J. germ. 72a-1

A
Jus. 2384.
b.—

<36623073280010

<36623073280010

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. geom. 72a



B. Rode del: D. Berger sc. 1792.

ALLGEMEINES GESETZBUCH

FÜR DIE

PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER THEIL.

ZWEYTE AUFLAGE.

BERLIN, 1792.
BEY GEORGE JACOB DECKER UND SOHN,
KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKERN.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

K.P.G.C. 248

PATENT

wegen Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

Wir FRIEDERICH WILHELM, VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON PREUSSEN u. s. w.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir in der völligen Ueberzeugung, daſs gute und billige, deutlich und bestimmt abgefaſste Gesetze zum allgemeinen Wohl eben so sehr, als zur Sicherung und Beförderung der Privatglückseeligkeit eines jeden Einwohners im Staate nothwendig sind, Uns angelegen seyn lassen, Unsern getreuen Unterthanen ein solches Gesetzbuch zu verschaffen, in welchem zwar die bisher in Unsern Landen aufgenommen gewesenen ältern Rechte, auf denen die meisten der jetzt vorhandenen Verfassungen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen beruhen, zum Grunde gelegt; diejenigen Vorschriften aber, welche zu den gegenwärtigen

Zeiten und Sitten, oder auf die Beſchaffenheit und Verhältniſſe Unſerer Staaten nicht paſſen, abgeſchafft, oder nach den Umſtänden abgeändert; die in jenen ältern Rechten fehlende Beſtimmungen, beſonders über die mancherley in neuern Zeiten erſt entſtandenen Arten der Gewerbe und Geſchäfte ergänzt, die Zweifel und Streitigkeiten, welche bisher über den Sinn ſo vieler in den ältern Geſetzen dunkel oder widerſprechend vorgetragner Rechtslehren, zwiſchen den Rechtsgelehrten und in den Gerichtshöfen ſtatt gefunden haben, aufgelöſt und entſchieden; vornehmlich das Römiſche Recht von den in einigen Theilen deſſelben herrſchenden Subtilitäten und ängſtlichen Förmlichkeiten gereinigt, und die Geſetzgebung über dieſe Gegenſtände auf die einfachen Grundſätze der Vernunft und natürlichen Billigkeit zurückgeführt; überhaupt aber das Ganze in einer zuſammenhangenden Ordnung, in der Sprache der Nation, und dergeſtalt allgemein verſtändlich vorgetragen werde, daſs ein jeder Einwohner des Staats, deſſen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einigermaſsen ausgebildet ſind, die Geſetze, nach welchen er ſeine Handlungen einrichten und beurtheilen laſſen ſoll, ſelbſt leſen, verſtehen, und in vorkommenden Fällen ſich nach den Vorſchriften derſelben ge-

hörig achten könne. Wir haben zu dem Ende den nach diesem Plane verfertigten Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs, über welchen alle in- und ausländische Sachverständige zur Beybringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen öffentlich aufgefordert worden, noch ausserdem sowohl den Landes-Collegiis, als Unserer getreuen Ritterschaft und übrigen Ständen in den Provinzen besonders zufertigen lassen; um denselben auf das genaueste zu prüfen, und alles, was sie dabey annoch zu erinnern oder zu ergänzen finden möchten, ganz frey und ohne Rückhalt anzuzeigen, damit Wir desto zuverläsiger versichert seyn könnten, dass das neue Gesetzbuch, welches Wir in Unsern sämmtlichen Landen einführen wollen, den Gesinnungen und Wünschen Unserer getreuen Unterthanen so viel als möglich gemäss abgefasst sey. Nachdem nun alle diese Erinnerungen sorgfältig erwogen und geprüft; davon überall, wo es nöthig, der erforderliche Gebrauch gemacht; das System des Gesetzbuchs vollständig ausgearbeitet; dasselbe der aus der Gesetz-Commission dazu ernannten Deputation zur nochmaligen Revision vorgelegt; auch die dabey vorkommenden wichtigsten und bedenklichsten Punkte von Uns unmittelbar beurtheilt und entschieden worden; so haben Wir, nach

Vollendung aller dieſer der Wichtigkeit der Sache angemeſſenen Vorbereitungen, nunmehr beſchloſſen, dieſes neue Geſetzbuch, welches den Titel führt:

Allgemeines Geſetzbuch für die Preusſiſchen Staaten,

öffentlich bekannt zu machen, und in Unſern geſammten Landen einzuführen, dergeſtalt, daſs daſſelbe

Das allgemeine Geſetzbuch ſoll vom 1ſten Juny 1792 an geſetzliche Kraft haben.

vom Erſten Junii 1792 an,

als ein ſolches allgemeines Geſetzbuch in dieſen Unſern Landen gelten, und von genanntem Tage an, die vorkommenden Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten nach den Vorſchriften deſſelben eingerichtet, beurtheilt, und entſchieden werden ſollen.

Damit aber Unſere allerhöchſte Abſicht dabey von einem jeden deſto richtiger gefaſst, und alle Zweifel und Bedenken, welche über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen neuen Geſetzbuchs, beſonders in den erſten Zeiten nach der Publication deſſelben, etwa entſtehen könnten, möglichſt vermieden werden: ſo haben Wir nöthig gefunden, in dieſem Patente annoch folgende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen.

I.

Das gegenwärtige allgemeine Geſetzbuch ſoll an die Stelle der in Unſern Landen bisher aufgenommen geweſenen Römiſchen, gemeinen Sachſen- und andrer fremden ſubſidiariſchen Rechte und Geſetze treten; alſo daſs von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem Erſten Junii 1792 an, auf dieſe bisherigen ſubſidiariſchen Geſetze und Rechte nicht mehr zurück gegangen, ſondern in vorkommenden ſpätern Fällen nur nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzbuchs in allen Unſern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden ſoll.

Es tritt an die Stelle des Römiſchen und anderer fremden gemeinen Rechte.

II.

Eben ſo tritt dieſes allgemeine Geſetzbuch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangnen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unſern Provinzen als gemeine Landesgeſetze gegolten haben; indem dafür geſorgt worden iſt, daſs dieſe einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Anfertigung des Geſetzbuchs nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenſtänden, welche ſie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeſchaltet worden.

Die allgemeinen Landesgeſetze, welche beybehalten werden, ſind dem Geſetzbuche einverleibt.

In ſo fern jedoch in dem gegenwärtigen Geſetzbuche auf ein ſolches über ein-

zelne Materien ergangnes Edikt oder sonstige Verordnung Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daſs dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Gesetzbuche ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte.

III.

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daſs die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs beurtheilt und entschieden werden sollen.

IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidirt, und in ordentliche Provinzial-Gesetzbücher verfaſst werden.

Diese Provinzialgesetze und Statuten sollen aber ebenfalls innerhalb Dreyer Jahre vom Ersten Junii 1791 an gerechnet, gesammlet, revidirt, und nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuchs geordnet werden.

V.

Zu dem Ende sollen die Landes-Justiz-Collegia, welche nach den schon

früher erhaltenen Anweisungen, die Materialien zu diesen Provinzial-Gesetzbüchern bereits gesammelt haben, mit den ebenfalls schon ernannten Deputirten der Stände darüber ohne Zeitverlust zusammentreten; die vorhandenen und nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuchs von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehn; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen, welche von diesen Abweichungen ferner beybehalten, und in das besondre Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Justiz-Collegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf, innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bey der Gesetz-Commission, sodann aber zu Unserer höchsteigenen weitern Verfügung und Bestätigung einsenden.

VI.

Bey dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleisse darauf sehen, dass die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit ge- *Was dabey, ingleichen*

bracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewissheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt; noch auf blosse in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des Gesetzbuchs zu richten, wo, eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

VII.

wegen der Gewohnheitsrech-

Bey der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher ist zwar auch auf die Ge-

wohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, dass dieselben ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den §. VI. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft; und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzial-Gesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden.

te besonders zu beobachten.

Nach Ablauf des §. IV. bestimmten dreyjährigen Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebenes Recht, oder vermeintliche Observanzen, welche weder dem allgemeinen, noch dem besondern Gesetzbuche der Provinz einverleibt worden, fernerhin keine Rücksicht genommen werden; sondern es hat vielmehr nach diesem Zeitpunkte, bey den Vorschriften des §. 4. der Einleitung zum allgemeinen Gesetzbuche, in welchem die rechtliche Kraft der Observanzen für die Zukunft bestimmt ist, lediglich sein Bewenden.

VIII.

Das neue Gesetzbuch soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzbuchs beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 18-24. der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen: daſs ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Gesetzbuche entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

IX.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Gesetzbuchs auszudeuten.

In so fern jedoch nach der Publication des Gesetzbuchs aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also daſs bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene

Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Gesetzbuchs übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

X.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteyen entspringen, zwar schon vor der Publication des Gesetzbuchs sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen.

Es soll nähmlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloss von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Gesetzbuche geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der

Gewalt und einſeitigen Entſchlieſsung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr geſtanden habe?

Im letztern Falle ſollen die auch ſpäter eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Geſetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig geweſen ſind, beurtheilt werden.

Im erſtern Falle hingegen ſoll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine ſolche abändernde Beſtimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erſt nach dem Erſten Junii 1792 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorſchrift des gegenwärtigen neuen Geſetzbuchs Anwendung finden.

XI.

wegen der Verträge.

Es ſind daher inſonderheit alle Verträge, welche vor dem Erſten Junii 1792 errichtet worden, ſowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geſchloſſenen Contrakts beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen; wenn gleich erſt ſpäter auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leiſtung des Intereſſe, aus einem ſolchen Contrakte geklagt würde.

XII

XII.

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, dass alle diejenigen, welche vor dem Ersten Junius 1792 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum Ersten Junius 1792 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden grossen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Wegen der Testamente.

XIII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen, Lehnsconstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbanfall sich vor dem Ersten Junius 1792 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine

Wegen der gesetzlichen Erbfolge.

ſolche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorſchriften des neuen Geſetzbuchs zu beurtheilen.

XIV.

Wegen der Succeſſion der Eheleute.

Das Verhältniſs der Eheleute, die ſich vor dem Erſten Junius 1792 verheirathet haben, ſoll, ſo weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, ſo wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniſs getrennt wird, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in ſo fern dieſelbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzial-Geſetze, oder Statuten, beſtimmt wird, ſondern nach gemeinen Rechten anzuordnen iſt, ſoll der überlebende Ehegatte, bey einem nach dem Erſten Junius 1792 ſich ereignenden Succeſſions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzbuchs erben wolle.

XV.

Wegen der Hypotheken.

Da in dem gegenwärtigen Geſetzbuche beſtimmt iſt, daſs die geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken auf den dritten Beſitzer der damit behafteten unbeweglichen Sachen, welcher nicht

Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind; so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreyjähriger Zeitraum offen bleiben; dergestalt, dass der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Junius 1794 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muss, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

Wegen der Real-Servituten.

Da ferner verordnet ist, dass dingliche Dienstbarkeitsrechte, oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können,

als ſie zur Zeit der Beſitzveränderung im Hypothekenbuche ſchon eingetragen ſind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Beſitzveränderung, von dem Beſitzer des berechtigten Grundſtücks gehörig nachgeſucht wird: ſo verordnen Wir hierdurch, daſs, wenn auch in der Zwiſchenzeit vom Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Erſten Junius 1794 Beſitzveränderungen mit ſolchen belaſteten Grundſtücken ſich ereigneten, dennoch die zweyjährige Friſt, binnen welcher die Eintragung zu ſuchen iſt, nur vom Erſten Junius 1794 an gerechnet werden ſolle.

XVII.

Wegen der Verjährung.

Was inſonderheit die Verjährung betrift, ſo ſollen diejenigen Fälle, in welchen dieſelbe ſchon vor dem 1ſten Junius 1792 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entſtandenen Befugniſſe oder Einwendungen erſt ſpäter hin geltend gemacht würden. In Anſehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige geſetzmäſsige Friſt mit dem Erſten Junius 1792 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen die Vorſchriften des neuen Geſetzbuchs in allen Stüken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Junius 1792 angefangenen Verjährung, in dem neuen Gesetzbuche eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Junius 1792 zu rechnen anfangen.

XVIII.

Wegen der Strafgesetze.

Was die Anwendung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publication sich ereigneten Fälle betrift: so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften §. 22. und 24. der Einleitung sein Bewenden; sondern es ist auch Unser Wille, daſs bey allen nach der Publication, und selbst noch vor dem Ersten Junius 1792, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft, zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Gesetzbuche verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Unter vorstehenden Maaſsgaben und Bestimmungen nun wollen Wir dieses

allgemeine Gefetzbuch, vermöge der Uns zuftehenden Landesherrlichen und gefetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgefetz, hierdurch und in Kraft diefes, vorfchreiben und publiciren; alfo, dafs in Unfern Königlichen und Chur- auch fämmtlichen übrigen unter Unferer Hoheit und Oberbothmäfsigkeit ftehenden Landen, Provinzen und Diftrikten, nach den in diefem neuen Gefetze enthaltenen Vorfchriften verfahren und erkannt, und daffelbe in allen und jeden fo wohl gerichtlichen, als aufsergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unfern Unterthanen gehört, oder in Unfern Landen Gefchäfte zu betreiben hat, genau beobachtet; infonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterfchied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorfallenden, oder zu ihrer Entfcheidung gelangenden Angelegenheiten und Gefchäfte, zum Grunde gelegt werden foll. Alle ältere Gefetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Gefetzbuch nach den §. I. und II. enthaltenen nähern Beftimmungen treten foll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgefchafft; und es foll von dem beftimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Juftizbedien-

ter sich unterfangen, diese ältern Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, ausser den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Gesetzbuch nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; vielmehr soll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Gesetzbuche anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §. 50-54. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Gesetzbuche verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landescollegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäſsig zu achten; und soll das gegenwärtige Publications-Patent allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Zeitungen und Intelligenzblättern einer jeden Provinz, seinem wesentlichen Inhalte nach, eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem grössern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 20sten März 1791.

FRIEDERICH WILHELM.

L.S.

v. Carmer.

ALLGEMEINES
LANDRECHT
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER THEIL.

ZWEYTE AUFLAGE.

BERLIN, 1794.
BEY GEORGE JACOB DECKER UND SOHN,
KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKERN.

Erster Bogen der Cartons zum Ersten Theil.

PATENT

wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten.

Wir FRIEDRICH WILHELM,

VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON PREUSSEN u. s. w.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20ten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesetz-Sammlung für Unsre Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen gut gefunden haben; und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, dass Wir durch ihre würkliche Einführung Unsre landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben Wir resolviret, besagte Gesetz-Sammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten,

hiedurch anderweit publiciren zu lassen, in Unsern gesammten Landen würklich einzuführen, und diesem allgemeinen Landrechte

vom 1 Junius 1794. an

Das allgemeine Landrecht soll vom 1ten Jun. 1794 an gesetzliche Kraft haben.

volle Gesetzes-Kraft beyzulegen; also, dafs nach diesem benannten Tage dasselbe bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bey Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewifsheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

I.

Es tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, dafs von dem obenbemerkten Zeitpunkte, dem 1ten Junius 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landes-Gesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, dass diese einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, dass dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Landrechte einverleibt.

III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten, behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten

Die besondren Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

hauptſächlich nach dieſen, und nur erſt in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entſchieden werden ſollen,

IV.

Sie ſollen aber geſammelt, revidiret, und in ordentliche Provinzialgeſetzbücherverfaſst werden.

Damit aber auch bey dieſen Provinzialgeſetzen und Statuten eben die gründliche Verbeſſerung, die Wir in Anſehung der bisherigen gemeinen und ſubſidiariſchen Rechte zum Wohl Unſerer ſämmtlichen getreuen Unterthanen veranſtaltet haben, gleichergeſtalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 20 März 1791 verordnet, daſs auch dieſe beſondern Geſetze innerhalb dreyer Jahre geſammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Geſetzgebung geordnet werden ſollten; und Wir wiederholen hierdurch dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeinung. Da Wir inzwiſchen in Erfahrung bringen, daſs dieſe vorgeſchriebene Bearbeitung der Provinzialgeſetze noch nicht durchgehends beendigt ſey, ſo wollen Wir den dazu beſtimmt geweſenen Termin zum Ueberfluſse noch auf zwey Jahre, und alſo bis zum Erſten Junius 1796 hiermit verlängern.

V.

Es ſollen daher da, wo es bisher noch nicht geſchehen iſt, die Landes-Juſtizcollegia mit den Deputirten der Stände ohne

allen ferneren Zeitverlust sich zusammenthun; die vorhandenen, und nach dem Plane des allgemeinen Landrechts von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehen; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des besagten allgemeinen Landrechts gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen: welche von diesen Abweichungen ferner beybehalten, und in das besondre Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Justizcollegium das besondre Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bey der Gesetzcommission, sodann aber zu Unsrer Höchsteignen weitern Verfügung und Bestättigung einsenden.

VI.

Was dabey, ingleichen

Bey dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleisse darauf sehen, dass die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewissheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf blosse in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wieder einander laufende Präju-

dicata blindlings Rückſicht genommen; vielmehr abweichende Beſtimmungen nicht anders, als aus ſehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die beſondre Verfaſſung, natürliche Beſchaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewiſſe eigenthümliche Arten von Gewerben und Beſchäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewiſſe urſprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anſtalten ſich beziehen, in die Provinzialgeſetzbücher aufgenommen werden. Inſonderheit aber haben die Collegia und Stände bey dieſem Geſchäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben wegen der obbemerkten Verſchiedenheiten, keine allgemeine Vorſchriften ertheilt, ſondern die nähern Beſtimmungen den Provinzialgeſetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

VII.

wegen der Gewohnheitsrechte beſonders zu beobachten.

Bey der Entwerfung der Provinzialgeſetzbücher iſt zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Obſervanzen, welche in dieſer oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher ſtatt gefunden haben, die erforderliche Rückſicht zu nehmen; dergeſtalt, daſs dieſelben ebenfalls geſammlet; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundſätzen die

Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz würklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben, nach den §. 6. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft, und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzialgesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bey verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Distrikts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Ausser diesen beyden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber, sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewissheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht gesonnen.

Was hingegen diejenigen Obſervanzen betrift, welche nicht wider die Geſetze ſind, ſondern nur etwas beſtimmen, was in den Geſetzen unentſchieden gelaſſen worden; ſo mag es dabey, nach Maaſsgabe §. 4. der Einleitung zu dieſem allgemeinen Landrechte, bis zum Erfolge einer geſetzlichen Beſtimmung, auch noch ferner ſein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, daſs in einigen einzelnen Provinzen über die im allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorſchriften der bisherigen ſubſidiariſchen Geſetze, beſonders in Anſehung der Familien- und Succeſſionsrechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten ſollen; ſo erklären Wir hiedurch:

Daſs Wir in Anſehung dieſer in den drey erſten Titeln des Zweyten Theils dieſes allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewiſſen einzelnen Vorſchriften des Römiſchen, oder gemeinen Sachſen-Rechts, den Ständen ſolcher Provinzen noch geſtatten wollen, ſothane Bedenklichkeiten, bey den Conferenzen über ihre Provinzialgeſetzbücher, anderweit vorzutragen; und daſs daher diejenigen Stellen dieſer drey erſten Titel des zweyten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand,

und während des obbestimmten zweyjährigen Zeitraums, bey den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche blos den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beylegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermaaßsen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem Ersten Junius 1794. in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drey Titeln, die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von den bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweyjährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußern Form und Feyerlichkeit gültig seyn sollen, sobald dabey entweder die Vorschriften

des bisherigen ſubſidiariſchen Geſetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet worden.

VIII.

Das neue Landrecht ſoll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Geſetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, ſo ſoll dieſer Grundſatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Landrechts beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 14-20. der Einleitung vorgeſchriebnen Beſtimmungen Rückſicht genommen werden; Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daſs ein jeder, welcher ſich zur Zeit der Publication dieſes Landrechts in einem nach bisherigen Geſetzen gültigen und zu Recht beſtändigem Beſitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geſchützt, und in dem Genuſſe, oder in der Ausübung dieſer ſeiner wohlerworbener Gerechtſame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande nicht geſtört, oder beeinträchtigt werden ſoll.

IX.

Doch ſind ältere dunkle Geſetze nach den Grundſätzen des neuen

In ſofern jedoch nach der Publikation des Landrechts aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozeſſe entſtehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Geſetze dunkel und zweifelhaft ſind; alſo,

dafs bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derfelben verfchiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt gefunden haben: fo foll derjenigen Meinung, welche mit den Vorfchriften des Landrechts übereinftimmt, oder derfelben am nächften kommt, der Vorzug gegeben werden. *Landrechtsauszudeuten.*

X.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch fchwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten fey; infonderheit

Da auch die Fälle fich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher ftreitige Rechte unter den Parteyen entfpringen, zwar fchon vor der Publikation des Landrechts fich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derfelben aber erft nachher eintreten: fo finden Wir nöthig, wegen folcher Fälle nachftehende nähere Beftimmungen feftzufetzen:

Es foll nehmlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rückficht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von deffen Rechten oder Pflichten die Rede ift, geftanden, und blos von feinem freyen Entfchluffe abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder fonft, zu beftimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte gefchehen ift, feftzufetzen; oder ob eine folche abändernde Beftimmung in der Gewalt und einfeitigen

Entſchlieſsung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr geſtanden habe?

Im letztern Falle ſollen die auch ſpäter eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Geſetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig geweſen ſind, beurtheilt werden.

Im erſtern Falle hingegen ſoll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine ſolche abändernde Beſtimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erſt nach dem Erſten Junius 1794. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorſchrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

XI.

wegen der Verträge, Es ſind daher inſonderheit alle Verträge, welche vor dem Erſten Junius 1794. errichtet worden, ſowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geſchloſsnen Contrakts beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen; wenn gleich erſt ſpäter auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leiſtung des Intereſſe, aus einem ſolchen Contrakte geklagt würde.

XII.

wegen der Teſtamente, In Anſehung der Teſtamente und andrer letzwilligen Verordnungen ſetzen Wir beſonders feſt, daſs alle diejenigen,

welche vor den Erſten Junius 1794. errichtet worden, nach den Vorſchriften der ältern Geſetze durchgehends beurtheilt werden ſollen, wenn gleich das Ableben des Teſtators erſt ſpäter erfolgte; und ſoll bey dieſer Art von Verfügungen auf den Unterſchied: ob eine ſolche Diſpoſition in der Zwiſchenzeit und bis zum Erſten Junius 1794. noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der ſonſt für Unſere getreuen Unterthanen zu beſorgenden groſsen Weitläuftigkeiten und Koſten, keine Rückſicht genommen werden.

XIII.

wegen der geſetzlichen Erbfolge,

Die geſetzliche Erbfolge zwiſchen Eltern und Kindern, auch andere Familien-Mitgliedern, ſo weit dieſelben nicht auf Verträgen, Fideikommiſs-Stiftungen, Lehnskonſtitutionen u. ſ. w. unabänderlich beruhet, ſondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblaſſers abgeändert werden konnte, iſt, wenn der Erbfall ſich vor dem Erſten Junius 1796. ereignet, nach den bisherigen Geſetzen, ſpäter hin aber, wenn der Erblaſſer keine ſolche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorſchriften des neuen Landrechts, jedoch unter dem §. 7. bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen.

XIV.

wegen der Succeſ-

Das Verhältniſs der Eheleute, die ſich vor dem Erſten Junius 1794. verheyra-

ſion der Eheleute, thet haben, ſoll, ſo weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, ſo wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniſs getrennt wird, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in ſofern dieſelbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzial-Geſetze, oder Statuten beſtimmt wird, ſondern nach gemeinen Rechten anzuordnen iſt, ſoll der überlebende Ehegatte, bey einem nach dem Erſten Junius 1796. ſich ereignenden Succeſſions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle.

XV.

wegen der Hypotheken, Da in dem gegenwärtigen Landrechte beſtimmt iſt, daſs die geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken zwar ihre bisherige Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und deſſen Erben, ſo wie bey einem über das Vermögen oder den Nachlaſs des Schuldners entſtehenden Concurſe behalten, auf den dritten Beſitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe ſeines Vorfahren im Beſitze geworden iſt, nur in ſo fern übergehen ſollen, als dieſelben

diefem

diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind, so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreyjähriger Zeitraum offen bleiben; dergestalt, daſs der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Junius 1797 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muſs, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

wegen der Real-Servituten,

Da ferner verordnet ist, daſs dingliche Dienstbarkeitsrechte oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungs-Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung von dem Besi-

tzer des berechtigten Grundſtücks gehörig nachgeſucht wird; ſo verordnen Wir hiedurch: daſs, wenn auch in der Zwiſchenzeit von Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Erſten Junius 1797, Beſitzveränderungen mit ſolchen belaſteten Grundſtücken ſich ereigneten, dennoch die zweyjährige Friſt, binnen welcher die Eintragung zu ſuchen iſt, nur vom Erſten Junius 1797 an gerechnet werden ſolle.

Auch befehlen Wir hierdurch ſämmtlichen Gerichten, und andern Hypothekenbuchführenden Behörden, bey allen Beſitzveränderungen, welche nach der Publication des gegenwärtigen Patents zuerſt vorfallen werden, ſowohl den bisherigen Beſitzer, in ſo fern derſelbe noch vorhanden iſt, als den neuen Erwerber darüber zu vernehmen: ob das Grundſtück etwa mit einer ſolchen noch nicht eingetragenen Servitut behaftet ſey, oder demſelben dergleichen Dienſtbarkeitsrecht auf ein andres Grundſtück zukomme; und wenn ſich dieſes findet, den Intereſſenten die dahin einſchlagenden geſetzlichen Vorſchriften noch beſonders und ausdrücklich bekannt zu machen.

XVII.

wegen der Verjährung,

Was inſonderheit die Verjährung betrift, ſo ſollen diejenigen Fälle, in wel-

chen dieſelben ſchon vor dem Erſten Junius 1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entſtandnen Befugniſſe oder Einwendungen erſt ſpäterhin geltend gemacht würden. In Anſehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige geſetzmäſsige Friſt mit dem Erſten Junius 1794 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen die Vorſchriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer ſchon vor dem Erſten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Friſt, als nach bisherigen Geſetzen, vorgeſchrieben ſeyn: ſo kann derjenige, welcher ſich in einer ſolcher kürzern Verjährung gründen will, die Friſt derſelben nur vom Erſten Junius 1794 zu rechnen anfangen.

XVIII.

wegen der Strafgeſetze.

Was die Anwendung der in dieſem Landrechte enthaltenen Strafgeſetze auf die ſchon vor der Publication ſich ereigneten Fälle betrift; ſo hat es desfalls nicht nur bey den Vorſchriften §. 18 und 20 der Einleitung ſein Bewenden, ſondern es iſt auch Unſer Wille, daſs bey allen nach der Publication, und ſelbſt noch vor dem Erſten Junius 1794, als dem Zeitpunkte der anfangenden Ge-

ſetzeskraft, zur richterlichen Entſcheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen, in ſo fern dieſelben gelinder ſind, als diejenigen, welche nach bisherigen Geſetzen auf das vorliegende Verbrechen ſtatt gefunden hätten, angewendet werden ſollen.

Unter vorſtehenden Maasgaben und Beſtimmungen nun, wollen Wir dieſes allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zuſtehenden Landesherrlichen und geſetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgeſetz hierdurch, und in Kraft dieſes, vorſchreiben und publiciren; alſo, daſs in Unſeren Königlichen und Chur- auch ſämmtlichen übrigen unter Unſerer Hoheit und Oberbothmäſsigkeit ſtehenden Landen, Provinzen und Diſtrikten, nach der in dieſem neuen Geſetze enthaltenen Vorſchriften verfahren und erkannt, und daſſelbe in allen und jeden ſowohl gerichtlichen, als auſsergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unſern Unterthanen gehört, oder in Unſern Landen Geſchäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, inſonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unſchied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorfallenden, oder zu ihrer Entſcheidung gelangenden Angele-

genheiten und Geſchäfte, zum Grunde gelegt werden ſoll. Alle ältere Geſetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Landrecht nach den §. 1. und 2. enthaltenen nähern Beſtimmungen treten ſoll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeſchafft, und es ſoll von dem beſtimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Juſtiz-Bedienter ſich unterſangen, dieſe älteren Geſetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, auſser den im gegenwärtigen Patente beſtimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach beſagten aufgehobenen Rechten und Vorſchriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigſten aber von klaren und deutlichen Vorſchriften der Geſetze, auf den Grund eines vermeinten philoſophiſchen Raiſonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Abſicht des Geſetzes abzuleitenden Auslegung, die geringſte eigenmächtige Abweichung, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und ſchwerer Ahndung, ſich zu erlauben; vielmehr ſoll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorſchriften Zweifel entſtehen, oder irgend ein Richter kei-

ne hinlängliche Beſtimmung eines zu ſeiner Entſcheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorſchriften §. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieſer Unſerer ſolchergeſtalt erklärten Allerhöchſten Willensmeinung hat ſich alſo ein jeder, den es angeht, inſonderheit aber ſämmtliche Landes-Collegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäſsig zu achten.

Urkundlich unter Unſrer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem gröſsern Königlichen Inſiegel. So geſchehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

FRIEDRICH WILHELM.

L.S.

Carmer.

INHALTSVER-

INHALTS-VERZEICHNIS.

EINLEITUNG.

Seite 3 - 16.

I. Von den Gesetzen überhaupt.
II. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

ERSTER THEIL.

ERSTER TITEL. Von Personen und deren Rechten überhaupt - S. 17-21.

ZWEYTER TITEL. Von Sachen und deren Rechten überhaupt - S. 22-36.

DRITTER TITEL. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten - - - S. 37-41.

VIERTER TITEL. Von Willenserklärungen - - - S. 42-61.

FÜNFTER TITEL. Von Verträgen S. 61-113.

SECHSTER TITEL. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehn - S. 113-133.

SIEBENTER TITEL. Vom Gewahrsame und Besitze - - - - S. 133-162.

ACHTER TITEL. Vom Eigenthume. S. 162-185

NEUNTER TITEL. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den

unmittelbaren Arten derſelben inſonderheit - - S. 186-267.

Erster Abschnitt. Von der urſprünglichen Beſitznehmung.

Zweyter Abschnitt. Von der Beſitznehmung verlaſsner und verlohrner Sachen.

Dritter Abschnitt. Von gefundenen Schätzen.

Vierter Abschnitt. Vom Thierfange.

Fünfter Abschnitt. Von der Beute.

Sechster Abschnitt. Von der Erwerbung der An- und Zuwüchſe.

Siebenter Abschnitt. Von preiſsgegebnen Geldern oder Sachen.

Achter Abschnitt. Von Erwerbung der Erbſchaften.

Neunter Abschnitt. Von der Verjährung.

Zehnter Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums S. 268-271.

Eilfter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche ſich in Verträgen unter Lebendigen gründen - - S. 271-424.

Erster Abschnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften.

Zweyter Abschnitt. Vom Tauſchvertrage.

Dritter Abschnitt. Von Abtretung der Rechte.

Vierter Abschnitt. Vom Erbſchaftskaufe.

Fünfter Abschnitt. Vom Trödelvertrage.

Sechster Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

Siebenter Abschnitt. Vom Darlehnsvertrage.

Achter Abschnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

Neunter Abschnitt. Von Schenkungen.

Zwölfter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen. - - S. 427-514.

Erster Abschnitt. Von Testamenten und Codicillen.

Zweyter Abschnitt. Von Erbverträgen.

Dreyzehnter Titel. Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen, und Rechte durch einen Dritten S. 516 bis 552.

Erster Abschnitt. Von Vollmachtsaufträgen.

Zweyter Abschnitt. Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

Dritter Abschnitt. Von nützlichen Verwendungen.

Vierzehnter Titel. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte S. 552-612.

Erster Abschnitt. Vom Verwahrungsvertrage.

Zweyter Abschnitt. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Dritter Abschnitt. Von Cautionen und Bürgſchaften.

Vierter Abschnitt. Von Pfändungen.

Fünfter Abschnitt. Von Proteſtationen.

Funfzehnter Titel. Von Verfolgung des Eigenthums - S. 613-620.

Sechszehnter Titel. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören - S. 620-687.

Erster Abschnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von der Zahlung.

Dritter Abschnitt. Von der Depoſition.

Vierter Abschnitt. Von der Angabe an Zahlungs ſtatt.

Fünfter Abschnitt. Von Anweiſungen.

Sechster Abschnitt. Von der Compenſation.

Siebenter Abschnitt. Von Entſagung der Rechte.

Achter Abschnitt. Von Vergleichen.

Neunter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umſchaffung.

Zehnter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

Siebzehnter Titel. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume - S. 687-737.

Erster Abschnitt. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben.

Dritter Abschnitt. Von Gemeinſchaften, welche durch Vertrag entſtehn.

Vierter Abschnitt. Von Gemeinheitstheilungen.

Fünfter Abschnitt. Von Gränzſcheidungen.

Achtzehnter Titel. Vom getheilten Eigenthume - S. 737-845.

Erster Abschnitt. Vom Lehne.

Zweyter Abschnitt. Von Erbzinsgütern.

Neunzehnter Titel. Von dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt S. 845-849.

Zwanzigster Titel. Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache - - S. 850-936.

Erster Abschnitt. Vom Rechte des Unterpfandes.

Zweyter Abschnitt. Vom Zurückbehaltungsrechte.

Dritter Abschnitt. Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrechte.

Ein und zwanzigster Titel. Von dem Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung fremdes Eigenthums S. 936-1022.

Erster Abschnitt. Von dem Nieſsbrauche.

Zweyter Abschnitt. Von der Erbpacht.

Dritter Abschnitt. Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

I. Leihvertrag.
II. Vom Mieth- und Pachtvertrage.
III. Vom Miethen des Geſindes.
IV. Von Pachtungen der Landgüter.

Vierter Abschnitt. Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

Zwey und zwanzigster Titel. Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander - S. 1023 - 1053.

Drey und zwanzigster Titel. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten - - S. 1054 - 1064.

ZWEYTER THEIL.

ERSTER TITEL. Von der Ehe S. 3-141.

ERSTER ABSCHNITT. Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

ZWEYTER ABSCHNITT. Von Ehegelöbniſſen.

DRITTER ABSCHNITT. Von der Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand.

VIERTER ABSCHNITT. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſonen.

FÜNFTER ABSCHNITT. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

SECHSTER ABSCHNITT. Von der Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten.

SIEBENTER ABSCHNITT. Von Trennung der Ehe durch den Tod.

ACHTER ABSCHNITT. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

NEUNTER ABSCHNITT. Von den Ehen zur linken Hand.

ZEHNTER ABSCHNITT. Von den rechtlichen Folgen geſetzwidrig geſchloſſener Ehen.

EILFTER ABSCHNITT. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

ZWEYTER TITEL. Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder - S. 141-236.

ERSTER ABSCHNITT. Von ehelichen Kindern.

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern, und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehn.

Dritter Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

Vierter Abschnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Fünfter Abschnitt. Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in abſteigender Linie.

Sechster Abschnitt. Von der Erbfolge der Aeltern und andrer Verwandten in aufſteigender Linie.

Siebenter Abschnitt. Von der Pupillar-Subſtitution.

Achter Abschnitt. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

Neunter Abschnitt. Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

Zehnter Abschnitt. Von der Annahme an Kindes ſtatt.

Eilfter Abschnitt. Von der Einkindſchaft.

Zwölfter Abschnitt. Von Pflegekindern.

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie - S. 236-242.

Vierter Titel. Von gemeinſchaftlichen Familienrechten - S. 242-275.

Erster

Erster Abschnitt. Von gemeinſchaftlichen Familienrechten überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Familienſtiftungen.

Dritter Abschnitt. Von beſtändigen Familien-Fideicommiſſen.

Vierter Abschnitt. Von der Succeſſionsordnung in Familien-Fideicommiſſe.

Fünfter Abschnitt. Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommiſsfolger und den Erben des letzten Beſitzers.

Sechster Abschnitt. Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes - - S. 276-298.

Sechster Titel. Von Geſellſchaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen inſonderheit S. 299-324.

Siebenter Titel. Vom Bauerſtande - - S. 324-394.

Erster Abschnitt. Vom Bauerſtande überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Dorfgemeinen.

Dritter Abschnitt. Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniſſe gegen ihre Herrſchaft.

Vierter Abschnitt. Von den perſönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens.

Sechster Abschnitt. Von den Dienſten der Unterthanen.

Siebenter Abschnitt. Von den Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

Achter Abschnitt. Von der Entlaſſung aus der Unterthänigkeit.

Achter Titel. Vom Bürgerſtande - - - - S 394-695.

Erster Abschnitt. Vom Bürgerſtande überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Städten und Stadtgemeinen.

Dritter Abschnitt. Von Handwerkern und Zünften.

Vierter Abschnitt. Von Künſtlern und Fabrikanten.

Fünfter Abschnitt. Von Brauern, Gaſtwirthen, Garköchen und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen oder Getränke ein Gewerbe treiben.

Sechster Abschnitt. Von Apothekern.

Siebenter Abschnitt. Von Kaufleuten.

Achter Abschnitt. Von Wechſeln.

Neunter Abschnitt. Von Handelsbillets und Aſſignationen.

Zehnter Abschnitt. Von Mäklern.

Eilfter Abschnitt. Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

Zwölfter Abschnitt. Von Haverey und Seeſchäden.

Dreyzehnter Abschnitt. Von Verſicherungen.

Vierzehnter Abschnitt. Von der Bodmerey.

Neunter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Adelſtandes S. 699-710

Zehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats S. 711 bis 728.

Eilfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften - - S. 729-877.

Erster Abschnitt. Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

Dritter Abschnitt. Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

Vierter Abschnitt. Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

Fünfter Abschnitt. Von Parochien.

Sechster Abschnitt. Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

Siebenter Abschnitt. Von weltlichen Kirchenbedienten.

Achter Abschnitt. Von Kirchenpatronen.

Neunter Abschnitt. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Zehnter Abschnitt. Von Pfarrgütern und Einkünften.

Eilfter Abschnitt. Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

Zwölfter Abschnitt. Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

Dreyzehnter Abschnitt. Von catholiſchen Domſtiftern und Capiteln.

Vierzehnter Abschnitt. Von Collegiatſtiftern.

Funfzehnter Abschnitt. Von Kloſtergeſellſchaften.

Secszehnter Abschnitt. Von geiſtlichen Ritterorden.

Siebenzehnter Abschnitt. Von weltgeiſtlichen Canonicis.

Achtzehnter Abschnitt. Von Mönchen und Ordensleuten.

Neunzehnter Abschnitt. Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

Zwanzigster Abschnitt. Von proteſtantiſchen Stiftern, Klöſtern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Zwölfter Titel. Von niedern und höhern Schulen - - S. 877-894.

Dreyzehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt - - - S. 895-897.

Vierzehnter Titel. Von den Staats-Einkünften und fiskaliſchen Rechten - - S. 897-909.

Funfzehnter Titel. Von den Rechten und Regalien des Staats in Anſehung der Landſtraſsen, Ströhme, Hafen, und Meeresufer - - S. 909-940.

Erster Abschnitt. Von Land- und Heerſtraſsen.

Zweyter Abschnitt. Von Ströhmen, Hafen und Meeresufern.

Dritter Abschnitt. Von der Zollgerechtigkeit.

Vierter Abschnitt. Vom Poſtregal.

Fünfter Abschnitt. Von der Mühlengerechtigkeit.

Sechszehnter Titel. Von den Rechten des Staats auf herrnloſe Güter und Sachen - - S. 940-1002

Erster Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf herrnloſe Grundſtüke.

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf erbloſe Verlaſſenſchaften.

Dritter Abschnitt. Von der Jagdgerechtigkeit.

Vierter Abschnitt. Vom Bergwerksregal.

Siebenzehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum beſondern Schutze ſeiner Unterthanen - - - S. 1003-1026.

Erster Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit.

Zweyter Abschnitt. Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abſchoſsgeldern.

Achtzehnter Titel. Von Vormundſchaften und Curatelen S. 1027 bis 1163.

Erster Abschnitt. Von den Perſonen, welchen Vormünder, Curatoren und Beyſtände beſtellt werden müſſen.

Zweyter Abschnitt. Von denjenigen, welchen die Beſtellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Dritter Abschnitt. Von den Perſonen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen ſchuldig, und dazu fähig ſind.

Vierter Abschnitt. Von Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Sechster Abschnitt. Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlnen.

Siebenter Abschnitt. Von der Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen.

Achter Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundſchaften.

Neunter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

Neunzehnter Titel. Von Armenanſtalten und andern milden Stiftungen - - - S. 1163-1175.

Zwanzigster Titel. Von Verbrechen und deren Strafen S. 1175 - 1400.

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere.

Dritter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die äuſsere Sicherheit des Staats.

Vierter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Fünfter Abschnitt. Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat.

Sechster Abschnitt. Von Beleidigung der Religionsgeſellſchaften.

Siebenter Abschnitt. Von Anmaſsungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Achter Abschnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Neunter Abschnitt. Von Privatverbrechen.

Zehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Ehre.

Eilfter Abschnitt Von körperlichen Verletzungen.

Zwölfter Abschnitt. Von fleiſchlichen Verbrechen.

Dreyzehter Abschnitt. Von Beleidigungen der Freyheit.

Vierzehnter Abschnitt. Von Beſchädigungen des Vermögens überhaupt, und von Entwendungen inſonderheit.

Funfzehnter Abschnitt. Von Beſchädigungen des Vermögens durch ſtrafbaren Eigennutz und Betrug.

Sechszehnter Abschnitt. Von Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

Siebenzehnter Abschnitt. Von Beſchädigungen mit gemeiner Gefahr.

ALLGEMEINES

LANDRECHT

FÜR DIE

PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER BAND.

Einleitung.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondre Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind. *1. Von den Gesetzen überhaupt.*

§. 2. Besondre Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt seyn.

§. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabey sein Bewenden.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bey andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.

§. 6. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Ausſprüche der Richter, ſoll, bey künftigen Entſcheidungen, keine Rückſicht genommen werden.

Abfaſſung der Geſetze. §. 7. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die beſondern Rechte und Pflichten der Bürger beſtimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden ſollen, muſs, vor der Vollziehung, der Geſetzcommiſsion zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 8. Die Geſetzcommiſsion muſs, auſſer der Rückſicht auf die bereits vorhandnen Geſetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeſchlagnen neuen Verordnung richten, und eine deutliche beſtimmte Faſſung des zu gebenden Geſetzes in Vorſchlag bringen.

§. 9. Die Vorgeſetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müſſen dafür haften, daſs dieſer Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

Publication. §. 10. Das Geſetz erhält ſeine rechtliche Verbindlichkeit erſt von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 11. Es müſſen daher alle geſetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche ſie gegeben ſind, bekannt gemacht werden.

§. 12. Es iſt aber auch ein jeder Einwohner des Staats, ſich um die Geſetze, welche ihn oder ſein Gewerbe und ſeine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann ſich niemand mit der Unwiſſenheit eines gehörig publizirten Geſetzes entſchuldigen.

§. 13. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angeſehene Handlungen durch Strafgeſetze eingeſchränkt, oder verboten worden, ſoll der Uebertreter mit dem Einwande:

daſs

dafs er, ohne Vernachläſsigung ſeiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden.

§. 14. Neue Geſetze können auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. *Anwendung der Geſetze.*

§. 15. Die von Seiten des Geſetzgebers nöthig befundene und gehörig publizirte Erklärung eines ältern Geſetzes aber giebt, in allen noch zu entſcheidenden Rechtsfällen, den Ausſchlag.

§. 16. Soll nur die äuſsere Form einer Handlung geändert, und dieſe Vorſchrift bey allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, ſo muſs das Geſetz hierzu eine hinlängliche Friſt beſtimmt haben.

§. 17. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Geſetzen ungültig ſeyn würden, ſind gültig, in ſo fern nur die nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entſtandnen Streits, dabey angetroffen werden.

§. 18. Die Minderung der in einer ältern Verordnung feſtgeſetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu ſtatten, an welchem dieſe Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Geſetzes, noch nicht vollzogen war.

§. 19. In ſo fern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, muſs auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden.

§. 20. Iſt es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Geſetzes vorgefallen ſey, ſo muſs, bey Beſtimmung der Strafe, das mildere Geſetz zum Grunde der Entſcheidung genommen werden.

§. 21. Uebrigens ſtehen, bey Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Geſetze den Provinzialgeſetzen, dieſe den beſondern Statuten, und dieſe endlich den auf andre Art wohlerworbnen Rechten nach.

Wen die Geſetze verbinden. §. 22. Die Geſetze des Staats verbinden alle Mitglieder deſſelben, ohne Unterſchied des Standes, Ranges und Geſchlechts.

Ueberhaupt. §. 23. Die perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe eines Menſchen werden nach den Geſetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derſelbe ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat.

§. 24. Eine bloſse Entfernung aus ſeiner Gerichtsbarkeit, bey welcher die Abſicht, einen andern Wohnſitz zu wählen, noch nicht mit Zuverläſſigkeit erhellet, verändert die perſönlichen Rechte und Pflichten dieſes Menſchen nicht.

§. 25. So lange jemand noch keinen beſtimmten Wohnſitz hat, werden ſeine perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte ſeiner Herkunft beurtheilt.

§. 26. Iſt der Ort ſeiner Herkunft unbekannt, oder auſserhalb der Königlichen Lande, ſo gelten die Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuchs, oder die beſondern Geſetze ſeines jedesmaligen Aufenthalts, ſo wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichſten beſtehen kann.

§. 27. Hat jemand einen doppelten Wohnſitz, ſo wird ſeine Fähigkeit zu handeln, nach den Geſetzen derjenigen von beyden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geſchäfts am meiſten begünſtigen.

Bey beweglichen Sachen. §. 28. Das bewegliche Vermögen eines Menſchen wird, ohne Rückſicht ſeines gegenwärtigen Aufenthalts, nach den Geſetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit deſſelben beurtheilt. (§. 23. ſqq.)

§. 29.

§. 29. Bey einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

§. 30. Ist aber in einem solchen Falle (§. 29.) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Orts Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der Preussischen Staaten am nächsten kommen.

§. 31. Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt.

Bey unbeweglichen Sachen.

§. 32. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Bey der Form der Handlungen.

§. 33. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äusserliche Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.

In Ansehung der Fremden.

§. 34. Auch Unterthanen fremder Staaten welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 35. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schliesst, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehen-

den Personen, bleiben ihre Befreyungen, nach dem Völkerrechte, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

§. 37. Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubnifs des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

§. 38. Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt.

§. 39. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten, in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu statten.

§. 41. Fremde Unterthanen haben also, bey dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 42. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

Vom Retorsionsrechte.

§. 43. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Misbräuche wissent-

sentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht statt.

§. 44. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen.

§. 45. Dagegen können aber auch Fremde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehn.

Auslegung der Gesetze.

§. 46. Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

§. 47. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muss er, ohne die prozessführenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

§. 48. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluss der Gesetzcommission bey seinem folgenden Erkenntniss in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteyen bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

§. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muss er zwar nach den in dem Gesetzbuche angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandnen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäss, erkennen.

§. 50. Er muss aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justitz sofort anzeigen.

§. 51. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Gesetz veranlaſst werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzognen Handlungen keinen Einfluſs haben.

§. 52. Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muſs, ehe die Sache der Gesetzcommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden.

§. 53. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andre dergleichen besondre Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bey den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs sein Bewenden.

§. 54. Privilegien und verliehene Freyheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen.

§. 55. Im übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freyheiten so zu deuten, daſs die wohlthätige Absicht des Gebers dabey nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 56. Privilegien und Freyheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

§. 57. Auſserdem sind alle dergleichen besondre Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

§. 58. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle, mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

§. 59.

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. *Aufhebung der Gesetze.*

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

§. 62. Bey Aufhebung besondrer Statuten, Provinzialgesetze, und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angehet, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

§. 63. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten.

§. 64. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein Anderes besagen.

§. 65. Ist ein oder anderer Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 66. Ist das Privilegium, oder Recht, auf die Person, in Verbindung mit der Sache, gerichtet, so erlöscht dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache.

§. 67.

§. 67. Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit derselben Ablauf.

§. 68. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe, ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

§. 69. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 70. Privilegia, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniss festgesetzt werden.

§. 72. Wer eines groben Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniss schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

II. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

§. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniss seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

Verhältniss des Staats gegen seine Bürger.

§. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

§. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Woh-

Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 77. Dagegen ist niemand sich durch eigne Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

§. 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

§. 79. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muss den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§. 80. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bey den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.

§. 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhaupts.

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehn durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben. *Quelle des Rechts.*

§. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen

Ver-

Verhältniſſe, in welchem ein jeder gegen den andern, und gegen den Staat ſelbſt, ſich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entſpringen, werden allein durch die Geſetze beſtimmt.

§. 86. Rechte, welche durch die Geſetze nicht unterſtützt werden, heiſſen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch poſitive Geſetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung der Rechte. §. 88. So weit jemand ein Recht hat, iſt er, daſſelbe in den geſetzmäſsigen Schranken auszuüben, befugt.

§. 89. Wem die Geſetze ein Recht geben, dem bewilligen ſie auch die Mittel, ohne welche daſſelbe nicht ausgeübt werden kann.

§. 90. Wer ein Recht hat, iſt zu allen Vortheilen, die er ſich durch deſſen geſetzmäſsigen Gebrauch verſchaffen kann, wohl befugt.

§. 91. Das Recht zum Gröſsern oder Mehrern, ſchlieſst das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in ſich.

§. 92. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leiſtung oder Duldung deſſen, was die Ausübung des Rechts erfordert.

§. 93. Wer den andern in der Ausübung ſeines Rechts hindert, beleidigt denſelben, und wird ihm, für allen daraus erwachſenen Schaden und Nachtheil, verantwortlich.

§. 94. Wer aber ſein Recht nach den Geſetzen ausübt, iſt zum Erſatze eines bey dieſer Gelegenheit entſtandnen Schadens nicht verbunden. (Th. I. Tit. VI. §. 36. 37. 38.)

§. 95.

§. 95. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muss das mindere Recht dem stärkern weichen. *Collision.*

§. 96. In Ermangelung besondrer gesetzlicher Vorschriften muss der, welcher durch Ausübung seines Rechts einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

§. 97. Sind die in Collision kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muss jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben, als erforderlich ist, damit die Ausübung beyder zugleich bestehen könne.

§. 98. Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandnen Collisionsfalles, muss die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

§. 99. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden. *Uebertragung der Rechte.*

§. 100. Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem wird vermuthet, dass er demselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen.

§. 101. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

§. 102. Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch derselben Tod. *Verlust der Rechte.*

§. 103. Rechte aber, welche zum freyen Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andre, nach näherer Bestimmung der Gesetze, über.

§. 104. Die bloss an den Stand gebundnen Rechte können von dem Besitzer, aus eigner Macht, auf

auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 105. Daſs jemand ſich ſeines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 106. Die Willensäuſserung zur Entſagung oder Uebertragung eines Rechts muſs alſo deutlich und zuverläſsig ſeyn.

§. 107. Doch kann, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, ein Recht auch durch den unterlaſsnen Gebrauch, oder durch den Miſsbrauch deſſelben, verloren gehn.

§. 108. Das Recht, welches von dem Daſeyn oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Recht oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.

Erſter

ALLGEMEINES
GESETZBUCH
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER BAND.

EINLEITUNG.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondre Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind. *I. Von den Gesetzen überhaupt*

§. 2. Besondere Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt seyn.

§. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolg einer gesetzlichen Bestimmung, dabey sein Bewenden.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bey andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.

§. 6. Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntniss, ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

§. 7. Verfügungen, welche nur vorläufig und bis zu näherer Unterfuchung einer ftreitigen Sache getroffen worden, find nur fo lange gültig, als dadurch keinem Theil ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird.

§. 8. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Ausfprüche der Richter, foll, bey künftigen Entfcheidungen, keine Rückficht genommen werden.

§. 9. Befondere Landesherrliche Begünftigungen, Privilegien, und Ausnahmen von gefetzlichen Vorfchriften, find nur in fo weit gültig, als dadurch das befondere Recht eines Dritten nicht beeinträchtigt wird.

Abfaffung der Gefetze.

§. 10. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die befondern Rechte und Pflichten der Bürger beftimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden follen, mufs, vor der Vollziehung, der Gefetzcommiffion zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 11. Die Gefetzcommiffion mufs, aufser der Rückficht auf die bereits vorhandnen Gefetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgefchlagnen neuen Verordnung richten, und eine deutliche beftimmte Faffung des zu gebenden Gefetzes in Vorfchlag bringen.

§. 12. Ein ohne dergleichen Prüfung bekannt gemachtes Gefetz ift, in Anfehung des dadurch beeinträchtigten Staatsbürgers, unverbindlich und ohne Wirkung.

§. 13. Die Vorgefetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müffen dafür haften, dafs diefer Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

Publication.

§. 14. Das Gefetz erhält feine rechtliche Verbindlichkeit erft von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 15. Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalt nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszug in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

§. 16. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, gehalten, und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.

§. 17. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwand:

> daß er, ohne Vernachläßigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbot nicht unterrichtet gewesen,

annoch gehört werden.

Anwendung der Gesetze.

§. 18. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

§. 19. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publizirte Erklärung eines ältern Gesetzes aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

§. 20. Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bey allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muß das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

§. 21. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig seyn würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandnen Streits, dabey angetroffen werden.

§. 22. Die Minderung der in einer ältern Verordnung feſtgeſetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu ſtatten, an welchem dieſe Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Geſetzes, noch nicht vollzogen war.

§. 23. In ſo fern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, muſs auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden.

§. 24. Iſt es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Geſetzes vorgefallen ſey, ſo muſs, bey Beſtimmung der Strafe, das mildere Geſetz zum Grunde der Entſcheidung genommen werden.

§. 25. Uebrigens ſtehen, bey Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Geſetze den Provinzialgeſetzen, dieſe den beſondern Statuten, und dieſe endlich den auf andre Art wohlerworbnen Rechten nach.

Wen die Geſetze verbinden, Ueberhaupt.

§. 26. Die Geſetze des Staats verbinden alle Mitglieder deſſelben, ohne Unterſchied des Standes, Ranges, und Geſchlechts.

§. 27. Die perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe eines Menſchen werden nach den Geſetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derſelbe ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat.

§. 28. Eine bloſse Entfernung aus ſeiner Gerichtsbarkeit, bey welcher die Abſicht, einen andern Wohnſitz zu wählen, noch nicht mit Zuverläſſigkeit erhellet, verändert die perſönlichen Rechte und Pflichten dieſes Menſchen nicht.

§. 29. So lange jemand noch keinen beſtimmten Wohnſitz hat, werden ſeine perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte ſeiner Herkunft beurtheilt.

§. 30. Iſt der Ort ſeiner Herkunft unbekannt, oder auſserhalb der Königlichen Lande, ſo gelten

die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§. 31. Hat jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beyden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.

Bey beweglichen Sachen.

§. 32. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthalts, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt. (§. 27. sqq.)

§. 33. Bey einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

§. 34. Ist aber in einem solchen Falle (§. 33.) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Orts Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der Preussischen Staaten am nächsten kommen.

§. 35. Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt.

Bey unbeweglichen Sachen.

§. 36. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Bey der Form der Handlungen.

§. 37. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äusserliche Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben

ist, von den ihr unterworfnen Personen vorgenommen werden.

In Ansehung der Fremden.

§. 38. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 39. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schliesst, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

§. 40. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreyungen, nach dem Völkerrechte, und den mit den verschiednen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

§. 41. Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

§. 42. Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigte Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt.

§. 43. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten, in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 44. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu statten.

§. 45. Fremde Unterthanen haben also, bey dem Betrieb erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen,

so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 46. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

Vom Retorsionsrechte.

§. 47. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Missbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt.

§. 48. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen.

§. 49. Dagegen können aber auch Fremde, durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehn.

Auslegung der Gesetze.

§. 50. Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

§. 51. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muss er, ohne die prozessführenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

§. 52. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluss der Gesetzcommission bey seinem folgenden Erkenntniss in dieser Sache zum Grunde zu legen, den Parteyen bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

§. 53. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte,

ſo muſs er zwar nach den in dem Geſetzbuch angenommenen allgemeinen Grundſätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandnen Verordnungen, ſeiner beſten Einſicht gemäſs, erkennen.

§. 54. Er muſs aber zugleich dieſen vermeintlichen Mangel der Geſetze dem Chef der Juſtiz ſo fort anzeigen.

§. 55. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Geſetz veranlaſst werden, ſo kann daſſelbe doch auf die vorher ſchon gültig vollzognen Handlungen keinen Einfluſs haben.

§. 56. Betrift die Frage ein Provinzialgeſetz, Statut, oder Privilegium, ſo muſs, ehe die Sache der Geſetzcommiſſion vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Juſtizdepartement darüber erfordert werden.

§. 57. Wo kein Provinzial-Landesgeſetz, oder andre dergleichen beſondre Beſtimmung, vorhanden iſt, hat es allemal bey den Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuchs ſein Bewenden.

§. 58. Privilegien und verliehene Freyheiten müſſen, in zweifelhaften Fällen, ſo erklärt werden, wie ſie am wenigſten zum Nachtheil des Dritten gereichen.

§. 59. Im übrigen ſind die verliehenen Privilegien und Freyheiten ſo zu deuten, daſs die wohlthätige Abſicht des Gebers dabey nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 60. Privilegien und Freyheiten, welche durch einen läſtigen Vertrag erworben worden, ſind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

§. 61. Auſserdem ſind alle dergleichen beſondre Geſetze und Verordnungen ſo zu erklären, wie ſie mit den Vorſchriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzweck des Staats am nächſten übereinſtimmen.

§. 62. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle, mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

Aufhebung der Gesetze.

§. 63. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 64. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rehtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, eben so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 65. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

§. 66. Bey Aufhebung besondrer Statuten, Provinzialgesetze, und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angehet, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

§. 67. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgang des Privilegirten.

§. 68. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein Anderes besagen.

§. 69. Ist ein oder anderer Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 70. Ist das Privilegium, oder Recht, auf die Person, in Verbindung mit der Sache, gerichtet, so

erlöſcht daſſelbe durch die Trennung des Beſitzers und der Sache.

§. 71. Privilegien, welche nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen worden, erlöſchen mit derſelben Ablauf.

§. 72. Iſt das Privilegium ausdrücklich nur unter einer feſtgeſetzten Bedingung verliehen, ſo kann daſſelbe, ohne Erfüllung dieſer Bedingung, nicht ausgeübt werden.

§. 73. Auch Privilegien, welche zu einem beſtimmten Endzweck gegeben ſind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 74. Privilegia, auch ſolche, die durch einen läſtigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entſchädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

§. 75. Die Entſchädigung ſelbſt kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniſs, feſtgeſetzt werden.

§. 76. Wer eines groben Miſsbrauchs ſeines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder ſeiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniſs ſchuldig befunden wird, der hat ſein Recht verwirkt, und kann keine Entſchädigung dafür fordern.

II. *Allgemeine Grundſätze des Rechts.*

§. 77. Das Wohl des Staats überhaupt, und ſeiner Einwohner insbeſondere, iſt der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, und das allgemeine Ziel der Geſetze.

Verhältniſs des Staats gegen ſeine Bürger.

§. 78. Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohls obliegen, iſt, die äuſsern Handlungen aller Einwohner, dieſem Zweck gemäſs, zu leiten, und zu beſtimmen, berechtigt.

§. 79. Die Geſetze und Verordnungen des Staats dürfen die natürliche Freyheit und Rechte der Bür-

ger nicht weiter einschränken, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfordert.

§. 80. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniss seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§. 81. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

§. 82. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondre Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 83. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 84. Dagegen ist niemand sich durch eigne Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

§. 85. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

§. 86. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muss den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§. 87. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bey den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.

§. 88. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhaupts.

Quellen des Rechts. §. 89. Die Rechte des Menſchen entſtehn durch ſeine Geburt, durch ſeinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Geſetze eine beſtimmte Wirkung verbunden haben.

§. 90. Die allgemeinen Rechte des Menſchen gründen ſich auf die natürliche Freyheit, ſein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, ſuchen und befördern zu können.

§. 91. Die beſondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem perſönlichen Verhältniſſe, in welchem ein jeder gegen den Andern, und gegen den Staat ſelbſt, ſich befindet.

§. 92. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entſpringen, werden allein durch die Geſetze beſtimmt.

§. 93. Rechte, welche durch die Geſetze nicht unterſtützt werden, heiſsen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 94. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch poſitive Geſetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung der Rechte. §. 95. So weit jemand ein Recht hat, iſt er, daſſelbe in den geſetzmäſsigen Schranken auszuüben, befugt.

§. 96. Wem die Geſetze ein Recht geben, dem bewilligen ſie auch die Mittel, ohne welche daſſelbe nicht ausgeübt werden kann.

§. 97. Wer ein Recht hat, iſt zu allen Vortheilen, die er ſich durch deſſen geſetzmäſsigen Gebrauch verſchaffen kann, wohl befugt.

§. 98. Das Recht zum Gröſsern oder Mehrern, ſchlieſst das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in ſich.

§. 99. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leiſtung oder Duldung deſſen, was die Ausübung des Rechts erfordert.

§. 100. Wer den Andern in der Ausübung seines Rechts hindert, beleidigt denselben, und wird ihm, für allen daraus erwachsenen Schaden und Nachtheil, verantwortlich.

§. 101. Wer aber sein Recht nach den Gesetzen ausübt, ist zum Ersatz eines bey dieser Gelegenheit entstandenen Schadens nicht verbunden. (Th. I. Tit. VI. §. 36. 37. 38.)

§. 102. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muss das mindere Recht dem stärkern weichen. *Collision.*

§. 103. In Ermangelung besondrer gesetzlicher Vorschriften muss der, welcher durch Ausübung seines Rechts einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

§. 104. Sind die in Collision kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muss jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben, als erforderlich ist, damit die Ausübung beyder zugleich bestehen könne.

§. 105. Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandnen Collisionsfalles, muss die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

§. 106. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden. *Uebertragung der Rechte.*

§. 107. Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem wird vermuthet, dass er demselben zugleich alle damit verbundene Vortheile habe übertragen wollen.

§. 108. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

Verlust der Rechte.

§. 109. Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch derselben Tod.

§. 110. Rechte aber, welche zum freyen Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andre, nach näherer Bestimmung der Gesetze, über.

§. 111. Die bloss an den Stand gebundnen Rechte können von dem Besitzer, aus eigner Macht, auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 112. Dass jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 113. Die Willensäusserung zur Entsagung oder Uebertragung eines Rechts muss also deutlich und zuverläsig seyn.

§. 114. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassnen Gebrauch, oder durch den Missbrauch desselben, verloren gehn.

§. 115. Das Recht, welches von dem Daseyn oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Recht oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.

ERSTER

ERSTER THEIL.

ERSTER TITEL.

Von Perſonen und deren Rechten überhaupt.

§. 1. Der Menſch wird, in ſo fern er gewiſſe Rechte in der bürgerlichen Geſellſchaft genieſst, eine Perſon genannt. *Perſon.*

§. 2. Die bürgerliche Geſellſchaft beſteht aus mehrern kleinern, durch Natur oder Geſetz, oder durch beyde zugleich, verbundnen Geſellſchaften und Ständen. *Perſonen-rechte.*

§. 3. Die Verbindung zwiſchen Ehegatten, ingleichen zwiſchen Aeltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Geſellſchaft aus.

§. 4. Doch wird auch das Geſinde mit zur häuslichen Geſellſchaft gerechnet.

§. 5. Durch die Abkunft von gemeinſchaftlichen Stammältern werden Familienverhältniſſe begründet.

§. 6. Perſonen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Beſtimmung, oder Hauptbeſchäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Geſellſchaft beygelegt ſind, machen zuſammen Einen Stand des Staats aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als ſolche, einzeln betrachtet, gewiſſe Rechte und Pflichten.

§. 8. Andre kommen ihnen nur in ſo fern zu, als mehrere derſelben zuſammen eine beſondre Geſellſchaft ausmachen.

§. 9. Die Rechte und Pflichten der verſchiednen Geſellſchaften im Staat werden durch ihr Verhältniſs

unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staats, näher bestimmt.

Rechte der Ungebornen,

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungebornen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniss.

§. 11. Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch in Mutter Leibe befindlichen.

§. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungebornen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniss schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, dass es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§. 13. Dass ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

der Zwillinge,

§. 14. Wenn aus Einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte.

§. 15. Kommt es aber dabey auf besondre Vorrechte der Erstgeburt an, so muss der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§. 16. Kann diese Ausmittelung mit der erforderlichen Gewissheit nicht geschehen, so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt.

der Missgeburten,

§. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch.

§. 18. In so fern aber dergleichen Missgeburten leben, müssen sie, nach §. 11., ernährt, und so viel als möglich erhalten werden.

§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. *der Zwitter.*

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und seiner Aeltern.

§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondre Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden. *Unterschied der Geschlechter.*

§. 25. Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heissen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. *Unterschied des Alters.*

§. 26. Die Minderjährigkeit aber dauert, ohne Unterschied des Orts der Herkunft, und des Standes, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. *Unterschied der Seelenkräfte.*

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschied des Alters ab-

hangenden Rechte, den Kindern; Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

§. 30. Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläſsigung, ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken.

§. 31. Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen gleich geachtet.

Vormünder und Pflegbefohlne.

§. 32. Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften, ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können (§. 25-31.), stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 33. Der, welchem der Staat die Sorge für die Angelegenheiten solcher Personen aufgetragen hat, wird Vormund genennt.

Leben und Tod.

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muſs bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbnen, verfügt werden soll.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschloſsnem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

§. 36. Ein gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drey Jahre nachher verflossen sind, ohne daſs etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt worden wäre.

§. 37. Auſser diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Gesetz

näher beſtimmten Friſten, durch richterlichen Ausſpruch für todt erklärt werden. (Th. II. Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 38. Kommt es aber darauf an, ob jemand einen gewiſſen Erb- oder andern Anfall noch erlebt habe, ſo wird vermuthet, daſs ein Menſch, von deſſen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten iſt, nur ſiebenzig Jahr alt geworden ſey.

§. 39. Wenn zwey oder mehrere Menſchen ihr Leben in einem gemeinſamen Unglück, oder ſonſt dergeſtalt zu gleicher Zeit verloren haben, daſs nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerſt verſtorben ſey, ſo ſoll angenommen werden, daſs keiner den andern überlebt habe.

§. 40. Wenn von Familienverhältniſſen die Rede iſt, ſo werden unter Aeltern und Kindern die Verwandten in auf- oder abſteigender Linie, ohne Unterſchied des Grads, verſtanden. *Aeltern und Kinder.*

§. 41. So lange Aeltern oder Kinder des erſten Grads leben, werden, in der Regel, unter dergleichen Benennung die Groſsältern und Enkel nicht mit begriffen.

§. 42. Perſonen, welche gemeinſchaftliche Stammältern haben, heiſsen Blutsverwandte. *Blutsverwandtſchaft.*

§. 43. Die Verbindung, welche durch Heyrath zwiſchen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern entſteht, heiſst Schwägerſchaft. *Schwägerſchaft.*

§. 44. Stiefverbindungen beſtehen, im Sinne des Geſetzes, nur zwiſchen einem Ehegatten, und den aus einer ſonſtigen Ehe erzeugten Kindern des andern. *Stiefverbindungen.*

§. 45. Die Grade der Verwandſchaft werden durch die Zahl der Geburten beſtimmt, mittelſt welcher zwey verwandte Perſonen auf einen gemeinſchaftlichen Urſprung ſich beziehen.

ZWEYTER TITEL.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Was Sache sey. §. 1. Sache überhaupt heisst im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 2. Auch die Handlungen der Menschen, ingleichen ihre Rechte, in so fern dieselben den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

§. 3. Im engern Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur, oder durch die Uebereinkunft der Menschen, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann.

Substanz der Sache. §. 4. Alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz.

§. 5. So lange also durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen. §. 6. Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehn.

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet.

§. 8. Wenn aber die Befugniss zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden ist, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen.

§. 9. Ausserdem hat ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur alsdenn, wenn ihm dieselbe durch besondre Gesetze ausdrücklich beygelegt worden.

§. 10. Unter dem Ausdruck: Mobiliar- oder bewegliches Vermögen, sind alle bewegliche Sachen zu verstehen, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören. (§. 42.) *Mobiliar-vermögen.*

§. 11. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, ausser seltnen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, verstanden. *Baares Vermögen.*

§. 12. Die auf jeden Inhaber lautende Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Aktien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, werden, gleich andern Schuldinstrumenten, zum Kapitalsvermögen gerechnet.

§. 13. Der Ausdruck: Effekten, begreift alle bewegliche Sachen, ausser dem baaren Gelde, und dem Kapitalsvermögen, unter sich. *Effekten.*

§. 14. Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauch, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts, bestimmt sind, werden Möbeln genannt. *Möbeln.*

§. 15. Hausrath heissen alle bewegliche Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

§. 16. Bewegliche Sachen, welche zum Betrieb eines gewissen Geschäftes oder Gewerbes, in oder ausser der Wohnung, bestimmt sind, werden unter dem Namen der Geräthschaften begriffen. *Geräthschaften.*

§. 17. Unter Moventien werden nutzbare lebendige Geschöpfe verstanden. *Moventien.*

§. 18. Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich. *Mobilien.*

§. 19. Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird nur unverarbeitetes Gold und Silber angedeutet. *Edle Metalle.*

Gold und Silber. §. 20. Die Worte: Gold und Silber, begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber unter ſich.

Juwelen. §. 21. Unter Juwelen ſind auch Perlen und andre koſtbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

Schmuck und Geſchmeide. §. 22. Unter Schmuck und Geſchmeide werden ächte und unächte Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten, oder damit überzognen Zierrathen verſtanden.

Putz. §. 23. Putz iſt, was auſser Schmuck und Geſchmeide, zur Verzierung der Perſon getragen wird, und nicht ſelbſt einen Theil eines Kleidungsſtücks ausmacht.

Garderobe. §. 24. Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsſtücken, mit Inbegriff der zum perſönlichen Gebrauch beſtimmten Leibwäſche, bereits zugeſchnittnen Zeuge, und Leinwanden.

Weiſszeug und Wäſche. §. 25. Weiſszeug oder Wäſche begreift alles leinene Geräthe, inſonderheit aber Leib-, Bett- und Tiſchwäſche unter ſich.

§. 26. Spitzen und Kanten gehören nicht zur Wäſche, oder zum Weiſszeug, wohl aber zum Putz.

Equipage. §. 27. Equipage bedeutet Wagen und Pferde, ſammt dazu gehörigem Geſchirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers beſtimmt ſind.

§. 28. Reitpferde und Reitzeug werden gewöhnlich unter dem Ausdruck: Equipage, nicht mit verſtanden.

§. 29. Wird aber dieſer Ausdruck von Militairperſonen gebraucht, ſo gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüſtung einer ſolchen Perſon, ſowohl im Standquartier, als im Felde, nach der Verfaſſung in der Armee, erfordert wird.

§. 30. In Anſehung der Perſonen, welche zwar nicht zum Militair gehören, aber doch ihres Amts, oder ihrer Verrichtung wegen, ſich der Reitpferde

bedienen müssen, werden auch diese, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, unter Equipage begriffen.

Besondre Sachen.

§. 31. In so fern eine Sache für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht, wird sie als eine besondre oder für sich bestehende Sache beurtheilt.

Inbegriff von Sachen und Rechten.

§. 32. Mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Inbegriff von Sachen aus, und werden, zusammen genommen, als ein einzelnes Ganzes betrachtet.

§. 33. Auch der Inbegriff aller einzelnen Sachen und Rechte, die einem Menschen zugehören, kann als ein einzelnes Ganzes angesehen werden.

§. 34. Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heisst dessen Verlassenschaft.

§. 35. In Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, wird solcher Erbschaft genannt.

§. 36. An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelne darunter begriffne, und demselben in der Folge zuwachsende oder einverleibte Stücke Theil.

§. 37. Wenn aber ein einzelnes Stück im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von dem Ganzen abgesondert worden, so hört die Theilnehmung desselben an den Rechten und Lasten des Inbegriffs auf.

§. 38. Durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke werden die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert.

§. 39. Auch gehen die besondern Rechte und Lasten einer einzelnen Sache bloss durch die einseitige Handlung, vermöge welcher die Sache einem Inbegriff einverleibt worden ist, noch nicht verloren.

§. 40. Rechte, die bloſs an den Stand gebunden ſind, werden einem Inbegriff von Sachen und Rechten, im geſetzlichen Sinne, nicht beygezählt.

Theilbare und untheilbare Sachen.

§. 41. Eine Sache heiſst untheilbar, wenn entweder Natur oder Geſetz der Abſonderung ihrer Theile von einander entgegen ſtehn.

Pertinenzſtücke.

§. 42. Eine Sache, welche zwar für ſich ſelbſt beſtehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung geſetzt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzſtück derſelben genannt.

§. 43. Unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden worden, machen mit ihr nur Eine Subſtanz aus.

§. 44. Dagegen haben ſowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung oder Beſtimmung eines Menſchen zugeſchlagen werden, die Eigenſchaft eines Pertinenzſtücks.

§. 45. Auch bewegliche natürliche Zuwüchſe einer Sache ſind nur ſo lange, als ſie davon noch nicht, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, abgeſondert worden, für ein Zubehör derſelben anzuſehn.

§. 46. Die Nebenſache, ohne welche die Hauptſache zu ihrer Beſtimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angeſehn.

§. 47. Was zum Pertinenzſtück gehört, das gehört auch zur Hauptſache.

Pertinenzſtücke eines Landguts,

§. 48. Als Pertinenzſtücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angeſehen, welche zum Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden.

§. 49. Auch Vorräthe von Gutserzeugniſſen, welche erforderlich ſind, um die Wirthſchaft ſo lange fortzuſetzen, bis dergleichen Erzeugniſſe aus dem Gute ſelbſt, nach dem gewöhnlichen Laufe der

Natur wieder genommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet.

§. 50. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten, und Ausſaat, gehört zu den Pertinenzſtücken eines Landguts.

§. 51. Desgleichen aller Vorrath an natürlicher und künſtlicher Düngung.

§. 52. Alles auf dem Gute befindliche, zu desſen Bewirthſchaftung beſtimmte Zug- und Laſtvieh, ingleichen alles vorhandne nutzbare Vieh, nebſt den zu beyden gehörigen Geräthſchaften, ſind Pertinenzſtücke dieſes Landguts.

§. 53. An jungem Vieh wird ſo viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Beſtandes erforderlich iſt.

§. 54. Vieh, welches bloſs zum Verkauf oder Hausgebrauch auf die Maſt geſtellt worden, iſt kein Pertinenzſtück eines Landguts.

§. 55. Die in den Teichen zur Beſaamung oder zum Wachsthum ausgeſetzten Fiſche werden als Zubehör des Teiches angeſehn.

§. 56. Dagegen werden Fiſche in den Behältern dazu nicht gerechnet.

§. 57. Ueberhaupt ſind Thiere, welche bloſs zum Haus- oder perſönlichen Gebrauch, oder zum Vergnügen des Beſitzers, gehalten werden, unter den Pertinenzſtücken eines Landgutes nicht mit begriffen.

§. 58. Gemeine Hüner, Gänſe, Enten, Tauben, und Truthüner, werden zu den Pertinenzſtücken eines Landguts gerechnet.

§. 59. Seltne Arten von Federvieh gehören nur in ſo weit zu den Pertinenzſtücken, als nicht gemeine Arten derſelben Gattung in einer verhältniſsmäſsigen Anzahl vorhanden ſind.

§. 60. In ſo fern alle vorſtehend benannte Stücke bey einem Gute zwar befindlich, aber nicht

dem Eigenthümer desselben, sondern einem Dritten, zuständig sind, haben sie nicht die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 61. Was von Pertinenzstücken eines Landguts verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bey einem städtischen Grundstück befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft.

§. 62. Risse, Karten, Urkunden, und andre Schriften, welche zur nähern Kenntniss eines Grundstücks, oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehn.

§. 63. Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andre Gegenstände, so muss der Uebernehmer der Hauptsache mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon sich begnügen.

eines Waldes,

§. 64. Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes.

§. 65. Geschlagnes Holz wird zu den Pertinenzstücken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht mit gerechnet.

§. 66. Ist aber von einem Gute die Rede, bey welchem sich ein Wald befindet, so wird von dem vorhandnen geschlagnen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Guts gerechnet. (§. 49.)

einer Jagdgerechtigkeit,

§. 67. Zur Jagdgerechtigkeit gehören alle vorräthige Netze, Lappen, und andre dergleichen Jagdgeräthschaften; nicht aber das Schiessgewehr, die Jagdhunde und Pferde, oder andre zum persönlichen Gebrauch des Jagenden bestimmte Stücke.

einer Brau- u. Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit,

§. 68. Zur Brau- oder Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit gehören die im Brau- oder Branntweinhause und Keller befindlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andre Geräthschaften.

§. 69. Wird aber eine ſolche Gerechtigkeit ſelbſt als Zubehör eines Hauſes oder Landguts angeſehn, ſo haben alle zum Gebrauch dabey beſtimmte Geräthſchaften, welche ſich an dem Orte befinden, die Eigenſchaft der Pertinenzſtücke.

§. 70. Alle zum Behuf eines Weinbergs angelegte Geländer und Preſſen, ingleichen die dazu gehörigen Geräthſchaften, wie auch die zur Bearbeitung des Weinbergs, Einſammlung der Trauben und Verwahrung des Moſtes, nicht aber zur fernern Aufbewahrung des Weins, vorhandene Geräthſchaften und Gefäſse, ſind für Pertinenzſtücke dieſes Weinbergs zu achten. *eines Weinbergs,*

§. 71. Alle in der Schenkſtube und in dem Keller vorräthige Schankgeräthſchaften gehören zu der Schankgerechtigkeit, wenn dieſe mit dem Grundſtück, worauf ſie haftet, zugleich übergeben werden ſoll. *einer Schankgerechtigkeit,*

§. 72. Fäſſer und Gefäſse, welche in einem Keller zum beſtändigen Gebrauch beſtimmt ſind, werden, in allen Fällen, als Pertinenzſtücke des Kellers betrachtet. *eines Kellers,*

§. 73. Zu einem Garten gehören alle zu deſſen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Geräthſchaften, Gefäſse, Rüſtungen und Gebäude. *eines Gartens,*

§. 74. Beſonders werden dazu Orangerie und Blumen, nebſt den Bildſäulen und Gemälden, die in freyer Luft aufgerichtet ſind, gerechnet.

§. 75. Die Pertinenzſtücke der Gebäude müſſen nach den verſchiednen Beſtimmungen derſelben beurtheilt werden. *eines Gebäudes,*

§. 76. Zu einem Wohnhauſe gehört alles, ohne welches daſſelbe weder bezogen, noch vollſtändig bewohnt werden kann.

§. 77. Möbeln, Hausrath und Geräthſchaften gehören nicht nothwendig zum Hauſe.

§. 78. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie, ohne Beschädigung des Baues, nicht weggenommen werden können.

§. 79. Dagegen sind Geräthschaften, welche, nach der Bestimmung eines Gebäudes, zum Betrieb eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für ein Zubehör des Gebäudes anzusehn.

§. 80. Es wird vermuthet, daſs eine bewegliche Sache zum Pertinenzstück eines Gebäudes bestimmt sey, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert, oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist.

§. 81. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stücks erhellet, daſs dasselbe nicht zum Gebrauch des Hauses, sondern der Person des bisherigen Besitzers, oder einer andern beweglichen Sache, die selbst kein Pertinenzstück ist, bestimmt gewesen.

§. 82. Befestigte Schlösser, und die dazu gehörenden Schlüssel, nicht aber die Vorlegeschlösser, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes.

§. 83. Angeschlagene Wandtapeten, ingleichen die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterladen, dergleichen Hausglocken und Bratenwender, so wie alle Kaminbretter, sind für Pertinenzstücke zu achten.

§. 84. Eben diese Eigenschaften haben selbst bewegliche Oefen und Ofenthüren, ingleichen Haus- und Bodenleitern und Feuerlöschinstrumente.

§. 85. Dagegen werden Kleider- und Bücherschränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür, im zweifelhaften Falle, nicht geachtet.

§. 86. Schränke und Bettstellen aber, die in der Mauer selbst befestigt sind, werden für Pertinenzstücke angesehn.

§. 87. Buden und Kramladen, welche an ein Haus angebaut sind, und mit diesem bisher einerley Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses betrachtet.

§. 88. Materialien, welche zur Ausbesserung, Verschönerung, oder Vergrösserung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplatze befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken desselben.

§. 89. Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind.

§. 90. Zu einem Gasthof gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind. *eines Gasthofs,*

§. 91. Als Zubehör eines Schiffs sind alle dabey befindlichen, und zu dessen Gebrauch bestimmten, Anker, Masten, Taue, und andere Schiffsgeräthschaften, ingleichen Kanonen, nicht aber andres Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse, anzusehn. *eines Schiffs,*

§. 92. Zu einer Mühle gehört, ausser den Geräthschaften, welche zum Betrieb des Werks dienen, auch das vorräthige, zur Ausbesserung bestimmte, Schirrholz und Eisengeräthe. *einer Mühle,*

§. 93. Zu den Pertinenzstücken einer Fabrike werden nur die zu deren Betrieb bestimmte Geräthschaften, nicht aber die vorräthigen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet. *einer Fabrike,*

§. 94. Dagegen gehören zu einer Apotheke, ausser den vorhandenen Geräthschaften und Gefässen, auch die darin befindlichen Apothekerwaaren. *einer Apotheke,*

eines Kramladens,

§. 95. Bey einem Kramladen werden zwar Tische und Waarenbehältnisse, aber nicht die vorräthigen Waaren selbst, als Pertinenzstücke angesehen.

einer Bibliothek und eines Naturalienkabinets,

§. 96. Zu einer Bibliothek werden auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen die Bücher sich befinden.

§. 97. Auch zu Naturalien und Kunstsammlungen gehören die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse.

§. 98. Bildsäulen und andre Sachen, die ausser den Behältnissen, bloss zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek, oder des Naturalienkabinets.

§. 99. Dagegen werden Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden seyn, zur Bibliothek gerechnet.

§. 100. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefasst sind, gehören nicht zur Bibliothek.

einzelner Thiere.

§. 101. Zu einzelnen Thieren gehören bloss die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften, nicht aber, was sonst zum Gebrauch oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

Von Schmuck und Geschmeide.

§. 102. Zum Schmuck und Geschmeide gehören auch die bloss zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale.

Inventarium.

§. 103. Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt.

§. 104. Inventarium überhaupt ist das Verzeichniss aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke.

Grundsätze von Pertinenzstücken.

§. 105. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil.

§. 106.

§. 106. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie gleich einer vorübergehenden Ursach wegen auf eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt worden.

§. 107. Mit der Hauptsache gehet das Recht auf die Pertinenzstücke, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über.

§. 108. Was sonst, seiner Natur nach, ein Pertinenzstück ist, hat diese Eigenschaft nicht, so bald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache gehört. (§. 60.)

Nutzen.

§. 109. Unter dem Nutzen einer Sache wird aller Gebrauch verstanden, welchen jemand von derselben zu machen berechtigt ist.

Nutzung.

§. 110. Nutzungen heissen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann.

Gemeiner Werth.

§. 111. Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth derselben.

§. 112. Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth.

§. 113. Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werth beygerechnet.

Ausserordentlicher Werth.

§. 114. Der ausserordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

Werth der besondern Vorliebe.

§. 115. Der Werth der besondern Vorliebe entsteht aus bloss zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache, die derselben in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen.

Bestimmung des Werths oder Abschätzung.

§. 116. In allen Fällen, wo nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich vorschreiben, wird der Werth einer Sache bey entstehendem Streit durch die Abschätzung vereydeter Sachverständiger bestimmt.

§. 117. Bey dergleichen Abschätzungen wird in der Regel nur auf dem gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen.

§. 118. Der außerordentliche Werth, so wie der Werth der besondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht.

Unschätzbare Sachen.

§. 119. Sachen, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbar.

Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§. 120. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt.

§. 121. Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Verbrauch vergönnt worden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

Persönliche Rechte.

§. 122. Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten heißen diejenigen, wozu nur gewisse Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache, befugt, oder verpflichtet sind.

§. 123. Ein persönliches Recht enthält die Befugniß, von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstatten, oder unterlassen solle.

§. 124. In so fern dergleichen persönliches Recht das Geben, oder die Gewährung einer bestimmten Sache, zum Gegenstande hat, wird es *ein Recht zur Sache* genannt.

Dingliche Rechte.

§. 125. Ein Recht ist *dinglich*, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache,

ohne Rückſicht auf eine gewiſſe Perſon, verbunden iſt.

§. 126. Auch ſolche Rechte heiſsen *dinglich*, deren Gegenſtand eine Sache iſt, ohne Rückſicht auf die Perſon, bey welcher dieſe Sache ſich befindet.

§. 127. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenſtande nach dinglich ſind, heiſsen *Rechte auf die Sache.*

§. 128. Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem ſie zukommen, dinglich ſind, können in Rückſicht auf ihren Gegenſtand bloſs perſönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache ſeyn.

§. 129. Eben ſo können Rechte, die in Anſehung ihres Gegenſtandes dinglich ſind, in Anſehung des Subjekts, welchem ſie zukommen, zu den bloſs perſönlichen, oder auch zu den dinglichen Rechten gehören.

§. 130. Wenn die Geſetze von dinglichen Rechten ohne weitern Beyſatz reden, ſo werden darunter ſolche, die in Anſehung ihres Gegenſtandes dinglich, oder Rechte auf die Sache ſind, verſtanden.

Erwerbungsart und Titel.

§. 131. Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heiſst die Erwerbungsart.

§. 132. Der geſetzliche Grund, vermöge deſſen dieſe Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daſs dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

§. 133 Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen ſetzt bey dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur Sache voraus.

§. 134. Dieſes perſönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entſteht, heiſst der Titel dieſes dinglichen Rechts.

Grundſätze vom dinglichen Rechte.

§. 135. Wenn demjenigen, der ein perſönliches Recht zu einer Sache hat, der Beſitz derſelben auf den Grund dieſes Rechts eingeräumt wird, ſo entſteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache.

§. 136. Rechte, welche mit dem Beſitz der Sache, die ihren Gegenſtand ausmacht, nicht verbunden ſind, haben die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts nur alsdann, wenn ihnen dieſelbe durch ein beſonderes Geſetz beygelegt iſt. (Tit. XX. §. 8.)

§. 137. Dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in deſſen Gewahrſam, Beſitz oder Eigenthum die Sache kommt, ſo lange das Recht ſelbſt dauert, ausgeübt werden.

§. 138. Nur bey beweglichen Sachen können Veränderungen in der Perſon des Beſitzers der verpflichteten Sache unter den in den Geſetzen näher beſtimmten Umſtänden das Recht auf die Sache verändern. (Tit. XV. §. 42. ſqq.)

§. 139. Auch Veränderungen in der Perſon des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache verändert oder aufgehoben wird.

§. 140. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloſs zur Verſtärkung eines perſönlichen Rechts beſtellt worden, ſo geht mit der Erlöſchung des letztern auch das erſtere verloren.

§. 141. Dagegen kann ein ſolches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daſs deswegen das perſönliche Recht erlöſcht.

DRITTER TITEL.

Von Handlungen und den daraus entſtehenden Rechten.

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.

§. 1. Sollen aus Handlungen Rechte entſtehn, ſo müſſen die Handlungen frey ſeyn.

§. 2. Nur äuſsere freye Handlungen können durch Geſetze beſtimmt werden.

§. 3. Wo das Vermögen, frey zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Geſetzen ſtatt.

§. 4. Folgen, die aus einer Handlung, an und für ſich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entſtehen pflegen, heiſsen unmittelbar.

§. 5. Mittelbar heiſsen diejenigen Folgen, die nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von derſelben verſchiedenen Ereigniſs, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beſchaffenheit, entſtanden ſind.

§. 6. Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgeſehen werden konnten, werden für zufällig gehalten.

Zurechnung der Handlungen.

§. 7. Soweit eine Handlung frey iſt, werden die unmittelbaren Folgen derſelben dem Handelnden allemal zugerechnet.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muſs der Handelnde, ſo weit er ſie vorausgeſehen hat, vertreten.

§. 9. Je gröſser die Pflicht iſt, mit Aufmerkſamkeit und Sachkenntniſs zu handeln, deſto gröſser iſt auch die Verbindlichkeit, ſich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern.

§. 10. Mittelbare Folgen alſo, welche der Handelnde bey Anwendung der ſchuldigen Aufmerk-

ſamkeit und Sachkenntniſs vorausſehen konnte, müſſen von ihm vertreten werden.

§. 11. Dagegen werden bloſs zufällige Folgen einer Handlung dem Handelnden nicht zugerechnet.

§. 12. Doch haftet der Handelnde für alle Folgen ohne Unterſchied, die nach ſeiner Abſicht aus der Handlung entſtehen ſollten, ob ſie gleich nur zufällig entſtanden ſind.

§. 13. Auch müſſen die bloſs zufälligen Folgen einer in den Geſetzen gemiſsbilligten Handlung in ſo fern vertreten werden, als der Zufall nur durch dieſe Handlung ſchädlich geworden iſt.

§. 14. Der Grad der Zurechnung bey den unmittelbaren ſowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet ſich nach dem Grade der Freyheit bey dem Handelnden.

§. 15. Daſs jemand gegen die Geſetze habe handeln wollen, wird nicht vermuthet.

§. 16. Ein jeder iſt aber auch ſchuldig, in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens Aufmerkſamkeit anzuwenden, daſs er den Geſetzen gemäſs handele.

§. 17. Wer aus Mangel dieſer Aufmerkſamkeit wider die Geſetze handelt, der begeht ein Verſehen.

§. 18. Ein Verſehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anſtrengung der Aufmerkſamkeit, vermieden werden konnte, heiſst ein grobes Verſehen.

§. 19. Die Folgen eines groben Verſehens werden, in ſo fern es auf den Schadenerſatz ankommt, eben ſo zugerechnet, wie die Folgen des Vorſatzes.

§. 20. Ein mäſsiges Verſehen heiſst dasjenige, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte.

§. 21. Auch ein mäſsiges Verſehen muſs verantwortet werden.

§. 22. Ein geringes Verſehen iſt dasjenige, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer beſondern Kenntniſs der Sache, oder des Geſchäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anſtrengung der Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte.

§. 23. Ein geringes Verſehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Geſetze beſonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntniſſe, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit bey einer Handlung anzuwenden.

§. 24. Bey der Zurechnung der freyen Handlungen nehmen die Geſetze auf die eigenthümliche Beſchaffenheit oder Geiſteskräfte dieſer oder jener beſtimmten Perſon keine Rückſicht.

§. 25. Nur bey Verbrechen, und bey Verträgen welche ein beſonderes Vertrauen unter den Handelnden vorausſetzen, wird der Grad der Zurechnung nach ſolchen beſtimmten perſönlichen Eigenſchaften des Handelnden abgemeſſen.

Allgemeine Grundſätze von den Rechten der Handlungen.

§. 26. Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder ſonſt deſſen Freyheit zu handeln einſchränken, dem nicht ein beſonderes Recht dazu gebührt.

§. 27. Niemand darf den Andern, etwas zu unterlaſſen, blos aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch ſich ſelbſt ſchaden würde.

§. 28. Nur alsdann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn jemand einer durch Geſetze vorgeſchriebenen Pflicht gegen ſich ſelbſt zuwider handelt, und die Zwiſchenkunft des Staats nicht ſchnell genug erfolgen kann.

§. 29. Wer durch Natur, Geſetz, oder durch einen Auftrag des Staats, ein beſonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denſelben auch mit Gewalt hindern, ſich ſelbſt zu ſchaden.

Wirkungen rechtlicher Handlungen.

§. 30. Durch freye Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 31. Vorzüglich geschiehet dieses durch rechtsgültige Willenserklärungen. (Tit. IV.)

§. 32. Aus Handlungen, welche keine Willenserklärungen sind, ingleichen aus Unterlassungen entstehen bürgerliche Rechte und Pflichten nur in so fern, als ein Gesetz sie damit verbindet.

§. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

§. 34. Er ist also verpflichtet, alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde. (Tit. XIII. Sect. II. III.)

§. 35. Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.

§. 36. Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte, noch Pflichten.

§. 37. Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den andern zu entschädigen verbunden ist, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn. (Th. II. Tit. I. Sect. X.)

§. 38. Ein jeder ist schuldig, seine im Gesetz vorgeschriebenen oder einmal freywillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 39. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Gnüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Ersatz alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich. (Tit. VI. §. 9.)

Form der Handlungen.

§. 40. Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordert.

§. 41. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daſs die Form einer Handlung nur zur mehrern Gewiſsheit und Beglaubigung derſelben vorgeſchrieben worden.

§. 42. Die Rechtmäſsigkeit und Gültigkeit einer Handlung muſs nach der Zeit, da ſie vollzogen worden, beurtheilt werden.

§. 43. Eine Handlung, die wegen Verabſäumung der geſetzmäſsigen Form von Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden.

§. 44. Wird die Handlung in der geſetzmäſsigen Form wiederholt, ſo gilt ſie nur von dem Zeitpunkt dieſer Wiederholung an.

Zeitbeſtimmungen bey Handlungen.

§. 45. Bey geſetzlichen Zeitbeſtimmungen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet.

§. 46. Iſt die Erwerbung eines Rechts an einen gewiſſen Tag gebunden, ſo wird daſſelbe, ſo bald der Tag angefangen iſt, für erworben geachtet.

§. 47. Soll aber eine Pflicht an einem beſtimmten Tage geleiſtet werden, ſo kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu ſtatten.

§. 48. Trift die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeyverordnungen oder nach den Religionsgrundſätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, ſo iſt der Verpflichtete in der Regel an dem nächſtfolgenden Tage zur Leiſtung verbunden. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 49. Iſt die Zeit durch den Ausdruck: *Jahr und Tag*, bezeichnet, ſo werden darunter Ein Jahr und Dreyſsig Tage verſtanden.

VIERTER TITEL.

Von Willenserklärungen.

Erforderniſſe rechtsgültiger Willenserklärungen.

§. 1. Die Willenserklärung iſt eine Aeuſserung deſſen, was nach der Abſicht des Erklärenden geſchehen, oder nicht geſchehen ſoll.

§. 2. Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen ſoll, ſo muſs der Erklärende über den Gegenſtand, nach dem Inhalt ſeiner Erklärung, zu verfügen berechtigt ſeyn.

§. 3. Er muſs das Vermögen beſitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln.

§. 4. Die Willenserklärung muſs frey, ernſtlich, und gewiſs, oder zuverläſsig ſeyn.

Gegenſtände.

§. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenſtände der Willenserklärungen ſeyn.

§. 6. Zu Handlungen, welche die Geſetze verbieten, kann durch Willenserklärungen niemand verpflichtet oder berechtigt werden;

§. 7. Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen.

§. 8. Willenserklärungen, welche zur Verheimlichung einer durch die Geſetze gemiſsbilligten Handlung, oder auf Entſchädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, ſind nichtig.

§. 9. Gewiſſensfreyheit kann durch keine Willenserklärung eingeſchränkt werden.

§. 10. Zuſagen, wodurch eine Mannsperſon bis über das dreyſsigſte, und eine Frauensperſon bis über das fünf und zwanzigſte Jahr hinaus, zum eheloſen Stande verpflichtet werden ſoll, ſind ungültig.

§. 11. Auch iſt niemand an eine Willenserklärung gebunden, wodurch er ſeinen Wittwenſtand nicht zu ändern angelobt hat.

§. 12. Ist aber die Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniss eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, als jemand in diesem Stande sich befindet.

§. 13. Zur Sklaverey oder Privatgefangenschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

§. 14. So weit eine Sache dem Privatverkehr entzogen ist; so weit kann sie kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn.

§. 15. Nicht nur durch Natur oder Gesetz, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen können Sachen dem Verkehr entzogen werden.

§. 16. Dergleichen Privatverfügung bindet einen jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war.

§. 17. Doch darf auch ein Dritter, welchem dergleichen Privatverfügung bekannt geworden ist, derselben nicht entgegen handeln.

§. 18. Die blosse öffentliche Bekanntmachung ist zum Beweise, dass der Dritte die Verfügung gewusst habe, noch nicht hinreichend.

§. 19. Dagegen kann sich niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen.

Persönliche Fähigkeit.

§. 20. Alle Willensäusserungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nichtig.

§. 21. Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur in so fern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

§. 22. Sind mit dem Vortheil, den ein solcher Unmündiger durch seine Willensäusserung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden,

so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung seines Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung. (Tit. V. §. 11. 12. 13.)

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. (§. 20.)

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, dass sie ihren Willen bey völliger Verstandskraft, und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit, geäussert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraum erfolgt sey, keine Rücksicht genommen werden.

§. 26. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. (§. 21. 22.)

§. 27. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, dass derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden desselben, sich zu bereichern sucht.

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. (§. 23.)

§. 29. Ein gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

§. 30. Daſs Trunkenheit oder Leidenſchaft bis zu einem ſolchen Grade geſtiegen ſind, wird nicht vermuthet. (§. 91.)

Freyheit des Willens.

§. 31. Aeuſserungen des Willens, wozu jemand durch phyſiſche Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft.

§. 32. Ein Gleiches gilt von ſolchen Willenserklärungen, wozu jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§. 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Geſundheit, der Freyheit und Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäuſserung unkräftig.

§. 34. Drohungen ſind gefährlich, wenn die Ausführungen derſelben entweder an ſich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden ſteht.

§. 35. Die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedroheten.

§. 36. Bey Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Geſundheit, Freyheit oder Ehre betreffen, muſs, nach der Beſchaffenheit des angedroheten Uebels an ſich, und nach dem Verhältniſſe deſſelben zu dem Gegenſtande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäuſserung wirklich erzwungen worden ſey?

§. 37. Auch iſt, bey Beſtimmung des Einfluſſes der Drohung in den Willen des Bedroheten, zugleich auf deſſelben Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit Rückſicht zu nehmen.

§. 38. Die Drohung, ſich ſeines Rechts geſetzmäſsig zu bedienen, kann niemals als Zwang angeſehen werden.

§. 39. Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeusserung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu achten.

§. 40. Die gedrohete Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedroheten niemals unkräftig.

§. 41. Der Vorwand, dass Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlasst habe, verdient keine Rücksicht.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden.

§. 43. Dadurch aber, dass eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloss Anlass gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 44. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 28. sqq. Anwendung.

§. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muss dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen Acht Tagen nach diesem Zeitpunkte gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bey einem jeden Gericht gültig geschehen; sie muss aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

§. 47. Uebrigens hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszu-

führen; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten; oder sich der in der Prozessordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen.

§. 48. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, dass dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muss der Richter, bey welchem die Anzeige geschehen ist, demjenigen inländischen Richter, vor welchen die Untersuchung gehört, davon sofort zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 49. Ist die vorläufige Anzeige nach §. 45. nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eydesantrages zum Beweise zu bedienen, und muss den Einwand auf andere Art vollständig darthun.

§. 50. Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwand entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, dass zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungseyd statt finden kann.

§. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45. die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frey, noch innerhalb dreyer Monathe, nach erhaltener Kenntniss von dem Daseyn der Willenserklärung, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuzeigen.

§. 52. Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muss ernstlich seyn. *Ernster Wille.*

§. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäussert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, dass die Aeusserung nicht bloss zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sey, entgegen.

§. 54. Eben das gilt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben worden.

§. 55. Ueberhaupt muss die Richtigkeit des Vorgebens, dass eine Erklärung nur zum Schein, oder nur scherzweise geschehen sey, aus den Umständen klar erhellen.

§. 56. Hat jemand einen Andern durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muss er ihn deshalb schadlos halten.

Gewisser Wille.

§. 57. Willenserklärungen werden für zuverlässig oder gewiss angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedruckt wird.

Stillschweigende Willenserklärungen.

§. 58. Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willensäusserungen angesehn.

§. 59. Stillschweigende Willensäusserungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.

§. 60. Wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig.

§. 61. Blosses Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war.

§. 62. Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehl beygefügten Warnung gemäss ergänzt.

§. 63.

§. 63. Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloss vermuthet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden. *Vermuthete Willenserklärungen.*

§. 64. Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Handlungen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden nach dieser gesetzlichen Vermuthung so lange zu beurtheilen, bis eine andre Willensmeinung desselben klar ausgemittelt worden.

§. 65. Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muss nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden. *Auslegung der Willenserklärungen.*

§. 66. Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

§. 67. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muss auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

§. 68. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat.

§. 69. Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondre Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, so muss der Sinn der Willensäusserung, diesem Gebrauch gemäss, erklärt werden.

§. 70. Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäss auszulegen.

§. 71. Hat der Erklärende seinen Willen bey andrer Gelegenheit deutlich geäussert, so muss das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeusserung gemäss verstanden werden.

§. 72. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.

§. 73. Unbestimmte Willensäusserungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

§. 74. Doch ist jede Willensäusserung im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

Irrthum. §. 75. Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§. 76. Ein Gleiches gilt von einem Irrthum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, so bald aus den Umständen erhellet, dass ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt seyn würde.

§. 77. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.

§. 78. In allen diesen Fällen (§. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§. 79. Ist jedoch derselbe durch eignes grobes oder mäsiges Versehen in den Irrthum gerathen, und der Andre hat nicht gewusst, dass der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Ersatz des durch seine Schuld entstandnen Schadens verpflichtet.

§. 80. Ist von beyden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 82. Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäsiges Versehen seinen Irrthum veranlasst hat.

§. 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

§. 84. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsetzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben. *Betrug.*

§. 85. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bey einem solchen Irrthum Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen.

§. 87. Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einem Irrthum bey derselben vorsetzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums, an und für sich betrachtet, ab: ob und wie weit die dadurch veranlaßte Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht. (§. 75 - 83.)

§. 88. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäfts besteht, so muß dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthum entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

§. 89. Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden: ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäfts, gebunden sey, oder nicht. (§. 75 - 83.)

§. 90. Wegen der von dem Betrüger beyden Theilen zu leistenden Entschädigung hat es bey der Vorschrift des §. 86. 88. sein Bewenden.

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erre-

gung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustand abgegebnen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muss der, welcher aus diesem Grunde (§. 91.) seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen Acht Tagen nach Abgebung derselben der Vorschrift §. 46. gemäss gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden.

Form der Willenserklärungen.

§. 94. In so fern die Gesetze einer Art von Willenserklärung keine bestimmte Form vorgeschrieben haben, ist jede Aeusserung derselben, bey welcher die Erfordernisse §. 2. 3. 4. anzutreffen sind, gültig.

§. 95. Ist aber dergleichen Form in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, so gilt davon alles das, was wegen der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist. (Tit. III. §. 40. sqq.)

Wirkung derselben.

§. 96. Blosse auch an sich gültige Willenserklärungen sind für sich allein, die Erwerbung, Uebertragung, oder Aufhebung eines Rechts zu bewirken, in der Regel noch nicht hinreichend.

§. 97. Was hinzukommen müsse, um einer Willenserklärung die volle rechtliche Wirkung zu verschaffen, ist nach den verschiednen Arten derselben in den Gesetzen besonders bestimmt.

§. 98. Willenserklärungen, zu welchen jemand in den Gesetzen selbst, oder von dem Richter, vermöge gesetzlicher Vorschriften, aufgefordert worden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keines weitern Zusatzes.

Bedingung.

§. 99. So weit jemand über eine Sache verfügen kann, so weit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beyfügen.

§. 100. Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereigniss, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden.

§. 101. Ist die Bedingung in der Art beygefügt, dass durch den Eintritt derselben die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll, so heisst sie eine aufschiebende Bedingung. *1) Aufschiebende.*

§. 102. Der unter einer aufschiebenden Bedingung Berechtigte muss, ehe er das Recht ausüben kann, die Wirklichkeit des Ereignisses abwarten.

§. 103. Inzwischen darf der bedingungsweise Verpflichtete zum Nachtheil des dem Andern zugedachten Rechts nichts vornehmen.

§. 104. Hängt die Bedingung von einem blossen Zufall ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, ein jeder bey Verlust seines Rechts, etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird.

§. 105. Hängt die Bedingung von einer freyen Handlung des Berechtigten oder eines Dritten ab, und hindert der Verpflichtete vorsetzlich, dass die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt zu achten.

§. 106. Ein gleiches findet statt, wenn der Verpflichtete durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluss bewirkt, nach welchem die Bedingung fehlschlägt.

§. 107. Wenn aber der Verpflichtete sich erlaubter Mittel zur Bewirkung dieses Entschlusses bedient hat, so ist er dem Berechtigten dafür nicht verantwortlich.

§. 108. Ist die aufschiebende Bedingung so beschaffen, dass sie von einer ganz unbestimmten Willkühr des Erklärenden oder dessen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden soll, ab-

hängt, so hat die Erklärung selbst gar keine rechtliche Wirkung.

§. 109. Ist zwar ein bestimmtes Ereigniss, aber nur ein solches, dessen Eintreffen oder Nichteintreffen an sich von dem freyen Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängt, zur Bedingung gesetzt, so kann der Begünstigte den Verpflichteten nicht hindern, über den Gegenstand der Erklärung, so lange dies Ereigniss noch nicht eingetroffen ist, nach Gutfinden zu verfügen.

§. 110. Setzt durch dergleichen Verfügung der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst ausser Stand, bey künftig eintretendem Ereigniss der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat, vollständige Schadloshaltung dafür fordern.

§. 111. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben.

§. 112. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muss auch diese schlechterdings erfüllt werden.

§. 113. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu statten, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert.

b) *Auflösende.*

§. 114. Ist eine Bedingung in der Art beygefügt, dass durch den Eintritt derselben die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, so heisst solches eine auflösende Bedingung.

§. 115. Der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblick, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt.

§. 116. Erhellet aber aus den Umständen, dass das Recht, beym Eintritt der Bedingung, als un-

gültig, von der Zeit der Einräumung an, habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogene Nutzungen wieder herausgegeben werden.

§. 117. Soll die auflösende Bedingung von einem blossen Zufall abhangen, so findet die Vorschrift §. 104. Anwendung.

§. 118. Ist die Bedingung von dem freyen Willen desjenigen, dem bey ihrem Eintritt der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniss bedient.

§. 119. Beruht die Bedingung auf einer freyen Handlung dessen, der bey ihrem Eintritt das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluss, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlasst; so wird in Ansehung seiner angenommen, dass die Bedingung nicht eingetreten sey.

§. 120. Ist jemanden ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, dass er seinen verwittweten Stand nicht ändre, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheyrathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden.

§. 121. Es hängt von dem Erklärenden ab, für das unter einer auflösenden Bedingung einzuräumende Recht, gleich bey der Einräumung desselben, Cautionsleistung zu fordern.

§. 122. Ist dieses nicht geschehen, so kann der Berechtigte nur in dem Falle zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, wenn eine erhebliche Besorgniss entsteht, dass er sich selbst ausser Stand setzen werde, bey eintretender auflösenden Be-

dingung seiner Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der Sache oder des Rechts ein Gnüge zu leisten.

§. 123. Die Caution dauert alsdann so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreffen kann.

§. 124. Sind unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo sonst Caution geleistet werden muss, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung einer Conventionalstrafe an deren Stelle.

§. 125. Diese muss von dem Richter nach den Umständen bestimmt, und von dem Berechtigten auf so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreten kann, sicher gestellt werden.

c) *Mögliche und unmögliche.*

§. 126. Durch Beziehung auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Lauf der Dinge nothwendig eintreffen müssen, wird eine Willenserklärung nicht bedingt.

§. 127. Wird das eingeräumte Recht daran gebunden, dass ein dergleichen Ereigniss eintreten soll, so ist dieses für eine Zeitbestimmung zu achten.

§. 128. Wird aber das Recht von dem Nichteintreffen eines solchen nothwendigen Ereignisses abhängig gemacht, so ist die Willenserklärung nichtig.

§. 129. Kann ein Ereigniss entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge überhaupt, oder nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen, so wird die Bedingung selbst unmöglich genannt.

§. 130. Ist eine unmögliche Bedingung in der Art, dass solche nicht eintreffen solle, beygefügt, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet.

§. 131. Wird aber das Recht von dem Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig ge-

macht, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet.

§. 132. Ein Gleiches geschiehet, wenn Bedingungen beygefügt worden, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist.

d) Unnütze.

§. 133. Bedingungen, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist, müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden.

§. 134. Ist aber der Erklärende, ohne sich über den bey der Bedingung gehabten Zweck näher zu äussern, verstorben, so kann der bedingt Berechtigte auf deren Erlassung bey dem Richter antragen.

§. 135. Der Richter muss diejenigen, welche ein Interesse bey der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offenbaren Unnützlichkeit der Bedingung, die Erfüllung derselben erlassen.

e) Unerlaubte.

§. 136. Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann (§. 7 - 14.), das kann auch niemanden als eine Bedingung aufgelegt werden.

§. 137. Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht beygefügt zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. V. §. 227. sqq. Tit. XII. §. 63.)

§. 138. Was in Fällen, wo die Beybehaltung des verwittweten Standes zur Bedingung gemacht worden, Rechtens sey, ist oben verordnet. (§. 120.)

f) Von mehrern beygefügten Bedingungen.

§. 139. Sind mehrere erlaubte Bedingungen, von welchen eine oder die andre erfüllt werden soll, festgesetzt, so hat in der Regel derjenige, welcher damit belastet worden, die Wahl, welche derselben er erfüllen wolle.

g) Von Bedingungen, die auf vergangne Begebenheiten sich beziehen.

§. 140. Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden.

§. 141. In diesem Falle kann der Besitz des unter einer solchen Bedingung eingeräumten Rechts nicht eher gefordert werden, als bis die zur Bedingung gemachte vergangene Begebenheit klar erwiesen ist.

§. 142. Doch erstreckt sich, wenn die Willenserklärung nicht ein Andres besagt, die rechtliche Wirkung derselben auf diejenige Zeit zurück, in welcher sie sich geäusert haben würde, wenn die Willenserklärung unbedingt gewesen wäre.

§. 143. Ist eine vergangene Begebenheit zu einer auflösenden Bedingung gemacht worden, so wird, bey erwiesener Wirklichkeit derselben, das dagegen eingeräumte Recht als von Anfang an ungültig angesehen.

§. 144. Doch kann derjenige, welcher den Erklärenden zu einem Irrthum über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Ereignisses verleitet hat, aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen.

Bewegungsgrund.

§. 145. Wird bey einer Erklärung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, blos vorausgesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund anzusehen.

§. 146. Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht.

§. 147. Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung selbst noch nicht entkräftet.

§. 148. Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsetzlich veranlasst hat, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 149. Aufser diefem Falle giebt bey Willenserklärungen, woraus gegenfeitige Rechte und Verbindlichkeiten entftehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von feiner Erklärung wieder abzugehn.

§. 150. Hingegen find Willenserklärungen, woraus nur der, zu deffen Gunften fie gefchehen, allein den Vortheil ziehen würde, unkräftig, fo bald erhellet, dafs der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Urfach der Willensäufserung felbft gewefen fey.

§. 151. Was von falfchen Bewegungsgründen verordnet ift, das gilt auch von falfchen Befchreibungen. *Befchreibung.*

§. 152. Wenn aus dem Inhalt der Willenserklärung, oder aus den Umftänden erhellet, dafs der Erklärende bey demjenigen, was er dem Andern zu thun oder zu unterlaffen auferlegt; den eignen Vortheil deffelben zur Abficht gehabt habe, fo ift eine folche Beftimmung eher für einen Endzweck, als für eine Bedingung zu achten. *Zweck.*

§. 153. Ift etwas ausdrücklich zu einem gewiffen Endzweck bewilligt worden, fo tritt, wenn die Erklärung nicht das Gegentheil klar befagt, der Berechtigte fofort in die Ausübung und den Genufs des ihm bewilligten Rechts.

§. 154. Er verliert aber diefes Recht wieder, wenn der Zweck nicht erfüllt wird.

§. 155. Es findet alfo bey dem Zweck alles das ftatt, was in Anfehung der auflöfenden Bedingungen §. 114. fqq. verordnet ift.

§. 156. Ift zur Erfüllung des Zwecks keine gewiffe Zeit beftimmt, fo kann das dazu bewilligte Recht, fo lange die Erfüllung noch möglich bleibt, nicht zurück genommen werden.

§. 157. Bey Willenserklärungen unter Lebendigen muſs der beſtimmte Zweck ſchlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden.

§. 158. Kann oder will der Begünſtigte dieſe Erfüllung nicht leiſten, ſo iſt die Erklärung unverbindlich.

§. 159. Iſt jedoch der Zweck durch etwas Aehnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat ſich dabey wiſſentlich ein Jahr hindurch beruhigt, ſo können deſſen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten.

§. 160. In wie fern bey Erklärungen von Todes wegen der beſtimmte Zweck ſchlechterdings oder durch etwas Aehnliches, und vor oder nach dem Ableben des Erklärenden zu erfüllen ſey, iſt durch beſondre Geſetze beſtimmt. (Tit. XII. §. 505. ſqq.)

§. 161. In allen Fällen, wo das Recht ſelbſt, welches den Gegenſtand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten dieſe auch in Anſehung der Befugniſs die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblaſſers.

§. 162. Iſt aber die Bedingung oder der Zweck an die Perſon des Berechtigten gebunden, und ſtirbt dieſer vor der Erfüllung, ſo verliert die Erklärung ſelbſt ihre Wirkſamkeit.

Zeit. §. 163. Eine der Willenserklärung beygefügte ungewiſſe Zeit, wo das Recht aus derſelben entweder entſtehen, oder aufhören ſoll, wird einer aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingung gleich geachtet.

§. 164. Iſt eine gewiſſe Zeit dergeſtalt beygefügt, daſs mit dem Ablauf derſelben die Ausübung des Rechts ihren Anfang nehmen ſoll, ſo muſs zwar der Berechtigte den Eintritt dieſes Zeitpunkts abwarten.

§. 165. Doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht daher, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf die Erben desselben über.

§. 166. Der Verpflichtete darf in der Zwischenzeit nichts vornehmen, wodurch das Recht des andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte.

§. 167. Ist eine gewisse Zeit dergestalt beygefügt, dass dadurch die Dauer des durch die Willenserklärung übertragnen Rechts bestimmt werden soll, so hört mit dem Ablauf dieser Zeit das Recht von selbst wieder auf.

§. 168. Derjenige, dem solchergestalt ein Recht nur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, darf, während derselben, zum Nachtheil desjenigen, an welchen das Recht, nach Ablauf dieser Zeit gelangen soll, nichts vornehmen.

§. 169. In beyden Fällen (§. 164. 167.) behält derjenige, welcher mit dem Ablauf der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muss, die inzwischen gezognen Nutzungen.

FÜNFTER TITEL.

Von Verträgen.

§. 1. Wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräusserung eines Rechts, wird Vertrag genannt. *Begriffe.*

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heisst Versprechen.

§. 3. Dagegen ist die blosse Aeusserung, etwas thun zu wollen, noch für kein Versprechen anzusehen.

§. 4. Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erfordert, dafs das Versprechen gültig angenommen worden. (§. 78. sqq.)

§. 5. Blofse Gelübde haben, als blofs einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit.

§. 6. Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, dafs er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen.

Eintheilung.

§. 7. Wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so wird solches ein lästiger Vertrag genannt.

§. 8. Wohlthätig heifst ein Vertrag, durch welchen nur Ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu unterlassen verpflichtet wird.

I. *Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schliessen.*

§. 9. So weit jemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, so weit kann er auch durch Verträge sich verpflichten.

§. 10. Verträge, wodurch unfähige Personen verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetz oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden. (Tit. IV. §. 20-26.)

§. 11. Soll eine Person, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig ist, durch einen von ihr geschlossenen Vertrag zugleich Lasten übernehmen, so hängt die Gültigkeit des ganzen Vertrags von der vormundschaftlichen Genehmigung ab.

§. 12. So lange der Vormund sich noch nicht erklärt hat, kann der andre Theil von dem Vertrage nicht zurücktreten.

§. 13. Doch steht demselben zu allen Zeiten frey, dem Vormund eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung seiner Genehmigung erklären müsse.

§. 14. Minderjährige und Verſchwender werden in Anſehung der Fähigkeit, Verträge zu ſchlieſsen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 15. Die Unfähigkeit eines Verſchwenders, ſich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsſtunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerſt einverleibt iſt, ausgegeben worden.

§. 16. Doch kann derjenige, welcher weiſs, daſs ein Menſch wegen Verſchwendung bereits gerichtlich angeklagt ſey, aus einem mit demſelben auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geſchloſsenen Vertrage kein Recht erlangen.

§. 17. Die Unfähigkeit des Verſchwenders, ſich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagsſtunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundſchaft verfügt wird.

§. 18. Bey Minderjährigen endigt ſich die Unfähigkeit, läſtige Verträge zu ſchlieſsen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchen ſie die Volljährigkeit erreichen.

§. 19. Die Fähigkeit ſolcher Perſonen, die zwar das in den Geſetzen für ſie beſtimmte volljährige Alter noch nicht erreicht, aber doch das Zwanzigſte Jahr bereits zurückgelegt haben, ingleichen derer, welche für volljährig erklärt ſind, iſt gehörigen Orts näher beſtimmt. (Th. II. Tit. XVIII. Sect. VIII.)

§. 20. Pflegebefohlne, welche unter vormundſchaftlicher Genehmigung eine eigne Wirthſchaft angeſtellt haben, werden, auch ohne Beytritt des Vormunds, durch ſolche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieſer eignen Wirthſchaft unmittelbar gehören.

§. 21. Pflegebefohlne, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung sich zu einem gewissen Zweck oder Geschäfte bestimmt haben, sind fähig alle Verträge zu schliessen, ohne welche sie diese Bestimmung nicht erfüllen könnten.

§. 22. Von den Verträgen der Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, ingleichen der verheyratheten Frauenspersonen, sind nähere Bestimmungen gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II. Tit. I. Tit. II.)

§. 23. Unverheyrathete Frauenspersonen werden, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, bey Schliessung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet.

§. 24. Blinde, Taube, und Stumme, können in so weit Verträge schliessen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äussern vermögen.

§. 25. Sind ihnen aber Vormünder bestellt, so haben sie wegen der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, die Rechte der Blödsinnigen.

§. 26. In wie fern, und unter was für Erfordernissen Corporationen und Gemeinen durch Verträge verpflichtet werden können, ist nach ihren vom Staat genehmigten Grundverträgen zu beurtheilen.

§. 27. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die wegen der verschiednen Arten der Corporationen ergangnen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 28. Wo auch diese nichts besonderes verordnen, da bleibt es bey den von Verpflichtung der Corporationen überhaupt vorgeschriebnen allgemeinen Grundsätzen. (Th. II. Tit. VI.)

§. 29. Oeffentliche Cassen können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden.

§. 30.

§. 30. Ist nach der Verfassung der Casse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig, so muss das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Casse sich einlassen will, vor oder doch gleich bey Abschliessung des Vertrags, bey eigner Vertretung, davon benachrichtigen.

§. 31. Jeder Contrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schliessen, Einfluss haben können, sich gehörig zu erkundigen.

§. 32. Der blosse Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem andern niemals zu statten kommen.

§. 33. Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schliessung eines Vertrags verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 34. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schliesst, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen.

§. 35. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher einen Unfähigen blos auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eydlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat.

§. 36. Wer, seiner Unfähigkeit sich bewusst, einen andern zur Schliessung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger gestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

§. 37. Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobner Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniss nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniss selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.

§. 38. Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden.

II. *Gegenstände.*

§. 39. Ueber alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, können auch Verträge geschlossen werden. (Tit. IV. §. 5-19.)

a) *Verträge über die Handlungen, oder*

§. 40. Verträge, durch welche jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochnen Handlung anzuwenden.

§. 41. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 42. Vielmehr muss ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrags bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben, oder wenn dies nicht geschehen kann, vergütet werden.

§. 43. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochne Handlung zu bewirken, so muss er dem Andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen.

§. 44. Ein Gleiches findet statt, wenn der Versprechende durch sein eignes grobes oder mässiges Versehen Schuld daran ist, dass die versprochne Handlung nicht erfolgt.

§. 45. Erhellet aus dem Vertrage, dass der Versprechende nicht blos seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muss er bey nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Gnugthuung leisten.

b) *über die Sache*

§. 46. Haben beyde Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag ge-

ſchloſſen, ſo iſt anzunehmen, daſs der eine ſich nur verpflichten wollen, den Dritten zum Beſten des Andern zu einer dem Vertrage gemäſsen Handlung zu vermögen. *eines Dritten.*

§. 47. Kann dieſe Abſicht der Contrahenten nach dem Inhalt des Vertrages oder nach den Umſtänden nicht angenommen werden, ſo hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 48. Doch muſs jeder dem Andern dasjenige, was in Rückſicht auf einen ſolchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleiſtet worden, vergüten.

§. 49. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verſpricht, für den Erfolg zu ſtehen, ſich ausdrücklich verpflichtet, ſo findet die Vorſchrift des §. 45. Anwendung.

§. 50. Lag bey dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beyder Theile zum Grunde, ſo fällt der von einem oder dem andern daraus ſchon gezogne Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 51. Verträge, wodurch jemand zu abſolut unmöglichen Handlungen oder Leiſtungen verpflichtet werden ſoll, ſind nichtig. c) *über unmögliche Handlungen.*

§. 52. Gleiche Bewandniſs hat es mit der bedingten (hypothetiſchen) Unmöglichkeit, wenn ſie zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages beyden Theilen bekannt, oder beyden unbekannt war.

§. 53. War die bedingte Unmöglichkeit nur demjenigen bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leiſtung ſich verpflichtete, ſo muſs er den andern Theil vollſtändig entſchädigen.

§. 54. Wuſste nur derjenige, welcher eine Handlung oder Leiſtung ſich verſprechen lieſs, daſs dieſelbe dem Verſprechenden unmöglich ſey,

so hat zwar der Vertrag selbst keine verbindliche Kraft;

§. 55. Hat jedoch der, welcher sich das Unmögliche versprechen liess, dem Versprechenden in Rücksicht auf den Vertrag, bereits etwas gegeben, oder geleistet, so ist das Geschäfte für eine Schenkung anzusehen.

§. 56. In allen Fällen besteht der Vertrag, wenn darin einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leisten.

§. 57. Gleiche Bewandniss hat es alsdann, wenn die bey Schliessung des Vertrags obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört.

d) *über Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind.*

§. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in so fern gültig, als das Hinderniss gehoben werden kann.

§. 59. Doch kann die Erfüllung erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses gefordert werden.

§. 60. Ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verliert, nach fruchtlosem Ablauf derselben, der Vertrag von selbst seine Kraft.

§. 61. Ist keine Zeit bestimmt, so muss dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Theils, von dem Richter, nach Bewandniss der Umstände, festgesetzt werden.

§. 62. Hängt die Hebung des Hindernisses von der Handlung eines Dritten ab, zu deren Bewirkung sich einer der Contrahenten verpflichtet hat, so finden die Vorschriften §. 40-45. Anwendung.

§. 63. Hat keiner von beyden Theilen sich zur Hebung des Hindernisses besonders verpflichtet, so liegt die Verbindlichkeit dazu demjenigen ob, dem allein nur das Daseyn desselben bekannt war.

§. 64. War das Daseyn des Hindernisses beyden Theilen bekannt, so muss derjenige, welcher wegen eines Mangels in seiner Person, über eine solche Sache den Vertrag nicht schliessen kann, für die Hebung des Hindernisses sorgen.

§. 65. Kann auch hiernach die Frage nicht entschieden werden, so ist bey bloss wohlthätigen Verträgen derjenige, welcher den Vortheil geniessen will, für die Hebung des Hindernisses zu sorgen verpflichtet.

§. 66. Bey lästigen Verträgen aber haben beyde Theile dazu gleiche Verbindlichkeit.

§. 67. Kann, der gehörig angewandten Mühe ungeachtet, das Hinderniss nicht gehoben werden, so findet alles dasjenige statt, was für den Fall, wenn über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung ein Vertrag geschlossen worden §. 52-57. verordnet ist.

§. 68. Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche. *e) über unerlaubte Handlungen,*

§. 69. Kann jedoch von dem entgegen stehenden Verbotsgesetze Dispensation statt finden, so gilt von solchen Verträgen eben das, was von Verträgen über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind §. 58-67. vorgeschrieben ist.

§. 70. Verträge, deren Erfüllung niemanden einen Vortheil oder Nutzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher dadurch belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden. *f) von nutzlosen,*

§. 71. Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen lässt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. (§. 235-240.) *g) von unbestimmten Verträgen.*

§. 72. Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmt übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruch eines Dritten überlassen worden, so ist

der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut.

§. 73. Er kann aber, denselben zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden.

h) Verträge über den Vortheil eines Dritten.

§. 74. Auch die Vortheile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrages seyn.

§. 75. Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schliessung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteyen beygetreten ist.

§. 76. Bis dieser Beytritt erfolgt, kann der zu seinem Vortheile geschlossene Vertrag nach dem Einverständnis der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden.

§. 77. Ist aber dem Dritten der Antrag zum Beytritt einmal geschehen, so müssen die Contrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten.

III. *Von der Acceptation.*

§. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert.

§. 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossnen Vertrags.

§. 81. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet.

§. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Annahme.

§. 83. Durch die Annahme kann niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden.

§. 84. Die Annahme muſs unbedingt und uneingeſchränkt ſeyn, wenn dadurch der Abſchluſs des Vertrags erfolgen ſoll.

§. 85. Geſchieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einſchränkungen, ſo kann der Verſprechende ſeinen Antrag zurücknehmen.

§. 86. Verträge können nicht nur perſönlich oder durch Bevollmächtigte, ſondern auch durch Briefwechſel errichtet werden.

§. 87. So weit Perſonen auf den Grund einer wirklich aufgetragnen, oder einer zu vermuthenden Vollmacht, die Geſchäfte eines Andern zu beſorgen berechtigt ſind, ſo weit können ſie auch Anträge, die ihm geſchehen, in ſeinem Namen annehmen. (Tit. XIII. §. 120. ſqq.)

§. 88. Auſser dieſem Fall erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Verſprechen geſchehen iſt, in der Regel noch kein Recht. (Tit. XI. §. 1060.)

§. 89. Iſt aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwiſchen dem Verſprechenden und dem Annehmenden zu Gunſten des Dritten geſchloſſen worden, ſo finden die Vorſchriften §. 74-77. Anwendung.

Beſtimmung der Zeit der Annahme.

§. 90. Die Annahme eines Verſprechens muſs, wenn ſie gegen den Verſprechenden verbindliche Kraft haben ſoll, zur gehörigen Zeit geſchehen.

§. 91. Hat der Antragende einen gewiſſen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag beſtimmt, ſo iſt der Andre bis zum völligen Ablauf dieſes Zeitraums zur Annahme berechtigt.

§. 92. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutfinden des Andern überlaſſen, ſo kann er dennoch, wenn der Andre

zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen.

§. 93. Ist jedoch die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zweck verstattet worden, so muſs die zu bestimmende Frist so beschaffen seyn, daſs innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne.

§. 94. Ist bey dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muſs die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

§. 95. Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muſs die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andre sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muſs der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so muſs der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muſs der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröfnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden seyn wolle.

§. 101. Geschieht der Antrag einer Corporation oder Gemeine, so muss der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, dass über den Antrag ein verfassungsmässiger Entschluss genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

§. 102. In allen Fällen, wo nicht ein Andres ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten, dass die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war.

§. 103. So bald aber die vorstehend §. 90. sqq. bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurücktreten.

§. 104. Er muss jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, dass er den Antrag zurücknehme.

§. 105. Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, dass der Andre seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muss er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

§. 106. Wenn nach geschehenem Antrage, und vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen, der eine oder andre Theil verstirbt, so wird durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts geändert.

§. 107. Zielte jedoch der Antrag ausdrücklich nur zur persönlichen Begünstigung desjenigen ab, welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Erben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehenen Annahme nicht berechtigt.

§. 108. In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossenen Vertrage vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren. (§. 415. sqq.)

IV. *Form der Verträge.*

§. 109. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört, ausser der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form.

§. 110. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verabsäumt worden.

1) *Nach welchen Gesetzen die Form zu beurtheilen sey.*

§. 111. Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 112. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist.

§. 113. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden blos durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschäfte am besten bestehen kann.

§. 114. Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehrern Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 116. Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteyen, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift. *2) Von schriftlichen Verträgen.*

§. 117. In allen Fällen, wo die Parteyen den Vertrag schriftlich zu schliessen verabredet haben, wird vermuthet, dass nicht bloss der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen solle.

§. 118. Auch eigenhändig geschriebne Aufsätze sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten.

§. 119. Die Besiegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments aber ist nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird.

§. 120. Eine von beyden Theilen unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Contract von gleicher Gültigkeit. *3) Von Punctationen.*

§. 121. Es kann also auf Erfüllung derselben geklagt werden.

§. 122. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalt der Punctation von dem Richter verfügt werden.

§. 123. Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen.

§. 124. Ist der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und nach den Gesetzen des Orts ein von beyden Theilen unterschriebener förmlicher Contract nothwendig; so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Execution dazu angehalten werden.

§. 125. Fehlen aber in der Punctation wesentliche Bestimmungen; oder haben die Parteyen die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punctationen nur als Tractaten anzusehen.

§. 126. Das von Gerichten oder von einem Justizcommissario aufgenommene Protocoll über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Punctation gleiche Wirkung.

4) Von mündlichen Nebenabreden.

§. 127. Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muss alles, was auf die Verabredung der Parteyen ankommt, bloss nach dem schriftlichen Contracte beurtheilt werden.

§. 128. Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen.

§. 129. Vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder die Zeit der Erfüllung, oder andre dabey vorkommende Maassgaben betreffen, so weit sie im Contracte nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden.

§. 130. Was im Contract unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellet, muss auf andre zuverlässige Art ausgemittelt werden.

5) Gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge.

§. 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über Funfzig Thaler in Silber-Courant beläuft, muss schriftlich errichtet werden.

§. 132. Ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden Drey Thaler Silber-Courant einem Dukaten, und Fünf und ein Viertel-Thaler einer Goldmünze von Fünf Thalern gleich gerechnet.

In wiefern die schriftliche Ab-

§. 133. Auch andre bloss einseitige Willenserklärungen müssen bey Gegenständen über Funfzig

Thaler, ſo bald ihre Folgen ſich auf die Zukunft hinaus erſtrecken ſollen, ſchriftlich abgefaſst werden.

faſſung bey andern Willenserklärungen nothwendig ſey.

§. 134. Zu Entſagungen und Verzichtleiſtungen, nicht aber zum Beweiſe der erfolgten Zahlung, oder ſonſtigen Erfüllung einer Verbindlichkeit, ſind ſchriftliche Urkunden erforderlich.

§. 135. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, ingleichen über beſtändige perſönliche Laſten und Pflichten, erfordern allemal eine ſchriftliche Abfaſſung.

Nähere Beſtimmungen a) bey Gerechtigkeiten,

§. 136. Bey terminlichen Leiſtungen, wo entweder die Zahl der Termine unbeſtimmt iſt, oder ſämmtliche Termine zuſammen die Summe von Funfzig Thalern überſteigen, ſind ſchriftliche Contrakte nothwendig.

b) bey terminlichen Leiſtungen.

§. 137. Doch bedarf es bey den Miethen des gemeinen Geſindes keines ſchriftlichen Vertrags. (Th. II. Tit. V. Sect. I.)

§. 138. Bey gewagten Verträgen wird nicht auf die Gröſse des ungewiſſen Gewinns, ſondern nur auf das geſehen, was dagegen geſetzt oder verſprochen worden.

c) bey gewagten Verträgen.

§. 139. Iſt aber von beyden Seiten ein gewagtes Geſchäft vorhanden, ſo muſs der Vertrag allemal ſchriftlich abgefaſst werden.

§. 140. Conventionalſtrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

d) bey Conventionalſtrafen.

§. 141. Ueberſteigt aber die Conventionalſtrafe ſelbſt die Summe von Funfzig Thalern, ſo iſt ein ſchriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 142. Zwiſchen Abweſenden vertritt die geführte Correſpondenz die Stelle des ſchriftlichen Vertrags, in ſo fern die Bedingungen und die wechſelſeitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen ſind.

Schlieſſung ſchriftlicher Verträge durch Briefwechſel.

§. 143. Ist zu dem Geschäfte, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punctation. (§. 120. sqq.)

Fälle, in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf.

§. 144. Es bedarf keines schriftlichen Vertrags, wenn jemanden Sachen in Verwahrung gegeben werden. (Tit. XIV. Abschn. I.)

§. 145. Ingleichen wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden.

§ 146. Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beyden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann zur Anfechtung des solchergestalt abgemachten Geschäfts, der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden.

§. 147. Auch kann keiner von beyden Theilen wegen eines solchen abgemachten Geschäfts, auf den Grund vorgeblicher mündlicher Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen.

§. 148. Wenn über bewegliche körperliche Sachen ausserhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

§. 149. Kaufhandlungen über Mess- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Markts geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Contract.

§. 150. Ausserdem müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefasst, oder von beyden Theilen dem, nach Vorschrift der Prozessordnung, anzuordnenden Mess- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden.

§. 151. Was wegen der schriftlichen Verträge bey kaufmännischen Geschäften, unter Kaufleuten, in und ausser den Messen und Märkten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 152. Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren, oder Arbeiten, vertritt in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrags.

§. 153. Wenn ein Dritter einem zwischen andern Contrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfasst werden musste, beytreten will, so muss dieser Beytritt ebenfalls schriftlich erklärt werden.

Von Verlängerungen.

§. 154. Mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefassten Vertrages gelten nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung, und deren Fristen, ausdrücklich bestimmen. (Tit. XXI. Abschn. II.)

Rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist.

§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloss mündlich geschlossen, und noch von keinem Theil erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt.

§. 156. Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten.

§. 157. Wählt er letzteres, so muss er die auf Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 158. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (Tit. VII. §. 223. sqq.)

§. 159. Kann er die empfangene Sache, in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe

befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muſs er den mündlich verabredeten Werth ersetzen.

§. 160. Ist kein Werth verabredet worden, so muſs derjenige, welchen die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden.

§. 161. Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem andern Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern;

§. 162. Er muſs aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Andern gelangt ist, befunden hat.

§. 163. Ueberhaupt hat derjenige Contrahent, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den andern, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers. (Tit. VII. §. 188. sqq.)

§. 164. Ist einem oder dem andern Theile auf Abschlag des mündlichen Vertrags etwas bezahlt worden, so muſs der, welcher zurücktritt, vom Tage der empfangenen Zahlung, der andre aber, welcher den Contrakt zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landüibliche Zinsen entrichten.

§. 165. Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt, und sind diese sämmtlich geleistet worden, so muſs die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen.

§. 166. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung der übrigen den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als erforderlich

derlich ist, sich die noch rückständigen Leistungen zu verschaffen.

§. 167. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muss der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden.

§. 168. Uebrigens finden aus einem bloss mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt.

Was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist.

§. 169. Ist ein schriftlich abgefasster Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittelung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligten Beweismittel zuläsig.

§. 170. Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsetzlich veranlasst, so wird die Angabe des andern von dem Inhalt so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

6) Von gerichtlichen Verträgen.

§. 171. Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen.

§. 172. Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contracts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten.

§. 173. Bey gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereydeten Gerichtsschreibers hinreichend.

§. 174. Aussergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bey welchen die §. 171. 172. 173. vorgeschriebne Form nicht beobachtet worden, werden den bloss mündlich geschlossnen gleich geachtet.

§. 175. Kann ein solcher Contrahent dem Protocoll oder Contract auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beyfügen, so muſs er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreutzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken.

§. 176. Unter diesen Zeichen muſs der Richter oder Justizcommissarius gehörig attestiren, daſs und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden.

§. 177. Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beyfügen, so muſs ein von ihm gewählter Beystand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und daſs dieses geschehen sey, von dem Richter oder Justizcommissario attestirt werden.

§. 178. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§. 175. 176. 177.) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Justizcommissarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 179. Wer der Sprache, worin das Instrument abgefaſst werden soll, unkundig ist, wird einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 172.)

§. 180. Ist der Richter oder Justizcommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muſs ein vereydeter Dollmetscher zugezogen werden.

§. 181. Vereinigen sich die Parteyen über einen unvereideten Dollmetscher, so muſs dieses im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden.

§. 182. Mit dem Hauptinstrument zugleich muſs der Richter oder Justizcommissarius dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorlegen. (§. 178.)

§. 183. Stimmt die Ueberſetzung mit dem Original nicht überein, ſo gilt erſtere zum Vortheil des Unkundigen.

§. 184. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchriften (§. 180. 181. 182.) macht zwar den Vertrag, wenn deſſen Richtigkeit ſonſt nachgewieſen werden kann, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weitläuftigkeiten und Koſten verantwortlich.

V. Von Verſtärkung der Verträge 1) durch Anerkenntniſs.

§. 185. Derjenige, welcher ſich ſchriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geſchloſſenen Vertrage bekannt hat, kann, ſo weit als die Verabredungen aus dieſem Anerkenntniſſe erhellen, den Mangel der ſchriftlichen Abfaſſung nicht vorſchützen.

§. 186. Durch das Anerkenntniſs eines ſeiner Form nach rechtsbeſtändigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche ſich auf den Mangel einer freyen oder ernſtlichen Einwilligung beziehen.

§. 187. Doch muſs das Anerkenntniſs zu einer Zeit erfolgt ſeyn, wo das bey der erſten Schlieſſung des Vertrags entgegengeſtandene Hinderniſs gehoben war.

§. 188. Alsdann erſtreckt ſich aber auch die Wirkung eines ohne Einſchränkung erfolgten Anerkenntniſſes bis auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrags zurück.

§. 189. Solche Handlungen, woraus eine vollſtändige Kenntniſs des Vertrags und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein ſtillſchweigendes Anerkenntniſs.

§. 190. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniſs des Vertrages, ſo iſt kein verbindliches Anerkenntniſs vorhanden.

§. 191. Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrags nach ſeinem ganzen Inhalt,

sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden.

§. 192. In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniss zur Gültigkeit gelange, ist §. 37. 38. festgesetzt.

2) durch Entsagung der Einwendungen.

§. 193. Eine im Contract nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung.

§. 194. Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darin nicht entsagt werden.

§. 195. Ein Gleiches findet von Einwendungen statt, die sich auf ein Verbotsgesetz gründen.

§. 196. Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

§. 197. Andre Einwendungen, welchen im Contrakt ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden.

§. 198. Doch muss der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt seyn, dass der Entsagende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leiste.

§. 199. Durch eydliche Bestärkung erhält kein Vertrag mehrere Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beylegen. (Th. II. Tit. XX. Abschn XIV.)

3) durch gerichtliche Bestätigung.

§. 200. Gerichtliche Bestätigung ist bey Verträgen, nach gemeinen Rechten nicht nothwendig.

§. 201. Wo sie hinzukommt, begründet sie die Vermuthung, dass der Vertrag gesetzmässig abgeschlossen worden.

§. 202. Gerichtliche Bestätigung setzt allemal ein gerichtliches Anerkenntniss der Contrahenten voraus.

§. 203. Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrags kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden.

§. 204. Die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

§. 205. Draufgabe (*Arrha*) ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. *4) durch Draufgabe.*

§. 206. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird Angeld genannt.

§. 207. Wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Andres bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

§. 208. Ist aber die Draufgabe von andrer Art als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contrakts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes.

§. 209. Was wegen der Brautgeschenke, und bey dem Miethgeld des Gesindes Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. II. Tit. V. Abschn. I.)

§. 210. Der Empfänger der Draufgabe kann sich, durch Zurückstellung derselben von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreyen.

§. 211. Auch der Geber kann sich durch Aufopferung der Draufgabe von der Erfüllung des Vertrags nicht losmachen.

§. 212. Ist das Gegentheil, und dass gegen Verlust oder Ersatz der Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage statt finden solle, ausdrücklich *Was Rechtens sey a) wenn die Drauf-*

gabe zugleich eine Wandelpön, oder

verabredet, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer Wandelpön. (§. 312. sqq.)

§. 213. Tritt in einem solchen Falle der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe, kann aber keine weitere Entschädigung fordern.

§. 214. Tritt der Empfänger zurück, so muss der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen.

§. 215. Hat aber einer von beyden Theilen mit Erfüllung des Vertrags bereits den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Draufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des andern zurücktreten.

§. 216. In allen Fällen geht das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, sogleich auf den Empfänger über.

b) wenn sie keine Wandelpön ist,

§. 217. Ist von einer eigentlichen Draufgabe, die nicht als Wandelpön gegeben worden, die Rede, und der Vertrag geht durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl: ob er, ausser der übrigen ihm zukommenden Entschädigung, die Draufgabe in Natur, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle.

§. 218. Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert derselbe die Draufgabe.

§. 219. Doch muss ihm deren Werth auf die dem Empfänger noch etwa ausserdem zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet werden.

§. 220. Wird der Vertrag ohne besondres Verschulden eines oder des andern Theils rück-

gängig, so muss die Draufgabe, so wie sie alsdann ist, zurückgegeben und genommen werden.

§. 221. Ein Gleiches findet statt, wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung beyder Theile wieder aufgehoben wird, oder wegen Mangels der rechtlichen Erfordernisse nicht bestehen kann.

§. 222. Ist in diesen Fällen (§. 220. 221.) die Draufgabe nicht mehr vorhanden, so muss der Werth derselben, wie er zur Zeit des Empfangs gewesen ist, erstattet werden.

§. 223. Liegt der Mangel bloss in der Unterlassung der schriftlichen Abfassung, so hat es bey den Vorschriften §. 156. sqq. sein Bewenden.

§. 224. Hat jemand von einer Person, welcher die Gesetze die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schliessen, versagen, eine Draufgabe angenommen, so findet, zum Vortheil des Gebers, die Vorschrift des §. 217. Anwendung.

§. 225. In allen Fällen, wo von Erstattung einer Draufgabe, die in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen besteht, die Rede ist, muss statt der Rückgabe in Natur, eben so viel von derselben Art zurückgegeben werden.

VI. Nebenbestimmungen bey Verträgen. 1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

§. 226. Die Contrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Beyfügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt- als in Nebenverträgen, nach Gutfinden bestimmen, erweitern, oder einschränken. (Tit. IV. §. 99. sqq.)

§. 227. Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bey Willenserklärungen überhaupt nicht statt finden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beygefügt worden. (Tit. IV. §. 137.)

§. 228. Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung ge-

bunden, fo wird auch nur diefe dadurch entkräftet.

§. 229. Dafs ein Vertrag unter befondern Bedingungen gefchloffen worden, wird, auch bey mündlichen gültigen Verträgen, nicht vermuthet.

2) *Zeit.* §. 230. Ift die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht beftimmt, fo tritt, bey entftehendem Zweifel, die richterliche Beftimmung ein.

§. 231. Dabey mufs der Richter auf die wahrfcheinliche Abficht der Parteyen bey dem Gefchäfte; auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleiftet werden foll, fich folches vorbedungen hat; und auf die übrigen bey Schliesfung des Vertrags vorgewalteten Umftände Rückficht nehmen.

§. 232. Niemand kann die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbeftimmung gefchlofsnen läftigen Vertrages eher fordern, als bis er felbft, den Vertrag von feiner Seite zu erfüllen, bereit und im Stande ift.

§. 233. Bey einem blofsen wohlthätigen Vertrage hängt die unbeftimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab, fo weit nur durch den Verzug das dem andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird.

§. 234. Bey einem Vertrage, zu deffen Erfüllung befondre Kunft- oder Sachkenntnifs gehört, mufs die ermangelnde Zeitbeftimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverftändigen ergänzt werden.

§. 235. Ift durch unbeftimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, fo kann letztere zu jeder Zeit gefordert werden.

§. 236. Ift die Erfüllung in unbeftimmten Ausdrücken, *nach Möglichkeit*, oder *nach Gelegenheit* verfprochen worden, und die Verbindlichkeit entfteht an fich nicht aus dem Vertrage allein,

ſondern es war ſchon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, ſo tritt, der zweifelhaften Ausdrücke ungeachtet, dennoch die richterliche Beſtimmung nach obigen Vorſchriften (§. 230-234.) ein.

§. 237. Iſt aber die Verbindlichkeit an ſich bloſs durch den Vertrag erſt begründet worden, und in dieſem die Erfüllung in dergleichen unbeſtimmten Ausdrücken verſprochen, ſo hängt die Zeit derſelben von der Beſtimmung des Verpflichteten lediglich ab.

§. 238. In dieſem letztern Falle, ingleichen, wenn die Zeit der Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten ausdrücklich überlaſſen iſt, findet die Anſtellung einer Klage darauf erſt nach dem Tode des Verpflichteten ſtatt.

§. 239. Inzwiſchen darf der Verpflichtete nichts vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen.

§. 240. Kann der Vertrag, vermöge der Natur des Gegenſtandes, nach dem Tode des Verpflichteten nicht mehr erfüllt werden, ſo verliert derſelbe durch das vor der Erfüllung erfolgende Abſterben des Verpflichteten ſeine Kraft.

§. 241. Vor Ablauf des im Vertrage beſtimmten Zeitraums kann, wider den Willen eines oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleiſtet werden.

§. 242. Wer den Vertrag, ohne des Andern Genehmigung, vor der beſtimmten Zeit erfüllt, haftet, bis zum Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle.

§. 243. Eine zu früh geleiſtete Handlung wird für nicht geleiſtet angeſehen, und muſs zur beſtimmten Zeit wiederholt, oder wenn dieſes nicht geſchehen kann, der Berechtigte ſchadlos gehalten werden.

§. 244. In so fern jedoch der Berechtigte aus der zu früh geleisteten Handlung Vortheile gezogen hat, muſs er sich dieselben auf die Erfüllung oder auf die ihm zukommende Entschädigung anrechnen lassen.

§. 245. Ueberhaupt kann der Berechtigte, welcher die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat, sich des Einwands, daſs sie zu früh geleistet worden, in der Folge nicht mehr bedienen.

§. 246. Der Verpflichtete, welcher die Erfüllung vor Ablauf des bestimmten Termins freywillig geleistet hat, kann dieselbe unter dem Vorwande, daſs sie zu früh geleistet worden, nicht zurücknehmen.

3) *Ort.* §. 247. Die im Vertrage ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung muſs bey entstehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäfts, und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten, ergänzt werden.

§. 248. Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muſs die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, erfolgen.

§. 249. Bey blos wohlthätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete sich aufhält, fordern.

§. 250. Ist bloſs von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angesehn.

§. 251. Wenn mehrere Oerter zur Erfüllung bestimmt sind, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle.

§. 252. Die bey Willenserklärungen überhaupt vorgeschriebenen Auslegungsregeln gelten auch bey Verträgen. (Tit. IV. §. 65-74.) VII. *Auslegungsregeln.*

§. 253. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat.

§. 254. Wenn nach gepflogenen Traktaten und verschiedenen wechselseitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abwesenden würklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen sey, so muss auf diejenige, durch die derselbe seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden. (§. 79.)

§. 255. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sey, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebot desjenigen, bey dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten.

§. 256. Ist ein Contrakt nach Maass und Gewicht geschlossen, so wird vermuthet, dass dasjenige gemeynt sey, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist.

§. 257. Ist bey einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münzsorte verstanden.

§. 258. Ueberhaupt aber ist anzunehmen, dass dergleichen Vertrag auf Silbercourant geschlossen worden.

§. 259. Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Contrakts bedarf, ist der Beweis, dass eine andere Münzsorte verabredet worden, zuläsig.

§. 260. Wenn die Absicht, freygebig zu seyn, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, dass keiner

mehr habe geben, oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

§. 261. Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schäden übernommen hat, so sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle darunter zu verstehen.

§. 262. Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen älteren bezieht, so ist anzunehmen, daſs letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen.

§. 263. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contracts müſsen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punctation erklärt werden.

§. 264. Ist aber eine in der Punctation enthaltene Verabredung, in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Contracte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Contracte enthalten ist.

§. 265. Sind Verabredungen, die in der Punctation enthalten waren, in dem förmlichen Contracte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geachtet.

§. 266. Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist derselbe gegen den auszulegen, der in seiner Willensäuſserung zweydeutiger eines verschiedenen Sinnes fähiger Ausdrücke sich bedient hat.

§. 267. Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

§. 268. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muſs die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

§. 269. Bloſs wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten.

§. 270. In der Regel müssen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalt erfüllt werden. *VIII. Erfüllung der Verträge.*

§. 271. Wer die Erfüllung eines Vertrags fordert, muss nachweisen, dass er demselben von seiner Seite eine Genüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sey.

§. 272. In wie fern der, welcher auf Erfüllung anträgt, inzwischen für das, was er leisten soll, Sicherheit bestellen, oder das, was er zu geben hat, gerichtlich niederlegen müsse, ist nach dem Inhalte des Vertrags, und nach den übrigen Umständen der Sache und Person zu beurtheilen.

§. 273. Ist eine durchaus bestimmte Sache (*Individuum*) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden.

§. 274. Ist nur eine aus mehrern bestimmten Sachen versprochen worden, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle.

§. 275. Ist eine bloss nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (*Genus*) versprochen worden, so muss eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.

§. 276. Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist, kann dazu durch gerichtliche Zwangsmittel, nach Vorschrift der Prozessordnung angehalten werden.

§. 277. Wer bey Erfüllung eines Vertrages ein grobes Versehen sich zu Schulden kommen lässt, ist in allen Fällen zum Schadensersatz verbunden. *Versehen.*

§. 278. Haben beyde Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beyde auch aus einem mässigen Versehen wechselseitig verpflichtet.

§. 279. Hat nur Ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheil zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 280. Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für ſein grobes Verſehen verantwortlich.

§. 281. Wer eine Handlung übernommen hat, welche beſondre Sach- oder Kunſtkenntniſſe vorausſetzt, muſs bey Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringſte Verſehen vertreten.

§. 282. In wie fern dieſe Regeln bey einzelnen Verträgen Ausnahmen leiden, iſt gehörigen Orts feſtgeſetzt.

§. 283. Auch ſteht den Contrahenten frey, die Grade des Verſehens, zu welchem ſie ſich gegenſeitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu beſtimmen.

§. 284. Was wegen des bey Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechtens iſt, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Contrahenten bey Abſchlieſsung des Vertrags die ihm obliegenden Pflichten vernachläſsigt hat.

Intereſſe. §. 285. Wer bey Abſchlieſsung oder Erfüllung des Vertrags ſeine Pflichten vorſetzlich, oder aus grobem Verſehen, verletzt hat, muſs dem Andern ſein ganzes Intereſſe vergüten.

§. 286. Aller Nachtheil, welcher für jemand daraus entſtanden iſt, daſs der Andere ſeinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem *Intereſſe* begriffen.

§. 287. Es wird alſo bey Beſtimmung des Intereſſe nicht bloſs auf den wirklichen Schaden, ſondern auch auf den durch Nichterfüllung des Contracts entgangenen Vortheil Rückſicht genommen. (Tit. VI. §. 5. 6.)

§. 288. Im Fall eines mäſsigen oder geringen Verſehens darf in der Regel nur der wirkliche Schaden erſetzt werden.

§. 289. Doch müssen Kunst- und Sachverständige auch alsdann das volle Interesse vergüten.

§. 290. Wer gewarnt worden, dass von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen, wird in Ansehung der zu leistenden Vertretung, einem Kunst- und Sachverständigen gleich geachtet.

§. 291. Wenn jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch begeht, so muss er dem Andern für das ganze Interesse haften.

§. 292. Das Interesse, welches ein Contrahent dem andern bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrags zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im voraus bestimmt werden. *Conventionalstrafen.*

§. 293. Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesse nicht statt.

§. 294. Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des Schadens, welcher aus der Nichterfüllung des Vertrags entsteht, gerichtet, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bey den Vorschriften der Gesetze.

§. 295. War die Strafe nur auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt, so ist der andere Theil bey seinem Anspruch auf dasjenige Interesse, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht, an diese Bestimmung nicht gebunden.

§. 296. War hingegen die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung gesetzt, so darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrags unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit, oder dem Orte der Erfüllung gefehlt ist, nicht die Strafe, sondern nur das erweisliche Interesse geleistet werden.

§. 297. Zu körperlichen, die Freyheit, oder die Ehre verletzenden Strafen kann niemand durch Verträge ſich verpflichten.

§. 298. Iſt eine Handlung zur Strafe geſetzt, welche ſelbſt kein Gegenſtand eines Vertrags ſeyn kann, ſo iſt die Verabredung, in ſo fern ſie die Strafe betrift, nichtig.

§. 299. Wie viel bey Anlehnen Conventionalſtrafe vorbedungen werden dürfe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XI. §. 825.)

§. 300. Bey andern Verträgen hängt zwar die Beſtimmung der Strafe von der Verabredung der Parteyen ab.

§. 301. Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Intereſſe überſtiegen, ſo muſs der Richter die Strafe bis auf dieſen doppelten Betrag ermäſsigen.

§. 302. Iſt das Intereſſe gar keiner Schätzung fähig, ſo hat es bey dem verabredeten Betrage der Strafe lediglich ſein Bewenden.

§. 303. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein beſonderer Nachtheil entſtehen könnte, verabredet worden.

§. 304. Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine fernere Contraventionalſtrafe feſtgeſetzt, noch Verzinſung vorbedungen werden.

§. 305. Wenn nicht ein Andres verabredet worden, iſt die Strafe verfallen, ſo bald der Verpflichtete ſich einer Zögerung ſchuldig macht.

§. 306. Iſt die Strafe einmal verwirkt, ſo kann ſie durch ſpätere Erfüllung des Vertrags nicht mehr abgewendet werden.

§. 307. Hat jedoch der Andre die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenom-

genommen, so kann er auf die Conventionalstrafe nicht ferner antragen.

§. 308. Soll die verabredete Conventionalstrafe einem Dritten zufallen, so hat dieser nicht eher ein Recht, sie zu fordern, als bis der Contrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt.

§. 309. Der Dritte selbst kann also auf Erlegung der Conventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen.

§. 310. In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Conventionalstrafe nicht statt.

§. 311. Dagegen befreyt die Erlegung der Strafe keineswegs von der Erfüllung des Vertrags.

§. 312. Ist aber ausdrücklich verabredet, daſs der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frey werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten.

§. 313. Auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist, wenn nicht ein andres aus der Verabredung selbst hervorgeht, für eine Wandelpön anzusehn.

§. 314. Ist eine Wandelpön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle.

§. 315. Wer mit der Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten.

§. 316. Wer sich einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrags, die Wandelpön zu erlegen, kann sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gewährs-leiſtung

§. 317. Auch die Leiſtung der Gewähr gehört zur Erfüllung eines Vertrags.

§. 318. Bey allen läſtigen Verträgen, wo nicht beſondere Geſetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit ſich bringen, muſs ein Theil dem andern dafür haſten, daſs ſich derſelbe der gegebnen Sache, nach der Natur und dem Inhalt des Vertrags, bedienen könne.

a) wegen fehlender Eigenſchaften überhaupt,

§. 319. Er muſs die bey der Sache gewöhnlich vorausgeſetzten, und die im Contract ausdrücklich vorbedungenen Eigenſchaften vertreten.

§. 320. Liegt an dem Geber die Schuld, daſs ſich der Empfänger der gegebnen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, nicht bedienen kann, ſo muſs er den Empfänger ſchadlos halten. (§. 285-291.)

§. 321. Iſt die Unmöglichkeit, ſich der Sache ſolchergeſtalt zu bedienen, durch eignes auch nur geringes Verſehen des Empfängers entſtanden, ſo kann derſelbe von dem Geber keine Vertretung fordern.

§. 322. Ein Gleiches findet in der Regel auch alsdann ſtatt, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Uebergabe durch einen bloſsen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entſtanden iſt. (Tit. XXI.)

b) wegen der Anſprüche eines Dritten,

§. 323. Auch wegen der Anſprüche eines Dritten auf die vermöge des Vertrags gegebne Sache muſs der Geber nach §. 320. Vertretung leiſten, in ſo fern der Empfänger dadurch ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen gehindert wird.

§. 324. Nähere Beſtimmungen darüber ſind bey den verſchiedenen Arten der Verträge feſtgeſetzt.

c) wegen fehlender vorbedung-

§. 325. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungne Eigenſchaften, ſo iſt der Empfänger

Bayerische Staatsbibliothek München

auf die Gewährung derselben anzutragen berechtigt. *ner Eigenschaften,*

§. 326. Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contracte wieder abgehn.

§. 327. Er muss aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 328. Kann oder will er dieses nicht, so hat es bey dem Contract sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist.

d) wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften,

§. 329. Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, so finden die Vorschriften des vierten Titels §. 81. 82. Anwendung.

§. 330. Ist also der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern.

§. 331. Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend, so findet alles statt, was von dem Mangel einer solchen Eigenschaft, deren Gewährung ausdrücklich versprochen worden, §. 325-328. vorgeschrieben ist.

§. 332. Wenn nicht erhellet, dass der Fehler der Sache schon bey der Uebernehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, dass er erst nach dieser Zeit entstanden sey.

e) wegen der Sache anklebender Lasten,

§. 333. Wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich ankleben, findet in der Regel keine Vertretung statt.

§. 334. Ist jedoch die Freyheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen worden, und es findet sich, dass die Sache dennoch damit

behaftet ſey, ſo gelten alle Vorſchriften, welche für den Fall, wenn eine ausdrücklich zu gewähren verſprochne Eigenſchaft ermangelt, §. 325-328. ertheilt worden.

§. 335. Iſt die Sache mit einer für Sachen derſelben Art ungewöhnlichen Laſt behaftet, ſo finden die wegen des Mangels einer gewöhnlich vorausgeſetzten Eigenſchaft §. 329. 330. 331. gegebnen Vorſchriften Anwendung.

§. 336. Nähere Beſtimmungen deshalb ſind bey den verſchiednen Arten der Verträge feſtgeſetzt.

§. 337. In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieſelbe wegen fehlerhafter Beſchaffenheit zurückgiebt, iſt er wegen der genoſsnen Früchte, wegen Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, auch ſonſt überall, als ein redlicher Beſitzer anzuſehen. (Tit. VII. §. 188. ſqq.)

§. 338. Doch darf auch ein ſolcher Uebernehmer ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

d) bey einem Inbegrif von Sachen.

§. 339. Iſt der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geſchloſſen worden, ſo kann wegen der Fehler einzelner Stücke davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 340. Iſt aber ein oder andres einzelnes Stück dergeſtalt fehlerhaft, daſs dadurch der vertragsmäſsige Gebrauch eines ſolchen Stücks gänzlich verhindert wird, ſo kann dafür Schadloshaltung gefordert werden.

§. 341. Sind die Fehler einzelner Stücke ſo beſchaffen, daſs dadurch der vertragsmäſsige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird, ſo kann der Uebernehmer von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 342. Iſt zwar über mehrere Stücke zuſammen, aber nicht ausdrücklich als über einen In-

begriff contrahirt worden, ſo finden in Anſehung jedes einzelnen Stückes die obigen Vorſchriften §. 317. ſqq. Anwendung.

§. 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache ſelbſt betreffender Fehler zukommen, muſs derſelbe, bey Landgütern innerhalb Dreyer Jahre, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb Eines Jahres, bey beweglichen Sachen aber innerhalb Sechs Monathe, nach dem Empfang der Sache, ausüben. *Zeit, binnen welcher die Gewährleiſtung gefordert werden muſs.*

§. 344. Wegen ſolcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur äuſsere Eigenſchaften, Befugniſſe oder Laſten derſelben betreffen, muſs der Uebernehmer ſeine Rechte bey Landgütern innerhalb Eines Jahres, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb Sechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb Dreyer Monathe, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniſs, geltend machen.

§. 345. Läſst der Uebernehmer dieſe Friſten verſtreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, ſo geht ſein Recht verloren.

§. 346. In ſo weit als ein künftiges ungewiſſes Ereigniſs der Gegenſtand des Vertrags iſt, findet dabey der Einwand der Verletzung wegen fehlerhafter Beſchaffenheit der künftigen Sache nicht ſtatt. *Gewährsleiſtung bey gewagten Verträgen.*

§. 347. Iſt aber eine gewiſſe Beſchaffenheit ausdrücklich vorbedungen worden, ſo muſs dieſelbe gewährt oder vertreten werden.

§. 348. Der Gewährsleiſtung können die Parteyen überhaupt gültig entſagen.

§. 349. Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contrakts verleitet worden, be- IX. *Aufhebung der Verträge.*

1) *Wegen Betrugs,* rechtigt den Betrognen, davon wieder abzugehen.

§. 350. Er kann aber auch bey dem Vertrage ſtehen bleiben, und nur den Erſatz des durch den Betrug ihm verurſachten Schadens fordern.

§. 351. Will er letzteres, ſo muſs ihm der Betrüger das ganze Intereſſe vergüten. (§. 286. 287.)

§. 352. Will er aber von dem Vertrage abgehen, ſo muſs ihm der Betrüger alles, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben oder geleiſtet worden, erſetzen, und alle davon gezognen Nutzungen herausgeben.

§. 353. Auch wegen Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen, und ſonſt, wird der Betrüger als ein unredlicher Beſitzer angeſehen. (Tit. VII. §. 222. ſqq.)

§. 354. Der Betrogene hingegen darf das, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es ſich alsdann befindet, zurückliefern.

§. 355. Bey dieſer Rücklieferung hat er alle Rechte und Pflichten eines redlichen Beſitzers. (Tit. VII. §. 188. ſqq.)

§. 356. Doch bleibt auch der Betrogne dem Betrüger für das, was er auf Rechnung des Vertrags erhalten, oder genoſſen hat, in ſo weit verhaftet, als es in ſeinen Nutzen wirklich verwendet worden. (Tit. XIII. Sect. III.)

§. 357. Sind von beyden Seiten Betrügereyen vorgefallen, ſo beſteht der Vertrag, und keiner von beyden kann gegen den Andern auf Entſchädigung klagen.

§. 358. Iſt der Vertrag zwar nicht durch Betrug veranlaſst, aber doch der eine Theil dabey von dem andern zu einem ſolchem Irrthum, welcher die Willenserklärung gänzlich entkräftet,

(Tit. IV. §. 75. ſqq.) betrüglich verleitet worden, ſo finden die obigen Vorſchriften (§. 349-356.) ebenfalls Anwendung.

§. 359. Iſt hingegen der Irrthum, wozu der Betrogne verleitet worden, nicht ſo beſchaffen, daſs dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeſchäftes entkräftet werden kann, ſo iſt dennoch der Betrüger zur vollſtändigen Schadloshaltung verpflichtet. (§. 286. 287.)

§. 360. Kann der Verſprechende durch eigne Schuld dem Andern das Verſprochene nicht geben oder leiſten, ſo muſs er für das Intereſſe nach Verhältniſs ſeiner eintretenden Verſchuldung haften. (§. 277. ſqq.) *2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.*

§. 361. Hat ihm aber der Andre die Erfüllung ſeines Verſprechens ſelbſt unmöglich gemacht, ſo wird er von ſeiner Verbindlichkeit frey, und kann ſeines Orts Entſchädigung fordern.

§. 362. Fällt beyden Theilen bey der eingetretnen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verſchuldung zur Laſt, ſo muſs jeder dem Andern den unmittelbar daraus entſtehenden Schaden erſetzen.

§. 363. Wegen des mittelbaren Schadens aber findet gegenſeitig kein Anſpruch ſtatt.

§. 364. Entſteht die Unmöglichkeit, den geſchloſsnen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, ſo wird der Vertrag für aufgehoben angeſehn.

§. 365. Alsdann muſs jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern in Erwartung der gegenſeitigen Erfüllung gegeben oder geleiſtet worden, zurückgeben oder vergüten.

§. 366. Dabey iſt der Zurückgebende als ein redlicher Beſitzer anzuſehn.

§. 367. Doch kann kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des Andern etwas gewinnen.

§. 368. Der also, welcher die Sache zurückgiebt, muss dem Andern so viel vergüten, als er daraus in seinen Nutzen wirklich verwendet hat.

§. 369. Ist zwar nicht die Erfüllung des Vertrags, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist durch die Schuld des Verpflichteten, oder durch einen in dessen Person sich ereigneten Zufall entstanden; so ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt.

§. 370. Kann die bestimmte Erfüllungsart durch die Schuld des Berechtigten, oder wegen eines in dessen Person sich ereigneten Zufalls, nicht statt finden, so steht die Wahl einer anderweitigen Erfüllungsart dem Verpflichteten zu.

§. 371. In beyden Fällen muss der, an welchem es liegt, dass die Erfüllung auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann, den Andern wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils schadlos halten.

§. 372. Doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschaffen, welchen er, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllt worden wäre, nicht erhalten haben würde.

§. 373. Entsteht die Unmöglichkeit der im Vertrage bestimmten Erfüllungsart durch einen blossen Zufall, so finden die auf den Fall einer Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt gegebene Vorschriften §. 364-368. Anwendung.

§. 374. Ist die Erfüllungsart durch eingetretene Umstände nicht unmöglich gemacht, sondern bloss erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreyen.

§. 375. Ist aber durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden worden, so muſs der Berechtigte, wenn er dennoch auf dieser Erfüllungsart besteht, die Gefahr übernehmen.

§. 376. Doch kann der Verpflichtete zur Erfüllung auf die bestimmte Art gar nicht angehalten werden, wenn damit eine wahrscheinliche Gefahr des Lebens, der Gesundheit, oder der Freyheit für ihn verbunden seyn würde.

3) wegen veränderter Umstände,

§. 377. Ausser dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit, kann wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrags in der Regel nicht verweigert werden.

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beyder Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehn.

§. 379. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in so fern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freye Handlung bewirkt worden.

§. 380. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten;

§. 381. Er muſs aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen.

§. 382. Ist die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beyden Theilen Entschädigung fordern.

§. 383. Doch muſs der Zurücktretende dieſe Entſchädigung leiſten, wenn er ſelbſt den Andern in dieſe veränderten Umſtände geſetzt hat.

§. 384. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andre die in ſeiner Perſon ſich zugetragene Veränderung durch ſeine eigene freye Handlung veranlaſst hat.

4) durch wechſelſeitige Einwilligung,

§. 385. Durch wechſelſeitige Einwilligung kann ein zwar ſchon geſchloſſener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 386. Iſt der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt, und erfolgt weiter nichts, als daſs beyde Theile ihre Einwilligung, davon wieder abzugehen, äuſsern, ſo iſt eine mündliche Erklärung hinreichend.

§. 387. Doch muſs die Caſſation des über den Vertrag aufgenommenen ſchriftlichen Inſtruments hinzukommen.

§. 388. Iſt der Vertrag ſchon von einer Seite erfüllt, oder werden der Einwilligung in deſſen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, ſo muſs in ſo weit, als zur Errichtung des Vertrags die ſchriftliche Abfaſſung nothwendig iſt, auch die Aufhebung deſſelben ſchriftlich erklärt werden.

§. 389. In ſo fern als ein Vertrag gerichtlich geſchloſſen werden muſs, muſs auch deſſen Aufhebung gerichtlich erfolgen.

§. 390. War der Vertrag in ſeinen weſentlichen Theilen von beyden Seiten ſchon erfüllt, ſo iſt deſſen durch wechſelſeitigen Conſens erfolgende Wiederaufhebung für einen neuen Vertrag zu achten.

§. 391. So lange einem zum Beſten eines Dritten geſchloſſenen Vertrage der Dritte ſelbſt noch nicht beygetreten iſt, wird zur Wiederaufhebung

des Vertrags die Einwilligung desselben nicht erfordert. (§. 75. sqq.)

§. 392. Hat aber jemand durch seinen für einen Dritten, vermöge obhabender Pflichten, gültig geschlossenen Vertrag demselben schon ein wirkliches Recht erworben, so kann er ihm dieses Recht durch seinen Consens in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entziehn.

§. 393. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrags berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehn. *5) wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite.*

§. 394. Vielmehr steht ihm nur frey, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Enschädigung, durch den Richter anzuhalten.

§. 395. Sind die Parteyen über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Contrakt übernommenen Verbindlichkeiten uneins, so muss der Streit durch den Richter entschieden, und sodann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäss, geleistet und angenommen werden.

§. 396. Ist der Inhalt des Vertrags klar; der eine Theil aber weigert die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten, aus dem Grunde, weil der andre die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solchergestalt nicht erfüllen könne; so muss dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden.

§. 397. Wird derselbe rechtskräftig verworfen, so hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nunmehr ferner darauf bestehn, und mit dem Ersatz des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle.

§. 398. Tritt er zurück, so muss derjenige, welcher die Erfüllung seiner contractmässigen Ver-

bindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, aufser dem Erfatz des durch feine Weigerung entftandenen Schadens, auch noch alle Laften eines unredlichen Befitzers, bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen.

§. 399. Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtskräftiges Urtel für erheblich geachtet, fo hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur fo, wie fie von dem Richter beftimmt worden, zu leiften, oder von dem Vertrage ganz abzugehen.

§. 400. Wählt er den Rücktritt von dem Vertrage, fo hat er, bey Zurückgabe der auf Rechnung deffelben bereits erhaltenen Sache, alle Rechte eines redlichen Befitzers.

§. 401. Uebrigens aber findet gegenfeitig kein Anfpruch auf Entfchädigung ftatt.

§. 402. Werden die Urfachen, aus welchen ein Contrahent feine Verbindlichkeiten, nach dem buchftäblichen Inhalt des Vertrages, zu erfüllen verweigert hat, zum Theil gegründet, zum Theil aber ungegründet befunden, fo kann in der Regel kein Theil zurücktreten.

§. 403. Doch kann der Richter, wenn er findet, dafs bey den über die Erfüllung des Vertrags entftandenen Weiterungen dem einen Theil ein Uebergewicht der Schuld zur Laft falle, dem andern die Befugnifs zum Rücktritt vorbehalten.

§. 404. Ift bey der Unterfuchung über den Grund oder Ungrund der Weigerung das Erkenntnifs erfter Inftanz zum Nachtheil des Weigernden ausgefallen, fo kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Inftanzen vermeiden will, von dem Vertrage fogleich zurücktreten.

§. 405. Er kann aber alsdann keine befondere Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haf-

tet bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheiten eines redlichen Befitzers.

§. 406. Ift das Erkenntnifs erfter Inftanz zum Vortheil des Weigernden ausgefallen, fo kann diefer, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Inftanzen nicht ankommen laffen will, von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 407. Er mufs aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrags bereits erhaltene Sache, fondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben; und hat blofs wegen der Verbefferungen und Verfchlimmerungen die Befugniffe eines redlichen Befitzers.

§. 408. Bey Verträgen, deren Hauptgegenftand Handlungen find, kann derjenige, welcher behauptet, dafs der Andre die Erfüllung bisher nicht contraktmäfsig geleiftet habe, oder folchergeftalt nicht leiften könne, zwar fofort, auf feine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen;

§. 409. Er mufs aber, wenn fich hiernächft bey der gerichtlichen Unterfuchung findet, dafs fein Vorgeben ungegründet gewefen fey, den Gegentheil vollftändig entfchädigen.

§. 410. Wird hingegen das Vorgeben gegründet befunden, fo mufs der andere, aufser der erfolgenden Aufhebung des Vertrags, dem Abgehenden für allen aus feinem contraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunct des erklärten Rücktritts, wirklich entftandenen Schaden gerecht werden.

§. 411. Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa fchon geleifteten Handlungen finden, je nachdem der Leiftende zur Aufhebung des Contrakts Anlafs gegeben hat, oder nicht, die Vorfchriften §. 166. 167. Anwendung.

§. 412. Was bey verdungenen Werken und bey gedungenen Arbeitern Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. Sect. VIII.)

§. 413. In wie fern obige Vorschriften (§. 396. sqq.) auch im kaufmännischen Verkehr statt finden, soll unten näher verordnet werden. (Th. II. Tit. VIII.)

6) durch Erlaſs, Vergleich u. s. w.

§. 414. Durch Erlaſs, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (Tit. XVI.)

7) durch den Tod.

§. 415. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über.

§. 416. War jedoch der Gegenstand des Vertrags eine Handlung, bey welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

§. 417. Hat der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten, so müssen seine Erben solches zurückgeben.

§. 418. Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrags ihm entstehenden Schadens, an seinen Nachlaſs sich halten.

§. 419. Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehrern zusammengesetzten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar dem ungeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg;

§. 420. Die Erben können aber, für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung, eine billige Vergütung fordern.

§. 421. Diese Vergütung muſs in der Regel nach Verhältniſs deſſen, was für die ganze Leiſtung verſprochen war, beſtimmt werden.

§. 422. Findet ſich hingegen, daſs bey dieſer Beſtimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleiden würde, ſo müſſen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung, nach Verhältniſs des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblaſſers entſtandenen Vortheils, ſich begnügen.

§. 423. Sind bey den Bedingungen eines läſtigen Vertrages dem Erblaſſer, in Rückſicht ſeiner perſönlichen Eigenſchaften, und eines darauf gegründeten beſonderen Vertrauens, gewiſſe in Geſchäften dieſer Art ſonſt nicht gewöhnliche Vortheile zugeſtanden worden, und fällt durch ſeinen Tod der Grund dieſes perſönlichen Vertrauens weg; ſo müſſen die Erben entweder dieſer Vortheile ſich begeben, oder dafür, daſs ſie dem Vertrage eben ſo, wie es von dem Erblaſſer zu erwarten war, ein Gnüge leiſten werden, annehmliche Sicherheit beſtellen.

X. Von Correalverträgen. 1) Bey mehrern Verpflichteten,

§. 424. Haben mehrere Perſonen zugleich ſich einem Dritten in ein und eben demſelben Vertrage verpflichtet, ſo iſt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daſs einer für alle, und alle für einen, dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

§. 425. Wollen die mehrern Verpflichteten aus dem gemeinſchaftlich geſchloſſenen Vertrage ſolchergeſtalt nicht verhaftet ſeyn, ſo müſſen ſie ſich darüber in dem Vertrage ſelbſt deutlich erklären.

§. 426. Iſt in dem Vertrage ſelbſt beſtimmt: was und wie viel nur ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beytragen ſolle, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden.

§. 427. Fehlt dieſe Beſtimmung, und es iſt gleichwohl aus dem Vertrage klar, daſs die mehrern

Verpflichteten nicht gemeinschaftlich haften sollen; so ist die Art und das Maass des von jedem zu leistenden Beytrags, nach dem Zweck seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts, und seinem persönlichen Stand oder Gewerbe sich ergiebt, zu beurtheilen.

§. 428. Kann auch hiernach der entstandene Streit nicht entschieden werden, so ist anzunehmen, dass die sämmtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 429. In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten jeder nur für seinen Antheil haften (§. 425 - 428.), ist letzterer wegen des Antheils des einen sich an dem andern zu halten nicht befugt.

§. 430. Wenn aber die mehrern Verpflichteten dem Berechtigten einer für alle, und alle für einen haften, so kann der Berechtigte, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten.

§. 431. Der in Anspruch genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern;

§. 432. Durch diese Aufforderung aber darf der Berechtigte in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden.

§. 433. Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehn, und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen.

§. 434. Auch kann er, wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der andern, welchen er will,

so

so lange, bis er vollständig befriedigt worden, in Anspruch nehmen.

§. 435. Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen übrigen zum Vortheil.

§. 436. Ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete vermindert, so kommt dieses demjenigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die andern Mitverpflichteten zu statten.

§. 437. Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtel, oder auf andere Art, Befreyung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen.

§. 438. Die Handlung Eines Verpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälern.

§. 439. Ein Verpflichteter kann also auch durch seine Einwilligung die an eine gewisse Zeit gebundenen Befugnisse des Berechtigten zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, zu deren Nachtheil, über die bestimmte Zeit, in der Regel, verlängern. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 440. Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die andern erhalten.

§. 441. Wird die Zeit zur Erfüllung des Vertrages auf das Ansuchen *eines* Verpflichteten verlängert, so kommt diese Frist *allen* zu statten.

§. 442. Blosse Nachsicht aber gegen Einen Verpflichteten berechtigt die andern nicht, eine gleiche Nachsicht zu fordern.

§. 443. Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die übrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrags zu beurtheilen.

wegen des Regresses derselben unter einander.

§. 444. Ist kein solcher Vertrag vorhanden, so muſs die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihren, in Ansehung des übernommenen Geschäfts oder des daraus gezogenen Vortheils, obwaltenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden.

§. 445. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

§. 446. Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schlieſsen unfähig sind, so müssen die übrigen deren Antheil unter einander übertragen.

§. 447. Ist einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend, so muſs ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämmtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden.

§. 448. Auſserdem aber kann ein Verpflichteter, wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die übrigen, im Mangel einer besondern Verabredung, nicht halten.

§. 449. Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die andern wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils dringen.

2) Von mehrern Berechtigten.

§. 450. Hat sich jemand in einem Vertrage mehrern Personen zu einer und eben derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben.

§. 451. Doch kann keiner der Mitberechtigten durch ſeine Handlungen oder Entſagungen das Recht der übrigen ſchmälern.

§. 452. Hat, bey einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten ſeinen Antheil entrichtet, ſo tritt er, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an deſſen Stelle.

§. 453. Die Befugniſſe der mehrern Berechtigten unter ſich, ſind nach den Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthum zu beurtheilen. (Tit. XVII.)

SECHSTER TITEL.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehn.

§. 1. Schade heiſst jede Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Menſchen, in Abſicht ſeines Körpers, ſeiner Freyheit, oder Ehre, oder ſeines Vermögens. *Begriffe*

§. 2. Wird ein ſolcher Nachtheil durch eine Handlung oder Unterlaſſung unmittelbar und zunächſt bewirkt, ſo wird der Schade ſelbſt *unmittelbar* genannt.

§. 3. Entſteht der Nachtheil zwar aus der Handlung oder Unterlaſſung, jedoch nur in Verbindung derſelben mit einem andern von ihr verſchiedenen Ereigniſſe, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beſchaffenheit der Perſon oder Sache, ſo iſt ein *mittelbarer* Schade vorhanden.

§. 4. Ein Schade, deſſen Entſtehen aus der Handlung oder Unterlaſſung gar nicht vorausgeſehen werden konnte, wird im rechtlichen Sinne *zufällig* genannt.

§. 5. Vortheile, die jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum *entgangnen Gewinn* gerechnet.

§. 6. Doch wird bey Bestimmung des entzognen Gewinns nur auf solche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weise erwartet werden konnten, Rücksicht genommen.

§. 7. Zu einer vollständigen Gnugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangnen Gewinnes.

§. 8. Wer jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

§. 9. Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet.

Grundsätze vom Schadensersatz. Ueberhaupt.

§. 10. Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muss demselben vollständige Gnugthuung leisten. (§. 7.)

§. 11. Eben dazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem Andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterläst, und dadurch demselben Schaden verursacht.

§. 12. Wer nur aus mäſsigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandnen wirklichen Schaden.

§. 13. Doch muss der Beschädiger auch einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.

§. 14. In einem ſolchen Falle muſs der entgangne Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schätzung fähig wäre.

§. 15. In Fällen, wo auch ein geringes Verſehen vertreten werden muſs (Tit III. §. 22. 23.), haftet der Beſchädiger nur für den durch ein ſolches Verſehen entſtandnen unmittelbaren Schaden.

§. 16. Der aus einer Handlung entſtandne zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung ſelbſt wider ein Verbotsgeſetz iſt; oder wenn der Handelnde durch ein ſolches geſetzwidriges Verhalten in die Umſtände, wodurch er zu der Handlung veranlaſst worden, ſich ſelbſt geſetzt hat.

§. 17. Was wegen der bey Verträgen zugefügten Schäden ſtatt finde, wird im vorhergehenden Titel beſtimmt. (Tit. V. §. 277. ſqq.)

In wie fern die Schuld des Beſchädigten den Beſchädiger vom Erſatz befreye.

§. 18. Von der Vergütung eines aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Beleidiger durch die mit eintretende Verſchuldung des Beſchädigten nicht befreyt.

§. 19. Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangne Gewinn nicht erſetzt werden, wenn der Beſchädigte bey der Abwendung desſelben ſich ſelbſt ein grobes Verſehen hat zu Schulden kommen laſſen.

§. 20. Ein dergleichen eignes grobes Verſehen des Beſchädigten macht denſelben aller Schadloshaltung verluſtig, wenn der Schade nur aus einem mäſsigen oder geringen Verſehen des Beſchädigers entſtanden iſt.

§. 21. Der Erſatz des aus mäſsigem oder geringem Verſehen entſtandnen mittelbaren Schadens und entzognen Gewinns fällt ſchon alsdann

weg, wenn der Beschädigte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte.

Von wechselseitigen Beschädigungen.

§. 22. Haben zwey oder mehrere einander wechselseitig beschädigt, so haftet jeder dem Andern für den verursachten Schaden nach Maasgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung.

§. 23. Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung einander dabey Schaden zugefügt, so muss jeder seinen eignen Schaden tragen.

Rechtliche Vermuthungen bey der Schadenszufügung.

§. 24. Dass jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermuthet.

§. 25. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, dass ein bey solcher Gelegenheit entstandner Schade durch seine Schuld sey verursacht worden.

§. 26. Insonderheit muss der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeygesetz vernachläsigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Woher der Ersatz zu leisten.

§. 27. Der Ersatz des Schadens und entgangnen Gewinns muss aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat. (§. 42. 56.)

Verbindlichkeit der Erben.

§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz geht auch auf die Erben des Beschädigers über.

Von mehrern Beschädigern.

§. 29. Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie einer für alle, und alle für einen.

§. 30. Der Beschädigte hat alsdann gegen die Beleidiger eben die Rechte, welche bey Verträgen dem Berechtigten gegen mehrere gemeinschaftlich Verpflichtete zukommen. (Tit. V. §. 430. sqq.)

§. 31. Haben mehrere bey einer Schadenszufügung nur aus mäſsigem oder geringem Verſehen mitgewirkt, ſo haftet jeder nur für ſein eignes Verſehen.

§. 32. Doch haften ſie einer für alle, und alle für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch ſein beſondres Verſehen angerichtet habe.

§. 33. In allen Fällen, wo einer von mehrern Mitſchuldigen den ganzen aus Verſehen entſtandnen Schaden, oder doch mehr, als ihm nach Verhältniſs ſeines Antheils an der Schadenszufügung oblag, erſetzt hat, kann er an die übrigen, wegen des von einem jeden zu leiſtenden Beytrags, ſich halten.

§. 34. War aber der Schade von mehrern vorſetzlich veranlaſst worden, ſo findet unter ihnen kein Regreſs ſtatt.

§. 35. Dagegen muſs jeder von ihnen ſeinen Antheil, welchen er dem Beſchädigten hätte vergüten müſſen, wenn dieſer ſämmtliche Beſchädiger auf ihren Antheil belangt hätte, der Armencaſſe des Orts zur Strafe entrichten.

In wiefern Beſchädigungen nicht erſetzt werden dürfen.

§. 36. Wer ſich ſeines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entſtanden iſt, nicht erſetzen.

1) Wenn der Beſchädiger ſich nur ſeines Rechts bedient hat,

§. 37. Er muſs aber denſelben vergüten, wenn aus den Umſtänden klar erhellet, daſs er unter mehrern möglichen Arten der Ausübung ſeines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Abſicht, denſelben zu beſchädigen, gewählt habe.

§. 38. Wer gefährliche Handlungen an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung beſtimmten Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, haftet

nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden sind.

2) wenn die schädliche Handlung unwillkürlich war,

§. 39. Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schade kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden.

§. 40. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muss auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen.

3) wenn der Beschädiger wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist.

§. 41. Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren jemanden beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden.

§. 42. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Aeltern nicht erhalten kann. (§. 57.)

§. 43. Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädiger der nöthige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmäfsigen Erziehung nicht entzogen werden.

§. 44. Hat der Beschädigte dergleichen Personen durch sein eignes auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlasst, so kann er sich an das Vermögen derselben nicht halten.

4) wenn er auf Befehl eines Vorgesetzten handelt.

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden.

§. 46. Er muss aber dafür haften, wenn die befohlne Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 48.)

§. 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem

kann nicht gefordert werden, daſs er einen in Dienſtgeſchäften ihm geſchehenen Auftrag ſeiner Obern prüfe.

§. 48. Dem, der aus Unwiſſenheit einen geſetztwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreſs gegen den Befehlenden vorbehalten.

§. 49. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überſchreitet, macht ſich allemal zum Erſatz des dadurch entſtandnen Schadens verantwortlich.

5) wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags verurſacht worden.

§. 50. Wer einem Andern einen in den Geſetzen nicht gemiſsbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von ſelbigem bey Ausrichtung dieſes Auftrags verurſachten Schaden.

§. 51. War aber der Auftrag unerlaubt, ſo haften wegen des Schadenserſatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beyde für einen und einer für beyde (§. 30.); ſelbſt, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen des Auftrags überſchritten hat.

§. 52. War der Auftrag nur in Anſehung des Machtgebers allein, oder nur in Anſehung des Bevollmächtigten allein unerlaubt, ſo haftet jeder von ihnen nur für ſeine eigne Schuld.

§. 53. Hat der Machtgeber bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten ſich ein grobes oder mäſsiges Verſehen zu Schulden kommen laſſen, ſo haftet er für den von ſelbigem auch bey der Ausrichtung eines erlaubten Auftrags durch ſeine Untüchtigkeit verurſachten Schaden ſo weit, als der Beſchädiger ſelbſt zum Erſatz unvermögend iſt.

Wie lange der Schadenserſatz gefordert werden könne.

§. 54. Wer einen auſserhalb dem Falle eines Contrakts erlittenen Schaden innerhalb dreyer Jahre, nachdem das Daſeyn und der Urheber deſſelben zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt ſind, gerichtlich einzuklagen vernachläſsigt, der hat ſein Recht verloren.

§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreyssig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

Von Schaden, der durch andere Menschen, besonders

§. 56. Wer eines andern unwillkührliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mäfsigem Versehen veranlafst hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäfsigen Versehen vernachläfsigt. (§. 41-44.)

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandnen Schaden.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen läfst, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (Tit. III. §. 26. sqq.)

durch Dienstboten,

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen läfst, dafs sein Gesinde einem Andern einen Schaden zufüge, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehn. (§. 59.)

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesin-

des bey dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beybehalten hat.

§. 64. Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten, bey der Ausrichtung des Geschäfts, durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

durch Handwerksgesellen und Lehrlinge,

§. 65. In Ansehung der Handwerksgesellen und Lehrjungen haben die Meister die den Dienstherrschaften aufgelegten Pflichten.

durch Miethsleute, oder

§. 66. Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht, bey dem Auswerfen, oder Ausgiessen, oder in Verschliessung des Hauses, unvorsichtig und nachläsig zu verfahren gewohnt sind, der haftet für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden.

§. 67. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 62-66.) haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in so weit, als der Schadenserfatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. Sobald erhellet, dass ein Schade durch jemandes Gesinde, Handwerksgesellen, oder Lehrjungen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden; und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet.

§. 69. Ob in den Fällen des §. 56-68. wo jemand für den von andern verursachten Schaden haften muss, derselbe nur den unmittelbaren, oder auch den mittelbaren Schaden, und den entgangnen Gewinn vertreten müsse, ist nach dem Grade seiner Verschuldung und den Vorschriften §. 10. bis 21. zu beurtheilen.

durch Thiere verursacht worden.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniſs wilde oder andre Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menſchen oder den in der Wirthſchaft nützlichen Thieren ſchädlich ſind, und in den Häuſern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch ſelbige verurſachten Schaden.

§. 71. Eine gleiche Vertretung trift denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniſs, die gehörigen Maaſsregeln zur Abwendung des von ſolchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabſäumt.

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht ſchädlich ſind, aber auch in der ländlichen oder ſtädtiſchen Haushaltung nicht gebraucht werden; der haftet für allen durch ſelbige, auch ohne ſeine beſondre Schuld, verurſachten unmittelbaren Schaden.

§. 73. Bey andern von Natur unſchädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabſäumten Aufſicht über ſie entſpringt.

§. 74. Wer aber weiſs, daſs ein Thier, wider die Natur ſeiner Art, ſchädlich ſey, und dennoch die gehörigen Maaſsregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabſäumt; der iſt dem Beſchädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 75. Wer ein von Natur unſchädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniſs gehaltenes ſchädliches Thier reizt, oder ſonſt durch eigne Unvorſichtigkeit zu Schadenszufügungen durch daſſelbe Anlaſs giebt, kann für ſich ſelbſt keine Schadloshaltung fordern.

§. 76. Wird dadurch ein andrer beſchädigt, ſo iſt derjenige, welcher das Thier gereizt oder die Unvorſichtigkeit begangen hat, zum Erſatz dafür verpflichtet.

§. 77. Der ſchuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitſchuldige. (§. 30. ſqq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beſchädigen, ſo haftet nur der, welcher bey der Aufſicht über das ſchädlich gewordene Thier ſeine Pflicht vernachläſsigt hat.

Wie der Schadensersatz zu leiſten.

§. 79. Wenn ein Schade geſchehen iſt, ſo muſs alles, ſo viel als möglich, wieder in den Zuſtand geſetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 80. Kann durch dieſe Wiedererſtattung der Beleidigte nicht hinreichend entſchädigt werden, ſo muſs der Beſchädiger ihm das daran noch Fehlende anderweitig vergüten.

§. 81. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die Erſtattung unmöglich iſt.

Bey Beſchädigungen an Sachen.

§. 82. Iſt eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauchbar geworden, ſo muſs der Beſchädiger deren ganzen durch Geſetze beſtimmten Werth vergüten.

§. 83. Iſt der Werth durch Geſetze nicht beſtimmt, ſo muſs bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenſtand des Verkehrs auf Meſſen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preis-Couranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derſelben Art zur Zeit des Verluſtes gehabt haben, erſetzt werden.

§. 84. Bey andern Sachen werden die Beſchaffenheit und die Eigenſchaften derſelben zur Zeit des Verluſtes durch Beweis ausgemittelt, und ſodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverſtändigen beſtimmt.

§. 85. Iſt der Schade aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügt worden, ſo muſs der höchſte Werth, welchen die Sache, nach obigen Beſtim-

mungen, (§. 82. 83. 84.) in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet werden.

§. 86. Auch haftet in einem solchen Falle der Beschädiger für den ausserordentlichen Werth.

§. 87. Für den Werth der besondern Vorliebe haftet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsetzlich zugefügt worden ist.

§. 88. Ist der Schade durch ein mäfsiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesene, gemeine Werth ersetzt werden.

§. 89. Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muss derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt, und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden.

§. 90. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muss der Beschädiger vergüten.

§. 91. Ist jedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl: ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen nach §. 89. ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle.

§. 92. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nach Vorschrift §. 83. 84. nicht mit hinlänglicher Zuverläfsigkeit ausgemittelt werden kann, muss derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art, und von mittlerer Güte, in dem nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Zeitpunkte gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

§. 93. Ist der Schade nur aus mäfsigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muss der

Beſchädigte mit der Vergütung nach dieſem mittleren Werthe ſich begnügen.

§. 94. Iſt aber der Schade aus Vorſatz oder grobem Verſehen verurſacht worden, ſo muſs der Beſchädigte auch zur eydlichen Beſtärkung eines höhern Werths, nach richterlichem Ermeſſen, zugelaſſen werden.

§. 95. Doch darf auch dieſer höhere Werth den doppelten Betrag des von den Sachverſtändigen angegebenen mittleren Werths niemals überſteigen.

§. 96. Iſt aber von dem Werthe der beſondern Vorliebe die Rede, ſo findet dergleichen Rückſicht auf das Verhältniſs zwiſchen dem von den Sachverſtändigen beſtimmten, und dem von dem Beſchädigten angegebenen Werthe keine ſtatt.

§. 97. Vielmehr muſs alsdann das richterliche Ermeſſen den von dem Beſchädigten eydlich zu erhärtenden Werth nur nach der beſondern Beſchaffenheit der Umſtände und Verhältniſſe, worauf der Beſchädigte dieſe Vorliebe gründet, feſtſetzen und ermäſsigen.

An der Perſon. 1) Durch Tödtung.

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menſchen ums Leben bringt, muſs in allen Fällen der hinterlaſſenen Frau, und den Kindern des Entleibten die Koſten der etwanigen Cur, ingleichen die Begräbniſs- und Trauerkoſten erſetzen.

a) Wenn dieſelbe aus Vorſatz oder grobem Verſehen.

§. 99. Auſserdem iſt, wenn die Entleibung aus Vorſatz oder grobem Verſehen erfolgt, der Beſchädiger verbunden, der Wittwe und den Kindern des Entleibten ſtandesmäſsigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausſtattung, als ſie von dem Vater nach deſſen Stand und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren.

§. 100. Dabey wird auf das von dem Entleibten hinterlaſsne Vermögen, ingleichen auf die Unterſtützungen, welche der Wittwe und den Kindern von dem Staat oder anders wo her angedeihen, keine Rückſicht genommen.

§. 101. Diefe Verbindlichkeit des Befchädigers dauert fo lange, als die Familie des Entleibten eine folche Verpflegung und Unterftützung von demfelben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte.

§. 102. Treten aber Umftände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, feine Familie aus eignen Mitteln zu ernähren, aufgehöret haben würde, fo wird auch der Befchädiger von feiner Verbindlichkeit frey.

b) wenn fie aus mäfsigem Verfehen,

§. 103. Ift die Entleibung nur durch ein mäfsiges Verfehen verurfacht worden, fo mufs der Befchädiger für eine nach Verhältnifs des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine dergleichen Erziehung der letztern in fo weit forgen, als die Koften dazu aus den Einkünften des hinterlaffenen Vermögens und den Beyträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können.

§. 104. Auch mufs er den noch unverforgten Kindern, bey Ermangelung eines eignen dazu hinreichenden Vermögens, eine folche Ausftattung gewähren, als diefelben von dem Entleibten nach den Gefetzen zu fordern berechtigt wären.

§. 105. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert in der Regel fo lange, bis entweder diefelben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102. noch vorher eintritt.

§. 106. Solche Kinder hingegen, welche wegen körperlicher oder Geiftesfchwächen auch nach erlangter Volljährigkeit fich felbft ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande find, mufs der Befchädiger bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederherftellung verpflegen.

§. 107.

§. 107. In Anſehung der Wittwe des Entleibten dauert die Verpflegungsverbindlichkeit des Beſchädigers ſo lange, bis dieſelbe wieder heyrathet, oder in Umſtände kommt, da ſie einer ſolchen Unterſtützung füglich entbehren kann.

§. 108. Ueberhaupt hören die Pflichten auch eines ſolchen Beſchädigers unter eben den Umſtänden auf, unter welchen der Entleibte ſelbſt, wenn er noch lebte, davon frey werden würde.

§. 109. Was vorſtehend zum Beſten der Wittwe und Kinder des Entleibten verordnet iſt (§. 99-108.), gilt auch zum Beſten anderer Perſonen, welche nach den Vorſchriften der Geſetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt ſeyn würden.

c) wenn ſie nur aus geringem Verſehen erfolgt iſt.

§. 110. Iſt die Entleibung nur aus geringem Verſehen erfolgt, ſo muſs die Familie des Entleibten mit der §. 98. beſtimmten Entſchädigung ſich begnügen.

2) Durch andre körperliche Verletzungen.

§. 111. Bey andern körperlichen Verletzungen, wodurch der Beſchädigte nicht entleibt worden, iſt derſelbe, in allen Fällen, auf den Erſatz der Cur- und Heilungskoſten anzutragen berechtigt.

Wegen erlittner Schmerzen.

§. 112. Wegen erlittener Schmerzen können Perſonen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande, denen dergleichen Verletzung aus Vorſatz oder groben Verſehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzengeld fordern.

§. 113. Der Betrag dieſes Schmerzengeldes iſt nach dem Grade der ausgeſtandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkoſten, richterlich zu beſtimmen.

§. 114. Bey Perſonen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Miſshandlung verurſachten Schmerzen nur bey Beſtimmung der geſetzmäſsigen Strafe Rückſicht genommen.

Wegen verurſachter Unfähigkeit zur Fortſetzung des Amts oder Gewerbes.

§. 115. Iſt durch die zugefügte Verletzung der Beſchädigte, ſein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich auſser Stand geſetzt worden, ſo haftet der Beſchädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgeſetzter Genuſs dem Beſchädigten dadurch entzogen wird.

§. 116. Iſt die Beſchädigung aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügt worden, ſo müſſen dem Beſchädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derſelbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weiſe erwarten konnte.

§. 117. Iſt ein mäſsiges Verſehen begangen worden, ſo darf der Beſchädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leiſten, in welcher der Beſchädigte zur Zeit der Verletzung ſich wirklich befunden hat.

§. 118. Iſt nur ein geringes Verſehen vorhanden, ſo findet bloſs die §. 111. beſtimmte Schadloshaltung ſtatt.

§. 119. Sobald der Beſchädigte, der Verletzung ungeachtet, durch Anwendung ſeiner körperlichen oder Geiſteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, ſo muſs derſelbe auf die nach §. 115. 116. 117. zu leiſtende Entſchädigung abgerechnet werden.

§. 120. Iſt der Beſchädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betrieb ſeines Gewerbes auſser Stand geſetzt worden, ſo kann er nur Verſäumniſskoſten fordern.

§. 121. Dieſe Koſten müſſen nach den §. 115. ſqq. beſtimmten Grundſätzen, jedoch nur im Verhältniſs der Zeit, während welcher die erlittne Verletzung dem Beſchädigten an dem Betriebe ſeiner Geſchäfte verhindert, feſtgeſetzt werden.

§. 122. Nach eben dieſen Grundſätzen und mit billiger Rückſicht auf den nachtheiligen Einfluſs, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücks-

umſtände des Beſchädigten hat, muſs der Richter die Vergütung beſtimmen, wenn der Beſchädigte zum Betriebe ſeines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber ihm dieſer Betrieb dadurch ſchwerer oder koſtbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheyrathete Frauensperſon durch körperliche Verletzung verunſtaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit ſich zu verheyrathen erſchweret; ſo kann ſie von dem Beſchädiger Ausſtattung fordern. *Wegen erlittner Verunſtaltung.*

§. 124. Dieſe Ausſtattung muſs, wenn die Verunſtaltung aus Vorſatz oder grobem Verſehen erfolgt iſt, nach richterlichem Ermeſſen ſo beſtimmt werden, daſs die Beſchädigte Hofnung erhalte, eine ihrem Stande gemäſse Heyrath zu finden, und unterdeſſen aus den Einkünften derſelben ihren Unterhalt nehmen könne.

§. 125. Iſt die Beſchädigung nur aus mäſsigem Verſehen zugefügt worden, ſo muſs die Verunſtaltete mit einer ſolchen Ausſtattung, als ſie von ihrem Vater nach deſſen Stande vermöge der Geſetze, zu fordern haben würde, ſich begnügen.

§. 126. Beſitzt der Beſchädiger kein Capitalsvermögen, aus welchem die nach §. 124. 125. zu beſtimmende Ausſtattung genommen werden kann, ſo muſs er der Verletzten die Zinſen davon zu Fünf vom Hundert jährlich entrichten.

§. 127. Dieſer Beytrag dauert fort, ſo lange die Verunſtaltete lebt, auch wenn ſie ſich wirklich verheyrathet.

§. 128. Iſt auſserdem jemanden ſein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügte Verunſtaltung erſchwert worden, ſo muſs ihm auch dafür eine billige nach den Umſtänden zu beſtimmende Entſchädigung geleiſtet werden.

§. 129. Wer zur Entschädigung des Beleidigten oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen mit dem Einwande, dass er dadurch die Seinigen pflichtmäfsig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen.

an der Ehre, §. 130. Die bey verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugthuung ist im Criminalrechte bestimmt.

§. 131. Der Ersatz eines nach Geld in Anschlag zu bringenden Schadens kann nur in so fern gefordert werden, als der Schade aus der Ehrenkränkung unmittelbar entstanden ist.

an der Freyheit, §. 132. Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner persönlichen Freyheit widerrechtlich beraubt; der haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 133. Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung ein widerrechtlicher Personalarrest verhängt worden, und der Richter, welcher dabey den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Beleidigten als Mitschuldige verhaftet.

§. 134. Wer in Privatarrest gehalten worden, kann zur eydlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermäfsigung, gelassen werden.

§. 135. Alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gefangenen wieder in Freyheit zu setzen, muss der Beleidiger tragen.

§. 136. Kann dem Beleidigten die geraubte persönliche Freyheit nicht wieder verschaft werden, so haben die Frau und Kinder desselben gegen den Beleidiger, wegen der ihnen zu gewährenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, eben die Rechte, die ihnen bey einer erfolgten Entleibung (§. 98. sqq.) beygelegt sind.

bey Realarresten. §. 137. Wer Sachen unrechtmäfsiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, eben so, als wenn er diesen Schaden

durch ſeine unmittelbare Handlung veranlaſst hätte, (§. 82. ſqq.)

§. 138. Kann auſser dieſem Schaden ein durch den Arreſt entzogener ſicherer Gewinn nachgewieſen werden, ſo iſt der Arreſtleger auch dieſen zu vergüten ſchuldig. (§. 13. 14.)

SIEBENTER TITEL.

Von Gewahrſam und Beſitz.

§. 1. Wer das phyſiſche Vermögen hat, über eine Sache mit Ausſchlieſsung Andrer zu verfügen, der hat ſie in ſeiner Gewahrſam, und wird Inhaber derſelben genannt. *Begriffe.*

§. 2. Auch der iſt ein bloſser Inhaber, der eine Sache nur in der Abſicht, darüber für einen Andern oder in deſſen Namen zu verfügen, in ſeiner Gewahrſam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Abſicht, darüber für ſich ſelbſt zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in ſeine Gewahrſam nimmt, der wird Beſitzer der Sache.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, iſt Inhaber des Rechts.

§. 5. Wer aber ein Recht für ſich ſelbſt ausübt, wird Beſitzer des Rechts genannt.

§. 6. Wer eine Sache, oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Abſicht, darüber für ſich ſelbſt zu verfügen, in ſeine Gewahrſam übernommen hat, der heiſst ein unvollſtändiger Beſitzer. *Vollſtändiger und unvollſtändiger Beſitz.*

§. 7. Vollſtändiger Beſitzer heiſst der, welcher eine Sache oder ein Recht als ſein eigen beſitzt.

§. 8. Beruhet dieſer Beſitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt wer-

den kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

§. 9. Der unvollständige Besitzer der Sache ist vollständiger Besitzer des Rechts, dessen er darüber sich anmaaſst.

Redlicher, unredlicher und unrechtfertiger Besitzer.

§. 10. Die Rechtmäſsigkeit oder Unrechtmäſsigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet.

§. 11. Wer es weiſs, daſs er aus keinem gültigen Titel besitze, der heiſst ein unredlicher Besitzer.

§. 12. Die Unwissenheit der Gesetze entschuldigt den nicht, der seinen Besitztitel irriger Weise für gültig geachtet hat.

§. 13. Ein bloſser Irrthum in Thatsachen schadet der Redlichkeit des Besitzers nicht, sobald nur der Irrende nicht durch eignes grobes oder mäſsiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen ist.

§. 14. Wer aber aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt, heiſst ein unrechtfertiger Besitzer, und wird, wo nicht besondre Ausnahmen gemacht sind, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet. (§. 232. 239. 240. 241.)

§. 15. Wer schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes, bey der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit, Ursach hatte, an der Gültigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet, der wird bey einer in der Folge sich veroffenbarenden Unrechtmäſsigkeit desselben, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 16. Dagegen verliert der, bey welchem erst nach schon erworbenem Besitze bloſse Zweifel über die Rechtmäſsigkeit desselben entste-

hen, dadurch noch nicht die Eigenſchaft und die Rechte eines redlichen Beſitzers.

§. 17. Von dem Zeitpunkte aber, da jemand von der Unrechtmäſsigkeit ſeines Beſitzes überführt worden, iſt er für einen unredlichen Beſitzer zu achten.

§. 18. Die allgemeine Vermuthung ſtreitet für die Redlichkeit des Beſitzes, wo nicht die Geſetze in gewiſſen Fällen und Umſtänden die beſondre Vermuthung des Gegentheils ausdrücklich feſtſetzen.

§. 19. Wer des Beſitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchſtaben, Wappen, Pettſchaften, oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnlichen Merkmalen verſehen iſt, ſich eigenmächtig anmaaſst, hat die Vermuthung des unredlichen Beſitzes gegen ſich.

§. 20. Bloſs willkührliche und ungewöhnliche Zeichen können dieſe Vermuthung nicht begründen.

§. 21. Die Redlichkeit des Dritten, durch welchen jemand einen Beſitz für ſich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu ſtatten.

§. 22. Dagegen ſchadet aber auch die Unredlichkeit eines ſolchen Dritten demjenigen nicht, für welchen der Beſitz erworben worden.

§. 23. Von der Wiſſenſchaft desjenigen, welcher bey der Sache mitzuwirken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Beſitzers niemals ab.

§. 24. Wenn mehrere eine Sache gemeinſchaftlich beſitzen, ſo muſs jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Beſitzes für ſeinen Antheil vertreten. *inſonderheit bey mehrern Mitbeſitzern,*

§. 25. Doch kann auch der redliche Mitbeſitzer aus der Unredlichkeit des andern, zum

Schaden eines Dritten, keinen Vortheil ziehn. (§. 37.)

ingleichen bey Corporationen und Gemeinen,

§. 26. Wenn eine Corporation oder Gemeine einen Besitz erwirbt, so hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit derselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, bey der Erwerbung des Besitzes, redlich oder unrechtfertig zu Werke gegangen ist. (§. 10-15.)

§. 27. Eben so wird der Besitz einer solchen Gemeine in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtmäſsigkeit desselben überzeugt worden.

§. 28. Die mindere Zahl kann also durch ihre Unredlichkeit den Besitz der Commune überhaupt nicht unredlich machen.

§. 29. Doch haften die unredlichen Mitglieder dem Eigenthümer für den Schaden, welcher demselben daraus entstanden ist, daſs sie ihre Wissenschaft, oder ihre bey der Erwerbung gehegten Zweifel, den übrigen Mitgliedern nicht angezeigt haben.

§. 30. Ist die Zahl der redlichen und unredlichen Mitglieder gleich, so kann der Besitz der Gemeine überhaupt nicht für redlich geachtet werden.

§. 31. In so fern redliche Mitglieder dadurch, daſs der Besitz der Gemeine überhaupt, wegen der Unredlichkeit der übrigen, für unredlich geachtet wird, und also dem Eigenthümer zurückgegeben werden muſs, an ihrem anderweitigen Vermögen einen wirklichen Schaden erleiden, können sie den Ersatz desselben von den unredlichen Mitgliedern fordern.

§. 32. Repräsentanten einer Gemeine sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeine selbst anzusehen.

§. 33. Sind unter mehrern Repräſentanten einige redlich, andre aber unredlich, ſo finden, in Beziehung auf den Beſitz der Gemeine ſelbſt, die Vorſchriften §. 26-31. Anwendung.

§. 34. Iſt die Erwerbung des Beſitzes nur durch die Vorſteher oder Beamten der Gemeine geſchehen, ſo wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Beſitzes der Gemeine ſelbſt nach den Vorſchriften §. 21. 22. beurtheilt.

§. 35. Bey Sachen, wo nur die Subſtanz der ganzen Gemeine gehört, die Nutzungen aber unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, ſind die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Mitglieds, in Beziehung auf dieſe Nutzungen, nur nach ſeiner eignen Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen.

§. 36. Wenn alſo die Sache ſelbſt, wegen Unredlichkeit des Beſitzes der Gemeine überhaupt, dem Eigenthümer zurückgegeben werden muſs, ſo ſind ihm, wegen ſämmtlicher bisheriger Nutzungen, die unredlichen Mitglieder hauptſächlich verhaftet.

§. 37. Können aber dieſe den Eigenthümer nicht entſchädigen, ſo müſſen auch die redlichen Beſitzer, jedoch nur ſo weit, als dieſelben aus dieſen Nutzungen wirklich Vortheile gezogen haben, dem Eigenthümer gerecht werden.

§. 38. Kann hingegen der Eigenthümer die Sache ſelbſt, wegen des verjährten redlichen Beſitzes der Gemeine überhaupt, nicht zurück fordern, ſo kann er zwar, auch wegen der bisherigen Nutzungen, nur an die unredlichen Mitglieder ſich halten;

§. 39. Er tritt aber auch in Anſehung der künftigen Nutzungen an die Stelle dieſer unredlichen Mitglieder.

ferner bey Nachfolgern im Besitz.

§. 40. Bey jedem Nachfolger im Besitz wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloss nach seiner eignen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt: ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sey?

§. 41. Es macht dabey keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitze zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht.

§. 42. Doch muss der Erbe die Folgen des unredlichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlass vertreten.

Von Erwerbung des Besitzes überhaupt.

§. 43. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

§. 44. So weit also jemand seinen Willen zu erklären unfähig ist, so weit kann er durch sich selbst keinen Besitz erlangen.

§. 45. Nur in so fern Rechte durch die Verträge eines andern erlangt werden können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines andern erworben werden.

§. 46. Zur Besitznehmung gehört nothwendig, dass der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 47. Ist die Sache mit andern vermischt, so muss sie abgesondert, oder kenntlich ausgezeichnet werden.

§. 48. Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 49. Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Besitzergreifung, in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriff enthaltenen Sachen und Rechte.

§. 50. Die äuſsere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Beſitzers gelangt, wird im eigentlichen Verſtande Beſitzergreifung genannt. *Erwerbung des Beſitzes von Sachen*

§. 51. Dazu iſt jede Handlung hinreichend, welche den neuen Beſitzer in den Stand ſetzt, die Sache ſelbſt, oder durch andere, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen.

§. 52. Wer den Beſitz der Hauptſache ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzſtücke derſelben in Beſitz genommen.

§. 53. Wer in der Abſicht, einen Inbegriff von Sachen in Beſitz zu nehmen, einzelne Stücke deſſelben in ſeine Gewalt nimmt; der hat dadurch den Beſitz des Ganzen ergriffen.

§. 54. Doch muſs bey Pertinenzſtücken und einzelnen Sachen, die ſich zur Zeit der Beſitznehmung der Hauptſache, oder des Inbegriffs, im wirklichen Beſitz eines Dritten befinden, der Beſitz beſonders erworben werden.

§. 55. Der Beſitz einer Sache, die in niemands Beſitz ſich befindet, kann dadurch ergriffen werden, daſs der Beſitznehmende die Sache mit ſolchen Merkmalen bezeichnet, woraus ſeine Abſicht, dieſelbe künftig für ſich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet.

§. 56. Die bloſse Bezeichnung aber hilft dem nichts, dem das Vermögen, die Sache ſelbſt in ſeine Gewalt zu bringen, ermangelt.

§. 57. Auch hat die bloſse Bezeichnung die ihr vorſtehend beygelegten Wirkungen nur alsdann, wenn in dem Zeitpunct, wo ſie geſchieht, derſelben von einem Dritten nicht widerſprochen wird.

§. 58. Durch Uebergabe wird der Beſitz erlangt, wenn der bisherige Beſitzer einer Sache ſich derſelben zum Vortheil eines andern entſchlägt, und dieſer den erledigten Beſitz ergreift. *durch Uebergabe.*

§. 59. Die bloſse Willenserklärung des bisherigen Beſitzers iſt hinreichend, den Beſitz einer Sache zum Vortheile eines andern zu erledigen; in ſo fern dieſer dadurch in den Stand geſetzt wird, über die Sache zu verfügen.

§. 60. Durch richterliche Verordnung kann der Beſitz, auch ohne Einwilligung des bisherigen Beſitzers, zum Vortheile eines andern erledigt werden.

Körperliche Uebergabe.

§. 61. Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, aus Hand in Hand, ſondern auch durch Zeichen (ſymboliſch) geſchehen.

Symboliſche.

§. 62. Die Zeichen können, wo die Geſetze nicht beſondere Ausnahmen machen, willkürlich gewählt werden.

§. 63. Nur müſſen dieſelben von der einen Seite die Abſicht, den Beſitz zu erledigen, und von der andern, denſelben zu ergreifen, hinlänglich andeuten.

§. 64. Auch muſs die ſymboliſche Uebergabe von der Beſchaffenheit ſeyn, daſs der körperlichen Beſitznehmung ferner nichts im Wege ſtehe;

§. 65. So können Waaren und andere Effecten, welche in einem verſchloſſenen Behältniſſe ſich befinden, durch Aushändigung der Schlüſſel übergeben werden.

Durch Anweiſung.

§. 66. Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Beſitzers inne hat, von demſelben angewieſen wird, den Beſitz im Namen des neuen Beſitzers fortzuſetzen, ſo iſt die Uebergabe vollzogen.

§. 67. Der Beſitz der angewieſenen Sache oder Summe fängt von dem Augenblick an, wo die Anweiſung von dem neuen Beſitzer angenommen worden.

§. 68. Doch wird der Inhaber der angewieſenen Sache oder Summe dem neuen Beſitzer erſt von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweiſung in ſichere Erfahrung gebracht hat.

§. 69. Wer eine Sache urſprünglich blos für einen andern inne hatte, kann durch ſeinen bloſsen Willen, die Sache nunmehr für ſich zu haben, den Beſitz derſelben nicht erlangen.

§. 70. Wenn aber der bisherige Beſitzer ſeinen Willen, dem bisherigen Inhaber die Rechte des Beſitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeſtändige Weiſe erklärt; ſo iſt dieſe Erklärung als eine neue Uebergabe anzuſehn. *Durch bloſse Willensäuſserung.*

§. 71. Auch alsdann iſt die Uebergabe des Beſitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Beſitzer ſeinen Willen, die Sache nunmehr für einen andern in ſeiner Gewahrſam zu halten, rechtsgültig erklärt hat.

§. 72. Daher iſt die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, daſs er ſich von ſeiner Sache nur den Nieſsbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Beſitzes an denjenigen, zu deſſen Beſten die Erklärung geſchieht, hinreichend.

§. 73. Miethet oder pachtet der bisherige Eigenthümer eines Grundſtücks daſſelbe von einem andern, ſo vertritt dieſer Vertrag zugleich die Stelle der Einräumung des vollſtändigen Beſitzes.

§. 74. Der, welchem eine Sache körperlich übergeben worden, hat, in Anſehung der aus dem Beſitz entſpringenden Rechte, den Vorzug vor dem, welchem die Uebergabe bloſs durch Anweiſung oder durch Zeichen geſchehen iſt. *Was Rechtens, wenn mehrere den Beſitz erworben haben.*

§. 75. Streiten mehrere, welche die Uebergabe bloſs durch Zeichen oder Anweiſung erhalten haben, über die Rechte des Beſitzes, ſo kann ſich keiner dieſer Rechte gegen den andern anmaſsen.

§. 76. Vielmehr muſs die Sache ſo lange in gerichtlichen Beſchlag genommen werden, bis das Recht zum Beſitze entſchieden iſt. (Tit. X. §. 18 - 25.)

Erwerbung des Beſitzes von Rechten,

§. 77. Rechte, welche mit dem Beſitze einer Sache verbunden ſind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

§. 78. Der Beſitz andrer Rechte, die von dem Beſitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung derſelben erlangt werden.

§. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus ſeinem Begriffe von ſelbſt folgen, keiner beſondern Beſitzergreifung.

eines affirmativen Rechts,

§. 80. Wer eine Handlung, die ein Andrer als eine fortdaurende Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leiſtet, der ſetzt denſelben in den Beſitz des Rechts, die Wiederholung dieſer Handlung von ihm zu fordern. (*Affirmatives Recht.*)

eines negativen Rechts,

§. 81. Wer eine Handlung, welche der Andre widerſprechen konnte, ohne deſſen Widerſpruch unternimmt, der erlangt den Beſitz des Rechts von dem Andern zu fordern, daſs er dieſe Handlung ferner leide. (*Negatives Recht.*)

§. 82. Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Beſitz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, ſo muſs aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umſtänden, die Meynung deſſelben, daſs ihm ein ſolches fortdaurendes Recht wirklich zuſtehe, deutlich erhellen.

§. 83. Soll die Beſitzergreifung eines ſolchen negativen Rechts durch Widerſpruch gehindert werden, ſo muſs dieſer Widerſpruch bey der Handlung ſelbſt gegen den Handelnden geäuſsert ſeyn.

§. 84. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerſpruch kann den durch dieſe Handlung einmal erworbenen Beſitz nicht wieder aufheben.

§. 85. Erfolgt jedoch der Widerſpruch auf friſcher That, oder ſogleich, als der, gegen welchen der Beſitz des negativen Rechts erworben werden

ſoll, die Handlung erfahren hat, ſo wird dadurch die Beſitzergreifung entkräftet.

eines Unterſagungsrechts.

§. 86. Den Beſitz eines *Unterſagungsrechts* erwirbt derjenige, auf deſſen Verbot der Andre von einer unternommenen Handlung abſteht.

§. 87. Iſt jedoch ein Unterſagungsrecht jemanden durch eine ausdrückliche Willenserklärung eingeräumt worden, ſo wird derſelbe von dem Augenblick an, wo dieſe Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Beſitze des Rechts zu ſeyn geachtet.

Erwerbung des Beſitzes eines Rechts gegen mehrere,

§. 88. Mitbeſitzer gemeinſchaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlaſſungen, oder Duldungen nur auf ihren Antheil verpflichtet.

§. 89. Iſt die Sache, auf welche der Beſitz eines Rechts erworben werden ſoll, an ſich untheilbar, oder ſind die Mitbeſitzer derſelben in ungetheiltem Beſitze, ſo kann einer von ihnen durch ſeine Handlungen oder Duldungen dem Andern nichts vergeben.

inſonderheit gegen Corporationen und Gemeinen.

§. 90. Durch Handlungen oder Leiſtungen einzelner Mitglieder einer Gemeine wird der Beſitz des Rechts, von der Gemeine etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) nicht erworben.

§. 91. So weit die Einwilligung eines Theils der Gemeine, ihrer Repräſentanten, Vorſteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeine bey Verträgen hinreicht, ſo weit wird durch die Handlungen und Leiſtungen dieſer Perſonen, auch der Beſitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeine erlangt.

§. 92. Der Beſitz der Befugniſs, einer Gemeine die fernere Ausübung eines gemeinſchaftlich ausgeübten Rechts zu unterſagen, wird gegen ſie nur in ſo weit erworben, als alle Mitglieder dem Verbot Folge leiſten.

§. 93. Der Befitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) wird gegen eine Gemeine nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der Ausübung widerfprochen hat.

§. 94. In beyden Fällen §. 92. 93. kann alfo auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräfentanten noch Vorftehern, oder Beamten gehört, durch feine entgegengefetzte Handlung, oder durch feinen Widerfpruch, die Befitzergreifung gegen die Gemeine hindern.

§. 95. Dagegen kann eine Gemeine, welche nach ergangnem Verbot eine Handlung unterlaffen, oder der Handlung des Befitzergreifenden nicht widerfprochen hat, den Mangel der Wiffenfchaft nicht vorfchützen, fobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntnifs ihrer Repräfentanten oder Vorfteher gelangt ift.

Fehler, welche die Befitzergreifung hindern.

Gewalt.

§. 96. Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Befitz einer Sache niemals erlangt werden.

Betrug.

§. 97. Eben fo wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug veranlafste Handlungen oder Duldungen den Befitz eines Rechts bewirken.

Verheimlichung.

§. 98. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Befitz im rechtlichen Sinne weder erworben noch fortgefetzt werden.

§. 99. Handlungen, welche dem Andern nur durch feine eigne oder durch feiner Stellvertreter Sorglofigkeit oder Unachtfamkeit unbekannt geblieben, find für heimlich unternommen nicht zu achten.

§. 100. Vielmehr mufs die Abficht, die Handlung zu verheimlichen, aus der ungewöhnlichen Zeit, wo fie vorgenommen; aus den Anftalten, welche, um fie der Kenntnifs des Andern zu entziehn, getroffen worden; oder aus andern vorher-

hergehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umſtänden klar erhellen.

§. 101. Die gegen die Abſicht der Verheimlichung ſtreitende Vermuthung iſt bey ſolchen Handlungen, welche bloſs die Fortſetzung des Beſitzes zur Abſicht haben, ſtärker, als bey ſolchen, wodurch derſelbe zuerſt erworben werden ſoll.

§. 102. Iſt die Abſicht der Verheimlichung klar, ſo wird der Fehler der Beſitzergreifung nicht gehoben, wenn gleich der Andre, der getroffnen Vorkehrungen ungeachtet, von der Handlung Wiſſenſchaft erlangt hätte.

§. 103. Dadurch allein, daſs der Pächter eines Guts, auf eine nur an ihm ergangne Anforderung, ſich zu einer gewiſſen Leiſtung verſtanden hat, wird gegen den Eigenthümer der Beſitz des Rechts, die Wiederholung dieſer Leiſtung zu fordern (eines affirmativen Rechts) noch nicht erworben.

§. 104. Hat aber der Eigenthümer die von dem Pächter geſchehene Leiſtung gewuſst; oder iſt ihm dieſelbe nur durch ſein eignes grobes oder mäſsiges Verſehen unbekannt geblieben: So hat der Andre den Beſitz des affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erlangt.

§. 105. So weit einem Pächter eine Befugniſs, über die Sache ſelbſt zu verfügen, beygelegt iſt; ſo weit kann durch ſeine Handlungen oder Leiſtungen der Beſitz eines affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erworben werden.

§. 106. Aus Handlungen, Leiſtungen, oder Duldungen, wodurch an ſich eine Beſitzergreifung bewirkt werden könnte, entſteht dennoch kein Beſitzrecht, ſobald erhellet, daſs der Andere dieſelben nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, ſondern nur aus Freund- *Precarium.*

schaft und Gefälligkeit vorgenommen, oder gestattet habe.

§. 107. Wer etwas thut, oder sich gefallen läßt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht; der hat die Vermuthung wider sich, daß bey einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege.

§. 108. Doch kann diese allgemeine Vermuthung durch entgegenstehende, aus persönlichen Verhältnissen oder andern Umständen des vorliegenden Falls sich ergebende, besondere Vermuthungen wieder gehoben werden.

Anfang des Besitzes.

§. 109. Der Anfang des Besitzes wird von der ersten Handlung, wodurch derselbe ergriffen worden, gerechnet.

§. 110. Sind mehrere Handlungen zur Besitzergreifung erforderlich, so bestimmt diejenige Handlung, wodurch sie vollendet wird, den Anfang des Besitzes.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besitzes,

§. 111. Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, sobald das physische Vermögen des Inhabers, durch sich oder durch Andre darüber zu verfügen, aufhört.

§. 112. Aus dem Verluste der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Besitzes.

§. 113. Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt geachtet, als die geschehene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet.

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers wird in der Fortdauer des Besitzes nichts geändert.

§. 115. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren.

§. 116. Dagegen hört der Besitz auf, wenn es, durch ein die Sache selbst und deren Substanz

betreffendes Ereigniſs, dem Beſitzer unmöglich wird, die verlorne Gewahrſam wieder zu erlangen.

§. 117. Desgleichen alsdann, wenn der Beſitzer, bey Aufgebung der Gewahrſam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daſs er die Sache verlaſſen wolle.

§. 118. Nur der, welcher über eine Sache frey zu verfügen berechtigt iſt, kann ſich des Beſitzes derſelben entſchlagen.

§. 119. So lange eine Sache ſich noch an einem Orte befindet, von deſſen Zugange der Beſitzer Andre auszuſchlieſsen berechtigt iſt, kann dieſelbe nicht für verlaſſen angeſehen werden.

§. 120. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Beſitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden ſind, kann nicht vermuthet werden, daſs der vorige Beſitzer dieſelbe verlaſſen habe.

§. 121. Aber auch durch die Auslöſchung des Zeichens allein wird der Beſitzer des einmal ergriffenen Beſitzes nicht entſetzt.

§. 122. Wenn ein Anderer den Beſitz einer aus der Gewahrſam des vorigen Beſitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreye Art (§. 96 - 108.) ergriffen hat; ſo hört der vorige Beſitz auf.

§. 123. So weit jemand ſeinen Beſitz einem Andern überträgt, hat er ihn für ſich ſelbſt verloren.

§. 124. Durch Einräumung des unvollſtändigen Beſitzes an einen Andern wird der vollſtändige Beſitz des bisherigen Beſitzers fortgeſetzt.

§. 125. Wer eine Sache für einen Andern inne hat, oder unvollſtändig beſitzt, kann dieſen ſeines Beſitzes nur durch ſolche Handlungen ent-

setzen, welche die Eigenschaften einer neuen Besitzergreifung an sich haben. (§. 70.)

insonderheit bey Rechten.

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andre sich dabey beruhigt.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat.

§. 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andre sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat.

§. 129. In so fern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden, (§. 77.) in so fern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren. (Tit. IX. Sect. IX.)

§. 131. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritte der Bedingung von selbst auf.

§. 132. Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt.

§. 133. Soll die Fortsetzung der Gewahrsam diese Wirkung haben, so muss eine neue mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung versehene Handlung hinzukommen.

Wirkungen des Besitzes.

§. 134. Von dem Rechte zum Besitz ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

§. 135. Die Wirkungen des Rechts zum Beſitze ſind nach der Beſchaffenheit des Titels, worauf der Beſitz beruhet, zu beſtimmen.

§. 136. Die Rechte des Beſitzes aber hängen von der Beſchaffenheit des Beſitzes ſelbſt ab.

Rechte und Pflichten des Inhabers und Beſitzers.

§. 137. Der bloſse Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Beſten deſſen, welchem der Beſitz gebührt, zu erhalten.

§. 138. Wer eine Sache, ohne es zu wiſſen, in ſeiner Gewahrſam hat, überkommt erſt, nachdem er Wiſſenſchaft davon erhalten hat, die Pflichten eines Inhabers.

§. 139. Will er dieſe Pflicht nicht übernehmen, ſo muſs er die Sache dem rechtmäſsigen Beſitzer zurückſtellen, oder gerichtlich niederlegen.

§. 140. Er iſt befugt und ſchuldig, den letzten Beſitzer für den rechtmäſsigen zu halten, ſo lange ihm nicht das Gegentheil nachgewieſen wird.

§. 141. Gegen Gewalt muſs jeder Inhaber und Beſitzer geſchützt werden.

§. 142. Er iſt berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu ſpät kommen würde, einen unerſetzlichen Verluſt abzuwenden.

§. 143. Unter gleichen Umſtänden kann auch der, welcher ſeiner Gewahrſam oder ſeines Beſitzes mit Gewalt entſetzt worden, ſich der in den Geſetzen erlaubten Selbſthülfe bedienen. (Einleitung §. 84. 85.)

§. 144. Den bloſsen Inhaber kann der, in deſſen Namen derſelbe beſitzt, der Gewahrſam aus eigner Macht zu allen Zeiten entſetzen.

§. 145. Doch darf auch ein ſolcher Beſitzer einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört, oder der Inhaber in

seinen anderweitigen Gerechtsamen beeinträchtigt wird, sich nicht bedienen.

Von der Wiederherstellung des durch Gewalt oder List heimlich oder bittweise entnommenen oder gestörten Besitzes.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen Vorschriften zuwider, jemanden mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden.

§. 147. Eben dieses findet statt, wenn jemand die Sache oder das Recht heimlich, durch List, oder bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat.

§. 148. Vorstehende Rechte (§. 146. 147.) kommen demjenigen, welcher solchergestalt seines Besitzes zur Ungebühr entsetzt worden, nicht nur gegen den Entsetzenden und seine Theilnehmer, sondern auch gegen deren Erben zu. (Tit. VI. §. 28. sqq.)

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die Erben des Entsetzten über.

§. 150. Alle Rechte, welche demjenigen beygelegt sind, der seines Besitzes durch Gewalt, heimlich, oder mit List entsetzt worden, kommen auch dem zu, welcher in seinem Besitze solchergestalt zur Ungebühr gestört wird.

§. 151. Der Richter muſs den Gestörten durch Androhung verhältniſsmäſsiger Strafen gegen den Störer, und nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung, gegen fernere Beeinträchtigungen schützen.

§. 152. Hat der Störer dem richterlichen Befehle schon einmal entgegen gehandelt, so kann er überdieſs zur Sicherheitsbestellung für künftige Beunruhigungen angehalten werden.

§. 153. Ein Gleiches findet statt, wenn wahrscheinliche Gründe zur Besorgniſs vorhanden sind, daſs der Störer dem Andern für einen aus fernern Beunruhigungen erwachsenden Schaden nicht

ſofort vollſtändige Genugthuung werde leiſten können.

§. 154. Von vorſtehenden Befugniſſen (§. 146 bis 153.) kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweiſen vermag, daſs er ſich unmittelbar vor der erfolgten Entſetzung oder Störung im ruhigen Beſitze befunden habe.

Was Rechtens ſey, wenn der Beſitz ſtreitig iſt.

§. 155. Iſt der letzte ruhige Beſitzſtand zweifelhaft, ſo hängt die Verfügung: wie es mit der ſtreitigen Sache bis zur näheren Erörterung der gegenſeitigen Rechte zum Beſitze gehalten werden ſolle, von richterlichem Ermeſſen ab.

§. 156. Bey der diesfälligen Beſtimmung muſs der Richter auf die allgemeinen Grundſätze von der Colliſion der Rechte Rückſicht nehmen. (Einleit. §. 102. ſqq.)

§. 157. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daſs aus dem einſtweiligen Beſitze des Einen dem Andern gar kein Schaden entſtehen würde, ſo muſs vorzüglich dieſer im Beſitz bis zum Austrage der Sache gelaſſen werden.

§. 158. Auſserdem muſs der Richter darauf ſehen: welcher von den ſtreitenden Theilen dem andern auf den Fall, wenn derſelbe für den rechtmäſsigen Beſitzer erklärt würde, für den aus der Vorenthaltung des Beſitzes entſtandnen Schaden gerecht zu werden am beſten im Stande ſey.

§. 159. Iſt für den obſiegenden Theil ein unerſetzlicher Schade zu beſorgen, wenn der andre, bis zur endlichen Entſcheidung, die Rechte des Beſitzes ausüben ſollte, ſo muſs die Sache in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 160. Ein Gleiches kann alsdann geſchehen, wenn der Richter findet, daſs aus der einſtweiligen Einräumung des Beſitzes an Einen Theil Gewaltthätigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr ſetzen, entſtehen dürften.

§. 161. Gegen den, welcher den Besitz einer Sache oder eines Rechts weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List, oder blofs bittweise überkommen hat, kann der vorige Besitzer auf Wiederherstellung des Besitzes nur in so fern klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachzuweisen hat.

Verhältnisse zwischen dem Inhaber und dem, welcher ein Recht zum Besitze hat,

§. 162. Der blofse Inhaber kann die seiner Gewahrsam entkommene Sache nur von demjenigen, der sie ohne allen Rechtsgrund im Besitze hat, zurückfordern.

§. 163. Sein Recht aber ist schwächer, als das Recht eines jeden, der eine Befugnifs zum Besitze nachweisen kann.

§. 164. Dem letzten Besitzer, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, ist er dieselbe auf dessen jedesmaliges Erfordern zurückzugeben befugt und schuldig.

§. 165. Wird die Sache bey ihm von einem Andern in Anspruch genommen, so mufs er den, von welchem er die Sache überkommen hat, benennen, und den Ansprechenden an diesen verweisen.

§. 166. Unterläfst er dieses, so macht er sich sowohl gegen den Ansprechenden, als gegen den, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, verantwortlich.

§. 167. Weifs der Inhaber nicht, von wem die Gewahrsam der Sache auf ihn übergegangen sey, so mufs er die Sache demjenigen, der sich gegen ihn als den letzten Besitzer ausweisen kann, verabfolgen.

§. 168. Findet er die Legitimation zweifelhaft, so mufs er, bey erfolgendem Anspruche, die Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Ausmittelung des letzten rechtmäfsigen Besitzers abliefern.

zwischen dem vollständigen

§. 169. Der unvollständige Besitzer ist, so lange sein Besitzrecht dauert, keinem andern, selbst nicht

dem vollſtändigen Beſitzer oder dem Eigenthümer, zu weichen ſchuldig. *und unvollſtändigen Beſitzer,*

§. 170. In eben der Maaſse iſt er auch auf Wiederherſtellung ſeines Beſitzes gegen jeden anzutragen berechtigt.

§. 171. So weit aber derjenige, von welchem ſein Beſitzrecht herrührt, ihm ſelbiges zu verleihen nicht befugt war, muſs er dem weichen, der gegen dieſen ein beſſeres Recht ausgeführt hat.

§. 172. Wenn das Recht desjenigen, welcher ihm ſein Beſitzrecht verliehen hat, erloſchen iſt, ſo muſs der unvollſtändige Beſitzer dem weichen, auf welchen das Eigenthum oder vollſtändige Beſitzrecht übergegangen iſt.

§. 173. Doch kann niemand, der einem Andern ein unvollſtändiges Beſitzrecht eingeräumt hat, zum Nachtheile deſſelben ſein eignes Recht einem Dritten übertragen.

§. 174. Auch der unvollſtändige Beſitzer muſs, wenn nicht ſein Beſitzrecht, ſondern die Sache ſelbſt bey ihm in Anſpruch genommen wird, wegen Benennung desjenigen, von welchem er ſein Beſitzrecht erhalten hat, die Vorſchrift §. 165. beobachten.

§. 175. Der vollſtändige Beſitzer iſt nur dem wahren Eigenthümer zu weichen ſchuldig. *zwiſchen dem vollſtändigen Beſitzer und Eigenthümer.*

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigenthümers. (Tit. XV.)

§. 177. Alles Vorſtehende (§. 169-176.) gilt nur auf den Fall, wenn der Beſitz redlich iſt. *Verhältniſſe des redlichen und unredlichen Beſitzers.*

§. 178. Der unredliche Beſitzer muſs immer dem redlichen weichen.

§. 179. Jeder Beſitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäſsigkeit und Redlichkeit ſeines Beſitzes für ſich.

§. 180. Er iſt alſo, wenn er deshalb in Anſpruch genommen wird, den Titel ſeines Beſitzes anzugeben und nachzuweiſen nicht ſchuldig.

§. 181. Die Vermuthung, daſs Perſonen und Eigenthum frey ſind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäſsigkeit des Beſitzes.

§. 182. Wenn alſo auch jemand in dem Beſitze, die Freyheit oder das Eigenthum eines andern einzuſchränken, ſich befindet, ſo muſs er dennoch ſein Recht zu dieſem Beſitze angeben und nachweiſen.

§. 183. Von dieſer Regel findet aber eine Ausnahme ſtatt, in ſo fern beſondere Geſetze dergleichen Einſchränkungen gegen Perſonen eines gewiſſen Standes ausdrücklich begründen. (Th. II. Tit. VII. Sect. III.)

§. 184. Weiſet jemand nach, daſs ihm der Beſitz einer Sache durch Gewalt, Liſt, oder Betrug entnommen worden, ſo iſt der gegenwärtige Beſitzer den Titel, aus welchem er beſitzt, anzugeben verbunden.

§. 185. Dem Richter muſs die Angabe des Beſitztitels in allen Fällen, wo er ſelbige zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen nöthig findet, ohne Rückhalt geſchehen.

§. 186. Wer in den Fällen des §. 184. 185. die Angabe ſeines Beſitztitels beharrlich verweigert, iſt für einen unredlichen Beſitzer zu achten.

§. 187. Dagegen wird durch dieſe Verpflichtung zur Angabe des Beſitztitels, die für die Rechtmäſsigkeit des Beſitzes ſelbſt ſtreitende Vermuthung noch nicht aufgehoben.

Inſonderheit bey Räumung des Beſitzes 1) von einem vollſtändigen redlichen Beſitzer, a) in Anſehung der Nutzungen u. Früchte,

§. 188. Der redliche Beſitzer muſs dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem ſie ſich wirklich befindet, zurückgeben.

§. 189. Alle während des redlichen Beſitzes gezogne Nutzungen und genoſſenen Früchte ſind und bleiben das Eigenthum eines ſolchen Beſitzers.

§. 190. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erſtatten; ſelbſt wenn er dadurch im Beſitze eines Vortheils ſich noch wirklich befindet.

§. 191. Hat er aber Nutzungen, die in Zukunft erſt fällig ſind, zum voraus erhoben, ſo muſs er dieſelben in ſo weit, als ihr Verfalltag erſt nach dem Ende der Redlichkeit ſeines Beſitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben.

§. 192. Bey Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückſtändigen Zinſen und Nutzungen nach dem Zeitpuncte, wo der redliche Beſitz aufgehört hat, zwiſchen dem Eigenthümer und Beſitzer getheilt.

§. 193. Bey beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Beſitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit ſeines Beſitzes von der Subſtanz abgeſondert worden.

§. 194. Inſonderheit gehört ihm das junge Vieh, ſobald ſelbiges von dem Leibe der Mutter getrennt iſt.

b) inſonderheit bey nutzbaren Grundſtücken.

§. 195. Bey Landgütern, Häuſern, und andern nutzbaren Grundſtücken, behält der redliche Beſitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthſchaftsjahre, ohne Unterſchied, ob dieſelben ſchon verzehrt, veräuſsert, oder noch wirklich vorhanden ſind.

§. 196. Dagegen muſs er aber auch alle aus dieſen Jahren etwa noch rückſtändigen Laſten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen ſind, berichtigen.

§. 197. Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwiſchen dem Beſitzer und Eigenthümer getheilt.

§. 198. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verſtanden, in welchem der Beſitz, redlich zu ſeyn, aufgehört hat.

§. 199. Das Wirthſchaftsjahr wird bey ſolchen Grundſtücken vom Erſten Julius an gerechnet.

§. 200. Die Theilung der Nutzungen geſchieht nach der Zeit, während welcher der Beſitz in dieſem Jahre redlich oder unredlich geweſen iſt.

§. 201. Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre; und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besitzer und Eigenthümer anzulegen sey, ist nach den in der Lehre vom Niessbrauch vorgeschriebnen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 202. Dem Eigenthümer steht es frey, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besitzer allein zu überlassen, und dadurch alle Beyträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen.

§. 203. Dagegen darf aber auch der Besitzer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, so weit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen.

c) der Verbesserungen,

§. 204. Hat der redliche Besitzer die Sache verbessert, so muss der Eigenthümer die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind, und verhältnissmässigen Nutzen gewähren.

§. 205. Auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist, kann der Besitzer die Verbesserungskosten fordern.

§. 206. Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorationskosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöhten Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen.

§. 207. Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufswerth der Substanz erhöht worden, so muss der gemeine Werth der Substanz im

Ganzen genommen, ſo wie derſelbe vor der Verbeſſerung beſchaffen geweſen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beſchaffen iſt, ausgemittelt werden.

§. 208. Nur in ſo weit, als die Verbeſſerungskoſten die dadurch bewirkte Erhöhung des Werths der Subſtanz nicht überſteigen, kann der Beſitzer den Erſatz derſelben fordern.

§. 209. Als Meliorationskoſten dürfen in allen Fällen nur baare Auslagen und ſolche Naturalpräſtationen, die nicht aus der Sache ſelbſt genommen worden, in Anſchlag gebracht werden.

§. 210. Gewährt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, ſondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufswerth nicht erhöht; und will der Eigenthümer dafür keine Vergütung leiſten; ſo kann der Beſitzer das Vorhandene bloſs zurücknehmen.

§. 211. Aber auch dieſe Befugniſs findet nur in ſo fern ſtatt, als bey der Zurücknahme die Sache in den Stand, worin ſie ſich vor der Veränderung befand, wieder geſetzt wird.

§. 212. Ausgaben, welche zur Erhaltung der Subſtanz nothwendig waren, und mit dem Beſitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung ſtanden, muſs der Eigenthümer, ſo weit dadurch ſein Vortheil befördert iſt, dem Beſitzer vergüten. d) *der Erhaltungskoſten,*

§. 213. Beſtehen dergleichen Ausgaben nicht in baarem Gelde, ſondern in Naturalien, ſo müſſen letztere nach dem Werthe zur Zeit der Verwendung erſetzt werden.

§. 214. Doch darf der Beſitzer dem Eigenthümer Naturalien oder Dienſte, die aus der Sache oder dem Gute ſelbſt, zur Erhaltung der Subſtanz, genommen und verwendet worden, niemals anrechnen.

§. 215. Sind bey einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten, Koſten zur Erhaltung einer einzel-

nen darunter begriffenen Sache oder eines Zubehörs verwendet, und die Sache oder das Pertinenzstück ist dennoch nicht erhalten worden, so kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

§. 216. So weit die Erhaltungskosten aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgefallen sind, haben genommen werden können, so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatze verpflichtet.

§. 217. Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz abzielenden, nützlichen Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch wirklich vorhanden sind.

e) der Lasten,

§. 218. Alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben muss der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuss der Früchte gebührt, übertragen.

f) der Deteriorationen,

§. 219. Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in so fern haften, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind.

g) der Auslieferungskosten.

§. 220. Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muss der Eigenthümer tragen.

§. 221. Die Rechte des redlichen Besitzers, wegen des für die Sache gezahlten Kaufwerthes, so wie die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräussert hat, sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XV.)

2) Von einem vollständigen aber unredlichen Besitzer.

§. 222. Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt werden kann, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behändigung der Klage dafür angenommen.

§. 223. Der unredliche Beſitzer muſs die Sache mit allen vorhandnen Früchten und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen, welche er während ſeines unredlichen Beſitzes genoſſen hat, vergüten.

§. 224. Es macht dabey keinen Unterſchied: ob die Früchte noch in ihrer urſprünglichen Form vorhanden ſind, oder nicht; und ob der unredliche Beſitzer die genoſſenen Früchte ſelbſt verzehrt, oder an Andere überlaſſen hat.

§. 225. Für die ſelbſt verzehrten oder ſonſt veräuſserten Früchte muſs der unredliche Beſitzer den mittlern Preis der nächſten Marktſtadt, welchen Früchte dieſer Art zur Zeit der Verzehrung oder ſonſtigen Veräuſserung gehabt haben, erſetzen.

§. 226. Die verkauften Früchte muſs er nach den dafür erhaltenen Preiſen vergüten.

§. 227. Doch kann auch bey dieſen der Eigenthümer, ſtatt des erhaltenen, den zur Zeit des Verkaufs geſtandenen mittlern Marktpreis fordern.

§. 228. Bey Früchten, welche gewöhnlich nicht zu Markte gebracht werden, müſſen Sachverſtändige den damaligen Werth beſtimmen.

§. 229. Wer es weiſs, daſs die Sache, die er als ſeine eigne beſitzt, einem Andern zugehöre, der muſs auch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmäſsige Eigenthümer wirthſchaftlich hätte genieſsen können, demſelben vergüten.

§. 230. Unter der wirthſchaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirthſchaftsbetriebs verſtanden.

§. 231. Die an die Stelle der Früchte tretende Geldſumme muſs der unredliche Beſitzer von dem Tage an, wo die Feſtſetzung derſelben rechtskräftig geworden iſt, landüblich verzinſen.

§. 232. Ist die herauszugebende Sache ein Capital, so muſs der unredliche Besitzer davon Zinsen nach dem höchsten gesetzmäſsig erlaubten; der bloſse unrechtfertige Besitzer aber nach dem landüblichen Satze, durch die ganze Zeit seines Besitzes, statt der Nutzung entrichten.

§. 233. Die Gewinnungskosten der Früchte kann der unredliche, so wie der unrechtfertige Besitzer von den Früchten nur in so fern abziehen, als dieselben nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthschaftlich verwendet worden.

§. 234. Kann er über diese Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen, so kann er nicht mehr fordern, als nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Nothdurft erforderlich gewesen.

§. 235. Die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigenthümer selbst hätte erlegen müssen, muſs sich dieser auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringen lassen.

§. 236. Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten müssen dem unredlichen Besitzer, so wie dem redlichen, vergütet werden.

§. 237. Doch kann er auf den Ersatz solcher Kosten in so fern keinen Anspruch machen, als der Verfall der Sache, oder die ihr bevorstehende Gefahr, durch sein eignes, auch nur geringes, Versehen veranlaſst worden.

§. 238. Offenbare Verbesserungen kann er unter der §. 211. enthaltenen Bestimmung, bloſs wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihen lassen.

§. 239. Wer nicht unredlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer ist, (§. 14.) dem müssen die

die Koſten einer ſolchen Verbeſſerung, die nicht weggenommen werden kann, ſo weit erſetzt werden, als ſonſt der Eigenthümer ſich offenbar mit ſeinem Schaden bereichern würde.

§. 240. Iſt die Sache während des unredlichen Beſitzes verſchlimmert worden, ſo muſs der unrechtfertige Beſitzer jedes mäſsige; der eigentlich unredliche hingegen ſelbſt das geringſte Verſehen vertreten.

§. 241. Auch den Zufall muſs der eigentlich unredliche Beſitzer tragen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daſs der Zufall die Sache im Beſitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben.

§. 242. Wer mittelſt einer durch Strafgeſetze verbotnen Handlung zum Beſitz einer Sache gelangt iſt, kann ſich gegen den Erſatz der Verſchlimmerungen durch den Einwand, daſs dieſelben bloſs zufällig entſtanden wären, niemals ſchützen.

§. 243. Auch die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache erforderlichen Koſten muſs jeder unredliche Beſitzer tragen.

§. 244. Ueberhaupt muſs der unredliche Beſitzer dem Eigenthümer oder rechtmäſsigen Beſitzer alles erſetzen, was derſelbe durch die Vorenthaltung des Beſitzes erweislich verloren hat.

3) Von einem unvollſtändigen Beſitzer.

§. 245. Der unvollſtändige Beſitzer muſs zwar den Beſitz räumen, ſobald der vollſtändige Beſitzer, von welchem er ſein Recht herleitet, deſſelben verluſtig erklärt wird;

§. 246. Hat er aber redlich beſeſſen, ſo wird er aus der Zeit ſeines Beſitzes dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollſtändigen Beſitzer hätte ſeyn müſſen, wenn dieſer wirklich Eigenthümer geweſen wäre.

§. 247. Auch bey der Räumung des Beſitzes darf er dem Eigenthümer nur das leiſten, wozu

er dem vollständigen Besitzer verpflichtet seyn würde, wenn er den Besitz an diesen räumen müsste.

§. 248. Hat er aber unredlich besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besitzer.

§. 249. Doch kann der Eigenthümer auch von einem solchen unvollständigen Besitzer nur diejenigen Erstattungen fordern, die er von dem vollständigen nicht erhalten kann.

§. 250. So weit der an sich redliche unvollständige Besitzer Veränderungen gemacht hat, wozu ihn sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe, im Verhältniss gegen den Eigenthümer, einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (§. 239.)

ACHTER TITEL.

Vom Eigenthum.

Begriff.

§. 1. Eigenthümer heisst derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschliessung Andrer, aus eigner Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.

Gegenstand des Eigenthums.

§. 2. Alles, was einen ausschliessenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind.

§. 5. Daſs eine Sache, die an ſich ein Gegenſtand des Eigenthums ſeyn kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen ſey, wird nicht vermuthet.

Perſonen, welche Eigenthum erwerben können.

§. 6. Ein jeder, den die Geſetze nicht beſonders ausſchlieſsen, kann durch ſich ſelbſt oder durch Andre Eigenthum erwerben.

§. 7. Aus der eintretenden Unfähigkeit zur Erwerbung von Sachen gewiſſer Art, folgt noch nicht die Unfähigkeit zur Fortſetzung des Eigenthums von vorhin ſchon erworbnen Sachen derſelben Art.

§. 8. Wird aber zur Ausübung gewiſſer mit dem Eigenthume einer Sache verbundnen Rechte, zugleich eine perſönliche Eigenſchaft erfordert, ſo ruht die Ausübung dieſer Rechte, ſobald und ſo lange dem dermaligen Eigenthümer die perſönliche Eigenſchaft ermangelt.

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu beſitzen, zu gebrauchen, und ſich derſelben zu begeben.

§. 10. Das Recht, über die Subſtanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu ſeinem Vortheil zu gebrauchen, heiſst das Nutzungsrecht.

§. 12. Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erſtreckt ſich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigenthümer iſt von dem Gebrauche ſeiner Sache, ſo weit es die Geſetze nicht ausdrücklich verordnen, niemanden Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

Eintheilungen des Eigenthums.

§. 14. Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehrern Perſonen zukommt, ſo iſt ein gemeinſchaftliches Eigenthum vorhanden.

§. 15. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigenthümer der Sache genannt.

§. 16. Das Eigenthum einer Sache ist getheilt, wenn die darunter begriffnen verschiednen Rechte, verschiednen Personen zukommen.

§. 17. In so fern mehrere Personen an einem dieser Rechte Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 18. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehrern Miteigenthümer eines jeden einzelnen darunter begriffnen Rechts nur als Eine Person betrachtet.

§. 19. Wer nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigner genannt.

§. 20. Wer Miteigner der Proprietät ist, und zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beygelegt.

§. 21. Das Eigenthum heifst eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffnen Rechte versagt sind.

Grundsätze von dem getheilten und eingeschränkten Eigenthume.

§. 22. Dafs das Eigenthum einer Sache, und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fliefsen, getheilt sind, wird nicht vermuthet.

§. 23. Wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, dafs dasselbe uneingeschränkt sey.

§. 24. Auch bey dem getheilten Eigenthume werden Einschränkungen des einem jeden Theilnehmer zukommenden Rechts nur in so fern vermuthet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von selbst folgen.

§. 25. Einſchränkungen des Eigenthums müſſen alſo durch Natur, Geſetze, oder Willenserklärungen beſtimmt ſeyn.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums iſt daher erlaubt und rechtmäſsig, durch welchen weder wohlerworbne Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Geſetzen des Staats vorgeſchriebnen Schranken überſchritten werden.

§. 27. Niemand darf ſein Eigenthum zur Kränkung oder Beſchädigung Andrer miſsbrauchen.

§. 28. Miſsbrauch heiſst ein ſolcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge ſeiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Abſicht haben kann.

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum ſeiner Bürger nur alsdann einſchränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate ſelbſt abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verſchafft werden, beydes aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geſchehen kann.

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verſchaffende Vortheil des Staats ſelbſt, oder andrer Bürger deſſelben, den aus der Einſchränkung für den Eigenthümer entſtehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

§. 31. Doch muſs in dieſem letztern Falle der Staat zugleich dafür ſorgen, daſs der einzuſchränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verluſt vollſtändig ſchadlos gehalten werde.

§. 32. In allen Fällen aber können Einſchränkungen des Eigenthums, welche nicht aus beſondern wohl erworbnen Rechten eines Andern entſpringen, nur durch Geſetze begründet werden.

Geſetzliche Einſchränkungen

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls

zum Beſten des gemeinen Weſens.

Wohls erheblichen Einfluſs hat, ſo weit iſt der Staat deren Zerſtörung oder Vernichtung zu unterſagen berechtigt.

§. 34. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich iſt, kann der Staat dieſe Benutzung befehlen, und die Unterlaſſung derſelben durch Strafgeſetze ahnden.

§. 35. Statüen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf niemand, wer er auch ſey, beſchädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniſs wegnehmen oder einreiſsen.

Bey Gebäuden. Pflichten des Eigenthümers wegen deren Unterhaltung und Wiederherſtellung.

§. 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniſs, Gebäude in den Städten, die an Straſsen oder öffentliche Plätze ſtoſsen, zerſtöret oder vernichtet werden.

§. 37. Dergleichen Gebäude muſs der Eigenthümer, ſo weit es zur Erhaltung der Subſtanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig iſt, in baulichem Stande unterhalten.

§. 38. Vernachläſsigt er dieſe Pflicht dergeſtalt, daſs der Einſturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu beſorgen iſt, ſo muſs die Obrigkeit ihn zur Veranſtaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden billigen Friſt, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind dieſe fruchtlos, ſo iſt die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf ſeine Koſten zu veranſtalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Koſten nicht herbeyſchaffen, ſo kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§. 41. Dem Käufer eines ſolchen Gebäudes muſs allemal die Wiederherſtellung deſſelben zur Bedingung gemacht werden.

§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Cämmerey des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freyes Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen Dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher Vollführung des Baues, gnugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in den Fällen des §. 46. 47. und 50. das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48., der Cämmerey anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§. 54. Wenn also bey dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Cämmerey zu statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48. das Gebäude der Cämmerey überlassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muss, von der weitern Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frey.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bey fortdauernder Gefahr für das Publicum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Cämmerey, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§. 58. Was §. 36. sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstöret worden, wenn der bisherige Eigenthümer

dieſelben, innerhalb einer, von der Obrigkeit zu beſtimmenden Friſt, nicht wieder herſtellen kann oder will.

§. 59. Die für einen ſolchen Unglücksfall ausgeſetzten Feuer-Societäts-Beyträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder deſſen Concursmaſſe, ſondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu ſtatten.

§. 60. Was von ſtädtiſchen Grundſtücken verordnet iſt, gilt auch von Grundſtücken auf dem Lande, die als eigne für ſich beſtehende Stellen oder Nahrungen in den Steuer- oder Lagerbüchern eingetragen ſind.

§. 61. Wenn alſo der Eigenthümer ein ſolches Grundſtück dergeſtalt in Verfall gerathen läſst, daſs davon die öffentlichen Abgaben und Präſtationen nicht mehr entrichtet werden können, ſo iſt die Obrigkeit damit eben ſo, wie bey den ſtädtiſchen Grundſtücken vorgeſchrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§. 62. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche daſſelbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthſchaftet werden kann, eingehen läſst.

§. 63. Doch kann auch in dieſen Fällen bey einem erfolgenden Verkaufe dienſtpflichtiger Stellen, der Grundherrſchaft ein zu Verſehung der Wirthſchaft und Leiſtung der Dienſte untauglicher Beſitzer nicht aufgedrungen werden.

§. 64. In Fällen, wo ſtädtiſche Grundſtücke der Cämmerey zugeſchlagen werden, fallen Ruſticalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Beſetzung oder Vertheilung anheim.

§. 65. In der Regel iſt jeder Eigenthümer ſeinen Grund und Boden mit Gebäuden zu beſetzen oder ſein Gebäude zu verändern wohl befugt. *Einſchränkungen des Eigenthümers bey*

dem Bauen.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muſs davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

§. 68. Bey der anzustellenden Prüfung muſs die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daſs durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bey dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst, möglichst vorgebeugt werde.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondre obrigkeitliche Erlaubniſs nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherrn und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeystrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daſs ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung einer Straſse oder eines Platzes gereiche, muſs derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muſs das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 73. Bauanlagen auf Straſsen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums beftimmt find, vor feinen Fenftern, oder an feinem Haufe, etwas auffellen oder aufhängen, durch deffen Herabfturz jemand befchädigt werden könnte.

§. 75. Der Uebertreter mufs das Aufgeftellte oder Aufgehängte fofort wegzufchaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeyftrafe von Zwey bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 76. Ohne Erlaubnifs der Obrigkeit dürfen Bauftellen, die bisher befondre Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§. 77. Auch die Zugeftehung einer folchen Erlaubnifs kann, in Anfehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Laften und Abgaben, weder dem gemeinen Wefen, noch andern Privatperfonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Strafsen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder fonft verunftaltet werden.

§. 79. Befonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder andres dergleichen Nebengebäude auf die Strafse zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Strafse gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherftellung eingegangener Erker, Löben und auf die Strafse hinaus giefsender Dachrinnen; die Auffetzung von Wetterdächern, und in die Strafse hinein fich erftreckenden Schildern, fo wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubnifs der Polizeyobrigkeit, und nach den von diefer zu ertheilenden Anweifungen vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den fogenannten Bürgerfteig, fo weit er

das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §. 78 bis 81. berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeygesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

Bey Wäldern. §. 83. Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang einer forstmäſsigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daſs dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe.

§. 84. Was für eine Holzverwüstung zu achten sey, ist nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Ueberfluſs oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Bedarf der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, in den Provinzial-Forstordnungen bestimmt.

§. 85. In Provinzen und Gegenden, wo es am Holzabsatz fehlet, ist nur alsdann eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läſst, als zur fortwährenden Bedürfniſs seines Guts und der Dorfseinwohner erforderlich ist.

§. 86. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muſs in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

§. 87. Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlags ihm ertheilten besondern Anweisungen der Landes-Polizeyinstanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniſs des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniſs, nachdrücklich bestraft werden.

§. 88. Nähere Beſtimmungen der Strafen einer Holzverwüſtung bleiben den Provinzial-Forſtordnungen vorbehalten.

§. 89. Wie weit die Radungen abgeholzter Reviere eingeſchränkt, und die Eigenthümer derſelben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden ſollen, iſt nach den Umſtänden und Bedürfniſſen der verſchiednen Provinzen in ihren beſondern Geſetzbüchern zu beſtimmen.

§. 90. Glas- und Eiſen-Hütten, Pech- und Theer-Oefen, und andere dergleichen Anſtalten, welche einen ungewöhnlich groſsen Holzverbrauch erfordern, ſollen ohne Vorwiſſen der Landes-Polizeyinſtanz nirgend angelegt werden.

§. 91. Senſen oder Blattſicheln, bey deren Gebrauch das heranwachſende junge Holz nicht gehörig geſchont werden kann, ſollen in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 92. Auch das Nadelharken iſt nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlich macht, niemals aber mit eiſernen Harken oder Rechen zu geſtatten.

§. 93. Die zu fällenden Waldbäume ſollen, ſo weit es ohne Beſchädigung der übrigen geſchehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, ſonſt aber nicht höher, als ſechs Zoll über der Erde, abgeſtammt werden.

§. 94. Wo wegen vorwaltender beſondrer Umſtände dieſe Vorſchrift nicht ſtatt finden kann, da muſs das Erforderliche, unter Zuziehung von Sachverſtändigen, näher beſtimmt werden.

§. 95. In den ſechs Monathen vom April bis zum September darf Bauholz nur im äuſserſten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich ſind, geſchlagen werden.

Bey Gräben und Wasserleitungen.

§. 96. Wasserleitungen und andre Wasserbaue an öffentlichen Oertern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizey geführet werden.

§. 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne dass zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beygebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt.

§. 99. Auch in Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Graben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muss in der Regel die Unterhaltung von den beyderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn,

§. 102. Gegen das ausserhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

in Ansehung der Vorfluth.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen: So ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, so bald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird,

das ſolchergeſtalt anzunehmende Waſſer weiter abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in dieſem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Geſtattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Beſitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Erſtere den Letztern dieſen ganzen Schaden vollſtändig zu vergüten bereit und vermögend ſind.

§. 106. Iſt zur Verſchaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, ſo müſſen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniſs deſſelben zu den Koſten gemeinſchaftlich beytragen.

§. 107. Hat der, auf deſſen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, ſo iſt er zur Anlegung ſo wenig, als zur Unterhaltung deſſelben, etwas beyzutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muſs ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereydeter Sachverſtändigen erſetzt werden.

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Graben angelegt und unterhalten werden müſſen, fallen denjenigen zur Laſt, zu deren Beſten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muſs der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht ſelbſt verpflichtet iſt, die daran ſich ereignenden Beſchädigungen, ſobald er ſie wahrnimmt, den Intereſſenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geſchehener Anzeige die Intereſſenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug beſorgen können, oder wollen, ſo iſt der Eigenthümer dieſelbe, zur Abwendung des für ihn

zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Graben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsetzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadensersatz angehalten, sondern auch doppelt so strenge, als ein Fremder bestraft werden.

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandnen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 106-109. gegebnen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 115. Doch muss bey Bestimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehrern ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen, ist niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

Von Reinen und Pflugrechten.

§. 118. Die Reine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.

§. 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden.

§. 120.

§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet. *Von Winkeln.*

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offne Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, dass der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einem zwischen zwey Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und andrer über die Gränze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet. *Von Erkern, Altanen u. s. w.*

§. 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben pflanzen will, muss dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehn, dass weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren. *Von Bäumen an den Häusern.*

§. 125. Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lohgruben, und andre den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drey Fuss rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben. *Von Schweinställen, Kloaken u. s. w.*

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten.

§. 128. Wer auf seinem Grunde und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Canäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muss gegen die Wand des Nach- *Von Rinnen und Canälen.*

bars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frey lassen.

Von Brunnen. §. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandne Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzuläſsig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eignem Grund und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besondres Untersagungsrecht erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreyer Werkschuhe von des Nachbars Gränze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Ueberhaupt darf unter des Nachbars Grunde niemand graben.

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer. §. 133. Back-, Brenn- oder Schmelz-Oefen und Feuerheerde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

§. 134. Dagegen ist ein jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondre Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§. 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in so fern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andre dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer, dergestalt eingerichtet werden, daſs sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat.

§. 137. Um Licht in ſein Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenſter in ſeine eigne Wand oder Mauer machen, wenn dieſelben gleich eine Ausſicht über die benachbarten Gründe gewähren. *Vom Licht und von der Ausſicht.*

§. 138. Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten ſtoſsenden Wand oder Mauer gemacht werden, ſo müſſen dieſelben, wo es die Umſtände geſtatten, ſechs Fuſs von dem Boden des Zimmers oder Behältniſſes erhöht; in allen Fällen aber mit eiſernen nur zwey Zoll von einander ſtehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahrt ſeyn.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müſſen von ältern ſchon vorhandnen Gebäuden des angränzenden Nachbars, wenn nicht beſondre Polizeygeſetze ein Andres vorſchreiben, wenigſtens drey Werkſcuhe zurücktreten.

§. 140. Stöſst aber das neue Gebäude auf einen unbebaueten Platz des Nachbars, ſo iſt ein Abſtand von anderthalb Werkſchuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf ſeinem Grunde und Boden, ſo nahe an die Gränze und ſo hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142. Sind jedoch die Fenſter des Nachbars, vor welchen gebauet werden ſoll, ſchon ſeit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältniſſe, wo ſie ſich befinden, haben nur von dieſer Seite her Licht, ſo muſs der neue Bau ſo weit zurücktreten, daſs der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenſtern des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in dieſem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenſter ſich befinden, noch von einer andern Seite Licht, ſo iſt es genug, wenn der neue Bau nur ſo weit zurück-

tritt, daſs der Nachbar aus den ungeöffneten Fenſtern des zweyten Stockwerks den Himmel ſehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenſter des Nachbars, vor welchen gebauet werden ſoll, noch nicht ſeit zehn Jahren vorhanden, ſo iſt der Bauende bloſs an die §. 139. beſtimmte Entfernung gebunden.

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in ſo fern widerſprechen, als er ein Unterſagungsrecht dagegen beſonders erworben hat. (Tit. XXII.)

§. 146. Wo eine ſolche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die geſetzliche Beſtimmung des §. 142. Anwendung.

§. 147. In allen §. 139. 140. 142. 143. 146. beſtimmten Fällen bleibt der unbebauete Zwiſchenraum nach wie vor ſeinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demſelben zu jedem in den Geſetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Von Thüren.

§. 148. Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider deſſen Willen niemals angelegt werden.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

§. 149. In der Regel iſt ein jeder ſeine Grundſtücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundſtücken ſeines Nachbars zu trennen berechtigt.

§. 150. Dergleichen Scheidungen müſſen aber die Gränzen gegen den Nachbar niemals überſchreiten, noch demſelben in dem Gebrauche ſeines Eigenthums hinderlich werden.

§. 151. Zu Befriedungen in der Feldflur iſt ein Eigenthümer nur in ſo fern befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen ſtehen.

§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muſs nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§. 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sey, so wird bey Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§. 155. Dagegen muſs ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Breter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bey nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muſs nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört.

§. 157. Sind die Breter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muſs von beyden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen.

§. 159. Bey gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daſs die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden, sich befinden.

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beyden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.

§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beyden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 162. Bey Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht, so muss der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des §. 162., dazu nicht verpflichtet seyn würde.

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schliessen will, so muss er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 167. Der Queer- oder Rückzaun muss von beyden gegen einander stossenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besondern Bestimmungen (§. 154-165.) eintreten, die Pflicht

zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweyer Nachbarn befindlichen Scheidungen beyden gemeinschaftlich.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuss hoch seyn.

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bey Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, dass durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwey geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, dass dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe.

§. 174. Will also jemand gegen die Gränze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muss er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuss von des Nachbars Gränze zurücktreten.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuss breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten.

§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über der Gränzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. IX. §. 285. sqq.)

§. 178. Eine mit Bewilligung beyder Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

§. 179. Jeder Nachbar ist also den Anwuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtigt.

§. 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muss auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§. 181. Doch müssen beyde Nachbarn dahin sehen, dass durch die Hecke die gesetzmäsige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

§. 182. Wider den Willen des einen Nachbars ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

§. 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174. bestimmte Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung, allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

§. 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §. 175-177. verordnet ist.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muss mit dieser Erhöhung drey Fuss von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

§. 186. Daraus, dass der Nachbar die Erhöhung in einer grössern Nähe ohne ausdrücklichen Wider-

ſpruch geſchehen läſst, folgt noch nicht, daſs er dem Erſatze des daraus in der Folge erwachſenden Schadens entſagt habe.

§. 187. Erniedrigt jemand ſeinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder ſonſt; ſo muſs ein Wall von drey Fuſs breit gegen die benachbarte Verzäunung ſtehen bleiben.

§. 188. Derjenige, auf deſſen Grund und Boden ſich der Aufwurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, daſs er Eigenthümer des Grabens ſey, für ſich, und muſs auch für die Unterhaltung deſſelben ſorgen.

§. 189. Wer ein Gebäude an der Gränze aufführt, darf, in ſo fern er nicht ein beſonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denſelben hinwegleiten.

Aufhebung der vorſtehenden Einſchränkungen.

§. 190. Einſchränkungen des Eigenthums, welche die Geſetze zum Beſten des gemeinen Weſens vorſchreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

§. 191. Einſchränkungen, welche nur zum Beſten gewiſſer Perſonen feſtgeſetzt ſind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieſer Perſonen aufhören. (Tit. XXII.)

NEUNTER TITEL.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derſelben inſonderheit.

§. 1. Die äuſsern Handlungen, durch welche das Eigenthum erworben wird, beſtimmen die verſchiedenen Erwerbungsarten. (*Modus acquirendi.*)

§. 2. Der geſetzliche Grund, vermöge deſſen dieſe äuſserenHandlungen die Kraft haben, daſs dadurch das Eigenthum erworben werden kann,wird der Titel des Eigenthums genannt.

§. 3. Zur Erwerbung des Eigenthums wird die Beſitznehmung erfordert. (Tit. VII. §. 43 ſqq.)

§. 4. Hiervon ſind allein die Fälle ausgenommen, wo die Geſetze die Erwerbung des Eigenthums ſchon mit einer gewiſſen Begebenheit oder Willensäuſserung allein ausdrücklich verbinden.

§. 5. Wenn zur Erwerbung des Eigenthums, auſser dem Titel, nur Beſitznehmung erfordert wird, ſo iſt eine unmittelbare Erwerbungsart vorhanden.

§. 6. Geht aber das Eigenthum erſt durch die Erledigung des Beſitzes von Seiten des vorigen, und durch die Ergreifung deſſelben von Seiten des neuen Eigenthümers über; ſo heiſst die Erwerbungsart mittelbar.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der urſprünglichen Beſitznehmung.

§. 7. Die Beſitznehmung ſolcher Sachen, auf welche noch niemand ein Recht hat, wird die urſprüngliche (*originaria*) genannt.

§. 8. Wie weit das Recht, herrenlose Dinge in Besitz zu nehmen, ein Vorbehalt des Staats sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 9. Wer eine herrenlose dem Staate nicht vorbehaltene Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblicke an, da solches geschieht, Eigenthümer der Sache.

§. 10. Absicht und bloßes Bestreben aber, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, ist zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend.

§. 11. Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem Andern die Besitzergreifung zu untersagen nicht befugt.

§. 12. Wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört; der kann selbst die Sache nicht in Besitz nehmen.

§. 13. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher den Andern, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freyheit zu handeln ohne Recht einschränkt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

§. 14. So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist, so weit kann er bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden, in Besitz nehmen. *Von verlassnen Sachen.*

§. 15. Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 16. Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend er-

klärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. (Tit. VII §. 118-122.)

§. 17. Wer durch äussere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

§. 18. Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestossen, und hülflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

Von verlornen Sachen

Pflichten des Finders.

§. 19. Wer eine verlorne Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig.

§. 20. Ist dieser unbekannt, so muss der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.

§. 21. Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige, bey welcher derselben er will, zu machen.

§. 22. Der Finder muss bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sey.

Pflichten des Richters.

§. 23. Die gefundene Sache muss zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Obsicht genommen werden.

§. 24. Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter, nach Bewandniss der Umstände und Beschaffenheit des Werths, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen.

§. 25. Er muss aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Acten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben.

§. 26. So lange der Finder die Sache solchergestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen.

§. 27. Ist die gefundene Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werths unterworfen, so muss dieselbe in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden.

§. 28. Ein Gleiches findet statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche bis zur Hälfte des Werths ansteigende Kosten erforderlich wären.

§. 29. Hat der Finder, vor dem Verkaufe, Futter für das gefundene Vieh, oder andere nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehabten Nutzungen, von dem Kaufgelde sofort ersetzt werden.

§. 30. Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitern Austrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

Aufgeboth gefundener Sachen.

§. 31. Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muss derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bey Verlust seines Rechts bestimmt werden.

§. 32. Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe Zweyhundert Thaler, oder mehr, so muss die Vorladung durch eine förmliche Edictal-Citation geschehen.

§. 33. Bey Sachen von Zweytausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monathe; bey Sachen von minderem Werthe aber auf drey Monathe zu bestimmen.

§. 34. Im erstern Falle muss die Bekanntmachung dreymal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweyten Falle aber in ersteren zweymal und in letzteren viermal erfolgen.

§. 35. Bey Sachen, deren Werth unter Zweyhundert Thalern beträgt, wird der Termin auf

zwey Monathe bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt blofs durch zweymalige Einrückung in die Zeitungen, und dreymalige in die Intelligenznachrichten.

§. 36. Bey Sachen unter Funfzig Thalern an Werth ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur Zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend.

§. 37. Im erstern Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen, und zweymal in den Intelligenzblättern; im letztern Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden.

§. 38. Auch kann bey Sachen von Zehn Thalern oder weniger am Werth, dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, dafs er sich bey dem Finder selbst melde.

§. 39. Doch mufs der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehörig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen.

§. 40. Sind Vermuthungen vorhanden, dafs ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäfsigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln.

§. 41. Die Zahl der Bekanntmachung darf zwar alsdann nicht verdoppelt werden; doch mufs in Fällen, wo, nach Verhältnifs des Werths, die Einrückung in die Zeitungen erforderlich ist, dieselbe, aufser der einländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen.

§. 42. Dazu mufs die Zeitung einer andern Königlichen Provinz, oder eine fremde gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandnen Vermuthungen am wahr-

ſcheinlichſten iſt, daſs die Nachricht zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen werde.

Zuſchlag der gefundenen Sache, wenn der Verlierer ſich nicht meldet, an den Finder, und an die Armencaſſe.

§. 43 Hat ſich der Verlierer weder vor, noch in dem beſtimmten Termin gemeldet, ſo muſs der Richter mit dem Zuſchlage der Sache verfahren.

§. 44. Dieſer Zuſchlag geſchieht an den Finder allein, wenn die Sache nur Hundert Thaler oder weniger an Werth beträgt.

§. 45. Bey Sachen von höherm Werthe geſchieht der Zuſchlag an den Finder und an die Armencaſſe des Orts.

§. 46. Der Finder erhält alsdann den Werth von Hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreſte des Werthes die eine, die Armencaſſe aber die andre Hälfte.

§. 47. Vor der Theilung müſſen die auf die Sache und das Aufgebot verwendete Koſten vom Ganzen abgezogen werden.

§. 48. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armencaſſen, ſo entſcheidet der Bezirk, wo die Sache gefunden worden; und wenn dieſer nicht entſcheiden kann, die perſönliche Eigenſchaft des Finders.

Wirkung dieſes Zuſchlags.

§. 49. Durch den Zuſchlag erlangen der Finder und die Armencaſſe das Eigenthum der Sache.

§. 50. Hat jedoch der Verlierer ſeinen Verluſt, mit einer deutlichen Beſchreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuſchlage, öffentlich bekannt gemacht, ſo darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitung dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, mit dem Zuſchlage einer ſolchen verlornen Sache verfahren.

§. 51. Vielmehr muſs er von Amtswegen, ſo viel an ihm iſt, dafür ſorgen, daſs die Sache dem Verlierer wieder zugeſtellt werde.

§. 52. Hat der Richter den Zuſchlag dennoch vorgenommen, ſo geht das Eigenthum der Sache auf den Finder, und die Armencaſſe dadurch nicht über.

§. 53. Können jedoch dieſe nicht überführt werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniſs erhalten zu haben, ſo erlangen ſie durch den richterlichen Zuſchlag die Rechte eines vollſtändigen redlichen Beſitzers.

§. 54. Der Richter aber ſoll, wenn er die Vorſchrift §. 50. 51. vorſetzlich, oder aus grobem Verſehen, übertreten oder vernachläſsigt hat, ernſtlich dafür beſtraft werden.

§. 55. Auſser dem §. 52. beſtimmten Falle iſt gegen den richterlichen Zuſchlag keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zuläſsig.

§. 56. Beträgt jedoch die verlorne Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und der Verlierer kann nachweiſen, daſs er ohne alles ſein Verſchulden von dem ergangnen Aufgebote Wiſſenſchaft zu erhalten, und die §. 50. angegebene Vorſicht zu brauchen verhindert worden; ſo kann er ſich an den Finder und die Armencaſſe in ſo weit halten, als dieſelben in dem Beſitze eines Vortheils aus dem Zuſchlage ſich alsdann noch wirklich befinden.

Was Rechtens, wenn der Verlierer ſich meldet.

§. 57. Meldet ſich vor dem Zuſchlage jemand, welcher die Sache, als von ihm verloren, in Anſpruch nimmt, ſo muſs er nachweiſen, daſs er dieſelbe vorher beſeſſen habe.

§. 58. Iſt die Sache ſo beſchaffen, daſs ſie, ihrer Natur nach, von andern gleicher Art nicht unterſchieden werden kann, ſo muſs der Anſprechende beſonders nachweiſen, daſs die aufgebotne Sache eben dieſelbe ſey, welche er verloren hat.

§. 59.

§. 59. Der Finder mufs auch dem vorigen blofsen Inhaber die Sache verabfolgen.

§. 60. Entftehen erhebliche Zweifel: ob der Verlierer ein redlicher Befitzer oder Inhaber der Sache gewefen fey, fo mufs diefe, bis zur näheren Ausmittelung, in gerichtlicher Gewahrfam bleiben.

Was der Verlierer dem Finder zu leiften habe.

§. 61. Der Verlierer mufs in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Koften, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen, erfetzen.

§. 62. Aufserdem mufs er dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Koften übrig bleibt, auf fein Verlangen, als eine Belohnung, entrichten.

§. 63. Ueberfteigt der Werth die Summe von Fünfhundert Thalern, fo mufs der Finder aufser dem zehnten Theil diefer Summe, mit Einem Prozent von dem Ueberfchuffe des Werths fich begnügen.

§. 64. Wird der ganze Werth durch die Koften erfchöpft, fo kann der Finder keine Belohnung fordern.

§. 65. Wegen Ausmittelung des Werths, zum Behuf der feftzufetzenden Belohnung, foll es bey der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden Sachverftändigen lediglich fein Bewenden haben.

§. 66. Wenn zahmes Vieh ausreifst, oder fich verläuft, fo kann der Finder, aufser der ihm wegen der Futterungskoften und fonftiger Auslagen etwa zukommenden Entfchädigung, nur fo viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte.

Von mehrern Findern.

§. 67. Wenn mehrere bey einem Fund gegenwärtig gewefen find, fo mufs, im Falle eines dar-

über entstehenden Streits, die Person des eigentlichen Finders, nach den §. 9-13. bestimmten Grundsätzen ausgemittelt werden.

§. 68. Bleibt, nach diesen Grundsätzen, die Person des eigentlichen Finders noch zweifelhaft; so kommen die Rechte des Finders allen denjenigen zu, welche, die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben.

§. 69. Haben mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden, so gebührt dennoch diesen mehrern Findern zusammen nur eben der Antheil, und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder beylegen.

Verlust des Fund-rechts.

§. 70. Wer die Anzeige des von ihm geschehenen Funds über drey Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

§. 71. Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch ausserdem die Vermuthung, dass er unredlicher Besitzer sey, gegen sich.

§. 72. Wer auf aussergerichtliches, von dem Verlierer, oder in seinem Namen an ihm ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil ableugnet, ist ein unredlicher Besitzer.

§. 73. Wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Leugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten.

DRITTER ABSCHNITT.

Von gefundenen Schätzen.

Begriff.

§. 74. Unter Schätzen werden hier alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

§. 75. Wer einen Schatz findet, muſs davon der Obrigkeit ſofort Anzeige machen.

§. 76. Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforſchung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung deſſelben, muſs eben ſo, wie bey gefundnen Sachen verfahren werden. (§. 23-42.)

§. 77. Meldet ſich vor dem Aufgebote jemand als Eigenthümer zu dem gefundnen Schatze, oder als deſſen Erbe; er kann aber ſein Recht nicht binnen ſechs Wochen vollſtändig nachweiſen: So muſs dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

§. 78. Inzwiſchen bleibt dem Anſprechenden die weitere Ausführung ſeines Rechts, auch während des Aufgebotes, vorbehalten.

§. 79. Es bedarf keines Aufgebotes, wenn aus der Beſchaffenheit des entdeckten Schatzes ſelbſt ſich ergiebt, daſs derſelbe ſchon ſeit Einem oder mehrern Jahrhunderten verborgen geweſen ſey.

§. 80. Doch muſs der Richter die Umſtände, woraus dieſes erhellen ſoll, jedesmal genau prüfen, und wenn es ein Unterrichter iſt, von dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz Vorbeſcheidung: ob mit dem Aufgebote verfahren werden ſoll, oder nicht, einholen.

Rechte des Finders und des Eigenthümers, auf deſſen Grunde ein Schatz gefunden worden.

§. 81. Iſt der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, ſo gehört der Schatz, in ſo fern derſelbe aus Sachen beſteht, die vom gemeinen Verkehre nicht ausgenommen ſind, demjenigen, welcher ihn auf ſeinem eignen Grunde gefunden hat.

§. 82. Hat jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne beſonderes Nachſuchen gefunden, ſo gebührt die eine Hälfte dem Finder, und die andre dem Eigenthümer des Grundes.

§. 83. Ein Gleiches findet statt, wenn Gesinde oder Arbeitsleute, bey ihren gewöhnlichen Verrichtungen, einen Schatz entdecken.

§. 84. Ferner alsdann, wenn jemand, mit Bewilligung des Eigenthümers, auf fremdem Grunde nach einem Schatze gesucht, und dergleichen wirklich entdeckt hat; in so fern nicht durch besondre Verabredungen unter den Parteyen, wegen der Belohnung des Finders ein Anderes bestimmt ist.

§. 85. Wer aber ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Hälfte fällt dem Fiskus anheim.

§. 86. Wer zur Nachsuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geisterbannen, Citiren der Verstorbnen, oder andrer dergleichen Gaukeleyen, es sey aus Betrug oder Aberglauben, sich bedient; der verliert, außer der sonst schon verwirkten Strafe, sein Anrecht auf einen etwa zufälliger Weise wirklich gefundenen Schatz. (Th. II. Tit. XX. Abschn. V.)

§. 87. Wer bey Nachsuchung eines Schatzes Polizeygesetzen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten, oder andern gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegen handelt, der wird dadurch seines Anrechts auf den Schatz ebenfalls verlustig.

§. 88. In beyden Fällen (§. 86. 87.) tritt der Fiskus an die Stelle des Uebertreters.

§. 89. Der Eigenthümer sowohl als der Fiskus haben das Recht, von dem Finder, nach bewandten Umständen, die eydliche Angabe seines Funds zu fordern.

Rechte mehrerer Miteigen-

§. 90. Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden,

nehmen an den obbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältnisse ihres Rechts auf das Grundstück selbst, Antheil.

thümer und Gränznachbarn.

§. 91. Wird ein Schatz auf der Gränze gefunden, so wird das Eigenthum desselben zwischen den Gränznachbarn gleich getheilt.

§. 92. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn auch der Schatz nicht grade in der Mitte gefunden wäre, sondern den Grund eines oder des andern Nachbars mehr oder weniger berührt hätte.

§. 93. Ist einer der Miteigenthümer oder Gränznachbarn zugleich der Finder, so gebühren ihm noch ausserdem, auf die Antheile der übrigen Interessenten, die Rechte des Finders.

Rechte in Ansehung des Schatzes bey getheiltem oder eingeschränktem Eigenthume.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz kommt dem nutzbaren Eigenthümer allein zu, und derjenige, welchem bloss ein Antheil an der Proprietät zusteht, kann darauf keinen Anspruch machen.

§. 95. Auch der Fideicommiss-Besitzer und Erbzinsmann haben die Rechte des Eigenthümers an einem Schatze, welcher auf dem von ihnen solchergestalt besessenen Grundstücke gefunden worden.

§. 96. Der auf einem Lehn-, Fideicommiss-, oder Erbzinsgute gefundene Schatz wird das freye Eigenthum des Besitzers.

§. 97. Der blosse Niessbraucher, ingleichen der Erbpächter, hat an einem solchen Schatze keinen Antheil.

§. 98. Der, welchem bloss das Eigenthum einer Oberfläche oder eines darauf errichteten Gebäudes, nicht aber des Grundes und Bodens zukommt, kann nur an einem über der Erde gefundenen Schatze der Rechte des Eigenthümers sich anmassen.

§. 99. So lange ein verkauftes Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben ist, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit entdeckten Schatz.

§. 100. Ist jedoch die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen, so gebührt ihm auch der Nutzen von einem solchen Schatze.

§. 101. Hat der Käufer von dem auf dem Grundstücke verborgenen Schatze Wissenschaft gehabt, und es dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloss als Finder angesehen werden.

Rechtliche Folgen der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften in Ansehung der Schätze.

§. 102. Wer bey einem auf fremdem Grunde und Boden gefundenen Schatze die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterläßt; oder gar den Fund ableugnet; gegen den gilt alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlorner Sachen verordnet ist. (§. 70-73.)

§. 103. Wer aber in Ansehung eines auf eignem Grunde und Boden gefundenen Schatzes einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht; der soll dafür, nach Verhältniss der Umstände, der Beträchtlichkeit des Schatzes, und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bey der Verheimlichung, mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils belegt werden.

§. 104. Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden.

§. 105. Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben; so kann derjenige, welcher durch seine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genusse der Sache, den sie sonst wahrscheinlich hätten entbehren müssen, verholfen hat, in so fern keine besondre Verpflichtung zur unent-

geltlichen Vorſorge für das Beſte der Erben bey ihm obwaltet, die nach §. 62. ſqq. einem Finder ausgeſetzte Belohnung fordern.

§. 106. In wie fern die unter der Erde verborgenen Naturſchätze von Privatperſonen aufgeſucht und in Beſitz genommen werden können, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XVI. Abſchn. IV.) *Von Naturſchätzen.*

VIERTER ABSCHNITT.

Vom Thierfange.

§. 107. Das Recht des Thierfanges erſtreckt ſich nur auf ſolche Thiere, welche noch von keinem Menſchen gefangen und gebändigt worden. *1) Vom Thierfange überhaupt.*

§. 108. Doch ſind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn ſie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenſtand des Thierfangs.

§. 109. Thiere, welche zwar frey herumſchweifen, aber an den ihnen beſtimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§. 110. Sie gehören aber dazu, ſo bald ſie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.

§. 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, ſind, wenn ſie im Freyen betroffen werden, ein Gegenſtand des Thierfangs.

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, iſt in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

§. 113. Wo dieſe nichts beſonderes feſtſetzen, ſind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich beſitzen, oder dieſelben ſtatt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniſs des Ackermaaſses Tauben zu halten berechtigt.

§. 114. Inſekten und andere Thiere, welche nach §. 107. bis 111. ein Gegenſtand des Thier-Fanges, und weder zur Jagd-

noch zur Fischereygerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

§. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muss das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bey Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

§. 117. Vogeleyer und junge Vögel sind, so weit es die Polizeygesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfangs.

2) insonderheit von Bienen,

§. 118. Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, ist einem jeden erlaubt.

§. 119. Das Recht, Bienen in der Heide zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu.

§. 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen.

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschliessendes Recht.

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muss er dem Eigenthümer des Grundes und Bodens für alle bey solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

§. 124. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat; ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt.

§. 125. In Ansehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf frem-

dem Grunde und Boden einfängt, findet die Vorschrift §. 115. Anwendung.

§. 126. Die Polizeyobrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwöhnt werden.

§. 127. Jagdtbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdtgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeygesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen, schiessen, hetzen, beizen, fangen, oder auf andre Art sich zueignen. (Th. II. Tit. XVI. Abschn. III.) *3) von der Jagdt.*

§. 128. Die Besitznehmung durch die Jagdt ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches bloss angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freyheit.

§. 130. Wo die Jagdtfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angehetztes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Färthe noch nicht verloren hat. *Von der Jagdtfolge.*

§. 131. Wer die Jagdtfolge ausüben will, muss nachweisen, dass das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angehetzt worden.

§. 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 133. Wer die Jagdtfolge ausübt, muss das Gewehr auf seinem Reviere zurücklassen.

§. 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdtreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, so muss der Verfolgende sogleich mit eingekoppelten Hunden zurückkehren.

§. 135. Ein Gleiches muſs geschehen, so bald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§. 136. Das bey Ausübung der Jagdtfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdtberechtigten des Orts, oder herbeygerufener unpartheyischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§. 137. Unter obigen Einschränkungen (§. 131. sqq.) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daſs die Jagdtfolge üblich sey.

§. 138. Wer die Jagdtfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdtfolge nicht statt gefunden; so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angränzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden, bey Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur von angeschossenem hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

Von Wildschaden und dessen Verhütung.

§. 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

§. 142. Doch müssen die Zäune, den Polizeygesetzen gemäſs, dergestalt eingerichtet seyn, daſs sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Anch darf niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen.

§. 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig solche Veranstaltungen zu treffen, daſs die angrän-

zenden bebaueten Ländereyen gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angränzenden Ländereyen darauf antragen, daſs der Jagdtberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§. 146. Macht sich der Jagdtberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachläſsigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdtberechtigte sich eines Miſsbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angränzenden Ländereyen schuldig und befugt, die nach den Jagdt- und Forstordnungen der Provinz zuläſsigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren.

§. 148. Wie die Anmaaſsungen eines unbefugten Jagdtrechts, und die Störungen oder Beeinträchtigungen fremder Jagdtgerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XX. Abschn. VI.)

Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdtgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann.

§. 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoſsende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu keines Schieſsgewehrs bedienen, und muſs das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdtberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdtberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schieſsgeld dafür zu bezahlen; oder muſs, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§. 154. Hat sich andres jagdtbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muss dasselbe sofort wieder in Freyheit gesetzt oder dem Jagdtberechtigten gegen Erlegung des Schussgeldes ausgeliefert werden.

§. 155. Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wilde und andere reissende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bey solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine, oder anderes dergleichen Wild, bey solchen Gelegenheiten gefangen und getödtet worden, so müssen sie dem Jagdtberechtigten, gegen Ersatz des Schussgeldes, ausgeliefert werden.

Von Jagdtgerechtigkeiten auf fremden Revieren.

§. 158. Die Jagdtgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, oder auf dem Jagdtreviere eines andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen. (Tit. XXII.)

Von der Mitjagdt.

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigner Person oder durch seine Jäger ausüben.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Guts auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagdt zugleich überlassen werden.

§. 161. Ein nur zur Mitjagdt Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

§. 162. Wenn gleich bey Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagdt vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§. 163. Ist vor der Theilung nur Ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagdt Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch Einen Gesammtschützen ausüben.

§. 164. Wer die Erlaubniss zur Jagdt von einem Jagdtberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen.

Von Koppeljagdten.

§. 165. Bey der Koppel- und Gesammtjagdt ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschaftlich.

§. 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesammt-, Mit- oder Beyjagdt hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben.

§. 167. Hingegen muss, in dergleichen Falle, das Vorhaben, ein Klopf- oder Treibejagen zu halten, dem Mitberechtigten drey Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 168. Diesem steht alsdann frey, mit dem andern gemeine Sache zu machen.

§. 169. Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagdt beliehen ist, darf, ohne Erlaubniss dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagdt zusteht, kein Klopf- oder Treibejagen vornehmen.

4) Von der Fischerey. Gegenstand derselben.

§. 170. So weit jemand mit der Fischereygerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschliessendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, (der Amphi-

bien), gehört zur Jagdt, wenn er mit Schiefs-gewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§. 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagdt.

§. 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdtrechts.

§. 174. In so fern jedoch jagdtbare Zugvögel, aufser der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereyberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereyberechtigten.

Von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern.

§. 176. Teiche, Hälter, Seen, und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Gränze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

§. 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstücks.

§. 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bey grofsem Waller oder bey einem Durchbruche des Dammes austreten; so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

§. 179. Bis in Flüsse oder Ströme hingegen, oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur in so weit statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretene Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§. 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§. 181. Vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

§. 182. Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser, in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§. 183. Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Zäune, Dämme, oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Strom verhindern.

Polizeygesetze bey Ausübung der Fischerey.

§. 184. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landes-Polizeygesetze, Fischteiche anlegen.

§. 185. Die Fischerey in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern, ist jeder Eigenthümer nach eignem Gutfinden auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen bey Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeygesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerey verordnet ist, genau befolgt werden.

§. 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereygerechtigkeit haben, darf niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freyen Gang der Fische hindern.

§. 188. Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachtheil der Fischereyberechtigten Enten halten.

§. 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stossenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniss des Fischereyberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt.

§. 190. Wer ohne Recht und Erlaubniss fischt und krebst, verliert, ausser dem, was er gefangen hat, auch die bey sich habenden Netze und Fischergeräthe. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIII.)

Schranken der Fischereygerechtigkeit.

§. 191. Wer bloss die Fischereygerechtigkeit hat, darf sich deswegen in dem Strome oder Gewässer anderer Rechte des Grundeigenthümers nicht anmassen.

§. 192. Werden also bey Gelegenheit des Fischfangs andre Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben die Vorschriften des zweyten und dritten Abschnitts.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Beute.

Von der Beute überhaupt.

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die blosse Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muss dieselben zum Gebrauch des Staats abliefern.

§. 196. Alle andere Sachen, welche bey dem feindlichen Kriegsheere, oder bey den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bey feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniss dazu gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

§. 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräuſsert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erſtattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern.

§. 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verſchenkt, ſo muſs der Beſitzer dieſelbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§. 201. Die Beute iſt erſt alsdann für erobert zu achten, wenn ſie von den Truppen, welche ſie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder ſonſt in völlige Sicherheit gebracht worden.

§. 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen ſein Recht darauf vorbehalten.

§. 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, ſoll von dem Kriegsgericht eine nach den Umſtänden billig gefundne Belohnung, welche die Eigenthümer bey der Zurücknahme entrichten müſſen, ausgeſetzt werden.

§. 204. In ſo fern zu dergleichen wiedereroberten Beute kein Eigenthümer ſich meldet, verbleibt dieſelbe den Truppen, die ſie dem Feinde wieder abgenommen haben.

Von der Kaperey insonderheit.

§. 205. Privatperſonen, welche Kaperſchiffe auszurüſten Vorhabens ſind, müſſen zu dieſem Behufe ſich Kaperbriefe ertheilen laſſen.

§. 206. Wer ohne dieſe auf Kaperey ausgeht, wird als ein Seeräuber angeſehn.

§. 207. In Anſehung der Kapereyen findet der Regel nach alles ſtatt, was vorſtehend vom Beutemachen verordnet iſt.

§. 208. Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen werden, ſind erſt für verloren anzuſehen, wenn dieſelben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden.

§. 209. Sind sie noch vorher durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bunde stehenden Macht, Kaperey treiben, dem Feinde wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabfolgt werden.

§. 210. Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staats, oder dessen Bundesgenossen wieder abgenommen worden, so findet, zum Besten der Eroberer, dasjenige statt, was oben §. 205. in Ansehung der Landtruppen verordnet ist.

§. 211. Was für Sachen und Waaren durch Kaperey erworben werden können, ist nach dem Inhalt der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurtheilen.

§. 212. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

§. 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundnes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§. 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frey.

§. 215. Ein gleiches gilt von dem Eigenthume feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Paketbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertrauet haben.

§. 216. Alles vorstehende (§. 213. 214. 215.) findet jedoch nur in so fern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.

§. 217. Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect XIV.)

§. 218. Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

§. 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse..

§. 220. Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt. 1) *Von Früchten.*

§. 221. Die Früchte einer Sache sind, gleich bey ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.

§. 222. Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von aussen her bewirkt worden, heissen An- und Zuwüchse.

§. 223. Wird durch die Gewalt des Strohms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. 2) *Von abgerissenem Lande.*

§. 224. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt.

§. 225. Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile kommen 3) *Von der Alluvion.*

demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört. (Th. II. Tit. XV. Abfchn. II.)

§. 226. Auch neu anwachfende Erdzungen und Halbinfeln, welche nach und nach entftanden find, gehören demjenigen, an deffen Ufer fich diefelben angefetzt haben.

§. 227. In beyden Fällen §. 225. 226. bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Befitzergreifung.

§. 228. Auch wenn dergleichen Anfpülungen oder Erdzungen fich, der Breite nach, in das Flufsbette hinein, und felbft bis über die Mitte deffelben erftrecken, kann dennoch der Befitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anfpruch machen.

§. 229. Wohl aber ift er berechtigt, an feinem Ufer folche Veranftaltungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüber liegenden Ufers verhindert wird.

§. 230. Buhnen hingegen, und andre Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Gefahr, wieder weggefpült zu werden, ausgefetzt wird, darf, ohne Erlaubnifs des Staats, niemand anlegen.

§. 231. Diefe Erlaubnifs foll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entftandene Anfpülung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Fluffes entfteht, welche derfelbe durch die gewöhnlichen Uferbefeftigungen nicht abwenden kann.

§. 232. Das Eigenthumsrecht des Uferbefitzers über die an fein Ufer ftofsenden Anfpülungen und Erdzungen erftreckt fich nur fo weit, als feine Gränze der Länge nach, reicht.

§. 233. Wird alfo dergleichen Anwuchs mit der Zeit über feine Gränze hinaus verlängert, fo ift das über feine Gränze hinaus gehende Stück

des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers.

§. 234. Diese Vorschrift findet auch alsdann statt, wenn das über die Gränze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammenhängt.

§. 235. Hat jedoch, in beyden Fällen, der benachbarte Uferbesitzer geschehen lassen, daſs der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angesetzt hatte, dieselbe auch über seine Gränze hinaus, durch drey auf einander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen; so hat letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben.

§. 236. Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses, oder einer Halbinsel, geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden.

§. 237. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andre Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsetzlich befördern.

§. 238. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in so fern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§. 239. Dagegen ist jeder Uferbesitzer, das Ausreiſsen des Strohms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 240. Wenn das dem Ausreiſsen des Strohms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesitzer auch zu diesen berechtigt.

§. 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentliehen Flüssen, bey entstehendem Wider-

spruche, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, nach vorhergegangner Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

4) *Von Inseln.*

§. 242. So lange eine Erderhöhung in dem Flussbette eines Strohms bey gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen.

§. 243. Erdflecke, die erweislich sonst ein Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln, im rechtlichen Sinne, nicht geachtet.

§. 244. Wo, nach den Provinzialgesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen.

§. 245. Ein Gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln.

§. 246. Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die wirkliche Besitznehmung erworben.

§. 247. Welchem von beyden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, muss nach einer durch das Flussbette der Länge nach, zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 248. Die Breite des Flusses wird dabey nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beyderseitiger bey gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beyden Enden der Insel gegenüber liegen, queer über den Fluss gezogen werden.

§. 249. Diejenige der Länge nach gezogne Linie, welche jede dieser beyden Queerlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege.

§. 250. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten jedem Ufer am nächsten liegenden Antheile zuzueignen, den beyderseitigen Uferbesitzern zu.

§. 251. Liegt die Insel, ihrer Länge nach, den Ufern mehrerer an einander gränzender Besitzer gegenüber, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil derselben zuzueignen.

§. 252. Der Antheil eines jeden dieser Uferbesitzer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Gränze an den Fluss stösst, queer über den Fluss, grade nach der in der Mitte desselben angenommenen Linie gezogen werden.

§. 253. Bey Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer, auf eine ihren Ufern gegenüber liegende Insel wird darauf: ob das Ufer mit Dämmen oder Teichen, mit oder ohne Vorland eingeschlossen sey, oder nicht, keine Rücksicht genommen.

§. 254. Wenn jemand eine ganze Insel, die mehrern Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinaus gehenden Theil in Besitz nehmen will, so muss er diesen Vorsatz seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung: ob sie sich ihres Rechts ebenfalls bedienen wollen, auffordern.

§. 255. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechts selbst; so kann der, welcher die Insel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Staats antragen.

§. 256. Findet der Staat, dass die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sey, und wollen, nach wiederholter Aufforderung, die übrigen Interessenten, innerhalb einer ihnen zu

beſtimmenden Friſt von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, ſo kann der Staat dem, welcher ſich zuerſt gemeldet hat, auch die über ſeine Gränze hinauslaufenden Theile der Inſel zueignen.

§. 257. So weit jemand, auch ohne dergleichen ausdrückliche Beſtimmung des Staats, eine Inſel drey Jahre hinter einander ruhig beſeſſen und benutzt, hat er das Eigenthum der ganzen Inſel, ſelbſt gegen ſolche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derſelben näher liegen, durch Verjährung erworben.

§. 258. Findet der Staat nöthig, daſs An- und Zuwüchſe der Ufer, oder auch der Inſeln, durchgeſtochen oder weggeräumt werden, ſo müſſen die Privatbeſitzer derſelben ſich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen laſſen.

§. 259. Geſchieht das Wegräumen oder Durchſtechen in einem öffentlichen Fluſſe, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherſtellung des ordentlichen Laufs des Fluſſes, ſo können die Privatbeſitzer in der Regel keine Entſchädigung fordern.

§. 260. In ſo fern jedoch eine ſolche Alluvion oder Inſel ſchon ſeit länger als Funfzig Jahren beſeſſen und genutzt worden, muſs der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erleidenden Verluſt billige Vergütung leiſten.

§. 261. Geſchieht die Wegräumung in einem Privatfluſſe, um denſelben ſchiffbar zu machen, ſo müſſen die darunter leidenden Beſitzer der Alluvionen und Inſeln von dem Staate allemal vollſtändig entſchädigt werden.

§. 262. Eine gleiche Entſchädigung muſs denſelben von den Fluſsnachbarn in allen Fällen zu Theile werden, wenn der Staat dergleichen Durchſtiche oder Wegräumungen zu ihrem Beſten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaſst.

§. 263. Soll ein Flufsbette, oder andrer Graben und Canal, durch Verkrippungen oder andre dergleichen Anftalten verengt oder zugelandet werden, fo haben die angränzenden Uferbefitzer das nächfte Recht, fich den folchergeftalt gewonnenen Grund und Boden durch Befitznehmung zuzueignen. 5) *Von zugelandeten und verlaſsnen Fluſsbetten.*

§. 264. Wollen fie aber von diefem Rechte Gebrauch machen, fo müffen fie, nach Verhältnifs ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande, zu den Arbeiten und Koften der Ausführung beytragen.

§. 265. Das Recht eines jeden Uferbefitzers erftreckt fich in folchem Falle der Länge nach fo weit, als feine Gränze am Ufer geht, und der Breite nach bis zu der Mitte des vormaligen Flufsbettes.

§. 266. Diefe Mitte wird auf die §. 248. fqq. vorgefchriebene Art beftimmt.

§. 267. Das Bette abgelaffener Landfeen verbleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhältnifs des jedem von ihnen an dem See felbft zugeftandenen Eigenthumsrechts.

§. 268. Sind die Eigenthumsantheile der mehreren Intereffenten in dem See felbft nicht beftimmt gewefen, fo wird der abgelaffene Grund unter die Uferbefitzer nach den §. 265. vorgefchriebenen Grundfätzen vertheilt.

§. 269. Doch mufs von diefen derjenige, welcher, ohne felbft Uferbefitzer zu feyn, nutzbare Rechte in dem See auszuüben hatte, verhältnifsmäfsig entfchädigt werden.

§. 270. So weit die in einem Fluffe entftehenden Infeln den benachbarten Uferbefitzern gehören, fo weit gehört ihnen auch das von dem Waffer verlaffene Flufsbette.

§. 271. Doch müffen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Canal des Fluffes an ihrem Eigenthume gelitten haben, vor-

züglich aus dem verlassenen Flussbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

§. 272. Ueberströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlasst worden, und nur eine Zeit lang dauren, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke.

§. 273. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Canals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden, so fällt das wieder verlassene neue Flussbette, so weit es nicht nach §. 271. zur fernern Entschädigung gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Erstern die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 274. Wegen einer blossen Schmälerung oder Erweiterung des Flussbettes, welche durch die Natur selbst veranlasst worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

6) Vom Säen und Pflanzen.

§. 275. Das Eigenthum des Saamens oder der Pflanzen, womit fremder Grund und Boden bestellt worden, fällt, sobald ersterer ausgesäet ist, und letztere Wurzeln getrieben haben, demjenigen anheim, welchem das Nutzungsrecht des Bodens zukommt.

§. 276. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte geniessen, so muss er dem Andern den Werth des Saamens oder der Pflanzen, nebst den Bestellungskosten, vergüten.

§. 277. Ist die Bestellung redlicher Weise geschehen, so müssen dem Bestellenden alle erweislich verwendete Kosten erstattet werden.

§. 278. Hat aber derselbe sich der Bestellung eines fremden Ackers unredlicher Weise angemaasst, so kann er den Ersatz der Kosten nur so weit fordern, als dieselben, nach der in jeder Provinz oder Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs, wirthschaftlich verwendet worden.

§. 279. Will der Nutzungsberechtigte von der Beſtellung keine Früchte ziehen, ſondern den Boden anders nutzen, ſo kann ihm dergleichen Verfügung nicht gewehrt werden.

§. 280. Alsdann kann der Säende oder Pflanzende bloſs den Saamen oder die Pflanzen, ſo weit es ohne Beſchädigung des Grundſtücks möglich iſt, zurücknehmen.

§. 281. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte des Geſäeten oder Gepflanzten dem Säenden oder Pflanzenden überlaſſen, ſo muſs Letzterer dagegen dem Erſteren für die entzogene Nutzung des Bodens, nach Verhältniſs des Grades ſeiner Verſchuldung, gerecht werden.

§. 282. Wenn das Grundſtück ſelbſt von dem Säenden oder Pflanzenden redlicher Weiſe beſeſſen worden, ſo hat es, auch in Abſicht der erfolgten Beſtellung deſſelben, bey den wegen der Rechte und Pflichten eines redlichen Beſitzers überhaupt vorhandnen geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden. (Tit. VII. §. 189. ſqq.)

§. 283. Wer ſelbſt oder durch Andere auf ſeinen Grund fremden Saamen ſäet, oder fremde Pflanzen einſetzt, muſs dem Eigenthümer derſelben allemal den höchſten Preis, ſo wie er zur Zeit der Bemächtigung des Saamens oder der Pflanzen geſtanden hat, vergüten.

§. 284. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, ſo iſt er dem Eigenthümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demſelben bey dieſer Gelegenheit entgangen iſt, zu erſtatten verbunden.

§. 285. Das Eigenthum eines auf der Gränze ſtehenden Baums gebührt dem, auf deſſen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kommt. *7) Vom Pflanzen der Bäume.*

§. 286. Steht der Stamm selbst auf der Gränze, so haben beyde Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 287. Niemand ist die unter seinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seine Gränze herüber hangenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

§. 288. Will er aber selbige weghauen, so muss er das Holz dem Eigenthümer des Baumes ausliefern.

§. 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren.

§. 290. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herüber langen, oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen.

§. 291. Dagegen ist der Eigenthümer des Baumes die auf den Grund des Nachbars hinüber hangenden Zweige auf seinem eignen Grunde und Boden wegzuhauen wohl befugt.

§. 292. Früchte eines an der Gränze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über die Gränze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt.

§. 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigenthümer.

§. 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Baume noch befestigt sind, gehören dem Eigenthümer.

§. 295. Der Eigenthümer ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen Baum, auf Verlangen des Nachbars, ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 296. Den Schaden, welcher bey dem Wegſchaffen auf dem Grunde des Nachbars angerichtet wird, muſs der Eigenthümer des Baums allemal vergüten.

§. 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum ſelbſt durch ſeinen Umſturz verurſacht hat, muſs er nur in ſo fern vergüten, als ihm dabey eine nach den Geſetzen verantwortliche Verſchuldung zur Laſt fällt.

5) Von der Verbindung, Vermengung und Vermiſchung; ingleichen

§. 298. Hat jemand fremde Sachen, ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers, mit der ſeinigen verbunden, vermengt oder vermiſcht, ſo müſſen, auf ſeine Koſten, beyderley Sachen wiederum abgeſondert, und in den vorigen Stand geſetzt werden.

von Verarbeitung fremder Materialien.

§. 299. Kann die Abſonderung nicht mehr erfolgen, oder ſind fremde Materialien ohne Wiſſen und Willen ihres Eigenthümers verarbeitet worden: ſo muſs der, welcher einer ſolchen Verfügung über fremde Sachen betrüglicher Weiſe, und in der Abſicht, ſeinen Vortheil mit dem Schaden eines andern zu befördern, ſich angemaſst hat, das Eigenthum des Ganzen dem Andern überlaſſen.

§. 300. Dieſer iſt alsdann das Arbeitslohn, oder den Werth der dem Verfügenden zugeſtandenen verbundenen, vermengten, oder vermiſchten Sache, nur nach dem niedrigſten durch Sachverſtändige beſtimmten Satze zu vergüten ſchuldig.

§. 301. Auch dieſe Vergütung wird dem Betrüger, zur Strafe, durch den Fiskus entriſſen.

§. 302. Will derjenige, über deſſen Sache von einem Andern ſolchergeſtalt betrüglicher Weiſe verfügt worden, das daraus entſtandene Ganze nicht behalten, ſo muſs ihm der Andere den höchſten Werth ſeiner Sache, ſo wie derſelbe zwiſchen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaaſsung und der zugeſtellten Klage geweſen iſt, erſtatten.

§. 303. Kann derjenige, über dessen Sache solchergestalt verfügt worden, noch aufserdem einen ihm dadurch entstandenen Schaden, oder entgangenen Gewinn nachweisen; so muss ihm auch dieser nach den Grundsätzen des Sechsten Titels, vergütet werden.

§. 304. Hat jemand ohne Betrug fremde Materialien dergestaltverarbeitet, dass dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren, und eine neue Gestalt angenommen haben; so verbleibt die daraus entstandene neue Sache dem Verarbeitenden.

§. 305. Dieser aber muss dem Eigenthümer der Materie, nach dessen eigner Wahl, entweder eben so viel Materialien von gleicher Art und Güte zurückgeben, oder den Werth der Materialien, nach dem höchsten Preise zur Zeit der Verarbeitung, ersetzen.

§. 306. Ueberdies muss er, nach Maassgabe des Grades seiner Verschuldung, dem Eigenthümer der Materie für den durch die eigenmächtige Verarbeitung erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, gerecht werden.

§. 307. Hat jemand, ohne kunst- oder handwerksmäſsigeVerarbeitung, fremde Materialien mit den seinigen, jedoch nicht betrüglicher Weise, verbunden, vermengt oder vermischt, so muss untersucht werden: welchem von beyden an dem Werthe des nunmehrigen Ganzen, nach Verhältniss seiner beygetragenen Materialien, der beträchtlichste Antheil zukomme.

§. 308. Hat der, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, den beträchtlichsten Antheil, so steht ihm die Wahl frey: ob er das nunmehrige Ganze behalten, oder dasselbe dem Andern überlassen wolle.

§. 309. Wählt er letzteres, so muss ihm der Verfügende seine Materialien nach der Bestimmung

des §. 305. vergüten, und ihm noch ausserdem, für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, nach Vorschrift §. 306. gerecht werden.

§. 310. Will er aber das Ganze behalten, so muss er dem Verfügenden seinen Beytrag an Materialien, nach dem zur Zeit der Verfügung gestandenen gemeinen Werthe, vergüten.

§. 311. Uebersteigt dieser Werth den Werth der Verbesserung, welche bey der Sache durch die Verfügung entstanden ist; so muss der Verfügende mit Vergütung der letztern sich begnügen.

§. 312. Hat in dem §. 307. gesetzten Falle der Verfügende den beträchtlichsten Antheil an dem nunmehrigen Ganzen, so verbleibt ihm zwar das Ganze;

§. 313. Er muss aber dem Andern, über dessen Materialien er solchergestalt eigenmächtig verfügt hat, nach Vorschrift des §. 305. 306. Ersatz und Vergütung leisten.

§. 314. Bleibt es in dem §. 307. gesetzten Falle zweifelhaft, welchem von beyden Interessenten der grössere Antheil an dem nunmehrigen Ganzen zukomme, so gebühret demjenigen, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, die Wahl nach den §. 308-311. festgesetzten Bestimmungen.

§. 315. Hat jemand Materialien verschiedener Eigenthümer, ohne deren Zuthun, verarbeitet, verbunden, vermengt oder vermischt, so ist die Frage: wem das nunmehrige Ganze verbleibe, zwischen ihm auf der einen; und den mehrern Eigenthümern zusammen genommen auf der andern Seite, nach obigen Grundsätzen §. 298-314. zu bestimmen.

§. 316. Kommt es dabey auf eine Wahl von Seiten dieser Eigenthümer an; so entscheidet unter ihnen der Entschluss derjenigen, welchen, zusam-

men genommen, an dem Werthe der Materialien der beträchtlichste Antheil zukommt.

§. 317. Bleibt dieses zweifelhaft, so entscheidet, unter mehrern Eigenthümern, über die von ihnen zu treffende Wahl, das Loos.

§. 318. Behalten nach diesen Grundsätzen die mehrern Eigenthümer der Materialien das Eigenthum des nunmehrigen Ganzen, und sind ihre Materialien gleichartig gewesen, so werden sie Miteigenthümer des Ganzen.

§. 319. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige das Vorrecht, dessen Antheil von grösserem Werthe gewesen ist.

§. 320. War der Antheil der mehrern Interessenten von gleichem Werthe, so muss das Loos entscheiden: wer das Ganze, gegen Abfindung der übrigen Interessenten, behalten soll.

§. 321. Die Abfindung wird nach Verhältniss des Werths der jedem Interessenten gehörig gewesenen Materialien, zu dem Werthe des daraus entstandenen Ganzen, so wie letzterer zur Zeit der Auseinandersetzung beschaffen ist, festgesetzt.

§. 322. Können die Interessenten über den Werth des nunmehrigen Ganzen sich nicht vereinigen, so muss derselbe durch eine unter ihnen anzustellende Licitation bestimmt werden.

§. 323. Der Meistbietende behält alsdann das Ganze, und muss die übrigen nach der Bestimmung des §. 321. abfinden.

9) Von Befruchtung fremder Thiere.

§. 324. Ist jemands Thier von dem Thiere eines andern befruchtet worden, so verbleibt die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter.

§. 325. Ist die Befruchtung mit Vorwissen und Genehmigung dieses letztern geschehen, so muss er dem Eigenthümer des befruchteten Thieres eine in den Polizeygesetzen und Ordnungen jedes Orts, oder Distrikts, näher bestimmte Vergütung leisten.

§. 326.

§. 326. In wie fern hingegen, falls die Befruchtung ohne Vorwiſſen und Genehmigung eines oder des andern Theils erfolgt iſt, einer dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet ſey, iſt nach den Grundſätzen des Sechſten Titels zu beſtimmen.

10) Vom Bau auf fremdem Boden, oder

§. 327. Hat jemand ein für ſich ſelbſt beſtehendes Gebäude auf fremdem Grunde und Boden ohne Vorwiſſen des Grundeigenthümers errichtet; ſo hängt es von dem Grundeigenthümer ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf deſſen Wegſchaffung und Abbrechung zu dringen.

§. 328. Wählt der Grundeigenthümer das letztere, ſo muſs das Abbrechen und Wegräumen auf Koſten des Bauenden erfolgen; und dieſer haftet noch auſserdem, nach dem Grade ſeiner Verſchuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§. 329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, ſo kann er ſich daſſelbe entweder ſelbſt zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grunde und Boden dem Bauenden überlaſſen.

§. 330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, ſo muſs er dem Bauenden die verwendeten Baukoſten, ſo weit ſie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung der Sachverſtändigen, nicht überſteigen, erſtatten.

§. 331. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlaſſen, ſo muſs dieſer ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch auſserdem denjenigen Schaden erſtatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes, oder ſonſt, nach ſeiner Lage und Gewerbe erweislich leidet.

§. 332. Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewuſst, und nicht ſogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortſetzung

desselben auf eine solche Art, dass es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muss er mit der blossen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

§. 333. Wie es zu halten sey, wenn der Besitzer eines ganzen Guts Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben muss, ist im Titel vom Besitz verordnet. (Tit. VII. §. 204 - 211. §. 238.)

mit fremden Materialien, ingleichen

§. 334. Hat jemand fremde Materialien, auf seinem eignen Grunde und Boden, ohne Vorwissen des Eigenthümers verbaut, so kann zwar letzterer weder die einmal verbaueten Materialien zurückfordern, noch das Eigenthum des Gebäudes verlangen;

§. 335. Er muss aber von dem Bauenden, nach Maassgabe der demselben zur Last fallenden Verschuldung für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

auf fremdem Boden und mit fremden Materialien zugleich.

§. 336. Hat jemand fremde Materialien auf fremdem Grunde und Boden, ohne Vorwissen beyder Eigenthümer verbauet, so ist die Frage über das Eigenthum, zwischen ihm und dem Grundeigenthümer nach obigen Grundsätzen §. 327-332. zu entscheiden.

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muss der Bauende nach Vorschrift §. 335. gerecht werden.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundeigenthümer, in so fern dieser an der Kränkung des erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Entschädigung, an das, was der Grund-

eigenthümer dem Bauenden etwa noch zu leiſten hat, ſich vorzüglich halten.

§. 340. Will jemand einen Bau auf ſeiner Gränze führen, ſo muſs er ſeinen Vorſatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen.

Vom Bauen an der Gränze.

§. 341. Hat er dieſes gethan, und iſt die angegebene Linie von den Nachbarn genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäſsiges Verſehen, über die angegebene Linie vorgerückt worden, ſo darf er den Nachbarn nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlaſſen, oder hat er, des Widerſpruchs der Nachbarn ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet; oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorſatz oder grobem Verſehen überſchritten; ſo iſt er ſchuldig, das Gebäude, auf ſeine Koſten, bis innerhalb ſeiner Gränze einzuziehn, und noch auſserdem die Nachbarn zu entſchädigen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Preisgegebenen Sachen oder Geldern.

§. 343. Die Erwerbung von Sachen oder Geldern, die in der Abſicht ausgeworfen werden, daſs der, welcher ſie in Beſitz nimmt, Eigenthümer davon werden ſolle, geſchieht nach den Regeln der urſprünglichen Beſitzergreifung. (§. 7. bis 13.)

§. 344. Dergleichen Sachen und Gelder werden ſo lange, bis ſie wirklich in Beſitz genommen worden, als herrnlos angeſehn.

§. 345. Hat jedoch jemand Sachen oder Gelder nur für gewiſſe Perſonen Preis gegeben, ſo

können auch nur diese das Eigenthum durch Besitznehmung erwerben.

§. 246. Diese haben daher das Recht, alle Andere von der Besitzergreifung auszuschliessen, und die dazu erforderlichen Anstalten vorzukehren.

§. 347. Haben Andere, denen die Sachen oder Gelder nicht bestimmt waren, sich deren bemächtigt, so kann sie der vorige Eigenthümer von ihnen zurückfordern.

§. 348. Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizeyobrigkeit, wegen sonst zu besorgender Unordnungen, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 349. Hat er es ohne dergleichen Erlaubniss gethan, oder die von der Polizey vorgeschriebnen Maassregeln nicht beobachtet, so haftet er für allen Schaden.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Erwerbung der Erbschaften.

Was zur Erbschaft gehöre, oder nicht gehöre.

§. 350. Die Erbschaft eines Verstorbnen, oder für todt Erklärten, besteht aus dem Inbegriffe aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten.

§. 351. Was wegen eines Inbegriffs von Sachen und Rechten überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch bey Erbschaften Anwendung. (Tit. II. §. 32. sqq.)

§. 352. In wie fern die Erbschaft durch das, was gewisse Miterben bey der Theilung unter einander einwerfen müssen, einen Zuwachs erhalte, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVII. Sect. II.)

§. 353. Alles, was an fremdem Eigenthume, oder dessen Zuwüchsen, in der Gewahrsam des

Verſtorbenen gefunden worden, gehört nicht zu ſeiner Erbſchaft.

§. 354. Auch dürfen Lehne und Fideicommiſſe, welche der Erblaſſer beſeſſen hat, dazu nicht gerechnet werden.

§. 355. In ſo fern aber dem Erblaſſer auf dergleichen fremde Sachen (§. 353. 354.) Rechte zukommen, welche ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöſchen, machen dieſe Rechte einen Theil der Erbſchaft aus.

§. 356. Inſonderheit gehört alles, was der Erblaſſer wegen der auf ſolche Sachen verwendeten Koſten zu fordern berechtigt wäre, zu ſeiner Erbſchaft.

§. 357. In wie fern vorhandne oder rückſtändige Früchte und Nutzungen ſolcher Sachen zur Verlaſſenſchaft gehören, oder nicht, iſt nach dem Unterſchiede der Vermögensarten durch beſondre Geſetze beſtimmt. (Tit. XVIII. Sect. I. Th. II. Tit. IV.)

§. 358. Der, welchem dergleichen fremde Sachen zugehören, oder vermöge der Geſetze zufallen, iſt dieſelben aus dem Nachlaſſe eigenmächtig an ſich zu nehmen nicht befugt.

§. 359. Vielmehr muſs er die Ausantwortung derſelben von dem Erben erwarten, oder durch richterliche Hülfe bewirken.

§. 360. Rechte, Verbindlichkeiten, Laſten und Strafen, welche bloſs an der Perſon des Erblaſſers haften, ſind zu ſeiner Erbſchaft nicht zu rechnen. (Einleit. §. 106. Tit. II. §. 40.)

§. 361. In ſo fern aber aus Rechten oder Pflichten, die mit dem Tode des Erblaſſers erlöſchen, noch bey ſeiner Lebenszeit Folgen entſtanden ſind, die ein nach Gelde zu ſchätzendes Intereſſe begründen, gehört dieſes Intereſſe allerdings zu ſeinem Nachlaſſe.

§. 362. Rechte und Pflichten aus Verträgen, ingleichen diejenigen, welche den Ersatz eines aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schadens betreffen, werden in der Regel der Erbschaft beygerechnet.

§. 363. Geldstrafen sind aus der Erbschaft nur in so fern zu entrichten, als sie gegen den Erblasser wirklich schon erkannt, oder doch die Untersuchung gegen ihn schon so weit geschlossen worden, daſs der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege steht.

§. 364. Sachen aber, die wegen eines daran begangnen Verbrechens dem Fiskus verfallen sind, müssen demselben aus dem Nachlasse verabfolgt werden, auch wenn der Erblasser den Abschluſs der Untersuchung und die Eröffnung des Confiskationsurtels nicht mehr erlebt hat.

§. 365. Die Kosten der Untersuchung treffen in allen Fällen den Nachlaſs, sobald erhellet, daſs der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaſs gegeben habe.

§. 366. Mit den Rechten und Pflichten in Ansehung der Conventionalstrafen hat es eben die Bewandniſs, wie mit andern aus Verträgen entspringenden Befugnissen und Verbindlichkeiten.

Vom Erbanfall.

§. 367. Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu berufen.

§. 368. Dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundnen Rechten und Pflichten, ohne daſs es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

§. 369. Ist aber jemanden eine Erbschaft unter einer zu Recht beständigen aufschiebenden

Bedingung hinterlassen worden, so wird er nur von der Zeit der Erfüllung dieser Bedingung Eigenthümer der Erbschaft.

§. 370. Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran auf seinen Erben über.

§. 371. Hängt die Frage: wem eine Erbschaft angefallen sey, davon ab: ob eine bey dem Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde, so muss dieser Erfolg abgewartet werden.

§. 372. Würde die Leibesfrucht, wenn sie zur Welt käme, alle Andern ausschliessen, so muss derjenige, welcher vermöge der Gesetze, oder richterlicher Anordnung, Curator derselben ist, zugleich zum Verlassenschafts-Curator bestellt werden.

§. 373. Dieser muss, unter Aufsicht des Gerichts, den Nachlass für die Leibesfrucht verwalten; Er darf aber wegen der Substanz desselben, ohne Zuziehung und Einwilligung dererjenigen, welche in Ermanglung der Leibesfrucht die nächsten zur Erbschaft seyn würden, nichts verfügen.

§. 374. Ueberhaupt muss er die einem Curator unbekannter oder abwesender Erben unten (§. 471. sqq.) zu ertheilenden Vorschriften beobachten.

§. 375. Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes, durch Gesetze oder Willenserklärungen, nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren.

§. 376. Diesen Erben müssen daher auch alle in der Zwischenzeit gefallene Nutzungen des Nachlasses mit der Substanz zugleich verabfolgt werden.

§. 377. Doch müssen dieselben nicht nur die Administrations-Kosten, sondern auch alles, was zum Besten der Leibesfrucht, und zur Verpflegung der Mutter, aus dem Nachlasse und dessen Nutzungen verwendet worden, sich anrechnen lassen.

§. 378. Würde die Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt käme, nicht alle Andern ausschliessen, sondern nur mit Andern zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, so können die übrigen Erben verlangen, dass ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde.

§. 379. Sie müssen aber dabey den Curator der Leibesfrucht zuziehen, und sind in ihrer Verwaltung an eben die Einschränkungen gebunden, welche dem Verlassenschafts-Curator nach §. 373. 374. vorgeschrieben sind.

§. 380. Die Theilung der Erbschaft muss so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist: ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde.

§. 381. Die Administrations-, ingleichen die Verpflegungskosten der Leibesfrucht und ihrer Mutter, werden auch in diesem Falle, ohne Unterschied: ob erstere lebendig zur Welt kommt, oder nicht, von der ganzen Masse, vor der Theilung abgezogen.

§. 382. Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufne Personen werden Miteigenthümer derselben. (Tit. XVII. Sect. II.)

Von der Ueberlegungsfrist.

§. 383. Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl: ob er dieselbe mit vorstehenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 384. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von Sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft, verstattet.

§. 385. Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt ersterem eine dreymonathliche Frist zu gute.

§. 386. Während dieser Frist ist der Erbe auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen, und Prozesse, die von dem Erblasser oder gegen ihn angestellt worden, fortzusetzen, nicht schuldig.

§. 387. Doch können die Gläubiger in allen Fällen, wo ein Arrestschlag nach den Gesetzen zuläfsig ist, auf die Versiegelung des Nachlasses antragen.

§. 388. Der Erbe selbst kann, während der Ueberlegungsfrist, zum Besten des Nachlasses solche Handlungen, die keinen Aufschub leiden, vornehmen.

Von Antretung und Entsagung der Erbschaften überhaupt.

§. 389. Nur derjenige, welcher die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Entsagung einer Erbschaft rechtsgültig erklären.

§. 390. Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Curatel, so mufs die Erklärung von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden.

§. 391. Ist zur Zeit des Anfalls über das Vermögen des Erben Concurs eröffnet, so ist zur Rechtsgültigkeit seiner Erklärung der Beytritt des Curators und die Genehmigung des den Concurs dirigirenden Gerichts erforderlich.

§. 392. Die Erklärung mufs überhaupt mit allen Erfordernissen einer rechtsgültigen Willensäufserung versehen seyn, und bey dem Gerichte, unter welchem der Erblasser zuletzt seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, abgegeben werden. (Tit. V. §. 133.)

§. 393. Doch verliert die Erklärung bloſs dadurch, daſs ſie aus Verſehen bey einem nicht gehörigen Gerichte geſchehen iſt, ihre rechtlichen Wirkungen noch nicht; in ſo fern nur der Erbe, ſogleich nach erhaltener Bedeutung darüber, dieſelbe gehörigen Orts angebracht hat.

§. 394. Auſser dem unten §. 420. ſqq. beſtimmten Vorbehalte können der Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Wirkung beygefügt werden.

§. 395. Auch muſs die Erklärung über die ganze Erbſchaft, und nicht bloſs auf einen Theil derſelben, gerichtet ſeyn.

§. 396. Erklärungen, bey welchen gegen dieſe Vorſchriften (§. 394. 395.) gehandelt worden, werden für nicht geſchehen geachtet. (§. 427.)

§. 397. Stirbt der Erbe, ehe die Ueberlegungsfriſt verlaufen iſt, ſo haben ſeine Erben, zur Erklärung über den erſten Anfall eben die Friſt, welche ihnen in Anſehung des zweyten zu ſtatten kommt.

Von Entſagungen inſonderheit.

§. 398. Die Entſagung einer Erbſchaft muſs von dem Entſagenden allemal bey Gerichten, entweder in Perſon oder durch eine von ihm eigenhändig unterſchriebene Vorſtellung erklärt werden.

§. 399. Im letztern Falle muſs die Unterſchrift gerichtlich, oder durch einen Juſtizcommiſſarium beglaubigt ſeyn.

§. 400. Iſt dieſe Form zwar verabſäumt; es kann aber nachgewieſen werden, daſs die eingekommene Erklärung dem Willen des Entſagenden gemäſs ſey; ſo verliert letztere durch die Verabſäumung der Form nichts an ihrer Wirkſamkeit.

§. 401. Dem in einem rechtsgültigen Teſtamente ernannten Erben ſteht es nicht frey, der Erbſchaft aus dem Teſtamente zu entſagen, und den Nachlaſs als geſetzlicher Erbe in Beſitz zu nehmen.

§. 402. Iſt er aber durch die Verordnung des Erblaſſers an einem ihm gebührenden Pflichttheile

verkürzt worden, ſo kann er auf deſſen Abreichung oder Ergänzung antragen. (Th. II. Tit. II. Sect. V.)

§. 403. Die Entſagung einer Erbſchaft begreift die Begebung ſolcher Forderungen, welche den Erben an den Nachlaſs aus einem andern Grunde zukommen, nicht unter ſich.

§. 404. Wer alſo einer Erbſchaft entſagt, begiebt ſich dadurch nicht der durch den Erblaſſer auf ihn verfällten Lehne, Fideicommiſſe oder anderer Vermögensſtücke, welche ihm nach Verträgen oder Geſetzen, ohne Rückſicht auf die Eigenſchaft eines Erben, zukommen.

§. 405. Wer einer durch Teſtament ihm angetragenen Erbſchaft entſagt, verliert dadurch noch nicht ſein durch einen Vertrag erworbenes Erbrecht.

§. 406. So weit ein Erbe der Erbſchaft gültig entſagt, tritt derjenige, welchen der rechtsbeſtändige Wille des Erblaſſers oder in deſſen Ermangelung die Geſetze, als den nächſten nach ihm, berufen, an ſeine Stelle.

§. 407. Iſt bekannt, wer dieſer nächſte ſey; ſo muſs der Richter denſelben von der erfolgten Entſagung benachrichtigen; im entgegengeſetzten Falle aber finden die Vorſchriften §. 471. ſqq. Anwendung.

§. 408. Demjenigen, welchem eine Erbſchaft erſt durch die Entſagung eines Andern anfällt, kommen zu ſeiner Erklärung: ob er dieſe Erbſchaft annehmen wolle oder nicht, eben die Friſten, wie dem erſten Erben, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entſagung zu ſtatten.

§. 409. Obige Vorſchriften (§. 406. 407. 408.) finden nicht nur bey der erſten, ſondern auch bey jeder folgenden Entſagung ſtatt.

§. 410. So bald aber die Entſagung von einen Erben nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden geſchieht, ſind die Gläubiger des Erblaſſers, nach näherer Beſtimmung der Concursord-

nung, auf Eröffnung des Concurses über den Nachlass zu dringen berechtigt.

§. 411. Eine gültig geschehene Erbschaftsentsagung kann unter keinerley Vorwande widerrufen werden.

§. 412. Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmässigen Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheile eines Dritten nicht mehr entsagen.

Von Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt.

§. 413. Die Antretung einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswolthat des Inventarii geschehen.

§. 414. Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muss eine deutliche und bestimmte Entsagung dieser Rechtswohlthat enthalten.

§. 415. Es muss dabey die §. 398. 399. vorgeschriebene Form beobachtet werden.

§. 416. Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung während der gesetzlichen Ueberlegungsfrist abgegeben hat, kann sie nur bis zum Ablaufe dieser Frist, jedoch nur gerichtlich, zurücknehmen.

§. 417. Hat er aber über die Substanz des Nachlasses verfügt, so findet kein Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung mehr statt.

§. 418. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muss für alle daran zu machenden Forderungen haften.

§. 419. Er kann sich mit dem Einwande, dass die Schulden das Aktiv-Vermögen der Erbschaft übersteigen, gegen diese Vertretung niemals schützen.

Mit Vorbehalt.

§. 420. Wer solche Verfügungen über die Erbschaft trift, woraus die Absicht, dieselbe nicht bloss einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe anmaassen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem

Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet.

§. 421. Eben das gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäſsigen Friſten, ohne ſich zu erklären, verſtreichen läſst.

§. 422. Wer eine Erbſchaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen hat; der darf alle daran zu machenden Forderungen nur ſo weit, als das Vermögen des Nachlaſſes hinreicht, vertreten.

§. 423. Ein ſolcher Beneficialerbe muſs aber auch ein vollſtändiges Inventarium über den Nachlaſs aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls verſiegelt, niederlegen.

§. 424. Dieſe Niederlegung muſs längſtens binnen ſechs Monathen nach dem Ablaufe der geſetzmäſsigen Erklärungsfriſt (§. 384. 385.) erfolgen.

§. 425. Iſt jedoch die Erbſchaft beſonders weitläüftig und verwickelt, ſo kann der Richter, auf Anrufen des Erben, nach geprüften Gründen deſſelben, die Friſt zur Einreichung des Inventarii verhältniſsmäſsig verlängern.

§. 426. Auch kann dieſe Friſt auf den Antrag auch nur eines Erbſchaftsgläubigers oder Legatarii, nach Bewandniſs der Umſtände und Beſchaffenheit des Nachlaſſes, von dem Richter verkürzt werden.

§. 427. Wer die vom Geſetze oder von dem Richter beſtimmte Friſt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verſtreichen läſst, wird der Rechtswohlthat verluſtig, und für einen ſolchen, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet. (§. 418. 419.)

§. 428. Soll jedoch dieſer Nachtheil den Beneficialerben, wegen Verabſäumung einer kürzern von dem Richter beſtimmten Friſt, (§. 426) treffen, ſo muſs er darüber rechtlich gehört werden.

§. 429. Wer, auch nur auf den Antrag Eines Gläubigers oder Legatarii, der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden, der kann davon auch gegen alle übrige Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen.

§. 430. Vormünder und Curatoren können zwar durch Verabsäumung der Fristen ihre Pflegebefohlnen und Curanden der Rechtswohlthat nicht verlustig machen;

§. 431. Sie müssen aber von den Gerichten zur gehörigen Einbringung des Inventarii durch Strafen und Execution angehalten werden.

§. 432. Andre Verwalter fremder Angelegenheiten schaden durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch den Erbschaftsgläubigern, wegen Verdunkelung der Masse, verhaftet.

§. 433. Ein nach §. 423. versiegelt eingebrachtes Inventarium darf nicht eher, als bis sich der Erbe gegen einen der Gläubiger oder Legatarien auf die Rechtswohlthat beruft, geöffnet werden.

Vom Inventario.

§. 434. Ein jedes Inventarium muss ein möglichst vollständiges Verzeichniss aller zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke, und aller daran gemachten Ansprüche, so weit beyde zur Zeit der Inventur, und durch die bey derselben angestellten Nachforschungen und Erkundigungen bekannt geworden sind, enthalten.

§. 435. Die Angabe des Werths der Vermögensstücke, oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden könne, ist bey einem jeden Inventario nothwendig.

§. 436. Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

§. 437. Ist jedoch der Nachlaſs, auf den Antrag der Gläubiger, zu ihrer Sicherheit gerichtlich versiegelt worden (§. 387.); oder können dieselben wahrscheinliche Gründe zur Besorgniſs, daſs der Nachlaſs unzureichend seyn werde, nachweisen; so muſs das Inventarium, auf ihr Andringen, gerichtlich aufgenommen werden.

§. 438. Auch Privatinventaria sind nach dem den Landes-Justizcollegiis jeder Provinz vorgeschriebenen Formular einzurichten.

§. 439. Wenn einem Privatinventario die §. 434. 435. vorgeschriebenen Erfordernisse dergestalt ermangeln, daſs dadurch die Ausmittelung der Beschaffenheit des Nachlasses unmöglich wird, so findet gegen den Erben die Vorschrift §. 427. Anwendung.

§. 440. Ein jedes Privatinventarium muſs, auf Erfordern derjenigen, welche ein Interesse dabey haben, von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden.

§. 441. Auch ein gerichtliches Inventarium muſs der Erbe eidlich bestärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder wenn er dieselbe später als vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblasser verstorben, oder dessen Ableben ihm bekannt geworden ist, nachgesucht hat.

§. 442. Gegen jedes Inventarium kann ein Interessent, der zu dessen Aufnehmung nicht mit vorgeladen, oder dabey zugezogen worden, Erinnerungen machen, und Erläuterungen darüber fordern.

Einschränkungen der Rechte eines Beneficialerben.

§. 443. Wer eine Erbschaft bloſs mit Vorbehalt antritt, der erlangt nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses.

§. 444. Er muſs also den Erbschaftsgläubigern, wenn er sich dieses Vorbehalts gegen dieselben be-

dienen will, über den Nachlafs, deffen Verwaltung und Nutzungen, Rechenfchaft ablegen.

§. 445. Doch haftet er denenfelben nur für ein grobes und mäfsiges Verfehen.

§. 446. Seine Verfügungen über den Nachlafs find, fo lange ihm darunter nicht, auf Antrag der Gläubiger, gerichtliche Schranken gefetzt worden, in Anfehung des Dritten, der fich redlicher Weife in Verhandlungen mit ihm eingelaffen hat, gültig.

§. 447. So lange er aber ein ererbtes Grundftück nur als Beneficialerbe befitzt, kann er darüber, zum Nachtheile der Erbfchaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen.

§. 448. Es mufs daher bey Eintragung feines Befitztitels auf ein folches Grundftück die Einfchränkung, dafs er nur als Benefizialerbe befitze, in dem Hypothekenbuche mit vermerkt werden.

§. 449. Die uneingefchränkte Difpofition erlangt er erft alsdann, wenn er fich entweder ohne Vorbehalt für Erben erklärt; oder ein Präclufionserkenntnifs der unbekannten Erbfchaftsgläubiger beybringt, und die Einwilligung oder Befriedigung der Bekannten nachweifet.

§. 450. Ift die §. 448. verordnete Eintragung nicht gefchehen, und hat ein Dritter, redlicher Weife, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, mit den Erben in gerichtliche Verhandlungen über das Grundftück fich eingelaffen; fo find diefelben gültig.

§. 451. Der Erbe, welcher dergleichen Verfügungen zum Nachtheile der Erbfchaftsgläubiger vorgenommen, und bey deffen Unvermögen, der Richter, welcher die nach §. 448. zu verfügende Eintragung aus grobem oder mäfsigem Verfehen verabfäumt hat, bleibt diefen Intereffenten verantwortlich.

§. 452.

§. 452. Auch die Bezahlung der Erbſchaftsgläubiger muſs der Beneficialerbe nur in derjenigen Ordnung leiſten, welche die Geſetze nach Beſchaffenheit ihrer Forderungen vorſchreiben.

§. 453. Erſchöpft er den Nachlaſs durch Zahlungen an einige Gläubiger dergeſtalt, daſs ſelbiger zur Befriedigung derjenigen, denen die Geſetze einen vorzüglichern Platz anweiſen, unzureichend wird, ſo kann er ſich gegen ſolche vorzügliche Gläubiger mit der Wohlthat des Inventarii nicht ſchützen.

§. 454. Vielmehr muſs er denenſelben aus ſeinem eigenen Vermögen auf ſo hoch gerecht werden, als ſie erhalten haben würden, wenn der Nachlaſs unter die Gläubiger überhaupt nach geſetzmäſsiger Ordnung wäre vertheilt worden.

§. 455. Will der Erbe ſich gegen dergleichen beſorgliche Vertretung ſicher ſtellen, ſo ſteht ihm frey, auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes anzutragen.

§. 456. Was dabey zu beobachten ſey, iſt in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

Von falſchen Erben.

§. 457. Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbſchaft ſich eindrängt, muſs ſowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringſte Verſehen entſtandenen Schaden haften.

§. 458. Hat er bey Führung der Adminiſtration ſich den Verdacht der Treuloſigkeit zugezogen, oder die Maſſe mit ſeinem Vermögen dergeſtalt vermiſcht, daſs der wahre Betrag des Nachlaſſes nicht mehr zuverläſsig ausgemittelt werden kann, ſo haftet er den Gläubigern und Legatarien als Selbſtſchuldner.

§. 459. Auch dem wahren Erben muſs er den wahrſcheinlichen Ueberreſt des Nachlaſſes herausgeben; und der Erbe wird zur eidlichen Erhärtung

dieses Betrags, auf eine nach den Umständen von dem Richter zu ermäſsigende Summe, zugelassen.

Von Verlassenschaften, wozu der Erbe unbekannt ist.

§. 460. Meldet sich zu dem Nachlasse des Verstorbenen kein Erbe, so muſs der Richter die Versiegelung, und andre zur Sicherheit der Verlassenschaft erforderlichen Anstalten von Amtswegen vorkehren.

Von der Siegelung.

§. 461. Ein Gleiches findet statt, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben insgesammt abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige, oder andre ihren Sachen selbst vorzustehen unfähige Personen unter denselben befinden.

§. 462. Hat jedoch der Verstorbene einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen, so bedarf es, auch bey der Abwesenheit oder Unfähigkeit einiger, oder aller übrigen Erben, dennoch der Regel nach keiner von Amtswegen zu verfügenden Siegelung.

§. 463. Vielmehr ist der überlebende im Besitze des Nachlasses verbliebene Ehegatte den andern Erben zur Vorlegung eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Privatinventarii verpflichtet. (§. 440. 442.)

§. 464. Die Obliegenheiten des Richters wegen Publication eines vorhandnen Testaments sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XII. §. 208. sqq.)

Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben oder

§. 465. Ist zwar bekannt, wer Erbe sey; der Aufenthalt desselben aber ist innerhalb dreyer Monate vom Todestage des Erblassers nicht ausgemittelt worden, so sind der Erbe, und dessen nächste Verwandten, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bey dem Gerichte, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

§. 466. Der Zweck dieser Aufforderung ist bloſs, daſs die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden

Rechte ſo viel als möglich zur Kenntniſs derſelben gelangen ſollen.

§. 467. Es bleibt alſo auch die Art der Bekanntmachung, und wie dieſelbe nach Bewandniſs der Umſtände am zweckmäſsigſten geſchehen könne, dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen.

§. 468. Uebrigens muſs dem abweſenden Erben, wenn er nicht ſchon mit einem Vormunde verſehen iſt, ein ſolcher Vormund ſofort beſtellt werden.

§. 469. Dieſer muſs wegen Antretung der Erbſchaft, und Verwaltung derſelben, die den Vormündern überhaupt vorgeſchriebnen Pflichten beobachten.

§. 470. Wegen der Vorladung eines ſolchen Verſchollenen zum Behufe ſeiner Todeserklärung iſt das Erforderliche gehörigen Orts vorgeſchrieben. (Th. II. Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 471. Iſt gar nicht bekannt, wer Erbe ſey, ſo muſs der Richter, nach Ablauf dreyer Monathe vom Todestage des Erblaſſers, oder auch noch früher, wenn es die Umſtände des Nachlaſſes erfordern, demſelben einen Curator beſtellen. *wenn, wer Erbe ſey, unbekannt iſt.*

§. 472. Dieſer muſs, wegen Antretung der Erbſchaft und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten.

§. 473. Wegen Verwaltung des Nachlaſſes hat zwar auch ein ſolcher Curator überhaupt die Rechte und Pflichten eines Vormunds;

§. 474. Doch muſs er ſo viel als möglich dahin ſehen, daſs der Nachlaſs in derjenigen Lage, in welcher er ſich bey dem Ableben des Erblaſſers befunden hat, erhalten werde.

§. 475. Er darf alſo keine Grundſtücke veräuſſern; keine ſicher ausſtehende Capitalien aufkündigen; keine neuen Geſchäfte unternehmen; und

auch das bewegliche Vermögen nur ſo weit, als es bey längerer Aufbewahrung verderben, oder die Koſten dieſer Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältniſsmäſsig ſeyn würden, ins Geld ſetzen.

§. 476. Vornehmlich aber muſs der Curator ſich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

§. 477. Sind dieſe Bemühungen fruchtlos, ſo müſſen der unbekannte Erbe und deſſen Erben oder nächſte Verwandten öffentlich vorgeladen werden.

§. 478. Dieſe Vorladung muſs in der Regel nach Verlauf anderer drey Monathe vom Tage der Anordnung des Curators geſchehen.

§. 479. Doch kann der Richter dieſe Friſt verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andre Art auszuforſchen, vorhanden iſt.

§. 480. Bey der Vorladung ſelbſt ſind die Vorſchriften der Prozeſsordnung, von der Edictalcitation eines Verſchollenen, zu beobachten.

§. 481. Meldet ſich in dem anberaumten Termine kein Erbe, ſo fällt der Nachlaſs, als ein herrenloſes Gut, dem Fiskus anheim. (Th. II. Tit. XV. Abſchn. II.)

Von der Legitimation des Erben.

§. 482. Meldet ſich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, ſo muſs er dem Richter ſein Erbrecht gehörig nachweiſen.

§. 483. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch auſser dem Falle des Aufgebotes, jedem Erben ob, deſſen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 484. Gründet ſich der angebliche Erbe auf die geſetzliche Erbfolge, ſo muſs er den Grad ſeiner Verwandſchaft mit dem Verſtorbnen beſtimmt anzeigen, und gehörig nachweiſen.

§. 485. Sodann muſs der Richter prüfen: ob Vermuthungen, daſs noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden ſind, obwalten.

§. 486. Finden ſich keine dergleichen Vermuthungen, ſo muſs der Nachlaſs dem ſich meldenden Erben, gegen die bloſse an Eidesſtatt abzugebende Verſicherung: daſs ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblaſſers bekannt ſind, verabfolgt werden.

§. 487. Finden ſich aber ſolche Vermuthungen, ſo müſſen dieſelben zwiſchen dem ſich angebenden Erben, und dem entweder ſchon beſtellten oder noch zu beſtellenden Verlaſſenſchafts-Curator, näher erörtert werden.

§. 488. Ob zu dieſer Erörterung, auſser dem allgemeinen Aufgebote des Nachlaſſes (§. 477. ſqq.) noch eine beſondre öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen nähern oder gleich nahen Verwandten erforderlich ſey, bleibt nach Bewandniſs der Umſtände, dem richterlichen Ermeſſen vorbehalten.

§. 489. Erhellet ſo viel, daſs zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden geweſen ſind; es iſt aber ungewiſs: ob ſich dieſelben noch am Leben befinden, ſo muſs auf den im Erſten Titel §. 38. vorgeſchriebenen Grundſatz Rückſicht genommen werden.

§. 490. Der Erbe, welcher ſich nach Vorſchrift §. 484. legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, daſs er in der Zwiſchenzeit zum Curator des Nachlaſſes beſtellt, und ihm in dieſer Eigenſchaft die Verwaltung deſſelben übertragen werde.

§. 491. Doch bleibt dem Richter frey, nach dem Gewichte der dem Anmelder entgegen ſtehenden Vermuthungen, oder wenn derſelbe zu denjenigen Perſonen gehört, die im Prozeſſe einen Koſtenvorſtand leiſten müſſen, die Verwaltung des

Nachlaſſes durch den bisherigen Curator fortſetzen zu laſſen, oder Cautionsbeſtellung zu fordern.

§. 492. Sind aber die für das Daſeyn näherer oder gleich naher Verwandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermeſſen hinlänglich gehoben, ſo wird der Nachlaſs dem, welcher ſich gemeldet und legitimirt hat, zur freyen Verfügung überlaſſen.

§. 493. Von der Legitimation eines Erben, der ſein Erbrecht auf einen Vertrag oder eine letzte Willensverordnung gründet, iſt das Nöthige gehörigen Orts feſtgeſetzt. (Tit. XII. §. 242. ſqq.)

Von den Wirkungen der Präkluſion eines unbekannten Erben.

§. 494. Erben, gegen welche, nach erfolgter öffentlicher Vorladung, ein Präcluſionsurtel ergangen iſt, werden zwar dadurch, ſo lange die Verjährungsfriſt noch nicht verfloſſen iſt, ihres Erbrechts ſelbſt noch nicht verluſtig;

§. 495. Sie müſſen ſich aber alle Verfügungen gefallen laſſen, welche der Beſitzer des Nachlaſſes in Anſehung eines Dritten darüber getroffen hat.

§. 496. Nur in ſo fern der Erbſchaftsbeſitzer etwas von dem Nachlaſſe aus bloſser Freygebigkeit, es ſey unter Lebendigen oder durch letztwillige Verordnung, an einen Dritten übertragen hat; und daſſelbe noch in den Händen des Empfängers iſt, oder dieſer dadurch in dem Beſitze eines Vortheils ſich noch wirklich befindet; kann der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückfordern.

§. 497. Die Rechte eines nach der Präcluſion ſich meldenden Erben gegen den Beſitzer der Erbſchaft ſelbſt, ſind nach den Vorſchriften des Siebenten Titels, je nachdem letzterer ſich in einem redlichen oder unrechtfertigen Beſitze befunden hat, zu beſtimmen.

§. 498. Doch muſs auch der redliche Beſitzer der Erbſchaft, welcher die Subſtanz ganz oder

zum Theil gegen Entgelt veräuſsert hat, dem wahren Erben für den daraus gelöſeten Werth gerecht werden.

§. 499. Würde er aber durch dieſen Erſatz dergeſtalt zur Dürftigkeit gebracht, daſs er ſich nicht mehr ſtandesmäſsig ernähren könnte, ſo kann er auf die Rechtswohlthat der Competenz Anſpruch machen.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von der Verjährung.

§. 500. Wenn durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit, wegen unterlaſſener Ausübung gewiſſer Rechte, eine Veränderung an dieſen Rechten vermöge der Geſetze entſteht, ſo iſt eine Verjährung vorhanden. *Begriff.*

§. 501. Durch die Verjährung können ſowohl Rechte, die jemand gehabt hat, verloren, als neue Rechte erworben werden. *Eintheilung.*

§. 502. Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloſs von der daraus flieſsenden Verbindlichkeit frey werden, ſo iſt in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts dazu hinreichend.

§. 503. Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, ſo iſt, auſser dem Nichtgebrauche des entgegen ſtehenden Rechts, auch der Beſitz und die Ausübung dieſes neuen Rechts von Seiten des Erwerbenden, dazu nothwendig.

§. 504. Rechte des Eigenthums erlöſchen nicht durch die Unterlaſſung des Gebrauchs, ſo lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenſtand des Eigenthums ausmachen, in dem Beſitze des Eigenthümers ſich befindet. *Gegenſtände.*

§. 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, denen durch Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärungen kei-

ne beſondere Form oder Beſtimmung vorgeſchrieben iſt (*Res merae facultatis*), gehen durch die bloſse Unterlaſſung des Gebrauchs derſelben nicht verloren.

§. 506. Dies gilt beſonders von dem Rechte, in ſeiner eignen Sache etwas, worüber die Geſetze nichts beſonderes beſtimmen, zu thun, oder nicht zu thun.

§. 507. Doch kann auch gegen ſolche Befugniſſe ein Unterſagungsrecht durch Verjährung erworben werden. (Tit. VII. §. 86. 128.)

§. 508. Perſönliche Rechte an einen Andern, ingleichen Rechte auf fremdes Eigenthum, können in der Regel durch den bloſsen Nichtgebrauch erlöſchen.

§. 509. Auch das Recht, jährliche Leiſtungen und Abgaben von der Perſon oder dem Grundſtücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloſsen Nichtgebrauch verjährt werden.

§. 510. Doch findet die Verjährung nicht ſtatt, wenn entweder aus einer während der Friſt geäuſserten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beſchaffenheit der Zeiten, aus der Verfaſſung der Verpflichteten, oder aus andern Umſtänden, klar erhellet, daſs die Einforderung ſolcher Gefälle aus bloſser Nachſicht unterlaſſen worden.

§. 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können weder durch den bloſsen Nichtgebrauch erlöſchen, noch kann ein denenſelben entgegenſtehendes Recht mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden.

Allgemeine Grundſätze.

§. 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von ſeinem Rechte nicht hat unterrichtet ſeyn können.

§. 513. Daſs jemand von ſeinem Rechte keine Nachricht erhalten können, wird nicht vermuthet.

§. 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen.

§. 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daſs das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabey keinen Unterschied: ob das Hinderniſs in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von auſsen her entsteht.

§. 518. So lange jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§. 519. Gegen den Eigenthümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staats auch nur in einer andern königlichen Provinz sich aufhält, keine dieſs Grundstück betreffende Verjährung anfangen.

§. 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender (§. 518. 519.) während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang in seine Heimath, oder in die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt; so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§. 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden.

§. 522. Gegen Militairpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

§. 523. Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.

§. 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§. 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der erstern befinden.

§. 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlnen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist.

§. 527. Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eignen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

§. 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§. 529. Auch wenn ein solches Hinderniss im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniss dauert.

§. 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§. 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniss wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb Vier Jahren von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§. 532. Wird das Hinderniss zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der

letzten

letzten Vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb Vier Jahren nach erfolgter Hebung des Hindernisses zu statten.

§. 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre; so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§. 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, dass dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt, oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

I. Von der Verjährung durch Nichtgebrauch. Anfang derselben.

§. 535. Die Verjährung durch blossen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen.

§. 536. Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.

§. 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Widereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 531.)

§. 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eignen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

§. 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt

hätte, vom Tage seiner erlangten Grofsjährigkeit an, noch gehabt haben würde.

§. 540. Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, geniefsen, in Rücksicht auf die Verjährung, mit den Minderjährigen gleiche Rechte.

§. 541. So bald für einen Abwesenden die Bestellung eines Curators nöthig gefunden worden, kann nach dieser Zeit keine Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 542. Blofse Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt worden, können auf dieses Privilegium keinen Anspruch machen.

§. 543. Gegen Rechte, welche nur bey gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§. 544. Auch müssen, wenn solche Rechte durch den blofsen Nichtgebrauch erlöschen sollen, seit dem Anfange der Verjährung wenigstens noch zwey Gelegenheiten, wo die Ausübung des Rechts hätte statt finden können, vorgekommen seyn.

§. 545. Gegen andre Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.

Zeitraum. §. 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreysig Jahren vollendet. (§. 629. sqq.)

§. 547. Sie endigt sich allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§. 548. Durch die bey Schaltjahren zutretenden Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§. 549. Ist die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem Neun und zwanzigsten Februar angefangen, so läuft sie mit dem letzten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschliefst.

§. 550. Ist die Verjährungsfrist auf Monathe eingeschränkt, so werden so vielmal Dreyssig Tage, als Monathe sind, gerechnet.

Unterbrechung. §. 551. Mit dem Augenblicke, da jemand seine Klage bey dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung bey dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§. 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Irrthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn an.

§. 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen Dreyssig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 557. Hat er ein wirkliches Erkenntniss, wodurch er abgewiesen worden, rechtskräftig werden lassen, so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtel wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bey Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bey einer gewissen Gelegenheit

geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Prästation zum erstenmale fällig war.

§. 560. Bey andern Rechten nimmt die neue Verjährung erst nach einem Jahre, von dem Tage an, da das Urtel rechtskräftig geworden ist, ihren Anfang.

§. 561. Eine bloſse auſsergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§. 562. Durch gegenseitiges Anerkenntniſs des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.

§. 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

§. 564. Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntniſs des verloschnen Rechts die Wirkung derselben nur in so fern auf, als aus diesem Anerkenntnisse, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht.

Verträge über die Verjährung.

§. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteyen ab, bey Schlieſsung eines Vertrags der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im Voraus, zu entsagen; ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmäſsigen sind, zu verabreden.

§. 566. Es muſs aber ein solcher Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit dieser Verabredung gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück, oder ein darauf eingetragnes dingliches Recht betrift, in den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet werden.

§. 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft, oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, so weit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

§. 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daſs die ehemals entſtandene Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. *Wirkung der Verjährung.*

§. 569. Dieſe Vermuthung kann nur durch den vollſtändigen Beweis, daſs der andere unredlicher Weiſe, und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, ſich der Erfüllung derſelben entziehen wolle, entkräftet werden.

§. 570. Wer einen Theil ſeines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht.

§. 571. Dagegen kann von mehrern in ſich verſchiedenen, obgleich aus einerley Rechtsgrunde entſpringenden Befugniſſen, die eine durch Verjährung erlöſchen, wenn gleich die andere durch fortgeſetzte Ausübung erhalten wird.

§. 572. Kann ein Recht auf mancherley Art ausgeübt werden, ſo wird der Beſitzer deſſelben dadurch, daſs er ſich bisher nur Einer Art der Ausübung bedient hat, in ſeinem Rechte nicht eingeſchränkt.

§. 573. Ein Recht in einem fremden Grundſtücke geht, in Anſehung des Ganzen, dadurch nicht verloren, daſs die Ausübung deſſelben bisher nur auf einem gewiſſen Theile geſchehen iſt.

§. 574. Soll in beyden Fällen (§. 572. 573.) der Berechtigte in der Art der Ausübung, oder in Anſehung des Bezirks, worauf ſie ſtatt findet, durch Verjährung eingeſchränkt werden, ſo muſs der Verpflichtete, oder ein Dritter, den Beſitz eines Unterſagungsrechts gegen ihn beſonders erlangt, und ſich dabey durch die Verjährungsfriſt behauptet haben. (Tit. VII. §. 86.)

§. 575. Bey mehrern Miteigenthümern untheilbarer, oder gemeinſchaftlich beſeſſener Sachen und Rechte kommt das, was in Anſehung des einen

Mitberechtigten die Verjährung hindert, oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen zu statten.

§. 576. Hingegen kann einer unter mehrern Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, blos um deswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung keinesweges schützen.

§. 577. Soll demselben die Verjährung zu statten kommen, so wird erfordert, daſs er dem Berechtigten die Leistung der Pflicht bey geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabey die gesetzmäſsige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Tit. VII. §. 126.)

§. 578. Es geht also auch ein gegen eine ganze Gemeine überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloſs dadurch, daſs es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, keinesweges verloren, sondern diese müssen ihre Befreyung davon auf die im §. 577. beschriebene Art besonders erworben haben.

II. Verjährung durch Besitz. Gewöhnliche Verjährung.

§. 579. Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo jemand eine Sache oder Recht, aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist, ruhig und redlicher Weise besessen hat.

§. 580. Durch einen solchen verjährten Besitz werden Sachen und Rechte nur in so weit erworben, als überhaupt das Eigenthum von Sachen und Rechten dieser Art auf den Erwerber übergehen kann.

§. 581. Wenn eine Sache durch Gesetze dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen worden, so kann sie durch keine Verjährung erworben werden.

§. 582.

§. 582. Ein Gleiches gilt von Sachen, die durch rechtsgültige Privatverfügungen dem Verkehre entzogen worden, in so fern diese Verfügungen den Erwerbenden verpflichten können. (Tit. IV. §. 15-19.)

§. 583. Außerdem aber wird durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache die Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 584. Sachen und Rechte, die jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, und an einen Andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden. (§. 648.)

§. 585. Hat aber schon der nächstvorhergehende Besizer die Sache oder das Recht redlich besessen, so hindert der Einwand, daß ein Dritter dieselben gestohlen oder geraubt habe, die Verjährung nicht.

§. 586. Wer den vorhergehenden Besitzer nicht angeben kann, hat in der Regel die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache von einem solchen, welcher sie durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, erlangt habe. (Tit. XV. §. 37. 38. 39.)

§. 587. Wer wegen Mangels persönlicher Eigenschaften, das Eigenthum gewisser Sachen oder Rechte zu erlangen unfähig ist, der kann dieselben auch durch Verjährung nicht erwerben.

§. 588. Erst von der Zeit, da diese Unfähigkeit gehoben worden, kann die Verjährung angefangen werden.

§. 589. Alles, was die Besitzergreifung, im rechtlichen Sinne, verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz. (Tit. VII. §. 96-108.)

§. 590. Alles, was dem Anfange der Verjährung überhaupt entgegen steht, das hindert ihn auch bey dieser Art derselben. (§. 512. sqq.) *Anfang.*

§. 591. Wer den Besitz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel, oder unredlicher Weise erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen. (§. 663.)

§. 592. Insonderheit kann gegen ein rechtskräftiges Urtel von dem, wider welchen es ergangen ist, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden.

§. 593. Dagegen wird durch persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch keinen Anfang nehmen kann (§. 535. 540. 541.), der Anfang der Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 594. Wenn jedoch gegen dergleichen Personen die Verjährungsfrist vor gehobenem Hindernisse abgelaufen ist, so kommt denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung durch Besitz eben so, wie bey der Verjährung durch Nichtgebrauch, zu statten. (§. 537. sqq.)

§. 595. Auch kann gegen solche Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme, denen nach den Gesetzen ein Vormund hätte bestellt werden sollen, so lange diese Bestellung noch nicht erfolgt ist, keine Verjährung durch Besitz anfangen.

Fortsetzung.

§. 596. Soll ein Recht, welches gewöhnlich ausgeübt werden kann, durch die ordentliche Verjährung erworben werden, so muss dessen Ausübung nach der Besitzergreifung jährlich wenigstens einmal erfolgt seyn. (§. 649.)

§. 597. Wird ein dergleichen Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt, so ruht inzwischen die Verjährung.

§. 598. Die Jahre, während welcher das Recht geruhet hat, kommen bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Anschlag.

§. 599. Wenn der Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daſs die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden.

§. 600. Dagegen ist aber auch über jeden der vorbenannten beyden Zeitpunkte ein besonderer nach Vorschrift der Gesetze vollständig geführter oder erfüllter Beweis erforderlich.

§. 601. Was den Besitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. (Tit. VII. §. 111. sqq.) *Unterbrechung.*

§. 602. Hat jedoch jemand den Besitz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besitz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in niemands Besitz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet.

§. 603. Durch Anmeldung der Klage, oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation, wird die Verjährung durch Besitz in so fern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer erfolgt.

§. 604. Daſs zwischen dem Zeitpunkte der Anmeldung und der wirklich erfolgten Bekanntmachung die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kommt dem Besitzer nicht zu statten.

§. 605. Hat aber der Kläger die Klage zurückgenommen, oder den Betrieb der Sache liegen lassen, dergestalt, daſs der Richter nach Vorschrift der Prozeſsordnung, mit Reposition der Akten zu verfahren berechtigt gewesen, so ist die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten.

§. 606. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret abgewiesen wird, und sich dabey länger als Dreyſsig Tage nach Erhaltung des Dekrets beruhigt.

§. 607. Ist hingegen die Klage oder Protestation dem Besitzer einmal gehörig bekannt gemacht wor-

den, so kann dieser die dadurch unterbrochne Verjährung niemals wieder anfangen.

§. 608. In Fällen, wo die Gesetze, statt der gewöhnlichen Vorladung, Edictalcitation zulassen, vertritt letztere auch hier die Stelle der Bekanntmachung.

§. 609. Uebrigens macht es keinen Unterschied: ob die Klage oder Protestation bloss gegen den Besitzstand, oder auch gegen das Besitzrecht selbst gerichtet ist.

§. 610. Wegen der bey einem ungehörigen Richter angestellten Klage oder eingelegten Protestation finden die Vorschriften §. 552. 553. Anwendung.

§. 611. Aussergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie den Besitzer von der Unrechtmässigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

§. 612. Blosse Pfändungen also unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete, dessen ungeachtet, die Ausübung des Rechts fortsetzt.

§. 613. Jeder Nachfolger im Besitze, er sey Erbe, oder nicht, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, in so fern er nur selbst ein redlicher Besitzer ist.

§. 614. Auch kann ein solcher Nachfolger, ausser dem Falle des §. 584. die Verjährung anfangen, wenn gleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist.

§. 615. So weit aber jemand unredlicher Weise zum Besitze einer Sache gelangt ist, kann er weder die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, noch eine neue Verjährung, in Ansehung dieser Sache, so wenig gegen seinen Vorfahren im Besitze, als gegen den Eigenthümer anfangen.

§. 616. Dem Erben, welcher die Verjährung des Erblassers fortsetzt, kommt bey der Berechnung des Zeitraums auch die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu statten.

§. 617. Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die im Nachlasse vorgefunden worden, anzufangen, bedarf der Erbe keines besondern Titels.

§. 618. Wer den Besitz einer Erbschaft unredlicher Weise erworben hat, der kann auch gegen den Eigenthümer einzelner darunter begriffener Sachen und Rechte keine Verjährung vorschützen.

§. 619. Ist aber der Fehler der Unredlichkeit in Ansehung des wahren Erben gehoben worden, so kann der Eigenthümer einer besondern im Nachlasse befindlichen Sache diesen Fehler dem Erbschaftsbesitzer nicht vorrücken; sobald in Ansehung dieser besondern Sache keine Unredlichkeit obgewaltet hat.

§. 620. Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraume von Zehn Jahren vollendet. *Zeitraum.*

§. 621. Befindet sich aber der, gegen welchen verjährt werden soll, ausserhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur auf die Hälfte oder für Sechs Monathe gerechnet.

§. 622. Die geographischen Gränzen des Distrikts, in welchem sich ein eignes Landes-Justizcollegium befindet, bestimmen, im rechtlichen Sinne, den Umfang der Provinz.

§. 623. Auf Abwesenheiten ausser der Provinz, welche kein volles Jahr hinter einander gedauert haben, wird, bey Berechnung der Verjährungsfrist, keine Rücksicht genommen.

§. 624. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, wird die Zehnjährige Frist immer verdoppelt.

Dreyſsigjährige Präſcription.

§. 625. Wer zwar vollſtändiger redlicher Beſitzer iſt, aber keinen Titel ſeines Beſitzes nachweiſen kann, zu deſſen Gunſten wird die Verjährung erſt in Dreyſsig Jahren vollendet.

§. 626. Bey dieſer längern Verjährung bedarf es keiner Verdoppelung der Zeit, wenn gleich der, welchem ſie entgegen ſteht, abweſend geweſen iſt.

§. 627. Der Nachweis, daſs der Verjährende die Sache oder das Recht als ſein eigen in Beſitz genommen und beſeſſen habe, iſt dazu nothwendig.

§. 628. Dagegen ſchadet der Nachweis, daſs die Beſitznehmung urſprünglich auf den Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geſchickten Titels geſchehen ſey, der Verjährung nur in ſo fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Beſitzes dargethan iſt.

III. *Arten der ungewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch und Beſitz.*

Vier und Vierzigjährige.

§. 629. Gegen den Fiskus, die Kirchen, und ſolche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beygelegt ſind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von Vier und Vierzig Jahren ſtatt.

§. 630. Es macht dabey keinen Unterſchied: ob der Beſitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel ſich gründe, oder nicht.

§. 631. Dagegen iſt die Redlichkeit des Beſitzes auch bey einer ſolchen Verjährung nothwendig.

§. 632. Auch bey der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöſchen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und andrer dergleichen Corporationen nur nach Verlauf von Vier und Vierzig Jahren.

§. 633. Dagegen können dieſe moraliſche Perſonen nur aus eben den Gründen, aus welchen

die Wiederherſtellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung ſtatt findet, (§. 512-534.) auf dieſe Rechtswohlthat Anſpruch machen.

§. 634. Was wegen der Verjährung der Domainen und Regalien Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit. XIV.)

§. 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den andern ihm gleich geachteten Corporationen, in Rückſicht auf die Verjährung, beygelegt ſind, können dieſelben ſich auch alsdann bedienen, wenn gleich der, welchem die Verjährung wider ſie zu ſtatten kommen ſoll, mit gleichen Privilegiis verſehen wäre.

§. 636. Hingegen kann der, auf welchen von einer dergleichen Perſon oder Anſtalt ein Recht gediehen iſt, bey der Verjährung nur ſeiner eignen Befugniſſe ſich bedienen.

§. 637. In ſo fern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andre dergleichen Anſtalt, den Nachfolger im Beſitze zu vertreten ſchuldig ſind, können ſie gegen den Verjährenden, zum Beſten des Nachfolgers, von ihrem eignen Rechte Gebrauch machen.

§. 638. Wer alſo, zum Beyſpiele, von dem Fiskus eine Sache gekauft hat, die ſchon ſeit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten ſich befand, der kann dieſe Sache dennoch, vermöge des Rechts ſeines Verkäufers, zurückfordern, wenn gegen dieſen, zur Zeit des Verkaufs, die Vier und Vierzigjährige Präſcription noch nicht vollendet war.

§. 639. Wenn Fiskus, Kirchen, oder andre dergleichen Corporationen, in die Rechte einer Privatperſon treten, ſo können ſie eine gegen die-

sen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, durch Vorschützung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums nicht anfechten. (Tit. XI. §. 405. 406.)

§. 640. In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessnen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beygelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten.

Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740.

§. 641. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1740 schützt den Besitzer, in allen Fällen, gegen die Ansprüche des Fiskus.

§. 642. Es kann aber von diesem Besitzrechte, zum Nachtheile andrer Mitbürger des Staats, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 643. Das Jahr 1740 wird vom Ersten Januar bis letzten December gerechnet.

§. 644. In Ansehung derjenigen Provinzen, wo entweder gar kein dergleichen, oder ein anderes Entscheidungsjahr statt findet, hat es bey den bisherigen Verfassungen sein Bewenden.

§. 645. Auch ein auf den Besitz des Jahres 1740 sich gründendes Recht kann mittelst einer nach diesem Jahre angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen.

§. 646. Hat der Fiskus, auf eine an sich rechtsgültige Weise, im Jahre 1740 anerkannt, dass einem Andern ein Recht wider ihn zustehe, so hat ein solches Anerkenntniss, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung nicht nachgewiesen werden kann, mit dem wirklichen Besitze gleiche Kraft.

§. 647. Dagegen wird in Ansehung desjenigen, der weder ein solches Anerkenntniss für sich,

noch im Jahre 1740 das Recht wirklich ausgeübt hat, der Lauf der früher wider ihn angefangnen Verjährung durch Nichtgebrauch, durch die erfolgte Bestimmung dieses Entscheidungsjahres nicht unterbrochen.

§. 648. Zur Verjährung gestohlner oder geraubter Sachen, welche nach §. 584. von dem ersten redlichen Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden können, ist ein Zeitraum von Vierzig Jahren erforderlich. *Vierzigjährige.*

§. 649. Wenn Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren, oder bey gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, wenigstens zu drey verschiednenmalen ausgeübt worden; so werden sie durch einen Besitz von Vierzig Jahren erworben.

§. 650. Dieser Zeitraum wird von dem Tage angerechnet, darin dergleichen Recht zum erstenmale ausgeübt worden.

§. 651. Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bey welcher das Recht ausgeübt werden können, und die Ausübung dennoch unterblieben ist, so ist auch diese Art der Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 652. Sie muss also von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden.

§. 653. Hat jedoch derjenige, welcher des Rechts sich anmaasst, bey der unterlassnen Ausübung ausdrücklich erklärt, dass er dieselbe nicht aus Mangel der Befugniss, sondern nur aus Gunst und Nachsicht gegen den Verpflichteten unterlasse, so ist die Verjährung nicht für unterbrochen zu achten; sondern ein dergleichen Fall wird für einen solchen, der sich gar nicht ereignet hat, angesehn.

§. 654. Hat der Verpflichtete die Erklärung des Berechtigten, dafs er die Ausübung des Rechts blofs aus Gunst und Nachsicht unterlasse, für bekannt angenommen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn das Recht auch in diesem Falle wirklich ausgeübt worden wäre.

§. 655. Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete blofs dadurch, dafs er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keinesweges frey.

Funfzigjährige Präscription.

§. 656. Wenn jedoch erhellet, dafs jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe, und seit dieser Zeit, Funfzig Jahre hindurch, davon frey geblieben sey, so wird vermuthet, dafs er die Befreyung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

§. 657. Er mufs also bey seiner Freyheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, dafs er sich deren ohne Recht angemaafst habe.

§. 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, dafs die Abgabe in Funfzig Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreyung.

§. 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 657. Anwendung.

§. 660. Wenn die Gränzen einer Sache, oder eines Rechts, durch Gesetze, Verträge, oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugnifs, diese Gränzen zu überschreiten, nur durch Funfzigjährige Präscription erworben werden.

§. 661. Ein ſolcher Funfzigjähriger ruhiger Beſitz iſt, ohne Rückſicht auf den Titel deſſelben, zur Verjährung hinreichend.

§. 662. Hat der, zu deſſen Nachtheile die Ueberſchreitung der nach §. 660. beſtimmten Gränzen gereicht, derſelben widerſprochen; hiernächſt aber bey den dennoch fortgeſetzten Ueberſchreitungen Dreyſsig Jahre lang ſich beruhigt; ſo iſt die Verjährung wider ihn vollendet.

§. 663. Auch ein Funfzigjähriger Beſitz ſchützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabey überführt werden kann.

§. 664. Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgeſetze können durch keine Verjährung erworben werden.

Wirkungen der Verjährung durch Beſitz.

§. 665. Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Beſitzer das Eigenthum der Sache oder des Rechts.

§. 666. Doch erſtreckt ſich dieſes Eigenthum niemals weiter, als der Beſitz ſelbſt gegangen iſt.

§. 667. Hat aber jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten durch Verjährung erworben, ſo gebührt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugniſſe.

§. 668. Vortheile, welche ein Theilhaber, durch ſeine Handlungen, der gemeinſchaftlichen Sache verſchafft, kommen, auch bey der Verjährung durch Beſitz, den übrigen Theilhabern zu ſtatten.

§. 669. Von Verträgen über die Verjährung durch Beſitz gilt alles das, was wegen der Verträge über die Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeſchrieben iſt. (§. 565. ſqq.)

ZEHNTER TITEL.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

I. Von der mittelbaren Erwerbung überhaupt.

§. 1. Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, auſser dem dazu nöthigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derſelben. (Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 2-6.)

§. 2. Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Geſetze, und rechtliches Erkenntniſs begründet werden.

§. 3. Auch der mit einem ſolchen Titel verſehene neue Beſitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe, der Regel nach nur alsdann, wenn der vorige, von welchem der Beſitz auf ihn erledigt worden, ſelbſt Eigenthümer geweſen iſt. (Tit. XV. §. 42. ſqq.)

§. 4. Wird der Beſitz des vorigen Eigenthümers, ohne deſſen Einwilligung, durch den Richter für erledigt erklärt, ſo muſs auch die Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch den Richter geſchehen. (Tit. VII. §. 60.)

§. 5. Auſser dieſem Falle wird die gerichtliche Uebergabe zur Erlangung des Eigenthums niemals erfordert.

II. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundſtücke inſonderheit.

§. 6. Wer jedoch über ein Grundſtück vor Gerichte Verfügungen treffen will, der muſs ſein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweiſen, und daſſelbe in dem Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 7. Der im Hypothekenbuche eingetragne Beſitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundſtück geſchloſsnen Verhandlungen, als der Eigenthümer deſſelben angeſehen.

§. 8. Wer mit einem solchen eingetragnen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläfst, dessen Befugnisse kann so wenig der nicht eingetragne Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten.

§. 9. Vielmehr bleiben dem nicht eingetragnen Eigenthümer, wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils, seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragnen Besitzer, nach gesetzlichen Bestimmungen, vorbehalten.

§. 10. Weifs aber derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schliesst, dafs derselbe nicht wahrer Eigenthümer sey, so kann er dadurch, zum Nachtheile des letztern, kein Recht erwerben.

§. 11. Ein gleiches findet statt, wenn das Recht des eingetragnen Besitzers zweifelhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind.

§. 12. Um die Ungewifsheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Prozesse zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 13. Er kann und mufs dazu von dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, von Amtswegen angehalten werden.

§. 14. Innerhalb welcher Fristen dieses geschehen, und durch was für Mittel der säumige Besitzer dazu angehalten werden müsse, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 15. Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Justizcommissario aufgenommen werden.

§. 16. Auf den Grund eines blofsen Privat-wenn auch schriftlichen Vertrags, findet die Ein-

tragung des Beſitztitels in das Hypothekenbuch nicht ſtatt.

§. 17. Doch hat ein ſolcher Vertrag die Wirkung einer Punctation, und es kann alſo daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Inſtruments geklagt werden. (Tit. V. §. 120. ſqq.)

§. 18. Wenn verſchiedne Perſonen einen an ſich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, ſo geht derjenige, deſſen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragnen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

§. 19. Haben die Prätendenten insgeſammt ihren Titel von dieſem eingetragnen Eigenthümer, ſo gebührt demjenigen, der ſeinen Titel zuerſt in das Hypothekenbuch hat eintragen laſſen, der Vorzug.

§. 20. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, ſo kann derjenige, deſſen Titel zuerſt entſtanden iſt, dieſelbe vorzüglich fordern.

III. *Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der beweglichen Sachen inſonderheit.*

§. 21. Bey beweglichen Sachen hat unter mehrern, welche auf das Eigenthum aus einem an ſich rechtsgültigen Titel Anſpruch machen, derjenige, deſſen Titel von dem bisherigen wahren Eigenthümer herrührt, der Regel nach, den Vorzug.

§. 22. Haben die Prätendenten insgeſammt ihren Titel von einer und eben derſelben Perſon, ſo entſcheidet, auch bey beweglichen Sachen, der Zeitpunkt der frühern Entſtehung dieſes Titels. (§. 20.)

§. 23. Iſt aber einem unter dieſen mehrern Prätendenten der Beſitz der Sache eingeräumt worden, ſo ſchlieſst dieſer die Eigenthumsanſprüche der übrigen aus, ohne Rückſicht auf die

Zeit, wenn dieselben entstanden sind. (Tit. VII. §. 74. 75. 76.)

§. 24. Wer es weiss, dass derjenige, von welchem sein Titel sich herschreibt, nicht wahrer Eigenthümer sey, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe, ein Eigenthumsrecht erlangen. *IV. Mangel an gutem Glauben hindert die Erlangung des Eigenthums.*

§. 25. Auch der, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandnen Titel eines Andern weiss, kann zum Nachtheile desselben die früher erhaltene Eintragung oder Uebergabe nicht vorschützen.

EILFTER TITEL.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 1. Das Kaufsgeschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. *Begriffe und Grundsätze,*

§. 2. Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bey Kaufsgeschäften Anwendung.

§. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besondres Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat. *besonders vom nothwendigen Kaufe.*

§. 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstrasse, oder eines schifbaren Canals oder Flussbettes, können die Besitzer der angränzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 7. Bey entstehendem Getreydemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreydevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muss, wenn über den Preis kein Einverständniss statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9. Bey dieser Bestimmung ist nicht bloss auf den gemeinen, sondern auch auf den ausserordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten.

§. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Erfordernisse eines gültigen Kaufs, überhaupt

§. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich, dass der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende

kaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

§. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll. *in Ansehung der Person der Contrahenten,*

§. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniss aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muss so beschaffen seyn, dass sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und dass dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§ 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16. Ein Gleiches findet statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteyen über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muss der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen diese Frist bestimmen.

§. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 19. Zur Schliessung eines gültigen Kaufs wird erfordert, dass der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, so wie, dass der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

§. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die be-

sondere Bewilligung des Eigenthümers nichs käuflich an sich bringen.

§. 21. Der Auctionscommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen.

§. 22. Bey gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabey das Protokoll führt, nicht mitbieten.

§. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21. 22.) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluss derjenigen, welche ein Interesse dabey haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht.

§. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muss die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweit zum Verkauf gebracht werden.

§. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beygebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlnen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schliessen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII.)

§. 27. Dadurch, dass die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniss zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert.

§. 28. Alle Sachen, die dem freyen Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufshandlung seyn. (Tit. IV. §. 14-19.) *in Ansehung des Gegenstandes,*

§. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 30. Der Gegenstand der Kaufshandlung muss so bestimmt oder bezeichnet werden, dass darüber kein gegründeter Zweifel statt finden könne.

§. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muss der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. VI.)

§. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maass und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maass und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden.

§. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben, oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden.

§. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsetzlich oder aus grobem Versehen veranlasst, so muss derselbe dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35. In beyden §. 33. bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehrern Sachen noch übrig ist, bey dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern.

§. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch dessel-

ben eignes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so muss der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben; selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

§. 37. Ist unter mehrern bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner alles das statt, was §. 33-36. wegen des Käufers verordnet ist.

§. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen: ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer zu.

§. 39. War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 40. Wusste nur der Verkäufer, dass die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muss er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und es ist keine andere erlaubte Absicht bey dem Geschäfte mit Zuverlässigkeit auszumitteln, so muss dasselbe, in Ansehung des versprochenen, oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden.

§. 42. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehn.

§. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

§. 44. War es nur dem Verkäufer wissend, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden,

und kann von ersterem die Leistung des Interesse fordern.

§. 45. Will der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährsleistung statt. (§. 192-214.)

§. 46. Der Kaufpreis muss in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. *in Ansehung des Kaufpreises.*

§. 47. Er muss entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniss gehörig bestimmt seyn.

§. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten bestimmt, so müssen beyde Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen; und auch der Käufer kann des Einwands einer Verletzung über die Hälfte (§. 58. sqq.) sich niemals bedienen.

§. 49. Nur allein, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesse verpflichtet.

§. 50. Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehrern Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, den wahren Kaufpreis aus.

§. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert (§. 16. 17. 18.), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden.

§. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe,

auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverläsigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitern Beysatz geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschliesung zu verstehen.

§. 55. Mehr, als der Verkäufer, bey Abschliesung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes, nicht gefordert werden.

§. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. (Tit. V. §. 257. 258. 259.)

§. 57. Ein Kaufpreis von Zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über Zehn, doch unter Dreysig Thaler beträgt, so muss er, im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.

Von der Verletzung über die Hälfte.

§. 58. Der Einwand, dass der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend.

§. 59. Ist jedoch dieses Missverhältniss so gross, dass der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Missverhältniss, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. (Tit. IV. §. 75. sqq.)

§. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bey den Unterhandlungen und bey Abschliesung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtigt. (§. 250. sqq.)

§. 61. Die Ausmittelung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen.

§. 62. Dabey muss auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

§. 63. Doch wird eine Veränderung des Werths in der Zwischenzeit, von der Abschliessung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet.

§. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muss auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden.

§. 65. Der Käufer kann dieses Einwands sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstands, oder aus den vor und bey der Abschliessung desselben vorgefallenen Umständen erhellet, dass bey Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den ausserordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden.

§. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache selbst nicht mehr zurückgeben kann.

§. 68. Endlich, wenn er innerhalb der Tit. V. §. 343. bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat.

§. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, dass der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.

Von simulirten Käufen.

§. 70. Geschäfte, bey welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden.

§. 71. Ob das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen.

§. 72. Ist blos die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als die Parteyen denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages.

§. 73. Vielmehr muss alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen Verabredung bestimmt werden.

§. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften des Fünften Titels §. 155. sqq. Anwendung.

Form der Kaufverträge.

§. 75. Von der Form der Kaufverträge gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. V. §. 109. sqq. Tit. X. §. 15. 16. 17.)

Verbindlichkeiten des Verkäufers.

§. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, dass der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

a) zur Uebergabe,

§. 77. Was von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist, gilt auch von der Uebergabe der verkauften Sachen. (Tit. VII. §. 58. sqq.)

§. 78. Die Sache muſs vollſtändig, und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzſtücken übergeben werden. b) *in Anſehung der Pertinenzſtücke.*

§. 79. Iſt wegen letzterer im Vertrage nichts Beſonderes verabredet, ſo treten die geſetzlichen Beſtimmungen ein. (Tit. II. §. 42. ſqq.)

§. 80. Derjenige unter den Contrahenten, welcher mehr oder weniger, als die geſetzlichen Beſtimmungen mit ſich bringen, zum Zubehör gerechnet wiſſen will, muſs ſich dieſes ausdrücklich vorbedingen.

§. 81. Fehlen Pertinenzſtücke, die zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs vorhanden waren, oder ſolche, die nach geſetzlicher Beſtimmung (Tit. II. §. 4.) als Theile der Subſtanz anzuſehen ſind, ſo muſs der Verkäufer die Gewähr dafür leiſten.

§. 82. Iſt ein Grundſtück nach einem gewiſſen Inventario verkauft worden, ſo darf an Zubehör weder mehr noch weniger, als in dieſem Inventario enthalten iſt, überliefert werden.

§. 83. Iſt ein Landgut, wie es ſteht und liegt, verkauft, ſo wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs in oder bey demſelben vorhanden und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthſchaft erforderlich, oder dazu ſchon bisher im Gebrauche geweſen iſt. *Bey Verkäufen in Pauſch und Bogen,*

§. 84. Dahin gehören beſonders alle auf dem Gute vorhandne Früchte und Vorräthe, ſie mögen geſammlet, zugewachſen, oder verkauft ſeyn.

§. 85. Inſonderheit alles geſchlagne und noch unverkaufte Holz.

§. 86. Desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug- Nutz- und junge Vieh, wenn es auch ſonſt, nach geſetzlichen Beſtimmungen, zu den Inventarien-Stücken nicht zu rechnen wäre.

§. 87. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gefetzlichen Beftimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ift, die fehlenden Stücke nicht erfetzt werden.

§. 88. Ift ein Haus, wie es fteht und liegt, verkauft worden, fo gebühren dem Käufer, noch aufser dem gefetzlichen Zubehör, fo weit daffelbe vorhanden ift, alle Möbeln, welche zur Zeit des gefchloffenen Kaufs in dem Haufe befindlich, und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich find.

§. 89. Zu einer Fabrike, oder andern Werkftätte, wenn fie in Paufch und Bogen, oder wie alles fteht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandnen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die fchon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet.

§. 90. Bey einem auch in Paufch und Bogen verkauften Kramladen, find dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft anzufehen.

§. 91. Dagegen werden zu einer folchergeftalt verkauften Bibliothek oder Naturalienfammlung auch Bildfäulen und andre Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherfchränke und Naturalienbehältniffe gebraucht worden, mit gerechnet.

Zeit und Ort der Uebergabe,

§. 92. Ift keine Zeit zur Uebergabe beftimmt, fo kann der Käufer diefelbe, gegen Erfüllung der feiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, fofort verlangen.

§. 93. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreifes mufs, wenn nicht ein anderes verabredet worden, an demfelben Orte gefchehen.

§. 94. Uebrigens finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen

enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwendung. (Tit V. §. 230-251.)

§. 95. So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bey allen freywilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schade dem Verkäufer zur Last. (§. 342.)

in Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe,

§. 96. Dies findet statt, selbst wenn die Uebergabe durch einen blossen Zufall verzögert wird.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bey dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil.

§. 98. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist.

§. 99. In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, kann derselbe von aller Verantwortung gegen den Käufer dadurch, dass er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergiebt, sich befreyen.

§. 100. Wird die verkaufte Sache, noch vor der Uebergabe, durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, dass gar keine Uebergabe erfolgen kann, so wird der Contract für aufgehoben geachtet. (Tit. V. §. 364. sqq.)

§. 101. Ist die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser

dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniſs des Grades ſeiner Verſchuldung. (Tit. VI. §. 10. ſqq.)

§. 102. Hat der Käufer durch ſeine Schuld die Uebernahme verzögert, ſo kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 103. Zu dieſer Schadloshaltung gehört auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreiſes, ſobald der Käufer, auch nur durch ein mäſsiges Verſehen, Schuld daran iſt, daſs die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen worden.

§. 104. Wenn nicht bloſs der Verzug der Uebergabe, ſondern der Verluſt der Sache ſelbſt, welcher die Uebergabe unmöglich macht, durch das Verſchulden eines oder des andern Theils entſtanden iſt, ſo hat es bey den allgemeinen Vorſchriften des Titels von Verträgen ſein Bewenden. (Tit. V. §. 360. 363. ſqq.)

§. 105. So lange der Verkäufer die Gefahr und Laſten der Sache zu tragen ſchuldig iſt, können demſelben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 106. Pacht- und Miethzinſen werden zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniſs ihrer Beſitzzeit, getheilt.

§. 107. Geldzinſen, Kornpächte der Unterthanen, Zehenden, Dienſtgelder, Abſchoſs und andre Hebungen dieſer Art, gebühren dem Käufer, ſo weit ſie nach der Uebergabe fällig ſind.

§. 108. Was der Subſtanz der Sache, nach geſchloſſenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchſe noch beytritt, und davon, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgeſondert iſt, gehört dem Käufer, und muſs ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden.

§. 109. Keiner der Contrahenten kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen.

§. 110. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muss er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen.

§. 111. Hat der Käufer die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezognen Nutzungen sich erbieten.

§. 112. Dabey darf der Verkäufer bloss für ein grobes Versehen haften.

§. 113. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bey Personen seiner Klasse zulässigen Zinssatz fordern.

§. 114. Liegt Vorsatz oder grobes Versehen bey der Zögerung des Verkäufers zum Grunde, so kann der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Nutzung fordern.

§. 115. Dabey haftet der Verkäufer auch für ein geringes Versehen.

§. 116. Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freywillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen.

Besonders bey Verkaufen in Pausch und Bogen.

§. 117. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Contrakte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

§. 118. Bleibt in einem ſolchen Falle der Verkäufer, nach unterzeichnetem Contrakte, bis zur Uebergabe, im Beſitze der Sache, ſo hat er, in Anſehung der Nutzungen ſowohl, als der Laſten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 119. Davon kann er ſich jedoch, bey einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entſtehendem Verzuge der Uebergabe, durch Auſantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufſicht und Verwaltung befreyen.

§. 120. Wird aber die Sache vor der Uebergabe, durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergeſtalt vernichtet, daſs gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, ſo trift dieſer Verluſt den Verkäufer.

bey einem Inbegriffe von Sachen.

§. 121. Iſt ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, ſo wird ein ſolches Geſchäft, in Anſehung der Nutzungen und Gefahren, dem Kaufe in Pauſch und Bogen gleich geachtet.

§. 122. Iſt die Zahl der Stücke bloſs zur nähern Bezeichnung des Inbegriffs angegeben worden, ſo wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pauſch und Bogen geſchloſſenen, nicht geändert.

§. 123. Hat ſich aber der Käufer eine gewiſſe Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe vorbedungen, ſo finden die unten §. 207. ſqq. gegebenen Vorſchriften Anwendung.

Wie die Uebergabe geleiſtet werden müſſe,

§. 124. Der Verkäufer muſs die Uebergabe ſo leiſten, daſs der Käufer dadurch in den Stand geſetzt werde, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Contrakts zu verfügen.

§. 125. Bey Grundſtücken iſt zwar die gerichtliche Zuſchreibung im Hypothekenbuche für ſich allein zur Uebergabe noch nicht hinreichend;

§. 126. Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daſs er alles thue, was von seiner Seite erforderlich iſt, um dieſe gerichtliche Zuſchreibung an den Käufer zu bewirken.

§. 127. Ueberhaupt muſs die Uebergabe nach den Vorſchriften des Siebenten Titels §. 58. ſqq. erfolgen.

beſonders unter Abweſenden.

§. 128. Unter Abweſenden iſt die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, ſobald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Poſt gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer überliefert worden.

§. 129. Doch muſs die Uebermachung entweder nach der Anweiſung des Käufers geſchehen, oder von dieſem die Art derſelben dem Gutfinden des Verkäufers, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, überlaſſen worden ſeyn.

§. 130. Auch wird, wenn durch eine ſolche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen ſoll, vorausgeſetzt, daſs der Kauf ſelbſt unter den abweſenden Parteyen völlig abgeſchloſſen worden.

§. 131. Erfolgt der Abſchluſs des Kaufs erſt während der Zeit, daſs die Sache oder Waare unterwegens iſt, ſo geht erſt von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen iſt, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 132. Hat der Käufer zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrages noch nicht gewuſst, daſs die Sache ſchon unterwegens ſey, ſo überkommt er Eigenthum und Gefahr erſt von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Verſendung erfährt, und ſolche ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt.

§. 133. In allen Fällen (§. 129-132.) gilt es für eine ſtillſchweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung,

wenn der Käufer, auf die erſte davon erhaltene Nachricht, ſeine Miſsbilligung derſelben nicht mit der erſten abgehenden Poſt erklärt hat.

§. 134. Iſt der Käufer in der Zwiſchenzeit von der nach §. 128. vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in ſeinem Wohnorte wirklich ankommt, in Conkurs verſunken, ſo kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Beſtimmung der Conkursordnung, in Natur zurücknehmen.

c) Von der Gewährsleiſtung überhaupt,

§. 135. Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Käufer die Sache ſo zu gewähren, daſs dieſer dieſelbe bedungenermaaſsen als ſein Eigenthum beſitzen, nutzen, und darüber verfügen könne.

inſonderheit gegen die Anſprüche eines Dritten.

§. 136. Er muſs alſo auch den Käufer gegen alle Anſprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

§. 137. Der Käufer kann jedoch ſeinem Rechte, Gewährsleiſtung zu fordern, gültig entſagen.

§. 138. Dergleichen Entſagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anſpruch des Dritten gewuſst, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er dieſen Anſpruch durch ſeine eignen Handlungen begründet hat.

§. 139. Haben beyde Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt, ſo iſt das Geſchäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten verſprochen worden, zu beurtheilen. (Tit. V. §. 40. ſqq.)

§. 140. Dadurch, daſs jemand der Erbe desjenigen geworden iſt, der ſeine Sache, ohne ſeine Genehmigung, an einen Andern verkauft hat, wird er zwar ſein Eigenthum auf die Sache geltend zu machen nicht verhindert;

§. 141.

§. 141. Er muſs aber als Erbe dem Käufer, ſo weit ſein Erbtheil dazu hinreicht, eben das leiſten, wozu der Erblaſſer verpflichtet geweſen.

§. 142. Iſt er des Verkäufers Erbe ohne Vorbehalt geworden, ſo kann er den von dieſem geſchloſſenen Verkauf nicht anfechten.

§. 143. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anſpruch genommen wird, muſs, wenn er die Gewährsleiſtung von dem Verkäufer fordern will, dieſen zu ſeiner Vertretung gerichtlich vorladen laſſen.

§. 144. Dieſe Aufforderung muſs ſogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behändigt worden, ſpäteſtens aber bis zum Inſtruktionstermin geſchehen.

§. 145. Wird die Aufforderung verabſäumt, ſo geht zwar das Recht des Käufers, Gewährsleiſtung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren;

§. 146. Der Käufer muſs aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, und wovon er ſelbſt in dem Prozeſſe mit dieſem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Beſtimmung der Prozeſsordnung, wider ſich gelten laſſen.

§. 147. Was vorſtehend von dem Falle verordnet iſt, wenn der Käufer den Prozeſs mit dem Dritten ohne Zuziehung des Verkäufers ausführt, gilt auch alsdann, wenn er ſich, ohne deſſen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat.

§. 148. Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann durch Verträge gültig entſagt werden.

§. 149. Der Käufer kann ſich der Vertretung halber nur an ſeinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muſs es dieſem überlaſſen, auf ſeinen Vormann zurückzugehn.

§. 150. Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Concurs versunken; oder hat er die königlichen Lande verlassen; oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so steht dem Käufer frey, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern.

§. 151. Er muss sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermanne entgegen zu setzen berechtigt wäre.

§. 152. Was vorstehend §. 143 - 151. von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leisten soll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, bey dem Kaufsgeschäfte vorgeschrieben ist, gilt auch bey allen andern Verträgen, aus welchen ein Contrahent von dem andern Gewährsleistung fordert. (Tit. V. §. 317. sqq.)

Was bey erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich,

§. 153. So weit die Parteyen über das, was der Verkäufer dem Käufer, als Schadloshaltung für den Anspruch des Dritten vergüten solle, sich besonders vereinigt haben, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 154. Ist nichts verabredet worden, und erhält der Käufer, als redlicher Besitzer, für die ihm gänzlich entzogene Sache von dem Dritten Ersatz des dafür gezahlten Kaufgeldes, und der auf die Sache verwendeten Kosten, so kann er dieserhalb an den Verkäufer keinen Anspruch machen. (Tit. XV. §. 25. sqq.)

§. 155. Vielmehr haftet der Verkäufer nur, nach Verhältniss seiner obwaltenden Verschuldung, dem Käufer für den etwa noch ausserdem bey dem Kaufsgeschäfte erlittenen wirklichen Schaden.

§. 156. Zu diesem Schaden gehören auch die auf den Kauf verwendeten, ingleichen die bey

dem Prozesse mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten.

§. 157. Zinsen des Kaufgeldes kann ein solcher Käufer von dem Verkäufer nur seit dem Zeitpunkte fordern, wo er, mit der Sache zugleich, die Nutzungen derselben dem Dritten hat herausgeben müssen.

§. 158. Uebrigens bleiben dem Dritten, wegen des Kaufgeldes, das er dem Käufer, als redlicher Besitzer, vergüten, und wegen der Nutzungen, die er demselben hat überlassen müssen, seine Rechte zur Entschädigung, gegen den Verkäufer, in so fern dieser ein unredlicher Besitzer gewesen ist, vorbehalten.

§. 159. Hat der Käufer gewusst, dass er eine fremde Sache kaufe, und muss er dieselbe hiernächst, als unredlicher Besitzer, dem wahren Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben, so kann er dennoch keine Gewährsleistung von dem Verkäufer fordern.

§. 160. Hat auch der Verkäufer gewusst, dass er eine fremde Sache, als seine eigne, verkauft, so fällt alles, was er aus dem Vertrage an Kaufgelde oder sonst erhalten hat, dem Fiskus anheim.

§. 161. Wird der Käufer bloss deswegen, weil er bey Erkaufung der Sache nicht die gehörige Vorsicht angewendet, in Rücksicht des wahren Eigenthümers einem unredlichen Besitzer gleich geachtet (Tit. VII. §. 12. sqq.), so muss ihm der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld zurückzahlen.

§. 162. Auch ist der Verkäufer noch ausserdem einem solchen Käufer, nach näherer Bestimmung §. 155. 156., zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 163. War der Verkäufer ein unredlicher Besitzer, so muss er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltnen Kaufpreis verzinsen, oder

die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen.

wenn ihm nur Theile oder Pertinenzstücke entzogen worden. a) Wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will.

§. 164. Ist durch den Anspruch des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verkaufte Gerechtigkeit, dem Käufer entzogen worden, so finden wegen der Fälle, wo der Käufer von dem ganzen Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des Fünften Titels §. 325. sqq. Anwendung.

§. 165. Kann und will der Käufer von dieser Befugniss Gebrauch machen, so muss der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrests der Sache, das ganze erhaltene Kaufgeld wieder erstatten.

§. 166. Doch muss davon, zu seinem Vortheile, dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden.

§. 167. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal gegen die von dem Käufer gezogenen Nutzungen compensirt.

§. 168. Wegen der anderweitigen Schäden und Kosten finden, je nachdem der Käufer auch in Ansehung dieses einzelnen Theils u. s. w. ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen ist, die Vorschriften §. 154. 155. 156. 159. 161. 162. Anwendung.

b) Wenn er nicht zurücktreten kann, oder will.

§. 169. Kann oder will der Käufer in dem Falle des §. 164. nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theils oder Zubehörs, eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. (§. 154-163.)

§. 170. Der Werth des entzogenen Theils, Zubehörs, oder Rechts, muss, wenn das Ganze nach einem Anschlage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

§. 171. Doch kann der Käufer, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniss des Anschlags oder der Taxe des Ganzen, gegen den vorabredeten mindern Kaufpreis fordern.

§. 172. Nach eben den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theils oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muss derselbe auch zwischen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigenthümer, welcher ihm Vergütung zu leisten hat, festgesetzt werden.

§. 173. Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben (Tit. V. §. 339. sqq.), so findet wegen des entzogenen einzelnen Stücks aus einem solchen Inbegriff alles statt, was wegen entzogener einzelner Sachen überhaupt Rechtens ist.

§. 174. Ist bey dem Kaufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bey der dem Käufer gebührenden Vergütung zum Maassstabe.

Gewährsleistung für die auf der Sache haftenden Lasten.

§. 175. Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

§. 176. Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muss der Verkäufer die darin nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 177. Hat jedoch der Käufer nicht den ganzen angeschlagenen Werth bezahlt, so kann er die Vergütung nur nach Verhältniss des Kaufpreises gegen den Anschlag fordern.

§. 178. Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Uebergabe

einem Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten.

§. 179. Will er dieses nicht, so muss er die neue Last übernehmen, und kann dafür keinen Nachlass am Kaufpreise fordern.

§. 180. Kriegssteuern, Brandschatzungen und ausserordentliche Lasten, welche erst nach geschlossnem Kaufe, oder erst nach erfolgter Uebergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muss der Verkäufer tragen, in so fern die Verbindlichkeit zu der Entrichtung einer solchen besondren Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

§. 181. Wenn also, zum Beyspiele, der Feuerschade, welcher durch Beyträge von den in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingeschriebnen Grundstücken vergütet werden muss, schon vor dem Verkaufe, oder vor der Uebergabe eines zu dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks sich ereignet hat, so muss der Verkäufer den auf dieses Grundstück fallenden Beytrag leisten, wenn auch derselbe erst nachher ausgeschrieben wird.

§. 182. Auch für alle Rückstände öffentlicher Abgaben und Lasten, welche in die Zeiten vor der Uebergabe treffen, muss der Verkäufer dem Käufer haften.

§. 183. Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu seyn pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bey der Kaufshandlung anzuzeigen, oder zu vertreten schuldig.

§. 184. Die auf dem Gute haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten muss der Verkäufer allemal vertreten, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten (§. 180-184.) befreyt denselben keineswegs von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frey.

§. 187. Es wäre denn, dass die Absicht der Parteyen, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Contrakts klar erhellete.

§. 188. In Fällen, wo daraus, dass eine solche Last auf der Sache haftet, zugleich der Mangel einer ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft folgt, finden wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts vom ganzen Vertrage, die allgemeinen Grundsätze von der Gewährsleistung statt. (Tit. V. §. 319. sqq.) *a) wenn der Käufer zurück treten kann und will,*

§. 189. Kann oder will der Käufer von dieser Befugniss keinen Gebrauch machen, so muss die Abgabe, wenn sie in Gelde oder Naturalien besteht, nach dem landüblichen Zinsenfusse zu Capital gerechnet, und nach diesem Capitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden. *b) wenn er nicht zurück treten kann oder will,*

§. 190. Besteht aber die Last in Handlungen oder Leistungen, die sich auf eine jährliche Geldsumme nicht zurückbringen lassen, so muss dieselbe von vereideten Sachverständigen nach dem Maasse geschätzt werden, als der wahre Werth des Grundstücks durch diese Last vermindert wird.

§. 191. Wegen der Verbindlichkeit des Käufers, wenn er wegen einer solchen Last von einem Dritten in Anspruch genommen wird, den Verkäufer zur Vertretung aufzufordern, finden die Vorschriften §. 143. sqq. Anwendung.

wegen fehlender Eigenschaften,

§. 192. Die Sache muſs in der Beſchaffenheit übergeben werden, wie ſie von dem Käufer bedungen worden.

§. 193. Iſt keine beſondere Beſchaffenheit vorbedungen, ſo muſs die Sache diejenigen Eigenſchaften haben, die bey einer jeden Sache derſelben Art gewöhnlich vorausgeſetzt werden.

§. 194. Uebrigens muſs ſie in demjenigen Zuſtande übergeben werden, in welchem ſie ſich zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs befunden hat.

§. 195. Kann die Beſchaffenheit der Sache, wie ſie zur Zeit des Kaufs geweſen iſt, nicht ausgemittelt werden, ſo iſt der unmittelbar vorhergehende Zuſtand zum Grunde der Entſcheidung anzunehmen.

§. 196. Daſs der Zuſtand der Sache zwiſchen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe ſich weſentlich geändert habe, wird nicht vermuthet.

§. 197. Hat die Sache die beym Kaufe ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften nicht, ſo wird ſie fehlerhaft genannt.

§. 198. Wegen fehlerhafter Beſchaffenheit der verkauften Sache finden die Vorſchriften Tit. V. §. 319. ſqq. Anwendung.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, ſo gilt die Vermuthung, daſs ſelbiges ſchon vor der Uebergabe krank geweſen ſey.

§. 200. Doch muſs der Käufer bey Verluſt ſeines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergeſtalt zeitig anzeigen, daſs noch eine Unterſuchung über den Zeitpunkt ihres Entſtehens ſtatt finden könne.

§. 201. Iſt der Verkäufer nicht am Orte zugegen, ſo muſs die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverſtändigen geſchehen.

§. 202. Stirbt das Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, dass die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 203. Aeussert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe, so trift der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, dass der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bey Schweinen, welche innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, gilt die Vermuthung, dass sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bey welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb Vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht statt findet, muss die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 207. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maass oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bey der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bey der Uebergabe, so ist der Käufer, die Sache anzunehmen, nicht schuldig. *wegen fehlender Quantität.*

§. 208. Doch steht ihm frey, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

§. 209. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet

werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtigt.

§. 210. Hat der Käufer die Sache einmal an- und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie, aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung, nicht zurückgeben, sondern muss mit dem Ersatze des Abgangs sich begnügen.

§. 211. Der Betrag des zu leistenden Ersatzes wird nach den Vorschriften §. 170. 171. bestimmt.

§. 212. Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und nähern Bestimmung halber, oder in der Absicht, dass sie vertreten werden solle, beygefügt worden, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des Contrakts zu beurtheilen.

§. 213. Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bey den Unterhandlungen bloss zur Information des Käufers gegebener Anschlag, nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl, der Grösse, des Umfangs, oder des Ertrags derselben, vertreten werden.

§. 214. Ausser diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Vertrags nicht ein Anderes erhellet, die Vermuthung, dass die bestimmte Quantität gewährt werden solle.

Verbindlichkeiten des Käufers 1) wegen Uebernahme der Sache,

§. 215. Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmässig zu übergeben, so ist der Käufer sie sofort zu übernehmen schuldig.

§. 216. Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, das muss auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu statten kommen.

§. 217. Wegen der Folgen einer durch die Schuld des Käufers entstandenen Zögerung, und wegen der Befugniss des Verkäufers, die Sache

alsdann der gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, hat es bey den §. 98-104. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 218. Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder steht zu besorgen, dass die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung derselben anzutragen berechtigt.

§. 219. Aus dem dafür gelöseten Preise kann der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige fordern, was ihm nach dem Inhalte des Kaufcontrakts gebühret.

§. 220. Reicht die Lösung dazu nicht hin, so muss der Käufer den Ausfall tragen.

2) wegen Bezahlung des Kaufgeldes.

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig, wenn nicht ein Andres im Vertrage verabredet worden.

§. 222. Kommen aber Gewährsmängel, oder Ansprüche eines Dritten an die Sache, vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein, so kann der Käufer einen verhältnissmässigen Theil desselben zurückhalten, und gerichtlich niederlegen.

§. 223. Will der Verkäufer sich dieses nicht gefallen lassen, so muss er wegen der bevorstehenden Vertretung nach richterlichem Ermessen hinlängliche Sicherheit leisten.

§. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Contrakte vorbedungenen und bey der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb Acht Tage nach der Uebergabe nicht anmeldet.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und

sich zur Klage bey dem gehörigen Richter hat angeben können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230. ihm sonst zustehenden Befugniss, den Contrakt aufzuheben, und die Sache selbst zurück zu fordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 227. In allen Fällen, wo der Käufer die bey der Uebergabe baar bedungene Zahlung ohne rechtlichen Grund nicht leistet, ist er Zögerungszinsen, vom Tage der Uebergabe an, zu entrichten verbunden.

§. 228. Verabsäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niederzulegen.

Aufhebung der Kaufverträge 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung.

§. 229. Bey Käufen über bewegliche Sachen unter Funfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist.

§. 230. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contrakt aufheben.

§. 231. Ausser diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, dass ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

§. 232. Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Contrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung berechtigen, ein Gleiches auch bey dem Kaufvertrage mit den daselbst nä-

her beſtimmten Wirkungen ſtatt. (Tit. V. §. 396. bis 407.)

§. 233. Muſs nach dieſen Beſtimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die in der Zwiſchenzeit gezogenen Nutzungen berechnen, ſo kann er die inzwiſchen dem Verkäufer bezahlten Zinſen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen.

§. 234. Hat der Verkäufer das Kaufgeld ſelbſt ganz oder zum Theil bereits erhalten, ſo muſs er ſich landübliche Zinſen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen laſſen.

§. 235. Behält nach eben dieſen Beſtimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die inzwiſchen gezogenen Nutzungen, ſo kann der Verkäufer die Zinſen des bedungenen Kaufpreiſes forden.

§. 236. Doch ſteht dem Käufer frey, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nachdem er das Kaufgeld ſelbſt, oder Zinſen davon an den Verkäufer entrichtet hat, landübliche Verzinſung des erſtern, oder Rückzahlung der letztern zu verlangen.

§. 237. Wenn der Käufer in Anſehung der Sache, die er zurückgiebt, einem unredlichen Beſitzer gleich geachtet wird, ſo haftet er für Gefahr und Schaden bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Rückgabe.

§. 238. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtels erfolgt.

§. 239. Iſt hingegen der Käufer, nach den geſetzlichen Beſtimmungen, einem redlichen Beſitzer durchaus gleich zu achten, ſo darf er auch für die Beſchädigungen der Sache, bis zur erfol-

genden Rückgabe, nur so weit haften, als ein redlicher Besitzer dazu verpflichtet ist.

§. 240. Welcher Theil dem andern die Kosten des Kaufs erstatten, und die Kosten der Rückgabe tragen müsse, ist darnach zu bestimmen: ob der Käufer einem redlichen oder unredlichen Besitzer gleich zu achten sey.

§. 241. Wählt ein Theil auf den Grund eines ihm zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses den Rücktritt, so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Ersatz fordern.

§. 242. Die Kosten der Rückgabe hingegen muss in diesem Falle der Rücktretende tragen.

§. 243. Uebrigens findet, nach geschehener Uebergabe, selbst in den §. 232. bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in so fern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist.

§. 244. Kann diese nicht mehr statt finden, so bleibt es lediglich bey demjenigen, was ein Theil dem andern, vermöge des Vertrages und der Gesetze, als Erfüllung oder Entschädigung zu leisten hat.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bey Besitzveränderungen statt findenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

2) *durch gegenseitige Einwilligung,*

§. 247. Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der daraus entstehenden Kosten.

§. 248. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen die Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 249. Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungs- oder auch andere bey Besitzveränderungen übliche Gefälle und Abgaben zu entrichten sind, hängt davon ab, in wie fern die Uebergabe aus dem Kaufvertrage bereits erfolgt war, oder nicht.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 250. Wenn ein Käufer blofs in dem Falle des §. 58. wegen des Misverhältnisses zwischen dem Kaufpreise, und dem Werthe der Sache zurücktritt, so mufs er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben.

§. 251. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen entstanden sind, mufs er vertreten.

§. 252. Für den blofsen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich.

§. 253. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

§. 254. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben.

§. 255. Bey Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen.

§. 256. Findet sich bey dieser Brechnung, dafs der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der Zinsen, mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde, so mufs er demselben den Ueberschufs herausgeben.

Von Nebenverträgen,

§. 257. Alle vorstehend gesetzlich statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteyen, in so fern dieselben nur in der gehörigen Form abgefasst sind, anders bestimmt werden.

1) von bedingten Käufen,

§. 258. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 259. Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 260. Hat aber der Käufer, ohne besondre ausdrückliche Verabredung, das Kaufgeld schon bezahlt, und kommt der Kauf nicht zur Wirklichkeit; also dass Sache und Kaufgeld zurückgegeben werden müssen, so werden die Nutzungen der erstern, und die Zinsen des letztern gegen einander aufgehoben.

§. 261. Ist die Wideraufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbedungen, so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Uebergabe an den Käufer.

§. 262. Auch nach eingetretenem Falle ist dennoch, wenn das Eigenthum auf den Verkäufer zurückgehen soll, eine neue Uebergabe an denselben erforderlich.

§. 263. Eine beygefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 264. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden, so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen, als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat.

§. 265.

§. 265. Sind jedoch dergleichen Bedingungen bey unbeweglichen Sachen im Hypothekenbuche eingetragen worden, ſo kann der Dritte ſich mit der Unwiſſenheit derſelben niemals entſchuldigen.

2) vom vorbehaltnen Eigenthume;

§. 266. Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das creditirte Kaufgeld, oder einen gewiſſen Theil deſſelben, in einem beſtimmten Termine nicht zahlen würde, ſich das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sache vorbehalten, ſo hat dieſes Abkommen die Kraft einer auflöſenden Bedingung. (§. 261. 262.)

§. 267. Nimmt aber der Verkäufer in dem beſtimmten Termine eine mindere Summe, als gezahlt werden ſollte, ohne Vorbehalt an, ſo wird er ſeines Rechts, die Sache ſelbſt zurück zu fordern, verluſtig.

§. 268. Iſt der Vorbehalt des Eigenthums im Vertrage ohne Beſtimmung eines gewiſſen Zahlungstermins beygefügt; ſo erlangt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache dadurch nur das Recht, das rückſtändige Kaufgeld ins Hypothekenbuch eintragen zu laſſen.

§. 269. Bey beweglichen Sachen hat ein ſolcher unbeſtimmter Vorbehalt gar keine Wirkung.

§. 270. Auf die Fälle des §. 266. 268. finden die Vorſchriften §. 264. 265. Anwendung.

§. 271. Was übrigens von Bedingungen bey Verträgen überhaupt verordnet iſt, findet auch bey dem Kaufvertrage ſtatt. (Tit. IV. §. 99. ſqq. Tit. V. §. 226. ſqq.)

3) vom Vorbehalt eines beſſern Käufers;

§. 272. Iſt der Kauf unter der Bedingung geſchloſſen, daſs derſelbe erſt alsdann, wenn ſich binnen einer gewiſſen Zeit kein beſſerer Käufer findet, gültig ſeyn ſolle, ſo iſt die Abrede für eine aufſchiebende Bedingung zu achten.

§. 273. Hat ſich der Verkäufer den Rücktritt vorbehalten, wenn binnen einer gewiſſen Zeit

ein besserer Käufer sich melden würde, so ist es eine auflösende Bedingung.

§. 274. Ist der Sinn der im Vertrage gebrauchten Ausdrücke zweifelhaft, so streitet, wenn die Uebergabe ausdrücklich versprochen, oder wirklich geleistet worden, die Vermuthung für die auflösende, sonst aber für die aufschiebende Bedingung. (§. 263.)

§. 275. Ist im Vertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle, so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 276. Ist auch die Uebergabe ohne Beyfügung eines in sich, oder durch Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmten Termins, zur Zulassung eines bessern Käufers vollzogen worden, so hat ein solcher Nebenvertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 277. Das Recht, aus einem solchen an sich gültigen und kräftigen Nebenvertrage (§. 272.) geht auch auf die Erben des Verkäufers über.

§. 278. Auch seine Gläubiger treten in Ansehung dieses Rechts an seine Stelle, wenn er vor Ablauf der Frist in Concurs versunken ist.

§. 279. Wer für einen bessern Käufer zu achten sey, hängt lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Verkäufers ab.

§. 280. Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so ist in der Regel nur der für einen bessern Käufer zu achten, welchen sie insgesammt dafür anerkennen.

§. 281. Sind die mehrern Verkäufer in ihren Meinungen über die vorzügliche Annehmlichkeit des ersten oder zweyten Käufers getheilt, so muss dieser Widerspruch nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume entschieden werden. (Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 282. Weder einer von mehrern Verkäufern, noch einer von mehrern Käufern, kann mit einem Gebote zur Abtreibung des ersten Käufers zugelassen werden.

§. 283. Das Geschäft, auf dessen Grund der erste Käufer einem andern weichen soll, muss ein wirkliches Kaufs- und kein anderes oder vermischtes Geschäft seyn.

§. 284. Wenn also zum Beyspiele der zweyte Käufer nicht den ganzen Kaufpreis in Gelde bietet, sondern statt desselben, ganz oder zum Theil, einen Tausch, Leibrenten-Contract, Abtretung eines Rechts u. s. w. anträgt, so ist der Fall dieses Nebenvertrages nicht vorhanden.

§. 285. Eben so kann durch Nebenbedingungen des zweyten Käufers, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, der erste Käufer nicht abgetrieben werden.

§. 286. Hat wirklich ein besserer Käufer sich gemeldet, so muss ihn der Verkäufer dem ersten Käufer namhaft machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen.

§. 287. Der erste Käufer hat, wenn er sich eben diese Bedingungen gefallen läst, das Vorkaufsrecht.

§. 288. Hat der Verkäufer entweder bey der Angabe selbst, dass ein besserer Käufer sich gefunden habe, oder bey der Anzeige der von selbigem gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt, so wird er seines vorbehaltenen Rechts verlustig, und muss dem Käufer Schaden und Kosten ersetzen.

§. 289. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muss der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des bessern Käufers ge-

hörig (§. 286.) bekannt gemacht worden, sich erklären.

§. 290. Wird der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig, so hat der erste Käufer, wenn ihm die Sache schon übergeben war, für die Zwischenzeit alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 291. Doch kann auch ein solcher Käufer die Sache und das Kaufgeld nicht zugleich nutzen.

§. 292. So weit er also das Kaufgeld noch nicht bezahlt hatte, muss er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen.

§. 293. Doch steht den Parteyen frey, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des rückgängig gewordenen Kaufs, ein Anderes unter sich zu verabreden.

§. 294. Wenn mehrere Sachen zusammen für Einen Preis, oder wenn ein Inbegriff von Sachen verkauft worden, so kann der Vorbehalt eines bessern Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke, statt finden.

4) vom Vorkaufs- und Näherrechte,

§. 295. Vom Vorkaufs- und Näherrechte wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Tit. XX. Sect. III.)

5) vom Wiederkaufe, a) vom Wiederkaufspreise,

§. 296. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen; so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle.

b) von Zinsen und Nutzungen,

§. 297. Bey Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben.

§. 298. Der Wiederkäufer muss die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet. c) *von Verschlimmerungen,*

§. 299. Hat aber der bisherige Besitzer die Sache, auch nur durch ein mässiges Versehen, oder durch Veräusserung eines Pertinenz- oder Inventarienstückes, im Werthe vermindert, so muss dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden.

§. 300. Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, die aus deren gewöhnlichen Gebrauch und Benutzung, durch Zufall, oder auch durch ein geringes Versehen des Besitzers entstanden sind, wird dabey nur in so weit Rücksicht genommen, als der Besitzer dergleichen Abgang aus dem Zuwachse, nach den Regeln eines gewöhnlich guten Wirthschaftsbetriebs, zu ersetzen schuldig und vermögend war.

§. 301. Ist die Sache gänzlich untergegangen, so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes oder mässiges Versehen des Besitzers entstanden seyn. d) *wenn die Sache gänzlich untergegangen ist,*

§. 302. Hat aber der Besitzer die Vernichtung oder den Untergang der Sache vorsetzlich oder durch grobes Versehen veranlasst, so muss er dem zum Wiederkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten.

§. 303. Verbesserungskosten muss der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatten, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. (Tit. VII. §. 204. sqq.) e) *von Verbesserungen,*

§. 304. Für Verbesserungen, die ohne alles Zuthun des Besitzers bloss durch Natur oder Zufall entstanden sind, kann der wiederkäufliche Besitzer keine Vergütung fordern.

§. 305. Hat aber der Beſitzer durch ſeine Arbeit und Mühwaltung, durch ſeine Verwendungen bey einem Dritten, durch die von einem ſolchen Dritten um ſeiner Verdienſte willen erhaltenen Wohlthaten, oder auch nur durch wirthſchaftliche Einſchränkungen in dem ihm ſonſt zukommenden Nutzungsrechte, eine bleibende Verbeſſerung der Subſtanz bewirkt, ſo muſs ihm dieſelbe, nach dem alsdann wirklich beſtehenden Werthe dieſer Verbeſſerung, vergütet werden.

f) von Erhaltungskoſten,

§. 306. Für bloſse auch auſserordentliche Erhaltungskoſten der Subſtanz, oder ihres Werths, kommt dem Beſitzer keine Vergütung zu.

§. 307. Hat aber der wiederkäufliche Beſitzer, zur Wiederherſtellung der durch Unglücksfälle beſchädigten Subſtanz der Sache, mehrere Koſten verwendet, als aus den Einkünften des Jahres, in welchem der Unglücksfall ſich ereignet, nach Abzug der ſonſt zur wirthſchaftlichen Benutzung der Sache erforderlich geweſenen Koſten, haben beſtritten werden können: ſo muſs der Wiederkäufer dieſen Ueberſchuſs erſtatten.

g) von Bezahlung des Wiederkaufsgeldes,

§. 308. Das Wiederkaufsrecht kann, im Mangel beſonders verabredeter Beſtimmungen, nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufsſumme, und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloſses Anerbieten dazu ausgeübt werden.

§. 309. Wenn dabey wegen der Münzſorten Streit entſteht, ſo iſt derſelbe nach den wegen Wiedererſtattung einer erhaltenen Geldſumme vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen. (§. 778. ſqq.)

h) von den Koſten des Wiederkaufs,

§. 310. Die Gerichts- und andere Koſten des Wiederkaufs muſs, wenn nichts verabredet iſt, der Wiederkäufer tragen.

§. 311. In wie fern das vorbedungene Wiederkaufsrecht auch gegen einen Dritten von Wirkung ſey, iſt nach den Vorſchriften §. 264. 265. zu beſtimmen.

§. 312. Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Beſitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden. *i) wie weit das Wiederverkaufsrecht cedirt werden kann,*

§. 313. Wer aber ein Grundſtück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederkäuflich veräuſserte Pertinenzſtücke deſſelben zurück zu kaufen.

§. 314. Iſt zur Ausübung des Wiederkaufsrechts eine gewiſſe Zeit durch Vertrag oder Geſetz beſtimmt, ſo geht daſſelbe mit dem Ablaufe dieſer Zeit verloren. *k) Dauer des Wiederkaufsrechts.*

§. 315. Iſt die Zeitbeſtimmung ſo gefaſst, daſs daraus ein gewiſſer Termin, mit welchem das Recht aufhören ſoll, nicht erhellet: ſo hat dergleichen Beſtimmung eben die Wirkung, als wenn der Verluſt des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre.

§. 316. Iſt keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts beſtimmt, ſo geht daſſelbe auf die Erben des Verkäufers nicht über.

§. 317. Hat der Verkäufer den Wiederkauf ſich und ſeinen Erben ausdrücklich vorbehalten, oder geht ſonſt aus der Faſſung des Vertrages deutlich hervor, daſs die Ausübung dieſes Rechts zu allen Zeiten ſtatt finden ſolle: ſo erlöſcht daſſelbe durch keine Verjährung.

§. 318. Wenn das Recht, nach obigen Beſtimmungen, auf die Erben übergeht, ſo ſind nicht nur geſetzliche, ſondern auch die durch Verträge oder letzte Willensverordnungen berufene Erben zu deſſen Ausübung befugt.

§. 319. Von einem der Nachkommenſchaft, oder der Familie des Verkäufers vorbehaltenen

Wiederkaufsrechte gilt alles das, was von dem Retrakte bey Familiengütern verordnet ist. (Th. II. Tit. IV. Abschn. IV.)

§. 320. Sind mehrere Verkäufer oder mehrere Erben zum Wiederkaufe gleich berechtigt, so kann derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller ausgeübt werden.

l) von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehns- und Pfandgeschäfte.

§. 321. Ist unter dem vorbehaltenen Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen, so ist der Kauf ungültig, und die Handlung als ein Pfandvertrag zu beurtheilen.

§. 322. Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein wirklicher Kauf gewesen: muss, wenn die Sache nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der Qualität der Contrahenten; nach der Beschaffenheit der angeblich verkauften Sache, je nachdem dieselbe für den Käufer wirklich von Gebrauch seyn können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kaufe und Wiederkaufe bedungenen längern oder kürzern Zeitraume; und nach den übrigen bey der Sache vorkommenden Umständen, von dem Richter beurtheilt werden.

§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung eines wucherlichen Darlehnsgeschäfts, wenn der Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich verschieden sind;

§. 324. Auch alsdann, wenn eine Frucht- oder Nutzungen tragende Sache verkauft, und beyde Preise im Verhältnisse gegen den wahren Werth der Sache sehr niedrig bestimmt, zugleich aber ein ungewöhnlich kurzer Zeitraum zum Wiederkaufe festgesetzt worden.

§. 325. Für einen solchen ungewöhnlich kurzen Zeitraum ist bey beweglichen Sachen eine Frist unter Sechs Monathen, und bey unbeweglichen eine Frist unter Drey Jahren anzusehen.

§. 326. Uebrigens ist, wenn bey dem Geschäft kein wirklicher Kauf, sondern nur ein Darlehn zum Grunde liegt, das Verhältniss zwischen den Parteyen nach denjenigen Regeln zu beurtheilen, welche die Gesetze für den Fall, wenn die Verwaltung des Pfandes dem Pfandinhaber überlassen ist, vorschreiben. (Tit. XX. Abschn. I.)

§. 327. Der Regel nach ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten. m) *ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder dem Verkäufer zustehe,*

§. 328. Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkauften Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten nach eben den §. 296. sqq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 329. Wiederkäufliche Zinsen können, wenn im Contrakte nicht ein Anderes versehen ist, nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, wieder abgelöst werden. n) *von wiederkäuflichen Zinsen.*

§. 330. Ist jedoch der Schuldner solcher wiederkäuflichen Zinsen damit durch Drey hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben, so steht dem Berechtigten frey, auf deren Wiederablösung zu dringen.

§. 331. Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wiederum abzugehen, vorbehalten, so ist dieses für eine auflösende Bedingung anzusehen. 6) *Vom Reukaufe;*

§. 332. Ist die Uebergabe erfolgt, und das Kaufgeld bezahlt worden, so ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen.

§. 333. Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behan- 7) *Vom Verkaufe auf die Probe.*

delten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat.

§. 334. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das erhaltene Kaufgeld ohne weitern Vorbehalt bezahlt hat.

§. 335. So bald hingegen der Käufer erklärt, dass ihm die Sache nicht anstehe: fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kauf-Contrakte von selbst weg.

§. 336. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läst dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeystreichen, so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehen.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frey, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter, nach Vorschrift Tit. V. §. 230. sqq. anzutragen.

§. 338. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes oder mäsiges Versehen entstanden sind.

§. 339. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt, und muss also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

Von gerichtlichen Verkäufen.

§. 340. Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufsgeschäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozessordnung bestimmt.

§. 342. Insonderheit gehen bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag,

Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

§. 343. Die nach §. 58. aus dem Mißverhältnisse des Werths der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entkräftenden Irrthums, kommt demjenigen, der eine Sache bey einem gerichtlichen nothwendigen oder freywilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu statten.

§. 344. In Ansehung der Gewährsleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten. (§. 213.)

§. 345. Die Zahlung der Kaufgelder muſs bey einem jeden gerichtlichen Verkaufe allemal, wenn nicht ein Anderes vorbedungen ist, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist.

§. 346. Bey einem jeden gerichtlichen nothwendigen Verkaufe muſs der Käufer sich gefallen lassen, daſs, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde.

§. 347. Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten wiederrufen werden.

§. 348. Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist bey Subhastationen nur zu achten:

1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;

2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;

3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;

4) wenn ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;

5) wenn bey der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als Vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;

6) wenn eine nach §. 22. ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämtlicher Gläubiger erfolgt ist.

§. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;

2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auctionscommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; (§. 21.)

3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

§. 350. Aber auch wegen solcher wesentlicher Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bey der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Der Antrag darauf muss, bey Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bey der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden.

§. 352. Bey Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muſs der Widerruf binnen Sechs Wochen nach dem Zuſchlage erfolgen.

§. 353. Wird der Zuſchlag wieder aufgehoben, ſo muſs dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden: und er wird nicht nur wegen der Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, ſondern auch wegen der Erhaltungskoſten und Nutzungen, als ein redlicher Beſitzer behandelt.

§. 354. Wegen der Verzinſung des noch nicht erlegten Kaufgeldes findet die Vorſchrift §. 292. Anwendung.

§. 355. Der Richter, welcher den Verſtoſs begangen hat, bleibt wegen Schaden und Koſten den Intereſſenten verantwortlich.

§. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der ſie als Meiſtbietender erſtanden hatte, gelangt iſt, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Anſichbringung gewuſst zu haben.

§. 357. Wegen Verabſäumung anderer Förmlichkeiten findet, nach einmal geſchehenem Zuſchlage, die Wiederaufhebung deſſelben weder von einer noch von der andern Seite ſtatt.

§. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabey zur Laſt fallende Vernachläſsigung an ihm verhältniſsmäſsig geahndet: und er haftet den Intereſſenten für allen daraus erweislich entſtandenen Schaden.

§. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuſchlage gerügt, ſo muſs demſelben auf Koſten desjenigen, welcher Urſache daran iſt, abgeholfen werden.

§. 360. Bey freywilligen gerichtlichen Verkäufen ſind die Rechte und Pflichten der Intereſſen-

ten unter ſich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen lediglich zu beurtheilen.

§. 361. Das Adjudications-Erkenntniſs vertritt bey ſolchen Subhaſtationen die Stelle des Contrakts.

§. 362. Im übrigen gelten, auch wegen Wiederaufhebung des Zuſchlags, nur die bey Privatkäufen ertheilten geſetzlichen Vorſchriften.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Tauſchvertrage.

§. 363. Der Tauſch iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, ſich verpflichtet.

§. 364. Bey dem Tauſche iſt jeder Contrahent, in Anſehung der Sache die er giebt, als Verkäufer; und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 365. Unter eben den Umſtänden, wo ein Käufer, wegen des Miſsverhältniſſes zwiſchen dem Werthe der Sache, und dem dafür erlegten Kaufgelde, von dem Kaufe wieder abgehen kann, iſt beym Tauſche jeder der Contrahenten, wegen eines ſolchen Miſsverhältniſſes zwiſchen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtigt.

§. 366. In einem ſolchen Falle muſs der Werth beyder gegen einander vertauſchten Sachen durch vereidete Sachverſtändige ausgemittelt werden.

§. 367. Sind fremde Sachen vertauſcht worden, ſo finden die Vorſchriften §. 154. ſqq. ebenfalls Anwendung.

§. 368. Doch muſs der Geber der fremden Sache, in ſo fern er überhaupt zur Vertretung

verpflichtet ift, dem Empfänger, welchem diefe Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltne Sache zurückgeben.

§. 369. Hat fich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs fchuldig gemacht, fo hat der Empfänger die Wahl: ob er feine vertaufchte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetaufchten Sache erwachfenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollftändige Genugthuung fordern wolle.

§. 370. Ift einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetaufchten Sache durch den Anfpruch eines Dritten entzogen worden, fo müffen beyde vertaufchte Sachen abgefchätzt, und fodann der Werth des entzogenen Theils verhältnifsmäfsig beftimmt werden.

§. 371. In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinfen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compenfation in Anfehung der Nutzungen der gegen einander vertaufchten Sachen ftatt.

§. 372. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorftehenden Anfpruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten, und gerichtlich niederzulegen berechtigt ift, hat der Taufchende, wenn die eingetaufchte Sache von einem Dritten in Anfpruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertaufchte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 373. Wenn Geld gegen Geld gewechfelt wird, fo treten die Gefetze von Zahlungen ein.

§. 374. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gefucht werden, find, auch in diefer Beziehung, nicht als Geld anzufehen.

§. 375 Bey dem Kaufe oder Tausche solcher Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals statt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Abtretung der Rechte.

Begriffe und Grundsätze.

§. 376. Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu überlassen.

§. 377. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt.

§. 378. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. (Abschn. IX.)

§. 379. Was Rechtens sey, wenn jemand eines Theils seines Rechts sich begiebt, um sich dadurch der übrigen zu versichern, ist nach der Lehre von Vergleichen zu beurtheilen. (Tit. XVI. Sect. VIII.)

§. 380. Die blosse Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine Abtretung derselben zu achten. (Tit. XVI. Sect. V.)

§. 381. Bey der eigentlichen Cession finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache oder Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung.

Was cedirt werden könne.

§. 382. Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, können Andern abgetreten werden.

§. 383. Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt.

§. 384. Durch die Cession einer rechtshängigen Sache wird, weder in Ansehung des Gerichtsstandes,

ſtandes, nach der Lage des Prozeſſes ſelbſt etwas geändert.

§. 385. Richterliche Perſonen und Juſtizcommiſſarien können ſtreitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bey welchem ſie angeſtellt ſind, es ſey in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen, gehören würde, nicht an ſich löſen.

§. 386. Streitig heiſsen hier alle Rechte, welche zur Zeit der Ceſſion von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden.

§. 387. Haben dergleichen Perſonen (§. 385.) ſich auf ſolche Ceſſionen dennoch eingelaſſen, ſo ſind dieſelben nichtig, und der Ceſſionarius bleibt dem Cedenten, ſo wie dem Schuldner, zur Schadloshaltung, dem Staate aber nach näherer Beſtimmung der Criminalgeſetze, zur Strafe verhaftet.

§. 388. Injurienklagen können niemals Andern abgetreten werden.

§. 389. Wohl aber iſt die Abtretung des Rechts zur Schadloshaltung erlaubt, in ſo fern letztere einer Schätzung nach Gelde fähig iſt.

Von der Valuta bey Ceſſionen.

§. 390. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden ſoll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 391. Der Verpflichtete kann ſich alſo gegen den Inhaber damit, daſs dieſer die Forderung für einen wohlfeilern Preis an ſich gelöſet hat, nicht ſchützen.

§. 392. Es ſoll aber jeder bey einem ſolchen Geſchäfte vorgefallene Betrug fiskaliſch unterſucht, und nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden.

Form.

§. 393. Durch die Erklärung des Cedenten, daſs der Andere das abgetretene Recht von nun an als das ſeinige auszuüben befugt ſeyn ſoll, und

durch die Annahme dieser Erklärung, geht das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über.

§. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt, so muss auch die Cession allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich erfolgen.

§. 395. Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments, und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich, legitimirt.

§. 396. Nach geleisteter Zahlung muss er sich das Instrument ausantworten, oder wenn es nur eine Abschlagszahlung war, dieselbe auf dem Instrumente vermerken lassen.

§. 397. Hat der Schuldner diese Vorschriften (§. 395. 396.) vernachläsigt, so kann er sich mit der geleisteten Zahlung gegen einen dritten redlichen Inhaber der Forderung nicht schützen.

§. 398. Der Cedent aber muss die Zahlung wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession auch nur auf andere Art erwiesen werden kann.

§. 399. Wird von mehrern in Einem Instrumente enthaltenen Forderungen nur Eine cedirt, so muss von dem Instrumente eine beglaubte Abschrift gefertigt; auf diese die Cession gesetzt; auf dem Hauptinstrumente aber, dass und welche der darin enthaltenen Forderungen cedirt sey, bemerkt werden.

§. 400. Von den Cessionen der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen, ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten, ist das Nöthige gehörigen Orts besonders vorgeschrieben. (Tit. XX. Abschn. I. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX.)

§. 401. Bey Inſtrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Ceſſion.

§. 402. Durch die Ceſſion tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten des Cedenten.

Wirkungen der Ceſſion zwiſchen dem Ceſſionario und Schuldner.

§. 403. Auch beſondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rückſicht ihrer Natur und Beſchaffenheit beygelegt ſind, gehen, ſelbſt ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über.

§. 404. Dahin gehören auch ſolche Vorrechte, welche der Forderung ſelbſt, in Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft ihres erſten Inhabers, zukommen; nicht aber bloſse perſönliche Befugniſſe, welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen des Gerichtsſtandes und der Sportelfreyheit, bloſs bey Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten.

§. 405. Der Ceſſionarius kann ſich ſeiner perſönlichen Vorrechte gegen den Schuldner ſo wenig, als gegen die übrigen Gläubiger deſſelben bedienen.

§. 406. Es kommen alſo auch dem Fiskus, Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegirten moraliſchen Perſonen, welche von andern Privatperſonen Forderungen an ſich löſen, in Anſehung derſelben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Geſetze den ihnen ſelbſt urſprünglich zuſtehenden Forderungen und Gerechtſamen beylegen.

§. 407. Der Schuldner einer cedirten Poſt kann alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen konnte, auch dem Ceſſionario entgegen ſetzen.

§. 408. Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erschwert werden.

§. 409. Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht nothwendig.

§. 410. Hat der Schuldner, besonderer Umstände wegen, Grund, zu besorgen, daſs er von seinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können: so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Caution von dem Cedenten zu verlangen berechtigt.

§. 411. Der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bey dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 412. Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen. (Tit. V. §. 37. 38. 185-192.)

§. 413. So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners gültig.

§. 414. Jede von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daſs er sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlasse.

§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarium, so muss dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instruments, oder sonst, innerhalb Dreyer Tage bescheinigen. (§. 394. sqq.)

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung läugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession; so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit letzterm vornehmen.

§. 417. Doch sind alle Verhandlungen zwischen dem Cedenten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Cession, ungültig; wenn klar erhellet, dass der Schuldner die Cession gewusst, und nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionarii zu befördern, in diese Verhandlungen sich eingelassen habe.

§. 418. Ist die Cession unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geleistet, und dieses dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden, so kann letzterer, vor völlig ausgemachter Sache, weder mit dem Cedenten, noch mit dem Cessionario, einseitig, gültige Verhandlungen vornehmen.

§. 419. Will der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten; oder wird er dazu wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgefordert; so muss die Zahlung, auf Kosten des Cedenten, in das gerichtliche Depositum geschehen.

§. 420. Der Cedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet. *zwischen dem Cedenten und Cessionario,*

§. 421. Ist die Forderung ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten die Gewährsleistung ausdrücklich erlassen worden: so *in Ansehung der Richtigkeit,*

haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionario die ihm bekannte wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betrugs schuldig gemacht hat.

§. 422. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, nur als zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

§. 423. Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muss, bey sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionario auch alle Schäden und Kosten erstatten.

§. 424. Hat er betrüglich gehandelt, so muss er dem Cessionario das volle Interesse vergüten.

§. 425. Diese Verbindlichkeit ist jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Cessionarius dafür gegeben hat, übersteigt, und die also der letztere bey dem Geschäfte zu gewinnen gedachte, niemals auszudehnen.

§. 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an sich gelöseten Forderung bestritten wird, muss, wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 143. sqq.)

in Ansehung der Sicherheit. §. 427. Ist eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung cedirt worden, so haftet der Cedent für die Sicherheit derselben nur alsdann, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat.

§. 428. Was bey Wechsel-Indossirungen und kaufmännischen Assignationen Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII. IX.)

§. 429. Auch bey andern cedirten Forderungen darf der Cedent für die Sicherheit nicht haften, sobald der Cessionarius die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag ist, an sich gebracht, und sich die Gewährsleistung nicht ausdrücklich vorbedungen hat.

§. 430. Ausser diesen Fällen (§. 427. 428. 429.) haftet der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, wenn ihm nicht die Gewährsleistung ausdrücklich erlassen, oder die Forderung als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit cedirt worden.

§. 431. Selbst in denjenigen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, der Cedent für die Sicherheit haften muss, treffen dennoch alle Veränderungen, welche sich darin, nach der Cession, ohne sein Zuthun ereignen, den Cessionarium als Eigenthümer.

§. 432. Auch ein solcher Verlust, welcher durch das eigene selbst nur geringe Versehen des Cessionarii entstanden ist, bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 433. Auch Zufälle, welche die Beytreibung der Forderung verhindern, treffen den Cessionarium.

§. 434. Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Verfallzeit, nicht sofort beygetrieben, oder dem Schuldner freywillige Nachsicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten, zugestanden, so verliert er seinen Regress an letztern.

§. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muss der Cessionarius, bey Verlust seines Regresses, binnen Drey Monathen nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen.

§. 436. Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfrist, in Concurs versunken, so wird angenommen, daſs die Forderung, so weit sie bey dem Concurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sey.

§. 437. Der Cedent muſs also, in so fern er nicht überhaupt von der Gewährsleistung, in Ansehung der Sicherheit, nach obigen Grundsätzen frey ist, den Ausfall vertreten.

§. 438. Auſserdem muſs der Cessionarius, auch bey Betreibung der Execution, für ein geringes Versehen selbst haften.

§. 439. Hat er aber dem Cedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, so haftet er, von diesem Zeitpunkte an, nur für ein mäſsiges Versehen.

§. 440. Geht die cedirte Forderung, wegen Unsicherheit, ganz oder zum Theil verloren, und ist der Cedent, nach vorstehenden Grundsätzen, zur Gewährsleistung verpflichtet, so muſs er dem Cessionario für das, was dieser ihm gezahlt, oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 441. Hat aber der Cedent bey der Angabe der Sicherheit betrüglich verfahren, so findet die Vorschrift §. 424. 425. Anwendung.

Von nothwendigen Cessionen.

§. 442. In allen Fällen, wo jemand, durch die für oder statt eines andern geleistete Zahlung, nach Vorschrift der Gesetze, in die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, ist er von diesem auch eine ausdrückliche Cession seiner Rechte an den Schuldner zu fordern befugt.

§. 443. Bey beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muſs der Richter denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung

der Ceſſion, durch executiviſche Zwangsmittel anhalten.

§. 444. Doch darf in dergleichen Fällen der Cedent ſo wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in ſo fern er ſich bey dem Geſchäfte keines Betrugs ſchuldig gemacht hat, gerecht werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Vom Erbſchaftskaufe.

Was für Erbſchaften verkauft werden können.

§. 445. Nur eine wirklich angefallne freye Erbſchaft kann verkauft, und einem Andern gültig abgetreten werden.

§. 446. Der Verkauf einer beſtimmten oder unbeſtimmten Erbſchaft, die dem Verkäufer noch erſt anfallen ſoll, iſt nichtig.

§. 447. Nur alsdann iſt ein wirklicher Erbſchaftskauf vorhanden, wenn das Erbſchaftsrecht ſelbſt, oder ein Theil deſſelben verkauft worden.

§. 448. Iſt nur ein beſtimmter Inbegriff von Erbſchaftsſachen verkauft, ſo muſs das Geſchäft bloſs nach den Vorſchriften der Geſetze von dem Verkaufe eines Inbegriffs von Sachen beurtheilt werden.

§. 449. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Erbſchaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventario verkauft worden.

§. 450. Es wäre denn, daſs aus dem übrigen Inhalte des Contrakts erhellete, daſs die Beziehung auf ein Inventarium nur der nähern Beſtimmung und Bezeichnung wegen beygefügt ſey.

Wer Erbſchaften kaufen und verkaufen könne.

§. 451. Wer eine Erbſchaft ſelbſt zu erwerben oder anzutreten nicht fähig iſt, der kann dieſelbe weder von einer auch fähigen Perſon kaufen, noch ſie an eine dergleichen Perſon verkaufen.

§. 452. Die Fähigkeit des Erben zum Verkaufe wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt.

§. 453. Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbſchaft wegen ſeiner Unwürdigkeit wieder entriſſen wird, kann dieſelbe nicht gültig verkaufen.

Was unter einem Erbſchaftskaufe begriffen ſey, oder nicht.

§. 454. Bey einem wirklichen Erbſchaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben.

§. 455. Selbſt die Rechte und Pflichten des Erben, in Anſehung der Perſon des Erblaſſers, und der zum Nachlaſſe gehörigen Sachen, bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ungeändert.

§. 456. Die Sache wird daher ſo genommen, als wenn die Erbſchaft, ſogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre.

§. 457. Alles, was dem Erben, vermöge ſeines Erbrechts, würde zu Theil geworden ſeyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 458. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Ausfall etwaniger Miterben oder Legatarien zuwachſen, gehen auf den Käufer mit über.

§. 459. Dagegen ſind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar- oder fideicommiſſariſchen Subſtitution auf einen Theil des Nachlaſſes, welcher ſchon an einen andern gediehen iſt, zuſtehen, unter dem Erbſchaftsverkaufe nicht mit begriffen.

§. 460. Ein Gleiches gilt von Vermächtniſſen, welche einem der Erben zum Voraus verſchaft, oder was demſelben durch eine Schenkung von Todeswegen zugewendet worden.

§. 461. Eben ſo ſind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblaſſer, ſondern nur durch denſelben und mittelſt ſeines

Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

Verhältniſſe in Anſehung der Legatarien, Gläubiger und Schuldner.

§. 462. Das Recht der Erbſchaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbſchaft nicht geändert.

§. 463. Es ſteht denſelben frey, ſich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbſchaft, oder an den Erben ſelbſt zu halten.

§. 464. Auch wenn ſie ſich zuerſt an den Käufer halten, können ſie dennoch von dieſem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen.

§. 465. Doch müſſen ſie, wenn ſie von dieſer Befugniſs Gebrauch machen wollen, ſich dieſelbe ſogleich, wenn ſie den Käufer in Anſpruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und dieſen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen laſſen.

§. 466. Halten ſich die Gläubiger und Legatarien an den Verkäufer der Erbſchaft, ſo iſt der Käufer denſelben in alle Wege zu vertreten ſchuldig.

§. 467. Wegen der Aufforderung des Käufers zu ſolcher Vertretung gilt alles das, was bey der Lehre von Gewährsleiſtungen dem Käufer, welcher von dem Verkäufer eine ſolche Vertretung fordern will, vorgeſchrieben iſt. (§. 143. ſqq.)

§. 468. Perſönliche Leiſtungen, die nicht nach Gelde geſchätzt werden können, iſt der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür zu leiſten verbunden.

§. 469. Iſt der Erbe durch verzögerte Zahlung, von Seiten des Käufers, in Schaden geſetzt worden, ſo muſs ihn letzterer entſchädigen.

§. 470. Zu den Laſten der Erbſchaft, welche der Käufer, vermöge des Vertrags, übernimmt, gehören auch die Begräbniſskoſten des Erblaſſers,

so weit dieselben von dem Erben noch nicht berichtigt sind.

§. 471. Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer, und den Schuldnern der Erbschaft, sind nach den bey Cessionen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 472. Der Erbschaftsschuldner, welcher den Käufer für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblasser, sondern auch solche, die ihm an den Erben zustehen, entgegensetzen.

Form.

§. 473. Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

Wirkungen eines Erbschaftskaufs.

§. 474. Sobald der Kauf solchergestalt geschlossen ist, gehet Eigenthum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über.

§. 475. So weit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten schuldig.

§. 476. Der Verkäufer muss dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie ihm dieselbe wirklich angefallen ist, ausliefern.

§. 477. Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erblassers, bis zum geschlossenen Kaufe, im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 478. Dagegen erhält der Käufer alles, was auch erst nach dem Tode des Erblassers der Erbschaft zugetreten ist.

§. 479. Familienurkunden und Papiere, ingleichen Familiengemälde, die für den Käufer keinen erheblichen Werth und Nutzen haben,

find, im zweifelhaften Falle, für mitverkauft nicht zu achten.

§. 480. Hat der Verkäufer, vor geschlossenem Vertrage, Capitalsschulden des Erblassers bezahlt, oder Legate entrichtet, und sich dieserhalb bey dem Verkaufe nichts vorbehalten: so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern.

§. 481. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Kosten, welche der Verkäufer, bis zum geschlossenen Kaufe, auf die Erhaltung oder Verbesserung der Erbschaftssubstanz verwendet hat.

§. 482. In Ansehung der Nutzungen aber, und der davon zu entrichtenden Lasten, ist der Erbschaftsverkäufer, bis zum geschlossenen Vertrage, einem redlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 483. Von der Zeit des geschlossenen Kaufs gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

Gewährsleistung.

§. 484. Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen oder Gerechtsame vertreten.

§. 485. Vielmehr ist in so weit der Erbschaftskauf einem Kaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten.

§. 486. Auch der Käufer kann, wegen eines Misverhältnisses im Preise, von dem Kaufe niemals zurücktreten.

Wenn gar kein Erbrecht gewährt werden kann.

§. 487. Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewähren, so muss er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen.

§. 488. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verkäufer dem Käufer zwar ein wirkliches, aber ein mit Substitution oder Fideicommiss beschwertes Erbrecht verkauft, und diese Belastung demselben nicht bekannt gemacht hat.

§. 489. Ausser dem Ersatze des Kaufpreises haftet der Verkäufer dem Käufer, nach Verhältniss seines bey Schliessung des Vertrages begangenen Versehens, auch für das aus der Nichtigkeit desselben erwachsende Interesse.

§. 490. Doch kann der Käufer dasjenige, was die Erbschaft mehr werth gewesen ist, als er dafür gegeben hat, unter dem Vorwande eines entgangenen Gewinns, niemals fordern.

§. 491. Wegen dessen, was dem Erbschaftskäufer von dem die Erbschaft an sich nehmenden Erben vergütet werden muss, desgleichen wegen der Nutzungen der Erbschaft, und der Zinsen des dafür erlegten Kaufgeldes, finden die Vorschriften §. 154-162. Anwendung.

Wenn mehrere Miterben sich finden.

§. 492. Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmer an dem verkauften Erbrechte, so hängt es von dem Käufer ab, von dem Contrakte zurück zu treten.

§. 493. Will er dieses, so finden die Vorschriften §. 487. sqq. Anwendung.

§. 494. Will er aber bey dem Contrakte stehen bleiben, so muss das verabredete Kaufgeld, nach Verhältniss der dem Käufer entgehenden Erbportion, herabgesetzt werden.

Bey bedingten Erbschaften.

§. 495. Ist die Erbschaft dem Verkäufer nur unter einer Bedingung zugefallen, und dieses bey Abschliessung des Kaufs beyden Theilen unbekannt gewesen, so ist der ganze Vertrag nichtig.

§. 496. Hat aber der Verkäufer die ihm bekannte Bedingung dem Käufer verschwiegen, so ist letzterer von dem Vertrage abzugehen berechtigt.

§. 497. Alsdann finden die Vorschriften §. 487. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 498. Ist jedoch die dem Erbanfalle beygefügte aufschiebende Bedingung so beschaffen, dass

deren Erfüllung von dem Verkäufer abhängt, so steht diesem frey, durch die sofort zu leistende Erfüllung derselben, dem Mangel abzuhelfen, und den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 499. Auch der Käufer kann ihn dazu durch gerichtliche Zwangsmittel anhalten, wenn ihm daran gelegen ist, dass der Contrakt bestehen bleibe.

§. 500. Ist die Bedingung auflösend, und von der Beschaffenheit, dass es in der Gewalt des Verkäufers steht, das Nichteintreten der Bedingung zu bewirken; und kann dies sogleich geschehen, so gelten auch in diesem Falle die §. 498. 499. ertheilten Vorschriften.

§. 501. Kann der Verkäufer dasjenige, was, um das Eintreten der auflösenden Bedingung zu verhüten, geschehen muss, nicht sogleich bewerkstelligen; der Käufer aber will dennoch bey dem Contrakte verbleiben: so ist er befugt, von dem Verkäufer Sicherheit für alles das zu fordern, was ihm dieser zu leisten haben würde, wenn durch den Eintritt der Bedingung das Erbrecht verloren gehen sollte.

§. 502. Ist die Bedingung von der Art, dass deren Erfüllung von dem Käufer selbst geleistet werden kann; so hängt es von diesem ab, sich derselben zu unterziehen, und wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils Entschädigung von dem Verkäufer zu fordern.

Bey andern dem Erbrechte entgegen stehenden Hindernissen.

§. 503. Wenn andere rechtliche Hindernisse das Erbrecht selbst, oder dessen Ausübung, oder auch die Erlangung des Besitzes und Genusses einzelner Erbschaftsstücke aufhalten, oder erschweren; so ist der Käufer eine Entschädigung dafür, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu fordern nicht berechtigt.

§. 504. Er kann aber Entschädigung verlangen, wenn die Hindernisse oder Schwierigkeiten durch das eigne grobe oder mäſsige Versehen des Verkäufers entstanden sind.

Wenn der Erblasser noch am Leben ist.

§. 505. Ergiebt sich nach geschlossenem Kaufe, daſs der vermeintliche Erblasser damals noch am Leben gewesen, so bleibt das Geschäft nichtig, wenn auch der Tod desselben bald hernach erfolgt wäre.

§. 506. Hat einer von beyden Contrahenten gewuſst, daſs der angebliche Erblasser noch nicht verstorben sey, so muſs derselbe dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandenen Schäden und Kosten erstatten.

Vom Abschosse bey Erbschaftskäufen.

§. 507. Ist eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschoſs nur von dem Kaufgelde entrichtet werden.

§. 508. Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschoſsberechtigte befugt, auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszuführenden dem Abschosse unterworfenen Stücke, und auf deren gerichtliche Würdigung anzutragen.

§. 509. Entsteht in Fällen, wo der Abschoſs nur vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daſs das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheile des Abschoſsberechtigten angegeben worden, so steht letzterem frey, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

§. 510. Uebrigens hält sich der Abschoſsberechtigte, wegen der Zahlung des Abschosses, vorzüglich an den Käufer, als Besitzer der Erbschaft.

FÜNF-

FÜNFTER ABSCHNITT.

Vom Trödelvertrage.

§. 511. Wenn jemand ſeine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen beſtimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daſs innerhalb eines feſtgeſetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der beſtimmte Preis geliefert werden ſolle, ſo iſt ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 512. Ein ſolcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geſchloſſen werden.

§. 513. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins ſofort über.

§. 514. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwiſchenzeit nicht zurückfordern.

§. 515. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den beſtimmten Preis nicht liefert, ſo iſt der vorige Inhaber die Sache ſelbſt, wenn ſie ſich bey dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurück zu nehmen berechtigt.

§. 516. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verluſt, welcher ohne grobes oder mäſsiges Verſehen des Empfängers entſtanden iſt.

§. 517. Dagegen muſs der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwiſchenzeit entſtandenen natürlichen Zuwüchſe derſelben mit abliefern.

§. 518. Er muſs allen Schaden und Verluſt, welcher durch ſein auch nur mäſsiges Verſehen an der Sache entſtanden iſt, vergüten.

§. 519. Es kommen ihm aber auch während ſeines Beſitzes alle Nutzungen und Vortheile,

welche die Sache ausser den natürlichen Zuwüchsen gewähren kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gute.

§. 520. Ist vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 521. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Concurses bereits abgelaufen; oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muss der vorige Inhaber sich in den Concurs mit einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurtel ihm anzuweisenden Orte abwarten.

§. 522. Ist eine Sache jemanden zum Verkaufe ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung oder Rückgabe zugestellt worden, so ist ein blosses Auftragsgeschäft vorhanden.

§. 523. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist.

§. 524. Ferner alsdann, wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden.

§. 525. Desgleichen alsdann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrags ausmacht.

§. 526. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines blossen Auftrags, in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von gewagten Geſchäften und ungewiſſen Erwartungen.

§. 527. Verabredungen, nach welchen eine gewiſſe Sache, oder ein beſtimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewiſſen Vortheils, oder gegen Ueberlaſſung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an ſich noch unbeſtimmt ſind, verſprochen oder gegeben wird, heiſsen gewagte Verträge. *Begriff.*

§. 528. Iſt die bloſse Hoffnung eines künftigen ungewiſſen Vortheils der Gegenſtand des Vertrags, ſo beſteht derſelbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird. *Allgemeine Grund-ſätze.*

§. 529. Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geſchäfte zwar erwartet, aber noch nicht beſtimmt werden konnten, der Gegenſtand des Vertrags geweſen, ſo beſteht derſelbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäſs ausfällt.

§. 530. Wenn aber der gehoffte Vortheil, ohne eignes Verſchulden des Käufers, gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, ſo wird in dieſem Falle der Vertrag wieder aufgehoben.

§. 531. Iſt es nach der Faſſung des Vertrags, und nach den Umſtänden zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache ſelbſt der Gegenſtand des Vertrags geweſen ſey, ſo iſt letzteres anzunehmen.

§. 532. War es zur Zeit der geſchloſſenen Verabredung ſchon gewiſs, und beyden Theilen bekannt, daſs das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, ſchon da ſey, ſo muſs der Vertrag nach

den Grundsätzen des Kaufs oder Tausches beurtheilt werden.

§. 533. War solches nur Einem Theile bekannt, so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

§. 534. War es, zur Zeit des geschlossenen Vertrags, schon gewiss, und beyden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, dass das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde, so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 535. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden.

§. 536. Vielmehr ist der Verkäufer alle Schäden und Kosten, die dem Käufer daraus, dass er demselben seine Wissenschaft verschwiegen hat, entstanden sind, zu ersetzen verbunden.

§. 537. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalls oder der Begebenheit, wovon Gewinn und Verlust bey dem Geschäfte abhängt, schon gewiss, und beyden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiss, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehn.

§. 538. Ob alsdann der Vertrag, als ein solcher, der nur über eine blosse Hoffnung, oder der über erwartete Vortheile geschlossen worden, anzusehen sey, und also die Vorschrift §. 528. oder 530. statt finde, ist nach dem Inhalte des Vertrags, allenfalls aber nach der Regel des §. 531. zu bestimmen.

§. 539. Bey allen gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags ihnen bekannten Umstände, wovon

der Erfolg der Begebenheit, oder die Beſchaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daſs er dem andern Umſtände verſchwiegen habe, die nach vernünftigem Ermeſſen der Sachverſtändigen, auf den Entſchluſs deſſelben, in den Vertrag bedungenermaaſsen ſich einzulaſſen, hätten Einfluſs haben können: ſo iſt der andere befugt, von dem Vertrage wieder abzugehn, und das Gegebene zurückzufordern.

§. 541. Wer dergleichen Umſtände dem Andern mit Vorbedacht verſchweigt, iſt demſelben zur vollſtändigen Schadloshaltung verpflichtet.

§. 542. Ueberhaupt haftet, auch bey Abſchlieſſung eines gewagten Vertrags, jeder Theil dem andern für jedes mäſsige Verſehen.

§. 543. Hat der Verkäufer durch ſein mäſsiges Verſehen verurſacht, daſs die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird, ſo muſs er den Käufer ſchadlos halten.

§. 544. Hat er aber durch Vorſatz oder grobes Verſehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben, ſo muſs er dem Käufer das volle Intereſſe vergüten.

§. 545. Kann der entgangene Gewinn, wegen der Natur des Geſchäfts, auf andere Art nicht ausgemittelt werden, ſo iſt derſelbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu beſtimmen.

§. 546. Von Verſicherungsverträgen, als gewagten Geſchäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. XIV.) *1) Von Verſicherungsverträgen.*

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücks- *2) Von Lotterien.*

buden, und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

§. 549. In diesem Plane muss zugleich bestimmt seyn: wie für die Sicherheit der Interessenten bey diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Verlaufe der Hälfte des neu bestimmten Zeitraums nicht zurück gefordert; so hat es bey dem Vertrage sein Bewenden, und die Einsetzer können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plane bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsetzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunkts noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eignen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrags.

§. 555. Der bloſse Beſitz eines ſolchen Looſes berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Looſen alles, was die Geſetze wegen der auf den bloſsen Inhaber lautenden Papiere verordnen. (Tit. XV. §. 45-53.)

§. 557. Der Unternehmer ſoll die Looſe nur gegen baare Zahlung des Einſatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er alſo auf den Einſatz Credit gegeben, ſo ſteht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, ſondern nur die Compenſation gegen den auf ein ſolches Loos fallenden Gewinn zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer angeſetzte Collekteur verpflichtet den Unternehmer ſo weit, als er die Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überſchreitet.

§. 560. Es muſs aber dieſe Vollmacht in dem Plane, oder gleich demſelben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Iſt dies nicht geſchehen, ſo wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich angeſetzten Collekteur ohne Unterſchied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Verſehen eines ſolchen Collekteurs, bey Anfertigung oder Einſendung der Liſten, muſs der Unternehmer gegen die Einſetzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer angeſetzte Collekteur haftet eben ſo für die Handlungen der von ihm beſtellten Untercollekteurs.

§. 564. Eigenmächtige Collekteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in ſo fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen geſammelten Einſatzes, oder ſonſt, die Handlungen derſelben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann ſeiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer ſich halten.

§. 566. Ausgenommen ſind die Fälle, wenn der Collekteur entweder nach den beſondern Geſetzen der öffentlich beſtätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet iſt, oder wenn er zum Collekteur ſich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beyden Fällen ſteht dem Gewinner frey, ſeine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, ſo weit dieſer nach §. 564. haften muſs, oder von dem Collekteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collekteurs haben unter dieſen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

3) Vom Looſe.

§. 569. Der Gebrauch des Looſes iſt als ein Mittel zur Auseinanderſetzung über gemeinſchaftliche untheilbare Sachen erlaubt.

§. 570. Auch kann daſſelbe bey gemeinſchaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entſcheidung, welchem unter den Intereſſenten dieſer oder jener Theil zufallen ſolle, gebraucht werden.

§. 571. In dieſem Falle müſſen jedoch, ehe zur Verlooſung geſchritten wird, die Theile ſelbſt, und was auf jeden derſelben kommen ſoll, durch Einverſtändniſs der Intereſſenten oder rechtskräftiges Erkenntniſs beſtimmt ſeyn.

§. 572. Auch der Richter kann ſich des Looſes bey Auseinanderſetzungen und Theilungen bedienen, wenn entweder die Parteyen damit einig ſind, oder kein anderer Ausweg übrig bleibt.

§. 573. Sobald die Entſcheidung durch das Loos geſchehen iſt, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 574. Die Entſcheidung des Looſes kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 575. Wegen Zahlung desjenigen, was der Gewinner den übrigen Theilnehmern herauszugeben hat, findet eben das ſtatt, was in Anſehung des Kaufpreiſes verordnet iſt.

§. 576. In ſo fern alſo der Verkäufer, wegen unterbliebener Zahlung des Kaufgeldes, von dem Vertrage zurücktreten kann, ſind auch die übrigen Theilnehmer, wegen der von dem Gewinner nicht gehörig geleiſteten Zahlung der Herausgabe, von der Verlooſung zurückzutreten berechtigt.

4) Vom Spiele.

§. 577. Wegen Spielſchulden findet keine gerichtliche Klage ſtatt.

§. 578. Was aber jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. (Tit. XVI. Sect. II.)

5) Von Wetten.

§. 579. Auch wegen Wetten iſt eine gerichtliche Klage nur alsdann zuläſsig, wenn die Wette ſogleich baar geſetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden.

§. 580. Wetten ſind ungültig, wenn ein Theil von der Gewiſsheit des Gegenſtandes der Wette unterrichtet war, und dieſes dem andern nicht angezeigt hat.

§. 581. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabey gemachten Verluſtes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

6) Vom Verkaufe künftiger Sachen.

§. 582. In ſo fern eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Beſtimmung von Zahl, Maaſs oder Gewicht, in Pauſch und Bogen bedungen wird, gehört dieſer Kauf zu den gewagten Geſchäften.

§. 583. Dergleichen Verträge müſſen jedoch, ſobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern überſteigt, und nicht beyde Contrahen-

ten Kaufleute sind, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

§. 584. Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage trift allein den Käufer.

§. 585. Sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelangt, ist der Verkäufer zur Uebergabe verpflichtet.

§. 586. Die Uebergabe ist für geschehen zu achten, sobald die Sache, von welcher der Vortheil gehofft wird, von dem Käufer in seine Gewahrsam oder Obsicht genommen worden.

§. 587. Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer muſs das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben.

§. 588. Hat jemand einen gewissen nach Zahl, Maaſs, oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft, so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 589. Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 590. Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität verkauft, so muſs der Käufer, gegen verhältniſsmäſsige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel abrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft sonst fehlen würde.

§. 591. Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen.

§. 592. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daſs er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eignen Grundstücks versprochen habe.

§. 593. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat.

§. 594. Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaſs, oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

7) Vom Ankaufe fortdauernder Prästationen.

§. 595. Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraume durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

§. 596. Was über die Art und Dauer solcher Prästationen, oder sonst im Vertrage, nicht bestimmt ist, muſs so angenommen werden, wie es die Rechte auf den Fall festsetzen, wenn dergleichen Prästationen jemanden vermöge eines Gesetzes, oder einer letztwilligen Verordnung zukommen.

§. 597. Von dem einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgesetzten Witthume wird im Titel von der Ehe gehandelt. (Th. II. Tit. I. Sect. VII.)

§. 598. Ist die Aussetzung eines solchen Witthums von einem andern, als dem Manne, dessen Aeltern, oder Geschwistern geschehen, so hört zwar die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben auf, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet.

§. 599. Ist aber die Aussetzung gegen Entgelt geschehen, so tritt die Verpflichtung, das Wit-

thum zu entrichten, wieder ein, ſobald die anderweitig verheirathete Frau wieder in den Wittwenſtand verſetzt wird.

§. 600. Ein unentgeltlich ausgeſetztes Witthum hingegen gelangt durch den anderweitig eintretenden Wittwenſtand nicht wieder zu Kräften.

§. 601. Wenn die Ehe durch richterliches Erkentniſs getrennt, und die Frau für den ſchuldigen Theil nicht erklärt worden, ſo findet eben das ſtatt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre.

8) Vom Altentheile.

§. 602. Auszug oder Altentheil heiſsen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Ruſtikalſtelle dem vorigen Beſitzer zu ſeiner Verſorgung auf Lebenslang anweiſt.

§. 603. Dergleichen Auszug oder Altentheil muſs allemal gerichtlich regulirt werden.

§. 604. Der Richter iſt befugt und ſchuldig, darauf zu halten, daſs der neue Beſitzer dem Abgehenden nicht ſolche übermäſsige Vortheile einräume, wodurch er ſelbſt der Stelle gehörig vorzuſtehen, und die Laſten derſelben zu übertragen unvermögend wird.

§. 605. Nähere Beſtimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

9) Von Leibrenten.

§. 606. Der Leibrenten-Contrakt iſt ein Vertrag, vermöge deſſen ſich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer beſtimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menſchen verpflichtet.

§. 607. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlaſſung eines Grundſtücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden.

§. 608. Doch müſſen alsdann die Contrahenten über einen nach Gelde beſtimmten Werth,

wofür die Sache angeſchlagen ſeyn ſolle, ſich vereinigen; und dieſer Werth tritt bey allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache.

§. 609. Derjenige, welcher die Capitalsſumme, wofür die Leibrente verſprochen wird, entrichtet, heiſst der Käufer der Leibrente.

§. 610. Die Beſtimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängen lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 611. Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine beſondere Sicherheit beſtellt worden, ein bloſses perſönliches Recht gegen den Verkäufer.

§. 612. Eine Leibrente kann jemand für ſich ſelbſt oder für einen Dritten kaufen.

§. 613. Geſchieht Letzteres, ſo hat es, wegen des dem Dritten daraus entſtehenden Rechts, bey der Vorſchrift des Titels von Verträgen überhaupt ſein Bewenden. (Tit. V. §. 74. ſqq.)

§. 614. Der Käufer der Leibrente kann ſich die Bezahlung derſelben auf ſeine eigne Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten, oder auch des Verkäufers ſelbſt, vorbedingen.

§. 615. Haben Mehrere gemeinſchaftlich eine Leibrente gekauft, ſo wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, angenommen, daſs jeder Käufer nur ſeinen Antheil nach Zahl der Köpfe zu fordern habe.

§. 616. Mit dem Abgange eines jeden derſelben erlöſcht alſo ſein Antheil zu Gunſten des Verkäufers.

§. 617. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Perſonen, auſser dem Käufer und Verkäufer, oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbedungen worden, ſo muſs

die ganze Leibrente ſo lange gezahlt werden, als noch einer derſelben am Leben iſt.

§. 618. Geht der Vertrag dahin, daſs die Leibrente erſt nach dem Ableben mehrerer Perſonen entrichtet werden ſolle, ſo müſſen, im Mangel beſonderer Verabredungen, alle benannte Perſonen geſtorben ſeyn, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

§. 619. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derſelben auf ſeine eigene Lebenszeit beſtimmt, ſo erlöſcht dieſelbe mit ſeinem Tode, dieſer mag natürlicher oder gewaltſamer Weiſe erfolgt ſeyn.

§. 620. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maaſsſtabe von der Dauer der Leibrente beſtimmt iſt.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers, oder des Dritten, vorſetzlich veranlaſst, ſo muſs der für die Leibrente gegebene Werth zurückgegeben werden.

§. 622. Der Verkäufer kann davon die bis dahin gezahlten Leibrenten, auch in ſo weit, als dieſelben den geſetzmäſsigen Zinsfuſs überſteigen, nicht abziehen.

§. 623. Das Capital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim.

§. 624. Iſt niemand mehr, dem nach dieſer Beſtimmung ein Recht auf dies Capital zukommt, vorhanden, ſo wird daſſelbe von dem Fiskus eingezogen.

§. 625. Iſt die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen, ſo berechtigt eine von dieſem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehn.

§. 626. Iſt die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers beſtimmt, und dieſer ver-

liert dasselbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe, so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Capital zurückfordern.

§. 627. Er muss sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Capitals, erhalten hat.

§. 628. Auf Zinsen von Zinsen wird jedoch dabey, wenn es nicht ausdrücklich vorbedungen ist, keine Rücksicht genommen.

§. 629. Die Berechnung muss aber so angelegt werden, dass das über die landüblichen Zinsen Bezahlte, in jedem Jahre von dem Capitale abgerechnet, und im folgenden die landübliche Verzinsung, nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Capitals, in Anschlag gebracht wird.

§. 630. Wird, nach dieser Berechnung, das Capital ganz erschöpft, so hat es dabey sein Bewenden; und der Käufer der Leibrente, oder dessen Erben, können in keinem Falle angehalten werden, etwas an den Verkäufer oder dessen Erben herauszugeben.

§. 631. Was vorstehend §. 627-630. verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn der Leibrentenvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden, und diese, ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers, zur Wirklichkeit gelangt.

§. 632. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Verkäufers ein, so findet die Vorschrift §. 622. Anwendung.

§. 633. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Käufers ein, so muss er sich alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, nach Vorschrift §. 629. abrechnen lassen.

§. 634. Ergiebt ſich nach dieſer Berechnung, daſs der Käufer durch die Leibrente mehr, als ſein Capital nebſt landüblichen Zinſen, erhalten habe, ſo muſs er den Ueberſchuſs herausgeben, und vom Tage ſeines Entſtehens an landüblich verzinſen.

§. 635. In denjenigen Fällen, wo eine verſprochne Schenkung, wegen nachgeborner Kinder, widerrufen werden kann, kann auch der Käufer einer Leibrente von dem Vertrage zurücktreten. (§. 1140. ſqq.)

§. 636. Doch muſs er alsdann alles, was er an Leibrenten erhalten hat, auf ſein gezahltes Capital ſich abrechnen laſſen.

§. 637. Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geſchloſsnen Vertrags ſchon vorhanden waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehn.

§. 638. Wenn alſo der Käufer bey ſeinem Ableben noch nicht ſo viel an Leibrenten gezogen hat, als das gegebne Capital, nebſt den landübchen Zinſen, vermöge der nach §. 627 - 630. anzulegenden Berechnung beträgt, ſo muſs der noch hinter dem Verkäufer befindliche Reſt des Capitals, zum Behufe der Beſtimmung des Pflichttheils, dem übrigen Nachlaſſe beygerechnet werden.

§. 639. Beträgt der übrige Nachlaſs nicht die Hälfte des auf ſolche Art ausgemittelten Ganzen, ſo muſs der Verkäufer ſo viel, als zu dieſer Hälfte fehlt, von dem noch hinter ihm befindlichen Capitale herausgeben.

§. 640. Auch zur Verkürzung ſeiner Gläubiger ſoll niemand ſein Vermögen auf Leibrenten geben.

§. 641. Den Gläubigern des Käufers ſteht alſo frey, innerhalb Eines Jahres nach geſchloſſenem Vertrage, gegen das Geſchäft zu proteſtiren, und

dieſes

dieſes dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen zu laſſen.

§. 642. Dieſe Proteſtation hat die Wirkung, daſs alsdann ein ſolcher Gläubiger, in Ermangelung andrer Mittel zu ſeiner Befriedigung, dieſelbe aus dem auf Leibrenten gegebenen Capitale fordern kann.

§. 643. Dem Verkäufer ſteht aber auch frey, ſobald ihm dergleichen Proteſtation bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Capital, nach Abzug der daran etwa ſchon entrichteten Leibrente, zurückzuzahlen.

§. 644. Will er dennoch bey dem Vertrage ſtehen bleiben, ſo iſt er befugt, gegen den künftigen Anſpruch ſolcher proteſtirenden Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung eines verhältniſsmäſsigen Theils der Leibrente ſich zu decken.

§. 645. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des geſchloſſenen Contrakts, kann letzterer von den Gläubigern des Käufers nicht weiter angefochten werden.

§. 646. Doch haben dieſelben auf die Leibrente ſelbſt, ſo lange ſie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners.

§. 647. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch Drey hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückſtande bleibt, ſo kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehn.

§. 648. Vielmehr muſs er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückſtande geblieben iſt, das Capital landüblich verzinſen.

§. 649. Ist wegen des letztern Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muss der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfange desselben sich ereignet hätte.

§. 650. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

10) Von Wittwen- Heiraths- und Sterbekassen.

§. 651. Gemeinschaftliche Wittwen- Sterbe- und Aussteuerkassen, dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Vom Darlehnsvertrage.

Begriff.

§. 653. Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Verbrauche übergiebt.

Von Verträgen über künftige Darlehne.

§. 654. Hat jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem andern ein Darlehn zu geben, so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder geldwerthen Papieren, zu erfüllen.

§. 655. Thut er dieses nicht, so kann der Andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Vertrage wieder abgehn, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. V. §. 360 sqq.)

§. 657. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leiher bey dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird.

§. 658. Der Borger, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen.

§. 659. Weigert er sich dessen, so muss er den Andern schadlos halten.

§. 660. Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des besprochenen Capitals zu bestimmen.

Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergehe.

§. 661. Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen, so erwirbt der Borger, durch den Empfang der gegebenen Gelder oder geldgleichen Papiere, das Eigenthum derselben.

§. 662. Hat jemand wissentlich fremdes Geld von einem andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muss er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer sofort zurückgeben.

§. 663. Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das Capital und landübliche Zinsen.

§. 664. Hat sich jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse.

§. 665. Hat der Empfänger nicht gewuſst, daſs ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde, ſo kann er an den Geber ſo lange ſicher Zahlung leiſten, als es ihm noch nicht, auf den Antrag des wahren Eigenthümers, gerichtlich unterſagt worden.

§. 666. Iſt vor dieſer Unterſagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt, ſo iſt der Empfänger nur an den, welcher als der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird, Zahlung zu leiſten verpflichtet.

§. 667. Dieſer tritt, in Anſehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers.

§. 668. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an ſich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat, iſt der wahre Eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden.

§. 669. Er kann aber deshalb von dem Geber beſondere Schadloshaltung fordern.

§. 670. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwiſchen dem Geber und einem Dritten noch ſtreitig iſt, muſs der Empfänger alle inzwiſchen fällige Zahlungen, es ſey an Capital oder Zinſen, auf Koſten des unterliegenden Theils, in das gerichtliche Depoſitum abführen.

§. 671. Hat jemand ſein eignes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, ſo beſteht der Vertrag nur zwiſchen dem Empfänger, und demjenigen, auf deſſen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 672. Was dabey zwiſchen dem Eigenthümer des Geldes, und dem, auf deſſen Namen daſſelbe verliehen iſt, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, ſo weit dieſer an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluſs.

§. 673. Will in der Folge der Eigenthümer des Geldes auf das Darlehn Anſpruch machen, ſo finden die Vorſchriften §. 665 - 670. Anwendung.

Von den Perſonen, welche Darlehnsverträge ſchlieſsen können.

§. 674. So weit jemand nach den Geſetzen ſich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; ſo weit iſt er auch Darlehne zu machen und aufzunehmen unfähig. (Tit. V. §. 9. ſqq.)

§. 675. Von den Darlehnen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, der Corporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kaſſen, ingleichen an Pflegbefohlne und Studirende, wird gehörigen Orts beſonders gehandelt. (Th. II. Tit. I. Abſchn. V. Tit. II. Abſchn. II. Tit. VI. Tit. VII. Abſchn. II. Tit. VIII. Abſchn. II. III. Tit. XI. Abſchn. IV. Tit. XII. Abſchn. III.

§. 676. Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzeſſinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hauſe gehören, ſoll, ſo lange die Einwilligung des regierenden Oberhaupts der Familie nicht hinzugekommen iſt, bey hieſigen Gerichten keine Klage angenommen werden.

§. 677. Auf Prinzeſſinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen ſind, findet dieſe Vorſchrift nicht Anwendung.

Beſonders von Militairperſonen.

§. 678. Wer mit einem in wirklichen Kriegsdienſten ſtehenden Officier Darlehnsverträge ſchlieſſen will, muſs ſich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beybringen laſſen.

§. 679. Dieſe Einwilligung muſs in der Regel von dem Chef, wenn aber dieſer bey dem Regimente nicht zugegen iſt, oder die Beſorgung der Regimentsgeſchäfte dem Commandeur übertragen hat, von letzterm ertheilt ſeyn.

§. 680. Sie muſs ſchriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinſtrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf

das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaſst werden.

§. 681. Soll die im Vertrage beſtimmte Zahlungszeit verlängert werden, ſo iſt auch zu dieſer Verlängerung ein gleichmäſsiger ſchriftlicher Conſens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 682. Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadrons-Chefs für die Befriedigung des Gläubigers haften; ſo müſſen dieſelben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Commandeurs beſonders verpfändet, und dieſe Verpfändung muſs in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 683. Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) ertheilen oder verſagen ſollen, iſt in den ihnen ertheilten Inſtructionen beſtimmt.

§. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner iſt ein Subaltern-Officier; ſo iſt der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringſte Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidenkaſſe unwiderruflich anheim.

§. 686. Dagegen ſind zwar Darlehne an Staabsofficiers, Compagnie- und Eskadrons-Chefs, auch ohne Conſens gültig, und der Gläubiger kann zur beſtimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber dieſe nicht anders, als durch verhältniſsmäſsige Abzüge von den Dienſteinkünften des Schuldners geleiſtet werden kann; ſo müſſen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorſchriftsmäſsigen Conſens nicht verſehen ſind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieſes Conſenſes geſorgt haben, nachſtehen.

§. 686. Ueberhaupt muſs jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an ſich gültig iſt,

ist, sobald die Zahlung nur aus den Diensteinkünften des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personal-Arrest gegen den Schuldner niemals antragen.

§. 687. Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn ausserdem der Consens nothwendig war (§. 684.), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Capitalien, und andre jährliche Hebungen, welche nicht zu den Diensteinkünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst, auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bey Subaltern-Officiers, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entferntern Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

§. 689. Durch den Consens des Chefs oder Kommandeurs kann der Mangel andrer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen

digen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdenn schützen, wenn er nachzuweisen vermag, dass der Vorschuss zu Dienstausgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und dass es ihm unmöglich gewesen sey, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muss dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§. 692. Bey Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besondren Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bey andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694. Aber auch bey diesen muss der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments - Hypothekenbuch sorgen.

§. 695. In wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bey Aufnehmung von Darlehnen eines Consenses bedürfen, und bey wem derselbe nachzusuchen sey, hängt von den besondern Militaireinrichtungen, und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muss sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697.

§. 697. Adliche Fahnen- und Standartenjunker ſind in Rückſicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officiers durchgehends gleich zu achten.

§. 698. Perſonen, die zum Unterſtabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 699. Doch kann der Gläubiger, bey nicht erfolgter Bezahlung, keine ſolche Execution gegen die Perſon derſelben, wodurch ſie ihre Dienſte gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 700. Unterofficiers, gemeine Soldaten, und deren Weiber, können ohne ſchriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Eſcadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 701. Auch ihre Grundſtücke können ſie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.

§. 702. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung ſeiner Vorgeſetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, ſind zwar auch ohne beſondern Conſens gültig.

§. 703. Will aber der Gläubiger, wegen einer ſolchen Schuld, an das Militair-Vermögen (§. 679.) oder an die Grundſtücke ſeines Schuldners ſich halten; ſo muſs er ſich den beſondern Conſens des Compagnie- oder Eſcadrons-Chefs in das Darlehn verſchaffen.

Von Perſonen, die bey den königlichen Schauſpielen ſtehen.

§. 704. Perſonen, welche bey den königlichen Singe- und Schauſpielen, oder bey der Hofkapelle angeſtellt ſind, können, ſo lange ſie in dieſen Dienſten ſtehen, aufgenommener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden.

§. 705. In ſo fern ſie aber Grundſtücke beſitzen, und dieſelben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet haben, kann letzterer aus dieſen Grundſtücken ſeine Befriedigung ſuchen.

§. 706.

§. 706. Auch kann, nach geschehener Entlassung oder erfolgtem Absterben, der Gläubiger an das Vermögen oder den Nachlass eines solchen Schuldners sich halten.

In wiefern Darlehne an unfähige Personen gültig werden; durch nützliche Verwendung;

§. 707. Hat jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den Vorschriften Tit. V. §. 31-36. zu beurtheilen.

§. 708. So weit der einem sonst unfähigen Schuldner gegebene Vorschuss zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, welche derselbe ohne seine Schuld aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, wirklich verwendet worden, ist der Gläubiger in der Regel die Wiedererstattung zu fordern berechtigt.

§. 709. Was für eine nothwendige oder nützliche Verwendung zu achten sey: ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 710. Selbst wegen eines, der nützlichen Verwendung halber, für gültig zu achtenden Darlehns, kann gegen die §. 704. bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Execution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versehen, gesetzt werden würden, statt finden.

§. 711. In Ansehung der Militairpersonen findet die Vorschrift des §. 690. Anwendung.

§. 712. Wenn jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schliessen kann: so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den frühern Verträgen nicht aufgehoben.

durch Anerkenntniss.

§. 713. Wie weit durch ein Anerkenntniss der Schuld, welches von unfähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelange, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. V. §. 37. 38. zu beurtheilen.

§. 714.

§. 714. Gelder, welche jemanden, der an ſich gültige Darlehnsverträge ſchlieſsen kann, zu einem verbotenen Zwecke wiſſentlich gegeben worden, fallen dem Fiskus anheim. *Von Darlehnen, die zu einem unerlaubten Zwecke; oder wo*

§. 715. Waaren ſollen, bey Darlehnen, nicht ſtatt baaren Geldes, gegeben werden. *Waaren ſtatt baaren Geldes gegeben worden.*

§. 716. Sind auf einen Schuldſchein oder Wechſel Waaren gegeben, und die Valuta baar verſchrieben worden, ſo iſt der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeſchäfte, nicht verhaftet.

§. 717. Vielmehr iſt der ganze Vertrag nichtig; und der Empfänger der Waare nur verbunden, die Waare ſelbſt, in ſo fern ſie noch vorhanden iſt, zurückzugeben; oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen ſie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu erſetzen.

§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinſtrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Wuchers wider ſich.

§. 719. Kann dieſe nicht abgelehnt werden, ſo fällt der von dem Empfänger vermöge §. 717. zu leiſtende Erſatz, nach näherer Beſtimmung des Criminalrechts, dem Fiskus anheim. (Theil II. Tit. XX. Abſchn. XV.)

§. 720. Iſt das Schuldinſtrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgeſtellt worden, ſo beſteht zwar das Geſchäft, als ein Kaufcontrakt, nach den unten §. 861. ſqq. vorgeſchriebenen Grundſätzen.

§. 721. Wenn aber erhellet, daſs dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde geſucht hat, ſtatt deſſelben Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; ſo wird bey dem Gläubiger eine wucherliche Abſicht vermuthet.

§. 722. Dieſe Vermuthung fällt jedoch hinweg, wenn die Waaren von der Beſchaffenheit ſind, daſs der Empfänger dieſelben ohne Verluſt wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

§. 723.

§. 723. Sind die auf Credit gegebene Waaren von der Beschaffenheit, daſs sie nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, demselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Quantität, unbrauchbar seyn würden: so wird vermuthet, daſs unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehnungsgeschäft nach §. 721. verborgen liege.

§. 724. Wird diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben; so findet die Vorschrift §. 717 - 719. Anwendung.

§. 725. Sind theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beydes zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey; so gilt die Vermuthung, daſs bey dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege.

§. 726. Kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in einem solchen Falle die Vorschriften §. 717. 719. Anwendung.

Form der Darlehns-Verträge.

§. 727. Durch den bloſsen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 728. Die Zeit zur Rückzahlung wird in einem solchen Falle nach Vorschrift §. 761. 762. bestimmt.

§. 729. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden; so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 730. Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert:

1) Das Bekenntniſs der empfangenen Valuta;
2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe;

3) die Angabe der Münzſorte, in welcher ſie gezahlt worden;
4) das Verſprechen der Wiedererſtattung;
5) die Zeit, wann dieſe geſchehen ſoll;
6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;
7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geſchloſſen worden;
8) die Unterſchrift des Schuldners.

§. 731. Wie weit dasjenige, was von dieſen Stücken im Schuldſcheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwieſen werden könne, oder nach geſetzlichen Beſtimmungen zu ergänzen ſey, iſt nach den Vorſchriften des Fünften Titels §. 127. ſqq. zu beurtheilen.

§. 732. Der Schuldſchein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles deſſen, was darin enthalten iſt, ſo lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 733. Es gilt alſo auch das Geſtändniſs der erhaltenen Valuta gegen den Ausſteller, ſo lange als ſich bey der Inſtruction der Sache nicht findet, daſs dieſelbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden. *Von der Valuta bey Darlehnen.*

§. 734. Dieſe Ausmittelung wird durch nachherige Anerkenntniſſe des Schuldners noch nicht ausgeſchloſſen.

§. 735. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta iſt nicht nur gegen den erſten, ſondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in ſo weit zuläſsig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Ceſſionario entgegen geſetzt werden können.

§. 736. Daſs der Schuldſchein auf Ordre geſtellt worden, macht dabey keinen Unterſchied.

§. 737. Wie weit bey kaufmännischen auf Ordre gestellten Wechseln eine Ausnahme statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 738. Bey Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daſs Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb Acht und Dreysſig Tage, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen Acht und Dreysſig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwands der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

§. 740. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läſst, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt, oder einem Andern cedirt; der soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 741. Ein Gleiches findet statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt, oder einem Andern cedirt.

§. 742. Hat jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die

Valuta, als baar gegeben, verſchreiben laſſen, ſo finden die unten §. 866. 867. 868. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 743. Wer ſeine Unterſchrift fälſchlich läugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm ſonſt gegen die Schuldforderung noch zugeſtanden hätten.

§. 744. Hat der Ausſteller ſich dieſer Abläugnung gegen den erſten Inhaber des Inſtruments ſchuldig gemacht; und es findet ſich gleichwohl, daſs dieſer die verſchriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe: ſo tritt Fiskus an ſeine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Ausſteller wegen der ungegründeten Abläugnung ſeiner Unterſchrift bezahlen muſs; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

§. 745. Iſt die Abläugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldſcheins geſchehen; ſo muſs zwar der Ausſteller dieſem nach §. 743. vollſtändige Zahlung leiſten;

§. 746. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daſs der erſte Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, ſo entreiſst Fiskus demſelben dasjenige, was er, über den Betrag der gegebenen Valuta, von ſeinem Ceſſionario für die Abtretung des Schuldſcheins erhalten hat.

§. 747. Wer zwar nicht ſeine Unterſchrift, wohl aber, wider beſſeres Wiſſen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil abläugnet, der wird mit den in der Prozeſsordnung vorgeſchriebenen Strafen des frevelhaften Läugnens belegt.

§. 748. Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bey Wechſeln Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts vorgeſchrieben. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

Von Darlehnen auf Wechsel.

§. 749. Eben daselbst ist bestimmt, welche Personen sich wechselmäßsig verpflichten können.

§. 750. Schuldscheine, die von Personen, welche sich wechselmäßsig nicht verpflichten können, in Wechselform ausgestellt worden, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den executivischen Prozeſs.

§. 751. Auch genieſsen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht.

Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments.

§. 752. Zum Vortheile des Ausstellers selbst, erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheile der Erben des Ausstellers hingegen, erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers.

§. 754. Ist im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung (§. 753.) erst vom Verfalltage ihren Anfang.

§. 755. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, daſs die Richtigkeit der Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muſs: daſs die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sey.

§. 756. Welche Wirkung es habe, wenn die Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. IX. §. 568. sqq.)

Zeit der Rückzahlung.

§. 757. Aus dem Darlehnscontrakte wird der Schuldner verpflichtet, die erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

§. 758. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen.

§. 759. Dem Gläubiger hingegen ſteht frey, vor Ablauf der beſtimmten Friſt, auf Zahlung oder Sicherſtellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden.

§. 760. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Schuldner, um ſeinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden iſt, oder aus andern Urſachen ſeinen bisher in Königlichen Landen gehabten Wohnſitz gänzlich aufgeben will.

Von Aufkündigungen.

§. 761. Iſt keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weiſe beſtimmt, ſo ſteht beyden Theilen eine dreymonathliche Aufkündigung frey.

§. 762. Beträgt aber das Darlehn nur Funfzig Thaler oder weniger, ſo findet eine vierwöchentliche Aufkündigung ſtatt.

§. 763. Unter welchen Umſtänden der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder geſetzmäſsigen Zahlungsfriſt antragen könne, iſt in der Prozeſsordnung beſtimmt.

§. 764. Die Kündigung kann zwar gültiger Weiſe auch auſsergerichtlich und bloſs mündlich geſchehen;

§. 765. Kann aber der Gläubiger nicht nachweiſen, daſs die auſsergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen ſey, ſo läuft die Zahlungsfriſt erſt von der Zeit an, wo letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt worden.

§. 766. Iſt im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Koſten derſelben nichts verabredet, ſo müſſen dieſe von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 767. Auſser dieſem Falle muſs der gerichtlich kündigende Theil die Koſten allein tragen.

§. 768. Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder auſsergerichtlichen Kündigung verwei-

gert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

Ort der Rückzahlung.

§. 769. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrey an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten.

§. 770. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden, so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind.

§. 771. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat.

§. 772. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, so muss er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen.

§. 773. Geschieht dieses nicht, so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen.

§. 774. Bey eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner in dem Falle des §. 772. die Wahl: ob er an dem vorigen Wohnorte des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle.

§. 775. Was vorstehend §. 772-774. verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Cession, Erbgangsrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gediehen wäre; in so fern der Schuldner dabey eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen.

§. 776. Oeffentliche Kaſſen und Anſtalten haben, bey aufgenommenen Darlehnen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatſchuldnern kein Vorrecht.

§. 777. Doch muſs bey den an die Bank und an die Creditſyſteme gemachten Darlehnen, der Gläubiger das Geld auf ſeine Gefahr und Koſten zur Kaſſe abliefern, und von dieſer zurückholen.

§. 778. Das Capital muſs in derjenigen Münzſorte, in welcher es gegeben worden, zurückbezahlt werden. *Von der Münzſorte.*

§. 779. Iſt die Münzſorte im Schuldſcheine nicht beſtimmt, ſo wird vermuthet, daſs die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geſchehen ſey.

§. 780. Bey Darlehnen von Zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet.

§. 781. Iſt die Valuta in Golde, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Sorte, verſchrieben, ſo werden Preuſsiſche Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt ſind, verſtanden.

§. 782. Sind Dukaten ohne weitere Beſtimmung verſchrieben, ſo werden vollwichtige Dukaten nach Preuſsiſchem oder Holländiſchem Münzfuſse angenommen.

§. 783. Iſt das Inſtrument auf eine gewiſſe Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet, ſo muſs genau dieſelbe Zahl zurückgegeben werden.

§. 784. Lautet das Inſtrument nur auf eine gewiſſe Summe in Golde, ohne Beſtimmung der Stücke, ſo werden bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen ſind, vollwichtige Dukaten zu Zwey und Dreyviertel Thaler, andre Preuſsiſche Goldmünzen aber zu dem Betrage, nach welchem ſie ausgeprägt ſind, angeſchlagen.

§. 785. Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar, so muſs der Gläubiger Preuſsische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen.

§. 786. Doch ist alsdann das Verhältniſs derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsorts, wie er zur Zeit des geschlossenen Contrakts gestanden hat, zu berechnen.

§. 787. Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuſs verändert worden, so bestimmt das Verhältniſs des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuſs, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 788. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, auſser Cours gesetzt, so muſs zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden.

§. 789. Die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniſs des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen, und der jetzt gangbaren, oder einer solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuſs ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestanden hat.

§. 790. Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht auſser Cours, sondern nur in ihrem äuſsern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn heruntergesetzt worden, so muſs dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden.

§. 791. Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §. 788. 789. Anwendung.

§. 792. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Cours bey einer und eben derselben Münzsorte kommt, ausser dem Falle des §. 785. 786. bey Darlehns-Rückzahlungen in keine Betrachtung.

§. 793. Ist die Valuta eines Darlehns in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben worden, so muss die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen.

§. 794. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden, so muss zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen;

§. 795. Die zu zahlende Summe muss aber nach dem Cours bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Contrakts, gegen baares Geld gestanden haben.

§. 796. Sind dergleichen Papiere gekauft, und über das creditirte Kaufgeld ein Schuldinstrument ausgestellt worden, so ist das Geschäft nach den unten §. 861-868, erfolgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 797. Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigen Verhältnisse, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt, so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit unter gelaufen ist, diesen, wegen eines dabey erlittenen Verlustes, nicht in Anspruch nehmen.

§. 798. Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Gesetze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung verstatten. (Tit. XVI. Sect. II.)

§. 799. Die wiederholte Annahme der Intressen in schlechtern Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Capital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

§. 800. Eben so entsteht aus einer in bessern Münzsorten auch wiederholt geleisteten Intressenzahlung noch nicht die Pflicht, das Capital in dieser Münzsorte zu bezahlen.

§. 801. Im zweifelhaften Falle wird jedoch vermuthet, dass die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als worin die Intressen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe.

§. 802. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn die Zahlung der Zinsen nicht immer in einer und derselben, sondern bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

Von Zinsen.

§. 803. Zinsen heisst, bey Darlehnen, alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muss.

§. 804. Bey Darlehnen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

§. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

§. 806. Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes, beurtheilt werden.

§. 807. Nähere Bestimmungen, wegen des unter Kaufleuten statt findenden Zinssatzes, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 808. Bey Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht wer-

den, ſind auch Kaufleute und Juden an den Zinsſatz der Fünf vom Hundert gebunden.

§. 809. Wie weit denjenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufſicht ein Gewerbe treiben, bey Darlehnen in kleinen Summen, welche nur auf kurze Zeit gemacht worden, höhere Zinſen zu nehmen erlaubt ſey, iſt gehörigen Orts näher beſtimmt. (Tit. XX. Sect. I.)

§. 810. Jeder Gewinn und Vortheil, den ſich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinſen.

§. 811. Es muſs alſo auch bey der Beſtimmung: wie viel Zinſen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Anſchlag gebracht werden.

§. 812. Hat der Gläubiger ſtatt der Zinſen, oder noch über dieſelben, ſich die Lieferung gewiſſer Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leiſtung gewiſſer Arbeiten und Dienſte vorbedungen, ſo ſind auch dieſe, bey Berechnung des erlaubten Zinsſatzes, mit in Anſchlag zu bringen.

§. 813. Bauet der Schuldner dergleichen Naturalien ſelbſt, oder pflegt er dergleichen Dienſte perſönlich zu leiſten, ſo iſt, bey Berechnung derſelben, der niedrigſte Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen.

§. 814. Auſser dieſem Falle aber iſt der zur Zeit der Ablieferung oder Leiſtung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bey der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 815. Der Gläubiger iſt in der Regel nicht befugt, die Zinſen eines Darlehns im Voraus abzuziehen.

§. 816. Iſt dieſes gleichwohl geſchehen, ſo wird das Abgezogene von der im Inſtrumente verſchriebenen Capitalsſumme abgerechnet, und der

Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern.

§. 817. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze, sich begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als Ein Jahr, im Voraus abziehn.

§. 818. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.

§. 819. Doch können über zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.

§. 820. Der Abschluss eines solchen Geschäfts aber muss, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen.

§. 821. Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablaufe der im Urtel bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, fordern.

§. 822. Im Mangel verabredeter Bestimmungen, sind vorbedungene Zinsen beym Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten.

§. 823. Ist der Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Capitale zugleich berichtiget werden.

§. 824. Wenn in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 825. Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Capitals zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, schriftlich verbunden hat, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs,

oder bey Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen.

§. 826. Sind aber Zinſen vorbedungen, und zugleich eine Conventionalſtrafe beſtimmt worden, ſo dürfen beyde zuſammen den vorſtehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht überſteigen.

§. 827. Sind weder Zinſen noch Conventionalſtrafe vorbedungen, ſo muſs dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leiſten ſchuldig war, und ſie nicht geleiſtet hat, Zögerungszinſen entrichten. *Von Zögerungszinſen.*

§. 828. Dieſe Zögerungszinſen laufen von dem im Schuldſcheine beſtimmten Zahlungstage an.

§. 829. Iſt im Inſtrumente kein Zahlungstag beſtimmt, ſo müſſen ſie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder geſetzmäſsig beſtimmten Friſt, entrichtet werden.

§. 830. Als Zögerungszinſen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden.

§. 831. Auch wenn im Schuldſcheine niedrigere Zinſen vorbedungen wären, kann der Gläubiger von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert fordern.

§. 832. Kaufleute und Juden können den höchſten ihnen erlaubten Zinsſatz oder Zögerungszinſen fordern, wenn ſie gleich im Inſtrumente ſelbſt ſich nur niedrigere Zinſen verſprechen laſſen.

§. 833. Auſser den Zögerungszinſen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners ihm entſtandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern.

§. 834. Hat jedoch der Schuldner, bey vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorſatz oder grobem Verſehen, die Zahlung verzögert, ſo kann der Gläubiger, ſtatt der Zögerungs-

zinſen, oder der Conventionalſtrafe, den Erſatz des aus dieſem Verzuge ihm erwachſenen wirklichen Schadens verlangen.

Vorſchriften wegen Bezahlung der Zinſen.

§. 835. Sowohl vorbedungene als Zögerungszinſen müſſen in der Münzſorte des Capitals entrichtet werden.

§. 836. Was wegen der Capitalszahlungen §. 769-777. verordnet iſt, findet auch bey Entrichtung und Einkaſſirung der Zinſen ſtatt.

§. 837. Wenn eine gewiſſe Summe zehn Jahre hindurch als Zinſen eines ſchuldigen Capitals bezahlt worden, ſo entſteht die Vermuthung, daſs der Zahlende das Capital ſelbſt als ein Darlehn ſchuldig ſey.

§. 838. Dieſe Vermuthung wird bloſs dadurch, daſs der Empfänger über das Capital ſelbſt keinen Schuldſchein vorzeigen kann, noch nicht entkräftet.

§. 839. Iſt die §. 837. beſchriebene Zinſenzahlung durch Dreyſsig Jahre geleiſtet worden, ſo kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daſs urſprünglich kein Darlehn gegeben worden, iſt nur in dem Maaſse zuläſsig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis ſtatt finden kann.

§. 840. Iſt die Summe des Capitals, zu welchem ſich der Schuldner durch dieſe mehrjährige Zinſenzahlung (§. 837. 839.) bekannt hat, in den Quittungen nicht ausgedrückt, noch ſonſt auszumitteln, ſo müſſen die jährlich gezahlten Intereſſen nach landüblichem Zinsfuſse zu Capital gerechnet werden.

§. 841. Unter landüblichen Zinſen werden im Geſetze Fünf vom Hundert verſtanden.

§. 842. Hat der Gläubiger bey einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne

Vorbehalt quittirt, ſo ſtreitet für den Schuldner die Vermuthung, daſs auch die vorhergehenden Termine berichtiget worden.

§. 843. Iſt über das Capital ſelbſt ohne Vorbehalt quittirt worden, ſo ſind die vorbedungenen Zinſen für bezahlt oder erlaſſen zu achten.

§. 844. Dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgeſtellten Quittung über das Capital ſo wenig, als aus der Rückgabe des Schuldſcheins, die erfolgte Zahlung oder Erlaſſung der von dem Richter zuerkannten Verzugszinſen.

§. 845. Verzugszinſen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtels an, nicht nachgefordert werden, ſobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 846. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn vorbedungene Zinſen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger ſich bey dem Erkenntniſſe beruhigt hat.

§. 847. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinſen nicht mit eingeklagt, ſo können dieſelben, ſo lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt iſt, nachgefordert werden.

§. 848. Hat der Richter geforderte Verzugszinſen im Urtel übergangen, ſo hat dieſes eben die Wirkung, als wenn er ſie aberkannt hätte.

§. 849. Wer die gerichtliche Einklagung rückſtändig verbleibender Zinſen länger als Zehn Jahre verabſäumt, der kann einen über Zehn Jahre hinausgehenden Rückſtand nicht ferner verlangen.

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bey dieſer Art der Verjährung alles das zu ſtatten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortſetzung unterbricht.

§. 851. Ausser diesem Falle können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst, wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Capitals übersteigt.

§. 852. Noch weniger kann ein Schuldner bloss aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Capitals bereits übersteigen, der fernern Verzinsung sich entziehn.

Von uneigentlichen Darlehnen.

§. 853. Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, dass eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 854. Der Empfänger ist dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern befugt und schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen seyn.

§. 855. Auch bey uneigentlichen Darlehnen kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden.

§. 856. Aber auch bey uneigentlichen Darlehnen sind nur die bey eigentlichen erlaubten Zinssätze zulässig.

§. 857. Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen, so muss, bey Beurtheilung des Zinssatzes, auf den Werth, welchen die zum Darlehne gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben, Rücksicht genommen werden.

§. 858. Wo bey uneigentlichen Darlehnen Zinſen bedungen ſind, da kann der Gläubiger, bey verzögerter Rückzahlung, nur eben ſo, wie bey eigentlichen Darlehnen, Verzugszinſen oder Entſchädigung fordern. (§. 827-834.)

§. 859. Sind aber keine Zinſen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebſt den geſetzmäſsigen Verzugszinſen, oder den Werth der Sachen, wie derſelbe zur Zeit der ſchuldigen Ablieferung geweſen iſt, zu fordern.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, ſo hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache ſelbſt geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung geſtandenen Werth entrichten wolle.

§. 861. Wenn anzunehmen ſey, daſs Sachen auf Credit gegeben worden, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (§. 224-227.) *Vom Creditiren.*

§. 862. So weit jemand unfähig iſt, eigentliche Darlehne aufzunehmen, ſo weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden.

§. 863. Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleiſtete Dienſte, ſind auch ſolche Perſonen zu entrichten verbunden.

§. 864. Ein Gleiches gilt wegen der bey ſolchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in ſo fern die Sachen zum eignen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

§. 865. Doch muſs der Gläubiger, ſtatt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derſelben Zeit und an demſelben Orte üblichen niedrigern Lohne, und anſtatt des verabredeten, mit

dem wirklichen minderen Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

§. 866. Jede rückständige Zahlung muss nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 867. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden.

§. 868. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bey eigentlichen Darlehnen, Anwendung.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

Allgemeine Grundsätze.

§. 869. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen.

§. 870. Es gehört also zum Wesen dieser Verträge, dass dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde.

§. 871. Ist diese Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich bestimmt, so muss die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 872. Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 873. Hat aber der, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften; so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 874. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; es sind aber auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freygebigkeit gesetzlich vermuthet werden kann; so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern. (§. 1046. sqq.)

§. 875. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andere Handlung, sondern eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden, so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe, oder von der Cessionsleistung zu bestimmen.

§. 876. Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung im Werthe, ausser dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 877. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmässiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden.

§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten.

§. 879. In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Fünften Titels §. 360. sqq. sein Bewenden.

§. 880. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt, und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten: so muss letzterer dem erstern, nach Maassgabe des Grades seiner Verschuldung, den ausserordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten.

§. 881. Sollte der Contrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrags unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten: so muss er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maassgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten.

§. 882. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt, und dem andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch blossen Zufall unmöglich: so muss ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache, oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen.

§. 883. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt; aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigne Schuld unmöglich: so kann er für das Gelei-

Geleiſtete von dem Andern nur in ſo fern Vergütung fordern, als dieſer ſonſt mit ſeinem Schaden reicher werden würde.

§. 884. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn dem, der ſchon etwas geleiſtet hat, die fernere Leiſtung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen ſolchen, der ſich in ſeiner Perſon ereignet, unmöglich wird.

§. 885. Macht hingegen ein bloſser Zufall, daſs dem, welcher die contraktmäſsigen Handlungen ſchon zum Theil geleiſtet hat, die Leiſtung der übrigen unmöglich wird, ſo kann er für das Geleiſtete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverſtändigen fordern.

§. 886. Entſteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und zwar durch Zufall: ſo kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages ſchon Handlungen geleiſtet hat, contraktmäſsige Vergütung dafür, nach Verhältniſs des Geleiſteten, gegen das ganze im Contrakte Verſprochene, fordern.

§. 887. Kann nach dieſem Grundſatze die contraktmäſsige Vergütung nicht beſtimmt werden, ſo muſs der Leiſtende mit einer gewöhnlichen Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, ſich begnügen.

§. 888. Entſteht bey dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch deſſen eignes Verſchulden, ſo kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages ſchon Handlungen geleiſtet hat, contraktmäſsige Vergütung dafür nach §. 886. oder im Falle des §. 887. die höchſte von Sachverſtändigen zu beſtimmende Vergeltung fordern.

§. 889. Auſserdem aber muſs ihm der andre Contrahent, nach dem Grade ſeiner Verſchuldung,

für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daſs der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Contrakte versprochene Vergeltung nicht gefordert werden kann.

§. 890. Hat sich jemand zu bloſsen Unterlassungen verpflichtet, und er handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider, so muſs er, nach dem Grade der ihm dabey zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen.

§. 891. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genöthigt worden, so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Contrahenten frey;

§. 892. Doch muſs er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat.

§. 893. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Contrahenten keine Erfüllung geleistet werden, so muſs letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden.

1) Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde.

§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnern, gehören unter diese Classe von Verträgen. (Th. II. Tit. V.)

2) Verträge mit gedungnen Handarbeitern und Tagelöhnern.

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaaſsen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht

für den Ausschlag der Arbeit stehn, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreyt werden, oder nicht, ist im Sechsten Titel §. 45. sqq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Ausserdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besondres verabredet worden, nicht einstehn.

§. 902. Bey eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen andern für sich zu stellen nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Ausser diesem Falle muss der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden.

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Bezie-

hung auf die Vollendung einer gewiſſen Arbeit beſtimmt iſt, ſo iſt bey gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag für geſchloſſen zu achten, und es kann alſo jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehn.

§. 906. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn auch die Bezahlung der Arbeit nicht nach dem Tagelohne, ſondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maaſse bedungen worden; ſobald nur erhellet, daſs nicht das Werk ſelbſt verdungen, ſondern die Beſtimmung des Maaſses bloſs der nähern Bezeichnung wegen beygefügt worden.

§. 907. Iſt aber der Arbeiter auf eine in ſich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewiſſen Werks beſtimmte Zeit gedungen worden: ſo kann er vor Ablauf dieſer Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder ſonſt ſeiner Pflicht kein Gnüge leiſtet, entlaſſen werden.

§. 908. Wird in dieſem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in ſich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewiſſen Werks beſtimmte Zeit geſchloſſen iſt, die Fortſetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang unterbrochen, ſo kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehn, und der Arbeiter kann nur für das Geleiſtete contraktmäſſige Vergütung, weiter aber keine Entſchädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingende bey dem Vertrage ſtehen bleiben, und verlangt er, daſs der Arbeiter, nach gehobenem Hinderniſſe, die Arbeit fortſetzen ſolle: ſo muſs dieſer, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwiſchenzeit, ſich dieſes gefallen laſſen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäſsiges Verſchulden des Din-

genden, oder gar durch die freye Willkühr desselben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobnem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehn, so muss er mit contraktmäfsiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909. 910. muss der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 913. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, dass der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muss er das schon Geleistete contraktmäfsig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniss der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlasst ein Zufall, dass die Arbeit ganz abgebrochen werden muss, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete contraktmäfsige

Vergütung; ausserdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden ganz abgebrochen, so muss derselbe nicht nur das bereits Geleistete contraktmäsig vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muss dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschaften Vortheil angemessen ist, sich begnügen; sondern auch letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

3) Verträge mit Handwerkern und Künstlern.

§. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabey auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeygesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabey nur für ein mässiges Versehen haften, und in so fern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muss dem Werk-

meiſter oder Künſtler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermeſſen, ausgeſetzt werden.

4) Verträge über ein verdungenes Werk.

§. 925. Iſt ein Werkmeiſter oder Künſtler nicht bloſs zu einer Arbeit gedungen, ſondern ihm ein ganzes Werk in Pauſch und Bogen angedungen worden; ſo finden zuförderſt die allgemeinen Grundſätze §. 869. ſqq. Anwendung.

§. 926. Auch wenn der Werkmeiſter die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein ſolcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muſs der Werkmeiſter ſeiner Verbindlichkeit eine Gnüge leiſten, wenn es auch zu ſeinem Schaden ausſchlagen ſollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeiſter oder Künſtler angedungen worden, iſt derſelbe das Geſchäft ſelbſt auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Beſtellers, einem andern nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er ſich, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet iſt, fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabey bedienen.

§. 930. Er muſs aber die Handlungen dieſer von ihm ſelbſt gewählten Gehülfen, gleich ſeinen eignen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Beſteller ein Recht des Widerſpruchs, wenn der Werkmeiſter zu Arbeiten, welche handwerksmäſsige Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten erfordern, Leute, die zu dieſem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeiſter kann der Regel nach und wenn nicht ein Anderes verabredet iſt,

die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungenermaſsen fertig geliefert, und von dem Beſteller übernommen worden.

§. 933. Das beſtellte Werk muſs zur beſtimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 934. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo muſs der Werkmeiſter die Arbeit ſofort anfangen, und gehörig fortſetzen.

§. 935. Auch ein Werkmeiſter iſt nicht befugt, das beſtellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich beſtimmten Zeit abzuliefern, und den Beſteller zur Annahme deſſelben zu nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeiſter das Werk zur beſtimmten Zeit nicht ab, ſo trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Beſteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Beſteller für den aus der Zögerung entſtehenden Schaden, nach Verhältniſs ſeines entweder bey Abſchlieſſung des Vertrages, oder bey dem Betriebe der Arbeit begangenen Verſchuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber ſteht dem Beſteller frey, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich beſtimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeiſters, oder durch einen in deſſen Perſon ſich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Beſteller ohne rechtlichen Grund verzögert, ſo muſs letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muſs der Beſteller dem Werkmeiſter für den bedungenen Lohn Zögerungszinſen, vom Ablauf der beſtimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen ſonſtigen aus der verzögerten Uebernahme entſtandenen Schaden, oder die durch längere

Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bey der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteyen können sich darüber bey der Ablieferung nicht vereinigen: so muss derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, dass dasselbe, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt werde.

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, dass das Werk tüchtig und contraktmäsig angefertigt sey, so muss der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür leisten.

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Contrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frey, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener

Wahl, entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft, so muſs ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden.

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluſs auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

§. 952. Ist jedoch bey Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äuſserlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden; so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich auſserwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muſs dabey auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muſs er auch dabey ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten

Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet letzerer, bey dieser Beurtheilung, nur für ein mäfsiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so mufs er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen seyn wolle.

§. 964. Doch findet Letzteres nur in so fern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bey den Vorschriften §. 936. 937. 938. sein Bewenden.

Insonderheit von verdungenen Bauen.

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daſs der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloſsen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraussehen können: so trift der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabey die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden seyn soll, nur innerhalb Dreyer Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beyden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äuſsernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954-958. zu beurtheilen.

Rechte aus diesem Vertrage bey entstandnem Concurse.

§. 971. Bey unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Concurs noch nicht eröfnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Beſteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entſteht aber vor der Uebergabe Concurs über das Vermögen des Beſtellers, ſo kann der Werkmeiſter, wegen ſeiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechtes auf das noch in ſeiner Gewahrſam befindliche Werk ſich bedienen.

§. 975. Entſteht vor Ablieferung des Werks Concurs über das Vermögen des Werkmeiſters, ſo kann der Beſteller das in der Maſſe vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch ſchuldigen Preiſes, fordern.

§. 976. Iſt das Werk noch unvollendet, ſo kann er die von ihm gelieferten Materialien, ſo weit ſie noch vorhanden ſind, als ſein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniſs ſteht dem Beſteller zu, wenn Materialien vorhanden ſind, die der Werkmeiſter von dem Vorſchuſſe, welchen ihm der Beſteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeſchaft und bezahlt hat.

§. 978. So weit der Beſteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorſchuſs, den er zu deren Anſchaffung gegeben hat, durch dieſe Zurücknahme nicht entſchädigt werden kann, iſt er an das in der Maſſe vorhandene noch unvollendete Werk ſich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch ſeine Befriedigung nicht erhalten, ſo muſs er mit der in der Concursordnung ihm ſonſt angewieſenen Stelle ſich begnügen.

§. 980. Der Beſteller kann der Annahme des in der Concursmaſſe vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den

Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern.

5) *Lieferungsverträge.* §. 981. Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

§. 982. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehn, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird.

§. 983. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt, oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen §. 360-376. sein Bewenden.

§. 984. Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird: so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen;

§. 985. Er muss aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten, und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen.

§. 986. So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muss der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

§. 987. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist.

6) *Prämien.* §. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, ist einem jeden erlaubt.

§. 989. Wer dergleichen Prämien ausſetzt, kann ſein Verſprechen vor dem Ablaufe der beſtimmten Zeit nicht zurücknehmen.

§. 990. Doch ſteht ihm frey, die Preisfrage innerhalb der erſten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgeſetzten Zeit näher zu beſtimmen.

§. 991. Er kann ſich ſelbſt in den Wettſtreit nicht mit einlaſſen, wenn er ſich dieſes bey der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer ſich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeſchriebenen Maaſsregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anſpruch machen.

§. 993. Selbſt der, welcher den Preis ausgeſetzt hat, kann einen ſolchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulaſſen.

§. 994. Dem Urtheile des Ausſetzers, oder dem von dieſem gleich bey Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müſſen ſämmtliche Mitwerber ſich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Ausſetzer des Preiſes kann ſich darüber keiner andern Verfügung anmaaſsen, als die er ſich bey der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von ſelbſt folgt.

§. 996. Das Verlagsrecht beſteht in der Befugniſs, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und ſie auf den Meſſen, unter die Buchhändler und ſonſt, ausſchlieſsend abzuſetzen. *7) Verlagsverträge.*

§. 997. Nicht bloſs Bücher, ſondern auch Landcharten, Kupferſtiche, topographiſche Zeichnungen, und muſikaliſche Compoſitionen, ſind ein Gegenſtand des Verlagsrechtes.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beyder Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006.

§. 1006. Er muſs aber dem Verleger den Schaden erſetzen, welcher demſelben aus den zum Abdrucke etwa ſchon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anſtalten, wirklich entſteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftſteller das einem Verleger verſprochene Werk innerhalb Jahresfriſt nach dem Rücktritte, ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, ſo muſs er dem erſten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftſteller nöthig, in Anſehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, ſo hat der Verleger die Wahl, ſich dieſelben gefallen zu laſſen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftſteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, ſo haftet er dem Verleger für allen daraus entſtehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bey den Vorſchriften des §. 879. ſqq. ſein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demſelben Formate veranlaſst wird, ſo heiſst ſolches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, ſo wird ſolches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Iſt im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der erſten Auflage nicht beſtimmt, ſo

steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muss der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maasstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäsig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muss ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthige Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, dass ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes aus-

drücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden

Sprache fchreiben, und deren Verleger weder die Frankfurther noch die Leipziger Meffe befuchen, können nachgedruckt werden, in fo fern der Verleger darüber kein hiefiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Ueberfetzungen find in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranftalten einer neuen Ueberfetzung durch einen andern Ueberfetzer ift kein Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftftellers nach §. 1020. erlofchen ift, fo fteht jedem frey, eine neue Ausgabe des Werks zu veranftalten.

§. 1030. Sind jedoch in diefem Falle noch Kinder des erften Grads von dem Verfaffer vorhanden, fo mufs der neue Verleger, wegen der zu veranftaltenden neuen Ausgabe, mit diefen fich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwifchen diefem neuen Verleger, und dem Schriftfteller, welcher die neue Ausgabe beforgt, alles das, was bey neuen Werken verordnet ift.

§. 1032. Auch der Nachdruck folcher Ausgaben ift unter eben den Umftänden unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorfchriften nicht ftatt findet.

§. 1033. In fo fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiefiger Verleger geftatten, foll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorftehenden Grundfätzen unerlaubt ift, dennoch nachdruckt, mufs den rechtmäfsigen Verleger entfchädigen.

§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorarii, welches der rechtmäßsige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehrern Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßsige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bey Vermeidung der Confiskation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Schenkungen.

§. 1037. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. *Begriff und Grundsätze.*

§. 1038. Auch bey Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe. (Tit. X. §. 1. 18-25.)

§. 1039. Bloſse Verzichtsleistungen auf ein zwar angefallenes aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nach den Regeln von Schenkungen nicht zu beurtheilen.

§. 1040. Daſs eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. *Wann die Absicht von Schenkungen vermuthet werde.*

§. 1041. Wo eine besondre persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daſs das ohne Vorbehalt Gegebne in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.

§. 1042. Was also Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Andres aus den Umständen erhellet, oder durch besondre Gesetze bestimmt ist. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1043. Eben so wird bey dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht solches zu schenken vermuthet.

§. 1044. Ein Gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armenanstalten und milde Stiftungen ohne weitern Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 1045. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken läſst, ist gleichfalls für geschenkt anzusehn.

Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten.

§. 1046. Wenn die Gesetze jemanden zu Handlungen, die an sich eine bloſse Freygebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichten: so werden die zur nähern Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet.

§. 1047. Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautschatze ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaſster Vertrag für einen lästigen anzusehen.

§. 1048. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schlieſsenden Ehe, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.

§. 1049. Was aber nur bey Gelegenheit einer Eheverbindung verſprochen worden, hat, wenn dabey eine bloſse Freygebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

§. 1050. Verträge zwiſchen Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewiſſe Vortheile auf den Todesfall beſtimmt, ſind nicht als Schenkungen, ſondern als läſtige Verträge zu betrachten.

§. 1051. Wenn wechſelſeitige Schenkungen unter Lebendigen geſchehen ſind, ſo muſs jede Schenkung für ſich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeſchriebenen Regeln, beurtheilt werden.

§. 1052. Wenn jedoch ein Theil das dem andern verſprochene oder gegebene Geſchenk auch aus einem an ſich geſetzmäſsigen Grunde widerruft: ſo muſs der andere wegen desjenigen, was er von ſeiner Seite, in Anſehung des von ihm verſprochenen Geſchenks, wirklich gegeben, oder geleiſtet hat, vollſtändig entſchädigt werden.

§. 1053. Schenkungen, welche unter einer von dem Geſchenknehmer zu leiſtenden Bedingung, oder zu einem gewiſſen von ihm zu erfüllenden Endzwecke verſprochen, oder gegeben worden, ſind, im zweifelhaften Falle, den läſtigen Verträgen gleich zu achten.

§. 1054. Wenn jedoch aus den Umſtänden klar erhellet, daſs die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beygefügt worden, ſo iſt dergleichen Schenkung, auch in Anſehung der Befugniſs zum Widerrufe, nach den allgemeinen Grundſätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen.

§. 1055. Doch muſs, wenn ein Widerruf aus geſetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eignen Vortheile des Beſchenkten beygefügt waren, alles, was letzte-

rer zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1056. Zielt die beygefügte Bedingung, oder der bestimmte Zweck, lediglich zum Besten des Beschenkten ab, so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden.

§. 1057. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten; und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt, bey erfolgendem Widerrufe, schädlich werden: so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern.

Wie Schenkungsverträge geschlossen werden.

§. 1058. Bey allen Schenkungen ist, wie bey andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. (Tit. V. §. 78. sqq.)

§. 1059. Doch sind die Worte und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daſs er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äuſsern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

§. 1061. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1062. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des letztern diesen Antrag anzunehmen befugt sind, ist nach den allgemeinen

Grundſätzen von der Acceptation überhaupt zu beurtheilen. (Tit. V. §. 90-108.)

§. 1063. Schenkungsverträge ſollen gerichtlich abgeſchloſſen werden. *Form derſelben.*

§. 1064. Aus einem auſsergerichtlichen, wenn auch ſchriftlichen Schenkungsvertrage, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 1065. Iſt hingegen eine geſchenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geſchenknehmer bereits übergeben worden, ſo findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht ſtatt.

§. 1066. Iſt eine unbewegliche Sache auf den Grund eines ſchriftlichen, wenn gleich auſsergerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beſchenkten übergeben worden, ſo kann der Geſchenkgeber dieſelbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern.

§. 1067. Vielmehr hat in dieſem Falle der ſchriftliche auſsergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punctation.

§. 1068. Doch gelten obige Vorſchriften (§. 1066. 1067.) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geſchenkte Sache in den Beſitz und die Gewahrſam des Beſchenkten gelangt, erfolgt iſt.

§. 1069. Schenkungsverträge, welche bloſs von Juſtizcommiſſariis und Notariis geſchloſſen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen.

§. 1070. Geſchenke, welche zur Beförderung unerlaubter Abſichten gemacht worden, ſind ungültig. *Welche Schenkungen, wegen des Zwecks, oder der Perſon des Geſchenknehmers, ungültig ſind.*

§. 1071. Das wirklich Gegebene iſt der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

§. 1072. In wie fern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beſchenken können, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1073. Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bey den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Th. II. Tit. XI. Sect. IV. XII.)

§. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungsanstalten oder milde Stiftungen.

§. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Armen- und Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zuläßig. (Th. II. Tit. XIX.)

Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages.

§. 1076. Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen.

§. 1077. Sind nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden, so muſs der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern.

§. 1078. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Erhaltungskosten, der Verbesserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 1079. Von geschenktem Gelde können erst nach ergangnem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.

§. 1080. Ist aber ein zinsbares Capital geschenkt worden, so muſs der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzugs fällig waren, und die er erhoben hat, dem Beschenkten herausgeben.

§. 1081. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich andern Schuldnern, verpflichtet.

§. 1082. Der Empfänger des Geschenks muss die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen.

§. 1083. Zur Gewährsleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen derselben verpflichtet.

§. 1084. Wer jedoch wissentlich eine fremde oder schädliche Sache geschenkt, und den Geschenknehmer darüber nicht gewarnt hat, der haftet für den diesem letztern an seiner Person oder übrigem Vermögen dadurch entstehenden Schaden.

§. 1085. Wenn eine Sache mehrern Personen geschenkt worden, und eine von ihnen derselben nicht mit theilhaft werden kann, so fällt ihr Antheil in das Vermögen des Schenkenden zurück.

§. 1086. Ist die geschenkte Sache untheilbar, so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkenden und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 1087. Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung seines ganzen Vermögens errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten anheim.

§. 1088. Verläst aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister oder Geschwister-Kinder ersten Grads: so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichen Anspruch,

Widerruf der Schenkungen 1) überhaupt,

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 1090. Ist aber eine aussergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monathe nach der Uebergabe statt.

2) wegen Uebermaasses.

§. 1091. Nach Verlauf dieser Sechs Monathe kann auch eine aussergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maasse kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beyden Fällen der Widerruf wegen Uebermaasses nur innerhalb Dreyer Jahre, bey gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschliessung, bey aussergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zuläsig.

§. 1094. Hat der Schenkende bey gerichtlicher Abschliessung des Vertrags ausdrücklich erklärt, dass das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, so kann er von dieser Befugniss zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muss einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zuläsig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, dass er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eignes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für grösser, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bey der Bestimmung: ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen

des Schenkenden überſteige, iſt auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrages zu ſehen.

§. 1098. Geſchieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, ſo wird auf den Zuſtand des Vermögens, wie es alsdann beſchaffen iſt, Rückſicht genommen.

§. 1099. Beſteht ein Geſchenk in beſtändig fortlaufenden Hebungen, ſo muſs, bey Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinſen beſtimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Beſteht das Geſchenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beſchenkten eingeſchränkt ſind, ſo müſſen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genieſsen hatte, verglichen, und ſo weit, als ſie die Hälfte dieſer Einkünfte überſteigen, herunter geſetzt werden.

§. 1101. Wird ein Geſchenk durch Beyträge mehrerer Perſonen zuſammen gebracht, ſo wird, in Anſehung eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniſs ſeines Beytrags zu ſeinem Vermögen Rückſicht genommen.

§. 1102. Geſchenke einer Corporation ſind nach dem gemeinſchaftlichen Vermögen derſelben zu beurtheilen.

§. 1103. Wenn Eine Perſon mehrern zu gleicher Zeit Geſchenke macht, ſo können dieſelben in ſo weit widerrufen werden, als ſie, zuſammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden überſteigen.

§. 1104. Alsdann trägt ein jeder Geſchenknehmer, nach Verhältniſs des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bey.

§. 1105. So weit jedoch einer der mehrern Geſchenknehmer, nach der unten §. 1165. folgen-

den Vorschrift, zur Rückgabe seines Antheils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden.

§. 1106. Die Vorschrift §. 1103-1105. findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehrern Geschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sey aussergerichtlich durch Uebergabe, oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden.

§. 1107. Hat aber Eine Person mehrern zu verschiedenen Zeiten, wenn gleich an Einem Tage, Geschenke gemacht: so ist bey jedem Geschenke das Verhältniss desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden, nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber gültig abgeschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 1108. Die ältern gültig versprochnen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden spätern Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehn.

§. 1109. Was vorstehend §. 1107. 1108. verordnet ist, findet auch statt, wenn jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat.

§. 1110. Dass die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen, oder wirklich geleistet worden, hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke, und dem Vermögen des Geschenkgebers, keinen Einfluss, sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen.

§. 1111. Sobald sich findet, dass jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe,

ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sey.

§. 1112. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluss zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. (Tit. XII. §. 587. sqq.)

§. 1113. Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreyer Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. 3) *wegen Verkürzung des Pflichttheils,*

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden.

§. 1115. Sind innerhalb dieser Drey Jahre mehrere Schenkungen geschehen, so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sey, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden;

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen spätern Geschenken nicht erfolgen kann.

§. 1117. In gleichem Maasse können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlass diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, 4) *wegen entzogner Alimente,*

ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drey letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1119. Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft ist.

§. 1120. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmäfsigen Alimente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben.

§. 1122. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen.

5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz.

§. 1123. Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern.

§. 1124. So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenkenden diese Competenz zu reichen, ist Letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt.

§. 1125.

§. 1125. Doch kann der Beſchenkte, unter dieſem Vorwande ſich nicht entbrechen, allenfalls auch die Subſtanz des Geſchenks, ſo weit daſſelbe oder deſſen Werth bey ihm noch vorhanden iſt, zur Ernährung des Geſchenkgebers, mit zu verwenden.

§. 1126. Es ſteht aber auch dem Geſchenknehmer frey, wenn er ſich der Competenz für den Schenkenden, ganz entſchlagen will, das Geſchenk ſelbſt, ſo weit daſſelbe oder ſein Werth bey ihm noch vorhanden iſt, herauszugeben.

§. 1127. Dieſe Subſtanz wird zur Ernährung des Schenkenden, ſo weit ſie dazu erforderlich iſt, nach und nach verwendet, und auf einen etwanigen Ueberreſt bleibt dem Geſchenknehmer ſein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geſchenkgeber an mehrere Perſonen zu verſchiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: ſo iſt der frühere Geſchenknehmer zu ſeiner Ernährung nach obigen Grundſätzen nur ſo weit verpflichtet, als die der Zeit nach ſpätere Geſchenke dazu nicht hinreichen.

§. 1129. Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurſe gemachten Schenkungen des Gemeinſchuldners können die Gläubiger, in ſo fern ſie auf einer bloſsen Freygebigkeit beruhen, zurückfordern. *6) wegen entſtandenen Concurſes,*

§. 1130. Iſt die Schenkung früher gemacht worden, ſo müſſen die Gläubiger, welche ſie widerrufen wollen, nachweiſen, daſs der Schenkende ſchon damals über den Betrag ſeines Vermögens verſchuldet geweſen.

§. 1131. Dieſer Widerruf ſteht jedoch nur ſolchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter ſind, als die Schenkung.

§. 1132. Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinen Ehegatten gemachten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1133. Alle Schenkungen, die, es sey an Ehegatten oder Andere, früher als Drey Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerley Vorwande angefochten werden.

7) bey Schenkungen von Todeswegen,

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniss des Geschenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

§. 1135. Hat aber der letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks, auf den Nachlass nur eben die Rechte, wie ein Legatarius.

§. 1136. Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, geschlossen worden, so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andre Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden.

§. 1138. Auch wenn eine inſtehende Todesgefahr nur der Anlaſs oder Bewegungsgrund der Schenkung geweſen iſt, kann der Geſchenkgeber, nach überſtandener Gefahr, dieſelbe wiederrufen.

§. 1139. Die Erben des Geſchenkgebers hingegen ſind in dieſem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblaſſer noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

§. 1140. Ein bloſser durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wiederfindet. 8) *wegen nachgeborner Kinder;*

§. 1141. Iſt aber das verſprochene Geſchenk wirklich übergeben worden, ſo findet bloſs aus dieſem Grunde kein Widerruf deſſelben ſtatt.

§. 1142. Iſt der Widerruf einmal geſchehen, ſo wird derſelbe dadurch, daſs die Kinder nachher wieder verſtorben ſind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren ſchon vor der Schenkung Kinder vorhanden, ſo berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages.

§. 1144. Dagegen macht es keinen Unterſchied: ob dem kinderloſen Geſchenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren worden.

§. 1145. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden alle Deſcendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verſtanden, in ſo fern ihnen nach den Geſetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlaſſe des Geſchenkgebers gebühren würde.

§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation dieſe Rechte ehelicher Deſcendenten erlangt haben, macht keinen Unterſchied.

§. 1147. Dagegen giebt die von dem Geſchenkgeber geſchehene Adoption eines Fremden erſterem noch kein Recht zum Widerrufe.

§. 1148. Mütter können auch wegen ſolcher nachgebornen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, ſich des Rechts zum Widerrufe bedienen.

§. 1149. Geſchenke, welche jemand ſeinen Verwandten in aufſteigender Linie, ingleichen ſeinen auſser einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an ſich rechtsgültig verſprochen oder gegeben hat, kann er bloſs darum, weil ihm nachher Deſcendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder des Geſchenkgebers, welcher bey ſeiner Lebenszeit von der Befugniſs zum Widerrufe, wegen nachgeborner Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, ſind dazu bloſs in ſo fern berechtigt, als ſie nach §. 1113-1116. durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt ſeyn würden.

9) *wegen Undanks.*

§. 1151. Wegen groben Undanks des Beſchenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geſchenks verſagen, ſondern auch das bereits Gegebene zurückfordern.

§. 1152. Für einen groben Undank iſt es anzuſehn, wenn der Empfänger den Geber vorſetzlich oder aus grobem Verſehen getödtet, verwundet, geſchlagen, oder ſonſt deſſen Leben oder Geſundheit in Gefahr gebracht hat.

§. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geſchenknehmer zugefügte Ehrenkränkung, welche

nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren, oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks. (Th. II. Tit. XX. Sect. IX.)

§. 1154. Ein Gleiches findet statt, bey Beschädigungen am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennutze, dem Geschenkgeber zugefügt hat.

§. 1155. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädigung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet, oder unwirksam gemacht worden.

§. 1156. In allen Fällen aber kann der, welcher bloss das Recht der Selbstvertheidigung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden.

§. 1157. Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerügt hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Wiederrufe nur alsdann, wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskräfte verloren hat.

§. 1158. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt, so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortsetzen.

§. 1159. Eine dergleichen aussergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet, dass der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden.

§. 1160. Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen

eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben.

Allgemeine Regeln vom Widerrufe.

§. 1162. Eine vor oder bey der Schenkung, oder auch bey der Uebergabe, geschehene Entsagung des Rechts zum Widerrufe, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben.

§. 1163. Hiervon ist allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaafses der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den nähern Bestimmungen §. 1094-1096. ausgenommen.

§. 1164. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen.

§. 1165. Doch sind, in allen Fällen, der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen oder Nachlasse befindet; oder diese durch den daraus gelöseten Werth noch wirklich reicher sind.

§. 1166. Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 1167. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer, von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 1168. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, veräusert oder vernichtet, so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten.

§. 1169. Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten, so heisst solches ein belohnendes Geschenk. *Von belohnenden Schenkungen.*

§. 1170. Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenks findet nur wegen Uebermaases, nach den §. 1091. sqq. vorgeschriebenen nähern Bestimmungen statt.

§. 1171. Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer blossen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltne Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen.

§. 1172. Kann oder will er dieses nicht, so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen.

§. 1173. Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloss versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung, oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind.

§. 1174. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein Belohnendes, sondern nur als ein solches, welches aus blosser Freygebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt.

§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, ausser dem Falle des Uebermaassses (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, dass der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076-1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden, so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

ZWÖLFTER TITEL.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entſtehn.

§. 1. Ueber alles, was der freyen Veräuſserung eines Menſchen unterworfen iſt, kann derſelbe auch auf den Todesfall nach Gutfinden verfügen.

§. 2. Dergleichen Verfügungen können ſowohl durch einſeitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Teſtamenten und Codicillen.

§. 3. Jede einſeitige Willenserklärung, wodurch jemand zum Erben einer Verlaſſenſchaft berufen wird, heiſst ein Teſtament. *I. Begriffe u. Grundſätze.*

§. 4. Jede Erklärung eines Teſtators, woraus erhellet, daſs er, nach ſeinem Tode, den Inbegriff ſeines Nachlaſſes einer oder mehrern Perſonen zuwenden wolle, iſt für eine Erbeseinſetzung zu achten.

§. 5. Einſeitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und beſtimmte Stücke, Summen, Rechte, oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Nahmen der Codicille.

§. 6. Einzelne beſtimmte in einem Teſtamente oder Codicille jemanden hinterlaſſene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtniſſe genannt.

§. 7. Codicille sind auch ohne Testament gültig.

§. 8. Was zu einer rechtsbeständigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Testamente oder Codicille erfordert. (Tit. IV.)

II. Von der persönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

§. 9. So weit jemand unter Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen fähig und berechtigt ist, so weit kann er in der Regel auch auf den Todesfall Verfügungen treffen.

§. 10. Der Befugniss dazu kann er sich nur durch einen rechtsgültig geschlossnen Erbvertrag begeben.

§. 11. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muss nach dem Zeitpunkte, wo er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden.

§. 12. War zu dieser Zeit der Erblasser, wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären unfähig, so bleibt die Verordnung ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden.

§. 13. Stand ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, dabey entgegen: so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniss in der Folge hinweggefallen ist.

§. 14. In so fern die Unfähigkeit zu testiren als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück.

§. 15. Nur so weit, als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniss, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 16. Minderjährige, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daſs dazu die väterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung erfordert wird.

§. 17. Doch ſind Perſonen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protocolle, zu errichten befugt.

§. 18. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ſind, der Mangel des geſetzmäſsigen Alters nicht entgegen ſteht, bedürfen dieſelben, auch in Anſehung des nicht freyen Vermögens, keiner Einwilligung des Vaters.

§. 19. Bey Frauensperſonen iſt, auch an Orten, wo ſie keine Verträge ohne Geſchlechtsvormund ſchlieſsen können, die Zuziehung eines ſolchen Curators bey ihren letzten Willensverordnungen nicht nothwendig.

§. 20. Perſonen, die nur zuweilen ihres Verſtandes beraubt ſind, können in lichten Zwiſchenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen. (§. 145.)

§. 21. Perſonen aber, die wegen Wahn- oder Blödſinns unter Vormundſchaft genommen worden, ſind, ſo lange die Vormundſchaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten, unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Perſonen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundſchaft, eine auſsergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaſs gemacht: ſo muſs derjenige, welcher daraus einen nach den Geſetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweiſen, daſs der Verfügende damals, als er die letztwillige

Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sey.

§. 23. Der Einwand, dass jemand zur Errichtung seines Testaments durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit, oder in heftigen Leidenschaften verleitet worden, findet gegen gerichtlich aufgenommene Verordnungen nicht statt.

§. 24. Kann jedoch ausgemittelt werden, dass der Richter um einen solchen Mangel bey der Willenserklärung des Testators gewusst, und dieselbe dennoch von ihm an- oder aufgenommen habe; so ist die ganze Handlung von Anfang an nichtig; der Richter aber, wegen vorsetzlich verletzter Amtspflicht, nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze verantwortlich.

§. 25. Wie weit und unter welchen Umständen aussergerichtliche oder privilegirte letztwillige Verordnungen wegen eines solchen Mangels angefochten werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Willenserklärungen überhaupt zu beurtheilen. (Tit. IV. §. 31-51.)

§. 26. Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bey Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen.

§. 27. Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können während der Vormundschaft, zum Nachtheile ihrer gesetzlichen Erben, nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen.

§. 28. Auch alsdann, wenn ein Verschwender blofs unter diesen gesetzlichen Erben testirt, kann er keinem derselben mehr, als die Hälfte desjenigen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, entziehen.

§. 29. Hat ein Verſchwender, dieſem zuwider, über ſeinen ganzen Nachlaſs, oder wegen des geſetzlichen Erbantheils eines ſeiner Verwandten verfügt: ſo gilt die Verordnung nur ſo weit, als er nach vorſtehenden Beſtimmungen zu verfügen berechtigt war; und im Uebrigen treten die Regeln der Inteſtat-Erbfolge ein.

§. 30. Teſtamente und Codicille, welche ein Verſchwender während der Vormundſchaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundſchaft vor dem Tode des Teſtators wieder aufgehoben worden.

§. 31. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Verſchwender zwar noch unter der Vormundſchaft verſtirbt, aber weder Ehegatten, noch Verwandten innerhalb des ſechſten Grades, mit Inbegriff deſſelben, hinterläſst.

§. 32. Das vor angeordneter Vormundſchaft gemachte Teſtament eines nachher gerichtlich erklärten Verſchwenders, iſt nach der gegenwärtigen Vorſchrift nur in ſo fern zu beurtheilen, als es erſt nach geſchehenem Antrage auf die Prodigalitätserklärung errichtet worden.

§. 33. Haben die Verwandten eines ſolchen Menſchen, noch vor der gerichtlich nachgeſuchten Prodigalitätserklärung, denſelben desfalls verwarnen, und über dieſe Warnung ein Notariatsinſtrument aufnehmen laſſen: ſo wird ſchon von dieſem Zeitpunkte an, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung wirklich erkannt worden, die Befugniſs deſſelben zum Teſtiren nach obigen Beſtimmungen (§. 27. 28.) eingeſchränkt.

§. 34. Auch ein Verſchwender kann die ſowohl vor als während der Vormundſchaft gemachten letztwilligen Verordnungen widerrufen. (§. 563. ſqq.)

§. 35. Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs, oder der Blutschande mit der begünstigten Person, gerichtlich überführt worden.

III. Von der persönlichen Fähigkeit, aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

§. 36. Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 37. Wie weit Kirchen, Klöster, und Ordensleute in Ansehung der Fähigkeit, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, eingeschränkt sind, und welchen Einschränkungen eine Hausfrau in Ansehung solcher Erwerbungen von ihrem Ehemanne unterworfen sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. Sect. IV. XII. XVIII. Th. II. Tit. I. Sect. IX.)

§. 38. In wie fern Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Kranken- und Armenanstalten und andere milde Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben fähig sind, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen. (Tit. XI. §. 1073. 1074. 1075. Th. II. Tit. XII.)

§. 39. So weit Corporationen und Gesellschaften überhaupt Vermögen erwerben können, so weit können ihnen auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden. (Th. II. Tit. VI.)

§. 40. So weit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden; so weit sind auch dortige Einwohner, von hiesigen Unterthanen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben nicht fähig.

§. 41. Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig

iſt, dem können ſolche dennoch in einem Teſtamente oder Codicille zugewendet werden.

§. 42. Ein ſolcher Erbe oder Legatarius muſs aber binnen Jahresfriſt, nach dem Tode des Erblaſſers, ſich entweder die Fähigkeit zum Beſitze verſchaffen, oder ſein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 43. Bey Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muſs auf die Zeit des Erbanfalls geſehen werden.

IV. Was und wie in einem Teſtamente oder Codicille verordnet werden könne.

§. 44. Der Erblaſſer kann in ſeinem Teſtamente einen oder mehrere Erben zu ſeinem Nachlaſſe nach Gutfinden ernennen.

§. 45. Er kann auch nur über einen Theil ſeines Nachlaſſes verordnen, und es in Anſehung des Ueberreſtes bey der geſetzlichen Erbfolge laſſen.

§. 46. Auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke ſeines Nachlaſſes verfügen.

§. 47. Er kann die Perſon des Erben oder Legatarii durch bloſse Beziehung auf einen andern Auſſatz bezeichnen.

§. 48. Ein ſolcher Auſſatz muſs aber dem Teſtamente ſelbſt, allenfalls beſonders verſiegelt, beygelegt werden.

§. 49. Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatarii nicht überlaſſen werden.

Von Subſtitutionen.

§. 50. Der Erblaſſer kann in ſeinem Teſtamente, auſser dem erſten Erben, auch den, welcher in beſtimmten Fällen an deſſen Stelle treten ſoll, ernennen.

§. 51. Setzt er feſt, wie es gehalten werden ſolle, wenn der erſt eingeſetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht anneh-

men könnte oder wollte, so wird dieses eine gemeine Substitution genannt.

§. 52. Wenn gleich die im Testamente enthaltene gemeine Substitution nur auf den Fall gerichtet ist, dass der erst eingesetzte Erbe nicht Erbe seyn könnte, so ist doch darunter auch der Fall, wenn er nicht Erbe seyn wollte, und umgekehrt, zu verstehen.

§. 53. Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft, oder das Vermächtniss, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem andern zu überliefern.

§. 54. Wie und worüber Familien-Fideicommisse und Stiftungen gültig errichtet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. IV.)

§. 55. In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiss statt findet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweyten Substituten.

§. 56. Wer einer substituirten Person substituirt worden, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario für substituirt zu achten.

§. 57. Wenn der eingesetzte Erbe oder einer von mehrern Substituirten stirbt, oder sonst abgeht, ehe die Erbschaft oder das Vermächtniss wirklich auf ihn verfället worden; so wird er bey der Bestimmung, wie weit die Substitutionen gelten (§. 55.), nicht mit gerechnet.

§. 58. Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden.

§. 59.

§. 59. Wenn es zweifelhaft iſt: ob der Erblaſſer eine gemeine oder eine fideicommiſſariſche Subſtitution verordnet habe; ſo wird nur jene vermuthet.

§. 60. Die Pupillarſubſtitution (Th. II. Tit. II. Abſchn. VII) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarſubſtitution gelten.

Von Bedingung, Zweck u. ſ. w.

§. 61. Der Erblaſſer kann das dem Erben oder Legatario zugedachte Recht durch Beyfügung einer Bedingung, Beſtimmung eines Zwecks, oder Auferlegung einer gewiſſen Pflicht einſchränken.

§. 62. Was von bedingten Willenserklärungen überhaupt vorgeſchrieben iſt, gilt auch bey letztwilligen Verordnungen. (Tit. IV. §. 99. ſqq.)

§. 63. Was nach den Geſetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angeſehen. (Tit. IV. §. 6-13. §. 138. ſqq.)

§. 64. Bedingungen, die ganz unverſtändlich gefaſst, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin ſie beſtehen ſollen, nicht ausgedrückt worden, ſind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 65. Wie weit ein Erblaſſer in der freyen Befugniſs über ſeinen Nachlaſs zu verordnen, durch die Rechte dererjenigen, denen die Geſetze einen Pflichttheil anweiſen, eingeſchränkt werde, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. VII. Tit. II. Sect. V. VI.)

V. Form der Teſtamente und Codicille, 1) gerichtliche.

§. 66. Jedes Teſtament oder Codicill muſs in der Regel vom Teſtator ſelbſt den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protocolle erklärt werden.

§. 67. Kann oder will der Teſtator nicht ſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle erſcheinen, ſo ſteht es ihm frey, das Gericht um die Auf- und Ab-

nahme der Disposition an dem Orte, wo er selbst sich aufhält, zu ersuchen.

§. 68. Dieses Gesuch soll in der Regel entweder schriftlich, unter eigenhändiger Unterschrift des Testators, oder durch zwey von ihm abgeordnete Personen, bey dem Richter angebracht werden.

§. 69. Diese Abgeordnete bedürfen weder einer besondern schriftlichen Vollmacht, noch sind bey den Personen derselben besondre Eigenschaften erforderlich.

§. 70. Auch entsteht bloss daraus, dass bey dem Ansuchen um die richterliche Deputation obige Vorschrift (§. 68.) nicht genau beobachtet worden, noch keine Ungültigkeit der letztwilligen Verordnung selbst.

§. 71. Vielmehr ist es hinreichend, wenn der Richter auch auf andre Art, oder aus dem Munde des Testators selbst, von dem freyen Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, sobald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

Welches Gericht ein Testament an- oder aufnehmen könne.

§. 72. Jedes gehörig besetzte Gericht ist, innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt.

§. 73. Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit;

§. 74. Der Richter aber, welcher die Gränzen seiner Jurisdiction überschritten hat, muss dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 75. Doch fällt sowohl die Rückgabe als die Strafe weg, wenn der ordentliche Richter des

Orts oder Bezirks Inteſtaterbe des Teſtators iſt; oder dieſer ihn zum Teſtamentserben ernennen will; oder wenn er mit dem Teſtator in offenbarer Feindſchaft lebt; oder wenn ſonſt zwiſchen ihm und dem Teſtator beſondre perſönliche Verhältniſſe beſtehen, welche den letztern, ſich ſeines Amts zu bedienen, abhalten.

§. 76. Ferner alsdann, wenn der ordentliche Richter in der Wohnung des Teſtators zur Auf- oder Abnehmung des Teſtaments zu erſcheinen ſich weigert; (§. 203. 204.)

§. 77. Ingleichen alsdann, wenn die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo der Teſtator ſich aufhält, ſtreitig iſt;

§. 78. Auch alsdann, wenn an Einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten befindlich ſind, obgleich das Haus, in welchem der Teſtator wohnt, nur unter Einer derſelben gelegen iſt;

§. 79. Ueberhaupt aber alsdann, wenn der Richter, welcher in ſchleunigen Fällen ein Teſtament auſser ſeinem Gerichtsſprengel aufgenommen hat, innerhalb Acht Tagen nachher dem ordentlichen Richter davon Nachricht giebt, und dieſem das Teſtament, nebſt den Verhandlungen darüber, zur Aufbewahrung zuſendet.

§. 80. In den §. 78. 79. beſtimmten Fällen bleiben dem ordentlichen Gerichte, wegen der für die Handlung ihm zukommenden Gebühren, ſeine Rechte gegen den Teſtator oder die Erben vorbehalten.

§. 81. Obergerichte ſind zur Aufnehmung der Teſtamente innerhalb ihres Gerichtsſprengels befugt, wenn gleich der Ort, oder das Haus, wo der Teſtator ſich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächſt unterworfen iſt.

§. 82. Ein Gericht iſt gehörig beſetzt, wenn daſſelbe wenigſtens aus Einer zur Juſtiz verpflich- *Wie das Gericht be-*

setzt seyn müsse. teten Gerichtsperson und Einem vereideten Protocollführer besteht.

§. 83. Doch kann die Stelle des Protocollführers auch von Zwey vereideten Schöppen vertreten werden.

§. 84. Wo beständige Gerichtsschöppen vorhanden sind, müssen nur diese; andere hingegen, die bloss zu dieser Handlung vereidet worden, können nur in schleunigen und dringenden Fällen zugelassen werden.

§. 85. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

§. 86. Eben so (§. 82. 83.) muss auch die Deputation besetzt seyn, durch welche ein Testament oder Codicill von dem Testator in seiner Wohnung, oder sonstigem Aufenthaltsorte, auf- oder abgenommen werden soll.

§. 87. Meldet sich der Testator persönlich an gewohnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts: so sind die alsdann gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen, (§. 82. 83.), die Handlung gültig vorzunehmen befugt.

§. 88. Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sey an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung oder dem Aufenthaltsorte des Testators, vorgenommen werden, so muss der Vorgesetzte des Gerichts, oder der dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen.

§. 89. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

§. 90. Der Vorgeſetzte eines Gerichts kann vor demſelben, wenn es nur, auch auſser ihm, gehörig beſetzt iſt, gültig teſtiren; ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme ſeines eignen Teſtaments ſelbſt gültig ernennen.

§. 91. Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm beſtellten Gerichten, oder vor einer aus dieſen Gerichten von ihm ſelbſt ernannten Deputation, gültig teſtiren.

§. 92. Zu einem gehörig beſetzten Kriegsgerichte wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von dieſen dazu commandirter Officier, nebſt dem Auditeur erfordert.

Von Teſtamenten vor Dorfgerichten.

§. 93. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwey vereideten Schöppen beſtehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, Teſtamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergeſtalt Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, daſs die Herbeykunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann.

§. 94. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsſchreibers kann in einem ſolchen Falle auch durch einen Juſtizcommiſſarius, oder auch durch einen bloſsen Notarius, oder durch den Prediger, erſetzt werden.

§. 95. Dergleichen Teſtament oder Codicill müſſen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverluſt einhändigen; welcher ſie über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflicht, umſtändlich vernehmen, und das Protocoll darüber, nebſt der Diſpoſition ſelbſt, in dem gerichtlichen Depoſito verwahren muſs.

§. 96. Iſt der Teſtator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäuſserung noch fähig: ſo muſs der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache

aufgenommene Protocoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs der Sache von ihm genehmigen laffen.

§. 97. Die unterlaffene Beobachtung diefer Vorfchrift (§. 96.) bewirkt jedoch für fich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung felbft; fondern macht nur den Gerichtshalter, welcher fie aus grobem oder mäfsigem Verfehen verabfäumt hat, wegen der Koften eines daraus entftehenden Prozeffes verantwortlich. (§. 158. fqq.)

§. 98. Aufser dem Nothfalle (§. 93.) müffen auch Teftamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protocollführers, oder Zweyer vereideter Schöppen, an- und aufgenommen werden.

§. 99. Was vorftehend von Teftamenten vor Dorfgerichten verordnet ift, (§. 93-98.) gilt auch von Teftamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts beftellte Perfon vorhanden ift, in Abwefenheit derfelben von dem Polizey-Magiftrate, mit Zuziehung des Stadtfecretarii, oder einer der §. 94. benannten Perfonen, aufgenommen worden.

Von gerichtlich übergebenen,

§. 100. Einem jeden Teftator fteht frey, fein Teftament oder Codicill den Gerichten verfiegelt zu übergeben. (§. 66.)

§. 101. Ein dergleichen Auffatz mufs aber von ihm felbft eigenhändig ge- oder wenigftens unterfchrieben feyn.

§. 102. Ob diefes nothwendige Erfordernifs wirklich beobachtet worden, darüber mufs der Richter den Teftator ausdrücklich vernehmen.

§. 103. Aufser diefem und dem, was unter §. 145. fqq. verordnet wird, mufs der Richter aller Fragen über den Inhalt des Teftaments fich enthalten, vielmehr daffelbe nur in Gegenwart

des Teſtators überſchreiben; dem Siegel, mit welchem das Teſtament auswendig verſchloſſen iſt, das Gerichtsſiegel beyfügen; über die Handlung ſelbſt ein vollſtändiges Protocoll aufnehmen; und dieſes Protocoll von dem Teſtator mit unterzeichnen laſſen.

von mündlich aufgenommenen Teſtamenten.

§. 104. Will der Teſtator ſeine Verordnung mündlich zum Protocolle erklären, ſo muſs der Richter alles beobachten, was nach Vorſchrift der Prozeſsordnung zu einem gerichtlichen Protocolle erfordert wird.

§. 105. Das Protocoll muſs der Teſtator mit unterzeichnen; der Richter aber muſs daſſelbe in ſeiner Gegenwart mit dem Gerichtsſiegel verſiegeln und überſchreiben.

§. 106. Es hängt von dem Willen des Teſtators ab, dem Gerichtsſiegel noch ſein eignes oder ein andres ſelbſtgewähltes Petſchaft beyzufügen.

§. 107. Uebergiebt der Teſtator ſein Teſtament oder Codicill offen und unverſiegelt, ſo muſs er vernommen werden: ob ein ſolcher Aufſatz nur bey einer mündlich zu errichtenden Diſpoſition zum Grunde gelegt, oder als ein ſchriftliches Teſtament angeſehen werden ſolle.

§. 108. Will der Teſtator, daſs ein ſolcher Aufſatz als ein ſchriftliches Teſtament gelten ſolle, ſo darf der Richter bloſs nachſehen: ob derſelbe von dem Teſtator unterſchrieben ſey; und muſs, wenn dieſes nicht iſt, die Unterſchrift förderſamſt bewerkſtelligen laſſen.

§. 109. Sodann muſs er die Erklärung des Teſtators, daſs dieſer Aufſatz ſeine letzte Willensmeinung enthalte, unter demſelben verzeichnen.

§. 110. Hierauf muſs der Aufſatz in Gegenwart des Teſtators mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, überſchrieben, und mit Aufnehmung des

Protocolls über die Handlung, nach Vorschrift des §. 103., weiter verfahren werden.

§. 111. Erklärt aber der Testator, dass der offen übergebne Auffatz einen blossen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, so ist derselbe nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments, von keinem fernern Gebrauche.

§. 112. Jedes gerichtlich aufgenommene oder übergebene Testament und Codicill muss, mehrerer Sicherheit wegen, in dem Deposito des Gerichts aufbewahrt, und dem Testator ein Recognitionsschein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden.

Was bey Testamenten der Blinden, Gelähmten und

§. 113. Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrne, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Protocolle testiren.

§. 114. Doch steht es ihnen frey, einen schriftlichen Auffatz ihres letzten Willens, nach Maassgabe §. 108., offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabey erklärt hat, in einem dem Auffatze beyzufügenden, und mit ihm zu versiegelnden Protocolle bemerken muss.

des Schreibens unerfahrnen Personen zu beobachten.

§. 115. In allen Fällen, wo der Testator das Protocoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Uebergebung, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muss das Handzeichen desselben durch zwey dabey zugezogne glaubwürdige Männer bezeugt werden.

§. 116. Diese Zuziehung und Unterschrift zweyer Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein blosses Handzeichen beyzufügen nicht im Stande wäre.

§. 117. Die in allen dergleichen Fällen zuzuziehende Teſtaments-Zeugen müſſen überhaupt die Eigenſchaften gültiger Inſtruments-Zeugen beſitzen.

§. 118. Inſonderheit muſs ihnen keiner derjenigen Mängel entgegen ſtehn, wegen welcher jemand zur Ablegung eines jeden Zeugniſſes überhaupt, nach Vorſchrift der Prozeſsordnung, unfähig iſt.

§. 119. Wer ſelbſt in einem Teſtamente oder Codicille zum Erben eingeſetzt, oder mit einem Vermächtniſſe darin bedacht worden, der kann bey dieſem Teſtamente oder Codicille als Zeuge nicht gebraucht werden.

§. 120. Wer in den eignen Privatangelegenheiten des Richters, wegen naher Verwandſchaft oder perſönlicher Verbindung mit ſelbigem, ein Zeugniſs für ihn abzulegen nach den Geſetzen unfähig ſeyn würde; den darf der Richter bey einem von ihm auf- oder abgenommenen Teſtamente als Zeugen nicht zuziehn.

§. 121. Andre Erforderniſſe, welche die Geſetze bey einem zuläſsigen oder gültigen Beweiszeugen vorſchreiben, ſind bey einem bloſsen Teſtaments-Zeugen nicht nothwendig.

§. 122. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Teſtator oder Richter gewählt worden; und es iſt genug, daſs ſie nur alsdann gegenwärtig ſind, wenn der Teſtator ſein Handzeichen beygefügt; oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im Allgemeinen erklärt: daſs ihm das Protocoll vorgeleſen worden ſey, und er den Inhalt deſſelben genehmige.

§. 123. Tauben, ingleichen Stummen, die an ſich teſtiren können: (§. 26.) müſſen die an ſie zu richtenden Fragen ſchriftlich vorgelegt, und *ingleichen der Tauben und Stummen,*

wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind.

§. 124. Schriftliche Aufsätze eines letzten Willens kann der Testator in jeder ihm bekannten Sprache abfassen.

§. 125. Wenn aber der Testator, bey der Uebergabe eines solchen Aufsatzes, sich dem Gerichte nicht verständlich machen kann, so müssen zwey vereidete Dollmetscher, oder zwey beyder Sprachen-kundige eidlich zu verpflichtende Zeugen, mit zugezogen werden.

§. 126. Will jemand, dessen Sprache der Richter nicht versteht, mündlich zum Protocolle testiren: so muss seine Erklärung in seiner eigenen Sprache, in Gegenwart des Richters, durch zwey vereidete Dollmetscher oder Zeugen aufgenommen, und von diesen in die dem Richter bekannte Sprache übersetzt werden.

§. 127. Das, was in beyden Sprachen niedergeschrieben worden, ist alsdann einzusiegeln und aufzubewahren.

§. 128. Ist der letzte Wille des Erblassers in seiner Sprache niedergeschrieben, und von ihm unterzeichnet, so behält derselbe seine Rechtskraft, wenn gleich der Testator vor vollendeter Uebersetzung gestorben wäre.

§. 129. Ist die Sprache des Testators einer von beyden zur Auf- oder Abnahme des Testaments erforderlichen Gerichtspersonen bekannt, so ist die Zuziehung nur eines Dollmetschers oder Zeugen hinreichend.

§. 130. Unter Dollmetschern werden hier solche Leute verstanden, welche bey irgend einem Gerichte, oder einer andern öffentlichen Anstalt, zum Uebersetzen aus einer in die andre Sprache förmlich angestellt und verpflichtet sind; folglich

in einzelnen Fällen einer beſondern Vereidung nicht bedürfen.

§. 131. Die Dollmetſcher oder Zeugen, welche bey dem Teſtamente eines der Sprache des Richters unkundigen Teſtators zugezogen werden, müſſen mit den §. 117 - 120. beſtimmten Erforderniſſen gültiger Teſtamentszeugen verſehen ſeyn.

§. 132. Auf die Gültigkeit der Handlung hat es keinen Einfluſs: ob die Vereidung vor- oder nachher geſchehen iſt.

Bey Teſtamenten, worin dem Richter etwas verlaſſen wird.

§. 133. In einem ſchriftlich und verſiegelt übergebenen Teſtamente können dem Richter, ſo wie jeder andern bey der Handlung der Abnahme mitwirkenden Perſon, Erbſchaften und Vermächtniſſe gültig zugewendet werden, ohne daſs es weiter einer beſondern Form bedarf.

§. 134. Soll aber in einem mündlichen Teſtamente der Richter ſelbſt zum Erben ernannt werden: ſo darf ſich derſelbe mit deſſen Aufnehmung gar nicht befaſſen; ſondern er muſs den Teſtator damit an irgend ein anderes Gericht verweiſen.

§. 135. Soll nur eine der übrigen bey der Handlung von Amtswegen mitwirkenden Perſonen zum Erben eingeſetzt werden, ſo muſs der Richter dieſelbe davon ſofort entfernen, und ihre Stelle nach den obigen Vorſchriften (§. 83. 84.) durch andere erſetzen.

§. 136. Soll in einem ſolchen mündlichen Teſtamente dem Richter oder einer der übrigen bey der Handlung mitwirkenden Perſonen nur ein Vermächtniſs ausgeſetzt werden, ſo muſs der Teſtator, daſs ſolches wirklich ſeine Abſicht ſey, entweder bey der Unterſchrift, oder am Rande, bey der gehörigen Stelle, eigenhändig bezeugen.

§. 137. Kann der Teſtator nicht ſelbſt ſchreiben, ſo muſs dieſer Vermerk von zwey glaub-

würdigen Zeugen eigenhändig beygeschrieben werden.

§. 138. Sind diese Vorschriften (§. 136. 137.) verabsäumt worden; so ist zwar nicht das ganze Testament, wohl aber das Vermächtniss unkräftig.

Folgen der verabsäumten gesetzlichen Form.

§. 139. Die vorstehend §. 66-138. bestimmte Form eines Testaments ist, wo nicht bey einer oder der andern Vorschrift die Ausnahme sogleich beygefügt worden, zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testaments oder Codicills dergestalt nothwendig, dass, wenn sie verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 140. Der Richter, welcher sich dabey eines groben oder mäfsigen Versehens schuldig gemacht hat, muss denjenigen, welchem in dem Testamente oder Codicille ein Erbtheil oder Vermächtniss zugedacht war, wegen des durch seine Schuld entstehenden Verlustes gerecht werden.

Anweisung für den Richter wegen Vermeidung künftiger Prozesse.

§. 141. Aber auch aufserdem muss der Richter mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht verfahren, damit Prozesse über letzte Willenserklärungen möglichst vermieden werden.

§. 142. Ist derjenige, welcher sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muss letzterer vor allen Dingen sich zu überzeugen suchen, dass der Testirende derjenige wirklich sey, für den er sich ausgiebt.

§. 143. Dass, und wie solches geschehen sey, muss, gleich allen übrigen zur Sache gehörigen Vorfällen, im Protocolle umständlich bemerkt werden.

§. 144. Kann der Richter von der angegebenen Qualität des Testators keine Gewissheit erlangen, so ist es genug, wenn dieses, und für wen derselbe

ſich ausgegeben, auch was er etwa zu ſeiner Legitimation beygebracht hat, in dem Protocolle beſtimmt angezeigt worden.

§. 145. Ferner muſs der Richter durch ſchickliche Fragen zu erforſchen ſuchen: ob der Teſtator ſich in Anſehung ſeiner Geiſteskräfte in einem ſolchen Zuſtande befinde, daſs er ſeinen Willen gültig äuſsern könne.

§. 146. Auch davon muſs der Befund in dem Protocolle bemerkt werden.

§. 147. Iſt dem Richter bekannt, daſs der Teſtator zuweilen an Abweſenheiten des Verſtandes leide (§. 20.), ſo muſs er ſich vollſtändig überzeugen, daſs derſelbe in dem Zeitpunkte, wo er ſein Teſtament aufnehmen läſst, oder übergiebt, ſeines Verſtandes wirklich mächtig ſey.

§. 148. Findet er dieſes zweifelhaft, ſo muſs er einen Sachverſtändigen zuziehn.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufſchub; ſo muſs der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umſtände, welche ihn über die Fähigkeit des Teſtators zu einer gültigen Willensäuſserung zweifelhaft machen, in dem Protocolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

§. 150. Muſs, wegen vorkommender Zwiſchenfälle, die Handlung der Teſtaments-Auf- oder Abnahme unterbrochen, und zu einer andern Zeit fortgeſezt werden; ſo muſs der Richter den Anlaſs der Unterbrechung, ſo wie die Zeit, wenn ſie abgebrochen, und wenn ſie fortgeſetzt und beſchloſſen worden, im Protocolle genau niederſchreiben.

§. 151. Auch darauf muſs der Richter von Amtswegen Rückſicht nehmen: ob und in wie weit der Teſtator über ſein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtigt, oder was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten ſchuldig ſey.

§. 152. Besonders muss er bey Personen unter Achtzehn Jahren, ingleichen bey solchen, wo wegen hohen Alters, Krankheit, oder Mangels an Unterricht und Erziehung, geschwächte Verstandskräfte zu besorgen sind, sich durch schickliche Fragen, so viel als möglich zu überzeugen suchen, dass dieselben nicht durch List und Ueberredung zu der getroffenen Disposition verleitet worden.

§. 153. Bey mündlichen Testamenten muss der Richter allen Zweydeutigkeiten, in Bestimmung der Erben und deren Substitution; des Erbtheils, welchen jeder erhalten soll; der Bedingungen, welche der Testator festsetzt; und was sonst zu Zweifeln Anlass geben könnte, durch fleissiges Nachfragen, und wiederholtes Erinnern, möglichst vorzubeugen bemüht seyn.

§. 154. Bloss neugieriger Fragen aber, und noch vielmehr solcher, wodurch jemand, der nicht zu den nothwendigen Erben, welchen ein Pflichttheil zukommt, gehört, dem Testator zur Bedenkung im Testamente oder Codicille an die Hand gegeben wird, muss der Richter sich gänzlich enthalten.

§. 155. Auch muss er im Protocolle, bey Hauptumständen, keine Correcturen noch Rasuren vornehmen, sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protocolls, oder in einer am Rande beyzufügenden Registratur bemerken, und dergleichen Registratur von dem Testator, oder den Zeugen, besonders mit unterschreiben lassen.

§. 156. In wesentlichen Stellen muss er sich aller Abkürzungen enthalten, auch die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausschreiben.

§. 157. Bey schriftlichen versiegelt übergebenen Testamenten muss der Richter in dem Protocolle über die Abnahme bemerken, mit wie viel

Siegeln das Teſtament verſehen, und wie es überſchrieben ſey.

§. 158. Wenn der Richter durch Vernachläſsigung dieſer Vorſchriften (§. 142-157.) zu Prozeſſen, die ſonſt nicht entſtanden wären, Anlaſs giebt: ſo muſs er die Koſten derſelben aus eigenen Mitteln tragen.

§. 159. Dergleichen Vernachläſsigungen, ſo wie der unterlaſſene Gebrauch des Stempelpapiers, ziehen alſo zwar die geſetzmäſsigen Strafen, aber noch nicht die Ungültigkeit des Teſtaments oder Codicills ſelbſt, nach ſich.

§. 160. Uebrigens muſs der Richter ſowohl über die Handlung der Auf- oder Abnahme ſelbſt, als beſonders über das, was ihm bey dieſer Gelegenheit von dem Inhalte der Verordnung bekannt geworden iſt, ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen, auf ſeinen Amtseid, beobachten.

2) Von auſsergerichtlichen Verordnungen.

§. 161. Legate, welche den zwanzigſten Theil des Nachlaſſes wahrſcheinlich, oder nach der Verſicherung des Erblaſſers, nicht überſteigen, können durch eigenhändig geſchriebene und unterſchriebene Codicille, ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden.

§. 162. Zur Gültigkeit einer ſolchen Diſpoſition iſt jedoch die Beyfügung des Jahres und Tages, wo ſie errichtet worden, nothwendig.

§. 163. Hat der Erblaſſer in ſeinem Teſtamente ausdrücklich verordnet, daſs keine ſchriftliche Aufſätze, welche ſich in dem Nachlaſſe finden möchten, gültig ſeyn ſollen, ſo hat es dabey ſein Bewenden; auch wenn dieſe in dem gerichtlichen Teſtamente enthaltene Erklärung in dem auſsergerichtlichen Codicille widerrufen wäre.

§. 164. Behauptet der Erbe, daſs die in einem auſsergerichtlichen Codicille beſtimmten Vermächtniſſe den zwanzigſten Theil des Nach-

lasses übersteigen, so ist er dieses durch ein vollständiges Verzeichniss des ganzen Nachlasses darzuthun schuldig.

§. 165. Alsdann gelten dergleichen aussergerichtliche Vermächtnisse, zusammengenommen, nur so weit, als sie diesen zwanzigsten Theil nicht übersteigen.

§. 166. Nach diesem Verhältnisse muss also jedes einzelne Legat heruntergesetzt werden.

§. 167. Auch wenn mehrere dergleichen aussergerichtliche Codicille vorhanden sind, müssen bey der Bestimmung: wie weit sie gültig sind, die in allen ausgesetzte Vermächtnisse zusammengenommen werden.

§. 168. Hingegen kommen dabey die in dem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legate nicht in Anschlag.

§. 169. Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder, und andrer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen gültig getroffen werden.

§. 170. Wie weit ein Erblasser unter seinen gesetzlichen Erben in absteigender Linie die Art und Grundsätze der Theilung durch aussergerichtliche Aufsätze bestimmen könne, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II. Tit. II. Sect. V.)

§. 171. In andern Fällen sind dergleichen in bloss aussergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungs-Vorschriften nur alsdann gültig; wenn es der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 172. Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben, wenn der Auftrag erwiesen werden kann, bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbportion.

§. 173.

§. 173. Iſt ein ſolcher Auftrag nur Einem unter mehrern Erben, jedoch dergeſtalt geſchehen, daſs das Vermächtniſs aus dem ganzen Nachlaſſe entrichtet werden ſoll: ſo werden dadurch auch diejenigen Miterben, welche dabey nicht zugegen waren, dennoch ſo weit, als das Vermächtniſs den zwanzigſten Theil des ganzen Nachlaſſes nicht überſteigt, verpflichtet.

§. 174. Dagegen hat der einem gegenwärtigen Erben geſchehene Auftrag des Vermächtniſſes einer beſtimmten Sache, welche im Teſtamente einem abweſenden Miterben beſchieden worden, gegen den letztern keine verbindliche Kraft.

3) *Von privilegirten Teſtamenten,* a) *ſolchen, die dem Landesherrn übergeben worden.*

§. 175. Eine letztwillige Verordnung, welche der Landesherr ſelbſt aus den Händen des Teſtators angenommen hat, iſt gültig; ſobald die geſchehene perſönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt iſt.

§. 176. Bey Perſonen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, iſt es genug, wenn dieſelben ihre Diſpoſition dem Haupte der Familie auch nur ſchriftlich eingereicht haben, und dieſelbe dem Cabinetsarchive, oder einem Gerichte, zur fernern Aufbewahrung zugefertigt worden iſt.

b) *von militairiſchen Teſtamenten.*

§. 177. Die während der Kriegsunruhen von Militairperſonen errichtete letztwillige Verordnungen ſind von den vorgeſchriebenen Förmlichkeiten frey.

§. 178. Doch findet dies Privilegium bey Landtruppen nur von *der* Zeit Anwendung, wo dieſelben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden; ſo wie bey Seedienſten von der Zeit an, da das Schiff beſtiegen worden.

§. 179. Dagegen dauert daſſelbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Feſtungen oder Winterquatiere, noch

durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 180. Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegesdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 181. Auch Freywillige, die sich unter die Befehle des commandirenden Officiers begeben haben, sind dessen genusfsbar.

§. 182. Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geisel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beygelegt.

§. 183. Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

§. 184. Auf die äufsere Form, in welcher ein solcher Auffatz abgefafst worden, kommt dabey gar nichts an; sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 185. Hat der Testator den Auffatz blofs unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend; sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186. Dieser Zeuge mufs die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testaments-Zeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch dafs ihm der Auffatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet. (§. 117. 118. 119.)

§. 187. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so mufs die Richtigkeit, sowohl seiner, als

der Unterfchrift des Teftators, durch das Anerkenntnifs der gefetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 188. Aufser dem Falle einer gegenwärtigen Kriegsgefahr (§. 185.) mufs ein von dem Teftator blofs unterfchriebener Auffatz, von demfelben einem feiner vorgefetzten Officiers, oder dem Auditeur, in Gegenwart zweyer Zeugen übergeben werden.

§. 189. Diefer mufs auf dem Teftamente die Zeit der gefchehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk von den Zeugen mit unterfchreiben laffen.

§. 190. Das folchergeftalt überfchriebene Teftament mufs der Vorgefetzte oder Auditeur fo lange aufbewahren, bis er Gelegenheit findet, daffelbe einem ordentlich befetzten Kriegs- oder andern Gerichte zur Verwahrung einzuliefern.

§. 191. Es fchadet aber der Gültigkeit des Teftaments nicht, wenn auch diefe Ablieferung erft nach dem Tode des Teftators erfolgt.

§. 192. Mündliche Verordnungen einer Militairperfon find gültig, wenn fie während eines Treffens, Sturms, oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor Zwey glaubwürdigen Zeugen, (§. 117. 118. 119.) welche den Inhalt derfelben eidlich bekundigen können, erklärt worden.

§. 193. Doch gelten dergleichen blofs mündliche Teftamente nur in fo fern, als der Teftator noch in demfelben Treffen, Sturm oder Gefechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, fein Leben wirklich verloren hat.

§. 194. Aufser diefen Umftänden (§. 192. 193.) ift ein mündliches militairifches Teftament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Teftator vorgefetzten Officiers, oder vor

dem Auditeur, in Gegenwart Zweyer Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Officier oder Auditeur, und den Zeugen unterschrieben worden.

§. 195. Von einem solchen Vermerke gilt eben das, was von einem schriftlichen militairischen Testamente in dem Falle des §. 188 - 191. verordnet ist.

§. 196. Ein gültiges militairisches Testament behält (ausser dem §. 192. 193. bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 197. Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

c) Von andern privilegirten Testamenten.

§. 198. Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in so fern sie, wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegesgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden.

§. 199. Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort, oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Krankheiten gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegesgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden.

§. 200. Die Stelle des Richters oder Officiers kann solchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperson, ingleichen der Prediger, oder Caplan, oder der Arzt des Orts, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justizcommissarius oder Notarius vertreten.

§. 201. Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

§. 202. Auſser dem Falle, wo wegen ausgebrochener anſteckender Krankheiten, der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend veranlaſst hat, kann der Umſtand, daſs der Teſtator ſelbſt mit einer ſolchen Krankheit befallen geweſen, die Verabſäumung der geſetzlichen Förmlichkeiten nicht entſchuldigen.

§. 203. Dagegen können aber auch die Gerichte in der Regel ſich nicht entziehn, von ſolchen Kranken ihre leztwillige Verordnungen in ihren Wohnungen, unter Anwendung der erforderlichen Vorſichtsmittel, auf- oder anzunehmen.

§. 204. Doch kann, wenn dem Richter aus der vorzunehmenden Handlung eine offenbare und augenſcheinliche Lebensgefahr bevorſtehet, derſelbe ſich dieſer Gefahr zu unterziehen nicht gezwungen werden. (§. 76.)

§. 205. Wer auf einem Schiffe wirklich in See ſich befindet, kann ſein Teſtament auf militairiſche Art errichten.

§. 206. Der Vorgeſetzte des Schiffs vertritt dabey die Stelle des Officiers.

§. 207. Ein ſolches Teſtament gilt aber nur, wenn der Teſtator wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erſt nach dem Einlaufen, jedoch ſo kurz darnach verſtirbt, daſs er vor einem ordentlich beſetzten Gerichte ſeine Verordnung nicht hat wiederholen oder beſtätigen können.

VI. Publication der Teſtamente und Codicille.

§. 208. Kein Teſtament oder Codicill ſoll eher, als nach erfolgtem Ableben des Teſtators, publicirt werden.

§. 209. Iſt die Publication aus Irrthum oder Verſehen früher erfolgt, ſo verliert zwar die letztwillige Verordnung bloſs dadurch noch nicht ihre Gültigkeit;

§. 210. Der Richter muſs aber dem Teſtator einen ſolchen Verſtoſs, ſobald er deſſen inne wird, von Amtswegen bekannt machen, und ihm überlaſſen, ſeine ferneren Maaſsregeln zu nehmen.

§. 211. Findet der Teſtator eine andere Verordnung zu errichten nöthig, ſo muſs der Richter, welcher aus einem groben oder mäſsigen Verſehen die Publication zu früh veranlaſst hat, die Koſten einer ſolchen anderweitigen Verordnung, mit Vorbehalt des Regreſſes an den, welcher ihn zu dem Irrthume verleitet hat, tragen.

§. 212. Iſt das Ableben des Teſtators nicht notoriſch, ſo muſs der, welcher die Publication nachſucht, oder ſonſt den Beſitz der Erbſchaft verlangt, daſſelbe nachweiſen. (Tit. I. §. 34. ſqq.)

§. 213. Nach bekannt gewordenem oder nachgewieſenem Ableben des Erblaſſers, können die Verwandten deſſelben, oder wer ſonſt ein wahrſcheinliches Intereſſe bey der Sache anzugeben vermag, auf die Publication antragen.

§. 214. Hauptſächlich aber kommt dieſe Befugniſs denjenigen zu, welche den Schein über die geſchehene gerichtliche Niederlegung in Händen haben. (§. 112.)

§. 215. Iſt dieſer Schein unter den Schriften des Verſtorbenen nicht zu finden, ſo kann derſelbe, nach dem Ermeſſen des Richters, ohne ferneren Aufenthalt für erloſchen erklärt, und zur Publication geſchritten werden.

§. 216. Wenn binnen Sechs Wochen, nach dem notoriſchen Ableben des Erblaſſers, niemand die Eröffnung des Teſtaments oder Codicills nachgeſucht hat, ſo muſs der Richter damit von Amtswegen verfahren.

§. 217. Es können alſo, nach Verlaufe dieſer Friſt, die geſetzlichen Erben die Publication

des Teſtaments durch ihren Widerſpruch nicht aufhalten.

§. 218. Sind ſeit der geſchehenen Niederlegung des Teſtaments Sechs und Funfzig Jahre verfloſſen, und iſt während dieſer Zeit weder die Publication von jemanden nachgeſucht, noch dem Richter ſonſt von dem Leben oder dem Tode des Teſtators etwas Zuverläſsiges bekannt geworden: ſo muſs der Richter das Daſeyn eines ſolchen Teſtaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Intereſſenten zur Nachſuchung der Publication auffordern.

§. 219. Meldet ſich binnen Sechs Monathen niemand, der ein Recht, auf die Publication anzutragen, nachweiſen könnte; ſo muſs der Richter das Teſtament für ſich eröffnen, und nachſehn: ob darin Vermächtniſſe zu milden Stiftungen enthalten ſind.

§. 220. Finden ſich ſolche Vermächtniſſe; ſo muſs der Richter den Vorſtehern der damit bedachten milden Stiftung davon Nachricht geben, und ihnen überlaſſen, nach dem Leben oder Tode des Teſtators nähere Erkundigung einzuziehn, und nach Befund der Umſtände die förmliche Publication nachzuſuchen.

§. 221. Wenn dieſe Benachrichtigung geſchehen iſt, ſo wie in dem Falle, wenn keine dergleichen Vermächtniſſe ſich finden, muſs der Richter dem Teſtamente ein Protocoll über die ganze Verhandlung beylegen, daſſelbe anderweitig mit dem Gerichtsſiegel verſiegeln, und es in ſeinem Archive ferner aufbewahren.

§. 222. Ueber den andern Inhalt eines ſolchen nicht förmlich publicirten Teſtaments muſs der Richter das genaueſte Stillſchweigen auf ſeinen Amtseid beobachten.

§. 223 Zu einer jeden Testaments-Publication, sie geschehe von Amtswegen, oder auf den Antrag eines Interessenten, muss der Richter die ihm bekannten am Orte befindlichen Intestaterben mit vorladen.

§. 224. Sind die Intestaterben dem Richter nicht bekannt, oder sind dieselben am Orte nicht gegenwärtig; so muss ihnen zu der Handlung der Publication ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 225. Vor erfolgender Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, so wie nachher die Unterschrift des Testators, den sich meldenden Interessenten, oder deren Stellvertreter, vorgezeigt, und wie solches geschehen, im Publications-Protocolle vermerkt werden.

§. 226. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt, der Regel nach, in der Verwahrung des Gerichts. (§. 237.)

§. 227. Jeder, welcher ein gegründetes Interesse bey der Sache nachweisen kann, ist berechtigt, beglaubte Abschriften davon zu fordern.

§. 228. Auch die im Testamente ganz oder zum Theil übergangenen gesetzlichen Erben können verlangen, dass ihnen das Original unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde.

§. 229. Wenn über das Testament Prozess entsteht, und der instruirende Richter die Einsicht des Originals zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet: so kann selbst ein Verbot des Testators die Vorzeigung des Originals an den Vorgesetzten des Gerichts, und an den instruirenden Deputirten, nicht hindern.

§. 230. Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniss beygelegt ist, muss der Richter, wenn sie sich bey der Publication nicht schon gemeldet haben,

von Amts wegen, auf Koſten des Nachlaſſes, davon Nachricht geben.

§. 231. Abweſenden iſt dieſe Nachricht über die Poſt; und ihrem Aufenthalte nach Unbekannten, durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen.

§. 232. Steht der Intereſſent, welchem die Bekanntmachung geſchehen ſoll, unter Vormundſchaft; ſo muſs dieſelbe an das vormundſchaftliche Gericht ergehen.

§. 233. Statt der nach §. 230. 231. 232. durch den Richter von Amts wegen zu bewirkenden Bekanntmachung, ſteht demſelben auch frey, den abweſenden oder ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten einen Bevollmächtigten von Amts wegen zuzugeben, welcher die erforderlichen nähern Nachrichten einziehe, und die Bekanntmachung beſorge.

§. 234. Dieſer Bevollmächtigte muſs binnen Sechs Wochen nach erhaltenem Auftrage dem Richter anzeigen: wie er dieſen Auftrag befolgt habe.

§. 235. Dem Richter ſteht frey, die Bekanntmachung auch dem eingeſetzten Erben zu überlaſſen.

§. 236. Er muſs aber alsdenn von Amts wegen darauf ſehen, daſs der Erbe zu den Akten nachweiſe: daſs und wie er dem übernommenen Auftrage Gnüge geleiſtet habe.

§. 237. In allen Fällen, wo der Richter, bey welchem das Teſtament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblaſſers iſt, muſs erſterer dem letztern das Original nebſt dem Publicationsprotocolle, mit Zurückbehaltung beglaubter Abſchriften davon, ſo-

 gleich

gleich nach der Publication, von Amts wegen einsenden.

§. 238. Dieser ordentliche Richter muss alsdann, wegen der weitern Bekanntmachung an die Interessenten, das Erforderliche nach Vorschrift §. 230.-236. besorgen.

§. 239. Von allen Testamenten, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniss angewiesen wird, müssen die solches publicirende Untergerichte dem Landes-Justizcollegio der Provinz eine Abschrift einreichen.

§. 240. Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie, mit den bey dieser Gelegenheit ihnen etwa bekannt gewordenen Nachrichten über den Hergang bey Errichtung des Testaments, den Civilgerichten zur Publication und weitern Verfügung zusenden.

§. 241. Andere privilegirte Testamente, ingleichen aussergerichtliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Händen sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, den ordentlichen Gerichten desselben zur Publication eingeliefert werden.

VII. *Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Testamente und Codicille.*

§. 242. Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (Tit. IX. §. 367. sqq.)

A. *in Ansehung der Erbeseinsetzung. Besitz der Erbschaft.*

§. 243. Wer auf den Grund eines Erbrechts, es sey aus einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, zum Besitze einer Erbschaft redlicher Weise gelangt ist; der muss dabey so lange

lange geſchützt werden, bis die Unrichtigkeit ſeines Beſitztitels, und das beſſere Recht des Erbſchafts-Prätendenten ausgemittelt ſind.

§. 244. Iſt noch niemand im Beſitze der Erbſchaft, ſo muſs der Richter denſelben dem in einem förmlichen gerichtlichen Teſtamente eingeſetzten Erben, wenn auch ſein Erbrecht noch beſtritten wird, bis zum Austrage des Streits einräumen.

§. 245. Kommen mehrere dergleichen Teſtamente zum Vorſcheine, ſo kann der in dem ſpätern eingeſetzte Erbe den Beſitz der Erbſchaft vorzüglich fordern.

§. 246. Findet der Richter den Anſpruch desjenigen, welcher das Recht des eingeſetzten Erben beſtreitet, einigermaaſsen beſcheinigt; ſo kann er verfügen, daſs vor der Uebergabe an den eingeſetzten Erben, auf Koſten des unterliegenden Theils, ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaſs aufgenommen werde.

§. 247. Auf anderweitige Sicherheits-Maaſsregeln iſt der Erbſchafts-Prätendent nur unter eben den Umſtänden, unter welchen ein Arreſtſchlag nach Vorſchrift der Prozeſsordnung zuläſsig iſt, anzutragen berechtigt.

§. 248. Wer einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlaſſenſchaft fordert, hat das Recht, ſich an den Beſitzer der Erbſchaft zu halten.

§. 249. Wer in einem militairiſchen oder andern privilegirten Teſtamente zum Erben eingeſetzt worden, hat wegen Beſitznehmung der Erbſchaft in der Regel gleiche Rechte. (§. 242. ſqq.)

§. 250. So lange aber die Richtigkeit der Hand- und Unterſchrift des Teſtators, oder der übrigen bey der Diſpoſition mitwirkenden Perſonen, noch nicht anerkannt, oder bewieſen iſt; und ſo lange

in dem Falle des §. 192. die Zeugen ihre Angabe noch nicht eidlich bestärkt haben, kann der in einem solchen Testamente ernannte Erbe auf den Besitz des Nachlasses keinen Anspruch machen.

§. 251. Vielmehr muss ein solcher Nachlass in der Regel, so lange bis entschieden ist, ob ein privilegirtes Testament wirklich vorhanden sey, unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben.

§. 252. Doch kann der Richter, wenn die Richtigkeit des angeblichen privilegirten Testaments einigermaaßen bescheinigt ist, die Erbschaft dem eingesetzten Erben gegen annehmliche Sicherheits-Bestellung verabfolgen lassen.

§. 253. In beyden Fällen aber (§. 251. 252.) muss ein gerichtliches Inventarium über den Nachlass aufgenommen werden.

Ausschließung der gesetzlichen Erben.

§. 254. Hat jemand einer oder mehrern Personen seinen Nachlass dergestalt beschieden, dass die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellet; so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten.

§. 255. Wenn also auch in Verfolg der Verordnung, bey einer unter den eingesetzten Erben regulirten Theilung, ein oder anderes zum Nachlasse gehöriges Stück oder Antheil übergangen worden, so können dennoch die Intestat-Erben darauf keinen Anspruch machen. (§. 264. sqq.)

§. 256. Hat aber der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Antheile seines Nachlasses verordnet; so gelangt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben, und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende, so weit darüber nicht verfügt ist, anheim.

§. 257. Es ändert darunter nichts, wenn auch der Teſtator diejenigen, welchen er dergleichen beſtimmte Theile, Stücke, oder Summen zuwendet, Erben genannt hat.

§. 258. Vielmehr ſind dieſelben, im Verhältniſſe gegen den Inteſtat-Erben, immer nur als Legatarii zu betrachten.

§. 259. Iſt jemand nur von einer gewiſſen Zeit an, oder nur bis zu einer gewiſſen Zeit zum Erben eingeſetzt worden, ſo wird dergleichen Verordnung als eine fideicommiſſariſche Subſtitution betrachtet. (§. 53.)

§. 260. Im erſten Falle iſt der Teſtaments-, ſo wie im letztern der geſetzliche Erbe, für ſubſtituirt zu achten.

Rechte mehrerer eingeſetzten Erben.

§. 261. Sind, ohne nähere Beſtimmung, mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt worden, ſo erwerben ſie die Erbſchaft zu gleichen Theilen.

§. 262. Iſt einem der Miterben vor den übrigen eine beſtimmte Sache oder Summe vorausbeſchieden worden, ſo wird er, in Anſehung deſſen, als ein Legatarius angeſehn.

§. 263. Eben ſo wird derjenige, welchem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheile ausdrücklich angewieſen worden, im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben, als ein bloſser Legatarius betrachtet.

§. 264. Hat der Teſtator, durch eine unter ſeinen eingeſetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlaſs nicht völlig erſchöpft, ſo fällt das Uebrige ſämmtlichen wirklich eingeſetzten Miterben anheim. (§. 254. 255.)

§. 265. Wenn die mehrern Erben in gewiſſe nur im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmte Theile oder Quoten eingeſetzt ſind: erwerben ſie einen ſolchen Anfall nach Verhältniſs dieſer Erbtheile.

§. 266. Wenn aber der Erblaſſer, ohne Beſtimmung von Erbquoten, den ganzen Nachlaſs, bis auf einen ſolchen Ueberreſt, unter die mehrern Erben vertheilt hat, ſo haben dieſelben an dieſen Ueberreſt gleichen Anſpruch.

§. 267. Erben, die bloſs als Legatarii zu betrachten ſind, (§. 263.) bleiben von der Theilnehmung an einem ſolchen Anfalle ausgeſchloſſen.

§. 268. Hat der Teſtator einem oder etlichen von den eingeſetzten mehrern Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewieſen, andern aber keinen dergleichen Antheil beſtimmt: ſo erhalten letztere den Ueberreſt, und zwar, wenn ihrer mehrere ſind, zu gleichen Theilen.

§. 269. Hat der Teſtator die Maſſe durch Beſtimmung von Erbquoten dergeſtalt erſchöpft, daſs für den oder diejenigen, deren Antheil unbeſtimmt geblieben iſt, nichts mehr übrig ſeyn würde: ſo müſſen die andern Miterben, dem- oder denſelben, nach Verhältniſs ihrer Antheile, ſo viel abgeben, als erforderlich iſt, ſie demjenigen gleich zu ſetzen, dem im Teſtamente der kleinſte Antheil beſchieden worden.

§. 270. Sind die Erbquoten der übrigen Erben gleich groſs beſtimmt, ſo müſſen ſie an den, deſſen Antheil unbeſtimmt geblieben iſt, ſo viel abgeben, daſs er mit jedem von ihnen gleich viel erhalte.

§. 271. Prälegate, (§. 262.) welche einem oder dem andern der übrigen Erben ausgeſetzt ſind, kommen bey der Ausgleichung gar nicht in Anſchlag.

§. 272. Hat der Erbe, deſſen Erbtheil in dem Falle des §. 269. unbeſtimmt geblieben iſt, einen Pflichttheil zu fordern, ſo muſs ihm dieſer, ohne Rückſicht: ob er mehr oder weniger, als der Erb-

theil des am mindesten begünstigten Miterben beträgt, ergänzt werden.

§. 273. Ist in dem Falle des §. 269. dem ohne nähere Bestimmung eingesetzten Erben eine Sache oder Summe aus dem Nachlasse, als ein Prälegat beschieden, so erhält er dennoch seinen Antheil nach eben dieser Bestimmung, ohne Anrechnung des Prälegats.

§. 274. Uebrigens finden die Vorschriften des §. 269-273. Anwendung, wenn gleich der Testator einen solchen Erben ausdrücklich nur in den Ueberrest eingesetzt, oder alle Abzüge von den Antheilen der übrigen Miterben ausdrücklich verboten hätte.

§. 275. Wenn aber der Testator einigen nicht in gewissen Quoten eingesetzten Erben so viel einzelne Stücke oder Summen angewiesen hat, daß der Nachlaß dadurch ganz erschöpft wird, und für die andern Miterben nichts übrig bleibt: so können letztere von ihren mit einzelnen Stücken oder Summen bedachten Miterben keine Abgabe verlangen.

§. 276. Vielmehr findet in einem solchen Falle eben das statt, was verordnet ist, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft worden.

Folgen der Entsagung sämtlicher Testamentserben.

§. 277. Ist nur Ein Erbe ernannt worden, und kann oder will derselbe nicht Erbe seyn: so fällt, in Ermangelung eines Substituten, der ganze Nachlaß an die Intestaterben.

§. 278. Ein Gleiches geschieht, wenn zwar mehrere Erben eingesetzt sind, diese aber insgesammt die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist.

§. 279. In beyden Fällen (§. 277-278.) treten die Intestat- nur an die Stelle der eingesetzten Erben, und müssen, gleich diesen, den Verord-

nungen des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse und sonst Genüge leisten.

§. 280. Nur wenn die Verordnung des Erblassers eine bloss auf die Person des eingesetzten Erben sich beziehende Handlung betrift, kann der an seine Stelle tretende gesetzliche Erbe weder zu dieser Handlung, noch zu einer dafür zu leistenden Vergütung angehalten werden.

Recht des Zuwachses. §. 281. Wenn hingegen von mehrern ernannten Miterben nur einer oder der andre nicht Erbe seyn kann oder will, so wächst der solchergestalt erledigte Erbtheil, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben zu.

§. 282. Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlass, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist. (§. 261. sqq.)

§. 283. Erben, die nur als Legatarii betrachtet werden müssen, haben an dergleichen Zuwachse keinen Antheil. (§. 256. 257. 258. 262. 263.)

§. 284. Sachen und Rechte, welche mehrern Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen worden, fallen, beym Abgange des einen dieser Mitgenossen, nur den andern, mit Ausschliessung der übrigen Erben, anheim.

§. 285. Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verboten, so fällt die erledigte Erbportion jedesmal an die Intestaterben.

§. 286. Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eignen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen.

§. 287. Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht.

§. 288.

B. In Anſehung der Vermächtniſſe überhaupt.

§. 288. Das Eigenthum der in einem Teſtamente jemanden zum Legate ausgeſetzten Sachen und Rechte, geht in der Regel mit dem Todestage des Erblaſſers auf den Legatarium über. (§. 377. ſqq.)

§. 289. Für Vermächtniſſe, die nach baarem Gelde zu beſtimmen ſind, haften ſämmtliche Miterben gemeinſchaftlich, wenn nicht der Erblaſſer die Entrichtung des Legats nur Einem unter denſelben ausdrücklich aufgelegt hat.

§. 290. Wegen ſolcher Geldvermächtniſſe hat der Legatarius aus dem geſammten Nachlaſſe, ſo viel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbeſtellung in dem Nachlaſſe, auch ohne beſondere Einwilligung des Erben, zu fordern; ſo wie das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht in dem Vermögen des Erben ſelbſt.

§. 291. Gleiche Rechte kommen demjenigen, dem einzelne beſtimmte Sachen zum Vermächtniſſe beſchieden worden, in Anſehung des Werths derſelben zu, ſo weit dieſer von den Erben vertreten werden muſs.

§. 292. Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung ſämmtlicher ihnen gemeinſchaftlich aufgelegter Vermächtniſſe, den Nachlaſs theilen, ſo verbleiben den Legatariis eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbſchaftsgläubigern beygelegt ſind. (Tit. XVII. Sect. II.)

§. 293. Iſt der Legatarius mit der weitern Abgabe eines Vermächtniſſes an einen Dritten belaſtet worden, ſo ſteht er gegen denſelben in dem Verhältniſſe eines Erben.

§. 294. Bey Ermangelung näherer von dem Erblaſſer feſtgeſetzter Beſtimmungen, kann der Legatarius die Uebergabe oder Auszahlung des Vermächtniſſes gleich nach dem Ablaufe der ge-

setzmäſsigen Deliberationsfrist fordern. (Tit. IX. §. 383. sqq.)

§. 295. Nur wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, ist der Legatarius das Ende des Prozesses abzuwarten schuldig.

§. 296. Auch kann der Erbe, welcher nur mit Vorbehalt die Erbschaft angetreten hat, das Legat so lange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden: ob der Nachlaſs zur Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreiche.

§. 297. Dagegen ist der Legatarius so gut, wie der Erbschaftsgläubiger, berechtigt, darauf zu dringen, daſs der Erbe das Inventarium vorlege, und die Eröfnung des Liquidationsprozesses nachsuche.

§. 298. Die Vertheidigung des Nachlasses gegen die daran gemachten Ansprüche kommt zwar hauptsächlich dem Erben zu; und was gegen diesen erkannt worden, das müssen die Legatarii auch gegen sich gelten lassen.

§. 299. Doch steht den Legatariis frey, sich bey den die Masse betreffenden Prozessen, so weit sie ein wirkliches Interesse nachweisen können, zu melden; und gegen die der Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesetztmäſsigen Rechtsmittel, allenfalls auch ohne Beytritt des Erben, jedoch auf ihre Kosten, zu verfolgen.

§. 300. Was die Erbschaftsgläubiger im Wege des Vergleichs, oder der Behandlung, von ihren Forderungen nachlassen; das kommt der Masse, und nicht bloſs dem Erben für seine Person, zu gute.

Wenn bestimmte Sachen oder Rechte vermacht worden.

§. 301. Wenn zum Vermächtnisse ausgesetzte bestimmte Sachen oder Rechte von einem Erbschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden: so muſs der Erbe dem Legatario davon Nachricht geben; und dieser ist sodann schuldig, die Füh-

rung eines ſolchen Prozeſſes auf ſeine Koſten zu übernehmen.

§. 302. Sind in einem Teſtamente gewiſſe jährlich, oder ſonſt zu einer beſtimmten Zeit, wiederkehrende Hebungen zum Vermächtniſſe beſchieden: ſo wird die Zeit der zu leiſtenden Abgabe von dem Todestage des Erblaſſers an gerechnet.

§. 303. Iſt aber jemanden der Gebrauch oder Genuſs eines Grundſtücks, Gebäudes, oder andern beſtimmten Sache vermacht, ſo kann er denſelben nur von Ablauf der geſetzmäſsigen Ueberlegungsfriſt fordern.

§. 304. Von vermachten Geldzinſen, Zehenten, und andern dergleichen feſten Hebungen, gebühren dem Legatario nur die nach dem Tode des Erblaſſers fälligen Termine.

§. 305. Die vermachte Sache muſs dem Legatario in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchſen übergeben werden.

§. 306. Bis zur Uebergabe muſs der Erbe die Sache zum Vortheile des Legatarii verwahren und verwalten.

§. 307. Doch darf er demſelben von den Früchten und Nutzungen für die Zwiſchenzeit, von dem Tode des Erblaſſers bis zum Antritte der Erbſchaft, nur ſo viel gewähren, als er ſelbſt davon erhalten hat.

§. 308. Auch für die Zeiten ſeiner Verwaltung vertritt der Erbe nur ein grobes Verſehen.

§. 309. Zögert er jedoch mit der Verabfolgung des Legats, über die geſetzmäſsige Friſt, (§. 294. ſqq.) ohne Grund, ſo treffen ihm alle rechtliche Folgen des Verzugs.

§. 310. Auch iſt der Erbe, welcher ſich einer ſolchen ungebührlichen Zögerung ſchuldig macht,

von diesem Zeitpunkte an, für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 311. Eigenmächtiger Weise darf kein Legatarius des Besitzes der vermachten Sache sich anmaaßen.

§. 312. Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muß, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht erhellet, auf Kosten des Legatarii erfolgen.

§. 313. Hat der Erbe die vermachte Sache veräußert, so muß er dem Legatario das ganze Interesse vergüten.

§. 314. In wie fern der Legatarius die Sache selbst von dem dritten Besitzer zurückfordern, und wegen desjenigen, was er diesem erstatten muß, an den Erben sich halten könne, ist nach den Regeln von der Verfolgung des Eigenthums zu beurtheilen. (Tit. XV.)

§. 315. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung.

§. 316. Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Testator die vermachte Sache zwar veräußert, noch vor seinem Ableben aber dieselbe wieder zurück erhalten hat, und sie also in dem Nachlasse wirklich vorhanden ist.

§. 317. Ist die vermachte Sache, der Materie nach, wenn gleich unter veränderter Form, in dem Nachlasse noch vorhanden, so besteht das Legat.

§. 318. Hat der Testator der Materie der vermachten Sache, ohne weitern Zusatz, oder Verbindung mit einer andern, bloß eine veränderte Gestalt gegeben, so erhält der Legatarius, statt der vermachten, die veränderte Sache.

§. 319. Hat aber der Testator, bey Veränderung der Form, zugleich die Materie vermehrt,

oder mit einer andern vermengt, vermiſcht, oder ſonſt verbunden, ſo muſs der Legatarius mit dem Erſatze des gemeinen Werths der Materie der ihm vermachten Sache ſich begnügen.

§. 320. Wenn erhellet, daſs die Veränderung der Form ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Teſtators erfolgt ſey, ſo hat der Legatarius in dem Falle des §. 318. die Wahl; ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth der ihm vermachten Sache ſelbſt, ſo wie ſie zur Zeit der Veränderung beſchaffen war, fordern wolle.

§. 321. In dem Falle des §. 319. hingegen kann der Legatarius nur auf dieſen Werth der vermachten Sache ſelbſt, vor der Veränderung, Anſpruch machen.

§. 322. Hat der Teſtator das für die veräuſſerte Sache gelöſete Geld bis zu ſeinem Tode beſonders aufbewahrt, ſo muſs daſſelbe dem Legatario, ſtatt der vermachten Sache, verabfolgt werden; es wäre denn, daſs der Erbe eine entgegenſtehende Willensäuſserung des Teſtators nachzuweiſen vermöchte.

§. 323. Hat der Erblaſſer die vermachte Sache dem Legatario ſchon ſelbſt übergeben, ſo hat Letzterer deshalb an den Nachlaſs weiter keinen Anſpruch.

§. 324. Hat jedoch der Erblaſſer die Sache dem Legatario durch einen läſtigen Vertrag zugeeignet, und demſelben das, was er dagegen zu leiſten hatte, ganz oder zum Theil bis an ſeinen Tod nachgeſehn; ſo wird, wenn nicht eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators klar erhellet, ein ſolcher Rückſtand, vermöge des Legats, für erlaſſen geachtet.

§. 325. Der Legatarius muſs die vermachte Sache mit allen bey dem Ableben des Erblaſſers

darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 326. Ist also die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muss der Legatarius diese Lasten ohne Beytrag oder Zuthun des Erben ablösen.

§. 327. Ist die Sache mit mehrern zugleich verpfändet, so ist der Legatarius nur schuldig, einen Theil des Pfandschillings, nach Verhältniss des Werths der Sache, zu bezahlen; und kann dagegen den Erben anhalten, dass er die Sache von dem Pfandrechte befreye.

Von Geldvermächtnissen.

§. 328. Besteht das Vermächtniss in einer bestimmten Geldsumme, so muss der Erbe dieselbe dem Legatario, von Ablauf der Ueberlegungsfrist an, landüblich verzinsen.

§. 329. Von diesem Zinsenlaufe kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, so weit dergleichen Niederlegung nach den Gesetzen statt findet, (Tit. XVI. Sect. III.) befreyen.

§. 330. Die Frist zur Uebergabe oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe, ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leisten kann.

§. 331. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtnisses eine schuldbare Zögerung zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmäfsigen Verzugszinsen.

Wie weit Legatarii zu den Erbschaftslasten beytragen müssen.

§. 332. Ausser dem Falle des §. 325. ist der Legatarius die Lasten der Erbschaftsmasse übertragen zu helfen nicht schuldig.

§. 333. Der Erbe kann also bloss aus dem Grunde, dass nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbtheil übrig bleibe, den Legatariis keine Abzüge machen,

§. 334. Reicht aber der Nachlaſs zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtniſſe nicht zu, ſo müſſen die Legatarii, nach Verhältniſs der ihnen geſchehenen Zuwendungen, dazu mit beytragen, oder Abzug leiden.

§. 335. Auch die von Todeswegen gemachten Schenkungen ſind dieſem Beytrage und Abzuge unterworfen.

§. 336. Der Werth einer vermachten Sache, nach deſſen Verhältniſs beygetragen werden ſoll, muſs, mit Rückſicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalls, wenn die Parteyen ſich nicht vereinigen können, gerichtlich abgeſchätzt werden.

§. 337. Wenn einer von beyden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden iſt, ſo kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 338. Dem Legatario, welcher den Beytrag nicht leiſten will, ſteht es frey, ſich des Vermächtniſſes, auch wenn er daſſelbe bereits erhalten hat, wieder zu entſchlagen.

§. 339. Will er hiernach die Sache zurückgeben, ſo muſs er zugleich die während ſeines Beſitzes gezogenen Nutzungen dem Nachlaſſe erſtatten.

§. 340. Von den Nutzungen kann er jedoch die auf deren Hebung, ingleichen die auf Erhaltung der Sache verwendeten Koſten abziehen.

§. 341. Uebrigens wird er, wegen der Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen, und ſonſt, einem redlichen Beſitzer gleich geachtet.

§. 342. Hat der Legatarius, ehe ihm der Beytrag zu den Erbſchaftslaſten von der vermachten Sache abgefordert worden, dieſelbe redlicher Weiſe verkauft, ſo darf er nur nach Verhältniſs des gelöſeten Kaufwerths beytragen.

§. 343. In allen andern Fällen, wo der Legatarius die vermachte Sache veräusserthat, und also dieselbe um des Beytrags sich zu entschlagen, nicht mehr zurückgeben kann, wird auf den Werth der Sache zur Zeit des Erbanfalls, Rücksicht genommen.

§. 344. Doch kommen dem Legatario Verschlimmerungen, welche die Sache erweislich in seinen Besitz ohne sein grobes Versehen erlitten hat, so wie ein ohne dergleichen Versehen erfolgter gänzlicher Untergang der Sache, zu statten.

§. 345. Die Schulden und übrigen Erbschafts-Lasten müssen aus der Substanz des Nachlasses, und der dazu gehörenden Vermögensstücke berichtigt werden.

§. 346. Legatarii also, denen nur ein Niessbrauch, oder gewisse jährliche, oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit mit bey, als nach dem Verhältnisse, wie der Hauptstuhl, aus dem sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beytrag geschwächt wird, auch ihr Genuss, oder ihre Hebung, einen Abfall erleiden müssen.

§. 347. Damit bestimmt werden könne: um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatarien sich vermindern, müssen dieselben zuvörderst zu Capital angeschlagen werden.

§. 348. Mit wie viel Prozent sie zu Capital zu rechnen sind, muss nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Legatarii, mit Rücksicht auf die bey der nächsten inländischen Wittwenverpflegungs-, Leibrenten-, oder Tontinen-Anstalt angenommenen Grundsätze bestimmt werden.

§. 349. Nach dem Verhältnisse nun, wie von einem solchen angenommenen Capitale zur Uebertragung der Erbschaftslasten abgegeben werden müsste; nach eben diesem Verhältnisse mindert sich die jährliche Hebung des Legatarii.

§. 350. Wenn also, zum Beyspiele, von einem jährlichen Vierzig Thaler betragenden Legate das Capital nach den Regeln des §. 348. Fünfhundert Thaler ausmachen würde, und von den Legaten zu den übrigen Erbschaftslasten Funfzig Prozent beygetragen werden müssen, so muss dieser Legatarius mit Zwanzig Thalern jährlicher Hebung sich begnügen.

§. 351. In dem Verhältnisse, wie der Vortheil des Hauptlegatarii durch den Beytrag zu den Erbschaftslasten geschmälert wird, vermindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser, nach dem Willen des Erblassers, ein Vermächtniss zu entrichten schuldig ist.

Was Rechtens sey, wenn der Nachlass durch Vermächtnisse erschöpft wird.

§. 352. Nach vorstehenden Grundsätzen müssen sämmtliche Legatarii, im Verhältnisse des auf sie kommenden Vortheils, die übrigen Lasten der Erbschaft auch alsdann tragen, wenn der ganze Nachlass durch einzelne Vermächtnisse erschöpft ist.

§. 353. Dem Testaments- oder Intestaterben verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses, nach den in der Prozessordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 354. Einem solchen Erben müssen sämmtliche auf die Conservation und Verwaltung des Nachlasses, ingleichen auf die Regulirung des Geschäftes mit den Schuldnern und Legatariis verwendete Kosten erstattet werden.

§. 355. Auch hat er für seine Bemühungen und Versäumnisse eine billige Vergütung zu fordern.

§. 356. Können über diese die Interessenten sich in Güte nicht vereinigen, so muss sie der Rich-

ter nach eben den Grundsätzen, wie das Salarium eines Verlassenschafts- oder Concurscurators bestimmt wird, festsetzen.

§. 357. Zu diesen Schadloshaltungen des Erben (§. 354-356.) tragen die Legatarii in eben dem Verhältnisse bey, wie zu den übrigen Erbschaftslasten.

§. 358. Dergleichen Schadloshaltungen kann jedoch der Erbe nur in so fern fordern, als dieselben dasjenige, was ihm zum Erbtheile übrig bleibt, übersteigen.

§. 359. Will der Erbe sich mit dem Geschäfte der Erbschaftsregulirung nicht selbst befassen, so steht ihm frey, die gerichtliche Bestellung eines Verlassenschaftscurators, auf Kosten der Masse, seinem Erbrechte unbeschadet, nachzusuchen.

§. 360. Auch in diesem Falle kommt also ein Zuwachs der Erbschaft, welcher in der Folge sich ereignet, demjenigen, welcher das ihm angefallene Erbrecht wirklich übernommen hat, zu gute.

§. 361. Von einem solchen Zuwachse aber müssen zuvörderst den Legatariis die vorhin gemachten Abzüge, jedoch ohne Zinsen, ergänzt werden.

§. 362. Will weder der Testaments- noch der nächste Intestaterbe, aus Besorgniss der Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung der Erbschaftslasten und Vermächtnisse, das ihm angefallene Erbrecht übernehmen; so muss der Richter die nächstfolgenden gesetzlichen Erben in der Ordnung, wie in Ermangelung der näheren das Erbrecht auf sie verfällt wird, dazu auffordern.

§. 363. Sobald aber dieser zunächst an der Succession stehende Intestaterbe, seiner Person oder seinem Aufenthalte nach, unbekannt oder zweifelhaft ist, muss der Richter über den Nachlass Concurs eröffnen.

§. 364. Bleibt alsdann, nach Abzug der Schulden und Vermächtniſſe, ingleichen ſämmtlicher Koſten, noch etwas übrig, ſo fällt daſſelbe dem nächſten Inteſtaterben, der das Erbrecht nicht abgelehnt hat, anheim.

§. 365. Wer dies ſey, muſs alsdann, wenn die Perſon oder der Aufenthalt derſelben unbekannt iſt, durch Edictalcitation ausgemittelt werden.

§. 366. Ein Vermächtniſs, welches der Legatarius nicht annehmen kann oder will, fällt, in Ermangelung eines dazu von dem Teſtator ernannten Subſtituten, an die Erbſchaftsmaſſe zurück. *Vom Rechte des Zuwachſes bey Legaten.*

§. 367. War jedoch der ausfallende Legatarius mit Vermächtniſſen an Andere belaſtet, ſo muſs der Erbe dieſe letztern berichtigen, oder das angefallene Legat dem fernern Legatario, welchem der Ausgefallene etwas leiſten ſollte, überlaſſen.

§. 368. War ein Vermächtniſs mehrern Perſonen zugleich und ungetheilt beſchieden, ſo wächſt das ausfallende Antheil des einen, in Ermangelung eines Subſtituten, den übrigen Mitgenoſſen zu.

§. 369. Dieſer Zuwachs geſchieht nach eben dem Verhältniſſe, nach welchem der Teſtator die Quoten eines jeden Legatarii an dem ganzen Vermächtniſſe beſtimmt hat.

§. 370. Iſt dergleichen Verhältniſs von dem Erblaſſer nicht angegeben, ſo erwerben die Mitgenoſſen den Zuwachs zu gleichen Theilen.

§. 371. Uebrigens gilt, wegen des Zuwachſes bey Vermächtniſſen, eben das, was wegen des Zuwachſes bey den Erbtheilen verordnet iſt. (§. 281. ſqq.)

§. 372. Doch fallen, wenn der Teſtator den Zuwachs unter den Legatarien verboten hat, die

erledigten Vermächtniſſe nicht an den Inteſtat-, ſondern an den Teſtamentserben.

Von beſondern Arten der Vermächtniſſe.
a) Künftige Sachen.

§. 373. Hat der Teſtator jemanden ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, ſo muſs ihm der Erbe dieſe Sache, ſobald ſie zur Wirklichkeit kommt, gewähren.

b) Eigne Sache des Erben.

§. 374. Auch das beſondere Eigenthum des eingeſetzten Erben kann der Teſtator einem Dritten vermachen.

§. 375. Bey einem ſolchen Vermächtniſſe kommt es darauf nicht an: ob der Teſtator gewuſst hat, daſs die Sache dem Erben gehöre.

§. 376. Gehört die Sache einem von mehrern Miterben, und das Vermächtniſs iſt nicht ausdrücklich dieſem allein auferlegt, ſo muſs ihm der gemeine Werth der Sache aus der Erbſchaftsmaſſe erſetzt werden.

c) Fremde Sache.

§. 377. Hat der Teſtator jemanden eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, ſo muſs der Erbe, dieſelbe dem Legatario zu verſchaffen, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

§. 378. Will der dritte Beſitzer der vermachten Sache dieſelbe dem Legatario gar nicht, oder nur gegen unverhältniſsmäſsige Bedingungen überlaſſen, ſo muſs der Erbe dem Legatario den durch Sachverſtändige ausgemittelten auſserordentlichen Werth vergüten.

§. 379. Hat der Legatarius die ihm als fremd vermachte Sache durch einen läſtigen Vertrag, vor oder nach dem Tode des Erblaſſers, bereits an ſich gebracht, ſo muſs der Erbe ihm das vergüten, was er ſelbſt dafür gegeben hat.

§. 380. Hat aber der Legatarius durch einen wohlthätigen Vertrag, oder ſonſt unentgeltlich, das Eigenthum der Sache erworben, ſo bleibt das Vermächtniſs ohne Wirkung.

§. 381. War der Legatarius, zur Zeit des errichteten Legats, ſelbſt Eigenthümer der ihm vermachten Sache, ſo iſt das Vermächtniſs ohne Wirkung, wenn nicht aus der Faſſung der Diſpoſition erhellet, daſs und welchen beſondern Vortheil der Teſtator dadurch dem Legatario hat zuwenden wollen.

§. 382. Uebrigens kommt es in dieſem Falle nicht darauf an: ob der Legatarius bey dem Ableben des Teſtators die vermachte Sache noch wirklich beſitzt; oder ob er ſie in der Zwiſchenzeit veräuſsert hat.

§. 383. Im zweifelhaften Falle wird niemals vermuthet, daſs der Teſtator eine fremde Sache habe vermachen wollen.

§. 384. Wenn er alſo eine Sache, die wirklich eine fremde war, als ſeine eigene vermacht, ſo iſt das Vermächtniſs ohne Wirkung.

§. 385. Kommt dem Teſtator nur ein gewiſſes Recht, oder ein Anſpruch auf die Sache zu, ſo wird im zweifelhaften Falle, nur dieſes Recht, oder dieſer Anſpruch, für vermacht angenommen.

§. 386. Werden Sachen vermacht, die vom Verkehre gänzlich ausgeſchloſſen ſind, ſo iſt ein ſolches Vermächtniſs unkräftig. *d) Sachen, die nicht im Verkehre ſind.*

§. 387. Hat der Teſtator den Erben mit gewiſſen Handlungen zu Gunſten des Legatarii belaſtet, ſo iſt der Erbe zur Leiſtung dieſer Handlungen ſo weit verbunden, als er ſich dazu durch Verträge hat verpflichten können. (Tit. V. §. 39. ſqq.) *e) Handlungen.*

§. 388. Hat der Teſtator eine aus mehrern Sachen dergeſtalt vermacht, daſs nothwendig eine Wahl ſtatt finden muſs, ſo gebühret dieſe Wahl dem Erben, in ſo fern nicht aus der Faſſung der Diſpoſition klar erhellet, daſs ſie der Legatarius haben ſolle. *f) Vermächtniſſe der Wahl.*

§. 389. Ein Gleiches findet auch alsdann statt, wenn zwar nur eine bestimmte Sache vermacht worden; in dem Nachlasse aber mehrere Sachen von dieser Art vorhanden sind, und nicht deutlich ist, welche derselben der Testator gemeint habe.

§. 390. Lautet die Verordnung des Testators dahin, daſs der Erbe dem Legatario eine von mehrern Sachen geben solle, so bezeichnet solches eine dem Erben überlaſsne Wahl.

§. 391. Hat aber der Testator verordnet, daſs der Legatarius eine von mehrern Sachen nehmen solle, so wird dadurch angedeutet, daſs dem Legatario die Wahl zukomme.

§. 392. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist er nur eine nach den Umständen des Legatarii für ihn brauchbare Sache zu geben verbunden.

§. 393. Ist aber die Wahl dem Legatario ohne Einschränkung überlassen, so kann dieser auch das Beste wählen.

§. 394. Haben mehrere Erben oder Legatarien unter Sachen von gleicher Art eine Wahl vorzunehmen, so entscheidet das Loos, in welcher Ordnung sie wählen sollen.

§. 395. Hat der Testator einem Dritten die Bestimmung, welches Stück der Legatarius haben soll, überlassen, so kann dieser, so wie der Legatarius selbst, (§. 393.) auch das Beste aussuchen.

§. 396. Kann oder will der Dritte nicht wählen, so gebührt zwar die Wahl dem Legatario; dieser muſs sich aber alsdann mit einer für ihn brauchbaren Sache von mittlerem Werthe begnügen.

§. 397. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist derselbe dem Legatario zur Gewährsleistung

für die gegebene Sache, wie bey Verträgen verpflichtet.

§. 398. Hat aber der Legatarius gewählt, ſo haftet der Erbe, auſser dem Falle eines mit untergelaufenen Betrugs, nicht für die fehlerhafte Beſchaffenheit der Sache.

§. 399. Der Erbe muſs jedoch in allen Fällen, wo der Legatarius die Wahl hat, demſelben ſämmtliche im Nachlaſſe befindliche Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 400. Hat er dieſes nicht gethan, ſo iſt der Legatarius an ſeine erſte Wahl nicht gebunden, ſondern kann von neuem wählen.

g) Vermachte Gattung.

§. 401. Der, welchem eine gewiſſe Gattung von Sachen, ohne Beſtimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche ſich von derſelben Gattung, zur Zeit des Todes, im Nachlaſſe befunden haben.

§. 402. Doch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzſtücke oder Inventarien eines Landguts oder Gebäudes anzuſehen ſind; ſobald der Wille des Teſtators, daſs der Legatarius auch dieſe haben ſolle, nicht klar erhellet.

§. 403. Hat der Teſtator jemanden ein Stück von einer gewiſſen Gattung ohne weitere Beſtimmung vermacht, und es findet ſich dergleichen im Nachlaſſe nicht, ſo muſs der Erbe dem Legatario ein ſolches Stück anſchaffen.

§. 404. Die unbeſtimmt gebliebene Qualität einer ſolchen dem Legatario zugedachten Sache muſs nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers beſtimmt werden.

§. 405. Wenn jemanden eine beſtimmte Sache vermacht worden, ſo ſind unter einem ſolchen Legate, in Ermangelung näherer Vorſchriften, auch

die gesetzlichen Pertinenzstücke, so weit dieselben bey dem Ableben des Testators vorhanden waren, mit begriffen. (Tit. II. §. 42. sqq.)

h) Vermächtniss einer bestimmten Sache.

§. 406. Derjenige also, dem eine solche Sache vermacht worden, geht in Ansehung der gesetzlichen Pertinenzstücke demjenigen vor, welchem die Gattung von Sachen, zu welcher diese Pertinenzstücke an und für sich gehören, beschieden ist.

§. 407. Zu vermachten flüssigen Sachen gehören auch die Gefässe, in welchem sie verkauft oder verführt zu werden pflegen.

i) Vermächtnisse einer Schuldverschreibung.

§. 408. Ist jemanden eine bestimmte Schuldforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Capital, nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen.

§. 409. Ist die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so trift der Verlust den Legatarium.

§. 410. Ist die Schuld getilgt, so kann auch der Legatarius nichts fordern.

§. 411. Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpunkte, da das Legat ausgesetzt worden, entstanden sind, und worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, so kann der Legatarius den Betrag des Hauptstuhls aus der Masse fordern.

§. 412. Hat der Schuldner die Schuld zwar bezahlt, der Testator aber das von ihm empfangene Geld bis an seinen Tod besonders aufbewahrt, so gehört dasselbe, wenn nicht eine andere Absicht des Testators dabey klar erhellet, dem Legatario.

§. 413. Eben das gilt, wenn der Testator das für die vermachte Schuld eingegangene Geld sogleich in eben derselben oder einer minderen Summe wieder ausgeliehen hat.

§. 414.

§. 414. Iſt jemanden alles, was in einem gewiſſen Behältniſſe ſich befindet, vermacht worden: ſo werden darunter die Schuldforderungen, worüber die Inſtrumente darin verwahrt ſind, nicht mit begriffen; ſobald in dem Behältniſſe noch andere Sachen ſich finden, auf welche das Legat gedeutet werden kann.

§. 415. Wohl aber ſind unter einem ſolchen Vermächtniſſe Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verſtanden, wofern nicht eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators klar erhellet.

§. 416. Hat der Teſtator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausſtehenden Capitale angewieſen, ſo muſs der Erbe dieſe Zahlung leiſten, wenn gleich das Capital von dem Teſtator nacher eingezogen worden.

§. 417. Iſt aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend; ſo iſt das Vermächtniſs ohne Wirkung.

§. 418. Kommt jedoch der Schuldner zu beſſern Vermögensumſtänden; ſo tritt das Vermächtniſs, ſo weit alsdann noch Zahlung von dem Schuldner erhalten werden kann, wiederum in ſeine Kraft.

§. 419. Iſt ein Vermächtniſs auf gewiſſe jährliche Einkünfte angewieſen, ſo kann der Legatarius nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen.

§. 420. Doch müſſen die Ausfälle Eines Jahres aus den Ueberſchüſſen, welche in den nächſtfolgenden Drey Jahren ſich ereignen, ſo weit dieſe dazu hinreichen, vergütet werden.

k) Vermächtniſs des Gebrauchs

§. 421. Iſt jemanden der Gebrauch oder Genuſs einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtniſſe keine Beſtimmung einer gewiſſen Zeit

oder Niessbrauchs. beygefügt: so behält der Legatarius den Vortheil auf Lebenslang; und derjenige, welchem die Substanz als Erben, oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuss keinen Anspruch machen.

§. 422. Wie weit der Erbe oder Legatarius der Substanz deshalb Caution fordern könne, ist nach den im Titel vom Niessbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 423. Ist aber der Gebrauch oder Genuss einer Corporation, Gemeine, oder andern moralischen Person, ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniss nur Funfzig Jahre.

§. 424. Hingegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer nähern Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist.

D) Vermächtniss einer Passivschuld des Legatarii.

§. 425. Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld, nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen, für erlassen zu achten.

§. 426. Doch ist dergleichen Erlass auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu ziehn, sobald nicht, dass auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sey, klar erhellet.

§. 427. Für einen Erlass der Schuld ist es anzusehn, wenn der Testator verordnet hat, dass dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle.

§. 428. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Aeltern, zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder, das Einwerfen des-

jenigen, was daſſelbe an ſich nach den Geſetzen ſich anrechnen laſſen müſste, erlaſſen.

§. 429. Findet ſich bey dem Ableben des Teſtators, daſs der Legatarius demſelben nichts ſchuldig ſey, ſo iſt das Vermächtniſs ohne Wirkung.

§. 430. Vermacht der Erblaſſer ſeinem Gläubiger das, was dieſer von ihm zu fordern hatte, ſo iſt dergleichen Verordnung als ein Anerkenntniſs der Schuld anzuſehn. *m) Vermächtniſs einer Paſſivſchuld des Erblaſſers.*

§. 431. Doch muſs, wenn ein ſolches Vermächtniſs von Wirkung ſeyn ſoll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld ſprechenden Inſtruments, gehörig beſtimmt ſeyn.

§. 432. Iſt eine Summe beſtimmt, ſo muſs dieſelbe dem Legatario bezahlt werden, wenn auch ſonſt kein Rechtsgrund, aus welchem ſie der Erblaſſer ſchuldig geworden, ausgemittelt werden könnte.

§. 433. Kann aber erwieſen werden, daſs der Erblaſſer dieſelbe Schuld, die er ſeinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, ſo hat das Vermächtniſs weiter keine Wirkung.

§. 434. Uebrigens wird durch ein ſolches Vermächtniſs (§. 430.) eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt.

§. 435. Auch erlangt der Gläubiger durch ein ſolches Vermächtniſs die den Legatarien §. 290. beygelegten Rechte.

§. 436. Dagegen wird durch das Vermächtniſs einer Schuld der Termin, wann ſie zahlbar iſt, zum Nachtheile des Erben nicht geändert.

§. 437. Die dem Erben geſchehene Auflage, die Schulden des Erblaſſers zu bezahlen, iſt noch für kein Vermächtniſs einer Schuld zu achten.

§. 438. In so fern jedoch der Erblasser, bey dieser Auflage, die Summen oder Data der Schulden bestimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeusserung als ein Anerkenntniss.

§. 439. Daraus, dass der Erblasser dem Gläubiger eine dessen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, dass er bloss seine Schuld hat tilgen wollen.

§. 440. Vielmehr muss die vermachte Summe berichtigt, und überdiess die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

n) *Vermachte Alimente.*

§. 441. Sind jemanden, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm dieselben, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden.

§. 442. Sind also einem Kinde Alimente ohne weitere Bestimmung vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatarius sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

§. 443. Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muss, wenn der Erblasser den Legatarium schon vorhin verpflegt hatte, nach der Art, wie dieses geschehen ist, und nach der Lebensart, wozu der Erblasser den Legatarium hat vorbereiten wollen, festgesetzt werden.

§. 444. Ausserdem ist auf den Stand des Legatarii, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, Rücksicht zu nehmen.

§. 445. Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mit begriffen.

§. 446. Iſt der Legatarius von adlicher Geburt, und den Kriegsdienſten gewidmet, ſo iſt unter dem vermachten Unterhalte auch die Anſchaffung der erſtern Officiers-Equipage zu verſtehen.

§. 447. Hat jemand einer Frauensperſon eine Ausſteuer, oder Ausſtattung, ohne weitere Beſtimmung vermacht, ſo muſs dieſelbe, ohne Rückſicht auf das eigene Vermögen der Auszuſtattenden, ſo beſtimmt werden, wie ſie eine Perſon von dem Stande des Legatarii, nach geſetzlichen Beſtimmungen würde fordern können. *o) Vermachte Ausſtattung.*

§. 448. Iſt der Legatarius von höherem Stande als der Erblaſſer, ſo muſs er ſich mit der niedrigſten Art der Ausſteuer, die er nach ſeinem Stande verlangen kann, begnügen.

§. 449. Hat der Teſtator einem ſeiner Kinder die erhaltene Ausſteuer oder Ausſtattung zum Voraus vermacht, ſo iſt ein ſolches Vermächtniſs nach den Vorſchriften §. 425. ſqq. zu beurtheilen.

§. 450. Legate, bey welchen keine Münzſorte beſtimmt worden, ſind in Silbercourant, ſo wie daſſelbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten. *Von der Münzſorte bey Legaten.*

§. 451. Iſt das Legat in einem an ſich gültigen auſsergerichtlichen Aufſatze enthalten, ſo wird bey Beſtimmung der Münzſorte auf das Datum des Aufſatzes Rückſicht genommen.

§. 452. Iſt jemanden eine Sache vermacht worden, zu deren Beſitz derſelbe, vermöge ſeines Standes, unfähig iſt: ſo muſs ihm der Erbe ſo viel Recht daran einräumen, als er nach den Geſetzen erlangen kann. *Vermächtniſſe von Sachen, die der Legatarius nicht beſitzen kann.*

§. 453. Iſt alſo einem Nichtbeſitzfähigen ein adliches Gut vermacht worden, ſo muſs der Erbe demſelben während der §. 42. beſtimmten Friſt

den Naturalbesitz und Genuss des Guts überlassen.

§. 454. Auch muss der Erbe denjenigen Handlungen sich unterziehen, ohne welche der Legatarius das Gut an einen Besitzfähigen nicht übertragen kann.

§. 455. Ist die Sache so beschaffen, dass der Legatarius gar kein Recht an dieselbe erlangen kann; so hat der Erbe die Wahl, dieselbe für den gemeinen Werth zu behalten, oder sie für Rechnung des Legatarii an einen Fähigen gerichtlich verkaufen zu lassen.

§. 456. Ist die Sache von dem Verkehre ganz ausgeschlossen; so hat es bey der Vorschrift des §. 366. 367. sein Bewenden.

Vermächtnisse, die als Strafe verordnet sind.

§. 457. Verordnungen eines Testators, wodurch er dem Erben oder Legatario gewisse Nachtheile auflegt, wenn sie seinen letzten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln würden, sind niemals auf den Fall auszudehnen, wenn bloss die Gewissheit und Richtigkeit des letzten Willens von ihnen bezweifelt wird.

C. In Ansehung der Substitutionen, 1) der gemeinen,

§. 458. Wer einem Erben oder Legatario durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

§. 459. Der Substitut geht in demjenigen, worin er substituirt worden, nicht nur den Intestat-, sondern auch den im Testamente ernannten Miterben vor.

§. 460. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 461. Ist der Erbe oder Legatarius mit seinem Substituten zugleich umgekommen, so kön-

nen die Erben des letztern aus der Subſtitution keinen Anſpruch machen. (Tit. I. §. 39.)

§. 462. Hat aber der Subſtitut den Teſtator überlebt und iſt erſt innerhalb der geſetzmäſsigen Ueberlegungsfriſt des eingeſetzten Erben verſtorben: ſo gehet das Recht aus der Subſtitution auf ſeinen Erben über. (Tit. IX. §. 383.)

§. 463. Die gemeine Subſtitution verliert ihre Wirkung, ſo bald der erſte Erbe oder Legatarius die Erbſchaft oder das Vermächtniſs auf eine rechtsbeſtändige Art übernommen hat.

§. 464. Kommt jedoch derſelbe auf eine oder die andre Art in den Fall, daſs er ſein erworbenes Recht wieder aufgeben kann oder muſs: ſo tritt auch der Subſtitut wieder in ſeine vorigen Rechte.

§. 465. Wenn der eingeſetzte Erbe vor dem Ablaufe der Ueberlegungsfriſt ſtirbt, ſo kommt den Erben die Vorſchrift des Neunten Titels §. 397. auch gegen den Subſtituten zu ſtatten.

§. 466. Bey der fideicommiſſariſchen Subſtitution hat der eingeſetzte Erbe oder Legatarius ſo lange, bis der Subſtitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nieſsbrauchers. (Tit. XXI. Sect. I.) *c) der fideicommiſſariſchen.*

§. 467. Bey eintretendem Subſtitutionsfalle muſs der Erbe oder Legatarius, oder deren Erben, alles, was ſie, vermöge der Erbeseinſetzung, oder des Legats an Sachen oder Rechten aus dem Nachlaſſe erworben haben, in dem Stande, in welchem es ſich zur Zeit der Uebernehmung befunden hat, dem Subſtituten, oder deſſen Erben, ohne den geringſten Abzug, nach eben den Vorſchriften, die zwiſchen dem Nieſsbraucher und Eigenthümer feſtgeſetzt ſind, herausgeben.

§. 468. Hat der Teſtator verordnet, daſs die fideicommiſſariſche Subſtitution nur auf das, was bey eintretendem Falle noch vorhanden ſeyn

würde, sich erstrecken solle, so kann der eingesetzte Erbe über die mit der Substitution belegte Substanz zwar unter Lebendigen, aber nicht von Todeswegen verfügen.

§. 469. Auch unter Lebendigen kann er durch Schenkungen, die auf einer bloſsen Freygebigkeit beruhen, das Recht des Substituten nicht vereiteln.

§. 470. Der Substitut ist berechtigt, die Vorlegung eines gerichtlichen, oder eines eidlich zu bestärkenden Privatinventarii, über die ihm bestimmten Sachen zu fordern.

§. 471. Hat der Testator dem Substituten, auf dergleichen Vorlegung anzutragen, ausdrücklich verboten, so ist anzunehmen, daſs er denselben nur auf das, was bey dem Ableben des eingesetzten noch vorhanden seyn wird, habe substituiren wollen.

§. 472. Uebrigens finden, wegen der Befugnisse des Substituten, Cautionsbestellung zu fordern, und wegen der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Haupterben oder Legatario, bey eintretendem Substitutionsfalle, die zwischen dem Nieſsbraucher und Eigenthümer gegebnen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§. 473. In so fern die Verlassenschaft zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht hinreicht, müssen auch die aus der verschuldeten Erbschaft bestellten Fideicommisse, nach näherer Bestimmung §. 345. sqq. dazu mit angewendet werden.

§. 474. Auch die einzelnen Vermächtnisse müssen erst entrichtet werden, ehe der, welcher dem Erben fideicommissarisch substituirt worden, etwas fordern kann.

§. 475. Hat der Erblasser aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideicommiſs bestellt; so muſs

der Fideicommissfolger die einzelnen Vermächtnisse, so weit die übrige Erbschaft nicht hinreicht, entrichten.

§. 476. Doch können die Legatarii nicht an die Substanz, sondern nur an die Nutzungen des Fideicommisses sich halten.

§. 477. Wie weit der Pflichttheil mit Fideicommissen belastet werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. II. Sect. V.)

D. Von bedingten Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen, von aufschiebenden Bedingungen,

§. 478. Ist jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn nicht der Testator ein Andres vorgeschrieben hat, der Intestaterbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitze und Genusse des Nachlasses.

§. 479. Ist der Intestaterbe seiner Person oder Aufenthalte nach unbekannt, so muss der Nachlass bis dahin, für dessen Rechnung, durch einen Curator, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden.

§. 480. Zwischen dem Intestaterben, oder dessen Curator, und dem bedingt eingesetzten Testamentserben, findet alsdann eben das Verhältniss statt, wie zwischen dem eingesetzten und dem fideicommissarisch nachgesetzten Erben. (§. 466. sqq.)

§. 481. Doch kann der bedingt eingesetzte Erbe in keinem Falle Caution fordern, wenn es bloss von ihm abhängt, die Bedingung zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 482. Ist ein Vermächtniss unter einer aufschiebenden Bedingung verlassen, so finden eben diese Vorschriften zwischen dem Erben und Legatario Anwendung.

§. 483. Das Eigenthum der vermachten Sache geht also in diesem Falle, so wie das Recht, Früchte oder Nutzungen davon zu fordern, erst

mit dem Tage, wo die Bedingung erfüllt wird, auf den Legatarium über.

§. 484. Doch kann der Legatarius auch alsdann Verzinsung, oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen, nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die Erfüllung der Condition gemeldet, und sie nöthigen Falls gehörig nachgewiesen hat.

§. 485. So weit überhaupt ein unter Bedingung eingeräumtes Recht auf die Erben des Berechtigten übergehen kann; so weit findet ein Gleiches zu Gunsten der Erben des bedingungsweise eingesetzten Erben oder Legatarii statt. (Tit. IV. §. 162. 163.)

§. 486. Was vorstehend von der aufschiebenden Bedingung verordnet ist, (§. 478-485.) gilt auch. alsdann, wenn jemanden eine Erbschaft, oder Vermächtniss, nur von einem gewissen Tage an beschieden worden.

§. 487. Doch findet in diesem Falle die Verzinsung oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen von diesem Tage an, ohne weiteres Anmelden des Erben oder Legatarii statt. (§. 484.)

§. 488. Wenn jemanden etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beysatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

von auflösenden,

§. 489. Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniss unter einer auflösenden Bedingung verlassen, so steht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bey dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft, oder das Vermächtniss, nach der Verordnung des Testators, oder nach den Gesetzen anheim fällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatarius gegen den fideicommissarischen Substituten. (§. 466. sqq.)

§. 490. Hat der Erblasser unter verschiedenen aufgelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frey gelassen; so steht die Wahl bey demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden. *von mehrern Bedingungen,*

§. 491. Ist die der Verordnung beygefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten; dergestalt, daß das Recht des Erben oder Legatarii von dem Ereignisse, welches eintreffen, oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden: so muß dieselbe schlechterdings erfüllt werden. (Tit. IV. §. 100.) *Erfüllung der Bedingungen,*

§. 492. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatario nicht ab, nur einen Theil, oder nur einige von mehrern ihm zusammen aufgelegten Bedingungen zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen.

§. 493. Ist aber der dem Erben oder Legatario zugedachte Vortheil vor, oder (bey einer auflösenden Bedingung) während der Zeit seines Besitzes, durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen vermindert worden: so kann derselbe eine verhältnißmäßige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern.

§. 494. Können jedoch dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Präſtationen, so muß selbst in einem solchen Falle (§. 493.) die Bedingung vollständig erfüllt werden.

§. 495. Hängt die Erfüllung der Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert worden ist; und hat der Erblasser keine Frist dazu bestimmt: so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnißmäßigen Frist antragen.

§. 496. So lange dieses nicht geschehen ist, kann der bedingt eingesetzte Erbe oder Legatarius noch innerhalb Dreyssig Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen, und sich dadurch den zugedachten Vortheil verschaffen.

§. 497. Wem der Vortheil zufalle, wenn die Bedingung, unter welcher derselbe dem Erben oder Legatario zugedacht worden, nicht eintrift, ist nach den Grundsätzen vom Zuwachse zu beurtheilen. (§. 281-287. §. 366-372.)

von Bedingungen, die mehrern aufgelegt sind,

§. 498. Ist mehrern zusammengenommen eine Bedingung aufgelegt worden, welche von einem derselben, nach der aus der Verordnung und den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers, vollständig erfüllt werden kann: so kommt die von einem unter ihnen geleistete Erfüllung den übrigen zu statten.

§. 499. Soll die Erfüllung von allen geleistet werden, und das Vermächtniss ist dem ganzen Inbegriffe der Legatarien zugedacht; so wächst der Antheil der Nichterfüllenden den übrigen zu.

§. 500. Hat aber der Testator den Antheil eines jeden an dem Legate ausdrücklich bestimmt, so fällt die Portion des Nichterfüllenden in den Nachlass zurück.

von schon erfüllten Bedingungen,

§. 501. Ist die Bedingung schon bey dem Leben des Erblassers, oder vor der Publication seines Testaments eingetroffen, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 502. Besteht jedoch die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatarii, welche von ihm wiederholt werden kann; so ist derselbe zu dieser Wiederholung verpflichtet.

§. 503. Wenn aber aus dieser Wiederholung entweder an sich, oder in Beziehung auf die aus der Verordnung oder den Umständen sich erge-

bende Absicht des Testators, kein Nutzen zu erwarten ist, so hat es bey den Vorschriften des Vierten Titels §. 133. 134. 135. sein Bewenden.

§. 504. Nach eben diesen Vorschriften §. 126. sqq. ist auch die Wirkung der einer Erbeseinsetzung oder einem Vermächtnisse beygefügten unmöglichen Bedingung zu beurtheilen. *von unmöglichen Bedingungen.*

§. 505. War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich; sie ist aber dem Erben oder Legatario noch bey der Lebenszeit des Erblassers unmöglich; und dieses dem Erblasser bekannt worden: so wird, wenn er in seiner Verordnung nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet.

§. 506. Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder gar erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniss entkräftet.

§. 507. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht, so findet die Vorschrift Tit. IV. §. 112. 113. Anwendung.

§. 508. Erhellet aus der Fassung der letztwilligen Verordnung, oder aus den Umständen, dass der Erblasser bey demjenigen, was er dem Legatario, oder dem Erben aufgelegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe: so ist eine solche Bestimmung nur für einen Zweck zu achten. (Tit. IV. §. 152. sqq.) *Vom Zwecke.*

§. 509. Auch der Endzweck, zu welchem jemanden ein Vortheil zugedacht worden, muss in der Regel von demselben erfüllt werden.

§. 510. Kommt der Erbe oder Legatarius zu dieser Erfüllung durch eignes Verschulden ausser Stand; so verliert er den ihm zugedachten Vortheil.

§. 511. Wird die Erfüllung des Zwecks ohne Schuld des Erben oder Legatarii unmöglich: so muss der Vortheil zu einer andern Bestimmung, welche der aus der Verordnung oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht des Testators am nächsten kommt, verwendet werden.

§. 512. Kann auch dieses nach den Umständen nicht geschehen; so behält der Erbe oder Legatarius dennoch den ihm zugedachten Vortheil;

§. 513. Es wäre denn, dass aus der Verordnung oder den Umständen klar erhellete, dass der Erblasser dem Erben oder Legatario den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks vorausgesehen hätte.

Von Bedingungen oder Zwecken zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 514. In allen Fällen, wo der Erblasser, bey Hinzufügung einer Bedingung, oder eines Zwecks, die Beförderung des gemeinen Bestens unmittelbar zum Augenmerke gehabt hat, ist der Staat auf deren Erfüllung zu dringen berechtigt.

§. 515. Macht derjenige, welchem, bey unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniss zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Belasteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig: so hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu bestimmten Sache oder Summe selbst zu sorgen.

Von unbestimmten Bedingungen.

§. 516. Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen worden: so können die nach Art einer Bedingung abgefassten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit u. s. w. den Erben oder Legatarium nur in seinem Gewissen verbinden.

§. 517. Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatarii der Aufsicht gewisser Personen unterworfen; und von diesem wird ein dem Willen des Testators offenbar zuwider lau-

fendes Betragen des Begünſtigten dem Richter angezeigt und nachgewieſen: ſo geht, nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbſchaft oder das Vermächtniſs verloren.

§. 518. Falſche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblaſſers nicht ungültig, wenn nur ſonſt die wahre Abſicht deſſelben deutlich erhellet.

§. 519. Ueberhaupt ſind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle ſo zu deuten, wie ſie nach den Vorſchriften der Geſetze am beſten beſtehen können. *VIII. Auslegungsregeln.*

§. 520. Auch muſs im zweifelhaften Falle die Auslegung zum Vortheile des eingeſetzten Erben gemacht werden.

§. 521. So weit aber die geſetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird, nach den Regeln der erſtern, die in letzterer fehlende Beſtimmung ergänzt.

§. 522. Hat der Teſtator, ohne weitere Beſtimmung, ſeinen Verwandten etwas zugedacht, ſo fällt daſſelbe denjenigen, welche zur Zeit ſeines Ablebens zu ſeiner geſetzlichen Erbfolge die nächſten oder gleich nahe ſind, ohne Unterſchied des Standes oder Geſchlechts, anheim.

§. 523. Hat er zum Beſten oder Flor ſeiner Familie etwas ausgeſetzt: ſo iſt, bey Adlichen, zu vermuthen, daſs die Zuwendung nur ſeiner männlichen Nachkommenſchaft zu gute kommen ſolle.

§. 524. War aber der Teſtator nicht von Adel: ſo kommt der Vortheil auch ſeiner Nachkommenſchaft von der weiblichen Seite zu ſtatten.

§. 525. Daſs und wie in beſtändigen Familien-Fideicommiſſen die Succeſſionsordnung geſetzmäſsig beſtimmt werden müſſe, iſt gehörigen Orts vorgeſchrieben. (Th. II. Tit. IV. Abſchn. IV.)

§. 526. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden, wenn derselbe in einer letztwilligen Verordnung gebraucht worden, in der Regel auch die an deren Stelle tretenden fernern Descendenten, in so fern denenselben nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Vermögen ihrer unmittelbaren Aeltern zukommen würde, mit begriffen; es mag nun von des Erblassers eignen, oder von den Kindern des Erben oder Legatarii die Rede seyn. (Tit. XI. §. 1145. 1146. 1147.)

§. 527. Hat der Erblasser den Kindern eines Andern, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht, so gebührt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit des Erbanfalls geboren, oder in Mutterleibe vorhanden waren.

§. 528. Auch in diesem Falle treten die weitern Abkömmlinge solcher Kinder, die vor dem Erblasser verstorben sind, in Beziehung auf das Vermächtnifs, so weit an die Stelle ihrer Aeltern; als sie dazu, bey dem Nachlasse ihrer eigenen Grofsältern oder weitern Ascendenten, berechtigt seyn würden.

§. 529. Doch gilt auch dieses nur von solchen weitern Abkömmlingen, welche bey dem Tode des Testators schon geboren, oder in Mutterleibe vorhanden sind.

§. 530. Hat der Erblasser den Kindern eines Dritten einen gewissen Genufs bestimmt, welcher ganz oder zum Theil erst in künftigen Zeiten fällig wird, so nehmen auch die nachgebornen Kinder daran Theil.

§. 531. Erhellet aus der Disposition, oder kann sonst hinlänglich erwiesen werden, dafs es der Wille des Testators gewesen sey, durch ein Legat zugleich die Kinder des Legatarii zu bedenken, so treten, wenn auch der Legatarius vor dem Testator gestorben ist, die Kinder desselben,

ben, ſo weit ſie ſeine Erben geworden ſind, an ſeine Stelle.

§. 532. Hat der Erblaſſer etwas für eine gewiſſe Familie auf künftige Zeiten beſtimmt; ſo iſt dergleichen Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideicommiſſes gleich zu achten.

§. 533. Wie weit eine ſolche Verordnung gelten könne, iſt nach den geſetzlichen Vorſchriften von Fideicommiſſen und fideicommiſſariſchen Subſtitutionen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. IV. Sect. III.)

§. 534. Ein ohne weitere Beſtimmung gegebenes Verbot des Verkaufs enthält eine Willenserklärung des Erblaſſers, daſs die Sache bey der Familie des Erben oder Legatarii bleiben ſolle.

§. 535. Unter dem Verbote des Verkaufs iſt jede andere Veräuſserung und Verpfändung begriffen.

§. 536. Sind jemanden mehrere Perſonen, die ihn auch ohne Teſtament beerben würden, ohne weitere Beſtimmung ſubſtituirt worden; ſo iſt die Verordnung unter den Subſtituirten nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge zu deuten.

§. 537. Dieſe Erbfolge wird, bey obwaltender Verſchiedenheit, nach den Geſetzen desjenigen Gerichtsſtandes, welchem ein jeder, dem ſubſtituirt worden, für ſeine Perſon unterworfen war, beurtheilt.

§. 538. Hat jemand ſeinen Kindern, welche zur Zeit des errichteten Teſtaments keine Nachkommenſchaft hatten, ſubſtituirt; ſo iſt anzunehmen, daſs die Subſtitution erloſchen ſey, wenn das eingeſetze Kind erbfähige Nachkommen erhalten und hinterlaſſen hat.

§. 539. Auſser dieſem Falle muſs bey der Frage: wann eine fideicommiſſariſche Subſtitution eintrete oder erlöſche, der Inhalt der letzt-

willigen Verordnung, so weit die Gesetze nicht entgegen stehn, genau befolgt werden.

§. 540. Ist es zweifelhaft, wen der Testator durch eine nicht genau bestimmte Ernennung zum Erben oder Legatario berufen habe, so hat unter mehrern derjenige den Vorzug, welcher mit dem Erblasser in näherer Verbindung und Bekanntschaft gestanden hat.

§. 541. Familienverbindungen gehen in einem solchen Falle blofsen Amts- oder freundschaftlichen Verhältnissen vor.

§. 542. Ist das Verhältnifs vollkommen gleich, so mufs die Erbschaft oder das Vermächtnifs unter diejenigen, auf welche die Beziehung gedeutet werden kann, gleich getheilt werden.

§. 543. Ist eine untheilbare Sache vermacht, so entsteht in dem §. 542. bemerkten Falle unter den Personen, welche mit gleichem Rechte darauf Anspruch machen können, ein gemeinschaftliches Eigenthum. (Tit. XVII. Sect. I.)

§. 544. Ist einer von mehrern Erben oder Legatarien, ohne nähere Bestimmung, mit einem weitern Vermächtnisse, oder einer Abgabe belastet: so mufs dergleichen weiteres Vermächtnifs, im zweifelhaften Falle, von demjenigen geleistet werden, welcher die Gattung von Sachen, zu der das vermachte Stück gehört, überkommen hat.

§. 545. Kann hiernach die Sache nicht entschieden werden: so trift die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines solchen weitern Vermächtnisses, unter denen, auf welche der Wille des Erblassers gedeutet werden kann, denjenigen, der vor den übrigen am meisten begünstigt ist.

§. 546. Ist die Person des Legatarii blofs durch sein Verhältnifs gegen den Erblasser bezeichnet; so kann nur der, welcher zur Zeit des Todes in

einem ſolchen Verhältniſſe mit dem Erblaſſer geſtanden hat, das Legat von dem Erben fordern;

§. 547. Es wäre denn, daſs aus dem Inhalte der Verordnung, oder ſonſt aus den Umſtänden erhellete, daſs der Teſtator nicht bloſs auf dies Verhältniſs, ſondern zugleich auf perſönliche Zuneigung, bey Ausſetzung des Legats, Rückſicht genommen habe.

§. 548. Was an Officianten, Geſinde oder Hausgenoſſen des Teſtators, ohne weitern Beyſatz, vermacht worden, gebührt alſo der Regel nach denjenigen, welche ſich bey dem Ableben des Erblaſſers in ſeinem Hauſe oder Dienſte befunden haben.

§. 549. Iſt jedoch zur Zeit des Todes niemand, welcher in dem angegebenen Verhältniſſe mit dem Erblaſſer ſteht, vorhanden; ſo kann der, welcher zur Zeit des errichteten Teſtaments darin geſtanden hat, auf das Vermächtniſs Anſpruch machen.

§. 550. Wenn eine verheirathete oder verlobte Perſon ihrem Ehegatten oder Verlobten, ohne weitern Beyſatz, etwas vermacht; ſo hat derjenige, welcher erſt nach errichtetem Teſtamente in eine ſolche Verbindung mit dem Erblaſſer getreten iſt, auf das Vermächtniſs keinen Anſpruch.

§. 551. Wenn eine noch unverheirathete oder unverlobte Perſon ihrem Ehegatten oder Verlobten etwas vermacht hat; ſo iſt darunter diejenige Perſon zu verſtehen, welche mit dem Teſtator zur Zeit ſeines Ablebens ſolchergeſtalt verbunden iſt.

§. 552. Eben dieſelben Auslegungs-Regeln (§. 550. 551.) finden ſtatt, wenn dem Ehegatten oder Verlobten eines Dritten, ohne weitere Beſtimmung, etwas vermacht worden.

§. 553. Es ist also auch in diesem Falle darauf zu sehen: ob der Dritte zur Zeit des errichteten Testaments im ehelichen oder verlobten Stande sich befunden habe.

§. 554. Wenn es streitig ist, was unter der von dem Erblasser bestimmten Qualität oder Quantität einer Sache gemeint sey; so muss das Gutachten der Sachverständigen den Ausschlag geben.

§. 555. Kann aber erwiesen werden, dass der Erblasser mit der im Testamente gebrauchten Benennung eine gewisse Art von Sachen zu bezeichnen gewohnt gewesen: so geht diese Auslegung dem Urtheile der Sachverständigen vor.

§. 556. Uebrigens finden die bey Willenserklärungen gegebenen Auslegungsregeln auch bey letztwilligen Dispositionen, theils überhaupt, theils als Richtschnur für die Sachverständigen, in dem Falle des §. 554. Anwendung. (Tit. IV. §. 65. sqq.)

IX. Von Testamentsexecutoren.

§. 557. Hat der Erblasser jemanden die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen; so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers, und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruction anzusehn. (Tit. XIII. Abschn. I.)

§. 558. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden; so ist der Vollzieher in so weit, als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten. (Tit XIV. Absch. II.)

§. 559. Er ist also zwar schuldig, bey dieser Verwaltung auf das Interesse und die Verfügungen des Erben Rücksicht zu nehmen;

§. 560. So wenig aber, als der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers verfügen kann, so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen.

§. 561. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblaſſers zwiſchen dem Teſtamentsvollzieher und dem Erben geſtritten wird; ſo gebührt, im zweifelhaften Falle, der Meinung des Erſtern der Vorzug.

§. 562. So weit der Vollzieher als Verwalter fremder Güter angeſehen wird, iſt er auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

X. Wie Teſtamente aufgehoben und widerrufen werden.

§. 363. So weit jede Willenserklärung durch Handlungen vernichtet, oder durch Zufälle vereitelt wird, verliert auch ein Teſtament oder Codicill ſeine rechtliche Wirkung.

Vom Widerrufe

§. 564. Jede einſeitige letztwillige Verordnung kann von dem Teſtator, bis zu ſeinem Ableben, nach Gefallen, ganz oder zum Theil widerrufen, und abgeändert werden.

durch Zurücknahme,

§. 565. Wenn der Teſtator ein gerichtlich niedergelegtes Teſtament oder Codicill zurücknimmt, ſo verliert daſſelbe ſeine Gültigkeit.

§. 566. Es macht dabey keinen Unterſchied, wenn gleich der zurückgenommene Auffatz noch unentſiegelt, oder ſonſt unverändert, in dem Nachlaſſe vorgefunden wird.

§. 567. Soll ein zurückgenommenes Teſtament oder Codicill anderweitig gerichtlich übergeben werden; ſo iſt dabey alles das zu beobachten, was bey der Uebergabe eines Teſtaments oder Codicills überhaupt vorgeſchrieben worden.

§. 568. Wenn ein und eben daſſelbe Teſtament bey mehrern Gerichten niedergelegt worden; und bey einem derſelben, ohne Zurücknahme, bis zum Abſterben des Teſtators aufbewahrt geblieben iſt: ſo bleibt daſſelbe bey Kräften; wenn gleich die bey den übrigen Gerichten niedergelegten Exemplare zurückgenommen wären.

§. 569. Durch die bloſse Zurückforderung wird die nicht wirklich zurückgenommene Diſpoſition noch nicht entkräftet.

§. 570. Hat der Teſtator bey der Zurückforderung ſeinen Willen, die Diſpoſition aufzuheben oder abzuändern, ausdrücklich erklärt; ſo iſt die Gültigkeit und Wirkung einer ſolchen Erklärung nach den wegen des ausdrücklichen Widerrufs vorgeſchriebenen Regeln zu beurtheilen. (§. 587. ſqq.)

§. 571. Ein gerichtlich niedergelegtes Teſtament oder Codicill ſoll nur dem Teſtator ſelbſt, oder einem von ihm dazu gerichtlich beſtellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

durch Errichtung eines neuen Teſtaments,

§. 572. Wird ein neues Teſtament übergeben, und darin die im vorigen enthaltene Erbeseinſetzung abgeändert; ſo verliert das frühere Teſtament ſeine Gültigkeit.

§. 573. Es fallen daher auch die in dem frühern Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſe weg; in ſo fern dieſelben nicht in dem ſpätern ausdrücklich wiederholt oder beſtätigt ſind.

§. 574. Hat aber der Teſtator in dem ſpätern Teſtamente deutlich erklärt, daſs auch die Erbeseinſetzung des frühern bey Kräften bleiben, und alſo der ſpäter eingeſetzte Erbe nur zugleich mit dem früher benannten ſein Erbe ſeyn ſolle: ſo beſtehen auch die Legate aus dem frühern Teſtamente; in ſo fern ſelbige durch das ſpätere nicht ausdrücklich aufgehoben ſind.

§. 575. Einer ſolchen ausdrücklichen Aufhebung iſt es gleich zu achten, wenn der Teſtator eben dieſelbe beſtimmte Sache, welche er in dem frühern Teſtamente einem Legatario vermacht hat, in dem ſpätern einem andern zuwendet.

§. 576. So weit durch ein ſpäteres Teſtament das frühere nach obiger Vorſchrift ſeine Gültigkeit.

ganz verliert (§. 572), kann es den Legatarien aus dem frühern Teſtamente nicht zu ſtatten kommen, wenn gleich in ſelbigem die ſogenannte Codicillarclauſel beygefügt wäre.

§. 577. Hat der Teſtator in dem ſpätern Teſtamente ſelbſt, oder bey deſſen gerichtlicher Uebergabe, ausdrücklich erklärt, daſs er die Erbeseinſetzung bloſs um deswillen geändert habe, weil der in dem frühern ernannte Erbe geſtorben ſey; und es findet ſich, daſs dabey ein Irrthum zum Grunde gelegen: ſo iſt das ſpätere Teſtament ungültig.

§. 578. Iſt in dieſem Falle das frühere Teſtament in gerichtlicher Verwahrung zurückgeblieben, ſo behält daſſelbe ſeine völlige Gültigkeit.

§. 579. Die in dem ſpätern Teſtamente enthaltenen Verordnungen gelten alſo nur in ſo weit, als dadurch Verordnungen des frühern Teſtaments, auſser der Erbeseinſetzung, aufgehoben werden.

§. 580. Auſser dieſem Falle (§. 577. 578.) kommt das frühere Teſtament, welches durch ein ſpäteres aufgehoben worden, wenn auch dieſes letztere nicht beſtehen kann, dennoch nicht wieder zu Kräften, ſondern es findet die geſetzliche Erbfolge ſtatt.

§. 581. Wenn aber bey dem ſpätern Teſtamente nicht einmal die Erforderniſſe eines gültigen Widerrufs anzutreffen ſind, ſo behält das frühere ſeine Gültigkeit.

§. 582. Iſt das ſpätere Teſtament zurückgenommen, das frühere hingegen in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten worden; ſo bleibt letzteres, wenn es nicht ſonſt auf eine rechtsbeſtändige Art widerrufen iſt, gültig.

§. 583. Durch ſpätere Codicille, wodurch bloſse Vermächtniſſe beſtimmt worden, werden frühere in der Regel nicht aufgehoben.

§. 584. Es müſſen alſo die in beyderley Codicillen ausgeſetzten Legate entrichtet werden, in ſo fern nicht die ſpätere Diſpoſition die frühere ausdrücklich aufhebt, oder ſonſt von der Art iſt, daſs die frühere damit unmöglich beſtehen kann. (§. 575.)

§. 585. Wenn ein Teſtament und Codicill zugleich übergeben worden, ſo wird, wenn nicht aus den beygefügten Datis ein Anderes erhellet, angenommen, daſs das Codicill ſpäter, als das Teſtament errichtet ſey.

§. 586. Wenn in dem ſpätern Codicille einer in der frühern Diſpoſition ſchon bedachten Perſon ein Legat angewieſen wird, ſo iſt im zweifelhaften Falle, und wenn nicht aus der Faſſung der ſpätern Diſpoſition ein Anderes erhellet, der Legatarius nur das ſpätere Vermächtniſs zu fordern befugt.

durch ausdrücklichen Widerruf,

§. 587. In der Regel kann jemand nur auf eben die Art, wie er teſtiren kann, auch die einmal errichtete Diſpoſition widerrufen.

§. 588. Doch kann unter eben den Umſtänden, und mit eben den Erforderniſſen, wie jemand eine privilegirte Diſpoſition errichten kann, auch eine vorher förmlich und gerichtlich errichtete Verordnung widerrufen werden.

§. 589. Dagegen kann ein unter geſetzmäſsigen Erforderniſſen einmal errichtetes privilegirtes Teſtament, unter Umſtänden, wo das Privilegium nicht mehr Anwendung findet, nur mit Beobachtung der Erforderniſſe eines förmlichen gerichtlichen Teſtaments widerrufen werden.

§. 590. Die Wirkungen eines unter privilegirten Umſtänden geſchehenen Widerrufs dauern

nur ſo lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umſtänden errichteten Teſtaments dauern würde.

§. 591. Iſt aber das frühere Teſtament zurückgenommen worden: ſo bleiben die Wirkungen dieſer Zurücknahme ſtehen; wenn gleich der ausdrückliche Widerruf, wegen Mangels der gehörigen Erforderniſſe, wegen des Zeitverlaufs, oder ſonſt, an ſich unkräftig wäre.

§. 592. Wenn hingegen der Widerruf an ſich mit den gehörigen Erforderniſſen verſehen iſt: ſo ſchadet es der Kraft deſſelben nichts, wenn gleich das widerrufene Teſtament ſelbſt nicht zurückgenommen worden.

inſonderheit bey Vermächtniſſen,

§. 593. Zum Widerrufe bloſser in einer gerichtlichen Diſpoſition errichteter Vermächtniſſe iſt die vor einem Notario und zweyen Zeugen abgegebene Erklärung des Teſtators hinreichend.

§. 594. Ein bloſs auſsergerichtlicher Widerruf des Teſtators kann nur alsdann für hinreichend geachtet werden, wenn derſelbe in einem eigenhändig geſchriebenen und unterſchriebenen Aufſatze erklärt iſt.

§. 595. Iſt der den Widerruf enthaltende auſsergerichtliche Aufſatz von dem Erblaſſer bloſs unterzeichnet: ſo kann darauf nur alsdann Rückſicht genommen werden, wenn zugleich der Bewegungsgrund des Widerrufs angegeben iſt, und dieſer der Wahrheit gemäſs befunden wird.

durch Wegſtreichen, Auslöſchen u. ſ. w. bey auſsergerichtlichen Verordnungen,

§. 596. Wenn in auſsergerichtlichen Diſpoſitionen ein Vermächtniſs ganz, oder auch nur der Name des Legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggeſtrichen, ausgelöſcht, oder ſonſt unleſerlich gemacht ſind: ſo iſt das Legat für aufgehoben zu achten.

§. 597. Auch kann der Inhalt ſolcher auſsergerichtlichen Verordnungen durch bloſse entgegen-

gefetzte Willenserklärungen widerrufen werden; fo bald über dergleichen Erklärung des Erblaffers nur ein in gewöhnlichen Fällen hinreichender Beweis geführt werden kann.

§. 598. Blofse Vermuthungen, dafs der Teftator feinen letzten Willen habe ändern wollen, verdienen keine Rückficht.

wegen des dem Erblaffer verurfachten Lebensverluftes,

§. 599. Hat aber der Erbe oder Legatarius, durch Vorfatz oder grobes Verfehen, den Tod des Teftators verurfacht: fo wird derfelbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verluftig.

§. 600. Doch findet das Gegentheil ftatt, wenn ausgemittelt werden kann, dafs der Erblaffer dem Erben oder Legatario das Verfehen, wodurch der Unglücksfall entftanden ift, verziehen habe.

wegen nachgeborner Kinder,

§. 601. Wie es zu halten fey, wenn bey dem Ableben des Teftators Kinder vorhanden find, auf welche in dem errichteten Teftamente keine Rückficht genommen worden, ift gehörigen Orts vorgefchrieben. (Th. II. Tit. II. Abfchn. V.)

durch Untergang oder Verluft des Teftaments oder Codicills,

§. 602. Geht ein Teftament oder Codicill durch Zufall verloren; fo ift die Ausmittelung des Inhalts durch Beweis zuläfsig;

§. 603. Doch wird dazu ein vollftändiger Beweis erfordert, welcher durch einen Erfüllungseid nicht ergänzt werden kann.

§. 604. Ift die Difpofition durch ein grobes oder mäfsiges Verfehen der Gerichte verloren gegangen, fo müffen diefe nicht nur die Koften der Ausmittelung tragen, fondern auch, nach Verhältnifs ihrer erwiefenen Nachläfsigkeit, beftraft oder ihres Amtes entfetzt werden.

Strafe desjenigen, welcher jemanden an

§. 605. Wer einen Andern an Errichtung feines Teftaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verluftig, die er vermöge der ge-

ſetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Teſtaments ſonſt erhalten hätte.

Errichtung eines Teſtaments, oder an deſſen Uebergabe, oder

§. 606. Wer zur Beförderung ſeines eignen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines ſchon gefertigten Teſtaments verhindert, muſs denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden.

an deſſen Widerrufe hindert,

§. 607. Wer jemanden an dem Widerrufe ſeines errichteten Teſtaments hindert, verliert alle darin ihm verſchafften Vortheile, und muſs noch auſserdem denjenigen, zu deſſen Beſten der Widerruf gereicht haben würde, vollſtändig entſchädigen.

oder ein Teſtament verheimlicht.

§. 608. Wer ein Teſtament, oder andere letztwillige Diſpoſition verheimlicht: der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile; ſondern er muſs auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er ſich durch die Verheimlichung zu verſchaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten.

Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Teſtament bewirkt hat.

§. 609. In Fällen, wo nach Vorſchrift §. 23. 24. 25. ein Teſtament wegen verübten Zwangs, oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muſs, wird derjenige, welcher einer ſolchen unerlaubten Handlung ſich ſchuldig gemacht hat, ſeines geſetzlichen Erbrechts ebenfalls verluſtig.

§. 610. Hat er kein geſetzliches Erbrecht, ſo muſs er, nach Bewandniſs der Umſtände, an Gelde, oder am Leibe, nachdrücklich beſtraft werden.

XI. Verſtärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniſs.

§. 611. Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

§. 612. Einem ausdrücklichen Anerkenntniſſe iſt es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtniſſe aus dem Teſtamente ohne Vorbehalt bezahlt,

oder wenn der Legatarius ein folches Vermächtnifs ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 613. Doch mufs dem Legatario fowohl, als dem Erben, rechtliches Gehör verftattet werden, wenn fie nachweifen können, dafs die Gründe, aus welchen fie die Verordnung anfechten wollen, erft nach dem Anerkenntniffe zu ihrer Wiffenfchaft gelangt find.

XII. *Von wechfelfeitigen Teftamenten.*

§. 614. Wechfelfeitige Teftamente, wodurch Einer den Andern, in Rückficht der von diefem gefchehenen Erbeseinfetzung, zu feinem Erben ernennt, können nur unter Eheleuten errichtet werden.

§. 615. Die nähern Beftimmungen wegen folcher Teftamente find gehörigen Orts vorgefchrieben. (Th. II. Tit. I. Abfchn. VII.)

§. 616. Wenn Zwey Perfonen einander in verfchiedenen Inftrumenten zu Erben einfetzen, ohne dafs die eine der Einfetzungen auf die andre fich bezieht: fo ift jede diefer Verordnungen als ein für fich beftehendes Teftament anzufehen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Erbverträgen.

§. 617. Auch durch Erbverträge kann ein Contrahent dem andern, oder beyde einander wechfelfeitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlafs einräumen.

Perfönliche Erforderniffe.

§. 618. Wer Erbverträge fchliefsen will, mufs mit den Eigenfchaften verfehen feyn, welche fowohl zur Errichtung eines Teftaments, als zur Abfchliefsung eines Vertrags, erforderlich find.

§. 619. Ermangeln dem Verfprechenden die zum gültigen Contrahiren erforderlichen Eigenfchaften, fo gilt der Erbvertrag auch nicht als eine

einseitige letztwillige Verordnung, wenn gleich zu dieser letztern der Contrahent an sich nach den Gesetzen fähig wäre.

§. 620. Nur solche Sachen und Rechte, worüber jemand durch einen letzten Willen zu verfügen berechtigt ist, kann er Andern durch Erbverträge zuwenden. *Gegenstände.*

§. 621. Erbverträge müssen, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beyden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden. *Form.*

§. 622. Die privilegirte Form von Testamenten findet bey Erbverträgen nicht statt.

§. 623. Auch bey der Aufbewahrung, Eröffnung, und Zurückgabe der Erbverträge, muss der Richter alles das beobachten, was bey den Testamenten vorgeschrieben ist.

§. 624. Durch blosse Erbverträge wird die Befugniss der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt. *Wirkungen, während des Lebens der Contrahenten.*

§. 625. Doch kann der Vertragserbe Schenkungen, welche der Erblasser wegen Uebermaasses zu widerrufen berechtigt gewesen wäre, innerhalb der gesetzmässigen Frist zurücknehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. (Tit. XI. §. 1094.)

§. 626. Wenn jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt vermindert, dass er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist: so kann derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlass durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen.

§. 627. Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrages nicht statt. *In wie fern letztwillige Verordnungen dagegen statt finden.*

§. 628. Doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den Zwanzigsten Theil seines Nach-

lasses errichten, wenn er nicht auch dieser Befugniss sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat.

§. 629. Ist der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet: so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments- oder in dessen Ermangelung, dem gesetzlichen Erben anheim.

§. 630. Ist in dem Erbvertrage die letztwillige Verfügung über eine gewisse Sache oder Summe vorbehalten: so finden deshalb, wenn keine Verfügung getroffen ist, die Verordnungen des Eilften Titels §. 1087. 1088. Anwendung.

Erbrecht. §. 631. Aus einem wechselseitigen Erbvertrage erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht; und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlass des Ueberlebenden keinen Anspruch.

§. 632. Ist aber in dem Vertrage die Erbfolge-Ordnung nicht bloss zwischen den Contrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben oder Nachkommen bestimmt: so ist eine solche Verordnung, in so fern sie das eigne Vermögen der Contrahenten betrift, nach den Regeln der Fideicommisse und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. IV. Abschn. III.)

§. 633. Fortwährende Successionsordnungen, welche die Nachkommen auch in Ansehung ihres eignen Vermögens verpflichten sollen, können nicht durch blosse Erbverträge, sondern nur durch Familienschlüsse gültig errichtet werden. (Th. II. Tit. IV. §. 7. sqq.)

Widerruf §. 634. Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erbverträge können einseitig nur so, wie Verträge unter Lebendigen, widerrufen werden.

§. 635. Haben beyde Theile sich die Befugniss, von dem Erbvertrage nach Gutfinden abzu-

gehn, vorbehalten, ſo wird das Geſchäft nur als ein Teſtament angeſehn.

§. 636. Von dem Widerrufe eines ſolchen Erbvertrags gilt eben das, was von dem Widerrufe eines Teſtaments verordnet iſt. (§. 587. ſqq.)

§. 637. So bald der eine Theil einen ſolchen Erbvergleich widerruft, verliert derſelbe auch in Anſehung des andern ſeine Kraft.

§. 638. Hat jedoch der andre weder ſeines Orts ausdrücklich widerrufen, noch ſonſt letztwillig verordnet, ſo beſtehen diejenigen Vermächtniſſe, welche von ihm im Erbvertrage andern Perſonen, als ſolchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder beſondre Freunde verbunden ſind, ausgeſetzt worden.

§. 639. Hat nur Ein Theil die Befugniſs zum Widerrufe ſich vorbehalten, ſo wird dadurch der andre, ein Gleiches zu thun, noch nicht berechtigt.

§. 640. So bald aber der erſte widerrufen hat, findet in Anſehung des zweyten die Vorſchrift des §. 637. 638. ebenfalls Anwendung.

§. 641. Bey Erbverträgen kann der überlebende Theil eben ſo, wie der Teſtamentserbe, ſich der Verlaſſenſchaft gültig entſchlagen. *Entſagung des Erbrechts.*

§. 642. Er kann aber alsdann auch ſeines geſetzlichen Erbrechtes ſich nicht bedienen. (Tit. IX. §. 401.)

§. 643. Iſt in dem Vertrage ſelbſt der Befugniſs, die Erbſchaft auszuſchlagen, ausdrücklich entſagt worden: ſo hat es zwar dabey ſein Bewenden;

§. 644. Doch kann auch ein ſolcher Vertragserbe zum Antritte der Erbſchaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden.

Vom Rechte des Zuwachses.

§. 645. Auch bey der Erbfolge aus Verträgen findet das Recht des Zuwachses statt.

Wirkung der Erbverträge in Ansehung eines Dritten.

§. 646. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten aber, dem darin etwas zugedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beygetreten ist, haben sie nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen. (Tit. V. §. 75. 76. 77.)

Aufhebung derselben.

§. 647. So weit Testamente wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet, oder vereitelt werden; so weit werden unter eben den Umständen auch Erbverträge rückgängig. (§. 478-518. §. 599. 600. 601. 563.)

Erbverträge zwischen Eheleuten.

§. 648. Was bey Erbverträgen zwischen Eheleuten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. VII.)

Entsagungsverträge.

§. 649. Verträge, wodurch einer künftigen bestimmten Erbschaft entsagt, oder die Theilung einer solchen Erbschaft im Voraus angeordnet wird, gelten nur unter denjenigen, welche zu einer solchen Erbschaft als gesetzliche Miterben berufen sind.

§. 650. Zu Gunsten eines Fremden gelten dergleichen Verträge nur alsdann, wenn derjenige, über dessen Nachlass verfügt werden soll, dem Vertrage als Mitcontrahent ausdrücklich beytritt.

§. 651. Im letztern Falle ist aber auch dieser künftige Erblasser an einen solchen Vertrag, wie an seinen eigenen Erbvertrag, gebunden, und darf, demselben zuwider, so wenig durch Testamente, als durch spätere Erbverträge etwas verfügen.

§. 652.

§. 652. Es begreift alſo eine dergleichen gültige Entſagung des geſetzlichen Erbrechts auch die des Erbrechts aus einer letztwilligen Verordnung, ſo wie umgekehrt, unter ſich.

§. 653. Wenn der, über deſſen künftige Erbſchaft ein ſolcher Vertrag (§. 649.) geſchloſſen wird, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben unfähig iſt, ſo kann zwar der Vertrag, auch ohne ſeinen Beytritt, gültig geſchloſſen werden;

§. 654. Alsdann iſt aber die gerichtliche Aufnehmung und Abſchlieſsung deſſelben zu ſeiner Gültigkeit nothwendig.

§. 655. Auf Familienverträge, in ſo fern dieſelben ſonſt gültig geſchloſſen worden, findet die Vorſchrift des §. 650. nicht Anwendung, wenn gleich darin auch Entſagungen künftiger Erbanfälle enthalten wären.

§. 656. Verträge, wodurch Aeltern ihr Vermögen ſchon bey Lebenszeit ihren Kindern abtreten, ſind bloſs als Verträge unter Lebendigen anzuſehen.

DREYZEHNTER TITEL.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

§. 1. Sachen und Rechte können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden.

§. 2. Wie weit überhaupt jemand aus Verträgen, die zwischen Andern zu seinem Vortheile geschlossen worden, ein Recht erlange, ist im Fünften Titel §. 74. sqq. vorgeschrieben.

§. 3. In wie fern ein Ehegatte durch den Andern; Väter durch die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder; Dienstherrschaften durch ihr Gesinde; Pflegebefohlne durch ihre Vormünder; und Kaufleute durch ihre Handlungsbedienten erwerben; ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V. Tit. II. Sect. II. Tit. V. Tit. VIII. Sect. VII. Tit. XVIII. Sect. V.)

§. 4. Außer diesen Fällen wird, wenn durch Handlungen eines Dritten jemanden Sachen und Rechte erworben werden sollen, in der Regel ein ausdrücklicher Auftrag dessen, welcher dadurch erwerben soll, erfordert.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Vollmachtsaufträgen.

Begriff.

§. 5. Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 6. Wird der Auftrag angenommen, so ist unter beyden Theilen ein Vertrag vorhanden.

Wie der Voll- machtsver-

§. 7. Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Contrakt erforderlich ist; da ist der Vollmachts-

vertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt. (Tit. V. §. 81. 82.) *trag geschlossen werde.*

§. 8. Doch kann auch in solchen Fällen, wo es unter den handelnden Personen selbst eines schriftlichen Vertrags nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten sich eingelassen hat, auf Erfüllung des mit selbigem geschlossenen Vertrags gegen den Machtgeber nicht klagen, wenn der Bevollmächtigte nicht durch einen schriftlichen Auftrag desselben legitimirt gewesen ist.

§. 9. Wohl aber kann er sich an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Machtgeber fordern.

§. 10. Der Machtgeber kann, auch in diesem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen.

§. 11. In Fällen, wo die Gesetze überhaupt einen schriftlichen Vertrag erfordern, vertreten die Ertheilung einer schriftlichen Vollmacht von der einen, und deren auch nur stillschweigend geschehene Annahme von der andern Seite, die Stelle desselben.

§. 12. So lange aber ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über die Annahme derselben noch nicht erklärt, oder doch davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Vertrag noch nicht für geschlossen zu achten.

Wer Vollmachtsaufträge zu übernehmen schuldig sey.

§. 13. Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen.

§. 14. Verzögern sie ihre Antwort, so wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und sie

werden dem Machtgeber eben so verhaftet, als wenn sie zur Uebernehmung des Auftrags sich ausdrücklich erklärt hätten.

§. 15. Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, sind, wenn sie dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige zu machen verbunden.

§. 16. Unterlassen sie dieses, so findet auch gegen sie die Vorschrift des §. 14. Anwendung.

§. 17. Die Fristen, binnen welcher dergleichen Personen (§. 13. 15.) über die Ablehnung eines ihnen geschehenen Auftrags sich erklären müssen, sind nach den Tit. V. §. 90. sqq. gegebenen Regeln zu bestimmen.

Was der Gegenstand eines Vollmachtsauftrages seyn könne.

§. 18. Alle Privatgeschäfte, die jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden.

§. 19. In wie fern, bey Civil- und Criminalprozessen, die Vertretung der Parteyen durch Bevollmächtigte statt finde, ist in der Prozeſs- und Criminalordnung bestimmt.

Welche Aufträge nicht übernommen werden sollen.

§. 20. Was Rechtens sey, wenn unerlaubte Geschäfte Andern aufgetragen worden, ist im Sechsten Titel §. 51. sqq. vorgeschrieben.

§. 21. Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen noch behalten.

§. 22. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen.

§. 23. Personen, welche nach §. 13. zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind, müssen in dem Falle des §. 22. den ersten

Auftrag, den ſie einmal übernommen haben, behalten.

§. 24. Andern ſteht es frey, nach gehörig erfolgter Aufkündigung des frühern Auftrages, den ſpätern zu übernehmen.

§. 25. Behält in den Fällen des §. 21. 22. der Bevollmächtigte den Auftrag, ohne die Beſchaffenheit der Sache ſeinem Machtgeber zur gehörigen Zeit (§. 17.) treulich anzuzeigen, ſo haftet er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden.

§. 26. Ueberdies kommt in dem Falle des §. 21. alles, was der Bevollmächtigte gethan hat, ſo weit es vortheilhaft iſt, lediglich dem Machtgeber zu gute.

§. 27. In dem Falle des §. 22. ſind die Handlungen des Bevollmächtigten zum Vortheile deſſen, für welchen er das Geſchäft wirklich beſorgt hat, gültig, wenn nicht derſelbe ſich eines Verſtändniſſes mit dem Bevollmächtigten, zur Verkürzung der Andern, ſchuldig gemacht hat.

§. 28. In beyden Fällen §. 21. 22. ſteht das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, in Uebernehmung ſolcher Aufträge, dem Dritten, welcher ſich redlicher Weiſe mit ihm eingelaſſen hat, in Anſehung des Machtgebers nicht entgegen.

Perſonen, welche Aufträge machen und übernehmen können.

§. 29. Nur ſo weit ſich jemand überhaupt verbindlich machen kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrags verpflichtet.

§. 30. Wer ſich ſelbſt zu verbinden unfähig iſt, kann dennoch durch gehörige Ausrichtung eines aufgetragenen Geſchäfts, Rechte gegen ſeinen Machtgeber erwerben.

§. 31. Rechte die einem gewiſſen Stande oder Gewerbe eigen ſind, können andern nicht aufgetragen, noch von denſelben übernommen werden.

§. 32. Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zu Schlieſsung gültiger Verträge erforderlichen Eigenſchaften ermangeln, iſt ein Dritter ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 33. Hat er es aber gethan, ſo iſt das von dem Bevollmächtigten ſeiner Vollmacht gemäſs abgeſchloſſene Geſchäft, ſowohl für den Machtgeber, als für den Dritten, der Regel nach verbindlich.

§. 34. Stand jedoch dem Bevollmächtigten bey Uebernehmung eines ſolchen Geſchäfts ein Verbotsgeſetz entgegen, ſo iſt das Geſchäft nichtig.

§. 35. Iſt aus dem Mangel der Erforderniſſe bey dem Bevollmächtigten, dem Machtgeber, oder einem Dritten, welcher mit demſelben ſich eingelaſſen hat, ein Schade entſtanden: ſo muſs die Befugniſs des Beſchädigten, Erſatz aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern, nach den im Fünften Titel §. 31. ſqq. vorgeſchriebenen Regeln beurtheilt werden.

§. 36. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt iſt, muſs bey dem Unvermögen des letztern, derjenige, welcher wiſſentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten beſtellt hat, dem Beſchädigten haften.

Wirkungen des Vollmachtsvertrags.
I. Rechte zwiſchen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.
a) Von der Befugniſs, zu ſubſtituiren.

§. 37. Wer einen Auftrag angenommen hat, iſt ihn in der Regel ſelbſt auszurichten verbunden.

§. 38. Ueberträgt er das Geſchäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einem Andern: ſo muſs er für die Handlungen und Verſehen deſſelben, wie für ſeine eignen, haften.

§. 39. Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Subſtituten ausdrücklich geſtattet, ſo haftet der Bevollmächtigte bloſs

für ein bey dieser Auswahl begangenes grobes oder mäſsiges Verſehen.

§. 40. Uebrigens finden alsdann zwiſchen dem Machtgeber und Subſtituten eben die Rechte und Pflichten ſtatt, wie zwiſchen erſterem, und dem unmittelbaren Bevollmächtigten.

§. 41. Geſchäfte eines öffentlichen Amts ſoll niemand eigenmächtig einem Andern an ſeiner ſtatt auftragen.

§. 42. Iſt es dennoch geſchehen, ſo ſind die Handlungen des Subſtituten nichtig, und er ſowohl, als ſein Machtgeber, haften einer für beyde und beyde für einen, wegen alles daraus entſtandenen Schadens.

§. 43. War jedoch der Subſtitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieſer Art an ſich qualificirt: ſo wird zwar dadurch, daſs der, welchem das Geſchäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig ſubſtituirt hat, die Handlung ſelbſt noch nicht ungültig.

§. 44. Derjenige aber, welcher ſich einer ſolchen eigenmächtigen Subſtitution angemaaſst hat, ſoll, nach Bewandniſs der Umſtände, mit verhältniſsmäſsiger Geld- oder Gefängniſsſtrafe belegt werden.

§. 45. Auch von dieſer Strafe bleibt ein Beamter frey, welcher durch Krankheit oder andern Zufall, die Geſchäfte ſeines Amts zu verwalten, auf eine Zeitlang auſser Stand geſetzt worden, und auf ſo lange, bis von ſeinem Vorgeſetzten, wegen einſtweiliger Verſehung deſſelben, Anſtalten getroffen worden, ſolche Amtshandlungen, die keinen Aufſchub leiden, Andern, welche zu Geſchäften von gleicher Art öffentlich beſtellt und verpflichtet ſind, aufgetragen hat.

§. 46. Iſt ein aufgetragenes Geſchäft von der Art, daſs der Bevollmächtigte ſelbiges ohne Bey-

hülfe andrer Personen nicht vollziehen kann; so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mäßsiges Versehen bey der Auswahl, oder bey der Aufsicht über sie, zur Last fällt.

§. 47. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bevollmächtigte, bey eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

§. 48. Wer aber ohne Noth sich fremder Beyhülfe zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden.

b) Von der Pflicht des Bevollmächtigten, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen.

§. 49. Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers, darf der Bevollmächtigte aus eigner Macht nicht abgehn.

§. 50. Ist dieses geschehen, so haftet er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 51. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geschäft selbst zum Nutzen des Machtgebers ausgerichtet, und dieser will den Vortheil daraus sich zueignen; so muss er auch die Abweichung genehmigen.

§. 52. Bey übertretener Vorschrift gilt die Vermuthung, daſs der sich ergebende Schade durch die geschehene Abweichung verursacht worden.

§. 53. Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäfts, oder der bekannten Absicht des Machtgebers, nothwendig sind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden.

c) Von dem Grade des Versehens, für welches der

§. 54. Für den Ausgang des Geschäfts haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bey der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat.

Bevollmächtigte haften muſs.

§. 55. In der Regel iſt der Bevollmächtigte, bey Vollziehung des Auftrags, zu demjenigen Grade des Fleiſses und der Aufmerkſamkeit, welchen er in ſeinen eigenen Geſchäften derſelben Art anzuwenden pflegt, verpflichtet.

§. 56. Kann hiernach der Grad ſeiner Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden; oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen: ſo muſs jedes mäſsige Verſehen überhaupt von ihm vertreten werden.

§. 57. Hat er den Auftrag als Kunſt- oder Sachverſtändiger übernommen: ſo haftet er auch für ein geringes Verſehen.

§. 58. Doch iſt der Kunſtverſtändige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur für ein mäſsiges Verſehen zu haften ſchuldig.

§. 59. In allen Fällen, wo die Ausführung des Geſchäfts durch Zufall verhindert, oder aufgehalten wird, muſs der Bevollmächtigte ſeinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen.

§. 60. Ueberhaupt muſs er, während des Laufs des Geſchäfts, dem Machtgeber über die jedesmalige Lage deſſelben, auf Erfordern, treulich Auskunft geben.

d) *Von der Rechenſchaft, zu welcher der Bevollmächtigte dem Machtgeber verpflichtet iſt.*

§. 61. Nach vollendetem Geſchäfte iſt er demſelben über deſſen Ausführung Rechenſchaft abzulegen verpflichtet.

§. 62. Alle Vortheile, welche aus dergleichen aufgetragenem Geſchäfte entſtehen, kommen, ſo weit nicht ein Andres verabredet worden, dem Machtgeber allein zu ſtatten.

§. 63. Der Bevollmächtigte darf alſo den erhaltenen Auftrag nicht dazu brauchen, ſich ohne Einwilligung des Machtgebers eigne Vortheile dadurch zu verſchaffen.

§. 64. Dagegen kann der Bevollmächtigte, bloſs bey Gelegenheit des Auftrags, Geſchäfte, die mit

demselben in keiner Verbindung stehn, zu seinem eignen Vortheile verhandeln und ausführen.

e) Pflichten des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten wegen der Schadloshaltung.

§. 65. Der Machtgeber muss den Bevollmächtigten für allen bey dem Geschäfte gemachten Aufwand, in so fern derselbe nöthig oder nützlich gewesen, entschädigen.

§. 66. Die bey einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angesehen.

§. 67. Ausgaben, welche der Machtgeber ausdrücklich untersagt hat, dürfen ihm nur in so fern angerechnet werden, als sie eine wirkliche Verwendung in seinem Nutzen enthalten, und er sich den dadurch bewirkten Vortheil zueignen will.

§. 68. Nöthige und nützliche Ausgaben, welche die Person des Bevollmächtigten angehn, sind nach seiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen.

§. 69. Auch bey rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeschagener Ausrichtung, ist der Bevollmächtigte den Ersatz der zweckmäsig verwendeten Kosten zu fordern befugt.

In wiefern der Bevollmächtigte Zinsen oder

§. 70. Wo die Gesetze nicht ein Andres verordnen, ist der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäfts, Vorschuss oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtigt.

§. 71. Hat er keinen Vorschuss gefordert, so kann er, von dem Betrage der gehabten Auslagen, landübliche Zinsen nur von dem Tage an fordern, wo er dem Machtgeber die mit den erforderlichen Belägen versehene Berechnung darüber zugestellt hat.

§. 72. Hat jedoch der Bevollmächtigte Capitalszahlungen für den Machtgeber geleistet; so muss ihm der Vorschuss schon von der Zeit der geschehenen Verwendung an landüblich verzinset werden.

§. 73. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Machtgeber den ihm abgeforderten Vorſchuſs nicht zur gehörigen Zeit angeſchaft hat; oder wenn der Bevollmächtigte vor Vollziehung des Geſchäfts, nach den Umſtänden des Falles, den nöthigen Vorſchuſs von dem Machtgeber nicht einziehen konnte.

Belohnungen fordern könne.

§. 74. Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn die Geſetze ſelbſt einen Preis dafür beſtimmen, oder die Ausrichtung ſolcher Geſchäfte zu ſeinem ordentlichen Gewerbe gehört.

§. 75. Wenn Geſchäfte, zu welchem eine beſtimmte Klaſſe von Perſonen beſtimmt iſt, von andern, welche zu dieſer Klaſſe nicht gehören, auf eine an ſich erlaubte Art gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden: ſo darf doch auch eine ſolche Belohnung die den Perſonen der andern Klaſſe vorgeſchriebene Taxe niemals überſteigen.

§. 76. Bey Verſchaffung von Darlehnen darf alſo der Bevollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler iſt, ſich dennoch eine das geſetzmäſsige Mäklerlohn überſteigende Belohnung niemals vorbedingen.

§. 77. Bey Geſchäften, wo kein geſetzlicher Maaſsſtab der Belohnung vorhanden iſt, hängt die Beſtimmung derſelben lediglich von den Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 78. Iſt für ein ſolches Geſchäft eine Belohnung in unbeſtimmten Ausdrücken verſprochen worden: ſo muſs, bey ermangelndem Einverſtändniſſe der Parteyen, die Belohnung nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt werden.

§. 79. Bey dieſem Ermeſſen muſs der Richter auf die für ähnliche Fälle vorhandnen geſetzlichen Beſtimmungen, auf die Beſchaffenheit der han-

delnden Personen, und auf die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlich gewesene Zeit und Mühwaltung, vernünftige Rücksicht nehmen.

Von zufälligem Schaden, welchen der Bevollmächtigte leidet.

§. 80. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlass gegeben hat.

§. 81. Doch muss der bloss zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können.

Pflicht des Machtgebers, den Bevollmächtigten von den gegen andre übernommenen Verbindlichkeiten zu befreyen.

§. 82. Der Machtgeber ist schuldig, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe bey Ausrichtung des Geschäfts gegen Andere übernommen hat, zu befreyen.

§. 83. Der Bevollmächtigte hat dieserhalb, so wie wegen seiner Auslagen und zu fordern habenden Belohnungen, ein Zurückbehaltungsrecht in Ansehung derjenigen Sachen, die vermöge des Auftrags, für den Machtgeber in seine Hände gekommen sind. (Tit. XX. Sect. II.)

§. 84. Dagegen hat, wenn der Bevollmächtigte dergleichen Sachen verzehrt, veräussert, oder sonst abhanden gebracht hat, bey einem über sein Vermögen entstehenden Concurse, der Machtgeber das Vorrecht der Sechsten Klasse in Ansehung des Werths derselben.

II. Rechte zwischen dem Machtgeber und einem Dritten,

a) überhaupt,

b) besonders wenn jemand mit

§. 85. Was der Bevollmächtigte, zufolge des erhaltenen Auftrags, mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlung mit ihm selbst vollzogen wäre.

§. 86. Hat jemand mit dem Bevollmächtigten, auf den Grund der noch nicht widerrufenen Vollmacht desselben, und ein Andrer mit dem Machtgeber selbst, über einen und eben denselben be-

ſtimmten Gegenſtand Verhandlungen geſchloſſen, welche mit einander nicht beſtehen können: ſo gilt in der Regel diejenige, welche früher zu Stande gekommen iſt. *dem Bevollmächtigten und ein Anderer mit dem Machtgeber ſelbſt gehandelt hat,*

§. 87. Entſteht jedoch aus dem Zurückgehen der ſpätern Verhandlung ein wirklicher Schade für den, welcher ſich redlicher Weiſe darauf eingelaſſen hat: ſo muſs der Machtgeber denſelben allemal vertreten.

§. 88. Hat der Machtgeber den Bevollmächtigten von den Unterhandlungen, in die er ſelbſt über das Geſchäft mit einem Andern getreten iſt, nicht benachrichtigt: ſo gilt die Verhandlung des Bevollmächtigten; wenn ſie auch ſpäter, als die des Machtgebers, abgeſchloſſen wäre.

§. 89. In dieſem Falle aber muſs der Machtgeber demjenigen, mit welchem er ſelbſt ohne Vorbehalt abgeſchloſſen hat, nicht nur für den aus dem Rückgange des Geſchäfts erwachſenden Schaden, ſondern auch für den entgehenden Vortheil haften.

§. 90. So weit der Bevollmächtigte die Gränzen ſeines Auftrags überſchreitet, wird der Machtgeber durch ſeine Handlungen dem Dritten in der Regel nicht verpflichtet. (§. 51. 67.) c) *wenn der Bevollmächtigte die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten hat.*

§. 91. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten zu unterhandeln in Begriff ſteht, hat das Recht, die Vorzeigung der Vollmacht zu fordern.

§. 92. Bezieht ſich die Vollmacht auf eine beſondere Inſtruktion: ſo findet in Anſehung dieſer ein Gleiches ſtatt.

§. 93. Iſt einer beſondern Inſtruktion in der Vollmacht nicht erwähnt; oder deren Vorzeigung verboten: ſo iſt die Sache zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten bloſs nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurtheilen.

§. 94. Bey streitigen Rechtsangelegenheiten ist der Bevollmächtigte seine Instruktion dem Gegentheile vorzuzeigen niemals verpflichtet.

§. 95. Auch der Richter ist die Vorzeigung einer zum Vergleiche erhaltenen Instruktion zu verlangen nicht befugt.

§. 96. Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorschriften §. 91. 92. vernachläsigt: so kann er sich, wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäfts, nur an den Bevollmächtigten halten.

§. 97. Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte besondre Instruktion, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überschritten: so hat es bey der Vorschrift des §. 93. sein Bewenden.

d) *Von Specialvollmachten.*

§. 98. Wer zu einem gewissen Geschäfte, ohne ausdrücklich beygefügte Einschränkungen, oder Beziehung auf eine besondere Instruktion bevollmächtigt ist, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen, in so fern nicht die Gesetze eine Specialvollmacht dazu erfordern.

§. 99. Eine Specialvollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen;

§. 100. Ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

§. 101. 3) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

§. 102. 4) Wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

§. 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleiftet werden foll;

§. 104. In fo fern jedoch Verzichtsleiftungen unter allgemeinen Vollmachten gewiffer Art, vermöge befonderer Gefetze, mit begriffen find, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Gefchäfts mit vorzukommen pflegen, ift dazu eine Specialvollmacht nicht erforderlich.

§. 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Prozefskoften allein ausgenommen,) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren foll;

§. 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundftücke veräufsert oder angekauft werden follen;

§. 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbefitzers die Eintragung auf ein Grundftück, oder im Namen des Gläubigers die Löfchung eingetragener Gerechtfame im Hypothekenbuche, bewilligt werden foll.

§. 108. Doch ift derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Poft in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löfchung diefer Poft nach erhaltener Zahlung zu willigen.

§. 109. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ift eine Specialvollmacht nothwendig.

Form derfelben.

§. 110. Specialvollmachten müffen von dem Machtgeber eigenhändig gefchrieben und unterfchrieben, oder doch erft, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgefetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet feyn.

§. 111. Ift der Machtgeber unfähig zu fchreiben; fo mufs die Specialvollmacht nach den allge-

meinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften ausgestellt werden. (Tit. V. §. 172. sqq.)

§. 112. Bloſse Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäfts, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, niemals hinreichend.

§. 113. Wer aber ein Blanquet, ohne Bemerkung des Geschäfts, zu welchem dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

§. 114. In auſsergerichtlichen Handlungen ist es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Specialvollmacht sich zu überzeugen gedenke.

§. 115. Wenn aber auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll: so muſs der Richter eine gerichtlich oder vor einem Justizcommissario und Notario ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern.

§. 116. Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bey Gerichten erhoben werden sollen: so ist dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig.

§. 117. Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubigten Notario attestirte Vollmacht angenommen werden.

e) Von Generalvollmachten.

§. 118. Auch derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, nur in so fern, als dieselben in seiner Generalvollmacht ausgedrückt sind.

§. 119.

§. 119. Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister, und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, müssen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit denen sie in einer dergleichen Verbindung stehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden. *f) Von vermutheten Vollmachten.*

§. 120. Eine gleiche vermuthete Vollmacht haben Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen oder Rechte, ingleichen Mitgenossen eines Prozesses, in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit für sich.

§. 121. Eben das gilt von Herrschaften und Obrigkeiten, in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen.

§. 122. Ferner von Verwaltern, Buchhaltern, und Hausofficianten, in Ansehung der von ihren Prinzipalen oder Dienstherrschaften ihnen anvertrauten Geschäfte.

§. 123. Aber auch alle diese Personen (§. 119 bis 122.) sind zu Handlungen, wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtigt.

§. 124. Derjenige, welcher, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für einen Andern besorgt, ist schuldig, demselben davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, und seine Genehmigung darüber einzuholen.

§. 125. Derjenige, welcher mit einem solchen vermutheten Bevollmächtigten etwas verhandelt, hat das Recht, denselben zu dieser Benachrichtigung anzuhalten; oder auch selbst den, dessen Geschäfte verhandelt worden, zur Erklärung darüber unmittelbar aufzufordern.

§. 126. Letzterer muſs, ſo bald ihm die Nachricht auf eine oder die andere Art zugekommen iſt, über die Billigung oder Miſsbilligung des Geſchäfts innerhalb der im Fünften Titel §. 90. ſqq. beſtimmten Friſten ſich erklären.

§. 127. Verabſäumt er dieſe Friſten, ſo wird er ohne fernere Widerrede für einwilligend angenommen.

§. 128. Erklärt er aber ſeine Miſsbilligung zur rechten Zeit; ſo kann der Dritte, wegen des aus dem Zurückgehen des Geſchäfts ihm erwachſenden wirklichen Schadens, nur an den vermutheten Bevollmächtigten ſich halten.

g) Von ſtillſchweigend ertheilten Vollmachten.

§. 129. Daſs jemanden ein fremder Schuldſchein anvertraut worden, beweiſet noch nicht, daſs derſelbe zur Einhebung der darin verſchriebenen Summe berechtigt ſey.

§. 130. Hingegen iſt der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung ſelbſt für bevollmächtigt zu achten.

§. 131. Der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, iſt zum Empfange des Kaufgeldes ſo weit berechtigt, als der Machtgeber ihn in den Stand geſetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben.

§. 132. Nur alsdann darf der Käufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn Einſchränkungen deshalb in der Vollmacht enthalten ſind; oder wenn der entgegengeſetzte Wille des Machtgebers auch auf andere Art dem Käufer bekannt geworden iſt.

§. 133. Die Vollmacht aber zum Verkaufe einer unbeweglichen Sache enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 134. In keinem Falle wird vermuthet, daſs der Bevollmächtigte zum Verkaufe Credit über das Kaufgeld zu geben berechtigt ſey.

§. 135. Wenn alſo in dem Falle des §. 133. der Machtgeber ſich nicht erklärt hat, wie er es mit der Zahlung des Kaufgeldes wolle gehalten wiſſen, ſo muſs zuförderſt die Erklärung deſſelben eingeholt werden.

§. 136. Will entweder der Bevollmächtigte, oder der Käufer, dieſes nicht abwarten: ſo iſt der letztere die Zahlung in das gerichtliche Depoſitum auf Koſten des Machtgebers zu leiſten, ſchuldig und berechtigt.

§. 137. In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche Erlaubniſs des Machtgebers das Kaufgeld creditirt hat, iſt letzterer an den Vertrag nicht gebunden, ſondern kann die Sache zurückfordern.

§. 138. Iſt dieſe bey dem Käufer nicht mehr vorhanden, ſo kann der Machtgeber den bedungenen Werth gegen den Käufer ſofort einklagen.

§. 139. Wenn aber das Geſchäft von der Art geweſen iſt, daſs diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, dabey Credit zu geben gewohnt ſind: ſo muſs der Machtgeber den von dem Bevollmächtigten ertheilten Credit, auſser den §. 132. beſtimmten Fällen, wider ſich gelten laſſen.

§. 140. Iſt jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen, ſo muſs die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändigt werden.

§. 141. Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge; oder iſt das Darlehnsgeſchäft bey dem Auftrage nur als Mittel zum Zwecke anzuſehen: ſo iſt es genug, wenn dem Gläubiger nur eine beglaubte Abſchrift der Vollmacht zugeſtellt wird.

§. 142. Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorſchrift des Machtgebers

h) Von der Verpflichtung des

Machtgebers durch hinzukommende Genehmigung.

vollzogen hat, werden durch des letztern nachher erfolgte Genehmigung gültig.

§. 143. Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine ſolche Genehmigung erklärt werden. (Tit. V. §. 185-191.)

§. 144. Wenn alſo der Machtgeber weiſs, daſs der Bevollmächtigte die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe, und ſich dennoch den aus dem Geſchäfte entſtandenen Vortheil zueignet; oder die aus der eigenmächtigen Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leiſtungen übernimmt: ſo wird dieſes einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet.

§. 145. Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten, oder dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, Nachricht erhält, daſs erſterer die Gränzen ſeines Auftrags überſchritten habe; iſt er ſchuldig, innerhalb der Tit. V. §. 90. ſqq. beſtimmten Friſten, über deſſen Billigung oder Miſsbilligung ſich zu erklären.

§. 146. Unterläſst er dieſes, ſo bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Schaden verantwortlich.

§. 147. Wenn jemand gegen einen Dritten ſchriftlich erklärt, daſs er einem Andern ein gewiſſes Geſchäft aufgetragen habe: ſo muſs er die Handlungen dieſes Andern, welche derſelbe mit dem Dritten, in Gemäſsheit der ſchriftlichen Erklärung, vorgenommen hat, genehmigen; wenn er gleich dem Andern keine wirkliche Vollmacht ertheilt hätte.

§. 148. Iſt die Erklärung gegen den Dritten nur mündlich geſchehen: ſo iſt zwar der Erklärende nicht ſchuldig, die zwiſchen dieſem Dritten und dem angeblich Bevollmächtigten vorgenom-

menen Verhandlungen und geſchloſſenen Verträge ſelbſt zu genehmigen.

§. 149. Hat aber der Dritte dem angeblichen Bevollmächtigten auf den Grund eines ſolchen Vertrags etwas gegeben, oder geleiſtet: ſo haftet der Erklärende dafür eben ſo, als wenn er es ſelbſt auf den Grund eines mündlichen Vertrags erhalten hätte. (Tit. V. §. 155. ſqq.)

III. Verhältniſſe zwiſchen dem Bevollmächtigten und dem Dritten, welcher Verhandlungen mit ihm vornimmt.

§. 150. Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als es die Gränzen ſeiner Vollmacht geſtatten, wiſſentlich ſich einläſst, hat, bey erfolgender Miſsbilligung des Machtgebers, nur das Recht, das ganze Geſchäft wieder aufzurufen, und das, was er darauf ſchon gegeben oder geleiſtet hat, von dem Bevollmächtigten wieder zurückzufordern.

§. 151. Schadloshaltung hingegen kann er auch von dem Bevollmächtigten nicht verlangen, in ſo fern ſich dieſer nicht ausdrücklich und ſchriftlich dazu verpflichtet hat, oder von deſſen Seite ein Betrug mit untergelaufen iſt.

§. 152. Wie weit ein Machtgeber für den durch den Bevollmächtigten bey Vollführung des Auftrags angerichteten Schaden haften müſſe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. VI. §. 50-53.)

§. 153. Wer mit einem Bevollmächtigten contrahirt hat, muſs ſich wegen Erfüllung des Vertrags in der Regel an den Machtgeber halten.

§. 154. Hat der Bevollmächtigte bloſs in ſeinem eignen Namen contrahirt, ſo kann der Andere nur von ihm die Erfüllung fordern.

§. 155. Ausnahmen und nähere Beſtimmungen bey kaufmänniſchen Geſchäften ſind im Kaufmannsrechte feſtgeſetzt.

§. 156. Hat jemand, der zur Beſorgung gewiſſer Angelegenheiten öffentlich beſtellt iſt, dergleichen Geſchäfte in ſeinem eignen Namen abgeſchloſſen; es ergiebt ſich aber aus der zur Zeit

des Contrakts schon vorhanden, und dem Andern bekannt gewesenen Umständen, daſs der Gegenstand der Verhandlung wirklich Amtsangelegenheiten gewesen sind: so hat der Andere die Wahl: ob er sich an seinen Mitcontrahenten, oder an die Casse oder Anstalt, welcher derselbe vorgesetzt ist, halten wolle.

§. 157. Der Bevollmächtigte kann, in Abwesenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn sein Auftrag berechtigt, durch den Richter angehalten werden.

§. 158. Doch kann der Machtgeber durch den Einwand, daſs der Dritte den Bevollmächtigten zu seiner Pflicht anzuhalten unterlassen habe, sich von seiner eignen Verbindlichkeit nicht befreyen.

Wie Vollmachtsverträge aufgehoben werden, 1) durch Aufkündigung und Widerruf.

§. 159. In der Regel ist sowohl der Machtgeber seinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevollmächtigte die Ausführung des übernommenen Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt.

§. 160. Es ist nicht nothwendig, daſs der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe.

§. 161. Wohl aber muſs derjenige, welcher von dem Vertrage abgeht, dem Andern die ertheilte schriftliche Vollmacht wieder abfordern, oder zurückgeben.

§. 162. Befindet sich diese Vollmacht bey den gerichtlichen Akten, so muſs die Aufhebung des Vertrags von demjenigen, welcher davon zuerst abgeht, dem Richter angezeigt werden.

§. 163. Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geschäfte die Vollmacht widerruft, ist schuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwands, sondern auch wegen des dabey auf andre Art erlittenen wirklichen Schadens gerecht zu werden.

§. 164. Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden; ist derselbe verpflichtet, dem Machtgeber selbst, oder demjenigen, welchen dieser zu seinem Nachfolger ernannt, und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geschäfte treulich Auskunft zu geben, und alles, was zu deren Fortsetzung gehört, auszuantworten.

§. 165. Er ist nicht schuldig, sich mit fernerer Fortsetzung dieser Geschäfte auf irgend eine Art zu befassen.

§. 166. In so fern aber, als die Fortsetzung angefangener Handlungen keinen Aufschub leidet, und der Machtgeber darüber nicht besonders verfügt hat; ist der gewesene Bevollmächtigte befugt, dieselben so weit zu besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 167. Ist dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geschäfts mit einer gewissen bestimmten Person aufgetragen; oder ist dem Machtgeber sonst bekannt, mit wem der Bevollmächtigte sich in Unterhandlungen darüber eingelassen habe; so ist der Machtgeber schuldig, wenn er die Vollmacht widerruft, diesen Dritten davon zu benachrichtigen.

§. 168. Hat er dieses nicht gethan, so muſs er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geschlossenen Verhandlungen wider sich gelten lassen; wenn auch der Abschluſs derselben erst nach dem Widerrufe, welcher aber dem Dritten nicht bekannt geworden, erfolgt wäre.

§. 169. Ist dem Machtgeber daraus Schaden entstanden, so muſs er sich deswegen an den Bevollmächtigten halten.

§. 170. Auſser diesem Falle (§. 167.) und wenn dem Machtgeber nicht bekannt ist, mit wem der

Bevollmächtigte in Verhandlungen über das Geſchäft ſich eingelaſſen habe, ſind die Unternehmungen des letztern, deren er ſich nach erhaltenem Widerrufe anmaaſst, für den Machtgeber unverbindlich.

§. 171. Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verſchweigung des erhaltenen Widerrufs, mit einem Dritten abgeſchloſſen, ſo muſs dieſer, wegen des aus der Ungültigkeit des Geſchäfts erwachſenden Schadens, an den Bevollmächtigten ſich halten.

§. 172. Der Bevollmächtigte, welcher die ihm übertragene Vollmacht aufkündigt, iſt ſchuldig, die angefangenen Geſchäfte entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Subſtituten (§. 38. ſqq.) ſo lange fortzuſetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

§. 173. Dagegen iſt aber auch der Machtgeber zu Treffung ſolcher Vorkehrungen, ſobald die Aufkündigung zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt iſt, ohne Zeitverluſt verbunden.

§. 174. Von dem Zeitpunkte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mäſsigem Verſehen, eine Saumſeligkeit in Treffung anderweitiger Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem geweſenen Bevollmächtigten, welcher das Geſchäft nicht weiter fortgeſetzt hat, keine Vertretung mehr fordern.

§. 175. Hat der Bevollmächtigte nach dieſem Zeitpunkte das Geſchäft, ſelbſt, oder durch ſeinen Subſtituten, weiter fortgeſetzt, ohne ſeine geſchehene Aufkündigung ausdrücklich zurückzunehmen: ſo iſt die Sache nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts zu beurtheilen.

§. 176. Hat der Auftrag ein gerichtliches Geſchäft betroffen, ſo muſs der Bevollmächtigte,

welcher denselben aufkündigt, zu gleicher Zeit dem Richter davon Anzeige machen.

§. 177. Der Richter muss alsdann, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, eine Zeit bestimmen, während welcher der gewesene Bevollmächtigte das Geschäft noch fortzusetzen schuldig seyn soll, und den Machtgeber davon benachrichtigen.

§. 178. Läſst dieser den bestimmten Zeitraum ohne Vorkehrung anderweitiger Anstalten verstreichen; so findet die Vorschrift des §. 174. wider ihn Anwendung.

§. 179. In ausergerichtlichen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten frey, die Aufkündigung ebenfalls gerichtlich zu thun, und sie dem Machtgeber, jedoch auf seine eigne Kosten, gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 180. Ist dem Machtgeber dabey nach dem Antrage des Bevollmächtigten eine gewisse Frist zu Treffung anderweitiger Vorkehrungen bestimmt worden: so hat der Machtgeber, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist, die Vermuthung eines schuldbaren Verzugs wider sich.

§. 181. Der Widerruf der Vollmacht erstreckt sich auch auf die von dem Bevollmächtigten geschehene Substitution. *Widerruf der Substitution.*

§. 182. Ist aber der Substitut von dem Machtgeber selbst ernannt worden: so folgt aus dem Widerrufe der Hauptvollmacht der Widerruf der Substitution nur alsdann; wenn die Absicht des Machtgebers, von dem Geschäfte gänzlich abzustehen, erhellet.

§. 183. Der Bevollmächtigte kann einen von ihm willkührlich bestellten Substituten nach Gutfinden ändern.

§. 184. Ein Substitut aber, der von dem Machtgeber selbst ernannt worden, kann ohne

Genehmigung des Machtgebers von dem Bevollmächtigten, ausser dem Nothfalle, nicht geändert werden.

Stillschweigender Widerruf.

§. 185. Sobald die Fortsetzung des Geschäfts mit den fernern Verfügungen des Machtgebers nicht bestehen kann, ist der Auftrag für stillschweigend widerrufen anzusehen.

2) Durch den Tod.

§. 186. Durch den Tod eines der beyden Contrahenten werden in der Regel alle Aufträge geendigt, welche nicht mit auf die Erben ausdrücklich gerichtet sind.

§. 187. Doch müssen die Erben des Bevollmächtigten nicht nur den Machtgeber von dem erfolgten Todesfalle sofort benachrichtigen; sondern auch die angefangenen Geschäfte in der Zwischenzeit, bis von dem Machtgeber anderweitige Vorkehrungen getroffen werden können, soweit fortsetzen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 188. Zu letzterem ist der Bevollmächtigte selbst verpflichtet, wenn durch den Tod des Machtgebers sein Auftrag gehoben worden.

§. 189. Wenn der Machtgeber, oder dessen Erben, in Vorkehrung anderweitiger Anstalten sich einer Saumseligkeit schuldig machen, so finden die Vorschriften §. 174. Anwendung.

§. 190. Die Regel, dass durch den Tod des Machtgebers der Vollmachtsvertrag aufgehoben werde, leidet eine Ausnahme, wenn das Geschäft von der Natur ist, dass es erst nach dem Tode des Machtgebers ausgeführt werden kann.

§. 191. Bey kaufmännischen Geschäften waltet die Vermuthung ob: dass der, welchem sie anvertraut worden, dieselben auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle.

§. 192. Auch in Prozefsangelegenheiten wird die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

§. 193. Eben fo wenig wird durch den Tod des Bevollmächtigten eine Subftitution entkräftet, die von dem Machtgeber felbft, oder von dem Hauptbevollmächtigten, vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten Befugnifs, gefchehen ift.

§. 194. In allen Fällen, wo nach aufgehobener Hauptvollmacht die Subftitution fortdauert, ift der Subftitut befugt und fchuldig, das Gefchäft als Hauptbevollmächtigter fo lange fortzufetzen, bis der Machtgeber anderweitige Verfügungen getroffen hat.

§. 195. Aufträge, welche jemanden von Amts wegen ertheilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft.

3) Durch eingetretne Unfähigkeit.

§. 196. Was wegen Aufhebung des Vertrags durch den Tod des einen oder andern Contrahenten verordnet ift, gilt auch in dem Falle, wenn einer derfelben feinen eignen Gefchäften vorzuftehen unfähig wird.

4) Durch entftandnen Concurs.

§. 197. Sobald ein Kaufmann in Concurs verfällt: oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt; find die ihm gegebenen Aufträge für widerrufen zu achten.

§. 198. Die gerichtlich beftellten Curatores feiner Maffe müffen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben, und bis diefer weitere Verfügungen treffen kann, das Gefchäft nur fo weit beforgen, als zur Abwendung eines fonft unvermeidlichen Schadens nothwendig ift.

§. 199. Verfällt der Machtgeber in Concurs, fo mufs der Bevollmächtigte das Gefchäft, fo weit es ohne offenbaren Nachtheil der Maffe möglich ift, fo lange in Anftand laffen, bis er von den Curatoren weitere Anweifung erhält.

§. 200. Ein Geschäft, welches mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wissenschaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst davon bereits unterrichtet gewesen wäre.

Von mehrern Bevollmächtigten.

§. 201. Wenn mehrere Bevollmächtigte Ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben: so wird ein jeder derselben dem Machtgeber, zur Vollziehung, auf das Ganze verpflichtet.

§. 202. Ist aber der Auftrag von der Art, daß jeder der Uebernehmer nach seinem Gewerbe nur einen bestimmten Theil des Geschäfts ausrichten kann: so wird nicht vermuthet, daß sie sich gemeinschaftlich zur Ausführung des Ganzen haben verpflichten wollen.

§. 203. Hat einer von mehrern Bevollmächtigten den Auftrag allein gehörig ausgerichtet: so befreyt er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit.

§. 204. Von seinen Mitgenossen, deren Geschäfte solchergestalt von ihm nützlich besorgt worden, ist er Vergütung des gemachten Aufwandes zu fordern berechtigt.

§. 205. Der, durch dessen Schuld bey dem Geschäfte ein Schade entstanden ist, muß seinen Mitgenossen, so weit diese dem Machtgeber dafür haften müssen, gerecht werden.

§. 206. Die Handlungen Eines von mehrern zu Einem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten sind allemal gültig: wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Rechte und Vortheile zu erwerben.

§. 207. Dagegen wird der Machtgeber durch einseitige Handlungen eines der mehrern Bevollmächtigten wider seinen Willen nicht verpflichtet.

§. 208. Es wäre denn, nach dem Inhalte der Vollmacht, die Absicht des Machtgebers gewesen, die Ausrichtung des Geschäfts den mehrern Bevollmächtigten entweder zugleich, oder auch jedem von ihnen allein (sammt oder sonders) zu übertragen.

§. 209. In dem Falle des §. 202. verpflichtet jeder der mehrern Bevollmächtigten, für sich allein, den Machtgeber in dem ihm aufgetragenen Theile des Geschäfts.

§. 210. Der Bevollmächtigte, welcher von mehrern zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denselben auch nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig. (Tit. V. §. 450 bis 453.) *Von mehrern Machtgebern.*

§. 211. Die mehrern Machtgeber sind, in Ansehung ihrer Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, als Mitschuldner anzusehen. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 212. Erhält er von den mehrern Machtgebern zur Fortsetzung des Geschäfts widersprechende Anweisungen: so muss er in untheilbaren Sachen diejenigen befolgen, welche sämmtlichen Interessenten am wenigsten nachtheilig ist.

§. 213. Doch bleibt der Bevollmächtigte ausser Verantwortung, wenn er, im zweifelhaften Falle, diejenige Anweisung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird.

§. 214. Die Aufkündigung der Vollmacht muss von dem Bevollmächtigten an sämmtliche Machtgeber geschehen.

§. 215. Der Widerruf Eines Machtgebers hebt so wenig, als der Tod desselben, die Vollmacht auf.

§. 216. Welche Wirkung es unter den Machtgebern selbst habe, wenn einer von ihnen stirbt,

oder die Vollmacht widerrufen will, ist nach den Regeln vom gemeinsamen Eigenthume zu beurtheilen. (Tit. XVII.)

Vom Rathe und von der Empfehlung.

§. 217. Ein einem Andern in desselben eignen Angelegenheiten ertheilter Auftrag ist nur für einen Rath oder für eine Empfehlung zu achten.

§. 218. In der Regel wird nur der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich.

§. 219. Ein Sachverständiger aber haftet, wenn er in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, für ein grobes Versehen.

§. 220. Aber auch ein mäfsiges Versehen mufs er vertreten, wenn er seinen Rath gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilt hat.

§. 221. Der, welcher kein Sachverständiger ist, haftet bey einem, in andern Angelegenheiten, gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilten Rath, ebenfalls für ein mäfsiges Versehen.

§. 222. Welche Empfehlungen die Wirkung einer Bürgschaft nach sich ziehen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XIV. Sect. III.)

§. 223. Eben so ist wegen der kaufmännischen Empfehlungen das Nähere im Kaufmannsrechte vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VI.)

Vom Befehle.

§. 224. Aufträge, welchen jemand auf den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, in den Privatangelegenheiten desselben sich unterzieht, werden zwar in der Regel nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen beurtheilt;

§. 225. Es mufs daher auch der Untergebene, welcher im Namen seines Vorgesetzten ein Geschäft mit einem Dritten verhandeln will, sich dazu durch einen schriftlichen Befehl des Vorgesetzten legitimiren.

§. 226. Eines solchen schriftlichen Befehls aber bedarf es nicht, wenn das Geschäft zu denjenigen Obliegenheiten gehört, zu welchen der Untergebene dem Vorgesetzten vermöge ihres in den Gesetzen bestimmmten Verhältnisses, verpflichtet ist.

§. 227. Nähere Vorschriften wegen der Befehle zu unerlaubten Handlungen sind im Sechsten Titel §. 45-49. enthalten.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangnen Auftrag.

Grundsätze.

§. 228. In der Regel ist niemand befugt, sich in die Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag oder ein andres besondres durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht zu mischen.

§. 229. Wer dieses thut, macht sich sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich.

§. 230. Doch darf sich niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen, und sich also mit dem Schaden des Andern bereichern.

Rechte desjenigen, der die Geschäfte eines Andern ohne desselben Auftrag nützlich besorgt.

§. 231. Wer also aus dem ohne Vollmacht von einem Andern besorgten Geschäfte einen wirklichen Vortheil geniesst, muss den Andern, so weit als dieser Vortheil hinreicht, schadlos halten.

§. 232. Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt, oder verbessert worden.

§. 233. Wenn der Andere durch solche Handlungen nur das, wozu er ohnehin verpflichtet

war, geleistet hat: so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehn.

Wenn die Besorgung zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist.

§. 234. Wer die Geschäfte eines Andern zur Abwendung eines nach vernünftigen und wahrscheinlichen Gründen bevorstehenden Schadens besorgt, ist berechtigt, zu erwarten, daſs der Eigenthümer solches genehmigen werde.

§. 235. Auch wenn die Genehmigung nicht erfolgt, haftet dennoch der Eigenthümer für die zur Verhütung des Schadens nützlich aufgewendeten Kosten.

§. 236. Dies findet selbst alsdann statt, wenn die Sache nachher, ohne Schuld des Besorgers, dennoch verloren gegangen ist.

§. 237. Ein solcher Uebernehmer fremder Geschäfte, welcher sie bloſs zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, haftet dabey nur für ein grobes Versehen.

Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschieht.

§. 238. Wer aber die Geschäfte eines Andern, bloſs um dessen Vortheil zu befördern, ohne Auftrag übernimmt, muſs sich um die Genehmigung desselben bewerben.

§. 239. Erfolgt diese Genehmigung ausdrücklich und ohne Einschränkung: so entstehen zwischen beyden eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 240. So weit der, dessen Geschäft besorgt worden, die Genehmigung versagt, muſs er sich auch des aus der Besorgung entstandenen Vortheils begeben.

§. 241. Hat er sich den Vortheil einmal zugeeignet; ungeachtet er weiſs, daſs derselbe aus der ohne seinen Auftrag geschehenen Besorgung entstanden sey: so muſs er dem Besorger, jedoch

nur

nur ſo weit, als der Vortheil hinreicht, wegen Schadens und Koſten gerecht werden.

§. 242. Entſchlägt ſich der, deſſen Geſchäfte ohne ſeinen Auftrag beſorgt worden, des Vortheils: ſo muſs der Beſorger die Sache auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand ſetzen, und den Eigenthümer entſchädigen.

§. 243. Kann die Sache nicht mehr in den vorigen Stand geſetzt werden, und wird der Nachtheil von dem Vortheile, welcher dem Eigenthümer durch die Beſorgung des Geſchäfts zuwächſt, offenbar überwogen: ſo muſs der Eigenthümer ſich beydes zugleich gefallen laſſen.

§. 244. Iſt aber das Uebergewicht des Vortheils nicht klar: ſo kann der Eigenthümer verlangen, daſs der Beſorger das ganze Geſchäft für eigne Rechnung übernehme, und ihn deshalb entſchädige.

§. 245. Wer ſich fremder Geſchäfte nur in der Abſicht, den Vortheil des Eigenthümers dadurch zu befördern, ohne Auftrag unterzieht, muſs dabey ſchon ein geringes Verſehen vertreten.

§. 246. In obigen Vorſchriften macht es keinen Unterſchied: ob derjenige, deſſen Geſchäft ohne ſeinen Auftrag beſorgt worden, abweſend oder gegenwärtig geweſen iſt.

§. 247. War demjenigen, deſſen Geſchäfte ohne ſeinen Auftrag beſorgt wurden, ſolches ſchon vor oder während der Beſorgung bekannt; und hat er dieſer Beſorgung vor Vollendung des Geſchäfts, ſogleich nach erlangter Wiſſenſchaft, nicht widerſprochen, ſo muſs er das Geſchäft ſelbſt genehmigen.

§. 248. Doch haftet er dem Beſorger nur ſo weit, als ſein Vortheil wirklich befördert worden.

§. 249. Wer die Geſchäfte des Andern gegen deſſen ausdrückliches Verbot übernommen hat; *Von Beſorgung der Geſchäfte*

eines Andern gegen dessen Willen.

der kränkt die Rechte des Andern; und muſs allen auch nur zufälligen Schaden, in ſo fern derſelbe, ohne ſeine Einmiſchung, nicht entſtanden ſeyn würde, vergüten.

§. 250. Auch haftet er dem Eigenthümer für den Gewinn, welcher dieſem durch ſeine eigenmächtige Einmiſchung in das Geſchäft entgangen iſt.

§. 251. Will aber der Eigenthümer den Vortheil, welcher aus dem gegen ſein Verbot beſorgten Geſchäfte entſtanden iſt, ſich zueignen: ſo findet auch in dieſem Falle die Vorſchrift §. 241. Anwendung.

§. 252. In allen Fällen, wo jemand weiſs, daſs der abweſende oder ſonſt verhinderte Eigenthümer die Beſorgung ſeiner Geſchäfte einem Andern übertragen habe; und er einen ſolchen Bevollmächtigten an der Ausrichtung dieſes Auftrags durch ſeine Einmiſchung verhindert; macht er ſich nicht bloſs für den wirklichen Schaden, ſondern auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich.

Auseinanderſetzung zwiſchen dem Beſorger und dem Eigenthümer.

§. 253. Wer nach obigen Grundſätzen, wegen der Einmiſchung in fremde Geſchäfte, einem Andern zur Schadloshaltung verhaftet wird, iſt allemal befugt, den demſelben verſchaften Vortheil in Gegenrechnung zu bringen.

§. 254. Wer, nach eben dieſen Grundſätzen, für die ohne Auftrag übernommene Beſorgung fremder Geſchäfte Vergütung zu fordern berechtigt iſt, muſs ſich darauf den Vortheil, der ihm ſelbſt durch eben dieſe Beſorgung entſtanden iſt, abrechnen laſſen.

§. 255. Die auf ein ſolches Geſchäft verwendeten Koſten werden unter beyde Intereſſenten,

nach Verhältniſs des einem jeden daraus erwachſenen Nutzens, vertheilt.

§. 256. Jeder, welcher fremde Geſchäfte beſorgt hat, muſs von ſeinen Handlungen, Einnahmen, und Ausgaben, genaue Rechenſchaft ablegen.

Wie lange die Verbindlichkeit des Beſorgers daure.

§. 257. Wer einmal ein fremdes Geſchäft ohne Vorwiſſen des Eigenthümers übernommen hat, muſs daſſelbe bis zur gänzlichen Vollendung fortſetzen: wenn nicht der Eigenthümer, auf erhaltene Nachricht, andere Verfügungen zu treffen für gut findet.

Von gemeinſchaftlicher Beſorgung fremder und eigner Geſchäfte zugleich.

§. 258. Wer fremde Geſchäfte nur zugleich mit ſeinen eignen, und nur bey Gelegenheit der letztern beſorgt hat, wird dennoch, in Anſehung des fremden Geſchäfts, nach vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt.

§. 259. Wenn aber das fremde Geſchäft mit dem eignen in einer ſolchen Verbindung ſtand, daſs eines ohne das andere nicht beſorgt werden konnte: ſo muſs das Verhältniſs zwiſchen dem Beſorger, und dem Eigenthümer, nach den Regeln einer ohne Vertrag entſtandenen Geſellſchaft beſtimmt werden. (Tit. XVII. Sect. I.)

§. 260. Aber auch in dieſem Falle haftet derjenige, deſſen Geſchäfte beſorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachſene Vortheil reicht.

§. 261. Ein Irrthum des Handelnden in der Perſon deſſen, für welchen er ein Geſchäft übernommen zu haben glaubt, ändert nichts in Beziehung auf das Geſchäft ſelbſt, und deſſen rechtliche Folgen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von nützlichen Verwendungen.

Grundsätze.

§. 262. Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 263. Ist die gegebene Sache in dem Vermögen des Andern noch wirklich vorhanden, so muss der Geber sich mit dem Zurückempfange derselben, so wie sie ist, begnügen.

§. 264. Ist die Sache nicht mehr vorhanden, so haftet der Andere für den Werth nur so weit, als derselbe in seinen Nutzen wirklich verwendet ist.

Was nützliche Verwendungen sind.

§. 265. Was jemand, der über sein Vermögen frey verfügen kann, an Gelde oder Geldes Werth übernommen hat, ist, ohne fernern Beweis, für nützlich verwendet zu achten.

§. 266. Kann aber erwiesen werden, dass das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen, ehe der Uebernehmer davon wirklich Nutzen gezogen hat: so ist keine Verbindlichkeit zum Ersatze aus der blossen Uebernehmung vorhanden.

§. 267. Hat der, in dessen Nutzen etwas verwendet seyn soll, die Sache nicht selbst übernommen; oder ist er ein solcher, den die Gesetze in der Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen, einschränken: so muss, wenn für die nicht mehr vorhandene Sache Ersatz gefordert wird, die wirklich geschehene Verwendung nachgewiesen werden.

§. 268. Das, womit nöthige oder nützliche Ausgaben für einen Andern bestritten werden, ist für verwendet in den Nutzen desselben zu achten.

§. 269. Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig.

§. 270. Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines grössern Uebels vermieden werden konnten, zu achten.

§. 271. Doch sind Ausgaben der letztern Art, wenn sie für einen Unfähigen gemacht worden, nur alsdann für eine nützliche Verwendung zu halten, wenn die Gefahr so dringend war, dass der Unfähige nicht Zeit genug hatte, den zu dem Geschäfte sonst erforderlichen Consens derjenigen, unter deren Aufsicht er steht, einzuholen.

§. 272. Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ist demselben nützlich.

Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entstehn.

§. 273. In der Regel ist es hinreichend, die Verbindlichkeit zum Ersatze zu begründen, dass die Verbesserung durch die geschehene Verwendung einmal bewerkstelligt worden; wenn sie gleich in der Folge wieder verloren gegangen ist.

§. 274. Ein Unfähiger aber kann zum Ersatze nur in so fern angehalten werden, als er sich, zur Zeit des gerügten Anspruchs, noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet.

§. 275. Ist die verbesserte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen lästigen Vertrag übergegangen: so ist dieser demjenigen, aus dessen Vermögen die Verwendung geschehen war, nicht verhaftet.

§. 276. Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeltlich überkommen: so haftet er für die Verwendung so weit, als damals der dadurch bewerkstelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

§. 277. Alles, was vorſtehend von nützlichen Verwendungen verordnet iſt, gilt nur in dem Falle, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteyen vorhanden iſt.

§. 278. Was bey einem in der Form mangelhaften Vertrage Rechtens ſey, iſt im Fünften Titel beſtimmt. (Tit. V. §. 156. ſqq.)

§. 279. Wer aus dem Vermögen des Andern etwas an Gelde oder Geldes Werth durch Betrug an ſich gebracht hat, iſt jederzeit zur vollſtändigen Schadloshaltung verbunden. (Tit. VI.)

§. 280. Was in der deutlich erklärten, oder nach Vorſchrift der Geſetze zu vermuthenden Abſicht, wohlthätig oder freygebig zu ſeyn, jemanden gegeben oder geleiſtet worden; kann unter dem Vorwande der geſchehenen Bereicherung deſſelben nicht zurück, noch Erſatz oder Vergütung dafür gefordert werden. (Tit. XI. Sect. IX.)

VIERZEHNTER TITEL.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 1. Das Eigenthum der Sachen und Rechte wird durch den Beſitz derſelben, und durch alle die Mittel erhalten, welche die Geſetze zur Erhaltung der Beſitzrechte an die Hand geben. (Tit. VII. §. 137. ſqq.)

§. 2. Auch dadurch, daſs ein Anderer die Sache im Namen des Eigenthümers in ſeiner Gewahrſam hat, wird für letztern das Eigenthum derſelben erhalten. (Abſchn. I. II.)

§. 3. Die Rechte eines ſolchen Inhabers, der im Namen eines Andern beſitzt, gegen einen Dritten, ſind nach den Vorſchriften der Geſetze

(Tit VII. l. c.) und gegen den Eigenthümer hauptſächlich nach dem unter ihnen obwaltenden Vertrage zu beſtimmen.

§. 4. Auch gegen künftige Beeinträchtigungen hat der Eigenthümer ſich des Schutzes der Geſetze, durch die darin zu deren Abwendung angegebenen Mittel, zu erfreuen. (Abſchn. III. IV. V.)

§. 5. Derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Geſetze oder Willenserklärungen verſichert iſt, hat zur Erhaltung dieſes ſeines Anfallsrechtes eben die Mittel, welche die Geſetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben.

§. 6. Die Erhaltung des Eigenthums der Sache ſelbſt aber, muſs er in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlaſſen.

§. 7. Wenn jedoch dieſer die geſetzmäſsigen Mittel ſelbſt vorzukehren verhindert wird, oder ſie vernachläſsigt: ſo iſt der Anfallsberechtigte zu deren Anwendung in ſo weit befugt, als es nöthig iſt, um eine Vereitelung oder Verdunkelung des ihm verſicherten Anfalls abzuwenden.

§. 8. Nähere Beſtimmungen hierüber ſind bey den verſchiedenen Arten der Anfallsrechte feſtgeſetzt.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Verwahrungsvertrage.

§. 9. Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daſs er ſie aufbehalten, und künftig zurückgeben ſolle, ſo iſt unter den Parteyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden. *Begriff.*

§. 10. Zur Gültigkeit dieſes Geſchäfts bedarf es keines ſchriftlichen Contrakts, ſondern es ſind *Form.*

auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend.

Pflichten des Verwahrers bey der Aufbewahrung.

§. 11. In allen Fällen ist der Uebernehmer nur verpflichtet, die ihm anvertraute Sache mit eben dem Fleisse zu verwahren, als er bey seinen eigenen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt.

§. 12. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht abgemessen werden; und ist die Art der Verwahrung seinem Gutfinden lediglich überlassen worden: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 13. Ein Gleiches findet statt, wenn die Art, wie die Verwahrung geschehen solle, im Vertrage oder sonst, von dem Niederleger selbst bestimmt war, und der Verwahrer darin keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen hat.

§. 14. Hat er aber dergleichen Veränderung eigenmächtig und ohne Noth vorgenommen, so haftet er für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 15. In jedem Nothfalle ist der Verwahrer Ort und Art der Verwahrung, wenn sie gleich im Vertrage bestimmt sind, zu verändern nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet.

§. 16. Doch muss er dem Niederleger, in so fern dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, von einer solchen Veränderung ohne Zeitverlust Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten.

§. 17. In allen Fällen, wo die Verwahrung gegen Entgelt übernommen worden, muss der Verwahrer für ein mässiges Versehen haften.

§. 18. Ein Gleiches findet statt, wenn sich jemand zur Verwahrung einer Sache aus eigner Bewegung, ohne Noth, und ohne alle vorhergegangene Aufforderung des Niederlegers, angeboten hat.

§. 19. Hat jemand eine Sache unter dem Vorwande, sie zu verwahren, unredlicher Weise in

Besitz genommen: so haftet er auch wegen zufälligen Verlustes und Schadens, gleich jedem unredlichen Besitzer. (Tit. VII. §. 240. 241. 242.)

§. 20. Der Verwahrer ist, bey entstehender Gefahr des Verlustes, seine eigne Sache der ihm anvertraueten vorzuziehen berechtigt.

§. 21. Hat er aber zur Rettung der fremden Sache seine eigne aufgeopfert, oder einer Beschädigung ausgesetzt: so kann er dafür Ersatz oder Vergütung fordern.

§. 22. War der Schade, welcher aus dem Verluste der geretteten Sache entstanden seyn würde, unwiederbringlich; dergestalt, dass die Sache ganz verloren gegangen, oder unbrauchbar geworden seyn würde: so kann der Verwahrer bis auf den ganzen Werth dieser Sache Vergütung verlangen.

§. 23. Konnte aber der durch die Rettung verhütete Schade durch Verwendung minderer Kosten wieder hergestellt werden: so dienen nur diese Kosten zum Maassstabe der dem Verwahrer zu leistenden Vergütung.

Pflichten des Verwahrers bey der Zurücklieferung.

§. 24. Ohne Einwilligung des Niederlegers, oder ohne richterlichen Befehl, darf der Verwahrer die ihm anvertrauete Sache keinem Andern ausantworten.

§. 25. Thut er es dennoch, so haftet er für die Sache und deren Werth so lange, bis der Niederleger sein Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat.

§. 26. Ist jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden: so muss er sie in eben dem Zustande zurückliefern.

§. 27. Wird bey der Zurückgabe das Schloss oder Siegel unverletzt gefunden: so haftet der Verwahrer für den Inhalt des Behältnisses und die darin befindlichen Stücke nur alsdann, wenn

er des Betrugs oder eines groben Versehens überführt wird.

§. 28. Ist aber das Schloss oder Siegel eröffnet oder verletzt, so hat der Verwahrer die Vermuthung, dass die Oeffnung oder Verletzung durch sein Zuthun geschehen sey, wider sich.

§. 29. Er bleibt also für allen an der Sache erweislich entstandenen Schaden oder Verlust verantwortlich.

§. 30. Hat er die verschlossen oder versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichnisse übernommen: so kann der Niederleger, in Ansehung des Werths der fehlenden Sachen, bey Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden.

§. 31. Hat der Niederleger dem Verwahrer die Beschaffenheit der in dem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen, bey der Niederlegung, auch nur überhaupt angezeigt: so ist, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, der Eid des Niederlegers auch über die Anzahl dieser Stücke zulässig.

§. 32. Doch muss alsdann der Niederleger wenigstens so viel bescheinigen: dass er um die Zeit der geschehenen Niederlegung Sachen von dieser Art wirklich besessen habe; und es muss nach seinem Stande, Gewerbe oder Vermögen, und nach den übrigen ausgemittelten Umständen wahrscheinlich seyn, dass er die angegebene Quantität solcher Sachen, besessen haben könne.

§. 33. Obige gegen den Verwahrer streitende Vermuthung (§. 28.) fällt weg, wenn der Verwahrer einen Zufall, durch welchen das Schloss oder Siegel verletzt worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzungen, ohne sein Zuthun, wahrscheinlich haben erfolgen können, nachweiset.

§. 34. Doch mufs der Verwahrer, welcher fich mit diefer Einrede fchützen will, dergleichen Vorfall dem gegenwärtigen Niederleger, oder in deffen Abwefenheit denGerichten, fofort anzeigen.

§. 35. Ueberhaupt mufs jeder Verwahrer, in deffen Befitz die niedergelegte Sache befchädigt wird, oder verloren geht, dem Niederleger davon längftens binnen drey Tagen, nach bemerktem Schaden, oder Verluft, Nachricht geben; damit der Niederleger allenfalls auf rechtliche Unterfuchung des Hergangs der Sache, und der dabey vorkommenden Umftände, fofort antragen könne.

§. 36. Unterläfst er diefes, und beruft fich erft zur Zeit der Rückforderung auf die Befchädigung oder den Verluft der Sache; fo mufs er nachweifen: dafs diefelben durch einen blofsen unabwendbaren Zufall, ohne ein auch nur geringes Verfehen von feiner Seite, entftanden find.

§. 37. Er mufs ferner diefen Nachweis vollftändig führen, und kann, zu deffen Ergänzung, zu einem nothwendigen Eide nicht gelaffen werden.

§. 38. Ift zur Zeit des bemerkten Schadens oder Verlufts der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder aufserhalb der Königlichen Staaten, fo mufs der Verwahrer die §. 35. vorgefchriebene Anzeige bey den Gerichten des Orts thun.

§. 39. Diefe müffen den Vorfall fummarifch und fo weit unterfuchen, als nöthig ift, die Verdunkelung der Wahrheit durch die Länge des Zeitverlaufs zu verhüten.

§. 40. Bey der Ausmittelung des zu erfetzenden Werths der verloren gegangenen Sache finden, nach dem Grade des Vorfatzes oder Verfehens, welchen der Verwahrer zu vertreten hat, die allgemeinen gefetzlichen Vorfchriften Anwendung.

§. 41. Die Sache muſs dem Niederleger mit ihren Zuwüchſen, und aus ihr ſelbſt entſtandenen Verbeſſerungen zurückgegeben werden.

§. 42. Dagegen hat der Verwahrer das Recht, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Koſten, ingleichen den Erſatz der ihm auch nur durch ein geringes Verſehen des Niederlegers verurſachten Schäden zu fordern.

§. 43. Iſt die Niederlegung wegen Feuers- Waſſers- Krieges- oder einer andern dringenden Gefahr geſchehen: ſo haftet der Niederleger wegen der dem Verwahrer entſtandenen Beſchädigung, nur für ein mäſsiges Verſehen.

§. 44. Verbeſſerungen vorzunehmen, iſt der Verwahrer weder ſchuldig, noch berechtigt.

§. 45. Hat er es gleichwohl gethan, ſo iſt er nach den Regeln des vorigen Titels (§. 238. ſqq.) zu beurtheilen.

Wie lange die Pflicht zur Aufbewahrung daure.

§. 46. In der Regel muſs der Empfänger die Sache ſo lange verwahren, als im Vertrage beſtimmt iſt, oder es die bekannte Abſicht des Niederlegers erfordert.

§. 47. Wird aber der Verwahrer auſser Stand geſetzt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne ſeinen eigenen Nachtheil, fernerhin zu behalten: ſo kann er fordern, daſs der Niederleger ihn davon befreye.

§. 48. Hat er die Verwahrung gegen Entgelt übernommen, ſo iſt er nur wegen ſolcher veränderter Umſtände, die zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags vernünftiger Weiſe nicht vorausgeſehen werden konnten, denſelben aufzukündigen berechtigt.

§. 49. Aber auch in dieſem Falle muſs der Verwahrer die Koſten, welche dem Niederleger durch die zur anderweitigen Aufbewahrung der Sachen nothwendigen Anſtalten verurſacht wor-

den, auf die vorbedungene Belohnung ſich abrechnen laſſen.

§. 50. Macht der Niederleger innerhalb der geſetzmäſsigen Friſten (Tit. V. §. 90. ſqq.) zur Befreyung des Verwahrers von der Sache nicht die nöthigen Anſtalten: ſo hat letzterer das Recht, die Sache auf deſſen Koſten gerichtlich niederzulegen.

§. 51. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder auſser-halb der Königlichen Lande befindlich iſt.

§. 52. Iſt die Sache von der Beſchaffenheit, daſs ſie nicht in das gerichtliche Depoſitum genommen werden kann, ſo iſt der Verwahrer dieſelbe der gerichtlichen Aufſicht zu übergeben berechtigt.

§. 53. Der Richter muſs ſodann einen Aufſeher auf Koſten des Niederlegers beſtellen; und die Sache iſt fernerweit nach den Regeln von gerichtlichen Sequeſtrationen zu beurtheilen. (§. 92. ſqq.)

§. 54. Der Niederleger kann die bloſs in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 55. Eine im Contrakte enthaltene Zeitbeſtimmung wird, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet iſt, bloſs zu Gunſten des Niederlegers beygefügt zu ſeyn geachtet.

In wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden.

§. 56. Auch derjenige, welcher ſonſt aus Verträgen nicht belangt werden kann, iſt dennoch die ſeiner Verwahrung anvertraute Sache zurückzugeben rechtlich verpflichtet.

§. 57. Doch kann der Niederleger, wenn die Sache ſelbſt nicht mehr vorhanden iſt, deren Werth von einem ſolchen Verwahrer nur ſo weit zurückfordern, als derſelbe ſich eines Betrugs ſchuldig gemacht hat, oder die Sache wirklich in ſeinen Nutzen verwendet iſt.

§. 58. Wenn wegen Feuers-, Wassers-, Kriegs- oder anderer dringenden Gefahr einer auch sonst zum Contrahiren unfähigen Person etwas in Verwahrung gegeben worden: so haftet auch sie für den Ersatz des Werths, wenn sie die Sache selbst verzehrt, oder veräußert hat.

Von mehrern Verwahrern oder Erben.

§. 59. Ist die niedergelegte Sache Mehrern gemeinschaftlich anvertraut worden, so haften alle für einen, und einer für alle.

§. 60. Eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bey mehrern Erben des Verwahrers statt.

§. 61. Doch muß der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 62. Haben die Erben eine niedergelegte Sache in der Meinung, daß sie zum Nachlasse gehöre, redlicher Weise veräußert: so darf dennoch der Niederleger mit dem dafür gelöseten Kaufpreise sich nicht begnügen; sondern es bleibt ihm der Nachweis, daß die Sache zur Zeit der Niederlegung mehr werth gewesen sey, vorbehalten.

Von mehrern Niederlegern.

§. 63. Ist eine Sache von Mehrern gemeinschaftlich niedergelegt worden; oder durch Erbgangsrecht an mehrere Erben gediehen: so muß derjenige unter denselben, welcher sie zurückfordert, Vollmacht von den übrigen beybringen.

§. 64. Hat aber der Verwahrer einen schriftlichen Empfangschein an den Erblasser ausgestellt: so ist er befugt, die Sache an den zurückzugeben, der sich nur überhaupt als Miterben legitimirt, und den Empfangschein in Händen hat.

§. 65. Wenn auch die Sache theilbar wäre, so ist dennoch der Verwahrer mit einzelnen Interessenten über die Rückgabe sich einzulassen nicht schuldig.

§. 66. Doch kann jeder einzelne Intereſſent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen.

Rechte im Concurs. §. 67. Die dem Niederleger in Anſehung der Sache ſelbſt, oder ihres Werths, in dem Vermögen des Verwahrers bey entſtehendem Concurſe zukommenden Vorrechte, ſind in der Concursordnung beſtimmt.

Zurückhaltung. §. 68. Bey erforderter Zurückgabe der Sache kommt es nicht darauf an: ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer, oder nur bloſser Inhaber geweſen iſt.

§. 69. Der Verwahrer kann alſo unter dem Vorwande, daſs einem Andern ein beſſeres Recht auf die Sache zuſtehe, dieſelbe dem Niederleger nicht vorenthalten.

§. 70. Wenn jemand den Niederleger eines unredlichen Beſitzes der Sache beſchuldigt, und ein gerichtliches Verbot der Verabfolgung an den Niederleger ausbringt: ſo iſt der Verwahrer verbunden, die Sache den Gerichten zur Unterſuchung und weitern Verfügung zu übergeben.

§. 71. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn dem Niederleger die Verwaltung ſeines Vermögens gerichtlich benommen worden.

Folgen der widerrechtlichen Zurückhaltung. §. 72. Wenn der Verwahrer die Rückgabe der Sache ohne geſetzmäſsige Urſache verzögert, ſo hat er von dieſem Augenblicke an alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Beſitzers, und haftet dem Niederleger ſowohl für entſtandnen Schaden, als entgangenen Vortheil.

Ort der Rücklieferung. §. 73. Die Sache muſs in der Regel da, wo ſie niedergelegt worden, zurückgegeben und genommen werden.

§. 74. Iſt eine nothwendige Veränderung des Orts erfolgt, ſo kann der Niederleger die Sache

da, wo sie alsdann befindlich ist, abzuholen sich nicht entbrechen.

§. 75. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verwahrer den Ort seines Aufenthalts verändert, und die Sache, mehrerer Sicherheit wegen, unter Beobachtung der Vorschrift §. 16. mit sich genommen hat.

Rechte des Verwahrers gegen den Niederleger wegen Bemühungen und Kosten.

§. 76. So weit ein Bevollmächtigter für Auslagen und Bemühungen Vergütung fordern kann, ist auch der Verwahrer dazu berechtigt.

§. 77. Wegen dieser Forderungen gebührt ihm auf die niedergelegte Sache, unter den übrigen gesetzmäfsigen Erfordernissen, das Zurückbehaltungsrecht. (Tit. XX. Sect. II.)

§. 78. Dagegen kann er sich, wegen andrer Forderungen an den Niederleger, dieses Rechts nicht bedienen.

§. 79. Hat er jedoch erst nach geschehener Niederlegung ein auf die Sache ihm selbst zustehendes Eigenthumsrecht in Erfahrung gebracht; und würde er daran, bey Zurückgebung der Sache an den Niederleger, Gefahr laufen: so ist er befugt, wenn diese Angaben einigermafsen bescheinigt werden können, die Sache in gerichtliche Verwahrung abzuliefern.

Vom erlaubten und unerlaubten Gebrauche in Verwahrung gegebner Sachen.

§. 80. Der Verwahrer darf die ihm anvertrauete Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauche verstatten.

§. 81. Doch ist unter dem verbotenen Gebrauche dasjenige nicht zu verstehen, was zur Erhaltung der Substanz nothwendig geschehen mufs.

§. 82. Auch verändert es die Natur des Contrakts noch nicht, wenn der Niederleger dem Verwahrer, unter besondern Umständen, einen unschädlichen Gebrauch der Sache ausdrücklich gestattet hat.

§. 83. Sobald aber der Verwahrer ſich dieſer Erlaubniſs zu bedienen anfängt, ſo geht das Geſchäft, bey verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns-, und bey andern in einen Leih- oder Miethvertrag über.

§. 84. Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere, oder andre verbrauchbare Sachen jemanden, welcher in der Befugnis Darlehnsverträge zu ſchlieſſen, durch die Geſetze eingeſchränkt iſt, mit der Erlaubniſs, ſich derſelben bedienen zu dürfen, anvertraut worden: ſo iſt das Geſchäft, wenn gleich demſelben der Name eines Verwahrungsvertrags beygelegt worden, dennoch, ſobald der Empfänger von dieſer Erlaubniſs Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Geſetze geſchloſſenes Darlehn zu achten.

§. 85. Wer die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen nutzt, muſs allen davon gezognen Vortheil herausgeben, und ſelbſt für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, beſchädigt oder verloren worden.

§. 86. Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Geſtalt der Sache verändert, oder dieſelbe verſchlimmert: ſo kann der Niederleger, ſtatt der Entſchädigung, die Sache dem Verwahrer überlaſſen, und dagegen den Erſatz des höchſten Werths, welchen ſie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach ſeiner Wahl verlangen.

§. 87. Hat der Verwahrer die bey ihm niedergelegten Baarſchaften, oder andre verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniſs genutzt: ſo muſs er, von dem Zeitpunkte der Niederlegung an, die höchſten Zinſen, welche der Niederleger nach ſeinem Stande fordern kann, entrichten.

§. 88. Uebrigens iſt in einem ſolchen Falle der Verwahrer in Anſehung der Münzſorten, und

sonst, nach den Regeln des Darlehnsvertrages zu beurtheilen.

§. 89. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher eine ihm anvertrauete Sache veruntreuet oder mißbraucht, ist im Criminalrechte vorgeschrieben. (Th. II. Tit. XX. Sect. XIV.)

Verwahrung unbeweglicher Sachen.

§. 90. In Fällen, wo eine unbewegliche Sache jemanden zur Obhut anvertrauet worden, finden obige Gesetze gleichfalls Anwendung.

§. 91. Kann die Obhut ohne Verwaltung nicht statt finden; so wird die Sache nach den Regeln des folgenden Abschnitts beurtheilt.

Gerichtliche Verwahrung.

§. 92. Wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind; so kann dieselbe, bis zum Austrage des Streits, zur Sicherheit des obsiegenden Theils, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 93. Dies findet hauptsächlich statt, wenn selbst der Besitz der Sache streitig ist, und der Richter, nach den Tit. VII. §. 155-160. ertheilten Vorschriften, keine hinreichende Gründe findet, den Besitz, bis zum Austrage der Sache, einem oder dem andern Theile einzuräumen.

§. 94. Ist aber ein Theil im unstreitigen Besitze; so kann die streitige Sache wider seinen Willen nur alsdann in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn der Anspruch des andern wenigstens so weit, als es die Gesetze zu einem Arrestschlage erfordern, bescheinigt ist, und wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß eines unwiederbringlichen Verlustes oder Schadens für ihn vorhanden sind.

§. 95. Nähere Bestimmungen, wenn dergleichen gerichtliche Verwahrung nothwendig und zuläßig sey, sind nach Unterschied der Fälle und Geschäfte in den Gesetzen enthalten.

§. 96. Bewegliche Sachen müssen in der Regel im gerichtlichen Deposito aufbewahrt werden.

§. 97. Die Pflichten und Rechte des Richters, wegen solcher gerichtlich niedergelegten Sachen, sind in der Deposital-Ordnung bestimmt.

§. 98. Können dergleichen Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, im gerichtlichen Deposito nicht untergebracht werden, so muss der Richter dieselben an einem dazu schicklichen und sichern Orte aufbewahren lassen.

§. 99. Dabey muss ein Aufseher bestellt werden, welcher Acht darauf habe, dass die Sache nicht abhanden gebracht werde, und der für die Pflege der Sache, so weit es zu deren Erhaltung nothwendig ist, sorge.

§. 100. Der Richter haftet in solchen Fällen (§. 98. 99.) nur für ein mäsiges Versehen in der Auswahl des Verwahrungsorts, und des Aufsehers, und letzterer muss, je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, ein mäsiges oder grobes Versehen vertreten.

§. 101. Ist die Sache, welche gerichtlich aufbewahrt werden soll, der Gefahr des Verderbens unterworfen, so müssen die Interessenten wegen der damit zu treffenden Anstalten vernommen werden.

§. 102. Können sich die Interessenten darüber nicht vereinigen, so muss der Richter, nach dem Gutachten eines oder zweyer von ihm zuzuziehenden Sachverständigen, durch ein Decret bestimmen: ob und wie die Sache ferner aufbewahrt, oder ob sie öffentlich versteigert, und das Geld, bis zum Austrage des Streits, in das Depositum genommen werden solle.

§. 103. Sollen lebendige bewegliche Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen werden; so ist darüber ein Sequester zu bestellen. *Von Sequestrationen.*

§. 104. Auch bey unbeweglichen gerichtlich zu verwahrenden Sachen findet die gerichtliche Sequestration statt.

§. 105. Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 106. Der Richter haftet für ein mäfsiges Versehen in der Auswahl des Sequesters, und in der Aufsicht über denselben.

§. 107. Auch Personen, in Ansehung deren gewisse Rechte streitig sind, können in gerichtliche Aufsicht genommen werden, wenn erhebliche Gründe zur Besorgnifs vorwalten, dafs sie selbst, oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Klägers vereiteln möchten.

§. 108. Die Rechte und Pflichten des über solche Personen bestellten Aufsehers bestimmen sich nach dem Endzwecke, dergleichen Handlungen zu verhüten.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Grundsatz.

§. 109. Der Verwalter fremder Güter ist, so weit es dabey auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundsätzen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen.

Allgemeine Obliegenheiten eines Verwalters.

§. 110. Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

§. 111. Ohne erhebliche Urſachen iſt er von der bisherigen Art des Betriebs des ihm aufgetragenen Geſchäfts abzuweichen nicht befugt.

§. 112. Thut er dieſes eigenmächtig, ſo wird er auch für ein geringes Verſehen verantwortlich.

§. 113. Zu Unternehmungen, die einen auſſerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muſs er die Billigung des Eigenthümers abwarten.

§. 114. Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers, eine Ausnahme von dieſer Regel: ſo muſs der Verwalter ſeinem Prinzipale ſogleich Anzeige davon machen, und ſein Verfahren rechtfertigen.

§. 115. Miſsbilligt der Prinzipal den Aufwand, ſo finden, je nachdem bloſs von Abwendung eines Schadens, oder Verſchaffung eines Vortheils die Rede war, die Vorſchriften der Geſetze, wegen Beſorgung fremder Geſchäfte ohne Auftrag, Anwendung. (Tit. XIII. §. 234. ſqq.)

Verantwortlichkeit des Verwalters.

§. 116. Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertraueten Güter vernachläſſigt, die ausbleibenden Einnahmen beyzutreiben verabſäumt, oder die Adminiſtrationskoſten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt.

§. 117. Auch haftet er für den Schaden aus verabſäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewieſenen Ausgaben, in ſo fern er zu deren Beſtreitung hinlängliche Einnahmen gehabt hat.

Rechte und Pflichten des Verwalters bey den durch ſeine Hände gehen-

§. 118. Die in Händen habenden baaren Beſtände darf der Verwalter nicht für ſich ſelbſt gebrauchen, noch ſonſt in ſeinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geſchehen könnte.

den Geldern.

§. 119. Vielmehr muſs er dieſelben, ſo weit ſie zu den §. 117. bemerkten Ausgaben nicht erforderlich ſind, zur weitern Verfügung des Prinzipals aufbewahren, und dabey alle Pflichten eines Verwahrers fremder Sachen beobachten.

§. 120. Verwechſelungen der Münzſorten kann er ohne Genehmigung des Principals nur ſo weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig iſt.

Wegen der Befugniſs zu ſubſtituiren

§. 121. Der Verwalter iſt ſeine Geſchäfte einem Andern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 122. Dagegen kann er ſich bey Ausrichtung einzelner Geſchäfte fremder Hülfe bedienen. (Tit. XIII. §. 46. 47. 48.)

in gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 123. Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung iſt der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel nicht hinreichend.

§. 124. Davon ſind die Fälle ausgenommen, wo die Geſetze auch einen bloſsen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder geſtörter Gewahrſam zulaſſen. (Tit. VII. §. 141 - 154. §. 162. ſqq.)

§. 125. In andern die Sache betreffenden Rechtsangelegenheiten hat der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für ſich. (Tit. XIII. §. 119. ſqq.)

Wegen Creditnehmens und Gebens.

§. 126. Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, iſt der Verwalter ohne deſſen beſondre Vollmacht nicht berechtigt.

§. 127. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten kann demſelben nur ſo weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geſchäfte gewöhnlich iſt, oder ohne dergleichen Credit das Geſchäft ſelbſt nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 128. Nur unter gleichen Umſtänden iſt der Verwalter Andern Credit zu geben berechtigt.

§. 129. Wie weit übrigens der Verwalter durch ſeine Verträge den Principal einem Dritten verpflichte, iſt nach den Grundſätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. *Wegen andrer für den Principal geſchloſsnen Verträge.*

§. 130. Sind dieſe Vorſchriften beobachtet, ſo macht es keinen Unterſchied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf ſeinen eignen Namen geſchloſſen hätte, ſobald nur aus den Umſtänden klar iſt, daſs er in ſeiner Eigenſchaft als Verwalter gehandelt habe.

§. 131. Doch kann der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Präſtationen den Principal, ohne deſſen beſondre Einwilligung, nur in ſo weit verpflichten, als die Schlieſsung ſolcher Verträge aus ſeinem Auftrage nothwendig folgt; oder bey Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art im ordinairen Gange der Geſchäfte gewöhnlich iſt.

§. 132. Iſt jemand zum Verwalter beſtellt, welcher für ſeine Perſon ſich nicht verpflichten kann, ſo verpflichtet er dennoch den Principal durch ſeine, vermöge des Auftrags, unternommenen Handlungen. (Tit. XIII. §. 30-36.) *Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen.*

§. 133. Dem Verwalter muſs alles, was ſeinen Händen anvertraut werden ſoll, nach einem ſchriftlichen Verzeichniſſe übergeben werden. *Rechnungslegung.*

§. 134. Iſt dies nicht geſchehen, ſo muſs der Principal nachweiſen, daſs mehr übergeben worden, als von dem Empfänger anerkannt wird.

§. 135. Der Verwalter fremder Güter iſt verpflichtet, von allen dahin einſchlagenden Geſchäften genaue Rechenſchaft abzulegen.

§. 136. Alle Einnahmen und Ausgaben muſs er in die dazu beſtimmten Bücher ohne Zeitverluſt eintragen, und mit bündigen Belägen rechtfertigen.

§. 137. Unterläſst er dieſes, ſo gilt ſeine Angabe nur ſo weit, als er deren Richtigkeit nachweiſen kann.

§. 138. Auch haftet er in dieſem Falle für die ſämmtlichen aus der Unterſuchung dieſer Richtigkeit entſtehenden Koſten.

§. 139. Ein Verwalter muſs in der Regel ſeine Rechnung, nebſt den erforderlichen Belägen, ſogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Principale einreichen, und auf deren Abnehmung antragen.

§. 140. Hat er die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, ſo iſt er ſchuldig, die jedesmaligen Caſſenbeſtände, ſo weit ſie nicht zum fernern nützlichen Betriebe des Geſchäfts erforderlich geweſen, von Sechs Wochen an, nach dem Jahresſchluſſe, landüblich zu verzinſen.

§. 141. Auch trägt er von dergleichen Caſſenbeſtänden alle Gefahr.

§. 142. Von ſeinen Vorſchüſſen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung ſäumig geweſen, keine Zinſen fordern, wenn er auch ſonſt nach rechtlichen Grundſätzen dazu befugt geweſen wäre. (Tit. XIII. §. 70-73.)

§. 143. Iſt der Principal mit Abnahme der Rechnung ſäumig, ſo fallen ihm die daraus entſtehenden Verdunkelungen der Geſchäfte zur Laſt.

§. 144. Der Verwalter iſt alsdann berechtigt, die gerichtliche Abnahme der Rechnung auf Koſten des ſäumigen Principals zu fordern.

Quittung. §. 145. Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann der Verwalter Quittung darüber fordern.

§. 146. Doch wird derſelbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen, oder ſpäter entdeckter Rechnungsfehler,

wenn gleich derselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreyt.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Principale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden,

§. 149. Noch weniger befreyet die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von Zehn Jahren unter keinerley Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bey der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Principal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bey solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlussrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung.

Was Rechtens ist, wenn die Abnahme der Rechnung verzögert, oder

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Principals innerhalb Fünf Jahre nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 155. Es finden also gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zuläsig sind. (§. 146. 148.)

§. 156. Nach andern Zehn Jahren vom Ablaufe der §. 154. bestimmten Frist, findet auch bey einer solchen Rechnung die Vorschrift §. 150. 151. Anwendung.

wenn die Rechnungslegung erlassen worden.

§. 157. Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Principal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch Fünf Jahre vernachläsigt hat.

§. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bey welchen der Fünfjährige Zeitraum, von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ausantwortung der Rechnungsbücher und Schriften.

§. 160. Nach erhaltener Quittung muss der Verwalter dem Principale alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 161. Dagegen kann der Principal sich nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der §. 150. bestimmten zehnjährigen Frist, vorzulegen.

§. 162. Einnahme-Reste darf der Principal nur so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtigt gewesen ist. *Einnahme-Reste.*

§. 163. Alle andere dergleichen Reste muss der Verwalter aus eignen Mitteln entrichten, und sich dagegen an die Restanten halten.

§. 164. Hat der Verwalter Caution bestellt, so haftet dieselbe bis nach völlig abgenommener und quittirter Rechnung. *Caution.*

§. 165. Der Verwalter hat das Zurückbehaltungsrecht auf die verwaltete Sache nur wegen der darin verwendeten Vorschüsse und Kosten, ingleichen wegen seiner vorbedungenen und nicht erhaltenen Besoldung. (Tit. XX. Sect. II.) *Zurückbehaltungsrecht.*

§. 166. Wer ohne Auftrag des Eigenthümers sich der Verwaltung fremder Sachen anmasst, der ist nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des Zweyten Abschnitts im vorhergehenden Dreyzehnten Titel, zu beurtheilen. *Von Verwaltungen ohne Auftrag.*

§. 167. Eben so ist der von dem Eigenthümer wirklich bestellte Verwalter, so weit er die durch den Auftrag des Principals, und durch die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ihm vorgeschriebenen Gränzen überschreitet, nur für einen solchen, der sich fremder Geschäfte ohne Auftrag angemasst hat, anzusehn.

§. 168. Die besondern Bestimmungen wegen der Handlungsfaktors, als Verwalter fremder Sachen und Geschäfte, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.) *Von Handlungsfaktors.*

§. 169. Auch die Verhältnisse dererjenigen, welche die Güter des Fiskus, öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen zu verwalten haben, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VI. XI. XIV.) *Von Verwaltung öffentlicher Kassen und Anstalten.*

§. 170. Wenn Personen oder Collegia, denen die Verwaltung eines ganzen Inbegriffs von Rech-

ten oder Gütern des Fiskus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Beſorgung gewiſſer dahin einſchlagender Geſchäfte einem Andern als ein beſtändiges Amt übertragen, ſo wird derſelbe dem Fiskus oder der Corporation unmittelbar, eben ſo, wie der Hauptadminiſtrator, verpflichtet.

§. 171. Dagegen findet zwiſchen dem Fiskus oder der Corporation, und demjenigen, welcher bloſs zur Beſorgung eines einzelnen Geſchäfts derſelben beſtellt worden, nur eben das Verhältniſs, wie zwiſchen einem Privatmachtgeber und Bevollmächtigten oder Verwalter, ſtatt.

Wiedereinſetzung des Fiskus und anderer Corporationen gegen die Handlungen oder Unterlaſſungen ihrer Adminiſtratoren.

§. 172. Weder der Fiskus, noch andere Corporationen, können gegen ſolche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieſelben, vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb der Gränzen deſſelben vorgenommen haben, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fordern.

§. 173. Auch wird durch die Nachläſsigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiskus, oder anderer mit ihm gleich privilegirter Corporationen, der Ablauf der Verjährung ſo wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben. (Tit. IX. §. 629. ſqq.)

§. 174. Nur bey Prozeſſen kommt dieſen moraliſchen Perſonen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derſelben die geſetzmäſsigen oder die von dem Richter beſtimmten Friſten verabſäumen, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand innerhalb Vier Jahren zu ſtatten.

§. 175. Dieſer vierjährige Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, wo die verabſäumte Friſt zu Ende gegangen iſt.

§. 176. Die Wirkungen dieſer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und das dabey zu

beobachtende Verfahren, sind in der Prozeſsordnung vorgeschrieben.

§. 177. Vorstehende Verordnungen (§. 174. 175. 176.) finden auch alsdann Anwendung, wenn auſser Prozessen, die Gesetze die Befugniſs zur Ausübung eines gewissen Rechts, oder Entgegensetzung eines Einwands, an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, und dabey wegen dieser moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 178. Durch Caution kann sich jemand der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeit eines Andern versichern, oder die Besorgniſs künftiger Beeinträchtigungen in seinem gegenwärtigen Eigenthume und Besitze abwenden. *Zweck der Cautionen.*

§. 179. Die Befugniſs, Caution zu fordern, kann jemand durch Willenserklärungen, oder auch unmittelbar aus dem Gesetze erlangen. *Befugniſs sie zu fordern.*

§. 180. Die Fälle, wo jemand vermöge des Gesetzes Caution zu fordern berechtigt ist, sind bey Bestimmung der Rechte selbst, welche dadurch versichert werden sollen, in diesem Gesetzbuche, und in der Prozeſsordnung festgesetzt. *Gesetzliche Cautionen.*

§. 181. Wer nur gegen Caution zur Ueberlieferung einer Sache schuldig ist, kann diese Sache so lange, bis die Caution berichtigt worden, zuzückhalten, ohne daſs ihm die rechtlichen Folgen des Verzugs zur Last fallen.

§. 182. Hat er die Sache vor bestellter Caution abgeliefert, so folgt daraus noch keine Entsagung des Rechts, die Caution nachzufordern.

§. 183. Wen das Gesetz zur Cautionsforderung berechtigt, der ist nicht schuldig, sich mit einem bloſsen Angelöbnisse des Andern zu begnügen.

§. 184. Caution durch den Eid findet nur alsdann statt, wenn sie auf andere Art nicht bestellt werden kann.

§. 185. In welchen Fällen, statt des Cautionseides, mit persönlichem Verhafte dessen, der die Sicherheit bestellen soll, verfahren werden könne, ist in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 186. In der Regel muſs die gesetzliche Caution von dem dazu Verpflichteten durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden.

§. 187. Die Art und Höhe einer solchen Caution ist nach Verhältniſs der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts, oder des von dem Andern zu besorgenden Schadens, durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

§. 188. Der, welcher eine solche Caution zu fordern hat, ist, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden soll, dieselbe nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig, als sie bey Landgütern innerhalb der ersten Zweydrittel, bey städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann.

§. 189. Nur die mit einer solchen Sicherheit im Hypothekenbuche eingetragenen Activforderungen ist der Cautionsberechtigte als hinlängliche Versicherung anzunehmen verbunden.

§. 190. Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder bestellt werden, so ist auf Dreyviertel des abgeschätzten Werths derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 191. Soll die Caution durch Bürgen bestellt werden, so ist der Berechtigte nur mit solchen Bürgen, die mit Grundstücken angesessen sind, sich einzulassen verpflichtet.

§. 192. Die Annehmlichkeit dieſer Bürgen ſelbſt iſt darnach zu beurtheilen, wie ſie die von ihnen zu leiſtende Caution nach der Beſtimmung des §. 188. auf ihre Grundſtücke verſichern können.

§. 193. Auch kann dem Cautionsberechtigten ein Bürge, welcher innerhalb der Königlichen Lande nicht belangt, noch zur Zahlung angehalten werden kann, niemals aufgedrungen werden.

§. 194. Von vorſtehenden Regeln (§. 188 - 192.) abzuweichen und ſtatt der Realcaution einen bloſſen Cautionseid anzunehmen, iſt dem Richter nur alsdann erlaubt, wenn keine Realcaution aufgebracht werden kann, und zwey in gutem Rufe ſtehende, mit den Umſtänden des Verpflichteten oder des Bürgen wohl bekannte Standesgenoſſen, denſelben für hinlänglich ſicher erklären.

§. 195. Derjenige, welchem eine geſetzliche Caution beſtellt worden, kann ſich daran, ſobald der Fall eintritt, gegen den er dadurch gedeckt werden ſollte, wegen alles dabey durch den Cautionsverpflichteten verurſachten Schadens halten.

§. 196. Die geſetzliche Caution dauert ſo lange, als die Beſorgniſs, daſs der Verpflichtete ſeinen Obliegenheiten nicht nachleben werde, nicht gehoben iſt.

§. 197. Auch durch Verträge kann ſich jemand Sicherheitsbeſtellung für ſeine Sachen oder Rechte durch Bürgen oder Pfänder verſchaffen. *Von der Caution aus Verträgen.*

§. 198. Sobald die Art der Cautionsbeſtellung im Geſetze, durch richterlichen Ausſpruch, oder durch Vertrag beſtimmt iſt, können zwar Pfänder ſtatt Bürgen, nicht aber Bürgen ſtatt Pfänder, wider den Willen des Berechtigten gegeben werden.

§. 199. Wie die Cautionsbeſtellung durch Pfandverträge geſchehen könne, wird bey den Rechten auf fremdes Eigenthum näher beſtimmt werden. (Tit. XX. Sect. I.)

Von eigentlichen Bürgſchaften.

§. 200. Wird die Sicherheit dadurch verſchafft, daſs ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieſer denſelben nicht nachleben würde, ſich verbindet, ſo iſt ein Bürgſchaftsvertrag vorhanden.

§. 201. Wer ſich ſolchergeſtalt für einen Andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher ſich zur Schadloshaltung des Bürgen anheiſchig macht, wird Rückbürge genannt.

Erforderniſſe einer verbindlichen Bürgſchaft.

§. 202. Zu einer verbindlichen Bürgſchaft wird in der Regel die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen, erfordert.

§. 203. Dieſe Erklärung muſs, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, ſchriftlich, oder zum gerichtlichen Protocolle abgegeben werden.

§. 204. Sobald der Bürge die Uebernehmung der Bürgſchaft ſolchergeſtalt ohne Bedingung oder Vorbehalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten, auch ohne deſſen ausdrückliche Annahme.

§. 205. Iſt aber die Bürgſchaft nur bedingungsweiſe, oder unter einem Vorbehalte übernommen worden, ſo gelangt ſie nicht eher zur Wirkſamkeit, als bis der Berechtigte ſich darüber erklärt hat.

Stillſchweigende Bürgſchaften.

§. 206. Wer den Schuldſchein eines Andern mit unterſchreibt, wird, wenn das Inſtrument kein Wechſel iſt, im zweifelhaften Falle nur für einen Zeugen geachtet.

§. 207. Die bloſse Empfehlung, daſs der Creditſuchende ein ehrlicher Mann, und bey gutem Vermögen ſey, zieht die aus der Bürgſchaft entſtehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach ſich.

§. 208. Was aber unter Kaufleuten bey Empfehlungen Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 209. Auch Andere, welche nicht Kaufleute ſind, machen ſich durch dergleichen allgemeine Empfehlung (§. 207.) als Bürgen verantwortlich, wenn ſie dem Empfohlnen dergleichen unrichtiges Zeugniſs wider beſſeres Wiſſen, oder aus grobem Verſehen, in beſtimmten Ausdrücken ſchriftlich ertheilt haben.

§. 210. Noch mehr haftet derjenige, der mit einem Andern, in der Abſicht, ihm Credit zu verſchaffen, verſtellte Verträge ſchlieſst, oder andere ſimulirte Handlungen vornimmt.

§. 211. Doch erſtreckt ſich in beyden Fällen (§. 209. 210.) die Verhaftung nur ſo weit, als der Creditgebende aus der Empfehlung oder Simulation, Bewegungsgründe, ſich mit dem Schuldner einzulaſſen, vernünftiger Weiſe hat entnehmen können.

§. 212. Wer aber betrüglicher Weiſe jemanden zum Creditgeben verleitet hat, iſt demſelben für allen daraus entſtandenen Schaden verantwortlich.

§. 213. Wer ſchriftlich erklärt, daſs jemanden auf ſeine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verhaftet.

§. 214. Ein Gleiches gilt von einer mündlichen Erklärung, wenn die Summe des zu gebenden Credits auf Funfzig Thaler oder weniger eingeſchränkt war.

§. 215. Wer jemanden den Auftrag macht, auf ſeine eigene Rechnung einem Andern Geld oder Waare zu creditiren, der haftet als Hauptſchuldner.

§. 216. Zwiſchen demjenigen, der einen ſolchen Auftrag giebt, und dem, welcher ihn be-

folgt, entstehen eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 217. Auch erwirbt der Auftragende gegen den, welchem der Credit gegeben worden, alle die Rechte, die einem Machtgeber durch die Handlungen seines Bevollmächtigten erworben werden.

§. 218. Ist in der Erklärung, oder dem Auftrage, (§. 213. 215.) die Summe des zu gebenden Credits nicht bestimmt, so haftet der Erklärende oder Auftragende für alles, was auf Credit gegeben worden, in so fern nicht der Creditgebende sich mit dem Schuldner eines Verständnisses, zum offenbaren Mißbrauche des von ersterm in letztern gesetzten Vertrauens, schuldig gemacht hat.

Wer Bürgschaften übernehmen könne.

§. 219. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

§. 220. Wie weit Ehefrauen für ihre Männer, oder für Andere sich verbürgen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. IV.)

Von Bürgschaften der Weiber.

§. 221. Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bey Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden.

§. 222. Daß und wie die Verwarnung geschehen sey, muß in dem Bürgschaftsinstrumente selbst, oder unter demselben verzeichnet werden.

§. 223. Ist kein besondres Bürgschaftsinstrument ausgestellt, sondern die Verbürgung in dem Hauptinstrumente enthalten: so ist der Vermerk der Verwarnung in oder unter dem letztern erforderlich.

§. 224. Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen; so daß die Bürgin dadurch

einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgſchaft erhalten könne.

§. 225. Die Stelle dieſer von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Inſtrumente die rechtlichen Folgen der Bürgſchaft ausgedrückt ſind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daſs ſie das Inſtrument ſelbſt geleſen habe, oder daſs ihr daſſelbe vorgeleſen worden.

§. 226. Wenn dieſe Vorſchriften (§. 221-225.) nicht beobachtet worden, ſo bleibt die Bürgſchaft einer Frauensperſon ohne rechtliche Wirkung.

§. 227. Hat der Richter, vor welchem das Geſchäft vollzogen worden, die Verwarnung unterlaſſen, oder dabey die Vorſchriften §. 222-225. verabſäumt, ſo haftet derſelbe dem Berechtigten für allen daraus entſtehenden Schaden.

§. 228. Die vorgeſchriebene Verwarnung iſt in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauensperſon die Verbindlichkeit eines Andern auf den Fall, wenn er ſie nicht ſelbſt erfüllte, übernehmen ſoll.

§. 229. Ueberhaupt muſs dieſe Verwarnung bey allen Geſchäften erfolgen, wo die Frauensperſon auf den Fall, wenn ein Anderer ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllte, zu Gunſten des Berechtigten, gewiſſe Nachtheile übernimmt, oder gewiſſen Vortheilen entſagt.

§. 230. Die Verwarnung muſs alſo hinzukommen, wenn eine Frauensperſon, deren Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen ſind, der ihr aus der Eintragung zukommenden Priorität, es ſey zu Gunſten ihres Mannes, oder eines Dritten, entſagt.

§. 231. Dagegen iſt, wenn eine Frau auf ein ihr zuſtehendes Recht überhaupt gänzliche Ver-

zicht leiſtet, ein ſolches Geſchäft nach den Regeln von Bürgſchaften nicht zu beurtheilen.

§. 232. Wenn eine Manns- oder Frauensperſon ſich in Einem Inſtrumente als Selbſt - oder Mitſchuldner verpflichtet haben, ſo vermuthen die Geſetze, daſs die Mannsperſon Hauptſchuldner, die Frauensperſon aber nur Bürge ſey.

§. 233. Soll dieſer rechtlichen Vermuthung entſagt werden, ſo iſt dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bey einer übernommenen Bürgſchaft ſelbſt, nothwendig.

§. 234. Mit dem Einwande der unterbliebenen Verwarnung kann die Bürgſchaft leiſtende Frauensperſon gegen jeden, zu deſſen Sicherheit ſie die Bürgſchaft übernommen hat, ohne Unterſchied ſeiner eignen perſönlichen Qualität, ſich ſchützen.

§. 235. Auch kommt dieſer Einwand den Erben der Bürgin, ohne Unterſchied ihrer eignen Qualität, zu ſtatten.

§. 236. Hat aber die Erblaſſerin in einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung die Bezahlung der verbürgten Schuld dem Erben oder einem Legatario aufgetragen, ſo gilt dergleichen Erklärung als ein Vermächtniſs.

§. 237. Auch wenn die Bürgſchaft leiſtende Frauensperſon den Hauptſchuldner beerbt hat, iſt ſie dem Berechtigten nicht als Bürge, ſondern nur als Erbe, verhaftet.

§. 238. Das Unterbleiben der vorgeſchriebenen Verwarnung wird dadurch nicht gerechtfertigt, daſs einer Frauensperſon die Folgen und Wirkungen der Bürgſchaft in vorhergegangenen Fällen gehörig erklärt worden.

§. 239. Wie weit eine Frauensperſon, die eigne Handlung treibt, ſich gleich einer Manns-

perſon verbürgen könne, iſt im Kaufmannsrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 240. Nach Höhe desjenigen, was eine Frauensperſon für die übernommene Bürgſchaft an Belohnungen und Vortheilen, die einer Schätzung nach Gelde fähig ſind, wirklich erhalten hat, iſt ſie dem Gläubiger allemal verhaftet.

§. 241. So weit durch das Hauptgeſchäft der Frauensperſon Vortheile, zu welchen ſie auſserdem kein Recht hatte, zugewendet worden, wird dieſelbe durch die für dieſes Hauptgeſchäft übernommene Bürgſchaft verpflichtet.

§. 242. In beyden Fällen (§. 240. 241.) kommt es nicht darauf an, wenn auch die Bürgin zu der Zeit, da ſie in Anſpruch genommen wird, ſich in dem Beſitze dieſer Belohnungen oder Vortheile nicht mehr befinden ſollte.

§. 243. Die aus einer unkräftigen Bürgſchaft bereits geleiſtete Zahlung kann eine Frauensperſon unter dieſem Vorwande nicht zurückfordern.

§. 244. Dagegen erhält die unkräftig übernommene Bürgſchaft durch eine gleichfalls ohne geſetzmäſsige Verwarnung erfolgte Wiederholung derſelben keine mehrere Gültigkeit.

Wer als Bürge angenommen werden müſſe.

§. 245. Einen Bürgen, deſſen hinlängliche Sicherheit für die Forderung nicht nachgewieſen werden kann, iſt der Berechtigte wider ſeinen Willen anzunehmen nicht ſchuldig.

§. 246. Die Annehmlichkeit eines Bürgen iſt, bey darüber entſtehendem Streite, nach den bey den geſetzlichen Cautionsleiſtungen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

§. 247. Hat aber jemand einen Bürgen als tauglich einmal angenommen, ſo kann er die Beſtellung einer andern Sicherheit nicht mehr fordern.

§. 248. Verändern sich jedoch die Umstände des Bürgen zur offenbaren Gefährdung des Gläubigers, so kann letzterer auf bessere Sicherheitsbestellung antragen.

Bey welchen Geschäften Bürgschaften statt finden.

§. 249. Die Bürgschaft findet in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten statt, welche durch andre Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können.

§. 250. Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachläfsigung seiner Pflichten entstehen könnte, kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden.

§. 251. So weit aber die Forderung des Gläubigers an den Hauptschuldner ganz ungültig ist, so weit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich.

§. 252. Besonders findet für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemifsbilligten Vertrag keine Bürgschaft statt.

§. 253. Hat der Bürge den Gläubiger durch unwahre Versicherungen verleitet, sich auf einen solchen Vertrag einzulassen, so haftet er demselben für allen daraus entstandenen Schaden als Hauptschuldner.

§. 254. Entsteht die Ungültigkeit des Hauptvertrages blofs aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten, so haftet der Bürge dem Gläubiger ebenfalls als Hauptschuldner.

§. 255. Der Einwand der Unwissenheit von dieser Qualität des Verpflichteten kann einem solchen Bürgen nicht zu statten kommen.

§. 256. Auch der, welcher für die von einer Frau unkräftig geleisteten Bürgschaft eine weitere Bürgschaft gegen den Gläubiger übernommen hat, haftet dem Gläubiger eben so, als wenn er ihm die Bürgschaft unmittelbar geleistet hätte.

§. 257. Der Bürge haftet für den Hauptverpflichteten, so weit dieser seiner Verbindlichkeit gegen den Berechtigten keine Gnüge leistet.

I. Rechte und Pflichten zwischen dem Bürgen und dem Berechtigten.

Worauf die Verbindlichkeit des Bürgen sich erstrecke.

§. 258. Die Verbindlichkeit des Bürgen kann aber über den Gegenstand, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden, nicht ausgedehnt werden.

§. 259. Daſs sich der Bürge über die Capitalssumme, auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet.

§. 260. Doch haftet der, welcher für ein zinsbares Capital Bürgschaft leistet, auch für die rückständig gebliebenen Zinsen des letzten Jahres.

§. 261. Wer nicht für das Capital, sondern nur für die Zinsen sich verbürgt hat, wird von der Bürgschaft ganz oder zum Theil frey, wenn das Capital bey dem Hauptschuldner ganz oder zum Theil verloren geht.

§. 262. Doch haftet er für die Zinsen, welche bis zur Zeit des über den Hauptschuldner eröffneten Concurses rückständig geblieben sind; in so fern dem Gläubiger in deren Beytreibung keine schuldbare Versäumniſs zur Last fällt.

§. 263. Eine solche bloſs für die Zinsen geleistete Bürgschaft tritt, wenn sie einmal erloschen ist, nicht wieder in ihre Wirksamkeit, wenn gleich der Hauptschuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt.

§. 264. Hat aber in dem Falle des §. 261. der Bürge die Bürgschaft für die Zinsen auf eine in sich, oder durch eine gewisse Begebenheit, welche nothwendig eintreffen muſs, bestimmte Zeit übernommen: so haftet er für diese ganze Zeit; wenn auch das Capital früher verloren ginge.

§. 265. Wer für die Rückgabe einer Sache ſich verbürgt, haftet auch für die mit der Sache zurückzugebenden An- und Zuwüchſe.

§. 266. Wer für das, was ein Anderer überhaupt, oder aus einem gewiſſen Geſchäfte ſchuldig geworden, ſich verbürgt, der haftet dennoch nur für das, was der Berechtigte zur Zeit der vollzogenen Bürgſchaft von dem Verpflichteten wirklich zu fordern hatte.

§. 267. Doch ſind auch ſolche Verbindlichkeiten, bey welchen nur der Termin zu deren Leiſtung noch nicht eingetreten war, mit darunter begriffen.

§. 268. Wer für allen aus einem Geſchäfte entſtehenden Schaden ſich verbürgt hat, der haftet nicht für den entgangenen Gewinn.

§. 269. Wer aber für alles zu haften verſprochen hat, was der Verpflichtete aus einem gewiſſen Geſchäfte zu zahlen ſchuldig werden möchte, muſs alle aus dem Geſchäfte entſtehende Verbindlichkeiten, nebſt Zinſen, Früchten, Koſten, Schäden, und entgangenem Gewinne übernehmen.

§. 270. Eine dergleichen uneingeſchränkte Vertretung findet auch alsdann ſtatt, wenn ſich der Bürge ausdrücklich als Selbſtſchuldner verpflichtet hat.

§. 271. Wer dafür, daſs ein Dritter ein für ihn ohne ſeinen Auftrag vorgenommenes Geſchäft genehmigen werde, ſich verbürgt, und dieſe Genehmigung nicht herbeyſchaffen kann, haftet dem, welchem er die Bürgſchaft geleiſtet hat, für allen aus dem Rückgange des Geſchäfts entſtehenden Schaden.

§. 272. Für den entgangenen Vortheil aber haftet er nur alsdann, wenn er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet, oder die Bürgſchaft nach §. 269. ohne alle Einſchränkung übernommen hat.

Besonders von Amts-Cautionen.

§. 273. Wer für jemanden eine Amtscaution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehenden Defecte haften.

§. 274. Für die Zinsen dieser Defecte, ingleichen für die Kosten der Untersuchung, haftet er nur in so fern, als er sich dafür ausdrücklich mit verbürgt, oder nach §. 269. eine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat.

§. 275. Wenn aber auch der Bürge für Zinsen und Kosten selbst nicht verhaftet wäre: so kann doch der Berechtigte dieserhalb an das Vermögen des Hauptverpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen sich halten.

§. 276. Für die verwirkte Geldstrafe haftet der Bürge nur alsdann, wenn er es ausdrücklich mit übernommen hat.

In wie fern der Bürge zu etwas mehrerm oder stärker als der Hauptschuldner verpflichtet seyn könne.

§. 277. Zu etwas Mehrerm, als der Hauptverpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge niemals angehalten werden.

§ 278. Wohl aber kann sich der Bürge zu einer bessern Sicherheit, als der Hauptschuldner, verpflichten.

§. 279. Auch kann der Bürge, welcher für eine ihrem Betrage nach unbestimmte Forderung Caution geleistet hat, mit dem Berechtigten, über eine dafür auf den künftigen Vertretungsfall zu entrichtende bestimmte Summe, im Voraus sich einigen.

§. 280. Aber auch alsdann ist der Bürge, bey entstehendem Vertretungsfalle, die verabredete Summe nur in so fern zu bezahlen verbunden; als ein mindrer Betrag der Hauptforderung nicht ausgemittelt werden kann.

§. 281. Was der Gläubiger um deswillen, weil er dem Schuldner, wegen der im Gesetze bestimmten persönlichen Verhältnisse, eine Competenz lassen muss, von demselben nicht erhalten kann, ist

er auch von dem Bürgen zu fordern nicht berechtigt.

§. 282. Ausserdem aber haftet der Bürge für den Ausfall, welchen der Gläubiger bey dem Hauptschuldner, wegen einer demselben aus andern gesetzlichen Gründen zukommenden Competenz erleidet.

Wenn der Berechtigte sich an den Bürgen halten könne,

§. 283. In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, dass dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sey.

bey Personalforderungen,

§. 284. Ist jedoch der Hauptschuldner zu der Zeit, da der Bürge belangt wird, auf das Anhalten anderer Gläubiger zum Arreste gebracht; oder bey einer von solchen Gläubigern wider ihn veranlassten Auspfändung, kein Gegenstand der Execution bey demselben vorgefunden worden: so kann der Bürge, welcher für eine blosse Personalforderung sich verpflichtet hat, den Einwand, dass der Schuldner zuerst belangt werden müsse, nicht entgegensetzen.

§. 285. Eben so ist, wenn der Gläubiger die Execution wegen einer solchen Personalforderung gegen den Hauptschuldner wirklich nachgesucht hat, der Bericht des Executors, dass kein Gegenstand der Execution vorgefunden worden, zum Nachweise von dem Zahlungsunvermögen des Hauptschuldners hinreichend.

§. 286. Sind aber bey der Execution gegen den Hauptschuldner Sachen ausgepfändet, oder in gerichtlichen Beschlag genommen worden; so muss der Gläubiger deren öffentlichen Verkauf abwarten, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen kann.

§. 287. Beſitzt der Hauptſchuldner noch Activforderungen, welche liquid, und von einem in guten Vermögensumſtänden ſtehenden Schuldner zu zahlen, auch innerhalb Dreyer Monathe fällig ſind: ſo muſs der Gläubiger, vor Belangung des Bürgen, den Zahlungstermin abwarten.

§. 288. Auf den Eingang ſolcher Activforderungen aber, deren Richtigkeit oder Sicherheit noch zweifelhaft iſt, oder deren Verfalltag ſpäter eintritt, kann der Gläubiger, mit Belangung des Bürgen zu warten, nicht angehalten werden.

§. 289. Beſitzt der Hauptſchuldner Grundſtücke, ſo muſs auch der Perſonalgläubiger Sequeſtration oder Immiſſion in dieſelben nachſuchen, ehe er den Bürgen belangen kann.

§. 290. Hat aber der Gläubiger binnen Drey Monathen, nach verfügter Sequeſtration oder Immiſſion, auch dadurch ſeine Befriedigung nicht erhalten können: ſo iſt er, den fernern Erfolg dieſes Executionsmittels abzuwarten, nicht ſchuldig.

§. 291. Kann, nach Beſchaffenheit des Grundſtücks und ſeines Ertrags, überzeugend nachgewieſen werden, daſs der Gläubiger, wegen anderer darauf haftenden oder ſonſt der ſeinigen vorgehenden Forderungen, aus den Einkünften deſſelben, innerhalb der dreymonathlichen Friſt, nicht bezahlt werden könne: ſo iſt er dieſes Executionsmittel vor Belangung des Bürgen zu ergreifen nicht ſchuldig.

§. 292. Iſt aber die Schuld, für welche die Bürgſchaft geleiſtet worden, eine Realſchuld, ſo muſs der Gläubiger erſt alle geſetzmäſsigen Grade der Realexecution durchgehen, ehe er den Bürgen belangen kann. *bey Realforderungen,*

§. 293. Er muſs alſo den gerichtlichen Verkauf des Unterpfands, und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten.

§. 294. Wenn sich jedoch aus Vergleichung des für das Pfand gelöseten Kaufgelds, mit den darauf haftenden liquiden und der Forderung des Gläubigers unstreitig vorhergehenden Schulden, sofort ergiebt, dass der Gläubiger aus dem Kaufgelde nicht bezahlt werden könne: so ist er die Vertheilung desselben abzuwarten nicht schuldig.

§. 295. Wenn gleich der Realgläubiger aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden kann: so ist er dennoch die Execution in das übrige Vermögen des Hauptschuldners, vor Belangung des Bürgen, nachzusuchen verpflichtet.

bey Wechselforderungen.

§. 296. Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

Fälle, wenn sich der Gläubiger sofort an den Bürgen halten kann.

§. 297. Der Gläubiger kann, mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gehörig entsagt hat; (§. 307. sqq.)

§. 298. Ferner alsdann, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in Königlichen Landen belangt werden kann;

§. 299. Auch alsdann, wenn der Hauptschuldner durch richterliches Erkenntniss zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet worden;

§. 300. Endlich alsdann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs eröffnet wird.

§. 301. Doch muss in diesem letzten Falle der Gläubiger seine Forderung, und die dafür ihm geleistete Bürgschaft, dem Richter spätestens im Liquidationstermine anzeigen.

§. 302. In der Regel muſs der Gläubiger ſeine Forderung, bey dem Concurſe des Hauptſchuldners, ſo lange verfolgen, bis der Bürge zu ſeiner Befriedigung rechtskräftig verurtheilt worden.

§. 303. Hat er aber ſchon vor eröffnetem Concurſe ein rechtskräftiges Urtel gegen den Bürgen erſtritten: ſo iſt er nicht ſchuldig, ſich in den Concurs einzulaſſen, ſondern kann den fernern Betrieb der Sache dem Bürgen anheim geben.

§. 304. Hat der Gläubiger ſeine Forderung bey dem Concurſe gar nicht angezeigt, und ſich alſo damit präcludiren laſſen: ſo wird er ſeines Rechts gegen den Bürgen verluſtig.

§. 305. Kann er jedoch vollſtändig nachweiſen, daſs die Forderung, wenn ſie auch angemeldet worden wäre, dennoch leer ausgegangen ſeyn würde: ſo kann der Bürge ſich mit vorſtehendem Einwande nicht ſchützen.

§. 306. Der Einwand, daſs der Hauptſchuldner nach der fruchtloſen Execution wieder zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt ſey, kann den Bürgen von der ungeſäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreyen.

§. 307. Dem Einwande, daſs der Hauptſchuldner zuerſt belangt werden müſſe, kann der Bürge gültig entſagen.

§. 308. Geſchieht dergleichen Entſagung von einer ſich verbürgenden Frauensperſon: ſo muſs derſelben darüber auf eben die Art, wie bey der Bürgſchaft ſelbſt, beſondere Bedeutung und Verwarnung geſchehen, und wie dieſes geſchehen ſey, eben ſo in oder unter dem Haupt- oder Bürgſchaftsinſtrumente vermerkt werden. (§. 221. ſqq.)

§. 309. In allen Fällen, wo die Bürgſchaft nicht für die Forderung ſelbſt, ſondern ausdrücklich nur für den dem Gläubiger aus dem Geſchäfte entſtehenden Schaden geleiſtet wird, iſt die im

Instrumente geschehene Entsagung des Einwands ohne Wirkung.

Welcher Einwendungen der Bürge sich gegen den Gläubiger bedienen könne.

§. 310. Die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Forderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen gegen den Gläubiger zu statten.

§. 311. Hat jedoch der Gläubiger, bey Belangung des Hauptschuldners, den Bürgen mit vorladen lassen: so steht das gegen den erstern ergangene Urtel auch dem letztern entgegen.

§. 312. Der Bürge kann alsdann nur über solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der von ihm geleisteten Bürgschaft betreffen, rechtliches Gehör fordern.

§. 313. Hat der Bürge sich für das, wozu der Hauptschuldner rechtskräftig verurtheilt werden möchte, verbürgt: so kann er den Inhalt eines solchen gegen den Hauptschuldner ergangenen Urtels nicht ferner anfechten.

§. 314. Nur Einwendungen, welche auch der Hauptschuldner noch in der Execution selbst entgegen setzen könnte, bleiben alsdann auch dem Bürgen noch offen.

§. 315. Wie weit der Bürge von den gesetzmäßsigen Rechtsmitteln gegen ein Erkenntniss, welche der Hauptschuldner nicht eingewendet hat, Gebrauch machen könne, bestimmt die Prozessordnung.

Befreyung des Bürgen von seiner Verbindlichkeit.

§. 316. Hat jemand für eine Forderung, die an einem gewissen Termine zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet: so ist er befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins, den Gläubiger dahin anzuhalten, dass er die Schuld einklage, oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse.

§. 317. Hat aber der Bürge sich dieses Rechts nicht bedient, so wird er dadurch, dass der Gläu-

biger dem Hauptſchuldner Nachſicht gegeben hat, von ſeiner Verbindlichkeit noch nicht frey.

§. 318. Hat ſich jemand, ohne die Dauer der Bürgſchaft zu beſtimmen, für eine Forderung, die erſt nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar, oder ſonſt an keinem gewiſſen Termine fällig iſt, verpflichtet: ſo dauert ſeine Verbindlichkeit ſo lange, als das Recht des Gläubigers gegen den Hauptſchuldner.

§. 319. Doch kann ein ſolcher Bürge gegen den Gläubiger, auf Belangung des Hauptſchuldners, oder Entlaſſung von der Bürgſchaft, unter eben den Umſtänden antragen, unter welchen er den Hauptſchuldner zu ſeiner Befreyung davon anzuhalten berechtigt iſt. (§. 356. ſqq.)

§. 320. Hat jemand eine Bürgſchaft nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit für ein Darlehn übernommen: ſo erlöſcht dieſelbe, wenn der Gläubiger den Hauptſchuldner nicht ſpäteſtens am Dritten Tage nach Ablauf dieſer Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgeſetzt hat.

§. 321. Wohnt jedoch der Gläubiger auſserhalb des Ortes, wo das Gericht, bey welchem die Klage angeſtellt werden ſoll, ſeinen Sitz hat: ſo kommt ihm, auſser dieſer dreytägigen Friſt, auch noch diejenige zu ſtatten, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten erforderlich iſt, ehe die Klageanmeldung bey dem Gerichte eintreffen kann.

§. 322. Hat jemand eine Bürgſchaft nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit für eine Verbindlichkeit übernommen, welche, wie die Amtspflicht, ihrer Natur nach fortwährend, oder deren Erfüllung ſonſt an keinen gewiſſen Tag gebunden iſt: ſo endigt ſich die Verpflichtung des Bürgen mit dem Ablaufe der beſtimmten Zeit.

§. 323. Nach dem Ablaufe dieser Zeit ist der Bürge befugt, den Berechtigten aufzufordern, daſs er ihn entweder der Bürgschaft entlasse, oder gegen den Verpflichteten rechtlich ausführe: daſs und was ihm dieser in Ansehung des Vergangenen zu leisten oder zu erstatten habe.

§. 324. Zögert der Berechtigte damit, so kann der Bürge auf richterliche Bestimmung eines den Umständen angemessenen Zeitraums antragen, binnen welchem der Berechtigte seine Ansprüche an den Verpflichteten gerichtlich ausführen, oder gewärtigen müsse, daſs der Bürge seiner Bürgschaft für entlassen geachtet werde.

§. 325. Ist der Bürge entlassen, so darf er Leistungen oder Defecte des Hauptverpflichteten, wenn auch dieselben aus den Zeiten, für welche die Bürgschaft geleistet war, herrühren, nicht vertreten.

§. 326. So lange aber der Bürge noch nicht entlassen ist, haftet er für alle aus der Zeit seiner Bürgschaft sich herschreibenden Leistungen und Defecte.

§. 327. Gegen diese Verhaftung kommt es ihm nicht zu statten, wenn gleich der Hauptverpflichtete quittirt worden wäre; in so fern nur der Berechtigte, auch nach ertheilter Quittung, Ausstellungen zu machen befugt ist. (§. 146. sqq.)

Wie weit Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner dem Bürgen schaden, oder zu statten kommen.

§. 328. Hat der Gläubiger bey Verfolgung der Execution gegen den Hauptschuldner ein grobes Versehen begangen, so fällt ihm der daraus entstehende Schade zur Last.

§. 329. Haben der Gläubiger und Hauptschuldner zum Nachtheile des Bürgen ein geheimes Verständniſs unterhalten: so ist jeder von ihnen dem Bürgen zur vollen Entschädigung verpflichtet.

§. 330.

§. 330. Durch die zwiſchen dem Gläubiger und Hauptſchuldner nach vollzogener Bürgſchaft errichteten Verträge kann die Verbindlichkeit des Bürgen, ohne deſſen Einwilligung, nicht erſchwert werden.

§. 331. Auch kann der Gläubiger, während der Bürgſchaft, der ihm, noch auſser ſelbiger, von dem Hauptſchuldner beſtellten Sicherheit, ohne Genehmigung des Bürgen ſich nicht begeben.

§. 332. Thut er es dennoch, ſo wird er ſeines Rechts an den Bürgen verluſtig.

§. 333. So weit jedoch der Gläubiger überzeugend nachweiſen kann, daſs der Bürge durch Aufgebung der anderweitigen Sicherheit nicht verkürzt worden ſey, iſt er ſich ferner an den Bürgen zu halten wohl befugt.

Wie weit Rechte und Pflichten aus der Bürgſchaft auf die Erben übergehn.

§. 334. Die aus der Bürgſchaft zwiſchen dem Gläubiger und Bürgen entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Erben von beyden Seiten über.

§. 335. Auch bey Amtscautionen, und andern dergleichen Bürgſchaften, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleiſtet worden, haften die Erben des Bürgen; ſelbſt wenn der Fall der Vertretung erſt nach dem Tode des Erblaſſers zur Wirklichkeit gelangt wäre.

§. 336. Iſt aber die Verbindlichkeit des Bürgen, vermöge des Vertrags, nur auf ſeine Lebenszeit eingeſchränkt: ſo finden zwar die Vorſchriften §. 320-327. Anwendung;

§. 337. Doch läuft die §. 320. beſtimmte Friſt nur von dem Tage an, wo das Ableben des Bürgen zur Wiſſenſchaft des Gläubigers gelangt iſt.

II. *Rechte zwiſchen dem Bürgen und dem*

§. 338. Der Bürge tritt, ſo weit er den Gläubiger befriedigt hat, in alle Rechte deſſelben gegen den Hauptſchuldner, ohne daſs es dazu einer ausdrücklichen Ceſſion bedarf.

Haupt-schuldner.

§. 339. Doch muſs der Gläubiger, auf Verlangen des Bürgen, auch zu Ertheilung einer solchen ausdrücklichen Cession auf dasjenige, was er von dem Bürgen wirklich erhalten hat, angehalten werden.

§. 340. Hat aber der Bürge, durch Vergleich oder Erlaſs, den Gläubiger mit einer geringern Summe, als die Forderung desselben wirklich beträgt, abgefunden: so kann er, ohne ausdrückliche freywillige Cession des Gläubigers, auf ein Mehreres, als er selbst gegeben hat, sich an den Hauptschuldner nicht halten.

§. 341. Wer für einen Andern wider dessen Willen Bürgschaft geleistet hat, ist lediglich nach den Regeln des vorigen Titels §. 249-252. zu beurtheilen.

Pflicht des in Anspruch genommenen Bürgen wegen Zuziehung des Hauptschuldners.

§. 342. Wird der Bürge von dem Gläubiger zuerst in Anspruch genommen: so muſs er dem Hauptschuldner davon unverzüglich Nachricht geben, und dessen schriftliche Einwilligung in die Bezahlung der geforderten Summe verlangen.

§. 343. Kann er diese Einwilligung nicht erhalten; so muſs er es auf den Prozeſs ankommen lassen.

§. 344. Wird die Klage von dem Gläubiger wider den Bürgen wirklich angestellt; so muſs letzterer den Hauptschuldner zu dem Prozesse gerichtlich mit vorladen lassen.

§. 345. Ist dies geschehen, und der Hauptschuldner hat sich nicht gemeldet; so ist der Bürge die Sache durch die Instanzen fortzusetzen nicht schuldig.

§. 346. Vielmehr muſs der Hauptschuldner das zwischen dem Gläubiger und Bürgen, zum Nachtheile des letztern ergangene Erkenntniſs, zu dessen Vortheil auch wider sich gelten lassen.

§. 347. Meldet sich aber der Hauptschuldner bey dem Prozesse: so ist er, auf Verlangen des Bürgen, schuldig, denselben allein zu übernehmen: und der Bürge ist ihn nur in so weit fortzusetzen gehalten, als er darin seine eigenen Einwendungen gegen die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft ausführen will.

§. 348. Das alsdann gegen den Hauptschuldner rechtskräftig ergangene Urtel gilt auch gegen den Bürgen, zum Vortheile des Gläubigers, in so fern er gegen diesen dergleichen zuvor gedachte Einwendungen nicht hat ausführen können; so wie zum Vortheile des Bürgen gegen den Hauptschuldner, wenn er an diesen seinen Regreſs nehmen will.

§. 349. Hat aber der Bürge, mit Vernachläſsigung obstehender Vorschriften §. 342-348. den Gläubiger befriedigt: so muſs er alle Einwendungen, welche der Hauptschuldner diesem entgegensetzen könnte, auch wider sich gelten lassen.

§. 350. Wegen des Falles, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner zuerst belangt hat, und in wie fern das gegen diesen ergangene Urtel auch wider den Bürgen gelte, hat es bey den Vorschriften §. 310-315. sein Bewenden.

Pflicht der Hauptschuldners gegen den Bürgen zum Ersatze der Schäden Zinsen und Kosten.

§. 351. Der Hauptschuldner ist dem Bürgen auch wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 352. So weit aber der Schade durch die eigene Schuld oder unnützen Umzüge des Bürgen verursacht worden, ist der Hauptschuldner denselben zu vergüten nicht gehalten.

§. 353. Doch ist der Hauptschuldner auch Verzögerungszinsen, welche der Bürge dem Gläubiger hat entrichten müssen, zu erstatten schuldig.

§. 354. Der Bürge kann nicht nur für das Capital, sondern auch für alle Zinsen, welche er dem Gläubiger hat bezahlen müssen, von dem Hauptschuldner gesetzmäfsige Verzugszinsen fordern.

§. 355. Hat der Bürge ein zinsbares Capital für den Hauptschuldner bezahlt: so tritt er gegen ihn, auch wegen der fernern fortlaufenden Zinsen, in die Rechte des Gläubigers.

Pflicht des Schuldners den Bürgen von der Bürgschaft zu befreyen.

§. 356. Nach verflossener Zahlungszeit kann der Bürge auf Befreyung von der Bürgschaft gegen den Hauptschuldner klagen.

§. 357. Auch vor Ablauf der Zahlungsfrist ist der Bürge berechtigt, auf Befreyung von der Bürgschaft, oder auf Sicherheitsbestellung anzutragen: wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt, oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth;

§. 358. Ferner alsdann, wenn der Schuldner Anstalt macht, die Königlichen Lande dergestalt zu verlassen, dafs er darin nicht ferner belangt werden könnte.

§. 359. Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf Eines Jahres aufkündigen.

§. 360. Der Hauptverpflichtete mufs alsdann, wenn ihm nicht aus Nebenverträgen, oder sonst, besondre Rechte, die Fortsetzung der Bürgschaft zu verlangen, zukommen, den Bürgen vor Ablauf des Zweyten Jahres von der Bürgschaft befreyen.

§. 361. Diese Befreyung zu bewerkstelligen, kann der Bürge den Hauptverpflichteten durch diejenigen gesetzmäfsigen Zwangsmittel anhalten, die überhaupt nach Vorschrift der Prozefsordnung statt finden, wenn jemand zu einer ihm

rechtskräftig auferlegten Handlung durch Execution genöthigt werden ſoll.

§. 362. Zum Nachtheile des Berechtigten aber, gegen welchen die Aufkündigung nicht vorbedungen worden, findet ſie in der Regel, und auſser den Fällen §. 357. 358. nicht eher ſtatt, als bis demſelben eine andre annehmliche Sicherheit beſtellt iſt. (§. 318. 319.)

Von Prämien bey Bürgſchaften.

§. 363. Der Bürge kann ſich für die übernommene Bürgſchaft eine Belohnung vorbedingen.

§. 364. Die Feſtſetzung derſelben hängt in der Regel von der Verabredung der Parteyen lediglich ab.

§. 365. Bey Darlehnen, oder andern creditirten Geldern, darf die vorbedungene Belohnung Ein Procent von der verbürgten Summe in der Regel nicht überſteigen.

§. 366. Auch wenn mehrere Bürgen gemeinſchaftlich für eine ſolche Schuld ſich verbürgt haben, können ſie, zuſammen genommen, nur Ein Procent zur Belohnung ſich vorbedingen.

§. 367. Dagegen iſt, wenn die Bürgſchaft mehrere Jahre dauert, die Beſtimmung der Prämie auf Ein Procent für jedes Jahr zuläſsig.

§. 368. Wegen einer Belohnung des Rückbürgen, für die übernommene Vertretung des Hauptbürgen, finden eben dieſe Vorſchriften Anwendung.

§. 369. Wer eine Caution für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbeſtimmung, gegen Vergeltung übernommen hat, iſt zu einer nicht vorbedungenen Aufkündigung gegen den Hauptſchuldner nur in den Fällen des §. 357. 358. berechtigt.

§. 370. Muſs der Bürge baares Geld zur Sicherheit des Gläubigers niederlegen: ſo kann er,

ausser der vorbedungenen Belohnung, auch die Vergütung der landüblichen Zinsen fordern.

§. 371. Doch kommen dem Schuldner diejenigen Zinsen zu gute, welche das niedergelegte Geld bey dessen Austhuung aus dem gerichtlichen Deposito getragen hat.

§. 372. Sind geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere statt baaren Geldes niedergelegt worden: so ist der Schuldner dem Bürgen den Unterschied zwischen den Zinsen dieser Papiere, und den landüblichen Zinsen, zu vergüten gehalten.

III. Von mehrern Mitbürgen.

§. 373. Das Verhältniss mehrerer Mitbürgen, sowohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als unter sich, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des errichteten Vertrags zu beurtheilen.

§. 374. So weit aber, als dieser nichts bestimmt, finden auf solche Mitbürgen, die sich für Einen Hauptschuldner gemeinschaftlich verpflichten, die Vorschriften von Correal-Verbindlichkeiten Anwendung. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 375. Wer nur für einen Theil der Schuld, oder überhaupt nur für seinen Antheil sich als Bürge verpflichtet hat, der darf seinen Mitbürgen in keinem Falle vertreten.

§. 376. Wer für einen unfähigen Bürgen gegen den Gläubiger sich verpflichtet, der haftet letzterem als Hauptbürge.

§. 377. Wer für einen unfähigen Bürgen die Vertretung gegen seine Mitbürgen übernimmt, der wird in Ansehung dieser selbst als Mitbürge angesehn.

§. 378. Wenn mehrere Personen, ein jeder besonders, die Bürgschaft für Eine Verbindlichkeit übernehmen: so hat der Gläubiger die Wahl, einen jeden derselben, nach Höhe der geleisteten Bürgschaft, ganz, oder auf einen Theil der

Schuld, so lange in Anspruch zu nehmen, bis er wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist.

§. 379. Dagegen findet in Ansehung solcher Bürgen unter sich, so wie keine gemeinsame Verbindlichkeit, also auch keine gegenseitige Vertretung, statt.

IV. Von Rückbürgen.

§. 380. Der Rückbürge ist schuldig, dem Hauptbürgen alle aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zu vergüten.

§. 381. Doch ist der Hauptbürge verbunden, sich zuerst an den Hauptverpflichteten zu halten, und wenn er diesen in Anspruch nimmt, dem Rückbürgen davon Nachricht zu geben.

§. 382. Eben so muss der Hauptbürge, wenn er von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, den Rückbürgen zum Prozesse mit vorladen lassen.

§. 383. Der Rückbürge tritt, so weit er den Hauptbürgen befriedigt hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Verpflichteten.

§. 384. Der Rückbürge hat, wegen der Befreyung von der Bürgschaft, eben die Rechte gegen den Hauptbürgen, welche diesem gegen den Gläubiger, und gegen den Hauptverpflichteten zukommen.

V. Ende der Bürgschaft.

§. 385. Sobald die Verbindlichkeit, wofür die Bürgschaft bestellt worden, aufhört, fällt auch die Pflicht des Bürgen hinweg.

§. 386. Ist durch einen; ohne Zuziehung des Bürgen, zwischen dem Berechtigten und Hauptverpflichteten getroffenen Vergleich die Verbindlichkeit des letztern auf einen mindern Betrag heruntergesetzt worden, so kommt dieses auch den Bürgen zu statten.

§. 387. So weit aber wegen Nichterfüllung des Vergleichs die ursprüngliche Verbindlichkeit des Hauptschuldners wieder eintritt, wird auch

der Bürge für den ursprünglichen Vertrag wieder verhaftet. (Tit. XVI. §. 445. sqq.)

§. 388. Uebrigens werden die aus der Bürgschaft entstehenden Pflichten auf eben die Art, wie andre Verbindlichkeiten aufgehoben. (Tit. XVI.)

§. 389. Wenn der Gläubiger den ersten Bürgen seiner Verbindlichkeit entläſst; so kommt dieses auch dem zweyten, welcher für diesen sich verpflichtet hat, zu statten.

§. 390. Dagegen werden durch die Entlassung Eines von mehrern Mitbürgern die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen, sowohl gegen den Entlassenen, als unter sich nicht geändert.

§. 391. Die Verjährung, welche den Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit befreyt, hebt auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf.

§. 392. Alles, was die Verjährung gegen den Hauptschuldner hemmt, unterbricht sie auch gegen den Bürgen.

§. 393. Hat der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daſs der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gültig entsagt, so kann er sich mit einer bloſs in Ansehung des Hauptschuldners abgelaufenen Verjährung gegen den Gläubiger nicht schützen.

§. 394. Auch wird das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, und eines Mitbürgen gegen den andern nicht verjährt, so lange die Verbindlichkeit des Hauptschuldnes noch nicht erloschen ist.

§. 395. Entsteht Concurs über das Vermögen des Bürgen, so muſs der Gläubiger, auch wenn der Fall der Vertretung noch nicht vorhanden wäre, sein eventuelles Recht darauf bey dem Richter des Concurses dennoch anzeigen.

§. 396. Unterläſst er dieſes, ſo kann er ſich an die zum Concurſe gezogene Maſſe auch in der Folge nicht halten.

§. 397. Gelangt der Bürge nachher wiederum zu beſſern Vermögensumſtänden, ſo bleiben zwar dem Gläubiger ſeine Rechte gegen denſelben, gleich andern im Concurſe ausgeſchloſſenen, oder leer ausgegangenen Gläubigern vorbehalten;

§. 398. War aber der Fall der Vertretung zur Zeit des entſtandenen Concnrſes ſchon wirklich vorhanden, ſo kommt dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Gläubiger unter eben den Umſtänden zu ſtatten, unter welchen ein Schuldner ſich deren gegen ſeine ältern Gläubiger bedienen kann.

VI. Von Expromiſſionen.

§. 399. Wenn jemand eine fremde Schuld ſtatt des erſten Schuldners übernimmt, (*Expromiſſion*) ſo fällt alle Verbindung zwiſchen letzterm und dem Gläubiger hinweg.

§. 400. Zu dergleichen Uebernehmung aber wird allemal ein ſchriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert.

§. 401. Iſt es nach der Faſſung des Inſtruments, und nach den Umſtänden zweifelhaft: ob die Parteyen eine Expromiſſion, oder nur eine Bürgſchaft haben vollziehen wollen: ſo wird letzteres vermuthet.

§. 402. Iſt derjenge, welcher die fremde Schuld übernommen hat, ſelbſt Darlehnsverträge zu ſchlieſsen unfähig, und dieſes dem Gläubiger nicht bekannt geweſen: ſo bleibt die Verbindlichkeit des erſten Schuldners bey Kräften.

§. 403. Hat aber der Gläubiger die Unfähigkeit des ihm vorgeſchlagenen neuen Schuldners gewuſst; oder doch, bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit, wiſſen können; und

denselben gleichwohl, mit Entlassung des vorigen Schuldners angenommen: so kann er sich in der Regel auch an letztern nicht ferner halten. (§. 409.)

§. 404. In wie fern der befreyete Schuldner dem Uebernehmer seiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, ist nach dem Inhalte des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags oder vorgefallenen Geschäfts zu beurtheilen.

§. 405. Daſs der Uebernehmer sich des Rechts, Vergütung von dem befreyeten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird in der Regel nicht vermuthet.

§. 406. Hat der Uebernehmer den ersten Schuldner, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, von seiner Verbindlichkeit befreyet, so wird die Sache zwischen ihnen nach den Regeln des Zweyten Abschnitts im vorigen Titel beurtheilt.

besonders der Frauenspersonen.

§. 407. Soll eine Frauensperson die Schuld eines andern durch Expromission übernehmen: so kann dieses gültiger Weise nur gerichtlich geschehen.

§. 408. Auch eine gerichtliche Expromission kann die Frauensperson unter eben den Umständen, und binnen eben der Zeit widerrufen, als ein Geschenkgeber eine auch gerichtlich vollzogene Schenkung, wegen Uebermaaſses zurücknehmen kann. (Tit. XI. §. 1091. sqq.)

§. 409. So weit die Expromission der Frauensperson nach obigen Regeln (§. 407. 408.) ungültig ist, oder widerrufen wird, kann der Gläubiger an den vorigen Schuldner, welchen er bloſs in Rücksicht dieser Expromission entlassen hat, sich wieder halten.

§. 410. So weit die Frauensperson für die Expromission von dem befreyeten Schuldner Vergü-

tung erhalten hat, ist ihre Expromission, gleich jeder andern, gültig und wirksam.

§. 411. Hat die Frauensperson für den ersten Schuldner wirklich Zahlung geleistet, so kann sie dieselbe von dem Gläubiger, unter dem Vorwande, dass ihre Expromission ungültig oder widerruflich gewesen, nicht zurückfordern.

§. 412. Gegen den befreyeten Schuldner aber, dessen Verbindlichkeit sie ohne Vergütung übernommen hat, bleiben ihr ihre Rechte, entweder nach dem Zweyten Abschnitte des vorigen Titels, oder nach den Regeln vom Widerrufe der Schenkungen, vorbehalten.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Pfändungen.

§. 413. Pfändung heisst die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden. *Begriff.*

§. 414. Pfändungen sind, als eine Art der Privatgewalt nur alsdann zuläsig, wenn ohne dieselben der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens, oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann. *Wenn Pfändungen zuläsig sind.*

§. 415. Sie finden also nur statt, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann.

§. 416. Ferner alsdann, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweis der gesche-

henen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

§. 417. Wegen bloss verwirkter Strafen kann eine Privatperson nur alsdann zur Pfändung schreiten, wenn sie ein besonderes Interesse dabey hat, dass durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Curiers ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

Wo gepfändet werden könne.

§. 420. Ausserhalb der Gränzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen jemand ein Recht auszuüben hat, über die Gränzen einer Feldflur hinaus: so bestimmen die Gränzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

Wie, und

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reissende Hunde gebraucht werden.

was gepfändet werden könne.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh, und andere bewegliche Sachen, ein erlaubter Gegenstand der Pfändung.

§. 425. Aber auch von diesen muss nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein andres Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen; so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 428. Wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung statt.

§. 429. Ganze Heerden zu pfänden ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung solcher einzelnen Stücke der gesetzmäßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

Pflichten des Pfändenden nach geschehener Pfändung.

§. 431. Der Pfänder muß die geschehene Pfändung den Gerichten des Orts sofort anzeigen, und die gepfändeten Stücke denselben zur Verwahrung abliefern.

§. 432. Ist der Gerichtshalter nicht gegenwärtig, so mag die Ablieferung auch nur an die Dorfgerichte gültig geschehen.

Pflichten der Gerichte bey geschehenen Pfändungen.

§. 433. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden, so müssen die Gerichte den Schaden sofort untersuchen und abschätzen.

§. 434. Haben die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, oder die ganze Gemeine ein Interesse bey der Sache: so muß der Ge-

richtshalter benachbarte unpartheyische Gerichte zuziehn.

§. 435. Zu dieser Abschätzung muss der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe gegenwärtig, oder dergestalt in der Nähe ist, dass er binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen könnte.

§. 436. Hat aber der Gepfändete sich entfernt; oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht: so kann die Abschätzung auch ohne ihn vorgenommen werden.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bey den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 438. Hat der Beschädiger auch innerhalb Dreyer Tage nach der Abschätzung sich nicht gemeldet: so kann mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes verfahren werden.

Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung.

§. 439. Von dem gelöseten Kaufgelde kann der Pfänder den Ersatz des Schadens, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen durch die Pfändung verursachten Kosten, und das in den Provinzialgesetzen näher bestimmte Pfandgeld fordern.

§. 440. Wenn der Schade von mehrern verursacht, und nur einer oder etliche gepfändet worden: so kann dennoch der Pfänder seine Entschädigung für das Ganze aus dem gelöseten Kaufgelde nehmen.

§. 441. Bey Vieh kann das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, sondern nur von den gepfändeten Stücken gefordert werden.

§. 441. Ist also in dem Falle des §. 429. oder sonst eine ganze Heerde angehalten, oder eingetrieben worden; so müssen die Gerichte des Orts, und in Abwesenheit des Justitiarii die Dorfgerichte, sofort bestimmen: wie viel Stücke davon

nach dem Grundsatze §. 425. bis zum Austrage der Sache zurückbehalten werden sollen.

§. 443. Nur diese Stücke sind als gepfändet anzusehen, und nur von diesen kann Pfandgeld gefordert werden.

§. 444. Das Pfandgeld verbleibt dem Pfänder, wenn bloss wegen Stöhrung gepfändet worden; oder derselbe sich damit statt des Schadensersatzes begnügen will.

§. 445. Fordert aber der Pfänder besondern Schadensersatz; so muss er die Hälfte des Pfandgelds der gemeinen Kasse des Orts überlassen.

Rechte des Gepfändeten.

§. 446. Widerspricht der Gepfändete der Rechtmäfsigkeit der Pfändung, und dem Verkaufe der Pfandstücke, so muss ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 447. Zu dieser rechtlichen Erörterung gehört es auch, wenn der Gepfändete behauptet, dass der wirklich vorgefallene Schade durch die eigne Schuld und Nachläfsigkeit des Pfändenden entstanden sey.

§. 448. Sobald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müssen ihm die Gerichte die gepfändeten Stücke mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders, abfolgen lassen.

§. 449. Steht jedoch der Gepfändete unter einer andern Gerichtsbarkeit; oder ist er nicht für hinlänglich sicher zu achten: so kann er die Verabfolgung der Pfänder nur gegen Bestellung einer annehmlichen Caution für alles das, was der Beschädigte nach §. 439. zu fordern hat, verlangen.

§. 450. So oft die Verabfolgung der Pfänder vor ausgemachter Sache geschieht, muss der Gepfändete dieselben aus der gerichtlichen Verwahrung abholen.

Von Pfändungen, die bloſs zum Schutze gegen Stöhrungen geſchehen.

§. 451. Iſt die Pfändung bloſs in der Abſicht, ſich gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts zu ſchützen vorgenommen worden: ſo kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Erſatz der Koſten fordern.

§. 452. Der Richter des Orts muſs alſo die Parteyen nur ſummariſch vernehmen, und die Pfandſtücke dem Eigenthümer, jedoch in dem Falle des §. 449. gegen Caution abfolgen laſſen.

§. 453. Auch muſs dem Pfändenden, auf ſein Verlangen, eine Recognition über die erfolgte Pfändung, und die nur mit Vorbehalt ſeines Rechts geſchehene Rückgabe der Pfänder, auf Koſten des Gepfändeten ausgefertigt werden.

§. 454. Das Erkenntniſs über die Rechtmäſsigkeit der Pfändung, und was dem anhängig iſt, bleibt in dieſem Falle bis zum Erkenntniſſe in der Hauptſache ausgeſetzt.

§. 455. Die Klage über die Beeinträchtigung muſs bey dem ordentlichen Gerichtsſtande, wohin die Sache auch ohne Rückſicht auf die geſchehene Pfändung gehören würde, angeſtellt werden.

§. 456. Iſt aber der Gepfändete ein Ausländer; ſo muſs er Caution beſtellen, daſs er vor den Gerichten des Orts ſich einlaſſen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle.

§. 457. Weigert er ſich deſſen, ſo ſoll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfandgeld und Koſten davon beſtritten, der Ueberreſt in das gerichtliche Depoſitum genommen, und dem Pfänder nach §. 453. Recognition ertheilt werden.

Exceſſe bey Pfändungen.

§. 458. Einer geſetzmäſsig unternommenen Pfändung darf ſich niemand widerſetzen.

§. 459. Wer ſich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muſs das Pfandgeld doppelt, und wer ſich der Pfän-

dnug

dung mit Gewalt widersetzt, muss dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bey einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt, oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muss das Pfand dem Andern kostenfrey zurückliefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniss der Umstände, die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freyheit des Andern verwirkt. (Th. II. Tit. XX. Abschn. IV. XII.)

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen: so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes, zum Maasstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder einer Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte, sich anmaſst, wird nach den Vorschriften §. 462-464. beurtheilt.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Protestationen.

§. 466. In allen Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder der Berechtigte sich dieses Mittels nicht bedienen will, kann er sein Recht durch eine gerichtliche Protestation gegen alle nachtheilige Folgen verwahren.

§. 467. Er muss aber zugleich dafür sorgen, dass die eingelegte Protestation dem Gegentheile durch die Gerichte bekannt gemacht werde.

§. 468. Von Protestationen zur Unterbrechung der Verjährung; zur Verhütung der für ein Realrecht auf ein Grundstück durch die Anträge und Verfügungen eines Dritten bey dem Hypothekenbuche zu besorgenden Nachtheils; ingleichen von Wechselprotestationen, ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit IX. §. 603. Tit. XX. §. 415. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

§. 469. Blosse Vorbehalte bey Zahlungen, und andern dergleichen Handlungen, wodurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet wird, sind nicht nach den Regeln von Protestationen zu beurtheilen; sondern ihre Wirkung ist nach der Natur der Handlung selbst, welcher sie beygefügt werden, zu bestimmen.

FUNFZEHNTER TITEL.
Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 1. Der wahre Eigenthümer hat das Recht, ſeine Sache, die ſeiner Gewahrſam ohne ſeinen Willen entnommen iſt, oder vorenthalten wird, von jedem Inhaber und Beſitzer zurück zu fordern. *Wer vindiciren könne.*

§. 2. Wie weit dieſes Rückforderungsrecht auch einem Beſitzer gegen andre Inhaber und Beſitzer, und ſelbſt gegen den Eigenthümer, zukomme, iſt im Siebenten Titel beſtimmt. (Tit. VII. §. 162. ſqq.)

§. 3. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dies ſein Eigenthum gegen jeden Anmaſser deſſelben verfolgen.

§. 4. In wie fern der Beſitzer eines Rechts dieſen ſeinen Beſitz gegen einen Andern, der ſich eben deſſelben Rechts anmaſst, verfolgen könne, iſt nach gleichen Regeln, wie bey dem Beſitze körperlicher Sachen, zu beurtheilen.

§. 5. Der Umfang des Rechts ſelbſt aber, und in wie fern die darunter begriffenen Befugniſſe nur gegen gewiſſe Perſonen, oder auf gewiſſe Sachen, und gegen jeden Beſitzer derſelben ausgeübt werden können, iſt nach der Natur und Beſchaffenheit des Rechts zu beurtheilen. (Tit. II. §. 131. ſqq.)

§. 6. Kinder können die zu ihrem Vermögen gehörenden von dem Vater veräuſserten Grundſtücke und Gerechtigkeiten, wenn die Veräuſserung mit Vernachläſsigung der geſetzlichen Vorſchriften geſchehen iſt, auch bey noch fortdauernder väterlicher Gewalt zurückfordern.

§. 7. Eine gleiche Befugniſs ſteht auch der Ehefrau, in Anſehung der zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Stücke, ingleichen wegen der

eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn sie der Mann gegen die Vorschrift der Gesetze einseitig veräusert hat, noch während der Ehe zu. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 8. Erben können ihre eigenen von dem Erblasser veräuserten Sachen zurückfordern.

§. 9. Sie müssen aber dem Beklagten, nach den Kräften der Erbschaftsmasse, eben so gerecht werden, als der Erblasser dazu, wenn die Vindication noch bey seiner Lebenszeit erfolgt wäre, verpflichtet gewesen seyn würde.

§. 10. Sind sie Erben ohne Vorbehalt geworden, so können sie auch ihre eigenen von dem Erblasser veräuserten Sachen nicht vindiciren.

Gegen wen die Vindication statt finde.

§. 11. Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den wirklichen Besitzer oder Inhaber der Sache statt; in so fern letzterer sich nicht durch Benennung dessen, für den er besitzt, von dem Anspruche befreyet. (Tit. VII. §. 165. sqq.)

§. 12. Wer sich zum Schaden des Klägers für den Besitzer der Sache fälschlich ausgegeben hat, haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 13. Der Kläger ist also zwar schuldig, wegen der Sache selbst an den wahren Besitzer, in so fern dieselbe gegen diesen noch vindicirt werden kann, sich zu halten.

§. 14. Wenn aber auch dieses geschieht, so bleibt ihm dennoch der sich angebende falsche Besitzer, wegen alles aus dieser falschen Angabe erwachsenden Schadens, und entgehenden Gewinns, verantwortlich.

§. 15. Eben diese Vorschriften finden auch gegen denjenigen statt, der eine Sache unredlicher Weise an sich gebracht, und sie hiernächst weiter veräusert hat.

§. 16. Derjenige, welcher die in Anspruch genommene Sache, nach eingehändigter Vorla-

dung, weiter veräufsert, wird in fo fern einem unredlichen Befitzer gleich geachtet.

Wirkungen der Vindication gegen einen unredlichen oder unrechtfertigen Befitzer,

§. 17. Wer eine fremde Sache unredlicher Weife an fich gebracht hat, mufs fie dem dazu beffer berechtigten Rückforderer unentgeltlich herausgeben.

§. 18. Ein Gleiches findet gegen jeden ftatt, welcher die Sache von einer verdächtigen Perfon an fich gebracht hat.

§. 19. Für verdächtig find diejenigen anzufehen, welche mit Sachen derfelben Art, von welcher die Rede ift, nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu befitzen pflegen.

§. 20. Was der unredliche Befitzer, oder der demfelben gleich zu achten ift, wegen der Nutzungen, Schäden und Koften, dem Rückforderer zu vertreten habe, ift gehörigen Orts beftimmt. (Tit. VII. §. 222. fqq.)

§. 21. Wer eine Sache von einem folchen, von dem er weifs, oder muthmafst, dafs er darüber zu verfügen nicht berechtigt fey, an fich bringt, in der Abficht, diefelbe dem rechtmäfsigen Eigenthümer oder Befitzer zu erhalten: der ift nach den Regeln des Zweyten Abfchnitts im Dreyzehnten Titel zu beurtheilen.

§. 22. Wer aber mit diefem Einwande gegen die rechtlichen Folgen einer unrechtfertigen Erwerbung fich fchützen will; der mufs nachweifen, dafs er feine Abficht, die Sache für den Eigenthümer zu erhalten, bey, oder fogleich nach der Erwerbung, deutlich an den Tag gelegt habe.

§. 23. Was wegen der Sachen, welche der Feind erbeutet, und nachher an andre überlaffen hat, Rechtens fey, ift gehörigen Orts vorgefchrieben. (Tit. IX. §. 199. 200.)

gegen einen redlichen Besitzer.

§. 24. Wer die entfremdete Sache zwar redlicher Weise, aber unentgeltlich, an sich gebracht hat, muss sie gleichergestalt unentgeltlich dem rechtmäsigen Eigenthümer oder Besitzer verabfolgen.

§. 25. Wer die dem rechtmäsigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache, von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muss dieselbe zwar ebenfalls zurückgeben;

§. 26. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben, oder geleistet hat, fordern.

§. 27. Die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers, in Ansehung der auf seine Besitzzeit treffenden Ausgaben, Nutzungen, Verbesserungen, und Verschlimmerungen, sind im Titel vom Besitze bestimmt. (Tit. VII. §. 189. sqq.)

§. 28. Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache selbige redlicher Weise hinwiederum veräusert: so ist er dem Eigenthümer, wenn dieser auf andre Art nicht vollständig entschädigt werden kann, den bey der Veräusserung gezogenen Vortheil zu verabfolgen gehalten.

§. 29. Bey Berechnung dieses Vortheils muss dem gewesenen redlichen Besitzer alles, was er während seiner Besitzzeit anderwärts her, als aus der Sache selbst, zu deren Erhaltung oder Verbesserung verwendet hat, zu gute gerechnet werden.

§. 30. Auch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer der Regel nach nur innerhalb Eines Jahres, nach der von ihm geschehenen Veräusserung, statt.

§. 31. Kann der Beklagte nachweisen, dass er den bey der Veräusserung gezogenen Vortheil durch Zufall wieder verloren habe: so ist er auch

innerhalb dieser Jahresfrist von dessen Herausgebung an den Kläger frey.

§. 32. Dagegen ist der Kläger, auch nach Ablauf der Frist, die Herausgabe des Vortheils zu fordern berechtigt, wenn er nachweisen kann, daſs der Beklagte sich noch wirklich im Besitze desselben befinde.

Von der Angabe und Nachweisung des Besitztitels.

§. 33. In welchen Fällen derjenige, der wegen einer in seinem Besitze befindlichen Sache angesprochen wird, zur Angabe seines Besitztitels gehalten sey, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. VII. §. 180. sqq.)

§. 34. Sobald der Kläger nachgewiesen hat, daſs die in Anspruch genommene Sache seinem rechtmäſsigen Besitze ohne seinen Willen entkommen sey, ist der Beklagte in allen Fällen schuldig, seinen Besitztitel, und den, von welchem er denselben erhalten hat, anzugeben.

§. 35. Bey Erben eines solchen in Anspruch genommenen Besitzers ist es genug, wenn sie nachweisen, daſs die streitige Sache in dem Nachlasse befindlich gewesen sey.

§. 36. Wegen der in öffentlichen Versteigerungen, in Kaufläden, oder auf Messen und Märkten erkauften Sachen, finden überhaupt die Vorschriften des §. 42. 43. 44. Anwendung.

§. 37. Wer in den nicht ausgenommenen Fällen seinen Vormann und Besitztitel nicht angeben kann, muſs die Sache unentgeltlich zurückgeben.

§. 38. Dagegen ist dieser Umstand allein noch nicht hinreichend, ihn zu den übrigen Vertretungen eines unredlichen Besitzers, wegen der Nutzungen, Schäden, und sonst, zu verpflichten.

§. 39. Wer aber auf gerichtliches Befragen, die Angabe seines Vormannes oder Besitztitels beharrlich verweigert, ohne Umstände nachweisen zu können, die es wahrscheinlich machen, daſs

ihm beydes wirklich unbekannt oder entfallen sey; der ist in allem Betrachte für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 40. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, der den Besitz der Sache dem Richter freventlich abgeleugnet hat.

§. 41. Wer den Besitz einer gestohlnen oder verlornen Sache verheimlicht, der begründet die Vermuthung wider sich, dass er sie unredlicher Weise an sich gebracht habe.

Was für Sachen nicht vindicirt werden können.

§. 42. Sachen, die von dem Fisko, oder bey öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindikation unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer ausserdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubniss öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares cursirendes Geld kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurück gefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt, in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewissheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeltlich überkommen; so muss er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Pa-

pieren und Urkunden, fo lange diefelben nicht aufser Curs gefetzt werden.

§. 48. Aufsers Curs find folche Papiere gefetzt, wenn der Eigenthümer fein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art, auf dem Inftrumente felbft vermerkt hat;

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren diefer Art, durch einen den Regeln des Inftituts gemäfsen Vermerk erklärt ift, dafs fie nicht mehr an jedem Inhaber zahlbar feyn follen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Unterfuchung, durch ein auf das Inftrument felbft gefetztes gerichtliches Atteft aufgehoben, und das Papier wieder in Curs gefetzt werden.

§. 51. Die §. 49. befchriebenen Vermerke hingegen kann nur dasjenige Inftitut: welches fie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verluftes eines folchen Inftruments, ift noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher daffelbe vor oder nachher an fich bringt, als einen unredlichen Befitzer darzuftellen.

§. 53. Nur alsdann ift der öffentlichen Bekanntmachung diefe Wirkung beyzulegen, wenn der Eigenthümer den Befitzer überführen kann, dafs diefer davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wiffenfchaft gehabt habe.

§. 54. Der Eigenthümer verliert fein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gefetzmäfsig ergangener Edictalcitation, daffelbe nicht gehörig anmeldet und nachweifet.

§. 55. Wie weit durch das Aufgebot gefundener Sachen das Recht des Eigenthümers, zum Beften des Finders, und der Armencaffe

verloren geht, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. IX. §. 31. sqq.)

§. 56. Die einmal gegen den Eigenthümer verjährte Sache kann derselbe nicht zurückfordern.

SECHSZEHNTER TITEL.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 1. Das Eigenthum einer Sache geht durch deren physische Veränderung nur in den Fällen verloren, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmen. (Tit. IX. §. 275. sqq.)

§. 2. Der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit über, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 4. Findet die Ausübung des vorigen Rechts auf der neu entstandenen Sache, ihrer Natur nach, nicht statt: so muss dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten verhältnissmäsig entschädigen.

§. 5. Ist durch physische, nicht aus Willkühr eines Menschen veranlasste Ereignisse, eine Sache nur in so weit verändert, dass die darauf haftenden Rechte unter obwaltenden Umständen nicht ausgeübt werden können: so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse.

§. 6. Durch eben die Handlungen und Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf Andere übergeht, verliert auch der bisherige Eigenthümer seine diesfälligen Befugnisse.

§. 7. Rechte erlöſchen durch Verjährung, richterliches Erkenntniſs, und durch ſolche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt worden.

§. 8. Mit Erlöſchung einer Hauptverbindlichkeit werden auch die daraus flieſsenden, oder zu deren Verſtärkung und Sicherheit übernommenen Nebenverbindlichkeiten, in ſo fern ſie nicht durch Geſetze, oder ausdrückliche Verabredungen vorbehalten ſind, aufgehoben.

§. 9. Die gewiſſen Claſſen der Verbindlichkeiten, eigenthümlichen Arten ihrer Auflöſung, ſind in den Geſetzen, bey den dahin einſchlagenden Materien, beſonders beſtimmt.

§. 10. Ueberhaupt aber werden alle Verbindlichkeiten durch deren Erfüllung aufgehoben.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

Wie erfüllt werden muſs.

§. 11. Eine andere Sache oder Handlung, als zu welcher der Verpflichtete eigentlich verbunden war, kann von Seiten des Berechtigten weder gefordert, noch demſelben aufgedrungen werden.

Was Rechtens, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung bey Verbindlichkeiten aus Willenserklärungen;

§. 12. Was Rechtens ſey, wenn die Erfüllung einer aus Willenserklärungen entſtandenen Verbindlichkeit dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Verſehen unmöglich geworden, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. V. §. 360-376. Tit. XI. §. 880. ſqq. Tit. XII. §. 310. 313. u. ſ. w.)

bey Verbindlichkeiten unmittelbar aus dem Geſetze,

§. 13. Iſt die Erfüllung einer unmittelbar aus dem Geſetze entſpringenden Verbindlichkeit dem Verpflichteten, auch nur durch ein geringes Verſehen, unmöglich geworden: ſo muſs er den Berechtigten ſchadlos halten.

§. 14. Iſt die Unmöglichkeit ohne ſein Verſchulden entſtanden; ſo haftet er dem Berechtig-

ten nur so weit, als er aus der unterbleibenden Erfüllung mit dessen Schaden Vortheil ziehen würde.

Zeit der Erfüllung.

§. 15. Ein jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

Zögerung und deren rechtliche Folgen.

§. 16. Wer dieses unterläßt, der muss die Folgen seiner Zögerung gegen den Berechtigten vertreten.

§. 17. Ob diese Vertretung sich bloss auf den unmittelbaren Schaden einschränke; oder auch den mittelbaren, und den entgangenen Gewinn unter sich begreife, ist nach der Natur des vorgewalteten Geschäfts, und nach den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Titels zu beurtheilen.

§. 18. Was bey der verzögerten Uebergabe einer Sache zu leisten sey, ist, wenn die Gesetze nicht besondere Bestimmungen bey gewissen Geschäften vorschreiben, nach den im Siebenten Titel bestimmten Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers zu entscheiden. (Tit. VII. §. 203. sqq.)

§. 19. Von den rechtlichen Folgen der Zögerung bey zu leistenden Zahlungen wird im Zweyten Abschnitte dieses Titels gehandelt. (§. 64. sqq.)

§. 20. Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch besondere Gesetze bestimmt ist; da muss der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern.

§. 21. So lange dergleichen Aufforderung zur Wissenschaft des Verpflichteten nicht gelangt ist, kann in diesen Fällen dem letztern keine Zögerung beygemessen werden.

§. 22. Niemand kann dem Andern eine Zögerung beymessen; so lange er selbst von seiner Seite seiner Schuldigkeit noch keine Gnüge geleistet hat.

§. 23. Muss, nach der Natur des Geschäfts, die Verbindlichkeit erst von der einen Seite erfüllt

werden, ehe der Andere die gegenſeitige Pflicht zu leiſten ſchuldig iſt: ſo kann letzterer dem Erſteren eine Zögerung nur in ſo fern zur Laſt legen, als er ſeines Orts ſeine Obliegenheit zu erfüllen bereit und im Stande war.

§. 24. Bey wechſelſeitigen Zögerungen trägt derjenige, welcher ſich derſelben zuerſt ſchuldig gemacht hat, die rechtlichen Folgen davon nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Verzug des Zweyten angefangen hat.

§. 25. Kann dieſer Zeitpunkt nicht ausgemittelt werden, ſo wird nur auf die rechtlichen Folgen der ſpätern Zögerung Rückſicht genommen.

§. 26. So weit die Unmöglichkeit das gänzliche Unterbleiben der Erfüllung entſchuldigt; ſo weit kommt ſie auch dem zu ſtatten, der ſeine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllen kann.

Ort der Erfüllung.

§. 27. Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geſchäfts, noch beſondere Geſetze, den Ort der Erfüllung näher beſtimmen: ſo muſs dieſelbe da, wo der Verpflichtete ſich aufhält, geleiſtet und angenommen werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von der Zahlung.

Begriffe.

§. 28. Geſchieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, ſo wird ſolches eine Zahlung genannt.

§. 29. Der, welcher eine Zahlung für ſeine eigne Rechnung zu fordern befugt iſt, heiſst der Gläubiger.

Wem gültig bezahlt

§. 30. Nur dem Gläubiger, oder demjenigen, welchem das Recht deſſelben oder deſſen

werden könne. Ausübung übertragen ist, kann gültig gezahlt werden.

§. 31. Ist in dem Vertrage oder Instrumente, aus welchem die durch Zahlung zu tilgende Verbindlichkeit entspringt, jemand ausser dem Gläubiger benannt, welchem die Zahlung gültig solle geleistet werden können: so hat der Schuldner die Wahl, an welchem er zahlen wolle.

§. 32. Diese Wahl kann ihm von dem Gläubiger nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung, beschränkt werden.

§. 33. In eben den Fällen aber, wo wegen veränderter Umstände der Rücktritt von einem Vertrage überhaupt statt findet, kann auch der Gläubiger diese dem Schuldner gelassene Wahl widerrufen. (Tit. V. §. 377. sqq.)

§. 34. Auch durch richterliche Verfügung kann der Schuldner das Recht und die Pflicht, einem Dritten, statt des Gläubigers, Zahlung zu leisten, überkommen.

§. 35. Es darf aber durch dergleichen Verfügung die Verbindlichkeit des Schuldners auf keine Weise härter oder lästiger gemacht werden.

§. 36. So weit jemand in der Verwaltung seines Vermögens durch Gesetze oder richterliches Erkenntniss eingeschränkt ist, kann ihm keine gültige Zahlung geleistet werden.

§. 37. Wie weit einem Ehemanne für seine Frau; einem Vater für seine Kinder; einem Bevollmächtigten für seinen Machtgeber; einem Verwalter für seinen Principal; den Vorstehern der Corporationen; den Administratoren des Fiskus; und den Vormündern für ihre Pflegebefohlnen, gültig gezahlt werden könne: ist nach den die Befugniss dieser Personen näher bestimmenden besondern Gesetzen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. I. Sect. V. VI. Tit. II. Sect. III. Tit. VI. Tit. XIV.

Tit. XVIII. Sect. V. Th. I. Tit. XIII. Sect. I. Tit. XIV. Sect. II.)

§. 38. So weit jemand durch rechtsbeſtändige Willenserklärungen in der Verwaltung ſeines Vermögens eingeſchränkt iſt, ſo weit können ihm auch keine gültigen Zahlungen geleiſtet werden.

§. 39. Doch ſteht dieſer Grund der Ungültigkeit einer geleiſteten Zahlung nur dem entgegen, welcher die dem Gläubiger gemachte Einſchränkung gewuſst hat, oder ſie, nach geſetzlichen Vorſchriften, hätte wiſſen können und ſollen. (Tit. IV. §. 31. ſqq.)

§. 40. Aus der Unfähigkeit, gültige Zahlungen anzunehmen, folgt noch nicht die Unfähigkeit, dergleichen zu leiſten. *Wer gültig Zahlung leiſten könne.*

§. 41. Vielmehr iſt jede auch von einem Unfähigen geleiſtete Zahlung, zum Vortheile des Zahlenden, in ſo weit gültig, als er ſich dadurch von einer Verbindlichkeit befreyt hat.

§. 42. Wie weit aber die von einem ſolchen Unfähigen geleiſtete Zahlung auch zum Vortheile des Empfängers gültig ſey, oder zurückgefordert werden könne, wird unten beſtimmt. (§. 166. ſqq.)

§. 43. Wer die Schuld eines Andern mit oder ohne Auftrag bezahlt, befreyt zwar denſelben von ſeiner Verbindlichkeit;

§. 44. So weit aber das Gezahlte nach den unten folgenden Vorſchriften zurückgefordert werden kann, tritt auch die Verbindlichkeit des vorigen Schuldners wieder ein. (§. 72. 73.)

§. 45. Die Rechte des Zahlenden gegen den Schuldner ſind, je nachdem er die Zahlung mit oder ohne Auftrag, oder wider den Willen desſelben geleiſtet hat, nach den Vorſchriften des Erſten und Zweyten Abſchnitts im Dreyzehnten Titel zu beurtheilen.

§. 46. Ueberhaupt tritt in der Regel der Zahlende, gegen den Schuldner, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers.

§. 47. In so fern aber der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beywohnen, kann der Zahlende sich dieser Vorrechte gegen einen Dritten, ohne ausdrückliche Cession, in der Regel, und wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, nicht bedienen.

§. 48. Eben so erlangt der Zahlende, auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit, die Rechte des Gläubigers in der Regel nur durch die ausdrückliche Cession desselben.

§. 49. Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden seyn würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern.

§. 50. So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch demselben seine Rechte an den Schuldner abzutreten verpflichtet. (Tit. XI. §. 442. 443. 444.)

§. 51. Wenn aber beyde, der Gläubiger und Schuldner, der von einem Dritten angebotenen Zahlung widersprechen: so kann dieselbe dem Erstern nicht aufgedrungen werden.

Wo die Zahlung geleistet werden müsse.

§. 52. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet.

§. 53. Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und an dieselben, müssen, ausser dem Falle

Falle eines Darlehns, auf der Kaſſe in Empfang genommen, und in die Kaſſe geleiſtet werden.

§. 54. Zu der durch Willenserklärungen oder Geſetze beſtimmten Zeit muſs der Schuldner Zahlung leiſten. *Wann gezahlt werden müſſe.*

§. 55. Doch iſt der Gläubiger, Wechſelzahlungen ausgenommen, nicht eher, als nach gänzlichem Ablaufe des beſtimmten Tages, auf die Zahlung zu klagen berechtigt.

§. 56. Vor der beſtimmten Zeit iſt der Gläubiger die Zahlung anzunehmen nicht ſchuldig.

§. 57. Noch weniger kann ihm eine bloſs abſchlägliche Zahlung aufgedrungen werden. *Von abſchläglichen und Stückzahlungen.*

§. 58. Daraus allein, daſs der Gläubiger einen Theil der Zahlung angenommen hat, folgt noch keine ſtillſchweigende Verlängerung der Zahlungsfriſt in Anſehung des Ueberreſtes.

§. 59. In Fällen, wo ein Gläubiger nach den Geſetzen ſich unter mehrern Schuldnern an jeden nur für ſeinen Antheil halten kann, iſt er auch von jedem die Zahlung ſeines Antheils anzunehmen verbunden.

§. 60. In welchen Fällen der Richter einen Gläubiger zur Annahme abſchlägliger Zahlungen anhalten könne, beſtimmt die Prozeſsordnung.

§. 61. Alimente, ſie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Geſetzes zu entrichten ſeyn, müſſen allemal vorausbezahlt werden. *Vom Vorausbezahlen bey Alimenten.*

§. 62. Wenn der Termin, auf wie lange die Vorausbezahlung jedesmal geſchehen ſolle, anderwärts nicht beſtimmt iſt, ſo muſs ein Vierteljahr voraus bezahlt werden.

§. 63. Hat der Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und ſind die Alimente ſelbſt auf ein Geldquantum beſtimmt; ſo muſs

der Antheil dieſes ganzen Zeitraums entrichtet werden; wenn auch der Empfänger vor deſſen Ablaufe verſtorben wäre.

Folgen der Zögerung bey Zahlungen.

§. 64. Wer in Bezahlung einer ſchuldigen Geldſumme ſäumig iſt, muſs Verzögerungszinſen entrichten.

§. 65. Was wegen dieſer bey Darlehnen verordnet iſt, gilt auch bey andern verzögerten Zahlungen, wo nicht die Geſetze beſondere Beſtimmungen vorſchreiben. (Tit. XI. §. 827-834. §. 111. 116. 227. Tit. XII. §. 328. ſqq.)

§. 66. Wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entſchädigung verpflichtet iſt, muſs den nach Gelde feſtgeſetzten Betrag derſelben, von dem Tage des ergangenen Urtels an, verzinſen.

§. 67. In allen Fällen, wo durch Geſetz oder Willenserklärungen ein Zahlungstag beſtimmt iſt, nimmt der Lauf der Zögerungszinſen von dieſem Tage ſeinen Anfang.

§. 68. Eben das findet bey bedingten Zahlungen ſtatt, ſo bald die Bedingung eingetreten, und dieſes dem Schuldner bekannt geworden iſt.

§. 69. In beyden Fällen macht es keine Aenderung, wenn auch der Gläubiger ſich um die Zahlung nicht gemeldet, ſondern ſtillſchweigend Nachſicht gegeben hat.

§. 70. Hat aber der Gläubiger die Zahlungsfriſt ausdrücklich verlängert, und ſich wegen der Zinſen nichts vorbedungen: ſo können letztere bis zum Ablaufe der Nachfriſt nicht gefordert werden.

§. 71. Wenn weder ein Zahlungstag beſtimmt, noch eine auſsergerichtliche Aufforderung nachgewieſen iſt: ſo laufen die Zögerungszinſen erſt vom Tage der dem Schuldner geſchehenen Behändigung der Klage des Gläubigers.

§. 72. Gelder oder geldgleiche Papiere, von welchen der Gläubiger weiſs, daſs der Schuldner darüber nicht verfügen könne, iſt er von demſelben in Zahlung anzunehmen nicht befugt. *Was als Zahlung angenommen werden müſſe.*

§. 73. Hat er es dennoch gethan, ſo wird er dem Eigenthümer der Gelder oder Papiere zur Entſchädigung verhaftet; er behält aber auch, ſo weit er dieſe leiſten muſs, ſein voriges Recht gegen den Schuldner.

§. 74. Wenn es zweifelhaft iſt, in welchen Münzſorten eine Zahlung zu leiſten ſey: ſo muſs in der Regel auf den Zeitpunkt geſehen werden, wo das Recht des Gläubigers, aus welchem er die Zahlung fordert, zuerſt entſtanden iſt. *Münzſorte.*

§. 75. Nur bey Schadenserſetzungen und andern Verbindlichkeiten, die nicht von Anfang an auf baare Geldzahlung gerichtet waren, ſondern erſt in der Folge, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniſs, auf eine Geldſumme geſetzt werden, iſt, im Mangel näherer Beſtimmungen, auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrages, oder des publicirten Urtels, Rückſicht zu nehmen.

§. 76. Jede Zahlung muſs, wenn nicht beſondere Verabredungen oder Geſetze auf Gold oder Scheidemünze vorhanden ſind, in dem zur Zahlungszeit gangbaren Preuſsiſchen Silber-Courant geleiſtet und angenommen werden.

§. 77. Zahlungen unter Zehn Thalern müſſen, im Mangel näherer Beſtimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter Dreyſsig Thalern halb in Courant, halb in Scheidemünze angenommen werden.

§. 78. Auswärtige Münzſorten iſt der Gläubiger nur alsdann in Zahlung anzunehmen ſchuldig: wenn ſie ausdrücklich verſchrieben ſind; oder durch die Landesgeſetze Cours erhalten haben.

§. 79. Bey Zahlungen, die in hiesigen Landen zu leisten sind, kann der Schuldner auswärtige in hiesigen Landen nicht cursirende Münzsorten zu entrichten niemals gezwungen werden.

§. 80. Ausgenommen ist der Fall, wenn auswärtige Münzsorten als Waare gekauft worden, und dem Käufer abgeliefert werden sollen.

§. 81. Wenn in allen übrigen Fällen die verschriebene auswärtige Münzsorte in der Zwischenzeit, bis zu der in hiesigen Landen zu leistenden Zahlung, ausser Curs gesetzt worden ist: so kann auch der Gläubiger statt derselben hiesige Münzsorten fordern.

§. 82. Waltet zwischen den Münzsorten, in welchen der Gläubiger die Zahlung zu fordern hat, und denjenigen, in welchen der Schuldner sie zu leisten befugt und verpflichtet ist, ein Unterschied ob; so muss bey der Bestimmung: wie viel in dieser letzten Münzsorte zu zahlen sey, auf die bey Darlehnen gegebenen Vorschriften Rücksicht genommen werden. (Tit. XI. §. 778. sqq.)

§. 83. Uebrigens hat es bey demjenigen, was wegen der zu zahlenden Münzsorten bey Verträgen überhaupt, bey Kauf- und Darlehnsverträgen insonderheit, bey Vermächtnissen, und andern Geschäften verordnet ist, sein Bewenden. (Tit. V. §. 257. 258. Tit. XI. §. 56. 57. §. 778. sqq. Tit. XII. §. 450. 451.)

§. 84. Auch gelten alle von den Parteyen im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied; zum Vortheile des Gläubigers aber nur in so fern, als darunter kein Wucher verborgen liegt.

§. 85. Von Zahlungen im kaufmännischen und Wechselverkehre sind nähere Bestimmungen im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII. VIII.)

§. 86. Wer Zahlung geleiſtet hat, iſt Quittung, das heiſst, ein ſchriftliches Bekenntniſs der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt. *Von Quittungen.*

§. 87. Zu einer vollſtändigen Quittung gehört 1) die Beſchreibung oder Benennung der getilgten Schuld; 2) die Benennung des geweſenen Schuldners; 3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geſchehen; 4) die Unterſchrift des Gläubigers, oder ſonſt geſetzmäſsig legitimirten Empfängers.

§. 88. Iſt die Zahlung nicht durch den Schuldner ſelbſt, noch auf deſſen Befehl oder Auftrag, ſondern durch einen Andern geleiſtet worden; ſo muſs auch dieſer in der Quittung benannt werden.

§. 89. Wird die Quittung auf das Schuldinſtrument ſelbſt vermerkt, ſo bedarf es der Beſtimmungen nicht, welche ſich aus dieſem ergeben.

§. 90. Was von den Umſtänden der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen iſt, muſs der geweſene Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachweiſen.

§. 91. Wenn bey Zinſenzahlungen, und bey fortwährenden Präſtationen, zwiſchen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewiſſe, obſchon fehlerhafte, Form von Quittungen üblich geweſen: ſo kann der Schuldner dem nicht am Orte gegenwärtigen Gläubiger die Zahlung gegen eine ſolche Quittung zwar nicht verweigern;

§. 92. Er iſt aber eine geſetzmäſsige Quittung von dem Gläubiger nachzufordern berechtigt.

§. 93. Perſonen, die des Schreibens nicht mächtig, oder ſonſt wegen körperlicher Fehler zu ſchreiben verhindert ſind, müſſen ihre Quittungen unter Zuziehung zweyer Inſtrumentszeugen, mit Kreuzen oder ihrem ſonſt gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen.

§. 94. Bey Posten von Funfzig Thalern, und weniger, ist die Zuziehung auch nur Eines Instrumentszeugen hinreichend.

§. 95. Die Zeugen müssen bey ihrer Unterschrift attestiren, dafs der Zahlungsnehmer dies Zeichen in ihrer Gegenwart beygefügt habe.

§. 96. Beträgt die gezahlte Summe Funfzig Thaler, oder mehr: so kann der Zahlungsleister verlangen, dafs die Quittung in eben der Form ausgestellt werde, welche bey den Verträgen solcher Personen vorgeschrieben ist. (Tit. V. §. 171. sqq.)

In wie fern die Rückgabe des Instruments oder

§. 97. Daraus allein, dafs das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechsel allein ausgenommen, noch nicht, dafs die Schuld bezahlt worden.

§. 98. Erhellet jedoch, dafs der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurückgegeben habe: so wird, dafs die Schuld getilgt sey, so lange vermuthet, als nicht eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe ausgemittelt werden kann.

§. 99. Wenn nicht erhellet: wie der Schuldner zum Besitze des Instruments gelangt sey; so entsteht aus diesem Besitze zwar ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner;

§. 100. Es hängt aber alsdann, nach Bewandnifs der übrigen vorwaltenden Umstände, von richterlichem Ermessen ab: in wie fern diese Vermuthung, bey Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid bestärkt, oder gehoben werden solle.

§. 101. Es ist daher der Zahlende mit der Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig; sondern er kann noch aufserdem ausdrückliche Quittung verlangen.

§. 102. Wenn das Inſtrument bey dem Gläubiger, oder in deſſen Nachlaſſe, zerriſſen, zerſchnitten, oder ſonſt caſſirt vorgefunden wird: ſo entſteht die rechtliche Vermuthung, daſs die Forderung ſelbſt, welche dadurch begründet werden ſoll, auf eine oder die andere Art aufgehoben worden. *die Caſſation deſſelben die Stelle der Quittung vertrete.*

§. 103. Dieſe Vermuthung fällt aber weg, ſobald nachgewieſen werden kann, daſs die Verletzung durch bloſsen Zufall entſtanden, oder von dem Schuldner ſelbſt, oder einem Dritten, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Gläubigers, bewirkt worden ſey.

§. 104. Eine geſetzmäſsig eingerichtete Quittung bewirkt ſogleich, als ſie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denſelben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleiſteten Zahlung. *Beweiskraft der Quittungen.*

§. 105. Dem Ausſteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweiſen, vorbehalten.

§. 106. Hat jedoch der Ausſteller einen längern als Dreymonathlichen Zeitraum verſtreichen laſſen, ohne den Schuldner wegen nicht geleiſteter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als bloſs in Erwartung der Zahlung ausgeſtellt, zurückzufordern: ſo ſoll, in Ermangelung einer vollſtändigen Aufklärung der Thatſache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Ausſteller zum Erfüllungseide gelaſſen werden.

§. 107. Auch kann der Ausſteller, nach Verlauf dieſer Friſt, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuſchieben.

§. 108. Hat der Schuldner gegen Empfang der Quittung einen Revers, daſs die Schuld noch nicht bezahlt ſey, ausgeſtellt, ſo verliert dadurch die Quittung alle Beweiskraft.

§. 109. In wie fern aber der Gläubiger sowohl, als der Schuldner, einem Dritten, welcher durch dergleichen zwischen ihnen vorgefallene Simulation hintergangen oder verkürzt worden, dadurch verhaftet werden, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Simulationen und Hintergehungen zu beurtheilen. (Tit. IV. §. 52. sqq. Tit. XIV. §. 210. 211.)

§. 110. Befinden sich auf dem in den Händen des Gläubigers gebliebenen Instrumente Vermerke geleisteter Zahlungen, es sey von der Hand des Gläubigers, oder auch des Schuldners selbst, so vertreten sie die Stelle wirklicher Quittungen.

§. 111. Der Beweis, dass gleichwohl die Zahlung nicht erfolgt sey, ist also gegen solche Vermerke, jedoch nur in eben dem Maasse, wie gegen eigentliche Quittungen, zulässig.

§. 112. Dass die Vermerke auf dem in den Händen des Gläubigers zurückgebliebenen Instrumente wieder ausgestrichen sind, benimmt denselben noch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 113. Erhellet aus der Quittung, dass die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sey: so muss das anderweitig zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Geschäft, aus welchem die Quittung entstanden ist, näher ausgemittelt werden.

§. 114. Findet diese Ausmittelung nicht statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurtheilen.

§. 115. Quittungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrücklich benannten Schuldposten.

§. 116. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darin bekannt, dass der Empfänger dem Aussteller nichts mehr

schuldig geblieben sey, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten.

§. 117. Dagegen ist auch eine solche Quittung auf Forderungen, die zwar damals schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, keinesweges zu deuten.

§. 118. Noch weniger ist dieselbe auf solche Posten zu ziehen, von welchen der Quittirende zur Zeit der Ausstellung noch keine Wissenschaft haben konnte.

§. 119. Ist die Quittung ausdrücklich auch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekannten Posten gerichtet, so muss das Geschäft nach den Regeln der Entsagungen und Vergleiche beurtheilt werden.

§. 120. Kaufleute, die ordentliche Handlungsbücher zu führen schuldig sind, können sich nicht entbrechen, dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, dass bis dahin alles berichtigt sey, zu ertheilen.

§. 121. Gegen eine solche Quittung findet keine Nachforderung älterer Posten, unter dem Vorwande, dass dieselben noch nicht zahlbar, oder unbekannt gewesen, statt.

§. 122. Doch erstreckt sich dieses nur auf Forderungen, die zu den kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören.

§. 123. Wegen anderer Geschäfte finden auch bey Kaufleuten die Vorschriften §. 116-119. Anwendung.

§. 124. In wie fern Zahlungen durch Vermerke auf Kerbhölzern bewiesen werden können, ist nach den, wegen Beweiskraft der Kerbhölzer überhaupt, in der Prozessordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Von der Rückgabe und Mortificirung des bezahlten Instruments.

§. 125. Ausser der Quittung kann der Zahlende auch noch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments fordern.

§. 126. Ist das Instrument abhänden gekommen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe.

§. 127. In dem Mortificationsscheine muss die verloren gegangene Urkunde genau bezeichnet, und das Bekenntniss, dass der darin gegründeten Verbindlichkeit vollständig genügt worden, enthalten seyn.

§. 128. Ist die Schuld mit Einwilligung des Schuldners an einen Dritten gediehen: so muss der Schuldner mit einem von diesem letzten Inhaber ausgestellten Mortificationsscheine sich begnügen.

§. 129. Ist aber die Uebertragung der Forderung an einen Dritten ohne Consens des Schuldners geschehen: so ist der Schuldner nur gegen einen von seinem anerkannten Gläubiger ausgestellten Mortificationsschein Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 130. Ist das Instrument an jeden Inhaber zahlbar, so kann der Schuldner öffentliches gesetzmässiges Aufgebot und Mortificirung, auf Kosten des Zahlungsnehmers, verlangen.

§. 131. So lange ein nach obigen Vorschriften hinlänglicher Mortificationsschein dem Schuldner nicht verschafft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden, und in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtigt.

§. 132. Wegen Mortificirung gerichtlich eingetragener Instrumente hat es bey den Vorschriften der Hypothekenordnung sein Bewenden.

§. 133. Wenn bey terminlichen Zahlungen oder Leiſtungen, durch Quittungen oder ſonſt, nachgewieſen werden kann, daſs dieſelbe für zwey auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden: ſo wird vermuthet, daſs auch die ältern Termine berichtigt ſind. *Rechtliche Präſumtionen aus Quittungen.*

§. 134. Dieſe Vermuthung findet ſtatt, wenn gleich die Berichtigung der beyden Termine nicht durch Zahlung, ſondern durch Compenſation oder Erlaſs, jedoch ohne Vorbehalt, geſchehen iſt.

§. 135. Auch hindert es nicht, wenn gleich die in den Quittungen ausgedrückte Summe mit dem, was eigentlich hat gezahlt werden ſollen, nicht übereinſtimmt.

§. 136. Dagegen iſt es, um dieſe rechtliche Vermuthung zu begründen, nothwendig, daſs die Quittungen wirklich zu verſchiedenen Zeiten ertheilt worden.

§. 137. Auch wird die Vermuthung geſchwächt, wenn zwar Quittungen von mehrern vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden ſind.

§. 138. Alsdann hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: in wie fern, nach Bewandniſs der übrigen vorwaltenden Umſtände, auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen ſey.

§. 139. Iſt in allgemeinen Ausdrücken über die bis zu einem gewiſſen Termine berichtigten Präſtationen quittirt: ſo gilt die Vermuthung, daſs alle bis dahin fällig geweſene Termine berichtigt worden, wenn gleich das in der Quittung ausgedrückte Quantum nur den Betrag des letzten fälligen Termins ausmacht.

§. 140. Was wegen der Quittungen über bezahlte Zinsen bey Darlehnen Rechtens sey, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. XI. §. 837. sqq.).

§. 141. Wenn in verschiedenen Quittungen über fortwährende Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden: so muss diese Beschaffenheit, falls sie nicht auf andere Art auszumitteln ist, nach den ältern Quittungen beurtheilt werden.

§. 142. Ist aber die Quantität, welche entrichtet werden soll, in ältern und neuern Quittungen verschieden angegeben: so streitet die Vermuthung für das, was in den neuern Quittungen enthalten ist.

§. 143. Ist in einer Reihe von drey auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen worden: so ist zu vermuthen, dass die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sey.

§. 144. Diese Vermuthung fällt aber hinweg, wenn nach den übrigen vorwaltenden Umständen ein gültiger Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Empfänger nicht gedacht werden kann.

§. 145. Ueberhaupt bleibt dem Berechtigten der Nachweis, dass die Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum oder aus andern Ursachen solchergestalt angenommen worden, innerhalb der Verjährungsfrist allemal vorbehalten.

§. 146. Bey Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehn, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, dass die ältere getilgt sey.

§. 147. Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse dessel-

ben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben: ſo ſind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

§. 148. Ein Gleiches gilt auch bey Apothekern, Handwerkern, und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt, oder mit dem Inhaber der Quittung inſonderheit, erweislich in dem Verhältniſſe ſtehn, daſs ſie ſich mit denſelben, wegen ihrer Lieferungen oder Leiſtungen, alljährig in einem gewiſſen Termine zu berechnen und aus einander zu ſetzen pflegen.

Wirkungen der Zahlung.

§. 149. Eine gültig und richtig geleiſtete Zahlung befreyet den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden ſollen.

§. 150. Iſt der zahlende dem Empfänger aus mehrern Forderungen verhaftet: ſo muſs hauptſächlich nach dem Uebereinkommen der Parteyen beurtheilt werden, auf welche der ſchuldigen Poſten die geleiſtete Zahlung anzurechnen ſey.

§. 151. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewiſſe Poſt geleiſtet, und der Gläubiger ſelbige angenommen, ohne ſeinen Widerſpruch innerhalb der Tit. V. §. 91. ſqq. beſtimmten Friſten nach Empfang des Geldes gegen den Zahlenden zu äuſsern; ſo kann er dieſe Zahlung nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen.

§. 152. Hat der Gläubiger die ohne weitere Beſtimmung gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewiſſe Poſt angerechnet, und der Schuldner hat ſolcher nicht binnen obgedachten Friſten nach Empfang der Quittung widerſprochen: ſo muſs er ſich dieſe Anrechnung auch in der Folge gefallen laſſen.

§. 153. Iſt kein Uebereinkommen unter den Parteyen vorhanden: ſo muſs die geleiſtete Zah-

lung zuvörderst auf die damals verfallenen Zinsen gerechnet werden.

§. 154. Hat der Schuldner auch Kosten zu entrichten: so gehen diese den Zinsen noch vor.

§. 155. Unter mehrern Capitalsposten ist die Zahlung vorzüglich auf diejenige zu rechnen, welche der Gläubiger zuerst eingefordert hat.

§. 156. Ist keine derselben, oder sind sie alle zugleich eingefordert worden: so kann der Gläubiger die gezahlte Summe auf diejenige Post anrechnen, bey welcher ihrer Qualität nach die wenigste Sicherheit ist.

§. 157. Sind die Forderungen von gleicher Qualität: so geschieht die Anrechnung auf diejenige, welche in Ansehung des Zinssatzes dem Schuldner die lästigste ist.

§. 158. Tritt keiner von vorstehenden Bestimmungsgründen ein: so muss die Zahlung auf diejenige Post, welche am längsten verfallen ist, angerechnet werden.

§. 159. Kann auch hieraus kein Bestimmungsgrund entnommen werden: so ist die Zahlung auf alle Schuldposten verhältnissmässig abzurechnen.

Vom Vorbehalte bey Zahlungen.

§. 160. Wird eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet: so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 161. Ein solcher Vorbehalt aber muss schriftlich erklärt, oder in der von dem Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt seyn.

§. 162. Diese Vorschrift gilt auch bey Posten von Funfzig Thalern und weniger, sobald darüber eine schriftliche Quittung ertheilt worden.

§. 163. Ist der Vorbehalt nicht in Ansehung aller Einwendungen überhaupt geschehen: so er-

ſtreckt ſeine Wirkung ſich nur auf ſolche, die ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 164. Will der Zalungsnehmer ſich bey dem Vorbehalte nicht beruhigen: ſo ſteht ihm frey, den Zahlenden zur rechtlichen Ausführung ſeiner Einwendungen, nach Vorſchrift der Prozeſsordnung, gerichtlich aufzufordern.

§. 165. Durch eine ohne Vorbehalt geleiſtete Zahlung gehen in der Regel die Einwendungen, welche der Zahlende dem Andern hätte entgegen ſetzen können, verloren.

Von der Rückforderung einer aus Irrthum geleiſteten Zahlung.

§. 166. Doch kann das, was auf den Grund einer vermeinten aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, und alſo aus Irrthum, bezahlt worden, nach den hier folgenden nähern Beſtimmungen zurückgefordert werden.

§. 167. Jeder Irrthum, zu welchem der Zahlende durch den Empfänger betrüglich verleitet worden, berechtigt den erſtern zur Rückforderung.

§. 168. Die zu früh geleiſtete Zahlung einer Schuld, die an einem gewiſſen beſtimmten Termine fällig war, kann unter dem Vorwande eines Irrthums weder zurück, noch etwas an Zinſen für die Zwiſchenzeit zur Entſchädigung gefordert werden.

§. 169. Die zu früh geleiſtete Zahlung einer Schuld, deren Zahlungstermin von einem künftigen der Zeit nach ungewiſſen Ereigniſſe abhing, kann nur alsdann zurückgefordert werden, wenn der Zahlende, in Anſehung dieſes Ereigniſſes ſelbſt, in einem an ſich die Rückforderung begründenden Irrthume ſchwebte.

§. 170. Was aus einem Geſchäfte, das wegen der Unfähigkeit des einen Theiles nach den Geſetzen für ihn unverbindlich war, vor gehobener Unfähigkeit gezahlt worden, das kann ſo weit, als der Unfähige auch nicht wegen geſchehener

Verwendung in ſeinen Nutzen verpflichtet war, zurückgefordert werden.

§. 171. Hat ein Unfähiger eine an ſich verbindliche aber unzinsbare Schuld zu früh bezahlt: ſo iſt er von dem Empfänger, wegen der Zinſen für die Zwiſchenzeit, Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 172. Zahlungen aus einem Geſchäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgeſetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern;

§. 173. Der Fiskus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreiſsen.

§. 174. War der Zahlende eine nach den Geſetzen zur Uebernehmung von Verbindlichkeiten unfähige Perſon: ſo kann die von ſelbigem auch aus einem unerlaubten Geſchäfte geleiſtete Zahlung zurückgefordert werden.

§. 175. Doch bleibt derſelbe, wegen ſeiner Theilnahme an der unerlaubten Handlung, aus welcher die Zahlung geſchehen iſt, dem Fiskus zur Strafe, gleich dem Empfänger, verhaftet.

§. 176. Bey Zahlungen aus einem bloſs wegen Mangels der geſetzmäſsigen Form unverbindlichen Geſchäfte, findet die Rückforderung aus einer vorgeſchützten Unwiſſenheit dieſer geſetzlichen Vorſchriften niemals ſtatt.

§. 177. Was bey Zahlungen, die aus mündlichen Verträgen geleiſtet worden, Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts näher beſtimmt. (Tit. V. §. 155. ſqq.)

§. 178. Soll auſser vorſtehend beſtimmten Fällen eine ohne Vorbehalt geleiſtete Zahlung widerrufen werden: ſo muſs ausgemittelt ſeyn: 1) daſs für die Perſon des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloſs moraliſche Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden geweſen ſey; 2) daſs der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe,

zu

zu welchem er gar kein Recht hatte; 3) daſs die Zahlung aus einem wirklichen Irrthume geſchehen ſey.

§ 179. War bey dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden: ſo findet keine Rückforderung ſtatt; wenn gleich derſelbe, wegen eines vorhandenen poſitiven Geſetzes, zur Zahlung wider ſeinen Willen nicht hätte angehalten werden können.

§. 180. Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam: ſo iſt er zur Rückgabe nicht verpflichtet; wenn gleich nicht der Zahlende, ſondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leiſten ſollen.

§. 181. Sind endlich zwar die übrigen §. 178. beſtimmten Erforderniſſe vorhanden; es kann aber nicht nachgewieſen, oder ſonſt aus den Umſtänden klar entnommen werden, daſs die Zahlung wirklich aus Irrthum geſchehen ſey: ſo iſt das Geſchäft nicht nach den Regeln von Zahlungen, ſondern von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 182. Iſt ein Vertrag, eine letztwillige Verordnung, oder ein Urtel, auf deren Grund jemand Zahlung geleiſtet hat, in der Folge für ungültig erklärt worden: ſo iſt zwar anzunehmen, daſs die Zahlung aus Irrthum erfolgt ſey;

§. 183. Ob aber der Zahlende auch in dieſem Falle ein Rückforderungsrecht habe, hängt davon ab: ob auch die übrigen beyden Erforderniſſe des §. 178. vorhanden ſind.

§. 184. Hat jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtel, aus welchem er eine Zahlung geleiſtet hatte, wegen eines Mangels an der durch poſitive Geſetze beſtimmten Form, ſelbſt angefochten, und bloſs aus dieſem Grunde die Nichtigkeitserklärung derſelben be-

wirkt: ſo kann er dennoch die daraus einmal geleiſteten Zahlungen nicht zurückfordern. (§. 178.)

§. 185. Wer wiſſentlich fremde Schulden bezahlt, kann unter dem Vorwande, daſs er dazu nicht verbunden geweſen, das Gezahlte nicht zurückfordern.

§. 186. So weit aber, als die von jemanden für ſich ſelbſt geleiſteten Zahlungen, wegen ſeiner perſönlichen Unfähigkeit, eine Zahlungsverbindlichkeit zu übernehmen, zurückgefordert werden können; ſo weit findet dergleichen Rückforderung auch in Anſehung der von einem Unfähigen für einen Andern geleiſteten Zahlungen ſtatt. (§. 170.)

§. 187. Auch der Fähige kann die für einen Andern geleiſtete Zahlung ſo weit zurückfordern, als der Schuldner, wenn er die Zahlung ſelbſt geleiſtet hätte, dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 188. Nach dieſem Grundſatze beſtimmt ſich alſo auch die Befugniſs einer Frau, die in ſtehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes geleiſteten Zahlungen nach getrennter Ehe zurückzufordern.

§. 189. Wer eine Sache, die er nicht zu fordern hat, und ſich deſſen bewuſst iſt, als Zahlung, oder ſonſt als Erfüllung einer Verbindlichkeit annimmt, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Beſitzer.

§. 190. Wer ſelbſt im Irrthume war, iſt als ein redlicher Beſitzer anzuſehn.

§. 191. Wer für den ganzen Betrag einer nur zum Theil richtigen Schuld eine Sache an Zahlungsſtatt gegeben hat, kann, wenn er auch den zu viel bezahlten Theil zurückzufordern berechtigt wäre, dennoch auf die Rückgabe der Sache ſelbſt nicht antragen.

§. 192. Wer von mehrern Sachen nur die eine oder die andere zu geben ſchuldig iſt, und aus Irrthum ſie alle gegeben hat, muſs bey der Zurückforderung dem Empfänger die Wahl laſſen.

§. 193. Wer eine Geldſumme oder andere verbrauchbare Sache, die er nicht zu fordern hatte, als Zahlung annimmt, haftet dafür, in ſo fern überhaupt eine Rückforderung ſtatt findet, als für ein Darlehn.

§. 194. Hat er gewuſst, daſs er eine ſolche Zahlung nicht zu fordern habe, ſo muſs er davon den höchſten erlaubten Zinsſatz, vom Tage des Empfanges an, entrichten.

§. 195. Iſt er ſelbſt im Irrthume geweſen, ſo wird er zu Verzögerungszinſen nur vom Tage der eingehändigten Vorladung verpflichtet.

§. 196. Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen beſtanden, wofür der leiſtende belohnt zu werden pflegt: ſo kann derſelbe dieſen Lohn unter eben den Umſtänden nachfordern, unter welchen er eine geleiſtete Zahlung zu widerrufen berechtigt ſeyn würde.

§. 197. Wegen anderer aus Irrthum geleiſteter Handlungen kann der Leiſtende, ſelbſt unter dieſen Umſtänden, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der Andere gewuſst hat, daſs ihm dieſe Leiſtung nicht gebühre, und die Handlung an ſich einer Schätzung fähig iſt.

§. 198. Wenn derjenige, welchem die Zahlung geſchehen iſt, ſelbige nicht für ſich ſelbſt, ſondern bloſs für einen Dritten angenommen hat: ſo findet die Rückforderung nur gegen den Dritten ſtatt; es wäre denn, daſs der Empfänger betrüglich verfahren, oder die Gränzen ſeines Auftrages überſchritten hätte.

§. 199. Was Rechtens ſey, wenn aus einem geſchloſſenen Vertrage einer der Contrahenten

Von der Rückforderung gelei-

ſteter Zahlungen, wenn das, wofür ſie geſchehen ſind, nicht erfolgt.

etwas gegeben oder geleiſtet hat; hiernächſt aber die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Andern nicht ſtatt findet: iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. V. §. 360. ſqq.)

§. 200. Iſt, auſser dem Falle eines Vertrages, etwas in Rückſicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zwecks gegeben oder geleiſtet worden, ſo muſs der Empfänger in der Regel dieſen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

§. 201. Iſt durch die eigne Schuld des Empfängers die Erreichung des Zwecks vereitelt worden: ſo iſt er, von dem Zeitpunkte an, da dieſe ſeine Verſchuldung eingetreten iſt, je nachdem das Gegebene in einer Sache oder Geldſumme beſteht, zu den Vertretungen eines unredlichen Beſitzers, oder zur Verzinſung verpflichtet.

§. 202. Iſt die Erfüllung des Zwecks, ohne alles Zuthun des Empfängers, durch einen bloſsen Zufall unmöglich geworden: ſo darf der Empfänger dem Geber nur ſo weit gerecht werden, als das Empfangene in ſeinen Nutzen verwendet iſt.

§. 203. Iſt die Erreichung des Zwecks durch Zuthun des Gebers vereitelt worden: ſo haftet der Empfänger dem Geber nur ſo weit, als er ſich aus dem Empfangenen noch wirklich reicher befindet.

§. 204. Will aber in dieſem Falle der Empfänger von dem Geber die Leiſtung eines Intereſſe fordern: ſo muſs er ſich alles Empfangene darauf anrechnen laſſen.

Von Zahlungen zu einem unerlaubten Zwecke.

§. 205. Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur der Fiskus zurückfordern.

§. 206. Ein Gleiches gilt von dem, was zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben worden, ſobald dieſer Zweck, und das

Verwerfliche deſſelben, auch dem Empfänger bekannt war.

§. 207. Was dem Geber widerrechtlicher Weiſe abgenöthigt worden, muſs demſelben zurückgegeben werden.

§. 208. Wegen der Nutzungen und Zinſen finden die Vorſchriften §. 189. 194. Anwendung.

§. 209. Wie weit abgenöthigte Verträge ungültig ſind, und alſo das daraus Gegebene zurückgefordert werden könne, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. IV. §. 31. ſqq.)

§. 210. Wer einer in öffentlichen Bedienungen ſtehenden Perſon dafür, daſs ſie ihr Amt ausübe oder nicht ausübe, eine in den Geſetzen nicht gebilligte Belohnung freywillig gegeben hat, kann dieſelbe niemals zurückfordern.

§. 211. Vielmehr fallen dergleichen freywillig gegebene, oder auch nur beſtimmt angebotene Belohnungen, dem Fiskus anheim.

§. 212. Wer aber durch das Verhalten des Empfängers zu einer ſolchen Gabe verleitet worden, der kann dieſelbe nach den Beſtimmungen §. 207. 208. zurückfordern.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Depoſition.

§. 213. Durch eine rechtmäſsige gerichtliche Depoſition der ſchuldigen Summe oder Sache, wird der Schuldner, und deſſen Bürge, ſo wie durch wirkliche Zahlung oder Uebergabe, von der Verbindlichkeit frey. *Grundſatz.*

§. 214. Die Zulaſſung zur Depoſition iſt bey den Gerichten des Zahlungsorts nachzuſuchen. *Wo die Depoſition geſchehen müſſe.*

§. 215. Sie findet hauptſächlich alsdann ſtatt, wenn die Zahlungen wegen eines in der Perſon *Wann ſie ſtatt finde.*

des Gläubigers ſich findenden Hinderniſſes nicht geleiſtet werden kann.

§. 216. Dergleichen Hinderniſs entſteht, wenn der Gläubiger, oder ſein Bevollmächtigter, zur Zahlungszeit am Zahlungsorte nicht zu finden, oder wenn er, oder ſein Bevollmächtigter, zum Empfange der Zahlung nicht gehörig legitimirt iſt.

§. 217. Verſichert der Schuldner bey ſeiner Vernehmung beharrlich, daſs er weder den Gläubiger noch ſeinen Bevollmächtigten, aller angewendeten Mühe ungeachtet, habe finden können: ſo muſs ihn der Richter, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, zur Depoſition zulaſſen.

§. 218. Die gerichtliche Depoſition findet ferner ſtatt, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unerheblichen oder doch zweifelhaften Grunde verweigert.

§. 219. Dahin gehört beſonders der Fall, wenn der Schuldner die Richtigkeit des Grundes der Forderung zum Theil läugnet, und der Gläubiger den anerkannten Theil derſelben, auch mit Vorbehalt ſeines Rechts wegen des ſtreitigen Ueberreſtes, nicht annehmen will.

§. 220. Ferner der Fall, wenn einer von mehrern nur auf ihren Antheil verpflichteten Schuldnern, den ſeinigen dem Gläubiger anbietet, und dieſer die Annahme verweigert.

§. 221. Wird die Verſtattung zur Depoſition aus dieſem Grunde gebeten (§. 218.) ſo muſs der Gläubiger über die vorgeſchützten Urſachen derſelben vor allen Dingen rechtlich gehört werden.

§. 222. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn nur die Legitimation des zur Zahlungszeit am Zahlungsorte gegenwärtigen Gläubigers, oder ſeines Bevollmächtigten, von dem Schuldner be-

zweifelt, und um deswillen auf Depofition angetragen wird.

§. 223. Können jedoch in beyden Fällen die Gründe für oder wider die Rechtmäfsigkeit der Depofition nicht fofort klar gemacht werden: fo mufs der Richter die Depofition auf Gefahr des unterliegenden Theils geftatten.

§. 224. Auch mufs in einem folchen Falle das Erkenntnifs über die Rechtmäfsigkeit oder Unrechtmäfsigkeit der Depofition bis zum Urtel in der Hauptfache ausgefetzt werden.

§. 225. Ob die Hauptfache vor den Richter, wo die Depofition gefchehen ift, gehöre, oder nicht, beftimmt die Prozefsordnung.

§. 226. Wegen noch ftreitiger Gegenforderungen kann der Schuldner zur Depofition nur unter den Erforderniffen eines gefetzmäfsigen Arreftfchlags zugelaffen werden.

§. 227. In wie fern ein Wechfelfchuldner gegen die Wechfelexecution durch Depofition fich fchützen könne, ift gehörigen Orts beftimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 228. Durch eine rechtmäfsige wirklich geleiftete Depofition geht die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

§. 229. Von Verzögerungszinfen, Conventionalftrafen, und andern nachtheiligen Folgen des Verzuges, wird der Schuldner feit dem Tage der Präfentation feines Gefuchs frey, in fo fern darauf die wirkliche Niederlegung gefchieht, und diefelbe in der Folge für rechtmäfsig erkannt wird.

§. 230. Hat der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus rechtmäfsigen Urfachen verweigert; oder werden die von dem Schuldner feiner oder feines Bevollmächtigten Legitimation entgegengefetzen Zweifel als unerheblich verworfen: fo kann die auch wirklich erfolgte Depofition die Stelle

des Gläubigers sich fir ht vertreten; son-
geleistet werden kann des Schuldners

§. 216. Dergleic
der Gläubiger, o wenn in
Zahlungszeit an Depositi
oder wenn er,
Empfange de he

§. 217.
Vernehmu der Gla
biger no nen verbunden g
wendet
nen: der Deposition sonst Rechtens
beha der Depositalordnung, theils im
zu verwahrungsvertrage vorgeschrieben.
V, Sect. I.)

§. 234. Auch bey unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung, mit der Wirkung, daſs der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde, aus eben den Gründen statt, welche wegen der Deposition überhaupt im Vorstehenden bestimmt sind.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 235. Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreyet den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhanden sey.

§. 236. Daraus, daſs der übergebenen Sache eine Taxe beygefügt worden, folgt noch nicht, daſs der Gläubiger dieselbe für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

§. 237. Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache

dem Schuldner … SCHNITT.
hat, gegen …
are Zahlung … en.
So lang … Andern den Auf- *Begriff.*
ein Ein … uftragende von
m d … demselben für
ch … wird dieses
… nt.
… Absicht
… Hat aber … ld, mit
… seiner Erklärung: ob … ver-
bestimmten Preis annehmen w… als
Frist nicht ausdrücklich verstattet: … n,
Gläubiger diese Erklärung innerhalb …
§. 91. sqq. bestimmten Fristen abgeben.

§. 240. Unterläßt er dieses, so hängt es von dem Schuldner ab, die Sache nach eignem Gutfinden zurückzufordern.

§. 241. Hat der Gläubiger die Tit. V. §. 91. sqq. bestimmten Fristen verstreichen lassen, ohne die Sache dem Schuldner zurück zu geben: so muss er, während der fortgesetzten Unterhandlungen über den Preis, bey Verwahrung der Sache nicht bloss für ein grobes, sondern auch für ein mäßiges Versehen haften.

§. 242. Hat der Gläubiger die Sache für einen bestimmten Preis einmal angenommen: so ist in so weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens zwischen den Parteyen eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten. *Wirkungen derselben.*

§. 243. Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem Gläubiger frey, gegen Rückgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Pro-

der Zahlung oder Uebergabe nicht vertreten; sondern sie ist auf Gefahr und Kosten des Schuldners geschehen.

§. 231. Ein Gleiches findet statt, wenn in dem Falle des §. 217. der Schuldner die Deposition wider besseres Wissen veranlaſst hat.

§. 232. Auch kann die nur zum Theil geschehene Niederlegung der Schuld die Stelle der Zahlung nur alsdann vertreten, wenn der Gläubiger Abschlagszahlungen anzunehmen verbunden gewesen wäre.

§. 233. Was bey der Deposition sonst Rechtens sey, ist theils in der Depositalordnung, theils im Titel vom Verwahrungsvertrage vorgeschrieben. (Tit. XIV. Sect. I.)

§. 234. Auch bey unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung, mit der Wirkung, daſs der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde, aus eben den Gründen statt, welche wegen der Deposition überhaupt im Vorstehenden bestimmt sind.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 235. Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreyet den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhanden sey.

§. 236. Daraus, daſs der übergebenen Sache eine Taxe beygefügt worden, folgt noch nicht, daſs der Gläubiger dieselbe für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

§. 237. Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache

mit dem Schuldner noch nicht ausdrücklich vereinigt hat, gegen Rückgabe derfelben noch allemal baare Zahlung fordern.

§. 238. So lange daher über den Preis der Sache noch kein Einverftändnifs vorhanden ift, bleibt das Eigenthum davon mit allen feinen rechtlichen Folgen dem Schuldner, und der Gläubiger haftet, bey der Verwahrung derfelben, nur für ein grobes Verfehen.

§. 239. Hat aber der Schuldner dem Gläubiger zu feiner Erklärung: ob er die Sache für den beftimmten Preis annehmen wolle, eine längere Frift nicht ausdrücklich verftattet: fo mufs der Gläubiger diefe Erklärung innerhalb der Tit. V. §. 91. fqq. beftimmten Friften abgeben.

§. 240. Unterläfst er diefes, fo hängt es von dem Schuldner ab, die Sache nach eignem Gutfinden zurückzufordern.

§. 241. Hat der Gläubiger die Tit. V. §. 91. fqq. beftimmten Friften verftreichen laffen, ohne die Sache dem Schuldner zurück zu geben: fo mufs er, während der fortgefetzten Unterhandlungen über den Preis, bey Verwahrung der Sache nicht blofs für ein grobes, fondern auch für ein mäfsiges Verfehen haften.

§. 242. Hat der Gläubiger die Sache für einen beftimmten Preis einmal angenommen: fo ift in fo weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens zwifchen den Parteyen eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwifchen Käufern und Verkäufern obwalten. *Wirkungen derfelben.*

§. 243. Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrift, nachdem fie an Zahlungsftatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anfpruch genommen, fo fteht dem Gläubiger frey, gegen Rückgabe der Sache fofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Pro-

zesses gegen den Dritten dem Schuldner zu überlassen.

§. 244. In Ansehung der Zwischenzeit ist sodann der Gläubiger als redlicher Besitzer zu betrachten.

§. 245. Erfolgt der Anspruch des Dritten erst nach Ablauf des Jahres, so hat der Gläubiger gegen den gewesenen Schuldner, in Ansehung der Gewährsleistung, nur eben die Rechte, wie ein Käufer gegen seinen Verkäufer.

§. 246. Wird die Annahme an Zahlungsstatt in dem Falle des §. 243. widerrufen, so kann zwar der Gläubiger, auch wenn der Dritte seinen Anspruch an die Sache nicht erstreitet, auf die von ihm selbst aufgerufene Annahme an Zahlungsstatt nicht mehr zurückgehen;

§. 247. Er kann aber die Sache so lange, bis er entweder bezahlt, oder der Ausspruch des Dritten darauf rechtskräftig festgesetzt ist, als ein Pfand zurückbehalten.

§. 248. Kann er aus der Sache oder sonst, von dem Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten, so bleibt ihm zwar in diesem Falle des §. 243. sein Recht an den Bürgen noch offen;

§. 249. Er muss aber, wenn er sich dieses Rechts künftig bedienen will, den geschehenen Aufruf der Annahme an Zahlungsstatt zu eben der Zeit, wo er ihn gegen den Schuldner erklärt, auch dem Bürgen bekannt machen.

§. 250. Ist die §. 243. bestimmte Frist einmal verstrichen: so bleibt der Bürge von aller Vertretung wegen der durch Annnahme an Zahlungsstatt getilgten Schuld frey; wenn gleich der Gläubiger sich noch an den gewesenen Hauptschuldner nach Vorschrift §. 245. regressiren kann.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Anweiſungen.

§. 251. Wenn jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bey demſelben für ſeine eigne Rechnung zu erheben: ſo wird dieſes eine Anweiſung oder Aſſignation genannt. *Begriff.*

§. 252. So weit bey der Anweiſung die Abſicht zum Grunde liegt, daſs dadurch eine Schuld, mit welcher der Anweiſende dem Angewieſenen verhaftet iſt, getilgt werden ſoll, iſt das Geſchäft, als ein Mittel zur Aufhebung von Verbindlichkeiten, lediglich nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts zu beurtheilen.

§. 253. Bey Summen, wo die Geſetze ſchriftliche Verträge erfordern, müſſen auch Anweiſungen ſchriftlich ertheilt, und von dem, welcher daraus Zahlung leiſten ſoll (dem Aſſignaten), ſchriftlich angenommen werden. *Form.*

§. 254. Iſt über die angewieſene Schuld ein Inſtrument vorhanden: ſo iſt der Anweiſende ſchuldig, daſſelbe dem Angewieſenen, zur Vorzeigung bey dem Aſſignaten, auszuantworten.

§. 255. Doch iſt dieſe Ausantwortung des Inſtruments zur Gültigkeit des Geſchäfts in der Regel nicht nothwendig. (§. 293.)

§. 256. Der Aſſignat iſt ſchuldig, die auf ihn gerichtete Anweiſung in ſo weit anzunehmen, als er dadurch auch in Anſehung der Zeit, des Orts, der Münzſorten, und ſonſt, zu einem Mehrern, als er dem Anweiſenden ſchuldig war, gegen den Angewieſenen nicht verpflichtet wird. *Verhältniſſe zwiſchen dem Aſſignaten, dem Anweiſenden und dem Angewieſenen.*

§. 257. Weigert er die Annahme ohne rechtlichen Grund, ſo bleibt er dem Anweiſenden zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 258. Doch ist der Assignat eine bloss mündliche Anweisung, auch unter Funfzig Thalern, anzunehmen niemals verpflichtet.

§. 259. Hat der Assignat die Anweisung angenommen: so muss er dem Angewiesenen (*Assignatario*) Zahlung leisten; wenn er auch dem Anweisenden (*Assignanten*) zu nichts verpflichtet wäre.

§. 260. In diesem letztern Falle sind die gemachten Vorschüsse, und die deshalb zwischen dem Anweisenden und Assignaten entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 261. Dass der angewiesene Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, für seinen Schuldner angenommen, und letztern aller Verbindlichkeiten entlassen habe, wird nicht vermuthet.

Anweisungen als Cession.

§. 262. Hat aber der Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen: so vertritt die Anweisung die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt.

§. 263. Die fernern Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen werden nach eben den Grundsätzen, wie zwischen dem Cedenten und Cessionario, beurtheilt.

Anweisungen mit Delegation.

§. 264. Tritt bey einem solchen Geschäfte, wo der Angewiesene dem Anweisenden völlig entlässt, und statt seiner den Assignaten zum Schuldner annimmt, auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden.

§. 265. Bey einer Delegation hört alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und Assignaten auf, und der Anweisende wird von der Verbindlichkeit, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der assignirten Post zu haften, frey.

§. 266. Auch kann alsdann der Assignat, welcher den Angewiesenen statt des Anweisenden zu

ſeinem Gläubiger einmal angenommen hat, demſelben Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Anweiſenden hatte, nicht mehr entgegen ſetzen. (Tit. XI. §. 412.)

§. 267. Der ausdrücklichen Annahme des Aſſignaten zum Schuldner, ſtatt des Anweiſenden, wird es gleich geachtet, wenn der angewieſene Gläubiger ſeinen bisherigen Schuldner quittirt, und das Inſtrument zurückgiebt.

Bekanntmachung der geſchehenen Aſſignation.

§. 268. Der Anweiſende muſs dem Aſſignaten die geſchehene Anweiſung bekannt machen.

§. 269. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo wird der Aſſignat dem Anweiſenden zu irgend einem Schadenserſatz, wegen verweigerter Annahme, nicht verantwortlich. (§. 256. 257.)

§. 270. Hat hingegen der Aſſignat die Anweiſung ohne Vorbehalt angenommen, ſo kann er die unterbliebene Bekanntmachung gegen den Angewieſenen nicht mehr vorſchützen.

§. 271. Dagegen kann aber auch der Anweiſende die von dem Aſſignaten auf die an ſich richtige Anweiſung geleiſtete Zahlung, bloſs aus dem Grunde, weil derſelbe von ihm keine beſondere Bekanntmachung erhalten habe, nicht anfechten.

§. 272. War in der Anweiſung ſelbſt einer beſondern Bekanntmachung gedacht; und der Aſſignat hat bey der Annahme ſchriftlich erklärt, daſs er dieſelbe nur in Erwartung der verſprochenen Bekanntmachung leiſte: ſo iſt der Aſſignat, wenn die Bekanntmachung bis zum Zahlungstermine nicht eingeht, oder er den Inhalt für ſich nachtheilig findet, an die Annahme nicht gebunden.

§. 273. Hat der Aſſignat eine ausdrücklich auf nähere Bekanntmachung ſich beziehende Anweiſung, ohne dieſelbe abzuwarten, angenommen und bezahlt: ſo haftet er dem Anweiſenden für

allen Schaden, welcher vermieden worden wäre, wenn er die Bekanntmachung abgewartet hätte.

§. 274. So lange der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe noch dem Anweisenden Zahlung leisten.

Widerruf der Assignation.

§. 275. Wird die Anweisung vor erfolgter Annahme widerrufen: so ist der Assignat zu dieser Annahme, und zur Zahlung an den Angewiesenen nicht mehr befugt.

§. 276. War ihm jedoch zur Zeit der Annahme der Widerruf bereits zugekommen: so ist er dem Angewiesenen Zahlung zu leisten verbunden, und muss gegen den Anweisenden die Folgen der des Widerrufs ungeachtet geschehenen Annahme vertreten.

Pflichten des Assignatarii wegen Einziehung der angewiesenen Sache oder Summe.

§. 277. Der Angewiesene muss, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung, einzuziehen sich angelegen seyn lassen.

§. 278. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält: so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte.

§. 279. War die angewiesene Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar: so nimmt die Frist erst mit dem Verfalltage ihren Anfang.

Rechte und Pflichten des Assignatarii bey nicht erfolgter Annahme.

§. 280. Weigert der Assignat die Annahme, so muss der Angewiesene dem Anweisenden so fort Nachricht davon ertheilen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

§. 281. Doch hat der Angewiesene, wenn er die assignirte Post im Namen des Anweisenden einklagt, die Vermuthung einer Vollmacht für sich. (Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 282. Der Anweiſende muſs aber auch in dieſem Falle, auf Verlangen ſeines angewieſenen Gläubigers, die Befriedigung deſſelben auf andere Art bewirken, und dieſer iſt nicht ſchuldig, den Ausgang des Prozeſſes gegen den Aſſignaten abzuwarten.

Ingleichen bey nicht erfolgter Zahlung.

§. 283. Iſt die Anweiſung zwar angenommen, die Zahlung aber binnen der beſtimmten Friſt nicht geleiſtet worden: ſo hat der Angewieſene die Wahl: ob er ſogleich auf den Anweiſenden zurückgehen, oder ſich an den Aſſignaten aus der geſchehenen Annahme halten wolle.

§. 284. Im erſten Falle finden die Vorſchriften §. 280. 281. 282. ebenfalls Anwendung.

§. 285. Will aber auch der Angewieſene gegen den Aſſignaten aus der Annahme klagen: ſo muſs er dennoch dem Anweiſenden von der unterbliebenen Zahlung, und angeſtellten Klage, ohne Verzug Nachricht geben.

§. 286. Unterläſst er dieſes, ſo muſs er ſelbſt ein geringes bey dem Betriebe des Prozeſſes, oder der Execution begangenes Verſehen, gegen den Anweiſenden vertreten.

§. 287. Hat aber der angewieſene Gläubiger ſeine geſetzmäſsigen Pflichten beobachtet: ſo kann er zu allen Zeiten die Fortſetzung des Prozeſſes und der Execution gegen den Aſſignaten dem Anweiſenden überlaſſen, und ſich nach wie vor an dieſen, als ſeinen Schuldner halten.

§. 288. Doch muſs er in dieſem Falle alles das beobachten, was die Geſetze einem Bevollmächtigten, welcher vor beendigtem Geſchäfte die Vollmacht aufgekündigt hat, vorſchreiben. (Tit. XIII. §. 159. ſqq.)

§. 289. Läſst ſich der Angewieſene mit dem Aſſignaten in neue Verbindungen ein, und verſäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb

der gesetzmäſsigen Frist: so geschieht es auf seine Gefahr; und er verliert den Regreſs an den Anweisenden.

§. 290. Ein Gleiches findet unter eben den Umständen statt, wenn der Angewiesene dem Assignaten eigenmächtig Nachsicht giebt, oder sich von ihm weiter anweisen läſst.

§. 291. Uebrigens tritt, sobald die Anweisung angenommen ist, der Angewiesene in alle Rechte des Anweisenden gegen den Assignaten. (§. 266.)

Ob die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniſs einer Schuld enthalte.

§. 292. Ist die Anweisung ausdrücklich als auf eine Schuld, womit der Assignat dem Anweisenden verhaftet sey, gerichtet, und von dem Assignaten ohne Vorbehalt angenommen worden: so hat diese Annahme, zum Besten des Anweisenden, die Wirkung eines erneuerten Schuldbekenntnisses.

Von Anweisungen aus circulationsfähigen Papieren.

§. 293. Entspringt die Verbindlichkeit des Assignaten gegen den Anweisenden aus einem auf jeden Inhaber lautenden, und in den Händen des Assignaten befindlichen Instrumente: so ist zur Rechtsbeständigkeit der Assignation die Aushändigung dieses Instruments nothwendig.

§. 294. Der Assignat ist in solchem Falle nur demjenigen, welcher das Instrument in Händen hat, Zahlung zu leisten befugt und schuldig.

Von mehrern Anweisungen.

§. 295. Sind auf ein und eben dasselbe in den Händen des Assignaten für Rechnung des Anweisenden befindliche Objekt, mehrere Anweisungen ausgestellt und angenommen worden: so hat in Ansehung dieses Objekts derjenige, dessen Anweisung zuerst angenommen ist, den Vorzug.

§. 296. Doch bleiben den übrigen Angewiesenen ihre Rechte gegen den Assignaten aus der Annahme desselben vorbehalten.

Von kaufmännischen Assignationen.

*§. 297. Was bey kaufmännischen Assignationen gelte, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Sect. IX.)

§. 298.

§. 298. Wird die Anweisung nicht zur Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Angewiesenen gegeben: so finden zwar wegen der von dem letztern zu beobachtenden Pflichten, ingleichen wegen der Verhältnisse zwischen ihm und dem Assignaten, die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ebenfalls Anwendung; *Von Anweisungen, die nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben worden.*

§. 299. In wie fern aber, wenn die Anweisung angenommen und bezahlt worden, der Angewiesene dem Anweisenden, oder letzterer dem erstern, bey nicht erfolgender Annahme oder Zahlung, verhaftet sey? muss nach Beschaffenheit des unter ihnen vorgefallenen Geschäftes, aus welchem die Anweisung entstanden ist, beurtheilt werden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Compensation.

§. 300. Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation genannt. *Begriff.*

§. 301. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäsig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet.

§. 302. Nur auf das, was jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden. *Was für Forderungen compensirt werden können, a) nur eigne Forderungen.*

§. 303. Gegen eine theilbare Forderung, welche Mehrern gemeinschaftlich zusteht, kann das, was einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Antheil, abgerechnet werden. *Von Correalforderungen.*

§. 304. Dagegen findet die Abrechnung einer Schuld, für welche Mehrere als Correalverpflich-

tete haften, gegen einen jeden derſelben zum vollen Betrage ſtatt.

§. 305. Auch kann, unter mehrern gemeinſchaftlich verhafteten Correalſchuldnern, derjenige von ihnen, welcher auf das Ganze in Anſpruch genommen wird, das, was er für ſeine Perſon an den Gläubiger zu fordern hat, bis zum vollen Betrage der gemeinſchaftlichen Schuld abrechnen.

§. 306. Mit dem aber, was ein Andrer von den Mitſchuldnern an den gemeinſchaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kann der in Anſpruch Genommene in der Regel nicht compenſiren.

§. 307. Doch findet die Compenſation ſtatt, wenn der Mitverpflichtete ſeine Forderung an den gemeinſchaftlichen Gläubiger dem in Anſpruch genommenen Mitſchuldner rechtsgültig abgetreten hat.

Von Erbſchaftsforderungen.

§. 308. Wer an einen Erben etwas zu fordern hat, kann die Forderung auf das, was er der noch ungetheilten Erbſchaft ſchuldig iſt, nur nach Verhältniſs des Erbantheils ſeines Schuldners in Abrechnung bringen.

§. 309. Unter eben den Umſtänden aber, unter welchen ein Erbſchaftsſchuldner das Ganze an Einen der Miterben zu zahlen berechtigt iſt, kann er auch ſeine Forderung an dieſen Erben zum vollen Betrage auf die Schuld abrechnen. (Tit. XVII. Sect. II.)

§. 310. Dagegen kann der Erbſchaftsſchuldner, wenn einer der Miterben nach getheilter Erbſchaft das Ganze von ihm zu fordern berechtigt iſt, dasjenige, was er an einen andern Miterben zu fordern hat, auch nicht zum Theil compenſiren.

§. 311. So weit ein Erbſchaftsgläubiger ſeine Befriedigung von jedem unter mehrern Miterben ganz, oder nur nach Verhältniſs deſſen Erbantheils, verlangen kann; ſo weit kann er ſich auch der

Compenſation gegen einen Miterben, welcher eine eigne Forderung wider ihn einklagt, bedienen.

§. 312. Iſt jedoch der, gegen deſſen eigne Forderung eine Erbſchaftsſchuld abgerechnet werden ſoll, nur Beneficialerbe, und die Beſchaffenheit des Nachlaſſes noch ungewiſs: ſo muſs der Erbſchaftsgläubiger, welcher damit auf das, was er dem Erben ſchuldig iſt, compenſiren will, letzterem wegen ſeiner Entſchädigung auf den Fall, daſs der Nachlaſs zur Tilgung der Erbſchaftsſchuld ganz oder zum Theil nicht hinreichte, annehmliche Sicherheit beſtellen.

Von cedirten und angewieſenen Forderungen.

§. 313. Gegen eine cedirte Forderung kann der Schuldner nur das, was er an den erſten Inhaber vor bekannt gemachter Ceſſion zu fordern hatte, ingleichen ſeine Forderungen an den dermaligen Inhaber abrechnen.

§. 314. So weit der Schuldner, bey Ceſſionen durch Anerkenntniſs des Ceſſionarii, und bey Anweiſungen durch die Annahme, ſeiner Einwendungen, die er gegen den Cedenten oder Anweiſenden hatte, verluſtig wird; ſo weit kann er Forderungen, welche ihm an dieſe zuſtehn, gegen den Ceſſionarium oder angewieſenen nicht in Abrechnung bringen.

§. 315. Dagegen kann aber auch der Schuldner, welcher einen Ceſſionarium für ſeinen Gläubiger angenommen hat, wenn dieſer die Forderung ohne ſeine Zuziehung weiter cedirt, die Gegenforderungen, die er an ihn hatte, auch gegen den ferneren Ceſſionarium abrechnen.

§. 316. Auſser dieſem Falle findet die Compenſation einer Forderung, welche dem Schuldner an einen der Zwiſcheninhaber, den er aber zu ſeinem Gläubiger nicht angenommen hat, zuſtand, gegen den letzten Inhaber nicht ſtatt.

Von Compensationen in Concursen.

§. 317. In Concursen findet die Compensation gegen den Gläubiger statt, wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner, und einem Gläubiger desselben, schon vor eröffnetem Concurse bestanden haben;

§. 318. Ferner, wenn jemand an die Concursmasse, oder an den ganzen Inbegriff der Gläubiger, erst nach eröffnetem Concurse eine Forderung erlangt hat, und ihr etwas schuldig geworden ist;

§. 319. Ingleichen, wenn jemand, der dem Gemeinschuldner schon vor eröffnetem Concurse etwas schuldig gewesen, nachher ein Gläubiger der Concursmasse geworden ist.

§. 320. Dagegen ist die Compensation in Concursen nicht zuläſsig, wenn jemand dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse etwas schuldig war, und erst nachher eine Forderung an ihn, es sey aus einem neuen Geschäfte, oder durch Cession eines andern Gläubigers, erlangte.

§. 321. Auch alsdann nicht, wenn jemand Gläubiger des Gemeinschuldners vor eröffnetem Concurse gewesen, und erst nachher der Masse etwas schuldig geworden ist.

§. 322. Doch findet in diesem Falle (§. 321.) die Compensation statt, wenn der Gemeinschuldner die Befugniſs zur Compensation einer gegenwärtigen Forderung, womit er dem Gläubiger verhaftet ist, auf eine künftige Schuld, womit dieser ihm verhaftet werden wird, dem künftigen Schuldner, schon vor eröffnetem Concurse, ausdrücklich eingeräumt hat.

§. 323. Wenn also in einem vor eröffnetem Concurse geschlossenen Pachtcontrakte festgesetzt worden, daſs der Pächter die baar eingezahlte Caution auf die letzten Pachttermine soll abrechnen können: so ist der Pächter zu dieser Com-

penſation befugt; wenn gleich die letzten Termine ſchon in die Zeiten nach eröffnetem Concurſe treffen.

§. 324. Doch kann der Pächter auch von dieſem Compenſationsrechte, zum Nachtheile der auf dem gepachteten Gute gerichtlich eingetragenen Gläubiger, nur in ſo fern Gebrauch machen, als er ſeine Caution, und das derſelben beygelegte Compenſationsrecht, früher, als dieſe Gläubiger, hat eintragen laſſen.

§. 325. Die im Gute gemachten Verſchlimmerungen, und etwa ſonſt von dem Pächter zu vertretenden Mängel, kann derſelbe gegen die Gläubiger mit ſeiner dem Gemeinſchuldner baar eingezahlten Caution niemals compenſiren.

§. 326. Dagegen müſſen die Gläubiger die von dem Pächter im Gute gemachten Verbeſſerungen, ſo weit ſie dieſelben überhaupt zu vergüten ſchuldig ſind, auf die von dem Pächter rückſtändig gebliebenen Pachtgelder ſich allemal abrechnen laſſen.

§. 327. Doch ſind die eingetragenen Gläubiger, welchen durch dieſe Abrechnung die Mittel zur Bezahlung ihrer Zinſen während dem Concurſe entgehen, ihre Entſchädigung dafür aus der Maſſe, deren Subſtanz durch die compenſirten Verbeſſerungen einen Zuwachs erhalten hat, mit dem Capitale zugleich zu ſuchen wohl befugt.

Von Compenſationen zwiſchen dem Gläubiger und Bürgen.

§. 328. Der Bürge kann, auſser ſeinen eigenen Forderungen an den Gläubiger, auch alles das in Abzug bringen, was der Hauptſchuldner, vermöge der Geſetze, auf die Schuld abzurechnen befugt ſeyn würde.

§. 329. Dagegen kann der Hauptſchuldner mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen ſchuldig iſt, nicht compenſiren.

Von Compensation der Forderungen eines Dritten,

§. 330. Werden Rechte im Namen eines Dritten ausgeübt, so können nur Forderungen, welche diesem Dritten entgegen stehn, in Abrechnung gebracht werden.

bey Bevollmächtigten,

§. 331. Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einzieht, findet die Abrechnung seiner eigenen Schuld nicht statt.

bey Vormündern,

§. 332. Vormündern kann auf die Forderungen ihrer Pflegebefohlnen das, was sie selbst schuldig sind, nicht abgerechnet werden.

§. 333. Auch findet für oder wider einen Vormund, der eigene Forderungen einklagt, oder wegen eigener Schulden belangt wird, die Compensation der Schulden oder Forderungen des Pflegebefohlnen nicht statt.

§. 334. Dagegen kann, wenn die Verwaltung der Vormundschaft unter Mehrere getheilt ist, das mit einem Vormunde in Angelegenheiten der Pflegebefohlnen rechtsgültig verhandelte Geschäft, auch für oder wider die übrigen Vormünder, die Compensation in Ansehung der Pflegebefohlnen begründen.

§. 335. Ein Gleiches findet auch bey der unter mehrern Personen getheilten Verwaltung des Vermögens anderer Privatpersonen oder Gesellschaften statt. (§. 368.)

bey Eheleuten.

§. 336. Der Ehemann, welcher seine eigenen, oder Forderungen der Ehefrau einklagt, muss sich die Schulden der letztern in so fern anrechnen lassen, als er dieselben anzuerkennen nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 337. Auch ist er gegen die Schulden der Ehefrau seine eigenen Forderungen zu compensiren berechtigt.

§. 338. Eben so kann der Ehemann solche Forderungen der Frau, welche blos die während der Ehe fälligen Nutzungen und Einkünfte ihres

eingebrachten Vermögens betreffen, auf ſeine eigenen Schulden allemal compenſiren.

§. 339. Dagegen kann er andere Forderungen der Ehefrau auf ſeine eigenen Schulden nur in ſo fern abrechnen, als er die Einwilligung der Frau dazu in geſetzmäſsiger Form herbeyſchafft.

§. 340. Leben Eheleute in der Gütergemeinſchaft: ſo können auf ihre Forderungen nur ſolche Schulden, für welche das gemeinſchaftliche Vermögen haftet, abgerechnet werden.

§. 341. Schulden und Forderungen der Ehefrau, welche bloſs ihr vorbehaltenes Vermögen betreffen, können weder für den Mann, noch, gegen ſeinen Willen, wider ihn in Abrechnung kommen.

§. 342. Schulden, welche gegen einander abgerechnet werden ſollen, müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daſs der, welchem die Compenſation entgegengeſetzt wird, an dem, was er mit Recht zu fordern hat, nichts verliere.

b) Nur fällige und gleichartige Forderungen.

§. 343. Nur fällige und gleichartige Verbindlichkeiten können gegen einander aufgehoben werden.

§. 344. Zwiſchen eigentlichen Zahlungen und andern Leiſtungen findet alſo keine Compenſation ſtatt.

§. 345. Auch Leiſtungen beſtimmter Sachen oder Handlungen können gegen einander nicht compenſirt werden.

§. 346. Sind aber Gegenſtand, Zeit, und Ort übereinſtimmend: ſo kommt es auf den Urſprung der wechſelſeitigen Forderungen nicht an.

§. 347. Was jemand nur unter einer aufſchiebenden noch nicht eingetretenen Bedingung zu fordern hat, kann er auf das, was ohne Bedingung von ihm bezahlt werden ſoll, nicht abrechnen.

§. 348. Dagegen kann das, was jemand unter einer auflösenden Bedingung zu fordern hat, auf das, was er ohne Bedingung schuldig ist, compensirt werden; in so fern er, der obwaltenden Bedingung ungeachtet, das Recht hat, die Auszahlung seiner Forderung zu verlangen.

§. 349. Auch das, was jemand zu einem gewissen Zwecke zu fordern hat, kann er, sobald die Zahlung fällig ist, gegen seine fälligen Schulden abrechnen.

§. 350. Was an einem andern Orte zu zahlen ist, kann nur gegen Vergütung des Interesse compensirt werden.

§. 351. Dies Interesse muss, wenn die Parteyen sich darüber nicht einigen können, der Richter bestimmen.

§. 352. Zwischen Forderungen, die zu verschiedenen Zeiten zahlbar sind, findet gegen den Willen des einen oder des andern Theils keine Compensation statt.

§. 353. Wenn jedoch in Concursen jemand an den Gemeinschuldner eine sofort fällige Forderung hat, und dagegen aus einem mit demselben geschlossenen Geschäfte der Masse, jedoch nur dergestalt verhaftet ist, dass seine Schuld erst nach einem gewissen Zeitverlaufe fällig wird: so steht es ihm frey, sich des Compensationsrechts sofort zu bedienen.

§. 354. Ist aber jemand dem Gemeinschuldner zu einer bereits fälligen Zahlung verhaftet, und hat dagegen eine Forderung an die Masse, deren Verfalltag noch nicht eingetreten ist: so findet zwar gleichergestalt die Compensation statt;

§. 355. Doch muss ein solcher Schuldner der Masse derselben wegen der Zinsen für die Zwischenzeit, bis seine Forderung fällig wird, gerecht werden.

§. 356. Wer seinem Schuldner freywillig, oder auf richterlichen Befehl Zahlungsfristen gestattet hat, kann das, was er demselben in der Zwischenzeit schuldig wird, auf die nächstkünftigen Zahlungstermine abrechnen.

§. 357. Hat aber der Gläubiger, nach gestatteter Zahlungsfrist, Schulden, womit ein Dritter seinem Schuldner verhaftet war, freywillig übernommen: so kann er letzterem, wenn derselbe die übernommene Schuld gegen ihn einklagt, die Compensation aus seiner eignen gestundeten Forderung nicht entgegen setzen.

§. 358. Nur allein, wenn dem Gläubiger eine Erbschaft angefallen ist, an welche sein alter Schuldner eine Forderung hat, kann er sich gegen denselben, wenn er diese Erbschaftsforderung von ihm als Erben beytreiben will, mit der Compensation seiner eignen obgleich gestundeten Forderung schützen.

c) Nur liquide Forderungen.

§. 359. Ist die Forderung des Einen eingeräumt, oder sonst sogleich klar, die andre aber wird von dem Gegentheile noch bestritten: so findet die Compensation nur in so fern statt, als die bestrittene Gegenforderung nach Vorschrift der Prozeßordnung sofort liquide gemacht werden kann.

§. 360. So weit dieses nicht zu bewirken ist, muß der Schuldner der liquiden Forderung Zahlung leisten, und kann, wegen behaupteter Unsicherheit seiner Gegenforderung bey dem Andern, nur unter den im dritten Abschnitte bestimmten Umständen zur Deposition gelassen werden.

§. 361. Wird aber die bestrittene Gegenforderung in der Folge liquid gemacht: so findet dennoch wegen des Zeitpunktes, wo die Compensation geschehen, und also die Forderung des

Andern erloschen ist, die Vorschrift des §. 301. Anwendung.

§. 362. Ist die Forderung liquid, die Gegenforderung aber zwar in Ansehung ihres Grundes eingeräumt, oder sonst klar; jedoch in Ansehung ihres Betrages noch streitig: so findet die Compensation ebenfalls nur so weit statt, als dieser Betrag selbst sogleich klar gemacht werden kann.

Forderungen und Fälle, wo die Compensation nicht statt findet.

§. 363. Der, welchem etwas in Verwahrung gegeben, oder eine nicht verbrauchbare Sache, geliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Compensation nicht schützen.

§. 364. Auch alsdann findet keine Compensation statt, wenn der Verwahrer, bey der nicht mehr möglichen Rückgabe der niedergelegten Sache selbst, den Werth derselben zu erstatten verpflichtet ist.

§. 365. Dagegen kann auf den zu erstattenden Werth der geliehenen Sache mit andern Forderungen compensirt werden.

§. 366. Gegen schuldige Alimentgelder findet keine Compensation, wohl aber der Einwand statt, daſs die Gegenforderung zum Unterhalte der zu verpflegenden Person verwendet worden.

§. 367. Aber auch dieser Einwand kann nur rückständigen Verpflegungsgeldern, und nicht solchen, die für den letzten Termin fällig, oder für die Zukunft bestimmt sind, entgegengesetzt werden.

§. 368. Forderungen an eine landesherrliche Kasse können auf Zahlungen, die an eine andre zu leisten sind, niemals abgerechnet werden.

§. 369. Auch wenn Forderung und Gegenforderung aus einerley Geschäfte oder Grunde herrühren, findet dennoch die Compensation nur in so fern statt, als nach der Kasseneinrichtung die Gegenforderung aus demselben Kassenfond zahl-

bar iſt, an welchen die Schuld abgetragen werden muſs.

§. 370. Ein Käufer welcher das Kaufgeld zur Bezahlung gewiſſer Schulden des Verkäufers anzuwenden verſprochen hat, kann, zum Nachtheile dieſer Gläubiger, mit andern Forderungen an den Verkäufer nicht compenſiren.

Compenſation bey Handlungen.

§. 371. Nur zwiſchen Handlungen die einen beſtimmten Geldwerth haben, und wobey es gleichgültig iſt, von wem ſie geleiſtet werden, kann eine Compenſation ſtatt finden.

Entſagung der Compenſation.

§. 372. Dem Einwande der Compenſation kann der Schuldner für ſich ſelbſt gültig entſagen.

§. 373. Ein bloſses auch eidliches Verſprechen, baare Zahlung zu leiſten, iſt für eine ſolche Entſagung noch nicht zu achten.

§. 374. Zum Nachtheile des Bürgen iſt eine nach übernommener Bürgſchaft geſchehene Entſagung des Hauptſchuldners ohne Wirkung.

Compenſation bey mehrern vorhandnen Forderungen.

§. 375. Iſt der Schuldner ſeinem Gläubiger mit mehrern Forderungen verhaftet: ſo finden bey der Compenſation eben die Grundſätze, wie bey der Zahlung, in ſo weit ſtatt, als überhaupt die Compenſation der Gegenforderung gegen mehr als eine der Forderungen zuläſsig iſt.

Rechtliche Vermuthung aus der unterlaſsnen Compenſation.

§. 376. Daraus allein, daſs jemand, ohne ſeine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleiſtet hat, folgt, ohne Zutretung andrer Umſtände, noch nicht, daſs die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder ſonſt erloſchen ſey.

Verjährung.

§. 377. Daſs zur Zeit der eingeklagten Forderung die Gegenforderung ſchon verjährt iſt, hindert die Compenſation nicht, wenn nur zu der Zeit, da die erſtere zahlbar war, die Verjährung der letztern noch nicht vollendet geweſen iſt.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Entsagung der Rechte.

Begriff. §. 378. Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wird Entsagung genannt.

§. 379. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heisst Erlass, die eines noch zu erwerbenden aber Verzichtsleistung.

Grundsätze. §. 380. Was von Verträgen überhaupt gilt, findet auch auf Entsagungen der Regel nach Anwendung.

§. 381. Erlass und Verzichtsleistungen erfordern allemal eine ausdrückliche Willenserklärung.

Von Entsagung der Einwendungen. §. 382. Die Entsagung der Einwendungen aber gegen eine an sich gültige Forderung, kann auch stillschweigend geschehen.

§. 383. Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig.

§. 384. Welche Arten der Einwendungen auch nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung noch gebraucht werden können, bestimmt die Prozessordnung.

§. 385. Wie weit jemand, der seine Verbindlichkeit erfüllt hat, ohne von den dagegen ihm zustehenden Einwendungen Gebrauch zu machen, das Geleistete auf den Grund dieser Einwendungen zurückfordern könne? ist nach den in dem Abschnitte von Zahlungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 386. Uebrigens hat es wegen derjenigen Entsagung der Einwendungen, welche in einem Vertrage geschieht, bey den Vorschriften des Fünften Titels §. 193. sqq. sein Bewenden.

§. 387. So weit ein Vertrag, der bloſs mündlich erfolgten Abſchlieſsung ungeachtet, gültig iſt, ſo weit iſt es auch eine bloſs mündliche Entſagung. *Von Entſagungen überhaupt.*

§. 388. Was von der Annahme einer Schenkung verordnet iſt, gilt auch von der Annahme eines Erlaſſes, oder einer Verzichtsleiſtung. (Tit. XI. §. 1058. ſqq.)

§. 389. Die Annahme des bey der Entſagung zurückgegebenen Inſtruments dient ſtatt einer ausdrücklich erklärten Acceptation.

§. 390. Aus der bloſsen von dem Berechtigten geſchehenen Rückgabe des Inſtruments, über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, folgt allein noch kein Erlaſs derſelben.

§. 391. Wenn jedoch der Verpflichtete einen andern Grund, wodurch die Verbindlichkeit gehoben worden, anführt: ſo dient der Umſtand, daſs ihm das Inſtrument von dem Berechtigten zurückgegeben worden, zur Unterſtützung ſeiner Angabe; und es kann dadurch, nach richterlichem Ermeſſen, und nach Bewandniſs der übrigen zutretenden Umſtände, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid begründet werden.

§. 392. Gerichtliche Entſagungen bedürfen keiner Annahme.

§. 393. Eine unentgeltlich geſchehene Entſagung eines bereits erworbenen, ingleichen eines zwar noch künftigen, aber doch ſo beſchaffenen Rechts, daſs der Anfall deſſelben dem Entſagenden gewiſs war, iſt einer Schenkung gleich zu achten. *Von Entſagungen, welche unentgeltlich, oder*

§. 394. Iſt die Entſagung gegen Entgelt geſchehen: ſo finden, wenn von einem noch zweifelhaften Rechte die Rede war, die Vorſchriften des folgenden Abſchnitts von Vergleichen, ſonſt aber die Grundſätze des Titels von Verträgen, *gegen Entgelt geſchehen.*

wodurch Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen, oder Unterlaſſungen, gegen einander verſprochen werden, Anwendung. (Tit. XI. Sect. VIII.)

§. 395. War über das ſtreitige Recht bereits ein Prozeſs anhängig, ſo iſt die auch unentgeltlich geſchehene Entſagung deſſelben nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen.

Perſonen, welche entſagen können.

§. 396. In der Regel kann jeder, welcher Verträge ſchlieſsen kann, auch ſeinem Rechte entſagen.

§. 397. Die Entſagungen eines Verſchuldeten ſind, in ſo fern ſie nach eröffnetem Concurſe geſchehen, zum Nachtheile der Gläubiger ohne Wirkung.

§. 398. In wie fern frühere Entſagungen von den Gläubigern angefochten werden können, beſtimmt die Concursordnung.

Rechte und Einwendungen, welchen nicht entſagt werden kann.

§. 399. Rechten, die aus unerlaubten Handlungen bereits entſtanden ſind, kann derjenige, welchem ſie zukommen, gültig entſagen.

§. 400. Dagegen iſt eine Verzichtsleiſtung auf Rechte, die aus künftigen unerlaubten Handlungen entſtehen möchten, unwirkſam.

§. 401. Die Entſagung ſolcher Einwendungen, welche aus dem Mangel der nach Vorſchrift der Geſetze zur Gültigkeit eines Geſchäftes nothwendigen Erforderniſſe entſpringen, hat an ſich keine Kraft.

§. 402. In wie fern bey Entſagungen der Frauensperſonen überhaupt, und der Ehefrauen inſonderheit, eine gewiſſe geſetzliche Form nothwendig ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XIV. §. 220. ſqq.)

Auslegungsregeln.

§. 403. Auch bey Entſagungen finden die bey Willenserklärungen und Verträgen angenommenen allgemeinen Auslegungsregeln ſtatt.

§. 404. Die allgemeine Entſagung des aus einem Geſchäfte entſpringenden Rechts, enthält auch die Entſagung aller darunter begriffenen einzelnen Befugniſſe; nicht aber der gegen das Geſchäft ſelbſt aus dem Geſetze zuſtehenden Einwendungen.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Vergleichen.

§. 405. Vergleiche ſind Verträge, durch welche die Parteyen die bisher unter ihnen ſtreitig oder zweifelhaft geweſenen Rechte dergeſtalt beſtimmen, daſs wechſelſeitig etwas gegeben oder nachgelaſſen wird. *Begriff.*

§. 406. So weit jemand läſtige Verträge zu ſchlieſsen fähig iſt, ſo weit kann er auch auf Vergleiche ſich einlaſſen. *Wer Vergleiche ſchlieſsen könne.*

§. 407. So weit Vergleiche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache, oder einer Grundgerechtigkeit betreffen, finden wegen der dabey zu beobachtenden Form, die Vorſchriften des Zehnten Titels §. 15. 16. 17. Anwendung. *Form.*

§. 408. So lange gegen ein Recht noch Einwendungen ſtatt finden können, ſo lange können darüber Vergleiche geſchloſſen werden. *Nur über ſtreitige und zweifelhafte Rechte finden Vergleiche ſtatt.*

§. 409. Auch die Art der Erfüllung eines rechtskräftigen Urtels können die Parteyen durch Vergleich näher beſtimmen.

§. 410. Auſserdem ſind Entſagungen eines unſtreitigen Rechts, wenn ſie auch in der Geſtalt eines Vergleichs geſchehen, nur nach den Grundſätzen des vorhergehenden Abſchnitts zu beurtheilen.

§. 411. Eben ſo müſſen, wenn die Mängel eines Geſchäfts, welche verurſachen, daſs daraus gar kein Recht entſtanden iſt, durch nachherige

Willenserklärungen gehoben werden sollen, dergleichen Erklärungen, wenn sie auch Vergleiche genannt worden, dennoch nur nach den Grundsätzen von Anerkenntnissen beurtheilt werden. (Tit. V. §. 185-192.)

Vergleiche über Alimente,

§. 412. Ueber rückständige Verpflegungsgelder sind Vergleiche, wie über andere Schulden, zuläſsig.

§. 413. Ueber künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich nur unter Bestätigung der ordinairen Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden.

§. 414. Doch kann nur der, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen.

über unerlaubte Handlungen.

§. 415. Auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handlungen kann ein Vergleich geschlossen werden.

§. 416. Dagegen hat ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muſs, keine rechtliche Wirkung.

Wie weit Irrthum einen Vergleich entkräfte.

§. 417. Irrthümer in der Person, oder in dem Gegenstande des Vergleichs, entkräften denselben, so wie jede andere Willenserklärung. (Tit. IV. §. 75. sqq.)

§. 418. Dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst, in der Regel nicht angefochten werden.

Betrug.

§. 419. Hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrüglicher Weise vorgespiegelt: so kann der andere nach entdecktem Betruge von dem Vergleiche zurücktreten.

Neu aufgefundne Urkunden.

§. 420. Ein Gleiches gilt, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden der gänzliche Mangel alles

Rechts

Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann.

§. 421. In diesem Falle findet alles Anwendung, was die Prozessordnung wegen Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses aus neu aufgefundenen Urkunden vorschreibt.

Vergleiche über Rechte, die einem Dritten gehören.

§. 422. Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, dass dieselben weder einem noch dem andern Theile, sondern einem Dritten zukommen, sind ohne Wirkung.

§. 423. Eben so verlieren Vergleiche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts ihre Kraft, wenn sich findet, dass das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen worden, nicht vorhanden sey.

§. 424. Wird der Berechtigte des Rechts selbst, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, nachher verlustig, so kann er die Erfüllung des Vergleichs von dem andern nicht fordern.

§. 425. In wie fern aber derjenige, auf welchen das Recht übergeht, an den Vergleich gebunden sey; oder dessen Erfüllung fordern könne: hängt von der Beschaffenheit des Besitzes ab, in welchem der, welcher den Vergleich errichtete, sich befand; so wie von der Beschaffenheit des Titels, aus welchem er seines Rechts verlustig geworden, und selbiges an den neuen Besitzer übergegangen ist.

Vergleiche sind nicht ausdehnend zu erklären.

§. 426. Vergleiche dürfen über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, nicht ausgedehnt werden.

§. 427. Haben sich die Parteyen ausdrücklich über alle ihre wechselseitigen Forderungen verglichen: so sind alle bisher gehabte gegenseitige Rechte, sie mögen schon streitig gewesen seyn oder nicht, für aufgehoben zu achten.

§. 428. Doch bleiben auch von einem ſolchen Vergleiche diejenigen Poſten ausgenommen, welche einem oder beyden Theilen erſt nach dem Vergleiche bekannt geworden.

Vergleiche über Rechnungen.

§. 429. Iſt über eine ſtreitige Berechnung ein Vergleich geſchloſſen worden, ſo kann derſelbe wegen angeblicher in der Rechnung entdeckter Irrthümer, oder Unrichtigkeiten, nicht angefochten werden.

§. 430. Wegen begangenen Betrugs aber findet die Aufhebung eines ſolchen Vergleichs, ſo wie jedes andern, ſtatt.

§. 431. Wegen Rechnungsfehler kann der, zu deſſen Nachtheile ſie gereichen, noch innerhalb zehn Jahren nach geſchloſſenem Vergleiche auf Berichtigung und Vergütung antragen.

§. 432. Wegen offenbarer bloſs in einem irrigen Zuſammen- oder Abziehen beſtehender Rechnungsfehler, findet der Anſpruch auch nach Zehn Jahren gegen den, welcher den Vergleich geſchloſſen hat, nicht aber gegen ſeine Erben ſtatt.

§. 433. Iſt nicht die Rechnung ſelbſt der Gegenſtand des Vergleichs geweſen; ſondern nur eine Rechnung, als ungezweifelt richtig, dabey zum Grunde gelegt worden; und es findet ſich hiernächſt, daſs in dieſer Irrthümer vorgefallen ſind: ſo kann der, welchem dieſe Irrthümer zum Nachtheile gereichen, noch innerhalb der Verjährungsfriſt den Fehler rügen, und Schadenserſatz fordern.

§. 434. In allen dieſen Fällen (§. 431. 432. 433.) ſteht es dem Andern, welcher zu dieſer Vergütung ſich nicht entſchlieſsen will, frey, von dem Vergleiche zurückzutreten.

§. 435. Iſt in dem Vergleiche die Summe der verglichenen Forderungen nur zur Bezeichnung derſelben angeführt, und dieſelbe aus Irrthum zu

hoch oder zu niedrig angegeben worden: ſo findet wegen des Unterſchiedes kein Anſpruch ſtatt.

§. 436. Iſt bey einem Vergleiche über einen Inbegriff von Sachen ein Verzeichniſs zum Grunde gelegt worden: ſo erſtreckt ſich der Vergleich nur auf die darin angeführten Stücke. *Ueber Inbegriffe von Sachen.*

§. 437. Sind jedoch im Vergleiche die Grundſätze der Theilung des ſtreitig geweſenen Inbegriffs beſtimmt: ſo müſſen die im Verzeichniſſe ausgelaſſenen Sachen nach dieſen Grundſätzen beurtheilt werden.

§. 438. Haben die Parteyen, ohne ein Inventarium zum Grunde zu legen, ſich verglichen: ſo finden keine weitere Berechnungen, oder Nachforderungen ſtatt.

§. 439. Ueberhaupt kann ein Vergleich unter dem Vorwande, als ob ein oder der andere Theil dadurch über oder unter der Hälfte verletzt worden, nicht angefochten werden.

§. 440. Haben Inteſtaterben mit ſolchen, die durch Teſtamente oder Verträge zu Erben eingeſetzt worden, ſich verglichen: ſo werden dadurch die Rechte der Legatarien, in ſo fern dieſe die Gültigkeit des Teſtaments oder Erbvertrages nachweiſen können, nicht verändert. *Ueber Erbſchaften.*

§. 441. Dieſe können daher auch an den dem Inteſtaterben abgetretenen Theil des Nachlaſſes ſich halten, wenn der Ueberreſt zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht.

§. 442. Ueber Erbſchaften aus letztwilligen Verordnungen findet vor Publication derſelben kein gültiger Vergleich ſtatt.

§. 443. Nach erfolgter und den Parteyen bekannt gewordener Publication aber, kann keiner derſelben den Mangel der Wiſſenſchaft von dem Inhalte der Verordnung vorſchützen.

Gerichtliche Vergleiche.

§. 444. Wegen gerichtlich geſchloſſener Vergleiche bleibt es bey den Vorſchriften der Prozeſsordnung.

Wirkung eines Vergleichs in Anſehung des Bürgen,

§. 445. Nach einem Vergleiche bleibt der Bürge, welcher dabey zugezogen worden, in ſo fern ſeinetwegen nichts Beſonderes verabredet iſt, für die Erfüllung der von dem Hauptſchuldner durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit verhaftet.

§. 446. Iſt der Bürge weder bey dem Vergleiche zugezogen, noch darin ausdrücklich entlaſſen worden: ſo wird er zwar dadurch von ſeiner Vertretungsverbindlichkeit noch nicht frey;

§. 447. Der Gläubiger kann aber gegen ihn von dem Vergleiche keinen Gebrauch machen; und es bleiben ihm alle Einwendungen gegen die urſprüngliche Forderung, deren der Hauptſchuldner durch den Vergleich verluſtig geworden iſt, gegen den an ihn ſich haltenden Gläubiger vorbehalten.

§. 448. Dagegen kommt dem Bürgen gegen den Gläubiger der Einwand des Vergleichs, ſo wie alle übrigen Einwendungen des Hauptſchuldners, allemal zu ſtatten.

des Pfandrechts.

§. 449. War für die verglichene Forderung ein Pfandrecht beſtellt; und es iſt darüber in dem Vergleiche nichts Beſonderes verabredet: ſo haftet daſſelbe auch ferner noch dem Berechtigten, zur Sicherheit ſeiner aus dem Vergleiche an den Verpflichteten habenden Forderung.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umſchaffung.

Was Novation ſey.

§. 450. Rechte und Verbindlichkeiten können auch nach ihrem Entſtehen, mit Einwilligung der Intereſſenten, umgeändert werden.

§. 451. Die einer schon vorhandenen Verbindlichkeit in der Folge hinzutretenden Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde. *Grundsätze.*

§. 452. Durch die blosse Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld wird in der Natur derselben nichts geändert.

§. 453. Eben so wenig erfolgt eine Veränderung in der Natur der Schuld, wenn die Zahlungstermine näher oder anders bestimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinsen versprochen, oder in Ansehung des Zinssatzes, oder der für die Schuld bestellten Sicherheit, veränderte Abreden getroffen worden.

§. 454. Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt; so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (*Novation.*)

§. 455. Ist die neue Verbindlichkeit so beschaffen, dass die vorige Verbindlichkeit mit ihr zugleich nicht bestehen kann: so erlöscht die vorige, wenn auch eine ausdrückliche Aufhebung derselben nicht erfolgt wäre.

§. 456. So weit der unfähige Schuldner während der Unfähigkeit Zahlung leisten kann; so weit gilt auch nur eine unter diesen Umständen von ihm vorgenommene Novation. (§. 40. 41. 42.) *In wie fern ein unfähiger Schuldner,*

§. 457. So weit einem Gläubiger, welcher in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist, Zahlungen mit rechtlicher Wirkung nicht geleistet werden können, so weit kann auch der Schuldner eines solchen Gläubigers keine demselben nachtheilige Novation mit ihm vornehmen. *ein unfähiger Gläubiger,*

§. 458. Wenn von mehrern Mitverpflichteten der Eine mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinschaftlichen Verbindlichkeit vor- *einer von mehrern Mitverpflichteten, oder*

nimmt: so befreyet er dadurch die übrigen eben so, wie durch geleistete Zahlung.

Mitberechtigten noviren könne.

§. 459. Hat von mehrern Mitberechtigten der Eine allein eine Novation mit dem gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommen: so ist dieselbe nur für seinen Antheil von Wirkung.

§. 460. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Schuldner das Ganze an diesen Mitberechtigten zu zahlen oder zu leisten befugt gewesen wäre.

Novation durch Veränderung in den Personen,

§. 461. Was Rechtens sey, wenn die Novation durch Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners erfolgt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. Sect. III. Tit. XIV. §. 399. sqq. Tit. XVI. §. 260. sqq.)

in der Art der Verbindlichkeit.

§. 462. Soll die Novation durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit unter eben derselben Person erfolgen: so muss der Schuldner nach den Gesetzen fähig und berechtigt seyn, eine Verbindlichkeit von dieser Art zu übernehmen.

§. 463. Auch der Gläubiger muss fähig und befugt seyn, ein Recht von der Art, als an die Stelle seines vorigen Rechts treten soll, zu erwerben.

§. 464. Ueberhaupt ist eine Novation, wodurch an die Stelle einer Verbindlichkeit eine andere, welche durch Verträge gar nicht übernommen werden kann, gesetzt wird, ohne Wirkung.

Folgen der Ungültigkeit einer Novation.

§. 465. Ist die Novation ungültig: so bleibt die vorige Verbindlichkeit bey Kräften.

§. 466. Ein Gleiches findet statt, wenn die Novation nur unter einer demnächst nicht eintreffenden Bedingung vollzogen worden.

Wirkungen einer gültigen Novation.

§. 467. Ist hingegen die Novation gültig: so kann die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, dass die alte nicht rechtsbeständig gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 468. Doch kann der Schuldner unter eben den Umständen, unter welchen die Rückforderung einer geleisteten Zahlung statt findet, die zu Tilgung einer ältern eingeschrittene neue Verbindlichkeit widerrufen.

§. 469. Durch eine gültige Novation erlöschen die besondern Vorrechte, welche der aufgehobenen Verbindlichkeit vermöge der Gesetze zukommen; und können auch durch die ausdrückliche Verabredung der Parteyen auf die neue Verbindlichkeit von verschiedener Art nicht übertragen werden.

§. 470. Auch erlöschen andre bey der vorigen Hauptverbindlichkeit getroffene Nebenabreden, in so fern dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

§. 471. Ein Gleiches gilt von dem für die vorige Verbindlichkeit bestellten, und bey der neuen nicht mit übernommenen Pfandrechte. *in Ansehung der Pfandrechte und Bürgschaften,*

§. 472. Der Bürge, welcher bey einer von dem Gläubiger mit dem Schuldner vorgenommenen Novation nicht mit zugezogen worden, haftet nicht für die neue Verbindlichkeit.

§. 473. Ist er aber zugezogen, und seinetwegen nichts Besondres verabredet worden: so geht auch seine Verpflichtung aus der Bürgschaft auf die neue Verbindlichkeit mit über.

§. 474. Wenn hingegen, wegen Ungültigkeit der Novation, die alte Verbindlichkeit bey Kräften geblieben ist: so bleiben auch alle zu deren Bestärkung und Sicherstellung eingeschrittene Nebenverbindlichkeiten ungeändert.

§. 475. Liegt jedoch der Grund von der Ungültigkeit der Novation nicht in der Person des Gläubigers; und hat dieser den Bürgen ausdrücklich entlassen, oder das Pfand zurückgegeben, oder die eingetragene Sicherheit löschen lassen:

so kann er an den Bürgen sich nicht ferner halten, und von seinem Pfandrechte, zum Nachtheile eines Dritten, keinen Gebrauch mehr machen.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

Begriff der Confusion.

§. 476. Wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammen treffen, so werden beyde durch diese Vereinigung aufgehoben.

Erfordernisse derselben.

§. 477. Zu einer solchen Vereinigung wird erfordert, dafs die Person, in der sie erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Pflicht für eigne Rechnung zu leisten habe.

§. 478. Ferner, dafs bey ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammen kommen.

§. 479. Ist der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt, widerruflich, so ruhen die Rechte und Pflichten nur so lange, als die Vereinigung dauert.

§. 480. Wenn also das dem Schuldner übertragne Recht, vermöge des Vertrages oder andern Rechtsgrundes, durch welchen selbiges auf ihn gediehen ist, wiederum an einen Andern gelangt, so tritt der Verpflichtete wieder in die vorige Verbindlichkeit.

§. 481. Wenn die Vereinigung durch Erbgangsrecht erfolgt ist, und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden mufs: so gelangen die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften.

Confusion bey

§. 482. Auch Rechte auf die Sache erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der be-

rechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkommt. *Realrechten,*

§. 483. Ein Gleiches gilt von subjectiv-dinglichen Rechten (Tit. II. §. 127.), wenn der bloss persönlich Verpflichtete zum Besitze der berechtigten Sache gelangt; oder der Eigenthümer der berechtigten Sache die Verbindlichkeit des persönlich Verpflichteten überkommt.

§. 484. Das subjectiv-dingliche Recht kann jedoch erhalten werden, wenn der Verpflichtete während seines Besitzes gegen die Vereinigung ausdrücklich protestirt, und diese Protestation in dem Hypothekenbuche der berechtigten Sache vermerken läſst.

§. 485. Wie weit Grundgerechtigkeiten durch Vereinbarung der berechtigten und belasteten Sache in einem Eigenthümer erlöschen, oder nicht, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XXII.) *bey Grundgerechtigkeiten.*

§. 486. Die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht werden durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii gehindert. *Confusion durch Erbschaft.*

§. 487. Der Beneficialerbe behält also gegen den Nachlaſs seines Schuldners die Rechte eines andern Erbschaftsgläubigers.

§. 488. Wenn jedoch bey dem Aufgebote der Erbschaft die Zulänglichkeit des Nachlasses sich ergiebt; so erfolgt die Vereinigung vom Tage des eröffneten Präclusionserkenntnisses.

§. 489. Der, welcher eine Erbschaft, ohne Vorbehalt übernimmt, kann seine Forderungen an den Erblasser, weder zum Nachtheile der andern Gläubiger, noch der Legatarien, ferner geltend machen.

§. 490. Dadurch, daſs der Schuldner Erbe des Gläubigers wird, entsteht niemals eine Ver-

einigung zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, der Miterben, oder der Legatarien.

§. 491. Vielmehr muss ein Miterbe, zur Berichtigung seines Erbtheils, die Anweisung an das, was er selbst der Masse schuldig ist, so weit dasselbe hinreicht, annehmen.

Confusion bey mehrern Mitberechtigten oder Mitverpflichteten.

§. 492. Wenn Rechte oder Pflichten mehrern Personen gemeinschaftlich zukommen, so werden durch die Vereinigung, welche nur in Ansehung des Einen unter ihnen erfolgt, die Verhältnisse der übrigen nicht geändert.

§. 493. Wenn also auch einer von mehrern gemeinschaftlich verpflichteten Mitschuldnern das Recht des Gläubigers erwirbt, so kann er davon gegen die andern Mitschuldner nach wie vor Gebrauch machen.

§. 494. Doch muss er sich dabey denjenigen Antheil anrechnen lassen, für welchen er, als Mitschuldner, demjenigen seiner Genossen, welcher den gemeinschaftlichen Gläubiger befriedigt, verhaftet seyn würde.

Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger.

§. 495. Wenn der Bürge den Schuldner oder dieser jenen beerbt: so ändert sich nichts in den Rechten des Gläubigers.

§. 496. Wenn der Gläubiger den Bürgen oder dieser jenen beerbt: so werden zwar die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft aufgehoben; die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aber bleiben unverändert.

§. 497. So weit der Gläubiger und Hauptschuldner einander beerben, wird zugleich die Verbindlichkeit des Bürgen aufgehoben; auch wenn derselbe schon rechtskräftig verurtheilt war, den Hauptschuldner zu vertreten.

§. 498. Dagegen verbleibt dem Bürgen sein Recht, den Ersatz der wegen der Bürgschaft ge-

habten Schäden und Koſten aus dem Vermögen oder Nachlaſſe des Schuldners zu fordern.

§. 499. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Bürge, vor erfolgter Vereinigung, an den Gläubiger für den Hauptſchuldner ſchon wirklich Zahlung geleiſtet hatte.

Rechtswohlthat der Separation des Vermögens des Erben und Erblaſſers bey Concurſen.

§. 500. Wenn der Erbe in Concurs verfällt, ſo können die Gläubiger des Erblaſſers darauf antragen: daſs zu ihrem Beſten der Nachlaſs von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abgeſondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werde.

§. 501. Nur das, was nach ihrer Befriedigung von dem Nachlaſſe noch übrig bleibt, fällt wieder in die Concursmaſſe des Erben zurück.

§. 502. Durch einen ſolchen Antrag wird alſo die Vereinigung und Vermiſchung des Activvermögens des Erblaſſers und Erben, auch wenn letzterer von der Rechtswohlthat des Inventarii keinen Gebrauch gemacht hätte, zum Beſten der Erbſchaftsgläubiger verhindert.

§. 503. Auf dieſe Abſonderung können jedoch nur diejenigen Gläubiger des Erblaſſers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres, nach dem Abſterben des Erblaſſers, ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Execution wider ihn bis zum eröffneten Concurſe fortgeſetzt haben.

§. 504. Erbſchaftsgläubiger, welche mit dem Erben eine Novation vornehmen, werden dadurch des Abſonderungsrechts verluſtig.

§. 505. Haben einige Erbſchaftsgläubiger ihr Abſonderungsrecht erhalten, andere aber ſelbiges obgedachtermaſsen eingebüſst, ſo werden erſtere aus dem abgeſonderten Nachlaſſe, ſo weit derſelbe zureicht, befriedigt, und letztere müſſen ihnen als Gläubiger des Erben, nachſtehn, wenn ſie

gleich sonst, nach der Qualität ihrer Forderungen, einen Vorzug hätten verlangen können.

§. 506. Erbschaftsgläubiger, denen für ihre Forderungen ein Pfand- oder Hypothekenrecht in einer zum Nachlasse gehörigen Sache bestellt worden, bedürfen zur Erhaltung desselben keiner Absonderung.

§. 507. Hat jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch ausser Stand gesetzt worden, seinen eignen und den Erbschaftsgläubigern zugleich eine Gnüge zu leisten: so können, bey einem über ihn entstehenden Concurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen.

§. 508. Zu dergleichen Antrage sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtigt, deren Forderungen älter sind, als der Erbanfall, und die diese Forderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erbschaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Execution bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.

§. 509. Die Wirkung dieses Absonderungsrechts ist, dass die Gläubiger des Erben, denen es zukommt, aus seinem abgesonderten Vermögen vorzüglich befriedigt werden müssen.

§. 510. Nur an das, was alsdann von dem Vermögen des Erben noch übrig bleibt, können die Erbschaftsgläubiger, denen er wegen der ohne Vorbehalt geschehenen Erbesantretung aus eigenen Mitteln verhaftet ist, ingleichen seine eigenen Gläubiger, denen nach §. 508. das Absonderungsrecht nicht zukommt, sich halten.

§. 511. Auch hier bedürfen Gläubiger des Erben, die mit Pfand oder Hypothek bedeckt sind, keines Absonderungsrechts.

§. 512. Dagegen kann auch zum Nachtheile solcher Erbschaftsgläubiger, denen der Erbe, vor eröffnetem Concurse, ein Pfand- oder Hypothekenrecht in seinem eignen Vermögen bestellt hat, auf die Absonderung nicht angetragen werden.

SIEBENZEHNTER TITEL.
Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

ERSTER ABSCHNITT.
Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Gemeinschaftliches Eigenthum ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache, oder ein Recht, mehrern Personen ungetheilt zukommt. (Tit. VIII. §. 14. 15. 17.)

§. 2. Bey der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, daſs jeder Miteigenthümer gleiches Recht, und eben so viel Recht, als der andere, an der gemeinschaftlichen Sache habe.

§. 3. Die ungleiche Theilnehmung an der Sache ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Miteigenthümer.

§. 4. Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthume desselben.

Wie Gemeinschaften entstehn.

§. 5. Von den Titeln und Erwerbungsarten des Miteigenthums gilt in der Regel alles, was vom Eigenthume überhaupt verordnet ist.

§. 6. Gemeinschaften, die aus Verträgen entstanden sind, werden nach den Regeln der Gesellschaftsverträge beurtheilt. (Sect. III.)

§. 7. Bey Gemeinschaften, die aus Verfügungen eines Dritten entstehn, muſs vorzüglich auf die Verordnungen des Stifters Rücksicht genommen werden.

§. 8. Bey Gemeinschaften, die aus einer zufälligen Begebenheit entstanden sind, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 9. Eben diese Vorschriften finden auch alsdann Anwendung, wenn die Entscheidung weder aus der Verordnung des Stifters, noch aus dem Gesellschaftsvertrage, noch aus den über diese beyden Arten der Gemeinschaften gegebenen besondern Gesetzen entnommen werden kann.

Rechte der Theilnehmer überhaupt.

§. 10. Kein Theilnehmer kann, ohne Beystimmung der übrigen, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, gültige Verfügungen treffen.

§. 11. Selbst durch die Mehrheit der Stimmen können die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

§. 12. Wenn es aber auf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache, oder die Art ihrer Verwaltung oder Benutzung ankommt: so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen.

§. 13. Der mindere Theil der Miteigenthümer muss sich also dem Schlusse der mehrern unterwerfen, oder die Aufhebung der Gemeinschaft fordern.

§. 14. Wählt der Widersprechende Letzteres: so darf in der Zwischenzeit, bis zur vollendeten Auseinandersetzung, wider seinen Willen keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 15. Kann die Gemeinschaft entweder gar nicht, oder innerhalb einer gewissen noch nicht zu Ende gelaufenen Zeit nicht aufgehoben werden; so ist der Widersprechende befugt, auf richterliche Untersuchung: ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche, anzutragen.

§. 16. Findet ſich dieſes nicht: ſo darf wider den Willen auch nur Eines Theilhabers an der Sache, in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden.

§. 17. Findet ſich aber, daſs die Verfügung zum gemeinſchaftlichen Vortheile gereiche, und dem Widerſprechenden unſchädlich ſey: ſo muſs der Richter die Einwilligung des letztern ergänzen.

§. 18. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn aus der ſtreitigen zum gemeinſchaftlichen Vortheile gereichenden Verfügung zwar einiger beſondrer Schade für den Widerſprechenden entſteht, die übrigen aber, ihn dafür vollſtändig ſchadlos zu halten, bereit und vermögend ſind.

§. 19. Ob, und wie, bloſs zur Erhaltung der gemeinſchaftlichen Sache Veranſtaltungen zu treffen ſind, muſs ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden.

§. 20. Eben ſo gilt die Stimmenmehrheit ohne weitere Rückfrage, wenn die Theilnehmer darüber, daſs eine Veränderung getroffen werden müſſe, einig ſind, und nur über die Art, wie ſie geſchehen ſolle, geſtritten wird.

§. 21. Der Regel nach werden in allen Fällen, wo die Stimmenmehrheit entſcheiden ſoll, die Stimmen nicht nach den Perſonen, ſondern nach Verhältniſs der Antheile der Intereſſenten gezählt.

§. 22. Wenn es aber auf bloſse perſönliche Gerechtſame, und nicht auf die gemeinſchaftliche Sache ſelbſt, deren Verwaltung und Benutzung ankommt: ſo geſchieht die Stimmenzählung nach den Perſonen.

§. 23. Bey vorhandener Stimmengleichheit muſs der Streit durch Compromiſs, oder wenn auch darüber die Theilnehmer ſich nicht einigen

können, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 24. Der Schieds- sowohl als der ordentliche Richter müssen, bey ihrer Entscheidung, nur auf das, was dem gemeinsamen Besten sämmtlicher Theilnehmer am zuträglichsten, und hiernächst auf das, was der eigentlichen Bestimmung der Sache am gemäßesten ist, Rücksicht nehmen.

Gewahrsam und Besitz.

§. 25. Zur Gewahrsam der Sache sind in der Regel sämmtliche Theilnehmer zugleich berechtigt.

§. 26. Kann die Sache nicht in gemeinschaftlicher Gewahrsam gehalten werden: so hat derjenige den Vorzug, welchem der größte Antheil an derselben zukommt.

§. 27. Sind die Antheile gleich: so hat derjenige, in dessen Gewahrsam, nach seiner Lage und Vermögensumständen, die Sache am sichersten aufgehoben ist, darauf vorzüglichen Anspruch.

§. 28. Kann auch hiernach der Streit nicht entschieden werden: so muß das Loos den Ausspruch thun.

§. 29. So weit mit der Gewahrsam der Sache theilbare, oder solche Nutzungen, die nach Gelde geschätzt werden können, verbunden sind, finden die Vorschriften §. 37. sqq. Anwendung.

§. 30. Ist aber mit der Gewahrsam eine untheilbare und unschätzbare Nutzung dergestalt verbunden, daß dieselbe ohne die Gewahrsam nicht genossen werden kann: so muß letztere unter den Theilnehmern abwechseln.

§. 31. Die Dauer der Besitzzeit eines jeden richtet sich alsdann nach dem Verhältnisse ihres Antheils an der gemeinschaftlichen Sache.

§. 32. Wer mit der Gewahrsam den Anfang mache, und wie die Theilnehmer darin einander folgen,

folgen, iſt nach Vorſchrift des §. 26. und 28. zu beſtimmen.

§. 33. Iſt die unſchätzbare Nutzung ſo beſchaffen, daſs ſie nur in einem gewiſſen wiederkehrenden Zeitraume (periodiſch) ganz genoſſen werden kann: ſo kann nur nach dem Ablaufe eines ſolchen Zeitraums ein Wechſel in der Gewahrſam ſtatt finden.

§. 34. Ein Intereſſent, welcher in dem ihn betreffenden Zeitraume, die unſchätzbare Nutzung ſelbſt zu genieſsen, durch Abweſenheit oder ſonſt gehindert wird, kann ſein Recht dazu, wider den Willen der andern Theilnehmer, keinem Fremden übertragen.

§. 35. Wegen des Beſitzes gemeinſchaftlicher Familienurkunden iſt gehörigen Orts das Nöthige feſtgeſetzt. (Th. II. Tit. IV. Sect. I.)

§. 36. Auch die Verwaltung der Sache gebührt der Regel nach ſämmtlichen Theilnehmern gemeinſchaftlich. *Verwaltung.*

§. 37. Findet die gemeinſchaftliche Verwaltung nach der Natur der Sache, nach dem Einverſtändniſſe ſämmtlicher Theilhaber, oder nach einer entſcheidenden Stimmenmehrheit (§. 12 - 18.) nicht ſtatt: ſo muſs ein gemeinſchaftlicher Adminiſtrator beſtellt, oder die Sache für gemeinſchaftliche Rechnung verpachtet werden.

§. 38. Können die Theilhaber ſich darüber: ob Pacht oder Adminiſtration ſtatt finden ſolle, nicht vereinigen, ſo giebt lediglich die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag.

§. 39. Steht es feſt, daſs die Verpachtung ſtatt haben ſoll, ſo hat die Meinung desjenigen, welcher auf öffentliche Verſteigerung der Pacht anträgt, den Vorzug.

§. 40. Steht es feſt, daſs ein gemeinſchaftlicher Adminiſtrator zu beſtellen ſey: ſo hängt die Aus-

wahl der Person desselben abermals blofs von der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 41. Bey vorhandener Stimmengleichheit hat der von einigen Theilnehmern zum Administrator vorgeschlagene Mitinteressent vor einem Fremden den Vorzug.

§. 42. Ausser diesem Falle findet die Vorschrift §. 23. 24. Anwendung.

§. 43. Auch Veränderungen in der Person des Administrators hängen von der Mehrheit der Stimmen ab.

Nutzen und Lasten.

§. 44. Die theilbaren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, allemal nach Verhältnifs der Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden.

§. 45. Nach gleichem Verhältnisse mufs auch jeder Theilnehmer zu den Lasten der Sache, und zu den Kosten, welche darauf zu verwenden sind, beytragen.

§. 46. Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorsetzlich entzieht, kann angehalten werden, seinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer gerichtlich aufgenommenen Verkaufstaxe zu überlassen.

§. 47. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Theilnehmer seinen Beytrag zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten wegen Unvermögens nicht aufbringen, und dieser Beytrag auch aus den wirklich fälligen Nutzungen seines Antheils nicht genommen werden kann.

§. 48. In dem Falle des §. 46. ist der widerspenstige Theilnehmer für die von den andern auf seinen Theil gemachten Auslagen gesetzmässige Verzugszinsen zu entrichten verbunden.

§. 49. Ausser diesem Falle aber findet für die von einigen Theilnehmern zum Besten der übri-

gen gemachten Auslagen landübliche Verzinsung statt. (Tit. XI. §. 841.)

§. 50. Der Antheil eines jeden Theilnehmers an den Nutzungen ist sein ausschliessendes Eigenthum, und die übrigen können ihm nicht vorschreiben, was er davon für Gebrauch machen wolle.

§. 51. Nur in Fällen, wo wegen der von einem Theilnehmer zu den Lasten und Kosten der Sache zu leistenden Beyträge, die Uebrigen auf seinen Antheil an der Substanz Anspruch machen können (§. 46. 47.), sind sie auch an die wirklich fälligen und ihm noch nicht verabfolgten Nutzungen sich vorzüglich zu halten berechtigt.

§. 52. Gemeinschaftliche Verträge der Theilnehmer mit einem Dritten sind, in Ansehung des Letztern, nach den Vorschriften der Gesetze von Correalverträgen, zu beurtheilen. (Tit. V. §. 424. sqq.)

Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegen einen Dritten, besonders aus den Handlungen einzelner Theilnehmer.

§. 53. Wenn ein Theilnehmer, vermöge eines Auftrages der Uebrigen, oder auch ohne dergleichen Auftrag, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, etwas mit einem fremden verhandelt; so werden die Rechte und Pflichten, welche aus einer solchen Handlung zwischen ihm und dem Fremden, so wie zwischen diesem und den übrigen Theilnehmern entstehn, nach den Vorschriften des Dreyzehnten Titels im Ersten und Zweyten Abschnitte beurtheilt.

§. 54. In Fällen, wo die Gesetze eine vermuthete Vollmacht zulassen, hat der Theilnehmer, welcher in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache etwas verhandelt, dergleichen vermuthete Vollmacht für sich. (Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 55. Was ein Theilnehmer, auch durch Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens, für sich selbst und auf seinen eignen Namen erwirbt,

wird kein gemeinschaftliches Eigenthum der übrigen Theilnehmer.

§. 56. Es steht aber diesen frey, von dem Erwerbenden die Abtretung des Miteigenthums der ganz oder zum Theil aus gemeinschaftlichem Vermögen erworbenen Sachen oder Rechte zu fordern.

§. 57. Wollen sie dieses nicht, so muss der Erwerbende das Verwendete mit gesetzlichen Verzugszinsen zurückgeben.

§. 58. Theilnehmer, deren Miteigenthum ohne ausdrücklichen Vertrag entstanden ist, dürfen einander, bey ihren Handlungen oder Unterlassungen in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, nur für grobe und mäsige Versehen gerecht werden.

§. 59. Hat aber ein Theilnehmer ohne Auftrag, oder gar wider den Willen der Uebrigen, etwas vorgenommen, was die ganze gemeinschaftliche Sache betrift: so haftet er für den dabey entstandenen Schaden, gleich einem Fremden. (Tit. XIII. Sect. II. III.)

Veräusserung einzelner Antheile.

§. 60. Bey gemeinschaftlichem Eigenthume, welches weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstanden, ist jeder Theilnehmer sein Anrecht auch einem Fremden zu überlassen wohl befugt;

§. 61. Doch bleibt den übrigen Theilnehmern, wenn dieselben die Gemeinschaft unter sich fortsetzen wollen, das Vorkaufsrecht vorbehalten.

§. 62. Melden sich zur Ausübung dieses Rechts mehrere Theilnehmer: so entscheidet unter ihnen die Wahl des Ausscheidenden.

§. 63. Bey einem durch Vertrag oder Verordnung eines Dritten entstandenen gemeinschaftlichen Eigenthume, kann jeder Theilnehmer sein Anrecht einem Mitgenossen gültig abtreten.

§. 64. Auch iſt die Abtretung des Miteigenthums an einen Fremden, bey Gemeinſchaften, welche durch Verordnung eines Dritten entſtanden ſind, in der Regel zuläſsig.

§. 65. Doch haben auch in dieſem Falle die übrigen Intereſſenten das Vorkaufsrecht nach den §. 61. 62. enthaltenen Beſtimmungen.

§. 66. Können und wollen aber die übrigen Intereſſenten auf die Theilung ſo fort antragen; oder vermögen ſie einen aus der Perſon des neuen Mitgenoſſen für ſie entſtehenden Nachtheil auszuweiſen: ſo findet die Veräuſserung an einen ſolchen Mitgenoſſen nicht ſtatt.

§. 67. Bey Gemeinſchaften, die durch Vertrag entſtanden ſind, haben eben dieſe Vorſchriften §. 65. 66. in ſo weit Anwendung, als der Vertrag bloſs die Erwerbung eines gemeinſchaftlichen Eigenthums zum Gegenſtande hatte.

§. 68. Hat aber in dieſem Vertrage ein Mitglied zugleich gewiſſe Handlungen und perſönliche Pflichten in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Geſchäfts übernommen: ſo kann derſelbe ſeinen Mitgenoſſen, durch Veräuſserung ſeines Anrechts, einen Fremden, wider ihren Willen, dazu nicht aufdringen.

Verpfändung derſelben.

§. 69. In ſo fern als ein Theilhaber ſein Anrecht an einen Fremden zu veräuſsern befugt iſt, kann er es auch demſelben verpfänden.

§. 70. Jeder Theilhaber ohne Unterſchied kann, auch einem Fremden, nicht nur ſeinen Antheil an den bereits gewonnenen Nutzungen abtreten, ſondern auch demſelben die künftigen Nutzungen für ſeinen Theil gültig anweiſen.

§. 71. Ueberhaupt ſind die Gläubiger eines Theilhabers befugt, an den Antheil der Nutzungen ihres Schuldners aus der gemeinſchaftlichen

Sache sich zu halten, und dessen Herausgabe, von den übrigen Interessenten zu fordern.

§. 72. Es findet also auch der Arrestschlag auf Nutzungen statt, wenn nicht gewisse Gesellschaften durch Gesetze davon ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 73. Auf den wirklichen Mitbesitz, oder auf die Mitverwaltung der gemeinschaftlichen Sache, kann der blosse, auch dingliche Gläubiger eines Theilnehmers, nicht Anspruch machen.

§. 74. Eine nothwendige Veräusserung des dem Schuldner gehörenden Antheils an der Sache selbst, auf das Andringen seiner Gläubiger, ist nur unter den §. 60-68. bestimmten Umständen, so wie alsdann zulässig, wenn auf die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums angetragen werden kann.

Aufhebung der Gemeinschaften.

§. 75. Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehn.

§. 76. Das Recht auf eine solche Theilung anzutragen, kann auch durch Verjährung nicht verloren gehn.

§. 77. Selbst alsdann nicht, wenn ein Theilnehmer der von dem andern angetragenen Theilung widersprochen; und letzterer sich dabey durch noch so lange Zeit beruhigt hätte.

§. 78. Der blosse Rath oder die Warnung des Stifters, dass die Gemeinschaft fortgesetzt werden möchte, schränkt das Recht der Theilnehmer, auf Trennung anzutragen, nicht ein.

§. 79. In allen Fällen, wo die Aufhebung eines an sich gültigen Vertrages in den Gesetzen verstattet ist, kann auch die Verbindlichkeit aus Verträgen, zur Fortsetzung der Gemeinschaft, aufgehoben werden. (Tit. V. §. 349. sqq.)

§. 80. Eben ſo findet die Trennung einer Gemeinſchaft, deren Fortſetzung ein Dritter an ſich gültig verordnet hat, in denjenigen Fällen ſtatt, wo ein gültiger Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder wegen veränderter Umſtände, aufgehoben werden kann. (Tit. V. §. 360. bis 377. ſqq.)

§. 81. Was wegen Trennung einer unter Eheleuten entſtandenen Güter-Gemeinſchaft Rechtens ſey, iſt im Titel von der Ehe vorgeſchrieben. (Th. II. Tit. I. Sect. VI. VII. VIII.)

§. 82. So weit jemand gültige Veräuſserungs-Verträge zu ſchlieſsen fähig iſt, kann er auch auf Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums antragen.

§. 83. Sind bey einer in den Geſetzen an ſich gebilligten Theilung die Intereſſenten über den Zeitpunkt derſelben nicht einig, ſo muſs die Theilung bis dahin verſchoben werden, wo ſie ohne Schaden der Sache, und mit dem wenigſten Nachtheile für ſämmtliche Intereſſenten erfolgen kann.

§. 84. In der Regel iſt derjenige Zeitpunkt abzuwarten, wo ſich Nutzen und Laſten der gemeinſchaftlichen Sache am füglichſten gegen einander abwägen laſſen.

§. 85. Wegen bloſser Rückſtände in der zur gemeinſchaftlichen Sache gehörenden Einnahme, kann die Theilung ſelbſt nicht aufgehalten werden.

§. 86. Wenn mehrere von einander unterſchiedene Sachen, deren jede beſonders genutzt werden kann, zu theilen ſind: ſo darf deswegen, weil einige noch nicht getheilt werden können, die Theilung der übrigen nicht ausgeſetzt bleiben.

§. 87. Was ſeiner Natur nach theilbar iſt, und durch die Theilung ſeinen Werth nicht verliert, muſs, wenn nicht ausdrückliche Geſetze entge-

genstehn, oder die Interessenten sich auf andre Art deshalb vereinigen, in Natur getheilt werden.

§. 88. Können die Interessenten wegen Zuschlagung der einzelnen Theile sich nicht vereinigen; so entscheidet das Loos.

§. 89. Kann zwar die Sache an sich in Natur getheilt; über die Würdigung oder Legung der Theile aber kein Uebereinkommen unter den Interessenten getroffen werden: so ist jeder derselben auf öffentlichen Verkauf anzutragen berechtigt.

§. 90. Dergleichen Ausgebot zum öffentlichen Verkaufe findet in allen Fällen statt, wo die Theilung in Natur nicht erfolgen, und auch wegen Ueberlassung der gemeinschaftlich gewesenen Sache an einen der Theilnehmer, oder an einen Dritten, keine Vereinigung unter den Interessenten erreicht werden kann.

§. 91. Ob für ein geschehenes Gebot der Zuschlag erfolgen, oder die Ausbietung fortgesetzt werden solle, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 92. Liegt jedoch bey dem Aufgebote zum öffentlichen Verkaufe eine Taxe zum Grunde, welche mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten nach Vorschrift der Prozeßordnung aufgenommen worden; und geschieht ein Gebot, wodurch die Taxe erreicht oder gar überstiegen wird: so muß der Zuschlag geschehen, wenn auch nur einer oder etliche Interessenten, welche keine Mehrheit ausmachen, darauf antragen.

§. 93. Ist die Taxe nicht erreicht worden, und die Stimmen für und wider den Zuschlag sind gleich, so findet derselbe nicht statt.

§. 94. Ist zwar die Theilung zuläßig; die Veräußerung an einen Fremden aber verboten: so muß die untheilbare Sache durch Versteigerung

unter den Intereſſenten ſelbſt ins Geld geſetzt werden.

§. 95. Bey einer ſolchen Bietung unter den Intereſſenten kann derjenige, welcher auf die Theilung dringt, den Zuſchlag an ſich ſelbſt, wenn auch ſonſt ſeine Stimme das Uebergewicht ausmacht, doch nicht verlangen, wenn nicht wenigſtens der volle Betrag einer nach §. 92. aufgenommenen Taxe geboten worden.

§. 96. Unter mehrern ein gleiches Gebot abgebenden Theilnehmern entſcheidet die Erklärung der übrigen. Wenn aber auſser ihnen keine Theilnehmer mehr vorhanden ſind; oder die übrigen ſich wegen der Entſcheidung nicht vereinigen können oder wollen: ſo hat derjenige, welcher das höchſte Gebot zuerſt abgegeben hat, den Vorzug.

§. 97. Bey allen Theilungen müſſen die Intereſſenten einander für den jedem zugeſchlagenen Antheil, wie bey Kaufverträgen, die Gewähr leiſten.

§. 98. Bey Theilung gemeinſchaftlicher Capitalien finden wegen der Gewährsleiſtung die Vorſchriften von Ceſſionen Anwendung. (Tit. XI. Sect. III. §. 420. ſqq.)

§. 99. Dieſe Verbindlichkeit der theilenden Miteigenthümer gegen einander (§. 97. 98.), wird nicht geändert, wenn gleich der Dritte, welcher ihnen das gemeinſchaftliche Eigenthum übertragen hat, wegen einer künftigen Auseinanderſetzung gewiſſe Vorſchriften ertheilt hätte.

§. 100. Wenn aber aus dem Inhalte der Verordnung ſich ergiebt, daſs der Stifter einem Intereſſenten, von Anfang an, gewiſſe Theile als ſein beſondres Eigenthum habe anweiſen wollen: ſo findet desfalls keine Gewährsleiſtung ſtatt.

§. 101. Im zweifelhaften Falle wird letzteres (§. 100.) eher, als ersteres, (§. 99.) vermuthet.

§. 102. In so fern durch die Theilung streitige Punkte abgemacht worden, ist sie nach den Gesetzen von Vergleichen zu beurtheilen.

§. 103. Eigenthum und Gefahr in Ansehung des Ganzen gehen bey Theilungen nur eben so, wie bey Kaufverträgen in Ansehung körperlicher Sachen, und bey Cessionen in Ansehung der Rechte, auf den Uebernehmer des Ganzen über.

§. 104. Die Bestimmung der Antheile oder Abfindungen geschieht übrigens nach Verhältniss des dem bisherigen Miteigenthümer zugekommenen Anrechts. (§. 2. 3.)

Wirkungen derselben in Absicht eines Dritten.

§. 105. Durch die Theilung können die in Ansehung der getheilten Sache schon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden.

§. 106. Hat der Gläubiger ein dingliches Recht auf die gemeinschaftlich gewesene Sache erlangt: so kann er, auch wenn die Sache in Natur getheilt worden, an jeden Theil für das Ganze sich halten.

§. 107. Für bloss persönliche Forderungen aber, die einem Dritten an sämmtliche gewesene Theilhaber zukommen, haftet bey einer weder durch Vertrag noch durch letztwillige Verordnung entstandenen Gemeinschaft, nach erfolgter Trennung derselben, ein jeder der gewesenen Theilnehmer nach Verhältniss des empfangenen Antheils.

§. 108. Wenn über den Grund des Anspruchs eines Dritten an die gemeinschaftlich gewesene Sache, oder an die Personen der sämmtlichen vormaligen Theilnehmer, ein Rechtsstreit entsteht, so sind letztere, in so fern sie ihren Gerichtsstand in hiesigen Landen haben, schuldig, auch

nach erfolgter Theilung, mit dem Gläubiger sich gemeinschaftlich einzulassen.

§. 109. Ausnahmen und nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Theilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigenthum aus einem Gesellschaftsvertrage entstanden ist, so wie in Ansehung der Miterben, sind gehörigen Orts festgesetzt. (Sect. II. III.)

§. 110. In allen Fällen, wo die gewesenen Theilhaber, vermöge eines ausdrücklichen Vertrages, gemeinschaftlich haften, wird ihre Verbindlichkeit gegen den Dritten durch die erfolgte Theilung in nichts geändert.

In wie fern Theilungen angefochten werden können.

§. 111. Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung ist nach den Regeln von Vergleichen, so wie derjenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt worden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurtheilen.

§. 112. Nur so weit also, als Vergleiche oder rechtskräftige Urtelssprüche von den Parteyen angefochten werden können; findet die Anfechtung einer in rechtsgültiger Form abgeschlossenen Theilung statt.

§. 113. Doch kann eine gerichtliche Theilung unter dem Vorwande, dass das Geschäft nicht vor dem gehörigen Richter behandelt worden, nicht angefochten werden.

§. 114. Dagegen gilt bey Theilungen eines Inbegriffs von Sachen, selbst wenn sie durch Erkenntniss bestimmt worden, dennoch eben das, was die Gesetze bey einer durch Vergleich vollzogenen Theilung eines solchen Inbegriffs, in Ansehung der dabey übergangenen Stücke vorschreiben. (Tit. XVI. §. 436. sqq.)

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 115. Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 116. Das Anrecht eines jeden an der Gemeinschaft ist entweder durch rechtsbeständige Willenserklärung des Erblassers, oder in deren Ermangelung unmittelbar durch Gesetze bestimmt. (Tit. XII. Th. II. Tit. I-IV).

Von Erbschaftstheilungen. Wer darauf antragen könne.

§. 117. Jeder Erbe, dessen Antheil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, kann auf die Theilung antragen.

§. 118. Ein Verbot des Erblassers, dass sein Nachlass niemals getheilt werden solle, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 119. Wohl aber kann der Erblasser die Theilung bestimmter einzelner zum Nachlasse gehöriger Stücke untersagen, und deren fortwährende Gemeinschaft unter den Erben verordnen.

§. 120. Wie weit dergleichen Verbot für beständig, oder nur auf gewisse Grade von Wirkung sey, ist nach den bey Fideicommissen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XII. §. 53. sqq.)

§. 121. Hat der Erblasser die Aussetzung der Theilung bis zum Ablaufe einer gewissen Zeit, oder bis zum Eintritte einer gewissen Begebenheit vorgeschrieben: so müssen die Erben sich diese Vorschrift gefallen lassen.

§. 122. Doch ist ein Erbe, dem der Erblasser nicht mehr als einen ihm gebührenden Pflichttheil verlassen hat, auch an solche Verfügungen desselben (§. 119-121.) nicht gebunden.

Art der Theilung.

§. 123. Die Art der Theilung ist nach der Vorschrift des Erblassers, übrigens aber nach den Regeln des vorigen Abschnitts zu bestimmen.

§. 124. Schriften und Urkunden, die weder ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück betreffen, noch ein in die Theilung kommendes Recht begründen, noch an sich einen nach Gelde zu bestimmenden Werth haben, verbleiben demjenigen, welchem der gröfste Antheil an der Erbschaft zukommt.

§. 125. Unter Miterben, deren Antheile gleich sind, entscheidet über den Besitz solcher Urkunden das Loos.

§. 126. Hat der Erblasser selbst die Theilung angelegt: so kann er die von den Miterben für ihre Antheile einander zu leistende Gewähr (§. 97. 98.) Einem oder allen erlassen; doch nicht zum Nachtheile dessen, welchem er nur einen demselben gebührenden Pflichttheil angewiesen hat.

Rechte und Pflichten der Miterben in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten.

§. 127. Zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet.

§. 128. Unter sich aber sind sie dazu, nach Verhältnifs ihrer Erbtheile beyzutragen schuldig.

§. 129. Doch kann dieser Beytrag unter den Erben selbst durch Verfügung des Erblassers, oder durch Vertrag, auch in einem ungleichen Verhältnisse, gültig bestimmt werden.

§. 130. Dergleichen Festsetzungen können aber die Rechte der Gläubiger niemals, und blofse Verabredungen der Erben unter sich können auch die Rechte der Legatarien auf den ganzen Nachlafs nicht schmälern.

besonders nach erfolgter Theilung.

§. 131. Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlafs sich getheilt: so hat jeder Erbschafts-

gläubiger die Wahl: ob er ſich an die Erben insgeſammt, oder an jeden derſelben, nach Verhältniſs ſeines Erbtheils, oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle.

§. 132. Will er ſich an die Erben insgeſammt halten, ſo müſſen ihm dieſelben in dem letzten perſönlichen Gerichtsſtande des Erblaſſers gerecht werden. (§. 108.)

§. 133. Hält er ſich an die einzelnen Erben, oder nur an einen unter ihnen, ſo muſs er jeden in ſeinem eigenen Gerichtsſtande belangen.

§. 134. Auf eine höhere Summe, als der erhaltene Erbtheil beträgt, kann kein einzelner Erbe, wenn er die Erbſchaft nicht ganz ohne Vorbehalt angetreten hat, für das Ganze belangt werden.

§. 135. In wie fern, wenn dieſer Erbtheil durch Zahlungen an andere Gläubiger bereits erſchöpft iſt, der Erbe nur nach Verhältniſs ſeines Antheils, oder gar nicht haften dürfe, iſt nach den im Neunten Titel §. 452. ſqq. vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beſtimmen.

§. 136. Kann der Gläubiger von dem- oder denjenigen einzelnen Erben, die er in Anſpruch genommen hat, ſeine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht erhalten: ſo bleibt ihm dennoch ſein Recht gegen die übrigen Miterben.

Was Erben, die nach erfolgter Theilung den Erbſchaftsgläubigern nur für ihren Antheil haften wollen, zu beobachten haben.

§. 137. Wollen die theilenden Miterben einen Erbſchaftsgläubiger verpflichten, daſs er ſich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniſs ſeines Erbtheils halten ſolle: ſo müſſen ſie demſelben die bevorſtehende Theilung in Zeiten bekannt machen.

§. 138. In Anſehung der unbekannten Gläubiger muſs dieſe Bekanntmachung dreymal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz eingerückt werden.

§. 139. War der Erblaſſer ein Kaufmann, deſſen Verkehr ſich auch auſserhalb der Provinz erſtreckte: ſo muſs die Bekanntmachung, noch auſserdem, in den Zeitungen einer andern Königlichen Provinz erfolgen.

§. 140. Dazu muſs eine Provinz gewählt werden, in welche der Erblaſſer ſein Verkehr hauptſächlich betrieben hat, oder die dem Auslande, wohin er handelte, am nächſten liegt.

§. 141. Läſst ein Erbſchaftsgläubiger Drey Monathe nach geſchehener Bekanntmachung verſtreichen, ohne ſich zu melden, ſo kann er, nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für ſeinen Antheil ſich halten.

§. 142. In dem Falle des §. 139. 140. kommt den auswärtigen Gläubigern des Erblaſſers eine Sechsmonatliche Friſt zu gute.

§. 143. Die Friſt wird, wenn die Bekanntmachung durch Briefe geſchehen, von dem Tage, wo der Brief, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, an dem Orte ſeiner Beſtimmung hat eintreffen können, bey öffentlichen Bekanntmachungen aber, von dem Tage der erſten Einrückung in die Zeitungen gerechnet.

§. 144. Es hängt von den Erben ab, dieſe Bekanntmachung durch die Gerichte zu veranſtalten, oder ſie ſelbſt auſsergerichtlich zu beſorgen.

§. 145. Iſt nur letzteres erfolgt, und ein Gläubiger läugnet die erhaltene Nachricht; ſo müſſen die Erben die mündliche Eröffnung, oder den Eingang des Briefes, worin die ſchriftliche Nachricht enthalten war, und bey öffentlichen Bekanntmachungen, die wirklich erfolgte Einrückung derſelben gehörig nachweiſen.

§. 146. Gegen einen Gläubiger, deſſen Forderung den Erben zwar bekannt, ſein dermaliger Aufenthalt aber, nach ihrer an Eidesſtatt abzu-

gebenden Versicherung, unbekannt war, ist die öffentliche Bekanntmachung hinreichend.

Rechte der Miterben gegen einander nach erfolgter Theilung wegen der Erbschafts-schulden und Lasten.

§. 147. So weit, nach vorstehenden Grundsätzen, ein jeder Miterbe, auch nach der Theilung, den Erbschaftsgläubigern und Legatarien verhaftet bleibt, hat er das Recht, von seinen Miterben den Nachweis zu fordern: daſs die von selbigen übernommenen Theile der Erbschaftsschulden und Lasten berichtigt, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit dazu befreyt worden.

§. 148. Die Zeit, binnen welcher eines oder das andere geschehen solle, muſs, wenn die Parteyen sich darüber nicht vereinigen können, nach Beschaffenheit der Umstände von dem Richter bestimmt werden.

§. 149. Jeder Miterbe ist von dem andern Sicherheitsbestellung deshalb auf seinen Antheil zu fordern berechtigt.

§. 150. Einem Miterben, welcher der §. 147. ihm obliegenden Pflicht in der bestimmten Zeit nachzukommen säumig ist, muſs der Richter, auf das Anrufen auch nur eines einzelnen Miterben, zu deren Erfüllung anhalten.

Rechte und Pflichten der Miterben, wegen der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen.

§. 151. Auch die zur Erbschaft gehörenden Activforderungen können die Erben, so lange sie im Miteigenthume stehn, nur gemeinschaftlich einziehn.

§. 152. Nach getheilter Erbschaft kann der Schuldner an denjenigen Erben sicher zahlen, welcher sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet.

§. 153. Wollen die übrigen Erben verhindern, daſs der Besitzer des Instruments das Ganze für sich einziehe; so müssen sie dieses dem Schuldner gerichtlich bekannt machen; und wenn die Post

im

im Hypothekenbuche eingetragen iſt, auch ihre Proteſtation daſelbſt vermerken laſſen.

§. 154. Iſt die Schuld ſo beſchaffen, daſs kein beſonderes Inſtrument darüber vorhanden iſt: ſo muſs der Schuldner an denjenigen Erben zahlen, welchem die Poſt bey der Theilung angewieſen worden.

§. 155. Kann keine dergleichen Anweiſung vorgezeigt werden: ſo iſt der Schuldner berechtigt, zu verlangen, daſs die Erben einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zur Einziehung der Schuld beſtellen.

§. 156. Können oder wollen die Erben dieſes nicht thun; oder zweifelt der Schuldner, daſs die vorgezeigte Vollmacht von ſämmtlichen Erben ausgeſtellt ſey: ſo kann er ſich durch gerichtliche Niederlegung der ſchuldigen Sache oder Summe von ſeiner Verbindlichkeit befreyen.

§. 157. Die Niederlegung muſs in demjenigen Gerichtsſtande geſchehen, unter welchem der im Vertrage, oder durch das Geſetz, beſtimmte Zahlungsort gelegen iſt.

§. 158. Die Koſten der Niederlegung müſſen die Erben tragen, ſobald das Bedenken des Schuldners, welches dieſelbe veranlaſst hat, nicht offenbar unerheblich geweſen iſt.

Wie es zu halten ſey, wenn das Erbrecht ſtreitig iſt.

§. 159. Streiten mehrere Perſonen darüber, welchem von ihnen das Erbrecht ganz oder zum Theil zuſtehe: ſo muſs die Verwaltung der Erbſchaft einem gerichtlich zu beſtellenden Verlaſſenſchafts-Curator aufgetragen werden.

§. 160. Hat ſchon einer der Prätendenten redlicher Weiſe den Beſitz der Erbſchaft ergriffen: ſo muſs er darin bis zum Austrage der Sache gelaſſen werden.

§. 161. Befindet ſich noch keiner der Prätendenten im Beſitze der Erbſchaft: ſo hängt es ledig-

lich von der Beurtheilung des Richters ab, die Curatel einem unter denſelben, oder auch einem Fremden, zu übertragen.

§. 162. Sowohl der Verlaſſenſchafts-Curator, als der im Beſitze befindliche Prätendent, müſſen die Verwaltung der Erbſchaft, bis zum Ausgange des Streits, unter richterlicher Aufſicht führen.

§. 163. Sie müſſen bey allen Verfügungen, welche die Subſtanz des Nachlaſſes, oder Hauptveränderungen in der Adminiſtration deſſelben betreffen, die andern Erbſchafts-Prätendenten zuziehen.

§. 164. Sobald der Streit über das Erbrecht oder die Erbtheile entſchieden iſt, oder alljährig, wenn dieſer Streit ſich in die Länge zieht, muſs der Curator den Intereſſenten von ſeiner Adminiſtration Rechenſchaft ablegen.

§. 165. Der redliche Erbſchaftsbeſitzer (§. 160.) kann nur nach entſchiedener Sache, oder wenn er ſich während des Prozeſſes einer nachtheiligen Verwaltung der Erbſchaft verdächtig macht, zur Rechnungslegung angehalten werden.

§. 166. Die Theilung der Erbſchaft muſs ausgeſetzt bleiben, bis der Streit über das Erbrecht oder die Erbantheile völlig entſchieden iſt.

§. 167. Doch können diejenigen, welche von den übrigen Prätendenten als Miterben anerkannt werden, auf die Theilung in ſo weit antragen, als ſelbige ohne erheblichen Nachtheil für die andern, im Falle daſs dieſe den gemachten Anſpruch rechtlich ausführen ſollten, ſtatt finden kann.

§. 168. Wie es in Fällen, wenn Teſtaments- oder Inteſtaterben über das Erbrecht ſtreiten, mit dem Beſitze und der Verwaltung des Nachlaſſes zu halten ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XII. §. 243. ſqq.)

DRITTER ABSCHNITT.

Von Gemeinſchaften, welche durch Vertrag entſtehn.

§. 169. Ein Vertrag, durch welchen mehrere Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Geſellſchaftsvertrag genannt. *Begriffe und Grundſätze.*

§. 170. Der Zweck der Verbindung, und das Verhältniſs der Verbundenen bey und zur Erlangung deſſelben, müſſen allemal, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, durch einen ſchriftlichen Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit, feſtgeſetzt werden.

§. 171. Iſt dies nicht geſchehen; gleichwohl aber durch die gemeinſchaftlichen Verwendungen der Geſellſchafter bereits etwas erworben worden: ſo wird ein ſolcher Erwerb als gemeinſchaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entſtanden iſt, nach den Regeln des Erſten Abſchnitts beurtheilt.

§. 172. Haben mehrere Perſonen gemeinſchaftlich mit einem Dritten einen Vertrag geſchloſſen: ſo wird, in Ermangelung eines beſondern rechtsgültigen Abkommens unter ihnen ſelbſt, ihr Verhältniſs gegen einander nach den in dem Vertrage mit dem Dritten vorkommenden Beſtimmungen beurtheilt.

§. 173. Sind auch in dieſem dergleichen Beſtimmungen nicht enthalten: ſo finden die allgemeinen Regeln des Erſten Abſchnitts Anwendung.

§. 174. Iſt das, was in die Geſellſchaft gebracht, oder durch dieſelbe bewirkt werden ſoll, in dem Vertrage nicht deutlich beſtimmt: ſo ſtrei-

tet die Vermuthung mehr für die Einſchränkung, als für die Erweiterung deſſelben.

§. 175. Die Pflichten der Verbundenen zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzwecks, ſo wie die Rechte derſelben in Anſehung des dadurch zu erwerbenden Vortheils, werden im zweifelhaften Falle für gleich geachtet.

I. Von allgemeinen Geſellſchaften.

§. 176. Eine allgemeine Gütergemeinſchaft kann durch Vertrag nur unter Eheleuten errichtet werden. (Th. II. Tit. I. Sect. VI.)

§. 177. Was wegen einer allgemeinen Geſellſchaft des Erwerbes unter Eheleuten Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Ibid.)

§. 178. Unter andern Perſonen kann eine ſolche allgemeine Gemeinſchaft des Erwerbes nur durch einen gerichtlich geſchloſſenen Vertrag gültig eingegangen werden.

§. 179. Daſs dergleichen Vertrag geſchloſſen worden, muſs durch Anſchlag an der Gerichtsſtelle des Wohnorts ſämmtlicher Contrahenten, ſo wie durch Einrückung einer Anzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 180. Iſt dieſes unterblieben: ſo kann eine ſolche Gemeinſchaft einem Dritten, der ſich mit einem der Intereſſenten in Verhandlungen eingelaſſen hat, ſo lange er der Wiſſenſchaft nicht überführt werden kann, niemals zum Nachtheile gereichen.

§. 181. Uebrigens gelten, wegen der bey Schlieſsung eines ſolchen Vertrages zu beobachtenden Erforderniſſe, ingleichen wegen deſſen, was zu einer Gemeinſchaft des Erwerbes im zweifelhaften Falle gerechnet werden müſſe, eben die Vorſchriften, wie bey Eheleuten. (Th. II. Tit. I. Sect. VI.)

§. 182. Dagegen werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, in Ansehung des Besitzes, der Verwaltung, und der Benutzung des gemeinschaftlichen Erwerbes, im Mangel näherer Bestimmungen, lediglich nach den Regeln des Ersten Abschnitts beurtheilt.

II. Von besondern Gesellschaften.

§. 183. Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschliessung oder Bestätigung.

§. 184. Eben dies gilt auch bey Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäftes mit einander in Verbindung treten.

§. 185. Wenn aber eine eigentliche Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll: so ist ein solches Geschäft nach den im Kaufmannsrechte darüber ertheilten nähern Vorschriften zu beurtheilen. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 186. Bey andern besondern Gesellschaften müssen zwar die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, in allen Fällen, hauptsächlich nach dem Inhalte des zwischen ihnen errichteten Vertrages bestimmt werden;

§. 187. Doch kommen Einschränkungen dieser Rechte und Pflichten, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, sowohl der Gesellschaft überhaupt, als einzelnen Mitgliedern derselben, gegen einen Dritten nur in so weit zu statten, als sie dem Dritten zu rechter Zeit bekannt gemacht worden.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter;

§. 188. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten nimmt der Regel nach mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

1) in Ansehung der Beyträge,

§. 189. Wenn der Vertrag nicht ein Andres bestimmt, so ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fonds in gleichem Verhältnisse beyzutragen schuldig.

§. 190. Zu mehrern Beyträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich ausdrücklich verbunden hat, kann derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden.

§. 191. Findet jedoch ohne dergleichen mehrern Beytrag die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht statt: so kann das weigernde Mitglied zum Austritte aus der Gesellschaft angehalten werden.

§. 192. Auch ist unter diesen Umständen, wenn nähmlich durch die ausdrücklich verabredeten Beyträge der gemeinsame Endzweck gar nicht erreicht werden kann, jeder Mitgenosse, auch noch vor Ablauf der contraktmäßsigen Zeit, die Gesellschaft zu verlassen berechtigt.

§. 193. Sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch neue Beyträge nur erweitert werden; übrigens aber der Gegenstand derselben ungeändert bleiben: so können die übrigen Mitglieder diese Beyträge nach eigenem Gutfinden verstärken.

§. 194. Sie können aber den weigernden Mitgenossen weder zu einer ebenmäßsigen Verstärkung nöthigen, noch seiner Weigerung halber von der Gesellschaft ausschliessen.

§. 195. Vielmehr können sie nur, bey einem in dem erweiterten Geschäfte entstandenen Gewinn, nach Verhältniss ihrer verstärkten Beyträge, auch einen stärkern Antheil fordern.

§. 196. Wollen hingegen die übrigen Gesellschafter, durch neue Beyträge, den Zweck ihrer Verbindung auf einen neuen darin bisher nicht betriebenen Gegenstand ausdehnen: so ist derje-

nige, welcher seinen Beytrag dazu verweigert, weder schuldig noch befugt, an diesen erweiterten Geschäften Theil zu nehmen.

§. 197. Vielmehr ist in so weit die Verbindung der übrigen Mitglieder als eine neue bloss unter ihnen bestehende Societät anzusehen.

§. 198. Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds ist von Zeit des geschlossenen Vertrages als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

§. 199. Sollen Grundstücke zum Fonds der Societät beygetragen, und als gemeines Eigenthum angesehen werden: so soll deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche erfolgen.

§. 200. Ist dieses unterblieben, so werden dergleichen Grundstücke nur in Ansehung der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten, gemeinschaftlich.

§. 201. Mobilien und Effekten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

§. 202. Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so wird vermuthet, dass sie derselben bloss zum Gebrauche geliehen werden.

§. 203. Wer mit Leistung seiner Beyträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, säumig ist, muss der Gesellschaft den durch diesen Verzug entstandenen Schaden ersetzen.

§. 204. Bey verzögerter Entrichtung der Geldbeyträge haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, statt des Schadensersatzes, gesetzmässige Verzugszinsen zu fordern. (Tit. XI. §. 827. sqq.)

§. 205. Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den

Interessenten nach Verhältniss ihrer Antheile gemein.

2) bey dem Betriebe der Geschäfte.

§. 206. Wenn der Vertrag nicht ein Andres bestimmt, so ist jedes Mitglied zum Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf gleiche Art befugt und verpflichtet.

§. 207. Es müssen daher in der Regel die Societätsgeschäfte von sämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden.

§. 208. Doch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbeytrage, nicht aber zum Betriebe der Geschäfte sich verbunden haben, nur alsdann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, die den Grundsätzen des Societätsvertrages nicht gemäss sind.

§. 209. Ist im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt, wie bey dem Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden muss, die Stimmen gezählt werden sollen: so geschieht dieses nicht nach dem Verhältnisse der Beyträge, sondern nach den Personen.

§. 210. Ist einem der Gesellschafter der Betrieb aller, oder einer gewissen Art der Societätsgeschäfte, ohne weitere Bestimmung übertragen worden: so ist das Verhältniss desselben nach den Regeln von uneingeschränkten Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Tit. XIII. §. 98. sqq.)

§. 211. Gesellschafter sind bey dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes zu demjenigen Grade von Fleiss und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein jeder in seinen eignen Geschäften anzuwenden pflegt.

§. 212. Ist aber einem Gesellschafter, ausser seinem Antheile am Gewinne, noch eine besondere Besoldung ohne Belohnung für die Besorgung eines gewissen Geschäftes ausgesetzt worden: so

muſs er ein dabey begangenes Verſehen nach allgemeinen über das Geſchäfte ſelbſt ergangenen geſetzlichen Vorſchriften, ohne Rückſicht ſeiner perſönlichen Eigenſchaften, vertreten.

§. 213. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn einzelne Sachen einem Geſellſchafter zur beſondern Verwahrung oder Verwaltung anvertrauet worden.

§. 214. Vorſtehende Verordnungen (§. 212. 213.) finden jedoch nur zum Vortheile der übrigen Geſellſchafter, nicht aber zur Entſchuldigung des Bevollmächtigten, Verwalters, oder Verwahrers ſelbſt, der etwa in ſeinen eigenen Geſchäften einen höhern Grad von Fleiſs und Aufmerkſamkeit zu äuſsern pflegt, Anwendung.

§. 215. Ein Geſellſchafter kann ſich von ſeiner Verbindlichkeit zum Schadenserſatze dadurch nicht befreyen, daſs er der Geſellſchaft in andern Fällen beſondere Vortheile erworben hat.

§. 216. Kein Geſellſchafter kann den übrigen an ſeiner ſtatt einen Fremden zum Mitgliede aufdringen.

§. 217. Dadurch, daſs eins der Mitglieder ſeinen Antheil an dem Gewinne einem Fremden überläſst, erlangt dieſer ſo wenig die Rechte als die Pflichten eines Mitgliedes.

§. 218. Ein ſolcher Ceſſionarius kann daher von den übrigen Geſellſchaftern weder Rechnungslegung, noch andre Nachweiſungen über die betriebenen Geſchäfte: wohl aber die Vorlegung einer Balance über den aus dem gemeinſchaftlichen Gewerbe entſtandenen Gewinn und Verluſt fordern.

3) wegen der Rechnungslegung.

§. 219. Den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft hingegen iſt jeder Mitgenoſſe von ſeinen für die Geſellſchaft übernommenen Geſchäften Rechnung zu legen verpflichtet.

§. 220. Wenn bey dieser Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich, die Beybringung eines eigentlichen Belags oder andern Beweises aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist: so kann die bloss an Eidesstatt geschehene Angabe, oder die eidliche Bestärkung des Rechnungslegers, nach richterlichem Ermessen, die Stelle des Belages oder weiteren Nachweises vertreten.

§. 221. Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind über die von dem Erblasser besorgten Societätsgeschäfte Rechnung zu legen schuldig.

§. 222. Haben die Mitglieder der Gesellschaft der Befugniss, über das von einem unter ihnen besorgte Geschäft Rechnungslegung zu fordern, entsagt: so hat es dabey, wenn auch die Entsagung vor der Beendigung des Geschäfts erfolgt wäre, sein Bewenden.

§. 223. Kann jedoch ein solcher Gesellschafter eines auch nur in einzelnen Theilen oder Verhandlungen bey dem Geschäfte begangenen Betrugs überführt werden: so muss er über das ganze Geschäft, der geschehenen Entsagung ungeachtet, Rechnung legen.

§. 224. Der Gesellschafter, welcher der Kasse der Societät eigenmächtig etwas vorenthält, muss nach der Wahl der übrigen, entweder den dadurch verursachten Schaden ersetzen, oder gesetzmässige Verzugszinsen entrichten.

§. 225. Jedes Mitglied ist für die zum gemeinschaftlichen Besten aus eignen Mitteln gemachten Vorschüsse landübliche Zinsen zu fordern berechtigt.

§. 226. Auch müssen ihm die bey Ausrichtung der Societätsgeschäfte verwendeten Reise-,

Zehrungs- und andere unvermeidliche Kosten vergütet werden.

§. 227. Für die bey solcher Gelegenheit erlittenen Schäden kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz fordern, (Tit. XIII. §. 80. sqq.)

§. 228. Für die zum Besten der Gesellschaft angewendeten Bemühungen kann er sich keine ihm nicht versprochene Belohnung anrechnen.

§. 229. Für solche Arbeiten aber, die zum gewöhnlichen Betriebe der Societätsgeschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in Rechnung bringen.

§. 230. Eine Gesellschaft wird in der Regel nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge verpflichtet.

4) bey den Verhältnissen gegen Andre.

§. 231. Ist der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte einem der Gesellschafter von den übrigen aufgetragen worden: so verpflichtet derselbe durch seine Handlungen oder Verträge die Gesellschaft als ein Bevollmächtigter. (§. 210.)

§. 232. Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät contrahirt, verpflichtet, wenn er auch sonst als Bevollmächtigter anzusehn wäre, nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft.

§. 233. Hat jedoch ein Gesellschafter zwar nur in seinem Namen, aber in Angelegenheiten der Societät, einen Vertrag geschlossen: so ist er schuldig, den daraus entstandenen Vortheil der Gesellschaft zu überlassen.

§. 234. Gegen den Dritten aber, welcher mit dem Gesellschafter blos auf seinen eigenen Namen contrahirt hat, erlangt die Gesellschaft aus einem solchen Vertrage kein Recht; und kann daher die von selbigem an seinen Contrahenten geleisteten Zahlungen oder andern Verhandlungen, wo-

durch die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden, nicht anfechten.

§. 235. Auch die Wissenschaft des Dritten, dass das Geschäft, worüber er contrahirt, die ganze Gesellschaft angehe, kann demselben in den fernern Verhandlungen mit seinen Contrahenten nicht einschränken, so lange dabey kein Betrug vorwaltet, oder keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

§. 236. So weit jemand einem Andern durch nützliche Besorgung seiner Geschäfte, oder durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, so weit kann auch eine Gesellschaft solchergestalt verpflichtet werden.

§. 237. Wer aus diesem letzten Grunde (§. 236.) eine rechtsgültige Forderung an die Societät erlangt hat, der kann an jeden der Gesellschafter für seinen Antheil sich halten.

§. 238. Für den Antheil eines jeden haften die übrigen Mitgenossen dem Gläubiger als Bürgen.

§. 239. Haben sich aber die Gesellschafter einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemeinschaftlich, oder durch ihren Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrage verpflichtet: so findet gegen sie die Vorschrift von Correalverträgen Anwendung. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 240. Hat jedoch der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt; so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personalarrest im Wege der Execution, auch nur gegen den Bevollmächtigten gesucht werden.

5) wegen Gewinns und Verlusts.

§. 241. Alles, was nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der zum Betriebe des Geschäfts verwendeten Kosten, des zur Gesellschaft

gewidmeten Capitals, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beyträge, an gemeinschaftlichen Vermögen übrig bleibt, gehört zum Gewinne der Gesellschaft.

§. 242. So weit als vorstehende Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden.

§. 243. Bey Berechnung des Gewinnes und Verlustes muss auf die fortwährende, durch den Gebrauch entstehende Abnutzung und Verminderung des Werths der Werkzeuge, Geräthschaften und anderer Effecten, deren die Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes sich bedient, Rücksicht genommen werden.

§. 244. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinne und Verluste muss hauptsächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilt werden.

§. 245. Ein Abkommen, wodurch einem der Gesellschafter aller Schade, und dem andern aller Vortheil allein angewiesen wird, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 246. Kann das Abkommen als Schenkungsvertrag nicht bestehen: so muss Gewinn und Verlust unter solchen Gesellschaften nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden.

§. 247. Hat ein Mitglied, statt seines Antheils am Gewinne, sich bestimmte Zinsen für ein Capital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlustes Theil nehmen zu wollen: so wird er nur als ein Gläubiger der Gesellschaft betrachtet.

§. 248. Uebernimmt er aber verhältnissmässigen Antheil an dem Verluste, welcher die Gesellschaft betreffen möchte: so ist es ihm erlaubt, sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassenen Zinsen seines Capitals vorzubedingen.

§. 249. Durch dergleichen besondere Verabredungen unter denjenigen, welche einmal wirkliche Mitglieder einer Gesellschaft geworden sind, (§. 247. 248.) wird jedoch das Verhältniss eines jeden derselben gegen Fremde, denen die Gesellschaft auf eine oder die andere Art verpflichtet worden, nicht geändert.

§. 250. Wenn hingegen jemand, ohne wirklich ein Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloss ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, dass er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen geniessen: dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniss dieses Capitals mit tragen wolle: so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beyzutragen nicht angehalten werden.

§. 251. Ist im Vertrage über den Antheil der Gesellschafter am Gewinne und Verluste nichts festgesetzt: so muss derselbe nach Verhältniss ihres Beytrages zum gemeinschaftlichen Fonds bestimmt werden.

§. 252. Haben sämtliche Mitglieder nur durch ihre Arbeit den gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern sich verbunden: so ist ihr Antheil am Gewinne und Verluste gleich.

§. 253. Ist nur ein oder andres Mitglied vom Beytrage zu dem gemeinschaftlichen Fonds entbunden worden: so wird sein im Contracte unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Capitalsbeytrag geleistet hat, gleich gesetzt.

§. 254. Haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalsbeytrag geleistet: so hat der von diesem Beytrage ganz entbundene Gesellschafter am Gewinne mit ihnen gleichen Antheil.

§. 255. An den Verluſt nehmen die geldbeytragenden Mitglieder in eben dem Verhältniſſe Antheil, wie an dem Gewinne.

§. 256. Ein vom Geldbeytrage entbundener Geſellſchafter kann zur Uebertragung eines Antheils von dem am Fonds der Geſellſchaft entſtandenen Verluſte, auſser dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht angehalten werden.

§. 257. Vielmehr beſteht ſein Antheil an dem Verluſte nur in der Entbehrung der für ſeine Bemühungen zum gemeinſchaftlichen Beſten gehofften Belohnung.

§. 258. Sind aber einem ſolchen Geſellſchafter die Vortheile früherer Jahre zu Capital gut geſchrieben worden; dergeſtalt, daſs er, nach Verhältniſs dieſes Capitals, an dem fernern Gewinne Theil zu nehmen berechtigt iſt: ſo muſs er nach gleichem Verhältniſſe auch zu dem Verluſte mit beytragen.

§. 259. Soll der durch Verluſt am gemeinſchaftlichen Fonds ſich ereignete Abgang wieder ergänzt werden: ſo geſchieht der Nachtrag in eben dem Verhältniſſe, wie am Anfange der Geſellſchaft das gemeinſchaftliche Capital zuſammen gebracht worden.

§. 260. Iſt der Verluſt durch die Schuld eines vom Geldbeytrage entbundenen Mitglieds verurſacht worden: ſo iſt dieſer zwar zum Schadenserſatze, nicht aber zu einem neuen Beytrage verpflichtet.

§. 261. Die Rechnung über Gewinn und Verluſt muſs, wenn nichts beſonders verabredet iſt, nach erfolgter Beendigung des gemeinſchaftlichen Geſchäfts, falls aber dieſes durch mehrere Jahre fortwähret, alljährig abgeſchloſſen werden.

§. 262. Zum Nachtheile der vom Geldbeytrage befreyeten Mitglieder kann der Verluſt eines

vorhergehenden Jahres, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, bey der Berechnung über ein folgendes, von dem Gewinne desselben nicht abgezogen werden.

§. 263. Ueber seinen Antheil am Gewinne ist jedes Mitglied frey zu verfügen, und denselben aus der Gesellschaft herauszuziehn berechtiget.

§. 264. Auch die Mehrheit der Stimmen kann kein Mitglied zu einer im Vertrage nicht verabredeten Zurücklassung seines Antheils am Gewinne, zur Verstärkung des gemeinschaftlichen Fonds, wider seinen Willen verpflichten.

§. 265. Dagegen muss aber auch ein jeder Gesellschafter mit der baaren Herauszahlung seines Antheils am Gewinne sich so lange gedulden, bis dieselbe ohne Zerrüttung der fortzusetzenden Geschäfte statt finden kann.

§. 266. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters können auch an seinen Antheil vom Gewinne sich halten.

§. 267. Doch müssen sie sowohl wegen Nachweisung dieses Antheils, als wegen der Art und Zeit der Herausgabe, sich alles das gefallen lassen, wozu der Schuldner selbst, nach dem Vertrage, oder nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 268. Wenn also, nach dem Vertrage, der Gewinn von gewissen Jahren, oder nach einem gewissen Verhältnisse, zur Verstärkung des Fonds in der Gesellschaft bleiben soll: so gilt ein solches Abkommen auch gegen die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters.

Von dem Austritte einzelner Mitglieder.

§. 269. In der Regel steht einem jeden Mitgliede frey, die Gesellschaft nach Gutfinden zu verlassen.

§. 270. Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Ge-

Geſchäfts geſchloſſen worden: ſo muſs der Ablauf der Zeit oder das Ende des Geſchäfts abgewartet werden.

§. 271. In dieſem Falle findet ein Rücktritt von der Societät nur in ſo weit ſtatt; als ſelbiger überhaupt von andern gültigen Verträgen zuläſsig iſt.

§. 272. Ferner alsdann, wenn die Geſellſchaft nicht anders, als durch neue Beyträge fortgeſetzt werden kann. (§. 191. 192.)

§. 273. Ein Mitglied, welches ſich der Erfüllung ſeiner Pflichten beharrlich entzieht, kann noch vor Ablauf der Zeit, oder vor Beendigung des Geſchäfts, von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden.

§. 274. Noch mehr iſt die Geſellſchaft dazu berechtigt, wenn ein Mitglied betrüglich gegen dieſelbe gehandelt hat, als ein Verbrecher beſtraft, oder für einen Verſchwender gerichtlich erklärt worden iſt.

§. 275. Wenn das auszuſtoſsende Mitglied der aus ſolchem Grunde ihm angekündigten Ausſchlieſsung widerſpricht: ſo muſs zwar demſelben rechtliches Gehör darüber verſtattet werden;

§. 276. Wird aber demnächſt die Ausſchlieſſung ſelbſt für rechtmäſsig erklärt: ſo erſtrecken ſich die Wirkungen davon bis auf den Tag der geſchehenen Ankündigung zurück.

§. 277. Wenn die beſtimmte Zeit verfloſſen iſt; oder das Geſchäft, welches den alleinigen Gegenſtand der Geſellſchaft ausmacht, beendigt; oder deſſen Fortſetzung verboten worden: ſo nimmt die Geſellſchaft von ſelbſt ein Ende.

Von dem Tode eines Geſellſchafters,

§. 278. Bey Geſellſchaften, deren Gegenſtand und Zweck nicht in dem Betriebe eines gemeinſchaftlichen Geſchäfts oder Gewerbes beſteht, wird durch den Tod eines Geſellſchafters in den Verhältniſſen derſelben nichts geändert.

§. 279. Vielmehr treten die Erben, sowohl in Ansehung der Befugniss zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft, lediglich an die Stelle des Erblassers.

§. 280. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar der Zweck der Gesellschaft auf ein gemeinschaftliches Geschäft oder Gewerbe gerichtet war, das verstorbene Mitglied aber an dem Betriebe desselben nicht thätigen Antheil genommen hat.

§. 281. Sobald aber ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, verstirbt: steht, wenn nicht im Vertrage ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, den Erben des Verstorbenen sowohl, als den übrigen Mitgliedern, der Rücktritt von dem Vertrage offen.

§. 282. Ist hingegen in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, dass die Erben in der Societät bleiben sollen: so sind diese sowohl, als die übrigen Mitglieder, an den Vertrag gebunden.

§. 283. Auch in Ermangelung eines Vertrages verpflichtet eine an sich rechtsgültige Verordnung des Erblassers die Erben zur Fortsetzung der Societät; in so fern es die übrigen Mitglieder verlangen.

§. 284. Doch ist dergleichen letztwillige Verordnung in Ansehung desjenigen, welcher von dem Verstorbenen nicht mehr, als den ihm gebührenden Pflichttheil erbt, unverbindlich.

§. 285. Hingegen muss auch der blosse Erbe im Pflichttheile, die aus einem Vertrage entspringende Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft gegen die übrigen Mitglieder anerkennen.

§. 286. Gegen seine Miterben kann er verlangen, dass ihm sein Pflichttheil aus dem übrigen nicht in der Societät stehenden Vermögen, in so fern dieses dazu hinreicht, angewiesen werde.

§. 287. Kann eine ſolche Abfindung geſchehen: ſo tritt eben dadurch der Erbe im Pflichttheile aus der Societät, und hat an dem fernern Gewinne und Verluſte keinen Antheil.

§. 288. Soll jedoch derſelbe auch gegen die Societätsgläubiger auſser Verbindung kommen: ſo muſs alles beobachtet werden, was für den Fall vorgeſchrieben iſt, wenn ein einzelner Geſellſchafter die noch fortdauernde Societät verläſst. (§. 300.)

§. 289. Eine Verpflichtung, wodurch ſich jemand zur Fortſetzung einer Geſellſchaft für beſtändig, oder auf eine ganz unbeſtimmte Zeit anheiſchig macht, iſt ſowohl für den Contrahenten, als für deſſen Erben unverbindlich.

§. 290. Der Abgang eines Mitglieds, von deſſen Betrieb und Einſichten die Geſchäfte der Geſellſchaft, oder ein gewiſſer Zweig derſelben, bisher hauptſächlich abgehangen haben, berechtigt auch ein jedes anderes Mitglied zum Austritte.

Was bey dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten, in Anſehung der übrigen Mitglieder.

§. 291. Ein Mitglied, welches von ſeinem Rechte, aus der Geſellſchaft zu treten, Gebrauch machen will, muſs ſeinen Vorſatz den übrigen in Zeiten bekannt machen.

§. 292. Der wirkliche Austritt kann nur am Schluſſe eines Jahres, oder in einem ſolchen Zeitpunkte geſchehen, wo ſich Nutzen und Laſten, Gewinn und Verluſt, füglich gegen einander abwägen laſſen. (§. 83. 84.)

§. 293. Die Ankündigung des Austritts muſs dergeſtalt zeitig erfolgen, daſs die übrigen Geſellſchafter, wegen Abfindung des Austretenden, und Fortſetzung der Geſchäfte unter ſich, die nöthigen Anſtalten treffen können.

§. 294. In Anſehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geſchäfte, iſt der Austretende, bis zu deren völli-

gen Beendigung, auch nach dem Austritte noch als ein Geſellſchafter anzuſehen.

§. 295. In wie fern aber bis zur völligen Beendigung ſolcher Geſchäfte die Abfindung des Austretenden verſchoben bleiben müſſe, oder derſelbe darauf, gegen Sicherheitsbeſtellung für ſeinen etwanigen Antheil am Verluſte, antragen könne? muſs, bey entſtehendem Streite, von dem Richter nach den Umſtänden, und dem Gutachten der Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 296. An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritte, aber doch erſt nach Ankündigung deſſelben, wider den Willen des Austretenden angefangen worden, nimmt derſelbe, weder in Anſehung des Gewinnes noch Verluſts, ferner Antheil.

§. 297. Zur möglichſten Vermeidung künftiger Streitigkeiten werden die Geſellſchafter hiedurch angewieſen, ſogleich nach angekündigtem Austritte ſich mit dem Austretenden über die Grundſätze der künftigen Auseinanderſetzung zu verabreden.

§. 298. Beſonders muſs bey dieſer Gelegenheit feſtgeſetzt werden: was für Geſchäfte zu der Theilnehmung des Austretenden annoch gehören ſollen?

§. 299. Können die Intereſſenten ſich darüber nicht vereinigen: ſo werden Geſchäfte, die zwar beſchloſſen ſind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht iſt, dennoch als gemeinſchaftlich angeſehen; ſobald ſchon durch den Abſchluſs allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Geſellſchaft wirklich entſtanden ſind.

in Anſehung der Societäts-Gläubiger.

§. 300. Durch den Austritt eines Mitgliedes wird deſſen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Geſellſchaft nicht verändert.

§. 301. Er haftet alſo denſelben nach wie vor aus gültigen Verträgen für das Ganze, ſo wie aus geſetzlichen Verpflichtungen (§. 236.) für ſeinen Antheil, nach Verhältniſs desjenigen, den er an der Societät gehabt hat.

§. 302. So weit der austretende Geſellſchafter den übrigen den zur Tilgung ſeines Antheils an den gemeinſchaftlichen Schulden erforderlichen Fonds zurückläſst, kann er fordern, daſs ſie in einer zu beſtimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieſer Societätsgläubiger, oder ſeine von deren Anſprüchen bewürkte Befreyung nachweiſen.

§. 303. Dabey findet alles ſtatt, was in einem gleichen Falle wegen der ſich auseinanderſetzenden Miterben verordnet iſt. (§. 147. ſqq.)

Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Geſellſchaft.

§. 304. Soll eine gänzliche Trennung der Geſellſchaft erfolgen; ſo müſſen, wenn nicht ein Anderes verabredet iſt, zuvor die bereits angefangenen Geſchäfte, auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt ausgeführt werden.

§. 305. Es kann alſo auch in der Regel kein Geſellſchafter ſeinen Capitalsbeytrag vor völlig beendigten Geſchäften zurückfordern.

§. 306. Bey der Auseinanderſetzung ſelbſt finden, im Mangel beſonders verabredeter Beſtimmungen, die allgemeinen Vorſchriften des Erſten Abſchnitts Anwendung.

§. 307. Auch durch die gänzliche Aufhebung der Geſellſchaft, wird in den Verbindlichkeiten der geweſenen Mitglieder gegen die Geſellſchaftsgläubiger nichts geändert.

§. 308. Wenn jedoch einem ſolchen Gläubiger die Aufhebung der Geſellſchaft ausdrücklich bekannt gemacht worden iſt, ſo muſs derſelbe, wenn er ſich aus einem mit der Geſellſchaft geſchloſſenen Vertrage an einen der geweſenen

Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

§. 309. Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig: so muss die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

§. 310. Läfst der Gläubiger diese Frist verstreichen; so haftet ihm jedes Mitglied, auch aus einem solchen Vertrage, nur nach Verhältnifs seines an der Societät gehabten Antheils.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Gemeinheitstheilungen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 311. Die von mehrern Dorfseinwohnern, oder benachbarten Gutsbesitzern, bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich, (§. 337.) aufgehoben werden.

§. 312. Es macht dabey keinen Unterschied: ob das Eigenthum der solchergestalt gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeine, oder einzelnen Theilnehmern zusteht.

§. 313. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

Wenn der Antrag auf eine Gemeinheitstheilung statt finde.

§. 314. Jeder Antrag darauf muss also durch das Gutachten sachkundiger Landwirthe: dafs die Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft sey, begründet werden.

§. 315. Ein solches Gutachten ist zur Begründung des Antrages hinreichend, wenn die Auseinandersetzung zwischen einer Gutsherrschaft und der ganzen Dorfgemeine erfolgen soll.

§. 316. Wenn aber nur Ein Mitglied der letztern auf die Auseinandersetzung mit den übrigen Mitgliedern anträgt: so muss es, zur Begründung seines Gesuchs, nachweisen: dass und wie die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Interessenten geschehen könne.

§. 317. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf die Auseinandersetzung antragen. *Wer darauf antragen könne.*

§ 318. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, dergleichen Antrag zu machen berechtigt.

§. 319. Auch den Besitzern der nur in Cultur ausgethanen Güter (Tit. XXI. Sect. IV.) kommt diese Befugniss zu.

§. 320. Doch müssen in beyden Fällen (§. 318. 319.) die Eigenthümer der Grundstücke bey der Auseinandersetzung selbst nothwendig zugezogen werden.

§. 321. Blosse Niessbraucher, Zeitpächter, und andere, die nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen.

§. 322. Dagegen steht zwar den Eigenthümern frey, auch ohne die Bewilligung solcher Besitzer auf die Theilung anzutragen; diese aber können verlangen, dass die wirkliche Vollziehung derselben so lange, bis ihr Nutzungsrecht aufhört, ausgesetzt bleibe.

§. 323. Der nutzbare Eigenthümer eines Erbzinsguts kann zwar auf die Theilung antragen: er muss aber dabey den Obereigenthümer zuziehn.

§. 324. Bey Lehnen ist die Zuziehung des Lehnsherrn erst alsdann, wenn das Lehn nur noch auf vier Augen steht, nothwendig.

§. 325. Ausser diesem Falle ist es genug, wenn nur dem Lehnsherrn, oder seiner Lehnscurie, von

der bevorftehenden Auseinanderfetzung Nachricht gegeben wird.

§. 326. Hat der Vafall lehnsfähige Defcendenz: fo bedarf es keiner Zuziehung andrer Agnaten oder Mitbelehnten.

§. 327. In Ermangelung folcher Defcendenz ift die Zuziehung des nächften Lehnsfolgers erforderlich.

§. 328. Wohnt jedoch der Lehnsfolger aufserhalb der königlichen Staaten, und ift er in denfelben auch mit Gütern nicht angefeffen: fo mufs der nächfte nach ihm, welcher innerhalb der königlichen Staaten fich befindet, zugezogen werden.

§. 329. Sind mehrere gleich nahe Lehnsfolger vorhanden: fo ift die Zuziehung aller erforderlich.

§ 330. Doch ift der Befitzer diejenigen unter denfelben, welche weder in den königlichen Staaten wohnen, noch Güter dafelbft befitzen, zuzuziehen nicht verpflichtet.

§. 331. Die Zuziehung blofser Lehnsanwarter ift in keinem Falle nothwendig.

§. 332. Wer ein Grundftück nur wiederkäuflich befitzt, mufs den Wiederkaufsberechtigten zuziehen.

§. 333. Den vorftehend (§. 323 - 332.) benannten Intereffenten mufs die bevorftehende Auseinanderfetzung, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame dabey, in der Regel gerichtlich bekannt gemacht werden.

§. 334 Wenn jedoch der Befitzer eine gehörig gefchehene und zur Wiffenfchaft derfelben wirklich gelangte Privatbekanntmachung hinlänglich nachweift: fo bedarf es keiner gerichtlichen Vorladung.

§. 335. Haben diefe Intereffenten bey der Theilung fich gemeldet; fo müffen fie mit ihren

Einwendungen, in so fern dieselben auf einer angeblichen Verminderung der Substanz, oder fortwährenden Verringerung ihres Werths beruhen, rechtlich gehört werden.

§. 336. Haben sie sich aber nicht gemeldet, so müssen sie alles das, was mit dem gegenwärtigen Besitzer verhandelt worden, in der Folge wider sich gelten lassen.

§. 337. Doch ist ihre ausdrückliche Einwilligung nothwendig, wenn die ganze Sache oder auch ein Theil derselben, gegen eine andere Sache von ganz verschiedener Art vertauscht werden soll.

Grundsätze der Theilung.

§. 338. Bey einer jeden Auseinandersetzung muss darauf gesehen werden, dass kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert, oder in dem freyen Gebrauche seiner Grundstücke gehindert werde.

§. 339. Doch ist, bey Beurtheilung dessen, nicht bloss auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Interessenten, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 340. Bey Bestimmung des Werths der zu theilenden Grundstücke kommt nicht bloss die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, sondern auch die Lage, und der Zustand der Cultur in Anschlag.

§. 341. Vergütungen in Gelde ist keiner der Interessenten sich aufdringen zu lassen schuldig.

§. 342. Nur in dem einzigen Falle muss der Uebernehmer eines schlechter cultivirten Grundstücks Geldvergütung annehmen, wenn diese so beschaffen ist, dass er dadurch den Mängeln der Cultur abzuhelfen völlig in Stand gesetzt wird.

§. 343. Dagegen kann ein Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität vergütet werden.

§. 344. Jedoch muſs auch dabey auf den Unterſchied in den Culturkoſten, in der Entfernung, und andern Vortheilen oder Nachtheilen der Lage, Rückſicht genommen und dafür billige Vergütung geleiſtet werden.

§. 345. Auch die Austauſchung von Grundſtücken der einen gegen Grundſtücke von einer andern Gattung, müſſen die Intereſſenten, zur Beförderung und Erleichterung der Theilung, ſich gefallen laſſen.

§. 346. Doch iſt kein Intereſſent in eine ſolche Vertauſchung, wodurch die ganze bisherige Art ſeines Wirthſchaftsbetriebes verändert werden müſste, zu willigen verbunden.

§. 347. Wenn Dorfgemeinen ſich mit der Gutsherrſchaft auseinanderſetzen: ſo müſſen jedem Theile ſeine Grundſtücke in Einer Folge angewieſen werden.

§. 348. Kein Mitglied der Gemeinen iſt ſchuldig, in eine Auseinanderſetzung zu willigen, wodurch er auſser Stand kommen würde, die ihm angewieſene Grundſtücke mit dem bisher nur gehaltenen Geſpanne und Geſinde wirthſchaftlich zu bearbeiten.

§. 349. Die Grundſtücke der Kirchen, Pfarren und Küſtereyen ſind, ſo viel als möglich, in dem Reviere der Unterthanen, oder wenn ſie in Erbpacht ausgethan ſind, da, wo es den Erbpächtern am bequemſten iſt, anzuweiſen.

Aufhebung der auf der getheilten Gemeinheit gehafteten Dienſtbarkeitsrechte.

§. 350. Durch dergleichen Auseinanderſetzungen können die Intereſſenten die wohlerworbenen Rechte eines Dritten auf die getheilte Sache nicht ſchmälern.

§. 351. Kann jedoch der Zweck der beſſern Cultur mit unveränderter Beybehaltung der einem Dritten auf das Grundſtück zuſtehenden Dienſtbarkeitsrechte nicht erreicht werden; ſo iſt der

Dritte ſich deren Einſchränkung oder Aufhebung, gegen hinlängliche Vergütung, gefallen zu laſſen verbunden.

§. 352. Die dabey zu beobachtenden Grundſätze ſind in dem Titel von Grundgerechtigkeiten näher beſtimmt. (Tit. XXII.)

§. 353. Auch auf die Ausgleichung der unter den Theilenden ſelbſt ſtatt findenden wechſelſeitigen Servituten, ſo weit dieſelben den freyen Gebrauch der Sache hindern, muſs bey der Auseinanderſetzung Rückſicht genommen werden.

§. 354. Iſt wegen deren Beybehaltung nichts Beſonderes verabredet: ſo ſind ſolche Dienſtbarkeitsrechte, welche mit dem Zwecke der Auseinanderſetzung nicht beſtehen können, nach vollzogener Theilung für aufgehoben zu achten.

§. 355. Der Gebrauch der beyzubehaltenden Servituten muſs ſo beſtimmt werden, daſs er den Zweck der Auseinanderſetzung nicht vereitle.

Von den auf der getheilten Sache gehafteten Abgaben und Laſten.

§. 356. Uebrigens werden durch die Auseinanderſetzung gemeinſchaftlich benutzter Grundſtücke, öffentliche und gemeine Laſten, ingleichen andere Privatanſprüche nicht geändert.

§. 357. Vielmehr treten, wenn bey ſolcher Gelegenheit einzelne zu dem belaſteten Gute gehörige Grundſtücke gegen andere ausgetauſcht worden, letztere, auch in dieſer Rückſicht, an die Stelle der erſtern.

§. 358. Die durch dergleichen Auseinanderſetzungen bewirkten Verbeſſerungen der Grundſtücke ſollen mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten um deswillen auf irgend eine Art erhöht werden.

§. 359. Den Theilnehmern ſteht es frey, ſich nach vorſtehenden Grundſätzen, auch auſsergerichtlich, und in Güte, auseinander zu ſetzen.

§. 360. Das Verfahren bey gerichtlichen Gemeinheitstheilungen iſt in der Prozeſsordnung beſtimmt.

§. 361. Wegen der Theilung anderer Arten von Gemeinheiten und gemeinſchaftlichen Nutzungsrechten, hat es bey den Vorſchriften des Erſten Abſchnitts ſein Bewenden.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Gränzſcheidungen.

Wie Gränzſcheidungen anzulegen.

§. 362. Sowohl bey Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Beſtimmung der Gränzen erforderlich iſt, müſſen dieſelben deutlich bezeichnet werden.

§. 363. Dieſe Auszeichnung, ſie mag durch die Gränzreine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume, oder Gränzhügel beſtimmt werden, muſs ſo beſchaffen ſeyn, daſs ſie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§. 364. Es iſt hinlänglich, wenn die Gränzgraben oder Reine zwiſchen einzelnen Beſitzungen Einen Fuſs, zwiſchen verſchiedenen Feldmarken aber Vier Fuſs breit ſind.

§. 365. Doch kann eine bisher beſtandene gröſſere Breite zum Nachtheile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, ſolchergeſtalt nicht eingeſchränkt werden.

§. 366. Die Mitte des Grabens oder Reins, welcher die Gränze beſtimmt, iſt für die eigentliche Gränzlinie zu achten.

§. 367. Gränzpfähle, Bäume, und Steine, müſſen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 368. Ein Hügel, welcher für ein Gränzzeichen angegeben wird, hat dieſe Eigenſchaft

nur alsdann, wenn unter demſelben dergleichen Merkmale ſich finden; oder wenn die Beſtimmung deſſelben zu einem Gränzzeichen aus andern Umſtänden deutlich zu entnehmen iſt.

§. 369. Wege, Fuſsſteige, und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, ſollen zur Bezeichnung der Gränzen in der Regel nicht angenommen werden.

§. 370. Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht durch Reine oder Graben, ſondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geſchieht, müſſen dieſe Gränzzeichen ſo angelegt werden, daſs der Gränzzug durch eine grade Linie von einem zum andern beſtimmt werde.

§. 371. Vorſtehende Regeln ſind ſowohl bey Beſtimmung bisher ſtreitig geweſener, als bey Erneuerung unſtreitiger Gränzen zu beobachten.

§. 372. Auf Wiederherſtellung verdunkelter und ungewiſs gewordener Gränzen iſt jeder benachbarte Beſitzer anzutragen wohl befugt. *Von Ausmittelung ſtreitiger Gränzen.*

§. 373. Dieſe Befugniſs kann durch keine Verjährung erlöſchen.

§. 374. Wohl aber kann die Verjährung ſtatt finden, wenn der Gränzzug ſelbſt nicht ſtreitig iſt, ſondern ein Nachbar, jenſeits deſſelben, etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechtsverjährten Beſitz erworben zu haben behauptet. (Tit. IX. §. 660. 661. 662.)

§. 375. Gränzen ſind verdunkelt, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte hinlängliche Merkmale mehr vorhanden ſind.

§. 376. Daraus alſo, daſs ein oder anderer Gränznachbar, bey ſeinem Grundſtücke, die in ältern Regiſtern oder Vermeſſungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angiebt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränzen.

§. 377. Bey Wiederherſtellung verdunkelter Gränzen muſs vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden geſehn, und nach dem Inhalte derſelben beurtheilt werden: ob die von einem oder dem Andern Theile angegebenen Gränzzeichen dafür wirklich zu achten ſind.

§. 378. Doch iſt, zur Erklärung oder Ergänzung des Inhalts der Urkunden, ingleichen bey gänzlichem Mangel derſelben, oder der darin angegebenen Gränzzeichen, auch auf die Ausſagen glaubwürdiger Zeugen Rückſicht zu nehmen.

§. 379. Wenn die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln ſind; ſo muſs das ſtreitige Stück unter die Gränznachbarn getheilt werden.

§. 380. Bey dieſer Theilung iſt hauptſächlich auf das Verhältniſs des bisherigen Beſitzſtandes der Parteyen Rückſicht zu nehmen.

§. 381. Iſt auch kein dergleichen ruhiger Beſitzſtand vorhanden: ſo muſs durch eine gerade Linie, von dem letzten bis zum nächſtfolgenden unſtreitigen Gränzzeichen, die Gränze berichtigt werden.

§. 382. Iſt jedoch ausgemittelt, daſs bey dem letzten unſtreitigen Gränzzeichen die Gränze von der geraden Linie abgegangen ſey, und nur der eigentliche Punkt, bis wohin dieſe Abweichung ſich erſtreckt hat, kann nicht mit rechtlicher Gewiſsheit beſtimmt werden; ſo wird das ſtreitige Stück zwiſchen den beyden Gränznachbarn gleich getheilt.

Von Gränzerneuerungen.

§. 383. Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, iſt jeder Beſitzer ſeine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

§. 384. Die Koſten einer ſolchen Gränzerneuerung müſſen von ſämmtlichen Nachbarn, nach Verhältniſs der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie, getragen werden.

§. 385. Bey einer dergleichen Gränzerneuerung ist die Zuziehung aller Nachbarn, mit deren Gründen die neu aufzunehmende Gränzlinie in Verbindung steht, erforderlich.

§. 386. Gegen die Nichtzugezogenen kann eine solche Gränzerneuerung auch in der Folge nicht angeführt werden.

§. 387. Nur bey Gränzscheidungen, nicht aber bey der blossen Erneuerung unstreitiger Gränzen, ist die Zuziehung der §. 323-332. bemerkten Interessenten nothwendig.

§. 388. Dagegen soll sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Gränzen, allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahrt werden.

ACHTZEHNTER TITEL.

Vom getheilten Eigenthume.

§. 1. Wenn das Eigenthum getheilt ist, (Tit. VIII. §. 16-20.) so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt.

§. 2. Ueber die Proprietät der Sache (§. 10. ibid.) können nur der Ober- und nutzbare Eigenthümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des Andern, gültig verfügen.

§. 3. Das zum Eigenthume gehörige Mitbesitzungsrecht des Obereigenthümers ruhet so lange, als der nutzbare Eigenthümer, seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist.

§. 4. Das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht (§. 11. 12. ibid.) ist in dem besondern und

ausſchlieſsenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers.

§. 5. Dieſer kann alſo über den Gebrauch der Sache ſo weit gültig verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geſchmälert werden.

§. 6. Wer das nutzbare Eigenthum hat, iſt berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehn, welcher von derſelben, ihrer Subſtanz unbeſchadet, erhalten werden kann.

§. 7. Auch auſserordentliche Nutzungen, die ſonſt keinem, als dem wirklichen Eigenthümer der Sache gehören, kommen dem nutzbaren Eigenthümer zu. (Tit. IX. §. 81. ſqq.)

§. 8. Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch ſie aufhört, dieſelbe Sache zu ſeyn, iſt der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt.

§. 9. Wohl aber iſt er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, ſo weit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbeſtimmung deſſelben zu verändern, geſchehen kann.

§. 10. Selbſt zur Verringerung eines Theils der Sache iſt der nutzbare Eigenthümer berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung dieſer Theil der Sache gar nicht genoſſen werden könnte.

§. 11. Dagegen iſt aber auch der nutzbare Eigenthümer alle ordentliche und auſserordentliche Laſten der Sache, ohne Beytritt des Obereigenthümers zu tragen verpflichtet.

§. 12. Die verſchiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt worden, beſtimmen die verſchiedenen Arten des getheilten Eigenthums.

ERSTER

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Lehne.

§. 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt. *I. Begriffe und Grundsätze.*

§. 14. Der Obereigenthümer heisst Lehnsherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehnsmann.

§. 15. Seiten-Verwandten männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen; heissen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist, gehört, dass er so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey; Auch die im Lehnsvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste, und andre Obliegenheiten, treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landesherr des Vasallen ist: so ist die Lehnstreue gegen den erstern allemal der Unterthanentreue gegen den letzteren, auch in dem Falle, wenn beyde zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen ausser Stande seyn würde.

§. 22. Wenn also der Vasall wegen des Lehnes, oder eines dazu gehörenden Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.

II. Unterschied zwischen gegebnen und aufgetragnen Lehnen.

§. 23. Bey Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge ist darauf: ob das Lehn ursprünglich dem Vasallen von dem Lehnsherrn verliehen, oder von ersterem dem letzteren aufgetragen worden, Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Im erstern Falle hat, bey zweifelhaften Bestimmungen der Lehnsherr, so wie im letztern der Vasall, die Vermuthung für sich.

III. Was Lehn seyn könne.

§. 25. Jede Sache, bey welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

§. 26. Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in so fern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden: so werden erstere als Lehnszubehör angesehen.

§. 28. Pertinenzſtücke eines Lehns haben alſo nur in ſo fern die Lehnseigenſchaft, als ſie dem Vaſallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen iſt, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzſtücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der erſten Verleihung befindlich geweſen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine ſpätere Inveſtitur beſonders verliehen ſind, als Lehnszubehör angeſehn.

§. 30. Wenn ein Vaſall nach der erſten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehne zugeſchlagen hat, erhalten dennoch dieſelben die Lehnseigenſchaft nur alsdann: wenn ſie von dem Vaſallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; oder in der überreichten Lehnsſpecification als Zubehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wie fern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müſſen, iſt nach den unten vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen. (§. 526.)

§. 32. Die durch Natur von auſsen her bewirkten Zuwüchſe der Subſtanz eines Lehns haben von ſelbſt die Lehnseigenſchaft.

§. 33. Zuwüchſe, welche durch die Handlungen eines Menſchen von auſsen her beygefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzſtücken beurtheilt. (§. 28. ſqq.)

§. 34. Auch das ſchon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Beſitzer ferner einem Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieſes gilt ſowohl von dem Ober- als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vaſall ſein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr ſein Obereigenthum einem

 Dritten

Dritten zu Lehn gegeben: so wird dieses eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden: so ist dem Vasallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervasallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrucke: mit allen Ehren, verliehen worden.

IV. Wer Lehne geben könne.

§. 39. So weit jemand über das volle Eigenthum einer Sache aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtiget ist; so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum, mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

§. 40. Bey Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, ist der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem andern zu verleihen schuldig.

§. 41. In wie fern bischöfliche und andere geistliche Lehne, die sich während einer Vakanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XIII.)

§. 42. Bey der Verleihung solcher Sachen ist die Beobachtung der bey andern Veräusserungen in gewissen Fällen, oder unter gewissen Umständen, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feyerlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Person höhern Standes einer niedern, so kann auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

§. 43.

§. 44. So weit jemand eine gewiſſe beſtimmte Sache zu erwerben nach den Geſetzen überhaupt fähig iſt; ſo weit kann ihm auch eine ſolche Sache als ein neues Lehn verliehen werden. *V. Wer Lehne empfangen könne.*

§. 45. Alle übrigen Beſtimmungen der Eigenſchaften eines neu aufzunehmenden Vaſallen hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bey ſchon beſtellten Lehnen muſs die Fähigkeit, dieſelben bey ſich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptſächlich nach dem Inhalte des urſprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilt werden.

§. 47. So weit dieſe nichts Beſonderes beſtimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leiſtung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die beſtimmt ſind als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden ſollen: ſo iſt die Fähigkeit, ſie zu erwerben, nach eben den Grundſätzen zu beſtimmen, nach welchen dieſe Fähigkeit bey den vorhergehenden Vaſallen zu beurtheilen war.

§. 49. Moraliſche Perſonen, welchen Lehne verliehen worden, ſind in der Regel, zur Leiſtung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu beſtellen befugt und ſchuldig.

§. 50. Hiervon iſt der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnsbriefes, oder aus der Natur der darin vorbedungenen Pflichten ſich ergiebt, daſs letztere von allen phyſiſchen Perſonen, welche die moraliſche Perſon ausmachen, geleiſtet werden ſollen.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet ſtatt, wenn erhellet, daſs das Lehn von allen Dienſtleiſtungen frey iſt, und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäſs, nur bey Veränderungen des Lehnsherrn hat geſucht werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muſs nach eben den Grundſätzen, wie die Fähigkeit eines Vaſallen ſelbſt, beurtheilt werden.

§. 53. Für andre Vaſallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bey einer gewiſſen Begebenheit, ihre Lehnspflichten ſelbſt zu leiſten unfähig ſind, muſs ein Bevollmächtigter zugelaſſen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines ſolchen Bevollmächtigten iſt, wo nicht beſondre Verträge, Geſetze, oder Gewohnheiten des Lehnhofs ein Anderes beſtimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr iſt in der Regel nicht ſchuldig, einen Vaſallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigner Leiſtung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Beſitze des Lehns zu laſſen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen ſolchen Vaſallen, wenn ihn der Lehnsherr, ſeiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausſchlieſsen.

§. 57. Entſteht die Unfähigkeit des Vaſallen erſt nach ſchon erlangtem Beſitze des Lehns: ſo kann der Lehnsherr ſich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Beſitzen mehrere Vaſallen zugleich Ein Lehn, ſo muſs einer von ihnen zur Leiſtung der Dienſte und Pflichten im Namen aller zugelaſſen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen iſt der Herr in ſolchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60. Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulassen schuldig ist; da hängt die Auswahl der Person desselben von dem Vasallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehnsherr nur so weit verwerfen, als er gegen die Tüchtigkeit desselben zur Erfüllung der Lehnspflichten erhebliche Ausstellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehnsherrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen: so ist er eine ihm dazu gefällige Person zu wählen berechtigt.

§. 63. Eigentliche Lehne heissen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnsrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind. *VI. Eintheilung und Arten der Lehne.*

§. 64. Bey allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, dass dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne sind also, im zweifelhaften Falle, für Mannslehne zu achten.

§. 66. Adliche Lehne heissen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist.

§. 67. Personen unadelichen Standes können also zu solchen dem Adel bestimmten Lehnen in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 68. Besondere Eigenschaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns, müssen auf rechtliche Art bestimmt seyn, und erweisen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhofe abhangenden Lehne, in einem oder anderem Stücke, von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen: so gilt die Vermuthung, dass eine gleiche Abweichung auch

bey den übrigen Lehnen desselben Lehnhofs statt finden.

§. 70. Die verschiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, bestimmen die verschiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und insonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen sey, ist im Personenrechte bestimmt. (Th. II. Tit. XVII. Sect. I.)

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden.

§. 73. Das Geldlehn setzt ein Capital voraus, welches sicher gestellt, und wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es sind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöset, oder zu dessen Erwerbung bestimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden: so heisst es ein Pfandlehn.

§ 76. Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur so weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehre gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder sonstigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verlust des Pfandrechts, und noch weniger der dadurch versicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, so hört nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Pfandlehn auf.

VII. *Ursprüngliche Bestel-*

§. 79. Die Lehnseigenschaft einer Sache wird nicht vermuthet, sondern muss durch Nachwei-

fung eines sie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden. *lung der Lehne.*

§. 80. Dieser Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag bestellt werden, so müssen darin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und besessen werden soll, bestimmt seyn.

§. 82. Diese Bedingungen müssen den allgemeinen Vorschriften der Gesetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können.

§. 83. Der Vertrag muss allemal ohne Unterschied des Gegenstandes, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden: so ist die gerichtliche Abschliessung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Ist dieser Vermerk unterblieben, so kann aus der Lehnseigenschaft der Sache einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, kein Nachtheil erwachsen.

§. 86. Hiesige Unterthanen sollen ihre inländischen Güter und Gerechtigkeiten, ohne besondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt ist zur Bestellung neuer adelicher Lehne, so wie bey Fideicommissen, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn, bey Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 89. Diese geschieht durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniss der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Besondere Leistungen oder Feyerlichkeiten, so wie die Ausstellung eines Lehnsreverses, können von dem Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehnhofs mit sich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Versicherung des Lehnsherrn, dass der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenschaften eines Lehns, ob schon der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eigeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis diese erfolgt, einen Lehnsschein zu fordern wohl befugt.

§. 96. Der Vasall ist aber auch in der Regel schuldig, den Lehnbrief selbst abzulösen, und hat nicht das Recht, mit dem blossen Lehnsscheine sich zu begnügen.

§. 97. In so fern der Lehnbrief sich nicht auf einen schriftlichen Lehnsvertrag oder besonderes Verzeichniss bezieht, muss in demselben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleistet werden soll, hinlänglich bestimmt werden.

§. 98. Auch müſſen darin die erforderlichen Beſtimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten ſeyn.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, daſs der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden ſollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher ſein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erſte Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerſt verliehen worden, muſs, ſo oft die Perſon des Lehnsherrn oder des Vaſallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vaſallen nachgeſucht werden.

§. 103. Wenn die Veränderung bloſs darin beſteht, daſs mehrern bisher in Gemeinſchaft geſtandenen Lehnsherren das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern, überlaſſen worden: ſo bedarf es in der Regel keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinſchaft geſtandene Vaſallen das Lehn innerhalb der §. 121. beſtimmten Friſt theilen: ſo iſt es nicht nothwendig, daſs ſie gemeinſchaftlich die Lehen erneuern; ſondern es iſt hinreichend, wenn dieſes nur von demjenigen geſchieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehrern Vaſallen die Gemeinſchaft über obbeſagte Friſt hinaus fortſetzen: ſo müſſen ſie die Lehnserneuerung gemeinſchaftlich nachſuchen; und ein Gleiches muſs, nach

erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geschehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung ist in der Regel nothwendig, wenn auch nur die Person des Repräsentanten des Lehnsherrn oder Vasallen geändert wird.

§. 107. In so fern jedoch moralische Personen die Erneuerung ihrer in Besitz habenden Lehne nach dem Ablaufe bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht, bey einer blossen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr ist es in einem solchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnsherrn bloss angezeigt, und bey demselben legitimirt wird.

§. 109. Dass bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, ist in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bey unadlichen Lehnen ist eine Erneuerung bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig, wo besondere Gesetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofs, solches erfordern.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Specialbevollmächtigten erfolgen.

§. 112. Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehn, empfangen durch diese die Belehnung.

§. 113. Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Ge-

ſchäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen ſollen.

§. 114. Vaſallen, welche das zur Ableiſtung des Lehnseides nach den Geſetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn ſie auch noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehn, die Belehnung ſelbſt übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Obſervanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vaſallen ſelbſt bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgeſetzt bleiben kann, da muſs dennoch von ſeiner Vormundſchaft die Lehen gemuthet, und zur wirklichen Ableiſtung des Lehneides Indult geſucht werden.

§. 116. Die Lehnsmuthung beſteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntniſſe der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Verſprechen der zu ſeiner Zeit nachzuſuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinſchaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt iſt: ſo ſind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachſuchung der Belehnung für ihre Perſon frey.

§. 118. Sie müſſen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmaliger Veränderung, entweder ſelbſt, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geſchieht dies nicht: ſo haben ſie zu gewärtigen, daſs ſie bey vorfallenden gemeinſchaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Dieſe Vorſchriften (§. 118. 119.) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von ſelbſt eigener Erneuerung der Lehne frey ſind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muſs die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und Dreyſsig Tagen, nachdem der Fall ſich ereignet hat, nachgeſucht werden.

§. 122. Dieſe Friſt wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vaſallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden iſt.

§. 123. Daſs der Vaſall den Abgang des innerhalb Landes verſtorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemal vermuthet.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vaſallen früher erlangten Wiſſenſchaft nicht überführt werden: ſo läuft die Friſt vom Tage der Beſitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung ſich zugetragen hat, kann niemals in Anrechnung kommen.

§. 126. Bey denen, welche vermöge eines Vertrages zum Beſitze des Lehns gelangen, läuft die Friſt vom Tage der Vollziehung deſſelben; bey denen, deren Folgerecht ſich auf eine letztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bey denen, die ein Lehn durch Meiſtgebot erſtehn, vom Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides; bey Begnadigungen vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu deſſen Vollgültigkeit der Conſens des Lehnsherrn nöthig iſt: ſo läuft die Friſt erſt von dem Dato dieſes ertheilten Conſenſes.

§. 128. Iſt vor Ablauf der Friſt eine abermalige Veränderung vorgefallen: ſo wird die Friſt

von Zeit der letzten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129. Innerhalb der zur Belehnung gesetzten Frist kann eine Verlängerung derselben gesucht, und darf ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bey der ersten Verlängerung bedarf es in der Regel keiner Bescheinigung besondrer Hinderungsursachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung gesucht: so muss der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen.

§. 132. Unterläſst er dies: so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnhofs verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist: so steht dem Vasallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss über die Richtigkeit und Erheblichkeit seiner Gründe sich zu berufen.

§. 134. Ist die Lehnsherrlichkeit streitig: so ist es genug, wenn der Vasall sich bey dem Lehnshofe, oder, in Ermangelung dessen, bey demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitze des Rechts befindet.

§. 135. Weiss der Vasall nicht, oder zweifelt er: welcher den Besitz für sich habe; so muss die Anmeldung bey derjenigen Behörde geschehen, welcher die Entscheidung über die streitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anspruch macht, sein Recht dazu von dem Lehnsherrn bestritten: so läuft die Frist zur Nachsuchung der Investitur von dem Tage, wo das

den Streit entscheidende Urtel rechtskräftig geworden ist.

§. 137. Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge: so muss jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Frist muthen; und es muss ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthschein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgesuchte Belehnung ist der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bey Ausfertigung des neuen Lehnbriefs ist der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vasallen kann an dem ursprünglichen Lehnsvertrage und Lehnbriefe, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts sich finden: so gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben; in so fern nicht erhellet, dass die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehnshofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte geschehen sey.

§. 142. Hingegen kann der, ältern Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nur in so fern gelten, als nachgewiesen werden kann, dass die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Genehmigung vorgenommen worden.

IX. *Verhältnisse zwischen dem Lehns-*

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vasall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und die mit dem Besitze des Lehns

Lehns verbundenen Dienſte, oder andern Obliegenheiten.

herrn und Vaſallen 1) Von der Lehnstreue.

§. 144. Die beſondern Arten der Hülfs- und Ehrendienſte werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Geſetze und Gewohnheiten des Lehnhofs beſtimmt.

§. 145. Der Vaſall iſt für dergleichen Dienſte in der Regel weder Schadloshaltung, noch beſondere Belohnung zu fordern berechtigt.

§. 146. Eine vorſetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird *Felonie* genannt.

§. 147. Der Vaſall, welcher ſeinem Lehnsherrn feindlich begegnet; ſich mit deſſen Feinden in Verbindungen zu ſeinem Nachtheile einläſst, oder ihnen Vorſchub thut; den Lehnsherrn ſelbſt, oder deſſen Frau, oder die in ſeinem Hauſe lebenden Verwandten in auf- und abſteigender, oder auch im erſten und zweyten Grade der Seitenlinie, ſchimpflich behandelt; oder ſich ſeiner Lehnspflicht betrüglicher Weiſe ganz zu entziehen ſucht, begeht eine Felonie der erſten Claſſe.

§. 148. Unter Feindſchaft wird hier eine jede auf Kränkung der Perſon, der Ehre, der Freyheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verſtanden.

§. 149. Handlungen des Vaſallen, wodurch derſelbe nur die durch Geſetze vorgeſchriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn ſie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausſchlagen, für Felonie niemals geachtet werden.

§. 150. Wer den ſchuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienſte verſagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre und Vermögen, ſo weit es

in seiner Macht steht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft, veräusert: der wird einer Felonie der zweyten Classe schuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung, und anderer sowohl damit als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Classe angesehn.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweyten Classe gerechnet, in so fern der Vasall eines bösen Vorsatzes dabey nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der ersten Classe wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft. (§. 614. sqq.)

§. 154. Eben dieselbe Strafe folgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweyten Classe, wenn der Vasall das nutzbare Eigenthum ursprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vasall das Obereigenthum der Sache ursprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen; so wird eine Felonie der zweyten Classe, wo nicht Lehnsverträge, oder besondere Gesetze, ein Anderes vorschreiben, nur mit einer Geldstrafe gebüfst.

§. 156. Eine solche Geldstrafe darf, im Mangel näherer Bestimmungen, den Dreyjährigen Ertrag des Lehns nicht übersteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Classe wird allemal nur mit einer Geldbufse, oder sonst, nach Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchste Geldbufse soll, bey einer Felonie der dritten Classe, den Einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemals übersteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnsprästationen von dem Vasallen angenommen hat.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in so fern statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Namen des Lehnsherrn auszuüben befugt ist.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger selbst aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jetzt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151. 152. verliert er nur die Drey- oder Einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freyheit, oder Ehre des Vasallen missbraucht, oder denselben bey dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläst, wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. (§. 640. sqq.)

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, so trifft nur ihn, nach Beschaffenheit desselben, die §. 162. 163. verordnete Strafe.

2) Von der Lehnsgerichtsbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vasall in allen nicht streitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtsbar-

keit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofs unterworfen.

§. 167. Zu dieser Lehnsgerichtsbarkeit gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormunds.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabey auf den nächsten Agnaten Rücksicht zu nehmen schuldig sey; worin die Pflichten eines solchen Lehnscurators bestehen; und wie das Verhältniss desselben gegen den ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sey: ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII. Sect. IX.)

§. 169. In streitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnshofe eine Gerichtsbarkeit nur in so fern zu, als er zugleich Landesherr ist; oder ihm diese Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden.

§. 170. Auch in diesem Falle gehören zur Lehnsgerichtsbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Prozess mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehört, geführt wird; oder wenn derselbe bloss die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat: so gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

§. 172. Wenn also auch ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnsbesitzer einklagt: so kann der Lehnhof das Erkenntniss darüber sich in der Regel nicht anmassen.

§. 173. Vielmehr muss der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige

Perſonen behauptet, die Landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohlhergebrachten rechtsverjährten Beſitz nachweiſen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnshofe befindlich iſt: ſo wird vermuthet, daſs demſelben die Gerichtsbarkeit in allen die Lehnsſchulden betreffenden Prozeſſen, auch wenn Fremde darin mit verwickelt ſind, zukomme.

§. 175. Die Lehnsgerichtsbarkeit in ſtreitigen Fällen iſt allemal der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverſe, worin der Vaſall ſich verpflichtet, den Lehnhof als ſeinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bey den Ausſprüchen deſſelben ſich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entſagen.

§. 177. Lehngüter, welche wiederum in freye Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Gerichtsbarkeit andrer Güter von gleicher Art anheim.

§. 178. Der Lehnsherr iſt über ſein Obereigenthum in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vaſallen, zu verfügen berechtigt. *3) Von der Veräuſserung des Obereigenthums.*

§. 179. Hat aber der Vaſall urſprünglich das Obereigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen: ſo kann demſelben ein andrer Lehnsherr wider ſeinen Willen nicht aufgedrungen werden.

§. 180. Tritt alſo in dieſem Falle der Lehnsherr ſein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vaſallen, einem Andern ab: ſo iſt die Handlung, in Beziehung auf den Vaſallen, ohne Kraft.

§. 181. Verſagt der veräuſsernde Lehnsherr dem Vaſallen, unter dem Vorwande einer ſolchen Abtretung des Obereigenthums, ſeinen Schutz: ſo entſtehen, zum Vortheile des Vaſallen, alle Wir-

kungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie. (§. 164.)

§. 182. In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig.

§. 183. Die Pflichten und Lasten des Vasallen können durch eine willkührlich unternommene Veränderung in der Person des Lehnsherrn nicht erschwert werden.

§. 184. Der Vasall ist daher, gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu besorgenden Nachtheil, Sicherheitsbestellung zu fordern berechtigt.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vasallen, wenigstens Sechs Wochen vor deren Vollziehung zur Wahrnehmung seiner Rechte dabey, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grundstücke als ein Realrecht anklebt: so geht dasselbe mit dem Grundstücke zugleich auf jeden rechtmäfsigen Erwerber des letztern über.

4) Von der Veräufserung des Lehns.

§. 187. Der Vasall ist sein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188. Ist die Veräufserung mit Verschweigung der Lehnseigenschaft geschehen: so enthält sie eine Felonie der Zweyten, sonst aber der Dritten Classe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräufserung als eine Felonie bestraft werden: so mufs der Veräufserungsvertrag nicht nur geschlossen, sondern auch das Lehn dem fremden Erwerber wirklich übergeben seyn.

§. 190. Ist die Veräufserung schon vor angestellter Klage des Lehnsherrn rückgängig gewor-

den; oder kann der Vafall nachweifen, dafs er durch Hindernifse, deren Abwendung oder Uebersteigung nicht in feiner Macht ftand, von gehöriger Nachfuchung des Lehnsherrlichen Confenfes abgehalten worden: fo kann ihm eine Felonie gar nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Anfehung des gefammten Lehns Rechtens ift, gilt auch in Anfehung einzelner Theile oder Stücke deffelben.

§. 192. Wenn der Vafall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder fonft zur Cultur austhut: fo ift diefes für eine ftrafbare Veräufserung nicht zu achten.

§. 193. In wie fern aber der Lehnsherr, oder die Agnaten, bey erfolgendem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vafallen gelten zu laffen fchuldig find, hängt davon ab: ob die Subftanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verfchlimmert worden. (§. 9.)

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligung des Lehnsherrn.

§. 195. Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle gefchmälert werden.

§. 196. Der Vafall ift fchuldig, eine folche Abtretung dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und begeht, wenn er diefes unterläfst, eine Felonie der Dritten Claffe.

§. 197. Die Befugnifs, das Lehn zu veräuffern, welche einem Vafallen, vermöge befondrer Lehnsgefetze, des Lehnsvertrages, oder Lehnsbriefes, oder einer ausdrücklichen Lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverftand der in diefen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Iſt jedoch das Lehn dem Lehnsherrn urſprünglich von dem Vaſallen aufgetragen worden: ſo finden, bey Ausdeutung des im Lehnsvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräuſserung, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie bey andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muſs, bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Anſehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniſs das Lehn zu veräuſsern, eher zum Vortheile des Vaſallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniſs zur Veräuſserung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einſchränkung ertheilt: ſo iſt allemal auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die geſetzliche Erlaubniſs, ein Lehn zu veräuſsern, die Befugniſs, darüber auf den Todesfall zu verfügen noch nicht in ſich.

§. 202. Der Conſens des Lehnsherrn muſs, wenn er verbindliche Kraft haben ſoll, ausdrücklich und ſchriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch enthält die von dem Lehnsherrn, in dieſer Eigenſchaft, oder bey ſeinem Lehnhofe ertheilte Beſtätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräuſserungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende ſchriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräuſserung des Lehns enthält noch keinen Conſens in die Verſchuldung deſſelben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 207. Die Veräusserung muss also, in der Regel, nur an einen solchen Besitzer geschehen, welcher zur Leistung der dem Lehnsherrn schuldigen Pflichten fähig ist.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet: so kann der Lehnsherr diesen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In so fern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder besondern Gesetzen, ein Vorkaufsrecht zukommt, ist der in die Veräusserung überhaupt ertheilte Consens noch nicht für eine Begebung dieses Rechts zu achten.

5) Von Afterbelehnungen.

§. 210. Der Vasall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

§. 211. Doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterläſst, eine Felonie der dritten Classe.

§. 212. Hat der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt: so wird dadurch in dem bisherigen Verhältnisse zwischen ihm, und seinem unmittelbaren Vasallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr ist also die Dienste, welche ihm von dem Lehne geleistet werden müssen, von dergleichen ohne seinen Consens bestellten Aftervasallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr ist der Aftervasall nur dem Obervasallen, als seinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Diensten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn schuldigen Dienste, nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieser sie von ihm annehmen will, zu leisten sich nicht entbrechen.

§. 216. Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muss alle Beeinträchtigungen der Oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervasallen geschehen, gleich seinen eignen verantworten.

§. 217. Hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt: so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibeslehnserben auf so lange statt, als noch der Aftervasall, oder Leibeslehnserben von demselben vorhanden sind.

§. 218. Doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 219. Hat sich der Obervasall, durch eine begangne Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht: so verliert auch der Aftervasall sein Recht.

§. 220. Eben das findet statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervasallen an den Oberlehnsherrn sich erledigt.

§. 221. Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt; oder ist das Lehn von der Art, dass es von je her als Afterlehn verliehen und besessen worden: so bestimmt im erstern Falle der von dem Ober- und Aftervasallen geschlossene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag; so wie im letztern der bey der

ersten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniss zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen.

§. 222. In beyden Fällen trift die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

§. 223. Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht: so fällt dasselbe an den Obervasallen zurück.

§. 224. Hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt: so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 225. Vielmehr kann, sowohl in diesem, als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehnsherrn wieder verliehen: so muss der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass der Obervasall das Lehn unter den nähmlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

6) Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§. 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§. 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehnsschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wie fern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz; zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsame; zur Abfindung der Ehegattin und Töchter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne; zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie; zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehnscanons, Dienstlohns, und andrer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne: bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 231. Nach eben diesen Gesetzen muss auch beurtheilt werden: in wie fern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§. 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: dass Lehnsschulden, welche bloss die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur Tilgung gewisser ihm persönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht sind, vorzüglich aus seinem Allodialvermögen oder Nachlasse, und nur bey dessen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen sind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn schlechterdings treffende Schulden die Substanz desselben angehn, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müssen, bleiben die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber diese nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, ist überhaupt anzunehmen, dass die gesetzlichen Lehnschulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§. 235. Zu allen durch die Gesetze gebilligten Lehnsschulden kann der Lehnsherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn sie begehrt wird, nicht versagen.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen.

§. 237. Ausser dem Falle gesetzlicher Lehnsschulden, ist der Lehnsherr nicht verbunden, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landesgesetze angeordnet, oder die Gutsbesitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird: so kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss antragen.

§. 239. Doch kann in einem solchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muss also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden sey.

§. 241. Wird der Vasall durch Landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen: so ist der Lehns-

herr in ein zu den diesfälligen Kosten aufzunehmendes Darlehn zu willigen schuldig.

§. 242. Für ein solches Darlehn ist die Substanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloss durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenschaft einer Lehnsschuld erlangt hat: so haftet, wenn nicht ein Andres ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, dass der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Substanz des Lehns, sondern nur der Früchte desselben gewilligt habe.

§. 245. Gesetzliche Lehnsschulden, welche nur in Ermanglung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, dass die Lehnsherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieser Consens nur so viel, dass der Gläubiger dadurch, so wie bey andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt: so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten, und darf sich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemals verweisen lassen.

§. 248. Bey Schulden, welche gesetzlich aus der Substanz des Lehns bezahlt werden müssen, können weder der Gläubiger noch der Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte eingeschränkten Lehnsherrlichen Consens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet ſtatt, wenn die Schuld das Lehn ſchlechterdings angeht, und der Lehnsherr ſeinen Conſens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einſchränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmal gültig aufgenommener Lehnsſchulden an einen neuen Gläubiger, bedarf es in keinem Falle der Lehnsherrlichen Einwilligung.

§. 251. Der Lehnsherrliche Conſens darf niemals ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Conſens gewiſſe Termine der Abzahlung beſtimmt, und verlängert der Gläubiger dieſelben, oder giebt er dem Schuldner Nachſicht, ohne beſondere Einwilligung des Lehnsherrn: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die in Rückſtand gebliebenen Termine zur rechten Zeit, das heiſst, wenigſtens innerhalb Vier Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgeſetzt: ſo ſchadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Conſens beſtimmten Friſt nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewiſſe Jahre gerichteten Lehnsherrlichen Conſens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewiſſe Abzahlungstermine ſich zu bedingen; ſo kann er, wenn innerhalb dieſer Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beygetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, ſich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Conſens auf die Subſtanz des Lehns, jedoch nur für gewiſſe Jahre, gegeben iſt, erlöſcht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieſes Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in diesem Falle (§. 255.) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherren, wenn er, noch innerhalb Vier Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Prozeſs, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Bestätigung, enthält noch keinen Lehnsherrlichen Consens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnhof ist, oder der Lehnsherr die Confirmation selbst unterschrieben hat.

§. 258. Prozesse des Vasallen, und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind, so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherren gereichen, für letztern unverbindlich, wenn derselbe dabey nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheilige Folgen des Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bey Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Besitzer in Verhandlungen sich eingelassen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenschaft des Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragnen oder allegirten Urkunden, redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vasallen, über das Lehn zu verfügen, eingeschränkt.

§. 262. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, frey Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm selbst in die Gesammtehand aufgenommenen Verwandten oder Frem-

Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs dagegen nur in so fern zu, als dasselbe durch den mit ihnen von dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesammtenhand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten: so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer unterworfen.

§. 265. Eben das findet statt, wenn das Lehn schon dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügungen desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten. 1) *Von den Descendenten des Vasallen.*

§. 267. Verfügungen, welche bloss die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert, oder geschmälert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräussert: so kann zwar der Sohn das Veräusserte von dem dritten Besitzer zurückfordern;

§. 270. Er muss aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen; sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie der Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267-270.) kann der Sohn, welcher einmal seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreyen.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268.) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, sind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmälerung der Substanz desselben, von dem Vater getroffenen Verfügungen wider sich gelten zu lassen.

§. 274. Doch ist auch ein solcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, so weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet; und kann sich durch Entsagung der Allodial-Erbschaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es steht ihm vielmehr blofs frey, sich des Lehns und der Allodial-Erbschaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind; oder bis die von dem Schuldner abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist.

§. 277. Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder selbst an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn mufs, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, so

weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher ſeinem Groſsvater unmittelbar im Lehne folgt, iſt die Schulden des Vaters, deſſen Erbſchaft er entſagt hat, aus dem groſsväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Teſtamente, oder andre letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile ſeiner Leibes-Lehnserben, oder eines derſelben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in ſeinem übrigen Nachlaſſe geworden ſind.

§. 281. Dieſe können ſich auch gegen ſolche Verfügungen mit dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventarii nicht ſchützen.

§. 282. Für Leibes-Lehnserben, welche des Vaſallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, ſind ſeine letztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch iſt ein Vater aus eben den geſetzlichen Gründen, aus welchen er ſeinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denſelben für ſeine Perſon von dem Beſitze und Genuſſe des Lehns auszuſchlieſsen, und auf den bloſſen aus den Einkünften des Lehns ihm zu reichenden Unterhalt einzuſchränken.

§. 284. Dieſe Competenz muſs, wenn der Sohn mit dem väterlichen Ausſatze ſich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm ſonſt zugefallen ſeyn würde, beſtimmt werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann alſo beſtimmen: welcher unter mehrern zum Naturalbeſitze des Lehns mit

gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle.

§. 287. Durch Bestimmung von Ueberneh-mungspreisen oder Abfindungssummen aber, kann er die Rechte der Leibes-Lehnserben, die nicht zugleich seine Allodial-Erben geworden sind, nicht schmälern.

2) Von andern Agnaten und Mitbelehnten a) Rechte derselben überhaupt,

§. 288. Andre Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, sind keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnsherr kann durch seine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die streitige Verfügung eingetragen wurde, im Hypothekenbuche bereits hätten vermerken lassen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vornahm, daraus nicht bekannt seyn konnte, sind nicht befugt, auch wenn die Lehnsfolge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, bedürfen, zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung desselben.

§. 294. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weise herausgehn, müssen sie ihr eignes Recht, bey Vermeidung des §. 291. bestimmten Nachtheils, eintragen lassen.

§. 295. Aber auch solche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung sich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist.

§. 296. Doch steht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen, und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu lassen.

§. 297. Ist dieses geschehen: so kann der Dritte, bey hiernächst eintretendem Successionsfalle, gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und dessen Leibes-Lehnserben, auf die Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, wo die Succession an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen.

§. 298. Auch steht es dem protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten frey, noch vor erfolgendem Anfalle, auf richterliche Untersuchung der bey der widersprochenen Verfügung vorgefallenen Thatsachen, besonders auf Ausmittelung des Zustandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräusserung sich befunden hat, damit die Verdunkelung dessen verhütet werde, anzutragen.

§. 299. Alsdann finden die Vorschriften der Prozeßordnung von Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse Anwendung.

§. 300. Wenn der fremde Besitzer des Lehns Verschlimmerungen in der Substanz desselben vornimmt: so haben die Agnaten, wenn auch die Succession noch nicht an sie gediehen ist, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbesitzer selbst zukommen würde. (§. 577.)

§. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniss zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen nachtheiligen Dispositionen, erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihm erledigt hat, ihren Anfang.

b) insonderheit bey Veräusserungen,

§. 302. Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräussert: so kann ein dabey nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen Dreyssig Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfalle, zurück fordern.

§. 303. Die Rückgabe muss unentgeltlich geschehen; übrigens aber hat der bisherige Inhaber, ausser dem Falle des §. 296. die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 304. Das Vorkaufs- und Näherrecht, in so fern selbiges überhaupt statt findet, kann jeder Agnat oder Mitbelehnte, auch wenn er noch nicht an der Succession steht, innerhalb der gesetzmässigen Frist ausüben.

§. 305. Bey Lehngütern, die schon seit mehr als Einer Generation in einer Familie sich befinden, wird vermuthet, dass den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näherrecht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näherrechte überhaupt, und bey Familiengütern insonderheit verordnet ist, gilt in der Regel auch bey Lehngütern. (Tit. XX. Sect. III. Th. II. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 307. Die Einwilligung in die Veräuſserung überhaupt enthält, auch bey Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entſagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungsrechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbeſitzers über das Lehn den Rechten des Lehnsherrn nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichten ſie durch dieſe Einwilligung ihre Abkömmlinge, in ſo fern dieſelben damals entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; ſie mögen in der Folge ihrer conſentirenden Väter Erben geworden ſeyn, oder nicht.

§. 310. Durch den Conſens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden weder die Uebrigen, noch ſelbſt die Deſcendenten der Conſentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtanden, und auch nachher der Conſentirenden Erben nicht geworden ſind, verpflichtet.

c) bey Verſchuldungen.

§. 311. In vorſtehender Art (§. 308. 309. 310.) müſſen alſo auch Agnaten und Mitbelehnte, ſo wie deren Leibeslehnserben, die Schulden des Lehnsbeſitzers, in welche ſie gewilligt haben, wenn ſie zum Beſitze des Lehns gelangen, anerkennen.

§. 312. Auch wegen Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung können ſie ſich dieſer Verbindlichkeit nicht entziehn.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbeſitzers muſs ſchriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbeſitzer ausgeſtellte Schuldinſtrument, ohne weitern Beyſatz, mit unterſchreibt: ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Interessenten bereits ausgestellten Consensinstrumente bloſs beytritt: so ist anzunehmen, daſs er nur unter den in diesem Instrumente bestimmten Maaſsgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter selbst dem Lehnsbesitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat: so kann von ihm und seinen Leibeslehnserben der Mangel des Consenses nicht vorgeschützt werden; wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§. 317. Lehnsschulden, denen diese Eigenschaft vermöge des Gesetzes zukommt, bedürfen auch keines Consenses der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230. sqq.)

§. 318. In wie fern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verschuldung des Lehns zu willigen verbunden sind, ist in der Regel nach eben den Grundsätzen, wie bey dem Lehnsherrn, zu beurtheilen. (§. 235-242.)

§. 319. Auch darüber: in wie fern Lehnsschulden die Substanz des Lehns, oder nur die Früchte desselben angehn; so wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorschriften §. 233. 234. 244. 251-256.

§. 320. Eben so finden bey Beurtheilung der Frage: in wie fern eine Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder erst bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse? gleiche Grundsätze, wie bey dem Lehnsherrn, Anwendung. (§. 231. 232. 243. 245. 246.)

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in seinem Consense dem Gläubiger, bey erfolgendem Successionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt versprochen: so kann er

denſelben auf den Allodialnachlaſs des Schuldners nicht verweiſen.

§. 322. Ihm ſelbſt aber bleibt, wenn ſonſt die Schuld ſo beſchaffen iſt, daſs ſie das Lehn nicht hauptſächlich angeht, ſein Regreſs an dieſen Allodialnachlaſs vorbehalten.

§. 323. Uebrigens ſollen alle Lehnsſchulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt iſt, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Beſonders gilt dieſes bey denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne beſondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müſſen.

§. 325. Auch in Anſehung dererjenigen, die nicht aus der Subſtanz, ſondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen ſind, muſs der Gläubiger für die Eintragung ſorgen.

§. 326. Iſt die Eintragung nicht geſchehen: ſo ſtehen Lehnsſchulden, wenn ſie gleich, vermöge des Geſetzes, das Lehn oder deſſen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder deſſen Vorfahren ertheilten Conſenſes, von demſelben anerkannt werden müſſen, dennoch allen gehörig eingetragenen auch ſpätern Lehnsſchulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräuſſert wird, ſollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muſs der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu ſolchen Veräuſserungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben ſo muſs bey Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläu-

biger an die Beybringung des Consenses von dem Lehnsherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beyden letztern Fällen (§. 328. 329.) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beyzubringen, dennoch auf der Eintragung besteht, so muss ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilligt, der Mangel des Consenses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Beytreibung der Lehnsschulden durch Veräusserung der Substanz,

§. 331. Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet statt, wenn der Lehnsherr und sämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn statt finden.

§. 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bey Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bey Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloss auf der Einwilligung eigner Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Leibes-Lehnserben von beyden, die nach den obigen Grundsätzen ihre

Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§. 336. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§. 337 Ein wegen Lehnsschulden gesetzmässig verkauftes Lehn (§. 331. 332.) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr so viel Consense ertheilt, dass durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenschaft, die an die Substanz desselben berechtigte Gläubiger nicht befriedigt werden können: so muss er sich gefallen lassen, dass das Gut als freyes Allodium ausgeboten und verkauft werde.

§. 339. In Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen wird, in jedem Falle, ein wegen Lehnsschulden gesetzmäsig verkauftes Lehn in den Händen des Käufers freyes Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge §. 331. 332. aus der Substanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig: so tritt zwar solches nicht von selbst an die Stelle des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten sind befugt, darauf anzutragen, dass dergleichen Ueberschuss wiederum zu einem Lehngute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§. 342. Dieſe Befugniſs kommt ihnen auch alsdann zu, wenn ſie einen freywilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben; in ſo fern nicht dabey ein Anderes verabredet iſt.

durch Sequeſtration der Früchte und Nutzungen.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberſchuſſes eben das Recht, wie vorhin an die Einkünfte des Lehns ſelbſt.

§. 344. In allen Fällen, wo bloſs die Einkünfte des Lehns zum Beſten der Gläubiger in Beſchlag oder Sequeſtration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordern habenden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, ſeine Rechte ungeſchmälert.

§. 345. Zu den Lehnsdienſten aber bleibt der Vaſall ſelbſt nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch ſteht dem Lehnsherrn frey, die Beſtellung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Dieſen muſs er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein ſolcher Lehnsträger kann, auſser ſeiner Schadloshaltung, keine beſondre Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns kann der Lehnsherr ſolchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen geſetzliche Lenhsſchulden ſind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehnscompetenz.

§. 350. Wenn das Lehn ſequeſtrirt iſt: ſo kann der Vaſall von den Gläubigern die Ausſetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequeſtration veranlaſst worden, von dem Beſitzer ſelbſt gemacht: ſo iſt ſein Competenzgeſuch

lediglich nach den allgemeinen in der Prozeſsordnung enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzſumme, wider den Willen des Gläubigers, Ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht überſteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieſes Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigſten Unterhalt nicht gewährt: ſo muſs das zu dieſem Unterhalte Fehlende aus den ſequeſtrirten Einkünften zugeſchoſſen werden.

§. 354. Iſt die Sequeſtration wegen Schulden eines vorhergehenden Beſitzers veranlaſst worden: ſo kann der gegenwärtige Beſitzer, in ſo fern er ſonſt, nach den Vorſchriften der Prozeſsordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt iſt, ſtandesmäſsigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf dieſe Competenz, ſo weit ſie nicht zur bloſsen Nothdurft gehört, Ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht überſteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden ſind, und gleichwohl nach §. 274. deſſen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müſſen, können von dieſen die §. 354. beſtimmte Competenz, auch ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen ſind ſolche Söhne, und gegen alle Gläubiger ſind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Anſehung der Competenz lediglich nach den Vorſchriften §. 252. 253. zu beurtheilen.

XI. Lehnsſucceſſion.

§. 358. Zur Lehnsſucceſſion ſind nur diejenigen Perſonen berechtigt, auf welche die urſprüngliche Belehnung ausdrücklich erſtreckt worden.

1) Unter den Deſcendenten des erſten Erwerbers.

§. 359. Die urſprüngliche Belehnung erſtreckt ſich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des erſten Erwerbers.

a) Successionsfähigkeit überhaupt.

§. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

Von legitimirten und

§. 361. Doch sind diejenigen, welche zwar außer einer solchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnrechten von der Lehnssuccession nicht ansgeschlossen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch Landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§. 363. Ist die Landesherrliche Dispensation nicht erfolgt: so können solche Kinder zur Succession in adliche Lehne, ohne Unterschied, ob dieselben bey dem Landesherrn selbst, oder bey einem Dritten zu Lehn gehn, niemals gelangen.

§. 364. Durch Landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwillung des Lehnsherrn, und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

adoptirten Kindern.

§. 365. Eben das gilt von solchen Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindesstatt angenommen hat.

§. 366. In beyden Fällen (§. 364. 365.) können dergleichen Kinder durch den Consens der zwey nächsten Agnaten das Recht erlangen, den Namen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§. 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt seyn würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnah-

me solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden: so muss das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die letztern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§. 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII.)

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und Dreyssig Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten: so gelangt sie zur Succession.

§. 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmal Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundsatze des §. 371. angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen zurück zu fordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bey künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den letzten Besitzer zukommen.

Von Wahn- und Blödsinnigen.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden blos um deswillen von der auf sie gelangten Lehns-Succession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§. 376. Es muſs aber einem ſolchen Nachfolger ein Lehns-Curator beſtellt, und durch dieſen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten geſorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und ſeiner Einkünfte verbleibt auch alsdenn dem für den Beſitzer beſtellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieſer den Lehns-Curator zuziehn müſſe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit. XVIII. §. 1001. 1002.)

§. 379. Andre körperliche Gebrechen ſchlieſsen von der Lehns-Succeſſion niemals aus: ſondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Beſtellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung ſolcher Pflichten zu dringen, zu deren eignen Erfüllung der Beſitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

Fähigkeit in Anſehung des Geſchlechts.

§. 380. In der Regel ſind nur männliche Nachkommen des erſten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. (§. 422. ſqq.)

b) Succeſſionsordnung ſelbſt.

§. 381. In der Lehns-Succeſſion haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemal in die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succeſſion nach Linien, und nicht nach Graden ſtatt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandſchaft mit dem letzten Beſitzer ankommen: ſo muſs dieſes durch den urſprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgeſetze beſtimmt ſeyn.

§. 385. Wo ſolchergeſtalt das Recht der Erſtgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats feſt-

festgesetzt worden, finden die Vorschriften, wie bey ähnlichen Succeslionen in Familien - Fideicommissen, Anwendung. (Th. II. Tit. IV. Sect. II.)

§. 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Successionsordnung kann nur durch förmliche Familienschlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem letzten Vasallen zuvörderst seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 388. Hinterläſst der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen: so sind diejenigen Agnaten zur Lehnssuccession berechtigt, welche mit ihm von Einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater herkommen.

§. 389. Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schlieſsen diejenigen aus, welche nur zur groſsväterlichen Linie desselben gehören.

§. 390. Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aelter - Vater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehn, von denjenigen, welche von seinem Groſsvater abstammen, ausgeschlossen.

§. 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§. 392. Es werden daher so viel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu Einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehn.

§. 393. In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eignem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer gestorben sind.

§. 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte.

§. 395. Bey dieser Lineal-Succession macht es keinen Unterschied: ob das Lehn schon einmal getheilt worden, oder nicht.

§. 396. Wenn also auch eine Linie schon einmal abgefunden worden: so steht doch dieses ihrem Rechte nicht entgegen, sobald sie nach den Gesetzen der Lineal-Succession anderweit zum Lehne berufen wird.

§. 397. Hat aber bey Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen ausdrücklich entsagt: so können auch diese, selbst, wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbes-Erben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen.

c) *In wie fern die aufsteigende Linie zur Succession gelange.*

§. 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab: so fällt dieses Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§. 399. Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten: so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch Einer seiner Söhne, oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind.

§. 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange seiner lehnsfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schliesst alle übrigen Agnaten aus.

§. 401. Diejenigen, welche mit dem erſten Erwerber nur durch die auffteigende oder Seiten-Linie verwandt ſind, haben in der Regel kein Succeſſionsrecht in das Lehn.

§. 402. Iſt aber das Lehn dem erſten Erwerber ausdrücklich in der Eigenſchaft eines alten Lehns verliehen worden: ſo gelangen zwar, nach Abgang ſeiner lehnsfähigen Nachkommenſchaft, auch andre Agnaten deſſelben zur Succeſſion;

§. 403. In ſo fern jedoch nicht ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, erſtreckt ſich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halb-Brüder des erſten Erwerbers, und die von ihnen abſtammenden Agnaten.

§. 404. Auch unter ſolchen Agnaten findet in der Regel die Succeſſion nach Stämmen und Linien ſtatt.

§. 405. Die aufſteigende Linie des erſten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, haben alſo in dem Falle des §. 402. auf das Lehn in der Regel keinen Anſpruch.

§. 406. Hat aber der erſte Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder iſt das Gut, noch ehe es die Lehnseigenſchaft erhielt, ſchon ein Stamm- oder Familiengut geweſen, ſo gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder, und ihrer lehnsfähigen Nachkommen, auch die Aſcendenten des erſten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succeſſion.

§. 407. Auch in Anſehung dieſer Agnaten findet die Linealſucceſſion ſtatt, dergeſtalt, daſs diejenigen, welche von dem Groſsvater des erſten Erwerbers abſtammen, die Linie des Aeltervaters, und dieſe die weiter hinaufſteigenden Linien ausſchlieſsen.

§. 408. Stirbt in dem Falle des §. 402. der erste Erwerber ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen, und ist alsdann sein Vater noch am Leben: so gelangt dieser zum Besitze des Lehns, und schliesst die Brüder des Erwerbers aus.

§. 409. Uebrigens wird, bey der ganzen Lehnssuccession, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welchem Maasse ein jeder daran Theil nehme.

§. 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des Dreyhundert-Zweyten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, dass sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

2) Succession der Mitbelehnten.

§. 411. Wo zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, eine Mitbelehnung oder Investitur mit der Gesammtenhand erforderlich sey, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 412. Wo diese Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§. 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers; und mit der Formul: nach rechter Sippzahl, belehnt: so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen dem Grade nach der nächste ist.

§. 414. Ausser diesem Falle hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, bey den Regeln der Linealsuccession sein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Perfonen aus andern Gefchlechtern: fo haben, wenn nichts Befonderes in dem urfprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnbriefe feftgefetzt worden, diejenigen, welche früher zur Gefammtenhand aufgenommen find, vor den fpäter aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind fämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden: fo wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, dafs fie in derjenigen Ordnung, wie fie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt find, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Faffung des Lehnbriefes, dafs die Ordnung, in welcher fie darin hinter einander genannt find, ihre Folgeordnung in der Succeffion nicht beftimmen folle: fo gelangen fie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des erften Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien felbft gefchieht die Succeffion nach Linien, in Beziehung auf den erften Erwerber.

§. 419. Ift in der abfteigenden Linie des erften Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere befondere Succeffionsart, entweder gleich bey Beftellung des Lehns, oder doch in der Folge, vor der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnfchaft, eingeführt gewefen: fo wird vermuthet, dafs eben diefe Succeffionsart auch in den mitbelehnten Familien ftatt finde.

§. 420. Mitbelehnte fchliefsen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Succeffionsrechts ift die Eintragung deffelben in das Hypothekenbuch fowohl bey Mitbelehnten, als bey Agnaten, zwar rathfam (§. 290. fqq.), aber nicht nothwendig.

§. 422. Ift ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, fo wird, in Ermangelung andrer durch den Inhalt *3) Succeffion in*

Weiber-lehne.

des erſten Lehnbriefs, oder durch beſondere Geſetze des Lehnhofs vorgeſchriebener Beſtimmungen, angenommen, daſs diejenigen, welche von dem erſten Erwerber nur durch Weiber abſtammen, erſt nach gänzlichem Abgang ſeiner männlichen Nachkommen zur Succeſſion gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet ſelbſt alsdann ſtatt, wenn der erſte Erwerber des Lehns eine Frauensperſon geweſen iſt.

§. 424. In dieſem Falle gilt aber die Vermuthung, daſs das Lehn ein Weiberlehn ſey; ſo lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet.

§. 425. Hat bey Weiberlehnen der letzte männliche Nachkomme des erſten Erwerbers Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlaſſen: ſo ſuccediren dieſe nach den Linien, und ſchlieſsen alle Deſcendenten weiblichen Geſchlechts, ſelbſt ihre Mütter und Groſsmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlaſſen: ſo verbleiben ſeine Töchter des erſten Grades zwar auf Lebenslang im Beſitze und Genuſſe des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben ſie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlaſſen, ſo fällt das Lehn an die alsdann vorhandnen von dem Erſten Erwerber durch Weiber abſtammenden männlichen Deſcendenten.

§. 428. Sind deren mehrere, ſo theilen ſie ſich in das Lehn nach den Hauptlinien, die ſich auf den erſten Erwerber beziehn; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen ſich hinwiederum die auf einen gemeinſchaftlichen Stammvater ſich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linealſucceſſion.

§. 429. Perſonen weiblichen Geſchlechts, die nur durch Weiber von dem erſten Erwerber ab-

ſtammen, gelangen alſo nicht eher zur Succeſſion, als bis auch keine männliche Deſcendenten durch Weiber von dem erſten Erwerber mehr vorhanden ſind.

§. 430. Wenn übrigens, auch bey getheilten Lehnen, weibliche Deſcendenten des erſten Erwerbers in der einen Linie, durch männliche Nachkommen deſſelben in einer andern Linie einmal ausgeſchloſſen worden: ſo bleiben dieſelben ausgeſchloſſen; ſelbſt, wenn in dieſer andern Linie die männlichen Deſcendenten durch Männer abgehn; und das ganze Lehn bleibt bey den in dieſer Linie durch Weiber von dem erſten Erwerber abſtammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo ſolchergeſtalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Perſon aus der weiblichen Deſcendenz des letzten Vaſallen, oder des erſten Erwerbers gediehen iſt, ſchlieſst in der Folge deren männliche Deſcendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird alſo eine ſolche Perſon, durch welche das Lehn auf ein neues Geſchlecht gebracht worden, in Anſehung der Succeſſion, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Deſcendenz eben ſo, wie ſelbiges von dem urſprünglichen Erwerber bis auf ſie verfallen iſt.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Deſcendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlaſſen hat, und einer derſelben ohne Leibes-Lehnserben verſtirbt: ſo ſuccediren ſeine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte; und mit Ausſchlieſsung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Iſt die Deſcendenz derjenigen Frauensperſon, durch welche das Lehn auf ein andres

Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen: so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§. 435. Auch unter diesen findet die Linealsuccession mit Anwendung der Grundsätze §. 422 bis 429. statt.

§. 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben, auf ein neues Geschlecht gelangt, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des §. 431. 432. 433. wiederum beobachtet.

4) Succession bey Erblehnen.

§. 437. Ist bey einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben: so wird solches ein Erblehn genannt.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bey einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen statt.

§. 439. Es schliefsen also auch in solchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bey Erblehnen hat der Vasall, in Ansehung der Befugniss letztwillig darüber zu verordnen, keine mehrern Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimungen derselben bleiben sowohl bey eigentlichen, als bey uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seine Leibes- und Lehnserben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechten Erben,

„ſie ſeyen genannt wie ſie wollen" oder „zu „rechtem Erbe oder Erbgute" geſchehen, ſo iſt ein ſolches Lehn für ein Erblehn zu achten.

§. 444. Die bloſse Anwartſchaft auf ein Lehn bewirkt nur ein perſönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieſelbe verliehen hat. 5) *Von Anwartſchaften.*

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventualbelehnung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn ſelbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden: ſo haben die von ihm ertheilten Anwartſchaften und Eventualbelehnungen, auch in Anſehung ſeiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Beſaſs hingegen der Verleihende das Obereigenthum nur als Lehn oder Fideicommiſs: ſo ſind deſſen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartſchaften und Eventualbelehnungen nur in ehen dem Maaſse anzuerkennen verbunden, als ſie überhaupt Verfügungen deſſelben über das Lehn oder Fideicommiſs gelten zu laſſen ſchuldig ſind.

§. 448. Iſt auch von einem ſolchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden beſtimmt iſt, die Eventualbelehnung jemanden wegen ſeiner Verdienſte um den Staat ertheilt worden: ſo müſſen die Nachfolger des Verleihenden dieſelbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnsherr auf ein ſolches Lehn jemanden, wegen beſondrer um die Lehnsherrliche Familie ſich erworbener Verdienſte, die Anwartſchaft oder Eventualbelehnung ertheilt hat.

§. 450. Bey Lehnen, welche urſprünglich von dem erſten Vaſallen dem erſten Lehnsherrn aufgetragen worden, muſs jeder Nachfolger im Ober-

eigenthume Anwartschaften, welche sein Vorfahr auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt hat, gelten lassen.

§. 451. Hat der Repräsentant einer mit dem Obereigenthume versehenen moralischen Person die Eventualbelehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beystimmung der Corporation, bey welcher das Obereigenthum beruhet, jemanden verliehen: so kann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartschaften und Eventualbelehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventualbelehnung versehene Anwarter steht allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich in der Regel auf die Lehnsfähigen Nachkommen des Anwarters.

§. 455. Uebrigens aber bestimmt der Anwartebrief die Rechte seines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbesitzer muſs von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventualbelehnung, zur Beobachtung seiner Nothdurft, durch den Lehnsherrn, oder dessen Lehnhof, Nachricht gegeben werden.

§. 457. Doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwarters unschädlich.

§. 458. Unter mehrern Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehnung für sich hat.

§. 459. Sind sie sämmtlich mit Eventualbelehnung versehen; so geht der ältere dem jüngeren vor.

§. 460. Sind ſie alle nur mit perſönlichen Anwartſchaften verſehen, ſo beſtimmt die Zeit der Ertheilung derſelben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung vor einem ältern erhalten: ſo iſt die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften des Zehnten Titels §. 18-25. zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloſs allgemeine Anwartſchaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein beſtimmtes Lehn.

§. 463. Iſt aber jemand mit einer Anwartſchaft auf das zunächſt erledigte Lehn verſehen; ſo hat dieſelbe mit einer beſondern auf ein beſtimmtes Lehn ertheilten Anwartſchaft gleiche Kraft.

§. 464. Ein ſolcher Anwarter kann alſo, ſo lange er noch nicht wirklich verſorgt iſt, bey jeder entſtehenden Vacanz ſich melden.

§. 465. Concurrirt er dabey mit andern, die eine beſondre Anwartſchaft auf dieſes Lehn haben, ſo muſs das Vorrecht unter ihnen nach der Vorſchrift §. 458-461. beſtimmt werden.

§. 466. Anwartſchaften und Eventualbelehnungen verſtehen ſich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder ſonſt, nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück, dergeſtalt, daſs dieſer ſelbiges, unter gewiſſen Umſtänden, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des erſten Erwerbers wiederum würde herausgeben müſſen: ſo hat der Anwarter für dieſe Zwiſchenzeit nur in ſo fern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartebriefe wirklich beygelegt worden.

§. 468. Iſt eine Eventualbelehnung auf eignes Anſuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung

des Lehnsbesitzers ertheilt worden: so hat ein solcher Belehnter, ausser was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehnsagnaten und Gesammthändern.

§. 469. Ausser diesem Falle aber kommt dem Eventualbelehnten so wenig, als überhaupt dem Anwarter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung ist also bey Veräusserungen und Verpfändungen des Lehnes nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muss er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwarter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft, oder Eventualbelehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn, oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen sind die Rechte des Anwarters gegen den Verleihenden, und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieses ein blos wohlthätiger Vertrag: so ist die Sache zwischen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann also der Anwarter, selbst wenn er die Eventualbelehnung erhalten hat, von dem Verleihenden oder dessen Erben keine Gewährsleistung fordern.

§. 476. Lag aber bey der Anwartſchaft ein läſtiger Vertrag zum Grunde: ſo iſt der Anwarter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Succeſſion gelangen kann, von dem Verleihenden, und deſſen Erben, Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 477. Hingegen kann auch ein ſolcher Anwarter, wegen des Zuſtandes, in welchem das Lehn ſich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472. auf Entſchädigung gegen den Verleihenden und deſſen Erben antragen.

§. 478. Mehrere nach vorſtehenden Grundſätzen gleich berechtigte Lehnsfolger gelangen in der Regel zum gemeinſchaftlichen Beſitze und Genuſſe des Lehns. XII. *Theilung des Lehns.*

§. 479. Können oder wollen dieſelben in dieſer Gemeinſchaft nicht bleiben, und beſteht das Lehn aus mehrern Stücken, die an ſich als beſondre Sachen, ohne daſs ſie aufhören dieſelbe Sache zu ſeyn, beſonders beſeſſen werden können: ſo muſs die Theilung, der Regel nach, ſo viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müſſen alſo, der Regel nach, in Natur getheilt werden.

§. 481. Auſserdem finden Natural-Theilungen bey lehnbaren Grundſtücken nur unter Genehmigung des Landesherrn ſtatt.

§. 482. Dieſer iſt berechtigt, dahin zu ſehen, daſs Güter und Grundſtücke nicht in allzukleine Theile, zum Schaden des gemeinen Weſens, zertrennt werden.

§. 483. Nähere Beſtimmungen hierüber bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder ſind die Intereſſenten darüber einig, daſs nur Einer von ihnen das Ganze behalten,

und die übrigen abfinden solle: so hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteste Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieser Vorschrift keine Vereinigung getroffen werden: so muss das Loos entscheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, sie geschehe in Natur, oder durch Abfindung, setzt eine Vereinigung unter den Interessenten über den Werth des Lehns, oder in deren Ermangelung eine aufgenommene Taxe voraus.

§. 487. In Fällen, wo eine Naturaltheilung unter den Interessenten erfolgt, muss der Werth des Ganzen, und also auch der einzelnen Theile, nach den bey Abschätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundsätzen bestimmt werden.

§. 488. In Fällen, wo einer der Interessenten das Ganze, gegen Abfindung der übrigen, freywillig übernimmt, hängt die Bestimmung des Uebernehmungspreises lediglich von dem Einverständnisse der Parteyen, und allenfalls von einer unter ihnen anzustellenden Licitation ab.

§. 489. In Fällen aber, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bey diesem Lehne eingeführten Successions-Ordnung, oder nach dem Ausfalle des Looses, das Ganze übernehmen muss, wird der Werth nach der vorhandenen Lehnstaxe bestimmt.

§. 490. Ist keine Lehnstaxe vorhanden: so wird der Werth nach den bey der Lehnscurie üblichen Taxationsgrundsätzen angeschlagen.

§. 491. Sind auch keine dergleichen durch Observanz bestätigte Taxationsgrundsätze vorhanden: so ist zwar der Werth nach der bey Güterabschätzungen in der Provinz überhaupt geltenden Taxordnung zu bestimmen.

§. 492. Doch müssen dabey, unter mehrern, bey einer Rubrik, für die Provinz oder den Kreis vorgeschriebenen Ertragssätzen und Preisen, zum Vortheile des Uebernehmers allemal die niedrigsten angenommen werden.

§. 493. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist: so muss die Portion der Abgefundenen im Lehne stehen bleiben, und diese müssen sich mit den Zinsen davon begnügen.

§. 494. Geschieht die Uebernehmung freywillig: so gehört die Bestimmung des Zinssatzes zu dem Abkommen unter den Interessenten.

§. 495. Muss aber einer von ihnen das Lehn übernehmen; und es findet auch über den Zinssatz kein gütliches Einverständniss statt: so ist derjenige Satz anzunehmen, nach welchem, bey Festsetzung des Uebernehmungspreises selbst, der Ertrag zu Capital angeschlagen worden.

§. 496. In die Abfindungen, welche im Lehne stehen bleiben, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn selbst, succedirt.

§. 497. Zur Succession in diese Abfindungen ist jedoch weder eine besondre Belehnung, noch eine Erneuerung der Lehne, auch in Fällen, wo sie sonst in Ansehung des Lehns selbst erfordert wird, nothwendig.

§. 498. So weit aber ausser den auf das Lehn selbst eingetragenen Agnaten, oder Mitbelehnten, noch andre, welche auf die Abfindung ein besonderes Successionsrecht haben, vorhanden sind, finden, wegen der Verbindlichkeit der letztern, sich eintragen zu lassen, die Vorschriften §. 290. sqq. Anwendung.

§. 499. Sind den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden: so hat das Gezahlte, im Mangel besondrer Verabredungen,

nicht die Lehnseigenschaft; sondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.

§. 500. Wegen der auch solchen Abgefundenen auf das Lehn selbst verbleibenden Agnations- und Mitbelehnschafts-Rechte, hat es bey den Vorschriften §. 396. 397. sein Bewenden.

§. 501. Hat der abfindende Lehnsbesitzer zu solchem Behufe Schulden auf das Lehn gemacht: so müssen die Abgefundenen und deren Descendenten, wenn sie in der Folge zur Succession im Lehne selbst gelangen, diese Schulden anerkennen; auch wenn sie darein nicht ausdrücklich gewilligt haben.

§. 502. Ist unter den Theilenden verabredet, daſs die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen: so haben dergleichen Posten, unter den theilenden Linien, die Eigenschaft eines Fideicommisses.

§. 503. Der Lehnsherr aber kann darauf nur in so fern Anspruch machen, als ihm dieselben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu andern Linien gehörigen Agnaten nur in so fern, als sie in die Mitbelehnschaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt: so fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten andrer Linien, welche in die Verschuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung gewilligt haben.

§. 506. Die Succession in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben.
1) Ueberhaupt.

§. 507. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Lehn so ausantworten, wie dasselbe von dem ersten Erwerber auf ihren Erblasser gediehen ist.

§. 508. In der Regel gelten bey der Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger, und den Erben des letzten Besitzers, eben die bey Auseinandersetzungen zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer vorgeschriebnen Grundsätze. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 509. Ausnahmen davon müssen entweder durch ausdrückliche Gesetze, oder durch das Verhältniss des Lehnsfolgers, welcher nur ein nutzbares, durch die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten eingeschränktes Eigenthum überkommt, bestimmt seyn.

2) Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres gelten durchgehends die bey dem Niessbrauche ertheilten Vorschriften.

3) Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylasses muss das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art, als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden: so sind die nächsten nach der besten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium besagt: so gehören dieselben den Allodialerben; in so fern sie nicht von dem Erblasser, oder einem der vorhergehenden Besitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeschlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsherrn und den Erben des letzten Vasallen: so finden auch, wegen eines gegen das ursprüngliche Lehns-Inventarium vorhandenen Ueberschusses, die Vorschriften §. 27-30. Anwendung.

§. 515. Ist kein Lehnsinventarium vorhanden, und es erhellet auch nicht, dass bey der ersten Bestellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden: so kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar so viel, dass bey dem Lehne ursprünglich ein Inventarium vorhanden gewesen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe: so muss der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthschaftung erforderlichen Stücken sich begnügen.

§. 517. Es gilt also, im Mangel eines schriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthschaftung des Gutes nicht nothwendigen Beylasstücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, dass sie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beylasstücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren sollen: so muss dasselbe aus dem übrigen Nachlasse ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bey dergleichen Hauptsachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse nicht beygetrieben werden: so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn, und den beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muss gerichtlich festgesetzt werden, binnen welcher Zeit der neue

Lehnsbesitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen schuldig, oder dazu ein aus diesen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtigt sey.

§. 522. Dem Lehnsfolger kann in dergleichen Fällen niemals angemuthet werden, mehr als den Zehnten Theil der Lehnseinkünfte zur Ergänzung des Inventarii, oder Abstoſsung eines dazu aufgenommenen Darlehnes, jährlich zu verwenden.

§. 523. Ist aber diese jährliche Summe einmal bestimmt worden: so muſs es dabey, auch wenn in ein oder andrem Jahre ein Ausfall an den Nutzungen sich ereignet, sein Bewenden haben.

§. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung nach vorstehenden Anweisungen (§. 521. 522. 523.) binnen Jahresfrist nach beendigtem Concurs über den Nachlaſs des vorigen Besitzers, nachzusuchen verabsäumt: so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewähr des vollständigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger, sich mit dem Einwande, daſs ihr Erblasser dasselbe von seinem Vorfahren nicht vollständig erhalten habe, keinesweges schützen.

§. 525. Haben in dem letzten Jahre, vor dem Ableben des vorigen Besitzers, solche Unglücksfälle am Inventario sich ereignet, welche denselben zur Aufnehmung einer gesetzlichen Lehnsschuld berechtigt hätten; und hat derselbe von dieser Befugniſs noch keinen Gebrauch gemacht: so sind die Allodialerben dem Lehnsfolger wegen eines solchen Mangels am Inventario nicht verantwortlich.

§. 526. Vielmehr finden in diesem Falle die Vorschriften §. 520-524. Anwendung.

§. 527. Hat der Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke verbes- *4) Wegen der Meliorationen.*

sert, und seine Absicht, dieselben dem Lehne für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt: so können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 528. Doch muss dergleichen Erklärung, wenn das Lehn in Grundstücken besteht, auf den Antrag des Erwerbenden im Hypothekenbuche vermerkt seyn; und ist, wenn die Eintragung ermangelt, für die Erben unverbindlich.

§. 529. Ist aber das neu erworbene Pertinenzstück so beschaffen, dass es nicht als eine für sich bestehende Sache, sondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann: so bedarf es, zu dessen Einverleibung, weder einer ausdrücklichen Erklärung noch Eintragung.

§. 530. Ist die Erwerbung unentgeltlich geschehen: so können die Allodialerben von dem Lehnsfolger keine Vergütung fordern; wenn der Erblasser ihnen dieselbe nicht ausdrücklich und schriftlich vorbehalten hat.

§. 531. Auch darf, wenn ein solcher Vorbehalt wirklich geschehen ist, der Lehnsfolger dennoch nur den wahren nach einer Taxe zu bestimmenden Werth vergüten.

§. 532. Zu eben dieser Vergütung ist er gehalten, wenn der verstorbene Lehnsbesitzer das untrennbare Pertinenzstück (§. 529.) durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erworben hat.

§. 533. In beyden Fällen muss nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den ausserordentlichen, welchen das Pertinenzstück wegen seiner Verbindung mit dem Hauptgute gewähret, Rücksicht genommen werden.

§. 534. Ist auf vorstehende Art keine Einverleibung erfolgt, so steht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenzstücke bey

dem Lehne behalten, oder den Erben die Zurücknahme desselben gestatten wolle.

§. 535. Will der Lehnsfolger das Pertinenzstück bey dem Lehne behalten, und kann er sich mit den Erben über den Preis nicht vereinigen: so muss die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe erfolgen.

§. 536. Doch muss auch alsdann das Pertinenzstück nur als eine für sich bestehende Sache, und nicht nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute, abgeschätzt werden.

§. 537. Eine solche gerichtliche Taxe ist allemal nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodialerbschaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Ist solchergestalt ein dergleichen Pertinenzstück einmal zum Lehne geschlagen worden: so bleibt es auch in der Folge dabey, und jeder nachherige Lehnssuccessor muss dasselbe mit dem Lehne zugleich, gegen die bestimmte Vergütung an die Erben seines Vorfahren übernehmen.

§. 539. Dies dauert so lange, bis das Pertinenzstück auf die §. 527. 528. beschriebene Art dem Lehne völlig einverleibt worden.

§. 540. Was der Erblasser für wieder herbeygebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muss seinen Erben allemal erstattet werden; wenn der verstorbene Vasall, und der Lehnsfolger, von demjenigen, der die Veräusserung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen.

§. 541. Ist ein ehemals gültig veräussertes Pertinenzstück wieder herbeygebracht worden: so findet, wegen einer deshalb den Allodialerben zukommenden Vergütung, eben das statt, was wegen neu erworbener Pertinenzstücke verordnet ist.

§. 542. Bey Auseinandersetzungen mit dem Lehnsherrn bleibt es auch wegen der zuge-

schlagenen Pertinenzstücke bey den Vorschriften §. 27 - 30.

§. 543. Andere Verbesserungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Besitzers in der Regel nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damaligen zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich verpflichtet: so können die Allodialerben diese Vergütung fordern; wenn gleich andere als die Consentirenden, oder deren Descendenten, zur Succession wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabey zuzuziehen sind, ist nach den wegen Verschuldung der Fideicommisse vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Th. II. Tit. IV. Sect. III.)

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnsherrn, bey entstehendem Erledigungsfalle, obliegen: so muss auch dieser zugezogen werden.

§. 547. Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchen, nach Verhältniss des von dem jedesmaligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheils, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muss, wenn daraus die §. 544. bestimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen soll, gerichtlich geschehen.

§. 549. Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen: so müssen dieselben durch richterliches Erkenntniss festgesetzt werden.

§. 550. Dabey finden eben die Grundsätze statt, welche für den Fall, wenn der Vasall zur Bestreitung der Kosten einer durch Landesgesetze

angeordneten Verbesserung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238. 239. 240. vorgeschrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnte, welche solchergestalt in eine vorzunehmende Verbesserung willigen, sind berechtigt, darauf anzutragen, daſs ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden, oder nach Vollendung derselben, Ausweis darüber ertheilt werde.

§. 552. Hat der Lehnsbesitzer diese Vorschriften (§. 544-551.) nicht beobachtet: so sind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnte, welche sich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für sich und ihre Leibes-Lehnserben dazu verbunden.

§. 553. Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden: so finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. VII. §. 204. sqq.)

5) Wegen der Verschlimmerungen.

§. 554. Hat der letzte Besitzer das Lehn durch Veräuſserung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert: so hat es bey der dem Lehnsfolger zustehenden Befugniſs, dieselben von dem dritten Besitzer zurückzufordern, sein Bewenden; und der Allodialnachlaſs bleibt letzterem zu seiner Schadloshaltung verhaftet.

§. 555. Ist der dritte Besitzer wegen seiner Entschädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräuſserers, sich zu halten berechtigt (§. 268 - 271.), so tritt dieser bey dem Allodialnachlasse als Gläubiger an seine Stelle.

§. 556. Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude, durch Vernachläſsigung der wirthschaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungs-

kosten, nach dem Anschlage der Sachverständigen, aus dem Allodialnachlasse getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmaligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehnsinventario verzeichnet: so erstreckt sich die im §. 556. bestimmte Verbindlichkeit der Allodialerben auf alle diese Gebäude, und auf die Wiederherstellung derselben in einen solchen Stand, wie sie nach diesem Inventario beschaffen seyn sollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet: so dürfen die Allodialerben nur die Wiederherstellung solcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Besitzers bestimmt, und zum gehörigen Betriebe der Gutswirthschaft erforderlich sind.

§. 559. Auch dürfen in diesem Falle die Wiederherstellungskosten nur so angeschlagen werden, wie es der wirthschaftliche Bedarf eines solchen Guts erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mäsiges Versehen des letzten Besitzers, ruinirten Gebäude, sind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561. Hat aber der Erblasser dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirthschaftsgebäude länger als Ein Jahr liegen lassen, ohne zu deren Wiederherstellung die nöthigen Anstalten zu treffen: so müssen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnissmäsigen Beytrag dazu leisten.

§. 562. Um diesen Beytrag, wenn ein gütliches Einverständniss darüber nicht statt findet, näher zu bestimmen, muss der ganze Betrag der Wiederherstellungskosten ausgemittelt, und sodann nach den unten §. 585. sqq. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblasser,

wenn er nach Ablauf Eines Jahres ein so hohes Darlehn zur Wiederherstellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit seines Besitzes, aus den Lehnseinkünften hätte zurückzahlen müssen.

§. 563. Ausser dem, was vorstehend wegen der Pertinenzstücke und Gebäude verordnet ist, kann den Allodialerben für andere aus vernachlässigter Cultur, oder sonstiger unwirthschaftlicher Benutzung, angeblich entstandenen Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forstwirthschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, dass daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigstens Zwanzig Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehns entstanden ist: so muss der Allodialnachlass dafür Schadloshaltung leisten.

§. 565. Diese Schadloshaltung besteht darin, dass nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verstorbenen unwirthschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthschaftlichen Verkauf gezognen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlasse vergütet werden muss.

§. 566. Dies Vergütungscapital muss dem Lehne zugeschlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnten, nach eben der Ordnung, wie dieselben zur Succession in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Ansehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein solches dem Lehne zugeschlagenes Capital die Lehnseigenschaft nur unter den §. 30. bestimmten Umständen.

§. 569. Wenn ausserdem das Hauptlehn an den Lehnsherrn sich erledigt: so verbleibt das zugeschlagene Capital dem Allodialnachlasse des letzten Besitzers aus der zum Lehne berechtigt gewesenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüstung an der Substanz des Lehns entstandne Deterioration noch nicht wieder hergestellt ist, den Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet ist, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren Verwüstung der Ertrag des Lehns eine solche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein Gleiches findet statt, wenn wegen vernachläfsigter Unterhaltung der Dämme, und andrer Wasserbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberschwemmungen oder Versandungen entstanden ist.

§. 573. Von dem in beyden Fällen (§. 571. 572.) nach der Abschätzung der Sachverständigen auszumittelnden Entschädigungs - Capitale, muſs der Werth des Grundes und Bodens, so wie desjenigen, was nach der Deterioration etwa an die Stelle der verwüsteten Rubrik getreten ist, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muſs bey allen solchen Abschätzungen von Lehnsverringerungen niemals auf den höchsten, sondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodialerbe für eine durch die Schuld des Erblassers entstandene Lehnsverringerung haften muſs, kann er die von dem Erblasser gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch sonst dafür

nach obigen Grundſätzen (§. 543. ſqq.) keine Vergütung fordern könnte, auf den zu erſetzenden Betrag compenſiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations - und Deteriorations - Anſprüche, unter Zuziehung des Lehnsherrn und des alsdann an der Succeſſion ſtehenden Agnaten, ſich mit dem Landerben verglichen: ſo müſſen alle nachherige Lehnsbeſitzer dieſen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbeſitzer durch unwirthſchaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu ſetzenden Schranken, der jedesmalige nächſte Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Nieſsbraucher. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 578. Steht der nächſte Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Beſitzers: ſo kommt dieſe Befugniſs dem nächſten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für ſich allein, und ohne Beytritt der übrigen, ſich dieſes Rechts bedienen.

§. 580. Bey Abſonderung der Schulden, welche nur den Allodialnachlaſs des letzten Beſitzers angehn, von denjenigen, welche aus dem Lehne entweder hauptſächlich, oder bey unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müſſen, finden die Vorſchriften §. 228. ſqq. und §. 311. ſqq. Anwendung. *6) Wegen der Schulden.*

§. 581. So weit der verſtorbene Lehnsbeſitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war, ſo weit kann, wenn er ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher dieſe Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muſs, aus dem Allodialnachlaſſe Vergütung fordern.

§. 582. Wenn also zu Bezahlung einer Lehnsschuld Termine regulirt waren: so ist die Allodial masse den Lehnsfolger, in so weit als derselbe Termine aus der Besitzzeit des Erblassers übernehmen muss, dafür schadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Substanz des Lehns angehn, und zu deren Rückzahlung keine Termine bestimmt sind, ist ein Lehnsbesitzer das Lehn zu befreyen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann also seinen Allodialerben bloss deswegen, weil er solche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbesitzer die Pflicht, solche Lehnsschulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abstossung keine Termine ausdrücklich festgesetzt sind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, so weit es möglich ist, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreyen.

§. 586. Dazu ist er, wenn keine anderweitige Bestimmungen vorhanden sind, den Vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit also die Allodialerben nicht nachweisen können, dass der Erblasser dieser seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey; so weit müssen sie dem Lehnsfolger, der diese unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muss, Vergütung leisten.

§. 588. Wenn bestimmt werden soll: wie viel das Quantum betrage, welches der verstorbene Lehnsbesitzer, nach diesen Grundsätzen, zur Abstossung von Lehnsschulden anwenden sollen: so muss der Ertrag des Lehns während seiner Besitzzeit aus den Rechnungen, und wenn diese nicht

vorhanden ſind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthſchaftlichen Ertragsanſchlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von dieſem Ertrage müſſen nicht nur alle Wirthſchaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslaſten, ſondern auch die Zinſen der die Subſtanz des Lehns treffenden Capitalien, abgezogen werden.

§. 590. Erſt von dem, was nach allen dieſen Abzügen dem Lehnsbeſitzer, als reiner Ertrag, zu ſeiner freyen Diſpoſition übrig geblieben iſt, macht der Vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zu Schuldenabzahlung hätte verwenden ſollen.

§. 591. Auf dieſes Quantum müſſen, zu ſeinem und ſeiner Allodialerben Gunſten, diejenigen Zahlungen, die er auf ſolche Schulden, wozu Termine beſtimmt ſind, wirklich geleiſtet hat, oder welche die Allodialmaſſe auf den Grund des §. 582. dem Lehnsfolger ſchon vergüten muſs, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbeſitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorſtehenden Grundſätzen zu bezahlen verbunden war: ſo können dennoch ſeine Allodialerben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593. Ausgenommen ſind die Fälle, wenn der Erblaſſer von Lehnsſchulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, ſolche Termine, die in die Beſizzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Subſtanz angehn, bezahlt, und dabey ausdrücklich und ſchriftlich erklärt hat, daſs er ſeinen Erben den Erſatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner, wenn er ſolche die Subſtanz angehende im Hypothekenbuche eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löſchung derſel-

ben nachzusuchen, oder doch seinen Willen, daſs er die Löschung suchen wolle, deutlich zu äuſsern.

§. 596. Hat der Erblasser eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er selbst, noch seine Vorfahren, in diese Schuld gewilligt hatten: so können seine Erben Ersatz dafür von demjenigen Lehnsfolger fordern, für welchen diese Schuld aus seiner eignen oder seiner Voraltern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen diesen Fällen (§. 593 - 596.) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblasser bezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können sie nur das von dem Erblasser bezahlte Capital, nebst dem von seinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinsen, niemals aber diejenigen Zinsen, die der Erblasser entrichtet hat, zurückfordern.

§. 599. Wegen alles dessen, was der Lehnsfolger aus dem Allodialnachlasse zu fordern hat, gebührt demselben ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben die Allodialerben, wegen ihrer Forderungen an das Lehn, kein Zurückbehaltungsrecht.

§. 601. Es steht ihnen aber frey, ihre Ansprüche so lange, bis dieselben näher erörtert, und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung des Lehns anzutragen.

XIV. *Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft.*

§. 602. Die Lehnseigenschaft eines Dinges kann, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

§. 603. Was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält in Ansehung der Rechte der Inte-

reſſenten, eben die Eigenſchaft, welche das vorige gehabt hat.

§. 604. Soll aber die neue Sache die Lehnseigenſchaft auch in Anſehung jedes andern erhalten: ſo muſs dieſe Eigenſchaft, wenn es ein unbewegliches Gut iſt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 605. Die Intereſſenten bey einem Lehne können, mit gemeinſchaftlicher Bewilligung, die Lehnseigenſchaft deſſelben auf einen gewiſſen Theil einſchränken. *Von Lehnsſtämmen.*

§. 606. Doch gilt von dergleichen Einſchränkungen eben das, was von Verfügungen über das Lehn überhaupt verordnet iſt. (§. 262. ſqq.)

§. 607. Iſt unter den Intereſſenten in einem ſchon vorhandenen Lehne ein Lehnſtamm feſtgeſetzt worden: ſo wird dadurch die Lehnseigenſchaft des ganzen Gutes im zweifelhaften Falle nicht verändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadurch der Beſitzer nur die Befugniſs, das Lehn auf den, den feſtgeſetzten Lehnſtamm überſteigenden Theil ſeines Werths, auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verſchulden.

§. 609. Hat er von dieſer Befugniſs bey ſeiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht: ſo haben ſeine Allodialerben auf dieſen Ueberſchuſs des Lehnswerths keinen Anſpruch.

§. 610. Iſt aber bey Feſtſetzung des Lehnsſtammes ausdrücklich verabredet worden, daſs nur das beſtimmte Quantum Lehn ſeyn ſolle: ſo erlangt das Gut ſelbſt, in Anſehung der contrahirenden Intereſſenten, die Eigenſchaft eines freyen Eigenthums, und der Lehnsſtamm ſelbſt iſt als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73. ſqq.)

§. 611. Iſt mit den bey Theilungen, oder ſonſt, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein an-

deres Gut angeschafft, und das herausgezählte Quantum darauf als ein Lehnstamm eingetragen worden: so behält, im zweifelhaften Falle, das neue Gut selbst die Eigenschaft eines freyen Eigenthums. (§. 340-343. 502-505.)

§. 612. Der darauf versicherte Lehnsstamm hingegen hat die Eigenschaft eines Geldlehnes.

§. 613. In einen solchen Lehnsstamm wird also in der Regel eben so succedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er herausgezahlt worden. (§. 502-506.)

XV. *Verlust des Lehns durch Felonie.*

§. 614. In welchen Fällen der Vasall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, ist oben bestimmt. (§. 153. sqq.)

§. 615. Durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähige Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweyten Classe, selbst wenn sie an sich mit dem Verluste des Lehnes zu strafen wäre, verwirkt der Vasall dasselbe nur für seine Person; nicht aber für seine Nachkommen, welche sich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müssen diesen für die Zwischenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn besitzt und geniesst, Alimente daraus, in Ermangelung eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnten werden durch eine von den Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verlustig.

§. 619. Sobald also die Succession an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vasallen nach obigen Grundsätzen mit zu tragen nicht schuldig ist, muss der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn solchergestalt in Besitz hat, muſs er davon alle gesetzmäſsigen, oder mit seiner Einwilligung darauf gelegten Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andre Lehnsbesitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht: so muſs der Lehnsherr, bey erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 622. Muſs demnächst das Lehn nach Vorschrift §. 619. einem Lehnsfolger zurückgegeben werden: so muſs ihm der Lehnsherr dasselbe in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann also in der Zwischenzeit nur so weit Veräuſserungen vornehmen, oder sonst das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen, als ein andrer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie, setzt voraus, daſs diese von dem Lehnsherrn gerügt, und nach gehörter Sache auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigstens in erster Instanz, rechtlich erkannt war: so findet, auch in dem Falle des §. 615. dergleichen Erkenntniſs zum Nachtheile seiner Leibes-Lehnserben nicht mehr statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerügt hat: so können seine Nachfolger diese Klage nicht mehr anstellen.

§. 627. Dagegen macht das Absterben eines bloſsen Repräsentanten des Lehnsherrn in der Be-

fugniſs, auf die Einziehung des Lehns anzutragen, keinen Unterſchied.

§. 628. Hat bey der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, der Lehnsherr das Leben verloren: ſo iſt der Nachfolger die von ſelbigem nicht etwa noch erlaſſene Felonie zu rügen berechtigt.

§. 629. Iſt die Felonie ausdrücklich erlaſſen worden: ſo können weder der Lehnsherr, noch deſſen Nachfolger dieſelbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, ein ganzes Jahr, ohne ſie gerichtlich zu rügen, verſtreichen laſſen: ſo iſt dieſelbe für erlaſſen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wiſſenſchaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden: ſo erlöſcht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erſt nach Ablauf einer Fünfjährigen Friſt, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Iſt der Lehnsherr eine moraliſche Perſon: ſo kann der Repräſentant derſelben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung dererjenigen, welche er repräſentirt, nicht erlaſſen.

§. 633. Dagegen findet die Fünfjährige Präſcription aus dem §. 631. auch gegen einen ſolchen Lehnsherrn ſtatt.

§. 634. Durch den Verluſt der Klage auf die Einziehung eines ohne Conſens des Lehnsherrn veräuſserten Lehns, geht das Recht des Lehnshern, daſſelbe bey eintretendem anderweitigen Erledigungsfalle von dem Dritten Inhaber zurückzufordern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbeſitzer begangenen Felonie verordnet iſt, gilt auch

von derjenigen, deren sich ein Agnat oder Mitbelehnter schuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äussert ein gegen denselben auf Verlust seines Rechts ergangenes Urtel seine Wirkung erst alsdann, wenn der Verbrecher selbst, und in dem Falle, des §. 615. jemand von seinen Leibes-Lehnserben, nach Ordnung der Lehnssuccession, zum Besitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vasall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet; oder eine Verrätherey an einem seiner Mitvasallen begangen hat: so wird er, für seine Person, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieses fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Besitze desselben, nach ihm, der nächste ist.

§. 639. Hat aber der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr ist, schuldig gemacht: so fallen die Nutzungen des Lehns, so lange der Verbrecher, oder Leibes-Lehnserben von ihm vorhanden sind, dem Fiskus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie (§. 164.) die als freyes Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit verloren: so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey; und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654. sqq.)

§. 641. Besass aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiss; so ruhen die Lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommissfolger zum Besitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines ſolchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. *Aufhebung des Lehns 1) durch Entſagung des Vaſallen,*

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich beſagt, ſo kann der Vaſall ſich ſeines Rechts auf das Lehn auch einſeitig begeben.

§. 644. Die Entſagung des Rechts auf ein durch die Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehn, kann bloſs zu Gunſten des nächſten Lehnsfolgers von Wirkung ſeyn.

§. 645. Hat aber der Vaſall ein Lehn durch die Inveſtitur ſchon wirklich übernommen, und entſagt hiernächſt derſelben, zu Gunſten eines Andern, als des nächſten Lehnsfolgers: ſo iſt eine ſolche Handlung lediglich nach den Grundſätzen von Veräuſserung der Lehne zu beurtheilen. (§. 302. ſqq.)

§. 646. Durch die Entſagung auf ein angefallnes, oder auch ſchon wirklich übernommenes Lehn, ſie mag nun ausdrücklich zu Gunſten eines beſtimmten Subjekts, oder auch ohne weitern Beyſatz geſchehen ſeyn, verliert der Entſagende noch nicht ſein Recht auf künftige Anfälle; in ſo fern er nicht auch auf dieſe ausdrücklich Verzicht geleiſtet hat.

§. 647. Wie weit ein verſchuldeter Lehnsbeſitzer dem Lehne zum Nachtheile ſeiner Allodialgläubiger entſagen könne, iſt nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniſs eines Verſchuldeten überhaupt, mit ſeinem Vermögen zu ſchalten, in der Concursordnung vorgeſchrieben ſind.

§. 648. Nach eben dieſen Grundſätzen muſs auch die Befugniſs eines Verſchuldeten, auf einen an ihn ſich erledigenden Lehnsanfall, vor oder

nach eröffnetem Concurſe, Verzicht zu thun, beſtimmt werden.

§. 649. Fällt das Lehn, deſſen ſich jemand begeben hat, in der Folge wieder an den Entſagenden zurück, ſo muſs er ſelbiges mit allen den Schulden und Laſten wiederum übernehmen, die er davon zur Zeit der Entſagung zu entrichten verbunden war.

§. 650. So weit der Zwiſchenbeſitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, ohne die Abſicht, den Entſagenden davon befreyen zu wollen, ausdrücklich erklärt zu haben, können deſſen Allodialerben von letzterem, als nunmehrigem neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

§. 651. Auch der Lehnsherr kann ſeinen Lehnsherrlichen Rechten in der Regel einſeitig entſagen. *2) durch Entſagung des Lehnsherrn,*

§. 652. Die Entſagung des Lehnsherrn wirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entſagende ſelbſt die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum beſeſſen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnbarkeit gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leiſtende Vergütung erfolgen: ſo kann der Vaſall, ſich dieſelbe gefallen zu laſſen, wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöſchen alle von dem Lehnsherrn ertheilte, und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartſchaften und Eventualbelehnungen.

§. 656. Das allodificirte Lehn wird alſo in den Händen des letzten Beſitzers, der keine nach dem

urfprünglichen Lehnsvertrage zur Succeffion berechtigte Verwandten, und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

3) durch Verjährung,

§. 657. Durch blofse Unterlaffung der Ausübung Lehnsherrlicher Rechte wird die Lehnseigenfchaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Befitzer feinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu befitzen, durch öffentliche Handlungen geäufsert, und der Lehnsherr hat bey diefer ihm bekannt gewordenen Aeufserung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum fich beruhigt: fo ift die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659. Aber auch diefe Art der Verjährung findet nicht ftatt, fo lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung fteht den Agnaten und Mitbelehnten deffelben, die feine Erben nicht geworden find, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt fie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vafallen zu ftatten.

§. 662. Durch eine blofs gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwifchen dem Vafallen und feinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch blofse Verweigerung abgeforderter Lehnsdienfte, in fo fern felbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenfchaft überhaupt verknüpft ift, gelangt der Vafall noch nicht in den Befitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit felbft.

§. 664. Wohl aber kann die Befreyung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet, aus einem an sich rechtsgültigen Titel, redlicher Weise, als Allodium an sich gebracht: so erwirbt er das freye Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tage der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen: so verlieren die Lehnsberechtigte ihre Rechte gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bey den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, bey den Vorschriften §. 290. 291. sein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz zu beurtheilen.

4) Durch den Abgang aller Lehnsberechtigten.

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn sämmtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

§. 671. Ein Gleiches geschieht, wenn der letzte Lehnsbesitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist: so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 573. Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen: so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum selbst ein Lehn: so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den, von welchem dieses Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiss: so geht dasselbe, nach Erlöschung aller zum Fideicommisse berufenen Interessenten, auf die Allodialerben des letzten Besitzers über.

§. 676. Eben diess geschieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum selbst nur die Eigenschaft eines Allodii hat.

5) Durch Consolidation.

§. 677. Dadurch, dass die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person eines Repräsentanten des Lehnsherrn, oder des Beliehenen, vereinigt werden, wird die Lehnseigenschaft der Sache nicht geändert.

6) Durch den Untergang der Sache.

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vasall von allen Lehnspflichten entbunden.

§. 679. Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen; oder etwas Anderes an dessen Stelle getreten:

treten: so kann der Vasall auf verhältnissmässige Heruntersetzung der von dem Lehne zu leistenden Dienste oder anderer Prästationen (Tit. XVI. §. 2. sqq.) antragen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Erbzinsgütern.

§. 680. Wenn jemanden der Besitz und Genuss eines Grundstücks, gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden: so wird ein solches Grundstück ein Zinsgut genannt. *Begriffe und Grundsätze.*

§. 681. In der Regel gebührt dem Besitzer des Grundstücks das volle und nur mit der Abgabe belastete Eigenthum desselben.

§. 682. Wenn erhellet, dass der zinsbare Besitzer nicht Eigenthümer sey: so wird angenommen, dass dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nutzungsrecht des Besitzers eingeschränkte Eigenthum gebühre. (Tit. XXI. Sect. IV.)

§. 683. Wenn aber dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist: so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sey, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald bestimmt ist, dass die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Em-

pfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehn.

§. 686. Wenn erhellet, dass das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden: so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzinsrechte auszudeuten.

§. 687. Diese Vermuthung für die Erbzinseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinseigenschaft kann nur bey Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt ist.

§. 690. So weit jemand zu Veräusserungen einer höhern Genehmigung bedarf, so weit ist dieselbe auch zur Bestellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts muss allemal gerichtlich geschlossen werden.

§. 692. Auch wenn in einer letztwilligen Verordnung jemanden ein Erbzinsrecht beschieden worden, muss derselbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abschliessen.

§. 693. Ist in dergleichen letztwilligen Verordnung der Betrag des zu entrichtenden Zinses weder in sich selbst, noch beziehungsweise, hin-

länglich bestimmt: so ist die ganze Verfügung unwirksam.

Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich erstrecke.

§. 694. Bey eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, dass das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sey.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt seyn: so muss dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

Rechte und Pflichten des Erbzinsmannes. Insonderheit bey Veräusserungen.

§. 696. Dem Erbzinnsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers. (§. 5 - 12.)

§. 697. Er ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zu veräussern.

§. 698. Zu Veräusserungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 699. Diese Einwilligung muss ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräusserungsinstrument mit unterschrieben, oder dasselbe als Gerichtsherr bestätigt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue Besitzer unfähig ist, dem Gute durch sich selbst, oder durch Andre, gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten.

§. 702. Ist die Veräusserung ohne den Consens des Erbzinsherrn geschehen: so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, dass der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen Andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 703. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Erbzinsherrn die Befugniss, wegen der aus

dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen, auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seinen Consens abgegangenen Erbzinsmannes sich zu halten.

§. 704. Ist in einer letztwilligen Verordnung das Erbzinsgut einem unfähigen Besitzer beschieden worden; und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr nur die Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers verlangen.

§. 705. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr verlangen, dass das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 706. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

bey Verpfändungen.

§. 707. Zu Verpfändungen bedarf der Erbzinsmann an sich keiner Einwilligung des Obereigenthümers.

§. 708. Dieser ist aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn sich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde, und zu vergütenden Meliorationen, nach §. 791. sqq. herausgeben müsste, zu deren Abstossung hinreicht.

§. 709. Mehrere Schulden, ingleichen andre Lasten, mit welchen der Erbzinsmann das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer, bey eintretendem Rückfalle, nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 710. Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht. (Tit. XX. Abschn. III.)

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorstehend dem Obereigenthümer vorbehaltnen Rechten kann derselbe zum Nachtheile eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er sein Obereigenthum in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 714. Jeder neue Erbzinnsmann ist dem Obereigenthümer das Laudemium, oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden. *Laudemien.*

§. 715. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsguts muss das Laudemium bey jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach von dieser Abgabe frey.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehnwaare davon nicht entrichten.

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages, oder einer letztwilligen Verordnung, das Gut mit einem andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehnwaare vollständig; in so fern sie dieselbe nicht schon bey Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in so fern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bey einem gewissen Erbzinsgute

wohl hergebrachte Gewohnheit, ein Andres bestimmt ist.

§. 720. Die Lehnwaare muss, wo nicht andre Bestimmungen vorhanden sind, mit Zwey vom Hundert des Kaufgelds entrichtet werden.

§. 721. Doch ist der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufschillinge in so weit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der ersten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat; oder nicht aus irgend einem andern besondern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bey dem Gute besonders verpflichtet ist.

§. 722. Dagegen muss, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Obereigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Capitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise, bey Bestimmung des Laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, beygerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch ausser dem versprochenen Kaufgelde: so sind auch diese, ohne Unterschied: ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden, oder nicht, dem Kaufpreise bey Bestimmung des Laudemii zuzuschlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, ausser dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andre einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat: so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Bestimmung des Laudemii statt.

§. 725. Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente zu niedrig angegeben worden: so

mufs felbiges von der verfchwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteyen die Kauffumme in dem Inftrumente, zur Ausfchliefsung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch beftimmt: fo kann letzterer von diefem Rechte, noch binnen zwey Monathen, nachdem die Simulation zu feiner Wiffenfchaft gelangt ift, Gebrauch machen.

§. 727. Geht das Gut, ohne Beftimmung eines Kauffchillings, vermöge irgend eines andern Rechtsgrundes, auf einen neuen Erbzinsmann über: fo wird die Lehnwaare nach dem neueften Kaufpreife beftimmt.

§. 728. Ift aber das Gut vorher niemals, oder innerhalb der letzten Dreyfsig Jahre nicht verkauft, noch fonft deffen Werth beftimmt worden: fo mufs daffelbe, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parteyen, nach den in der Provinz angenommenen Abfchätzungs - Grundfätzen gewürdigt werden.

§. 729. Doch ift bey einer folchen Taxe, fo wie bey Lehnen, nur auf die niedrigften Sätze und Preife Rückficht zu nehmen. (§. 492.)

§. 730. Bey einer Veränderung in der Perfon des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht ftatt.

§. 731. Die Lehnwaare ift der neue Befitzer erft nach erfolgter gerichtlichen Zufchreibung des Gutes zu entrichten fchuldig.

§. 732. Auch ift der neue Befitzer in der Regel einen neuen Erbzinsbrief zu löfen verbunden.

§. 733. In diefem müffen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen befondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunkelung derfelben zu verhüten, mit möglichfter Genauigkeit verzeichnet feyn.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, ſo wenig als bey Lehnbriefen, etwas ändern.

§. 735. Dagegen iſt aber auch der Erbzinsherr die auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe in den neuen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuſchreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben: ſo kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwiſchen dem gegenwärtigen Beſitzer, und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der Erwerbung entſtanden iſt, dahin abgemacht, daſs der gegenwärtige Beſitzer das Gut dem Anſprechenden gegen eine Abfindung überläſst: ſo kann erſterer das gezahlte Laudemium nicht zurückfordern.

§. 738. Auch ein nach geſchehener Zuſchreibung freywillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufsgeſchäft angeſehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweiſe geſchloſſener Kauf, durch den Eintritt der auflöſenden Bedingung wieder rückgängig: ſo muſs die Lehnwaare wieder zurückgegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufsrechts ein ehemals beſeſſenes Erbzinsgut wieder an ſich bringt, muſs dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, den Erſatz desjenigen Laudemii, welches er bey ſeiner Erwer-

werbung bezahlen müssen, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnwaare gemeinschaftlich entrichtet: so kann dieselbe, bey einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§. 743. Mehrern Erben eines Erbzinsmannes muss ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschliessen: ob sie das Gut ferner gemeinschaftlich besitzen, oder dasselbe einen von ihnen, gegen Abfindung der übrigen, zuschlagen wollen.

§. 744. Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können: so kann ihnen dazu eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen: so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnwaare verbunden; sondern diese muss auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums, entrichtet. *Canon.*

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien bestehn.

§. 749. Der Erbzinsmann ist den Erbzins zur bestimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Ist der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher bestimmt: so wird vermuthet,

dafs der Zins jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden müsse.

§. 751. Der auf Naturalien festgesetzte Zins muss jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beyder Theile nicht umgeändert, noch Geld statt Naturalien, oder Naturalien statt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

§. 753. So lange keine dergleichen ausdrückliche Umänderung mit Bewilligung beyder Theile erfolgt ist, kann jeder derselben auf die ursprüngliche Art der Prästation zurückgehn; wenn gleich seit vielen Jahren die Berichtigung des Zinses in einer andern Art wäre geleistet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehrern nutzbaren Eigenthümern zugleich besessen: so haftet zur Bezahlung des Zinses Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Ist aber das Gut, nebst den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn unter mehrere Mitbesitzer vertheilt: so haftet jeder nur für seinen Antheil.

§. 757. Der einmal ursprünglich festgesetzte Erbzins kann unter keinerley Vorwande erhöht werden.

Remission am Erbzinse.

§. 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlafs am Zinse zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und anderem Jahre weniger

eingebracht, als der Zins beträgt: so kann der Erbzinsmann bloss Nachsicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig ausser Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht verfessen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird dasselbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet: so wird der Erbzinsmann von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses frey.

§. 765. Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freyen Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen: so muss ihm selbiger dazu zwar gelassen werden; er muss aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeschmälert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbaue erforderliche Zwischenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes in Erbzins verliehen: so wird durch die Vernichtung des Gebäudes in seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses an sich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in diesem Falle zur Bezahlung desselben eine verhältnissmässige Nachsicht fordern.

§. 770. Ist der Zins nicht von einem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen zu entrichten; sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besondrer Zins vorbedungen worden: so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils oder Stücks die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zinse nach sich.

Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezahlung des Zinses.

§. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinses, oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinsen Drey Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese Dreyjährige Frist gilt bey allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität des Erbzinsherrn.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 775. Nur gesetzliche Entschuldigungsursachen, (§. 759. 760.) oder Umstände, die den Erbzinsmann ohne alles sein Verschulden an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können

ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniſs schützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinses kann niemals als Entschuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen: so wird die verwirkte Strafe für erlassen angesehn.

§. 778. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangne Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen Vierzehn Tagen, nachdem ihm dieselbe zugekommen ist, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr, ohne dergleichen Privaterinnerung, sogleich auf Einziehung des Gutes geklagt: so kann der Erbzinsmann dadurch, daſs er so fort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termine, die Zahlung des Rückstandes baar anbietet, die Strafe der Versäumniſs abwenden.

§. 780. Innerhalb dieser Frist muſs der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebotenen Rückstand annehmen; wenn gleich dieser dazu mit keinem besondern Auftrage von dem Schuldner selbst versehen wäre.

§. 781. Später hingegen ist der Obereigenthümer die angebotene Zahlung des Rückstandes weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden: sondern er kann auf der Einziehung des Gutes bestehen.

§. 782. Ist der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben: so muſs der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern, und selbigen annoch binnen Sechs Wochen nach geschehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geschieht die Erinnerung vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist: so werden die Sechs Wochen nur von dem Ende dieser Frist an gerechnet.

§. 784. War bey dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage schon angestellt; aber noch nicht rechtskraftig darüber erkannt: so können die Erben, wenn sie binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist die baare Zahlung des Rückstandes anbieten, die bevorstehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Ist der Obereigenthümer, ohne sein Recht gegen den säumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen: so kann dasselbe dennoch von seinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andre, denen die Gesetze die eigne Verwaltung ihres Vermögens versagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Administratoren versäumte Zinszahlung ihres Rechts noch nicht verlustig.

§. 787. Vielmehr kann in einem solchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückstandes, nebst Verzögerungszinsen, und auf Bestrafung des säumigen Verwalters antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet statt, wenn von mehrern Mitbesitzern ein gemeinschaftlicher Lehnsträger mit Einwilligung des Erbzinsherrn bestellt worden.

§. 789. Auch kann in diesem Falle der Erbzinsherr zugleich die Bestellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Ist das nutzbare Eigenthum, nebst der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Besitzer vertheilt: so trifft der Verlust des Rechts den säumigen Mitbesitzer nur für seinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muſs dem geweſenen Erbzinsmanne das bey Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben; und demſelben, wegen der gemachten Verbeſſerungen, gleich einem redlichen Beſitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Anſehung der Verringerungen findet eben das Verhältniſs, wie zwiſchen dem Eigenthümer und einem redlichen Beſitzer, ſtatt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann ſich nicht bloſs einer Vernachläſsigung ſeiner Pflichten ſchuldig gemacht; ſondern denſelben vorſetzlich zuwider gehandelt: ſo wird er von dem Zeitpunkte an, wo er einen ſolchen Vorſatz geäuſsert hat, auch in Anſehung der Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, als unredlicher Beſitzer angeſehn.

Verluſt des Erbzinsrechts durch ſchlechte Verwaltung.

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergeſtalt unwirthſchaftlich verwaltet, oder vernachläſsigt, daſs die darauf haftenden Laſten von den Einkünften nicht mehr beſtritten werden können: ſo iſt der Obereigenthümer ſolches einzuziehen berechtigt.

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergeſtalt ruinirt, daſs der Obereigenthümer von ſeinem Rechte, ſelbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will; und kann kein andrer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden: ſo haftet das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, ſowohl für die Koſten der Wiederherſtellung, als für den am Zinſe in der Zwiſchenzeit ſich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch genieſst der Erbzinsherr, dieſer Anſprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein beſonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch ſchlechte Wirthſchaft und Vernachläſsigung das

Gut zu ruiniren: fo ift der Obereigenthümer berechtigt, darauf anzutragen, dafs ihm in feinen Verfügungen gerichtlich Schranken gefetzt; oder er zur Sicherheitsbeftellung gegen die androhende Verwüftung des Guts angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit beftellen, und fährt derfelbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in feiner fchlechten Verwaltung fort: fo hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Guts, noch vor dem gänzlichen Verfalle deffelben, anzutragen.

durch Confiscation,

§. 799. Hat der Erbzinsmann fein Vermögen an den Fiskus verwirkt, oder ift daffelbe durch feinen unbeerbten Abgang ein herrnlofes Gut geworden: fo fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch mufs diefer alsdann den auf das Gut, auch ohne feinen Confens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben fo mufs er dem Fiskus für die Verbefferungskoften, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791. Vergütung leiften.

§. 802. Gründet fich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes die Vermögens-Confiscation nach fich ziehendes Verbrechen: fo bleiben dem Fiskus die Einkünfte des Guts, fo lange der Verbrecher noch am Leben ift.

durch Verlaffung des Guts.

§. 803. Hat aufser diefem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlaffen: fo ift der Obereigenthümer, nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung deffelben, auf die Einziehung des Guts anzutragen berechtigt.

§. 804. Auch in diefem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fisco zu leiftenden Vergütungen, die Vorfchriften des §. 791. Anwendung.

§. 805. Dagegen ist alsdann der Obereigenthümer nur die mit seiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

§. 806. Entsagt der Erbzinsmann seinem Rechte freywillig: so fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück. *durch Entsagung,*

§. 807. Doch ist eine solche Entsagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Consens des Obereigenthümers auf das Gut versicherten Gläubiger; und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzinsmannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Gesetze die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verschuldeten für unwirksam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer, die Entsagung anzunehmen, wider seinen Willen nicht genöthigt werden.

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöschen die Geschlechtsfolgen, auf welche das Erbzinsgut nur verliehen worden: so erledigt sich das Gut von selbst an den Obereigenthümer. *durch Ablauf der Zeit,*

§. 810. Die Auseinandersetzung zwischen diesem und dem letzten Erbzinsmanne, oder dessen Erben, in Ansehung der Verbesserungen, Verringerungen, und Nutzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den beym Niessbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 811. Der Obereigenthümer ist alsdann nur die mit seiner Einwilligung auf das Gut versicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

§. 812. Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden; oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung *durch Verjährung.*

erlöschen könne, ist nach den bey Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Von blossen Zinsgütern.

§. 813. Daraus, daſs auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zusteht, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, ausser der Befugniſs des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und genieſst im Concurs über das Vermögen des Schuldners, das nach der verschiednen Beschaffenheit des Zinses in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, daſs das Eigenthum des Guts dem Besitzer, oder dessen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten, oder dessen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden: so hat ein solcher vorbehaltner Zins mit dem im gegenwärtigen Abschnitte beschriebnen Erbzinse in der Regel gleiche Rechte. (§. 747. sqq.)

§. 816. Auch muſs von einem solchen Zinsgute, bey Besitzveränderungen, das Laudemium eben so, wie von einem Erbzinsgute, entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen hingegen, welche bey Erbzinsgütern aus dem dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthume flieſsen, finden bey Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinses verliehen worden, nicht Anwendung.

§. 818. Insonderheit können dergleichen Güter, wegen verabsäumter Entrichtung des Zinses, und wegen der übrigen §. 794 sqq. angeführten

Urfachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die nähern Beftimmungen wegen folcher Zinsgüter, bey welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ift, bleiben den Provinzialgefetzen vorbehalten.

NEUNZEHNTER TITEL.

Von dinglichen und perfönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

§. 1. Das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts kann durch Befugniffe, die einem Andern in Beziehung auf diefelben zukommen, eingefchränkt und belaftet werden.

§. 2. Perfönliche Rechte zu einer fremden Sache äufsern ihre Wirkung auf diefelbe nur fo lange, als die Sache fich noch im Befitze des perfönlich Verpflichteten befindet.

§. 3. Ift die Sache, zu welcher jemanden ein blofs perfönliches Recht zuftand, an einen Dritten veräufsert worden; und diefer hat die perfönliche Pflicht des vorigen Befitzers nicht mit übernommen: fo ift der perfönlich Berechtigte in der Regel nur von feinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt.

§. 4. Wenn alfo zwey oder mehrere, zu ein und eben derfelben Sache, von dem Befitzer derfelben ein perfönliches Recht erlangt hatten: fo fchliefst zwar derjenige, deffen perfönliches Recht durch die Einräumung des Befitzes in ein dingliches übergegangen ift, den andern aus;

§. 5. Kann aber der Befitznehmer überführt werden, dafs ihm das zu derfelben Sache erlangte

persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sey: so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.

§. 6. Vielmehr muss zwischen ihnen die Frage: welchem von beyden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beyzulegen sey? lediglich nach der Beschaffenheit ihres beyderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden.

§. 7. Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entstehenden Verpflichtungen muss in der Regel jeder Besitzer derselben anerkennen. (Tit. II. §. 137. sqq.)

§. 8. Ist aber der Besitzer der Sache nicht zugleich persönlich verpflichtet: so dauert seine Verbindlichkeit nur so lange, als er sich in dem Besitze der verpflichteten Sache befindet.

§. 9. Der Eigenthümer kann in seiner Verfügung, sowohl über die Substanz, als über den Gebrauch und die Nutzung seiner Sache, durch dergleichen fremde Rechte eingeschränkt seyn.

§. 10. Ein Rechtsstreit, durch welchen die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz einer fremden Sache ausgemittelt werden soll, kann nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben gültig verhandelt werden.

§. 11. Bey getheiltem Eigenthume ist ein solcher mit dem Untereigenthümer allein geführter Rechtsstreit, gegen den Obereigenthümer, und so umgekehrt, von keiner Wirkung.

§. 12. Bey näherer Bestimmung der Rechte auf fremdes Eigenthum muss zuvörderst auf den Inhalt der Willenserklärungen, wodurch sie bestellt worden; hiernächst aber auf die Natur und

den Zweck des Geschäfts, und die darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften gesehen werden.

§. 13. Dagegen geben, bey dergleichen Rechten, die unmittelbar aus dem Gesetze entstehen, nur diese Vorschriften den Bestimmungsgrund an die Hand, so weit sie durch gültige Willenserklärungen nicht ausdrücklich geändert sind.

§. 14. Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums werden niemals vermuthet.

§. 15. Ist das Daseyn einer Einschränkung klar; die Art derselben aber streitig und zweifelhaft: so findet die Vermuthung für diejenige Art der Einschränkung statt, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist.

§. 16. Ist es also zweifelhaft: ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet sey, so wird letzteres angenommen.

§. 17. Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muss dennoch dasselbe, im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.

§. 18. Doch ist dabey dahin zu sehen, dass der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts nicht gehindert, oder ihm dasselbe gar vereitelt werde.

§. 19. Der Eigenthümer kann also das dem Einen eingeräumte dingliche Recht einem Zweyten nur in so fern zugestehn, als es ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann.

§. 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden: so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig oder nachtheilig ist.

§. 21. Ungewöhnlicher dem Eigenthümer zur Beſchwerde gereichender Arten der Ausübung, kann der Berechtigte ſich ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder einen andern beſondern Rechtsgrund, nicht anmaſsen.

§. 22. Rechte, welche nur zur Nothdurft einer beſtimmten Perſon oder Sache bewilligt worden, können auf andre Perſonen oder Sachen einſeitig nicht übertragen werden.

§. 23. Iſt dergleichen Einſchränkung nicht vorhanden: ſo hängt die Uebertragung eines ſolchen Rechts von dem Gutfinden des Berechtigten in ſo weit ab, als die Verpflichtung und Belaſtung des Eigenthümers dadurch nicht vergröſsert oder erſchwert wird.

§. 24. Sind Rechte in Anſehung einer fremden Sache jemanden zum Gebrauch nach ſeiner Nothdurft eingeräumt worden: ſo iſt allemal auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umſtände Rückſicht zu nehmen.

§. 25. Durch bloſs willkührliche in dem vorhergehenden Zuſtande nicht gegründete Veränderungen der perſönlichen Umſtände des Berechtigten, darf alſo die Laſt des Verpflichteten nicht erſchwert werden.

§. 26. Auf Rechte, die jemanden zu ſeiner perſönlichen Nothdurft eingeräumt worden, haben ſeine Hausgenoſſen für ihre Perſonen keinen Anſpruch.

§. 27. Iſt aber das Recht einer Familie beygelegt, ſo nehmen auch die in der Folge hinzukommenden Mitglieder derſelben daran Theil.

§. 28. Iſt jemanden dergleichen Recht zu ſeiner Nothdurft, ohne weitere Beſtimmung, als ein Theil ſeiner Beſoldung eingeräumt: ſo iſt anzunehmen, das ihm daſſelbe für ſich und ſeine

Familie, mit Inbegriff ſeines Geſindes, ſo lange er im Amte ſteht, zukomme.

§. 29. Rechte auf fremde Sachen erlöſchen in der Regel mittelſt der Verjährung durch bloſsen Nichtgebrauch.

§. 30. Durch freywillige Entſagung auf den Gebrauch ſeines Rechts, wird der Berechtigte von ſeiner dagegen übernommenen Verbindlichkeit nicht frey.

§. 31. Wird er aber ohne ſeine Zuthun auſser Stand geſetzt, ſich ſeines Rechts ferner zu bedienen: ſo befreyt ihn dieſes auch von der dagegen übernommenen Verbindlichkeit.

§. 32. So lange jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann keine Verjährung wider ihn anfangen, wenn er auch von ſeinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte.

§. 33. Rechte auf und zu fremden Sachen erlöſchen, wenn das Recht desjenigen, welcher ſie beſtellt hat, aufhört; und die Sache an einen Andern fällt, der auf ſelbige, ſchon vor der Einräumung jener Befugniſſe, einen gegründeten Anſpruch hatte.

ZWANZIGSTER TITEL.

Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Rechte des Unterpfandes.

Begriff. §. 1. Das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit ſeiner Forderung eingeräumt worden, und vermöge deſſen er ſeine Befriedigung, ſelbſt aus der Subſtanz dieſer Sache verlangen kann, wird ein Unterpfandsrecht genannt.

Titel zum Pfandrechte. §. 2. Das Recht, die Beſtellung einer ſolchen Sicherheit zu fordern, kann durch Willenserklärungen und Geſetze begründet werden.

§. 3. Welchen Forderungen die Geſetze unmittelbar das Recht beylegen, daſs der Gläubiger auch ohne beſondre Einwilligung des Schuldners, auf die Beſtellung eines Unterpfandrechts dafür antragen könne, iſt bey den verſchiednen Geſchäften, woraus dieſe Forderungen entſtehn, im Geſetzbuche beſtimmt.

§. 4. Auch auſserdem kann der Gläubiger in allen Fällen, wo er Cautionsleiſtung für ſein Recht von dem Schuldner zu fordern befugt iſt, auf die Beſtellung eines wirklichen Unterpfandsrechts, ſelbſt wider den Willen des Schuldners, bey dem Richter antragen.

§. 5. Wie im Wege der Execution ein Pfandrecht entſtehe, beſtimmt die Prozeſsordnung.

Erwerbungsart des Pfandrechts. §. 6. Der vorſtehendermaaſsen entſtandene Titel zum Pfandrechte, giebt für ſich allein noch kein wirkliches dingliches Recht auf eine gewiſſe beſtimmte Sache; ſondern es muſs, um dieſes

ſes zu erlangen, annoch die geſetzmäſsige Erwerbungsart hinzukommen.

§. 7. Geſchieht die Einräumung dieſes dinglichen Rechts durch Uebergabe der Sache: ſo iſt ein Pfandrecht im engern Sinne vorhanden.

§. 8. Geſchieht dieſelbe durch gerichtliche Eintragung auf Grundſtücke, und ſolche Gerechtigkeiten, welche die Geſetze den unbeweglichen Sachen gleich achten: ſo hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek.

§. 9. So lange weder Uebergabe noch Eintragung erfolgt iſt, kann zwar der Gläubiger die ſeiner Forderung im Geſetze beygelegten Vorrechte, auf das Vermögen des Schuldners, und die darin befindlichen Sachen ausüben;

§. 10. Er kann aber dieſelben auf Sachen, die rechtsgültiger Weiſe aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen ſind, gegen einen Dritten Beſitzer derſelben nicht verfolgen.

Für was für Anſprüche ein Pfandrecht beſtellt werden könne.

§. 11. Für jeden an ſich rechtsbegründeten Anſpruch kann durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit beſtellt werden.

§. 12. Iſt der Anſpruch in ſich ungültig: ſo iſt auch die dafür beſtellte Sicherheit ohne Wirkung.

§. 13. Wird jedoch eine von Anfang ungültige Forderung in der Folge zu Recht beſtändig: ſo erlangt auch die dafür beſtellte Sicherheit, von Zeit der Beſtellung an, ihre volle Kraft.

§. 14. So weit wegen künftiger Anſprüche Caution gefordert und geleiſtet werden kann; ſo weit können dergleichen Anſprüche auch durch Pfand oder Hypothek ſicher geſtellt werden. (Tit. XIV. §. 5-8. Sect. III.)

Wer ein Pfandrecht beſtellen könne.

§. 15. So weit jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtigt iſt; ſo weit kann er auch damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit beſtellen.

§. 16. Ueberkommt der Verpfänder das Recht, über die Sache solchergestalt zu verfügen, erst nach geschehener Verpfändung: so erlangt letztere dadurch von selbst ihre Wirksamkeit.

§. 17. Ist aber in der Zwischenzeit einem Dritten ein an sich gültiges Recht auf oder zu der Sache, von dem, welcher darüber zu schalten befugt war, eingeräumt worden: so kann der Pfandgläubiger gegen diesen Dritten seines dinglichen Rechts sich nicht bedienen.

§. 18. Mangelte es dem Verpfänder, zur Zeit des bestellten Pfandrechts, an der persönlichen Fähigkeit, über die Sache solchergestalt zu verfügen: so erlangt das Pfandrecht, nach gehobener Unfähigkeit, nur durch ein an sich verbindliches Anerkenntniss seine Gültigkeit. (Tit. V. §. 37. 38.)

§. 19. Eine Zurückerstreckung dieser Gültigkeit auf einen frühern Zeitpunkt kann zwar in Ansehung des Schuldners, nicht aber eines Dritten, welcher in der Zwischenzeit ein Recht auf die Sache erlangt hat, statt finden.

§. 20. Wie weit Verpfändungen einer gemeinschaftlichen Sache in Ansehung des Ganzen, oder einzelner Antheile, gültig sind, ist nach den Vorschriften des Siebenzehnten Titels Sect. I. zu beurtheilen.

§. 21. Mit der Sache selbst sind in der Regel auch deren Pertinenzstücke, Zuwüchse, und Früchte, für verpfändet zu achten.

Wirkung des Pfandrechts,

§. 22. Wer eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, muss sich damit bis zur Zahlungszeit begnügen.

§. 23. Er kann aber bessere Sicherheit fordern, wenn durch Zuthun des Schuldners, durch Zufälle von aussen her, oder durch erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der

Werth derselben so gemindert wird, daſs sie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollständig gewähren kann.

§. 24. Der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frey verfügen.

besonders wegen der Veräuſserung der verpfändeten Sache.

§. 25. Nach eingetretenem Zahlungstermine aber ist der Gläubiger auf Veräuſserung der verpfändeten Sache, nach Vorschrift der Prozeſsordnung, anzutragen berechtigt.

§. 26. Ist ausdrücklich verabredet, daſs der Gläubiger den Verkauf der verpfändeten Sache zu verlangen nicht berechtigt seyn solle: so ist ein solcher Vertrag so zu deuten, daſs der Gläubiger seine Befriedigung nur aus den Früchten und Nutzungen suchen könne.

§. 27. Erhellet aus der Natur des Geschäfts, oder aus der Beschaffenheit des Pfandes, daſs dieses nicht die Absicht der Contrahenten gewesen seyn könne: so hat ein solcher Nebenvertrag nur die Wirkung, daſs der Gläubiger nicht eher, als wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs entsteht, auf die Veräuſserung des Pfandes antragen kann.

§. 28. Der Verkauf des Pfandes muſs in der Regel gerichtlich an den Meistbietenden geschehen.

§. 29. Ein Vertrag, daſs es dem Gläubiger frey stehen solle, bey ausbleibender Zahlung das Pfand auſsergerichtlich zu verkaufen, ist zwar an sich zu Recht beständig;

§. 30. Ist jedoch dergleichen Vertrag gleich bey Schlieſsung des Pfandcontrakts, oder sonst vor der Verfallzeit, errichtet worden: so kann der Gläubiger das Pfand nicht unter dem Betrage einer mit Zuziehung des Schuldners, durch Sachver-

ständige aufgenommenen Taxe aussergerichtlich verkaufen.

§. 31. Wenn der Schuldner, nach eingetretenem Zahlungstermine, sich den aussergerichtlichen Verkauf durch den Gläubiger ohne weitern Vorbehalt gefallen läſst: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 32. Doch ist in beyden Fällen (§. 30. 31.) ausser der Einwilligung des Schuldners, auch die des etwanigen von diesem verschiedenen Eigenthümers der verpfändeten Sache nothwendig.

§. 33. Ein Vertrag, daſs bey ausbleibender Zahlung die verpfändete Sache dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth zufallen soll, ist in Ansehung beyder Theile ohne Wirkung.

§. 34. Wenn aber nach eingetretenem Verfalltage der Gläubiger und Schuldner über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem erstern überlassen seyn solle, sich vereinigen: so hat ein solches Abkommen zwischen ihnen verbindliche Kraft.

§. 35. Ein Vertrag, daſs das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand dem Bürgen verfallen solle, wenn dieser von der Bürgschaft nicht befreyt würde, ist ungültig.

Vom Eintrittsrechte eines jüngern Pfandgläubigers oder eines Bürgen.

§. 36. Die gerichtliche Veräusserung einer gültig verpfändeten Sache kann von andern, die darauf ebenfalls ein Recht erlangt haben, nur durch vollständige Befriedigung des Pfandgläubigers abgewendet werden.

§. 37. Der Pfandgläubiger ist schuldig, einem jeden, der ein dingliches Recht auf die Sache, ingleichen dem, welcher für die Schuld Bürgschaft geleistet hat, gegen eine solche vollständige Befriedigung sein Pfandrecht abzutreten.

§. 38. Er kann ſich dieſem auch durch die Vorſchützung eines nach §. 34. mit dem Schuldner getroffenen Abkommens nicht entziehn.

§. 39. Doch iſt er zur Annahme der Zahlung, und Abtretung ſeines Pfandrechts, erſt nach abgelaufnem Zahlungstermine verbunden.

§. 40. Dagegen kann er beydes, ſelbſt alsdann, wenn der gerichtliche Verkauf bereits nachgeſucht worden, nicht weigern; ſobald ihm auch die dabey ſchon aufgelaufnen Koſten mit erſtattet werden.

§. 41. Der jüngere Pfandgläubiger kann, durch dieſen Eintritt in die Stelle des von ihm befriedigten ältern Gläubigers, ſeiner eignen urſprünglichen Forderung kein Vorrecht vor denjenigen verſchaffen, welche zwar ſpäter als dieſer, aber früher als er, ein gültiges Realrecht auf die Sache erlangt haben.

§. 42. Bey dem gerichtlichen Verkaufe des Pfandes iſt zwar das Gebot des Gläubigers, gleich jedem andern; das Mitgebot des Schuldners aber nur gegen baare Zahlung zuläſsig.

Wie weit der Gläubiger, außer ſeinem Pfandrechte, auch an das übrige Vermögen, oder an die Perſon des Schuldners ſich halten könne.

§. 43. So weit der Gläubiger durch den Verkauf oder Zuſchlag der verpfändeten Sache befriedigt worden, entſtehen daraus alle Wirkungen einer von dem Schuldner unmittelbar geleiſteten Zahlung. (Tit. XVI. §. 149. ſqq.)

§. 44. Dagegen wird der Schuldner durch die bloſse Beſtellung eines Unterpfandes von ſeiner Verbindlichkeit noch nicht frey.

§. 45. Vielmehr kann der Gläubiger, nach eingetretnem Zahlungstermine, auch an die Perſon ſeines Schuldners, und deſſen übriges Vermögen ſich halten.

§. 46. Doch kann der Schuldner, in ſo fern er alsdann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache

ist, darauf antragen, daſs der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen solle.

§. 47. Will aber der Gläubiger seinem Pfandrechte entsagen: so kann er sofort in das übrige Vermögen des Schuldners, oder auch, nach den Vorschriften der Wechsel- und Executionsordnung, auf die Person desselben richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 48. Hat der Schuldner zwischen der Zeit der Verpfändung, und des Verfalltages, das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Andern übertragen: so kann der Gläubiger, mit Vorbehalt seines Pfandrechts gegen den Dritten, zuerst auf Vollstreckung der Execution gegen den Schuldner antragen.

§. 49. Das Recht des Gläubigers, sich zuerst an das Pfand zu halten, findet statt, ohne Unterschied: ob dasselbe von dem Schuldner, oder von einem Dritten bestellt worden.

§. 50. Doch hat letzterer die Vermuthung für sich, daſs er nicht weiter, als das Pfand reicht, sich dem Gläubiger habe verpflichten wollen.

§. 51. Erhellet hingegen, daſs der Verpfänder eine Bürgschaft für die Schuld überhaupt geleistet, und nur zur Sicherheit derselben das Pfandrecht bestellt habe: so ist zwar im übrigen die Verbindlichkeit des Verpfänders nach den Gesetzen von Bürgschaften zu beurtheilen;

§. 52. Es kann aber auch in einem solchen Falle der Gläubiger sich an das Pfand nicht anders oder eher halten, als er den Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 53. Die Pflicht, dem Gläubiger zu gestatten, daſs er seine Befriedigung sofort aus der verpfändeten Sache nehme, geht zwar, der Regel nach, auf jeden Eigenthümer derselben über;

§. 54. Weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer dem Gläubiger, welchem er sich nicht etwa noch ausserdem persönlich verpflichtet hat, zu haften nicht schuldig.

Aufhebung des Pfandrechts

1) wenn der Hauptanspruch getilgt, oder erloschen ist,

§. 55. Ausser den allgemeinen Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden können, erlöscht das Pfandrecht insonderheit alsdann, wenn der Anspruch, für welchen die Sicherheit bestellt worden, getilgt oder erloschen ist.

2) wenn die bestimmte Zeit verlaufen ist;

§. 56. Hat jemand für eine fremde Verbindlichkeit durch Pfand oder Hypothek ausdrücklich nur auf eine in sich bestimmte Zeit Sicherheit bestellt; so finden die bey Bürgschaften, die nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden, überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung. (Tit. XIV. §. 316. sqq.)

§. 57. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Verpfändung seiner eignen Sache bestellt; so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daſs durch Beyfügung der Zeit nur der Zahlungstermin, nicht aber die Dauer des dinglichen Rechts, hat bestimmt werden sollen.

§. 58. Erhellet aber aus der Fassung des Vertrages, daſs es wirklich die Absicht der Contrahenten gewesen sey, durch Beyfügung der Zeit die Dauer des Realrechts zu bestimmen: so hat dennoch ein solcher Vertrag, zum Nachtheile des Gläubigers, keine Wirkung.

§. 59. Ist jedoch in der Zwischenzeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen dritten Besitzer übergegangen: so hat dieser mit demjenigen, der von Anfang an für eine fremde Verbindlichkeit Sicherheit bestellt hat, gleiche Rechte. (§. 56.)

besonders bey Pfandrechten, die auf der Einwilligung eines Dritten beruhen.

§. 60. Ist zur Verpfändung einer Sache die Einwilligung eines Dritten erforderlich: so hängt es von diesem ab, bey Ertheilung derselben zugleich die Dauer ihrer Gültigkeit zu bestimmen.

§. 61. Ist dem Consense eine auflösende Bedingung oder derselben gleich geltende Zeitbestimmung beygefügt: so hat von dem Augenblicke an, wo dieselben zur Wirklichkeit gelangen, der Einwilligende eben das Recht, welches dem nur auf eine bestimmte Zeit sich verpflichtenden Bürgen beygelegt ist. (Tit. XIV. §. 316. sqq.)

§. 62. Wegen der zur Verpfändung eines Lehns von dem Lehnsherrn oder den Agnaten ertheilten Consense, hat es bey den besondern Bestimmungen des Achtzehnten Titels §. 252. sqq. sein Bewenden.

§. 63. Dadurch, daſs mit dem Ablaufe der Zeit, oder dem Eintritte der Bedingung, der Consens seine Wirksamkeit verliert, geht das Pfandrecht des Gläubigers nur so weit, als dessen Wirkungen dem Consentirenden nachtheilig seyn würden, verloren.

§. 64. War aber der Consens nicht bloſs zur Gültigkeit der Verpfändung, sondern zur Gültigkeit der Schuld selbst nothwendig; und erlöscht also letztere mit der Kraft des Consenses zugleich: so hört auch das ganze Realrecht auf.

§. 65. Der Consens in Verpfändungen muſs, sobald die Forderung Funfzig Thaler übersteigt, schriftlich ertheilt werden.

§. 66. Der Schuldner ist verpflichtet, diesen Consens dem Gläubiger zuzustellen und auszuhändigen.

§. 67. In der einmal ertheilten Einwilligung kann nachher, zum Schaden des Gläubigers, nichts geändert werden.

§. 68. Durch Beſtellung oder Annahme einer fernern Sicherheit wird die vorige noch nicht aufgehoben. 3) *durch die Annahme einer andern Sicherheit.*

§. 69. Ein Pfandgläubiger begiebt ſich alſo bloſs dadurch, daſs er die Beſtellung eines Bürgen fordert, oder annimmt, noch nicht ſeines Pfandrechts.

§. 70. Aus der Aufhebung des Pfandrechts folgt noch keine Entſagung des Anſpruchs, für welchen erſteres beſtellt worden.

§. 71. Das Pfandrecht im engern Sinne kann, mittelſt Einräumung des Beſitzes, auf bewegliche und unbewegliche Sachen beſtellt werden. I. *Vom eigentlichen Pfandrechte.*

§. 72. Auch die Verpfändung fremder Sachen kann, unter Einwilligung ihres Eigenthümers, gültig geſchehen. 1) *Gegenſtand.*

§. 73. Sind fremde Sachen ohne dieſe Einwilligung zum Pfande gegeben worden: ſo kann der Eigenthümer dieſelben zwar von dem Pfandinhaber zurückfordern; *Von Verpfändung fremder Sachen.*

§. 74. Doch haftet dem Gläubiger auch alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder auf die Sache hatte, zu ſeiner Sicherheit.

§. 75. Die Dauer und Wirkungen dieſer Sicherheit aber erſtrecken ſich nicht weiter, als das Recht des Verpfänders ſelbſt.

§. 76. Wird der Eigenthümer des Verpfänders Erbe: ſo beſteht das Pfandrecht des Gläubigers in Anſehung ſeiner eben ſo, als wenn die Verpfändung von Anfang an mit ſeiner Einwilligung geſchehen wäre.

§. 77. Hat aber der Eigenthümer Rechte auf oder zu der ohne ſeinen Conſens verpfändeten Sache, ſchon vor dem Erbanfalle Andern übertragen: ſo kann der Pfandinhaber gegen dieſe von ſeinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 78. Wird der Verpfänder des Eigenthümers Erbe: so hat es bey der Vorschrift des §. 16. sein Bewenden.

§. 79. Hat der Eigenthümer des Pfandes, nach geschehener Verpfändung, für die Schuld sich verbürgt: so enthält dieses eine Genehmigung der Verpfändung, sobald erhellet, daſs ihm letztere bey Uebernehmung der Bürgschaft bekannt gewesen sey.

§. 80. Ist der Gläubiger zum Besitze des Pfandes nach der Bestimmung Tit. XV. §. 25. redlicher Weise gelangt, so ist er zur Ausantwortung des Pfandes an den Eigenthümer, nur gegen Entrichtung dessen, was er dem Schuldner darauf wirklich gegeben hat, verpflichtet.

§. 81. Wegen der auf das Pfand selbst verwendeten Kosten, und sonst überall, hat er gegen den Eigenthümer die Rechte eines jeden redlichen Besitzers.

§. 82. Die Bezahlung auch schon verfallener Zinsen aber kann er von dem Eigenthümer nicht fordern.

§. 83. Löst der Eigenthümer das Pfand solchergestalt durch baare Zahlung aus: so tritt er in so weit in alle Rechte des Gläubigers gegen den Verpfänder.

§. 84. Gegen die dem Eigenthümer alsdann zu leistende Befriedigung kann sich der Verpfänder mit dem Einwande, daſs die Schuld, nach dem mit dem Gläubiger geschlossenen Hauptvertrage, noch nicht fällig sey, keinesweges schützen.

§. 85. So weit der Pfandgläubiger wegen Zinsen und Kosten von dem einlösenden Eigenthümer nicht befriedigt wird, kann er sich an den Verpfänder halten; in so fern nicht etwa die Kosten ihm selbst, wegen eines ohne Zuziehung des Ver-

pfänders mit dem Eigenthümer geführten unnützen Prozesses, zur Last fallen.

§. 86. Ist die fremde Sache, nicht wegen einer schon vorhandenen Verbindlichkeit, sondern nur wegen eines künftigen Anspruchs verpfändet: so muss der Pfandinhaber dieselbe zwar, auch in dem Falle des §. 80., dem wahren Eigenthümer unentgeltlich herausgeben;

§. 87. Er ist aber alsdann das mit dem Schuldner geschlossene Hauptgeschäft, zu dessen Sicherheit das Pfand gegeben worden, wieder aufzuheben berechtigt.

§. 88. Kann oder will er dieses nicht: so ist der Schuldner auf andre Art Sicherheit zu bestellen verpflichtet.

§. 89. Wer wissentlich fremde Sachen als seine eignen verpfändet, der begeht ein Verbrechen, und ist nach den Criminalgesetzen von Entwendungen zu bestrafen.

§. 90. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner wissentlich fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, als Pfand annimmt.

§. 91. Wer bey Annehmung fremder Sachen zum Pfande, ohne Bewilligung des Eigenthümers, sich ein grobes oder mäfsiges Versehen zu Schulden kommen läfst, ist in Ansehung der unentgeltlichen Zurückgabe einem unredlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 92. Insonderheit findet dieses gegen denjenigen statt, welcher Pfänder, die einem Andern eigenthümlich gehören, von verdächtigen Personen angenommen hat. (Tit. XV. §. 19.)

§. 93. Wegen der Form des Hauptvertrages, 2) *Form.* zu dessen Sicherheit das Pfandrecht bestellt wird, hat es zwar bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden;

§. 94. Zur Einräumung des Pfandrechts selbst aber ist, bey beweglichen Sachen, die bloſse Uebergabe ohne weitere besondre Form hinreichend.

§. 95. Ist bey Uebergebung des Pfandes ein Empfangschein von dem Gläubiger ausgestellt, und von dem Schuldner angenommen worden: so vertritt derselbe die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptcontrakts.

§. 96. Doch müssen aus einem solchen Empfangscheine die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Hauptvertrages zu entnehmen seyn.

§. 97. Ist der Hauptvertrag, zu dessen Versicherung das Pfand bestellt worden, wegen Vernachläſsigung der gesetzlichen Form nichtig: so erwirbt zwar der Empfänger kein Pfandrecht;

§. 98. Doch kann der Pfandgeber die Sache bloſs gegen Erstattung dessen, was er darauf wirklich erhalten hat, zurückfordern.

§. 99. Soll eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden: so ist die bloſse Naturalübergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts noch nicht hinreichend.

§. 100. Vielmehr muſs annoch die gerichtliche Verlautbarung, und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen.

§. 101. In so fern bey gewissen Arten von Sachen besondre gesetzliche Förmlichkeiten wegen deren Veräuſserung vorgeschrieben sind, müssen dieselben auch bey ihrer Verpfändung, so weit sie nach der Natur des Pfandgeschäfts statt finden können, beobachtet werden.

§. 102. Daraus allein, daſs obige Vorschriften (§. 100. 101.) nicht beobachtet worden, kann der Schuldner selbst kein Recht herleiten, den Gläu-

biger des einmal eingeräumten Befitzes wieder zu entfetzen.

§. 103. Vielmehr ift er, wenn fonft ein gültiger fchriftlicher Vertrag über die Einräumung eines folchen Pfandrechts vorhanden ift, die ermangelnden Förmlichkeiten, auf jedesmaliges Erfordern des Gläubigers, nachzuholen verpflichtet.

3) Vollziehung des Pfandgefchäftes durch Uebergabe.

§. 104. Die Uebergabe des Pfandes mufs in der Regel fo gefchehen, dafs die Sache in die körperliche Gewahrfam des Gläubigers wirklich gelange und darin verbleibe.

§. 105. Wird die Sache in der Naturalgewahrfam des Schuldners gelaffen, oder dahin zurückgegeben; damit er fie im Namen des Gläubigers befitzen folle: fo ift kein Pfandrecht vorhanden.

§. 106. In welchen Fällen durch blofse fymbolifche Uebergabe (Tit. VII. §. 61. fqq.) ein gültiges Pfandrecht beftellt werden könne, ift unten feftgefetzt. (§. 271. fqq.)

§. 107. Auch wenn durch die fymbolifche Uebergabe noch kein Pfandrecht entfteht, erwirbt dennoch der Gläubiger dadurch die Befugnifs, bey dem Richter darauf anzutragen, dafs ihm die folchergeftat übergebene beftimmte Sache, fo weit fie hinter dem Schuldner noch befindlich ift, in feine Naturalgewahrfam überliefert werde.

§. 108. Sobald diefes gefchehen ift, gelangt das Pfandrecht felbft zur Wirklichkeit.

§. 109. Diejenigen, deren Pfandrecht auf gewiffe beftimmte Sachen unmittelbar aus dem Gefetze entfpringt, bedürfen keiner fymbolifchen Uebergabe, um fich durch richterliche Hülfe gegen den Schuldner in den Naturalbefitz diefer Sachen zu fetzen.

§. 110. Gleiche Bewandnifs hat es mit denjenigen, denen in einem an fich gültigen Vertrage

eine gewisse bestimmte Sache zum Pfande verschrieben worden.

§. 111. Aber auch diese (§. 109. 110.) erlangen ein dingliches Recht auf die Sache erst durch die wirkliche Besitzergreifung.

§. 112. Wird durch das Gesetz, oder den Vertrag, ein nur allgemeines Pfandrecht begründet: so kann der Berechtigte die Auslieferung gewisser bestimmter Sachen nur alsdann fordern, wenn er Cautionsbestellung zu verlangen befugt ist.

Verpfändung künftiger Sachen.

§. 113. Künftige Sachen, die nicht übergeben werden können, können auch nicht verpfändet werden.

§. 114. Auch die Verpfändung künftiger Früchte kann ohne die Uebergabe der fruchttragenden Sache selbst nicht vor sich gehn.

§. 115. So weit jedoch eine symbolische Uebergabe künftiger Sachen oder Früchte statt hat, findet die Vorschrift §. 107. 108. Anwendung.

4) *Rechte und Pflichten des Pfandinhabers.*
a) *Besitz.*

§. 116. Durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht erlangt der Gläubiger die Befugniss, das Pfand so lange in Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung es gegeben worden, eine Gnüge geschehen ist.

§. 117. Der Pfandinhaber hat also alle Rechte und Pflichten eines unvollständigen Besitzers. (Tit. VII. §. 169. sqq.)

b) *Vindication.*

§. 118. So lange er sich dieses Besitzes nicht freywillig begeben hat, ist er befugt, das ihm entzogne Pfand von einem jeden, auch von dem Schuldner selbst, zurückzufordern.

§. 119. Doch findet diese Rückforderung gegen einen dritten redlichen Besitzer nur unter eben den Umständen und Bestimmungen statt, unter welchen der Eigenthümer seine Sache von

einem folchen Befitzer vindiciren kann. (Tit. XV. §. 24. fqq.)

§. 120. Setzt der Schuldner felbft den Gläubiger, durch Gewalt oder Lift, aus dem Befitze des Pfandes: fo begeht er ein Verbrechen, und foll dafür nach Vorfchrift der Criminalgefetze von Entwendungen beftraft werden.

§. 121. Der Pfandinhaber ift fchuldig, die verpfändete Sache als ein guter Hausvater aufzubewahren, und dabey für alles grobe oder mäfsige Verfehen zu haften. c) *Verwahrung.*

§. 122. Nur zu diefem Grade des Verfehens ift der Pfandinhaber auch alsdann verpflichtet, wenn der Verpfänder nicht der Schuldner felbft, fondern ein Dritter ift; fobald nicht ein Andres ausdrücklich verabredet worden.

§. 123. Ohne Genehmigung des Verpfänders darf der Pfandinhaber von der Sache keinen Gebrauch machen. d) *Gebrauch.*

§. 124. Thut er es dennoch: fo mufs er nicht nur allen felbft durch das geringfte Verfehen entftandnen Schaden erfetzen; fondern auch den durch den Gebrauch gehabten Vortheil herausgeben, oder dafür, nach richterlichem Ermeffen, billige Vergütung leiften.

§. 125. War das Pfand verfiegelt oder verfchloffen niedergelegt: fo findet gegen den Pfandinhaber, bey eigenmächtigem Gebrauche deffelben, alles ftatt, was gegen den Verwahrer fremder Sachen in gleichem Falle verordnet ift. (Tit. XIV. §. 26. fqq.)

§. 126. Auch ift der Verpfänder, wider deffen Willen der Gläubiger das Pfand gebraucht hat, nach richterlichem Ermeffen, entweder die Leiftung einer befondern Caution gegen allen fernern dergleichen Mifsbrauch, oder die gericht-

liche Niederlegung auf Kosten des Gläubigers, zu fordern berechtigt.

t) Weiterer Versatz. §. 127. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandinhaber die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu versetzen nicht befugt.

§. 128. Hat der Verpfänder in den weitern Versatz gewilligt: so kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungsrechte, zum Nachtheile des zweyten Pfandinhabers, keinen Gebrauch machen.

§. 129. Auch durch einen mit Bewilligung des Verpfänders geschehenen weitern Versatz erlangt der zweyte Pfandinhaber, in Beziehung auf den ersten Verpfänder, kein andres Recht, als was gegen diesen dem ersten Pfandinhaber zusteht.

§. 130. Soll also der erste Verpfänder an einen Vertrag gebunden seyn, wodurch das Pfand dem zweyten Pfandinhaber auf eine höhere Summe verpflichtet, oder ein ihm nachtheiliger Zahlungstermin festgesetzt wird: so muss er in diese Bedingungen des zweyten Versatzes ausdrücklich gewilligt haben.

§. 131. Ist der weitere Versatz ohne die Einwilligung des ersten Verpfänders geschehen: so muss der erste Pfandinhaber jeden Zufall tragen, von welchem die Sache bey dem zweyten betroffen wird; sobald nicht erhellet, dass eben dieser Schade sich auch in der Gewahrsam des ersten Inhabers ereignet haben würde.

§. 132. Zwischen dem zweyten Pfandinhaber und dem ersten Verpfänder findet in diesem Falle eben das statt, was wegen Verpfändung fremder Sachen, ohne Bewilligung des Eigenthümers, verordnet ist. (§. 73. sqq.)

§. 133. So lange jedoch der erste Pfandinhaber noch nicht befriedigt worden, ist der zweyte nicht

nicht befugt, das Pfand, auch gegen Erſtattung deſſen, was er ſelbſt darauf zu fordern hat, dem erſten Verpfänder ohne die Einwilligung des erſten Pfandinhabers zurückzugeben.

§. 134. Verſagt der erſte Pfandinhaber dieſe Einwilligung: ſo kann der erſte Verpfänder nur auf gerichtliche Niederlegung des bey dem zweyten eingelöſeten Pfandes, oder auf Cautionsleiſtung nach Vorſchrift §. 126. antragen.

§. 135. Wenn der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders weiter verſetzt hat: ſo iſt letzterer befugt, daſſelbe noch vor Ablauf des bedungnen Zahlungstermins, durch vollſtändige Befriedigung des erſten Pfandinhabers, als ſeines eigentlichen Gläubigers, wieder einzulöſen.

§. 136. Das im Hypothekenbuche eingetragene Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache kann, gleich einer eingetragenen Hypothek, auch ohne beſondre Einwilligung des Schuldners, weiter verpfändet oder veräuſsert werden.

§. 137. Doch iſt der Pfandinhaber dem Verpfänder von einer ſolchen Verfügung Nachricht zu ertheilen ſchuldig.

§. 138. Hat der Pfandinhaber, ohne beſondre Einwilligung des Verpfänders, den Beſitz und die Verwaltung des Grundſtücks einem Andern übertragen: ſo muſs er deſſen Handlungen gegen den Verpfänder, gleich ſeinen eignen, vertreten.

f) Verwaltung und antichretiſche Nutzung.

§. 139. Iſt eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben worden: ſo hat, im Mangel beſondrer Verabredungen, der Pfandinhaber das Recht und die Pflicht, dieſelbe zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon einzuziehen.

§. 140. Die nach Abzug der Koſten übrig bleibenden Nutzungen, muſs er zuerſt auf die vorbe-

dungenen Zinſen, und ſodann auf den Hauptſtuhl ſeiner Forderung ſich abrechnen.

§. 141. Die Annahme eines nutzbaren Pfandes enthält alſo, wenn nicht ein Andres ausdrücklich verabredet iſt, die Einwilligung des Gläubigers, Abſchlagszahlungen auf ſein Capital, ſo weit die jährlichen Ueberſchüſſe hinreichen, anzunehmen.

§. 142. Auch bey der Verwaltung eines ſolchen Pfandes muſs der Inhaber ein mäſsiges Verſehen vertreten.

§. 143. Ueber die Verwaltung ſelbſt iſt er dem Verpfänder Rechnung abzulegen ſchuldig.

§. 144. Dieſe Rechnungslegung muſs in der Regel bey der Rückgabe des Pfandes erfolgen.

§. 145. Iſt aber ein Haus, ein Landgut, ein Inbegriff nutzbarer Sachen, oder ſonſt ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit von nicht ganz geringem Ertrage, verpfändet worden: ſo kann der Verpfänder die Rechnungslegung alljährig fordern.

§. 146. Auch wo die Rechnung erſt bey der Rückgabe des Pfandes gelegt wird, muſs ſie dennoch alljährig abgeſchloſſen werden; dergeſtalt, daſs die §. 140. vorgeſchriebene Anrechnung der Nutzungen, zuerſt auf die Zinſen, und dann auf das Capital, mit dem Ablaufe eines jeden Jahres erfolge.

§. 147. Wenn ſolchergeſtalt durch die gezogenen Nutzungen der Pfandinhaber nach und nach befriedigt worden: ſo muſs er dem Verpfänder davon Anzeige machen, und demſelben das Pfand zurückgeben.

§. 148. Thut er dieſes nicht, ſo muſs er die ferner erhobenen Nutzungen, nach den höchſten vermöge des Standes des Inhabers zuläſsigen Sätzen verzinſen.

§. 149. Weigert er dem Verpfänder, auf ſein Anmelden, die Rückgabe des Pfandes: ſo wird er von dem Zeitpunkte ſeiner Befriedigung an als ein unredlicher Beſitzer angeſehen.

§. 150. Uebrigens ſind die Pflichten des Pfandinhabers einer fruchttragenden Sache, nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 151. Für die Verwaltung ſelbſt kann keine beſondre Belohnung angeſetzt werden, wenn dergleichen nicht ausdrücklich bedungen worden.

§. 152. Dadurch, daſs eine Sache zum Pfande gegeben worden, wird in den darauf bereits haftenden Realanſprüchen nichts geändert.

§. 153. Der Pfandinhaber muſs alſo für dieſe Anſprüche, aus der Sache und deren Nutzungen, gleich dem Verpfänder, gerecht werden.

§. 154. Dagegen iſt der Verpfänder nicht befugt, die Rechte des Pfandinhabers durch Auflegung neuer Reallaſten zu ſchmälern.

§. 155. Aus der bloſsen Einwilligung des Pfandinhabers in die Auflegung ſolcher neuen Reallaſten, folgt noch nicht, daſs er ſich, in Anſehung derſelben, ſeines Vorrechts begeben habe.

§. 156. Beſteht jedoch die neue Reallaſt in einer fortlaufenden alljährig oder ſonſt zu gewiſſen Zeiten wiederkehrenden Präſtation aus den Nutzungen der Sache: ſo iſt der Pfandinhaber, welcher in deren Auflegung ohne Vorbehalt gewilligt hat, ſelbige aus den Nutzungen, vorzüglich von den ihm ſelbſt daraus zukommenden Hebungen, zu entrichten verbunden.

g) Rechte auf An- und Zuwüchſe.

§. 157. An- und Zuwüchſe verpfändeter beweglicher Sachen, ſie mögen durch Natur, oder Kunſt entſtehen, ſind, im Mangel beſondrer Verabredungen, für mitverpfändet zu achten.

§. 158. Wie weit dergleichen An- und Zuwüchse bey unbeweglichen zum Pfande eingeräumten Sachen als mitverpfändet anzusehen sind, muss nach den Regeln des Hypothekenrechts beurtheilt werden. (§. 443. sqq.)

h) *Rückgabe des Pfandes.*

§. 159. Nach gehörig geleisteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, ist der Schuldner die Rückgabe des dafür gegebenen Pfandes zu fordern berechtigt.

§. 160. Nur so weit, als vor Ablauf der gehörigen Zeit Zahlung geleistet werden kann, kann auch das dafür eingelegte Pfand zurückgefordert werden.

§. 161. Verursacht die Herbeyschaffung des Pfandes ausser der Zeit, dem Pfandinhaber besondere Kosten: so ist der Schuldner dieselben zu ersetzen verpflichtet.

§. 162. Hat aber der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Schuldners weiter versetzt; oder sonst den Verwahrungsort desselben unbefugter Weise verändert: (Tit. XIV. §. 14. 15. 16.) so kann er für die daraus entstehenden Kosten der Herbeyschaffung keinen Ersatz fordern.

§. 163. Nur gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, kann der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden.

§. 164. Zu dieser vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäfte schuldig gewordenen Zinsen und Kosten;

§. 165. Ferner die Rückgabe oder Mortification des über das Pfand ausgestellten Empfangscheins; (Tit. XVI. §. 125. sqq.)

§. 166. Ingleichen der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig oder nützlich verwendeten Auslagen.

§. 167. Für Verbesserungen verpfändeter Sachen kann der Inhaber in der Regel nur in so fern

Erſatz fordern, als der Verwahrer fremder Sachen dergleichen zu verlangen berechtigt iſt. (Tit. XIV. §. 41. 44. 45.)

§. 168. In ſo fern aber der Verpfänder die Sache zugleich zu verwalten hatte, iſt er, auch in Anſehung der gemachten Verbeſſerungen, als ein Verwalter fremder Güter anzuſehen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 169. Iſt eine fehlerhafte Sache zum Pfande gegeben worden; und hat der Verpfänder die ihm bekannten Fehler dem Pfandgläubiger nicht angezeigt: ſo iſt letzterer, wegen des ihm dadurch entſtandenen Schadens, auch an das Pfand ſich zu halten berechtigt.

§. 170. Gegen dieſen Erſatz kann ſich der Verpfänder durch den Vorwand der Unwiſſenheit, die er bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit hätte vermeiden können, nicht ſchützen.

§. 171. Wegen Forderungen, die dem Gläubiger aus einem andern Geſchäfte an den Schuldner oder Verpfänder zuſtehn, kann ſich erſterer an das Pfand nicht halten.

§. 172. Nur in Fällen, wo der Gläubiger, wegen ſolcher anderweitigen Forderungen an den Verpfänder, Arreſt anzulegen berechtigt ſeyn würde, kann er die Ausantwortung des Pfandes verſagen.

§. 173. Doch kann auch in dieſen Fällen der Verpfänder auf die Ablieferung des Pfandes in gerichtliche Verwahrung antragen.

§. 174. Nur in Fällen, wo der Gläubiger abſchlägliche Zahlungen anzunehmen verpflichtet iſt, kann er auch angehalten werden, einen Theil der verpfändeten Sache herauszugeben. (Tit. XVI. §. 57. ſqq.)

§. 175. Doch gilt dieses nur alsdann, wenn die verpfändeten Stücke nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, sondern der Werth eines jeden einzeln bestimmt ist.

§. 176. Auch ist er zu dieser Herausgabe eines Theils der verpfändeten Sachen nur in so fern schuldig, als sämmtliche verfallene Zinsen bezahlt sind, und der Rest des Pfandes, nach der Taxe, den doppelten Betrag des Restes der Schuld, mit Beyrechnung zweyjähriger Zinsen, erreicht oder übersteigt.

§. 177. Nimmt der Gläubiger eine Abschlagszahlung freywillig an: so kann er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, einen Theil des Pfandes herauszugeben nicht angehalten werden.

§. 178. Wenn einer von mehrern Mitschuldnern nur seinen Antheil bezahlt: so kann er die Rückgabe des ganzen Pfandes, auch wenn er allein der Verpfänder wäre, nicht fordern.

§. 179. In wie fern er aber die Rückgabe eines Theils fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 174-177. zu bestimmen.

§. 180. Der Gläubiger ist das Pfand nur an den Schuldner, oder dessen Erben oder Special-Bevollmächtigten, zu verabfolgen befugt, und verpflichtet.

§. 181. Eine von mehrern Schuldnern verpfändete gemeinschaftliche Sache darf einem derselben, wenn er auch die ganze Schuld zu bezahlen erböthig ist, dennoch ohne ausdrückliche Bewilligung der übrigen nicht verabfolgt werden.

§. 182. Ist also bey der Legitimation desjenigen, welcher das Pfand zurückfordert, ein Bedenken: so muss der Pfandgläubiger dasselbe gerichtlich niederlegen. (Tit. XVI. Sect. III.)

§. 183. Das von dem Bürgen eingelegte Pfand muss, wenn auch der Hauptschuldner Zahlung

leiſtet, doch nicht dieſem, ſondern dem Bürgen zurückgegeben werden.

§. 184. Der Pfandinhaber muſs dem Verpfänder für ein bey der Rückgabe des Pfandes begangnes grobes oder mäſsiges Verſehen haften.

§. 185. Iſt durch ein ſolches Verſehen des gewesenen Inhabers das Pfand in die Hände eines Dritten gekommen: ſo ſteht zwar dem Verpfänder auch gegen dieſen das Rückforderungsrecht in eben dem Maaſse zu, wie die Geſetze daſſelbe einem jeden Eigenthümer oder vollſtändigen Beſitzer beylegen; (Tit. XV.)

§. 186. Kann er aber das Pfand von dieſem Dritten entweder gar nicht, oder nur gegen Erſatz und mit Koſten zurück erhalten: ſo muſs ihn der geweſene Pfandinhaber dafür entſchädigen.

§. 187. Der Gläubiger kann die Verabfolgung des Pfandes an den Verpfänder, unter dem Vorwande eines ihm ſelbſt oder einem Dritten daran zukommenden beſſern Rechts, nur in den Fällen, und mit den Maaſsgaben verweigern, wie dergleichen Zurückbehaltung bey einem Verwahrer fremder Sachen ſtatt findet. (Tit. XIV. §. 68. ſqq.)

§. 188. Das eingelöſte Pfand muſs der Regel nach in eben dem Stande, in welchem es übergeben worden, zurück gewährt werden.

§. 189. Alle daran durch grobes oder mäſsiges Verſehen gemachten Beſchädigungen muſs der Pfandinhaber erſetzen. (§. 121. 122.)

§. 190. In wie fern der Verpfänder den Betrag dieſer Entſchädigung von dem Pfandſchillinge ſofort abziehn, oder einen verhältniſsmäſſigen Theil des letztern mit Arreſt beſchwingen und gerichtlich niederlegen könne, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze von Compenſationen, Arreſtanlegungen und Depoſitionen überhaupt, zu beurtheilen.

§. 191. War mit dem Besitze des Pfandes zugleich die Verwaltung desselben verknüpft: so ist der Pfandinhaber, auch wegen seiner Obliegenheiten bey der Rückgewähr, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen.

§. 192. Sind Pfänder verschlossen oder versiegelt niedergelegt worden: so finden, in Ansehung der Rückgabe, eben die Vorschriften Anwendung, als wenn dergleichen Sachen jemanden in Verwahrung gegeben sind. (Tit. XIV. §. 26. sqq.)

§. 193. Auch wegen eines Verlustes des Pfandes, welcher sich im Besitze des Pfandinhabers ereignet, findet dasjenige statt, was für den Fall, wenn eine niedergelegte Sache bey dem Verwahren verloren geht, verordnet ist. (Ebend. §. 35-40.)

§. 194. Hat der Pfandnehmer in dem über die Ablieferung des Pfandes ausgestellten Empfangschein einen gewissen Werth desselben angegeben: so muss er in allen Fällen, wo es auf den Ersatz des Werths ankommt, dergleichen Angabe wider sich gelten lassen.

§. 195. Erhellet aber aus der Fassung, dass der im Empfangscheine ausgedrückte Werth sich bloss auf die Angabe des Verpfänders gründe: so ist der Pfandnehmer, wenn er kein Sachverständiger ist, an diese Angabe nicht gebunden; sondern muss, im vorkommenden Falle, mit dem Nachweise eines mindern Werths gehört werden.

§. 196. Der Verpfänder muss in allen Fällen mit dem von ihm nach Inhalt des Empfangscheines angegebenen Werthe sich begnügen; und kann nur alsdann, wenn der Inhaber den Verlust des Pfandes vorsetzlich veranlasst hat, den Werth der besondern Vorliebe fordern.

i) Veräusserung.

§. 197. Wenn der Schuldner das Pfand zur Verfallzeit nicht einlöst: so ist der Gläubiger die

gerichtliche Veräuſserung deſſelben nachzuſuchen befugt;

§. 198. Doch muſs der Schuldner zuvor rechtlich gehört, und zur Wiedereinlöſung des Pfandes, gleich jedem Beklagten, vorgeladen werden.

§. 199. Wie dabey, ingleichen bey der gerichtlichen Veräuſserung des Pfandes ſelbſt, durch Auction oder Subhaſtation zu verfahren ſey, beſtimmt die Prozeſsordnung.

§. 200. So lange der gerichtliche Zuſchlag noch nicht erfolgt iſt, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung der geſammten Forderung des Pfandinhabers, mit Inbegriff der bereits aufgelaufenen Gerichtskoſten, annoch einlöſen.

§. 201. Wenn mehrere Pfandſtücke, die nicht zuſammen ein Ganzes ausmachen, für eine Schuld eingelegt worden: ſo dürfen doch nur ſo viele davon, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ſind, veräuſsert werden.

§. 202. Findet nach Beſchaffenheit der Pfandſtücke, ein und eben dieſelbe Art des gerichtlichen Verkaufs bey allen ſtatt: ſo müſſen zwar alle zugleich dazu ausgeboten werden;

§. 203. Im Verkaufstermine ſelbſt aber iſt mit dem Zuſchlage nur ſo weit zu verfahren, als es nöthig iſt, um die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe, mit Inbegriff der Koſten, herbeyzuſchaffen.

§. 204. In welcher Ordnung mit dem Zuſchlage der einzelnen Stücke zu verfahren ſey, hängt, wenn der Verpfänder im Verkaufstermine gegenwärtig iſt, von der Erklärung deſſelben ab.

§. 205. Iſt der Verpfänder nicht gegenwärtig; ſo beſtimmt der Richter die Folgeordnung.

§. 206. Dieser muss mit denjenigen Stücken, deren Veräusserung dem Schuldner am wenigsten nachtheilig seyn dürfte, den Anfang machen.

§. 207. Ist, nach Beschaffenheit der Pfandstücke, bey einigen Subhastation, bey andern aber nur Auction erforderlich: so bestimmt der Betrag der Forderung des Gläubigers im Verhältnisse gegen die Taxe der einzelnen Pfandstücke: ob nur mit der Auction der Anfang gemacht; oder ob sämmtliche Pfandstücke zugleich durch Subhastation feil geboten werden sollen.

§. 208. Im letztern Falle finden die Vorschriften §. 203 - 206. Anwendung.

§. 209. Im erstern Falle wird nicht eher zur Subhastation geschritten, als bis sich gefunden hat, dass die Auctionslosung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend sey.

§ 210. Aus dem gelöseten Werthe der veräusserten Pfandstücke muss dem Gläubiger alles das berichtiget werden, was er von dem Schuldner auf den Fall der Einlösung, nach §. 163 - 169. zu fordern berechtigt ist.

§. 211. Die Kosten des Prozesses und der Veräusserung müssen von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden.

§. 212. Was nach Abzug dessen und nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers noch übrig bleibt, wird dem Schuldner zurückgegeben.

§. 213. Ein vor dem Verfalltage geschlossener Vertrag, dass der Gläubiger den bey der Veräusserung des Pfandes sich ergebenden Ueberschuss gewinnen, dagegen aber auch einen dabey entstehenden Ausfall an seiner Forderung tragen solle, ist für beyde Theile unverbindlich.

§. 214. Auch diejenigen Pfandstücke, welche zur Befriedigung des Gläubigers nicht erforderlich gewesen sind, müssen dem Verpfänder, nach

erfolgtem Verkaufe der übrigen, und angelegter Berechnung zurückgegeben werden.

§. 215. So weit der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes selbst, wegen andrer Forderungen, zu weigern befugt seyn würde (§. 172. 173.) so weit kann er dieses Recht auch auf den dem Schuldner sonst zukommenden Ueberschuss des Kaufgeldes, ingleichen auf die zur Deckung des Pfandschillings nicht mehr erforderlichen Stücke ausüben.

§. 216. Bey gerichtlich veräusserten Pfändern, ist der Gläubiger dem Käufer zur Gewährsleistung nur so weit verpflichtet, als dieselbe bey gerichtlichen Veräusserungen überhaupt statt findet. (Tit. XI. §. 344.)

§. 217. Hat aber der Gläubiger das Pfand, vermöge eines mit dem Schuldner getroffenen Abkommens, (§. 29. sqq.) aussergerichtlich veräussert: so ist er dem Käufer zur Gewährsleistung, gleich jedem andern Verkäufer verpflichtet.

§. 218. Ist der aussergerichtliche Verkauf mit Zuziehung des Verpfänders geschehen: so haftet der Verpfänder hauptsächlich, der Pfandinhaber hingegen als Bürge, dem Käufer für die Eviction.

§. 219. Den bey einem aussergerichtlichen Verkaufe verbleibenden Ueberschuss des Pfandwerths, muss der Pfandinhaber dem Verpfänder sogleich nach geschehenem Verkaufe herauszahlen.

§. 220. Zögert er damit: so muss er dafür, vom Tage des Verkaufs, die gesetzmäsigen Zögerungszinsen entrichten.

§. 221. Unter eben den Umständen, unter welchen der Verpfänder den Gläubiger nöthigen kann, sich im Wege der Execution zuerst an das Pfand zu halten, (§. 46. sqq.) hat er auch das Recht, nach abgelaufenem Zahlungstermine, auf die gerichtliche Veräusserung des Pfandes, selbst wider den Willen des Pfandinhabers anzutragen.

4) *Vorrecht im Concurs.*

§. 222. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers werden durch einen über das Vermögen des Verpfänders entstandenen Concurs nicht geändert.

§. 223. Vielmehr geniesst der Pfandinhaber alsdann die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.

5) *Nebenverträge.*

§. 224. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und Schuldners können von den Parteyen durch Nebenverträge, so weit solche nicht in den Gesetzen verboten sind, anders bestimmt werden.

§. 225. Dem Schuldner ist erlaubt, sich vorzubedingen, dass der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern bloss aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle.

§. 226. Dem Gläubiger kann die Verbindlichkeit, von den gezognen Nutzungen des Pfandes Rechnung abzulegen, durch einen zur Verfallzeit geschlossenen Vertrag gültig erlassen werden.

§. 227. Dagegen ist zur Gültigkeit eines frühern Vertrages, vermöge dessen der Gläubiger das Pfand statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nutzen soll, die richterliche Bestätigung nothwendig.

§. 228. Vor der Bestätigung muss der Richter sorgfältig prüfen: ob unter diesem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liege.

§. 229. Bey der Beurtheilung: in wie fern dergleichen Wucher vorhanden sey, muss auf das Verhältniss des Ertrages gegen die erlaubten Zinsen des Vorschusses, und auf die mindere oder mehrere Zuverlässigkeit der statt der Zinsen zu erhebenden Nutzungen, Rücksicht genommen werden.

§. 230. Daraus also, dass der Ertrag nach dem Anschlage die erlaubten Zinsen übersteigt, folgt

allein noch nicht die Unzuläſsigkeit eines ſolchen Abkommens.

§. 231. Ueberſteigt der nach wirthſchaftlichen Grundſätzen ausgemittelte reine Ertrag die erlaubten Zinſen um mehr als Ein Drittel: ſo darf die Beſtätigung nicht ertheilt werden.

§. 232. Hängt dagegen der Ertrag ganz oder doch hauptſächlich vom Zufalle ab: ſo iſt das Geſchäft nach den Regeln von gewagten Verträgen zu beurtheilen.

§. 233. Die gerichtliche Beſtätigung ſoll in der Regel bey dem Richter der Sache nachgeſucht werden.

§. 234. Der perſönliche Richter des Schuldners, ſo wie der Richter des Orts, wo der Vertrag geſchloſſen worden, ſollen dieſe Beſtätigung nur in ſo fern ertheilen, als ihnen von den Contrahenten hinlängliche Nachrichten, um die Zuläſsigkeit eines ſolchen Vertrages nach obigen Grundſätzen (§. 228. ſqq.) zu beurtheilen, vorgelegt werden können.

§. 235. Iſt ein Vertrag, wornach der Gläubiger die Nutzungen des Pfandes, ſtatt der Zinſen, ohne Rechnungslegung genieſsen ſoll, nicht gerichtlich beſtätigt worden: ſo iſt derſelbe für beyde Theile unverbindlich.

§. 236. Hat alſo der Gläubiger das Pfand in Beſitz und Genuſs wirklich übernommen; ſo iſt er, des Vertrages ungeachtet, Rechnung zu legen befugt und ſchuldig.

§. 237. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein dergleichen Pfandgeſchäft unter dem Namen eines Wiederkaufs verborgen worden. (Tit. XI. §. 321. ſqq.)

§. 238. Iſt aber der Vertrag einmal gültig geſchloſſen worden: ſo ſind beyde Theile bis zum Ablaufe der contraktmäſsigen Zeit daran gebunden; und keiner von ihnen kann, wenn auch durch veränderte Umſtände eine Erhöhung oder

Verminderung des gewöhnlichen Ertrages verursacht worden, davon einseitig abgehn.

§. 239. Ist bey Bestellung eines solchen nutzbaren Pfandrechts, wegen der Erhaltungs- und Verbesserungskosten der Substanz, nichts Besondres verabredet worden: so ist der Pfandinhaber in so weit als ein Pächter anzusehen.

§. 240. Ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem Ersatze aller von dem Pfandinhaber verursachten Beschädigungen zum voraus entsagt, ist für erstern unverbindlich;

§. 241. Doch kann die Vertretungspflicht des Pfandinhabers auf solche Beschädigungen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, durch Vertrag gültig eingeschränkt werden.

§. 242. Was von einem statt der Zinsen bestellten nutzbaren Pfandrechte §. 227. sqq. verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn der Vertrag dahin geht, daſs durch die auf einen gewissen Zeitraum ohne Rechnungslegung eingeräumte Nutzung des Pfandes, die Capitalsforderung selbst getilgt seyn solle.

6) Aufhebung des Pfandrechts.

§. 243. Auſser den allgemeinen Arten der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und der Pfandrechte insonderheit (§. 55. sqq.) können letztere auch durch Verjährung verloren gehen.

§. 244. Der Gläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn er den Besitz des Pfandes verloren, und sein Recht zur Rückforderung desselben innerhalb der gesetzmäſsigen Frist nicht ausgeübt hat.

§. 245. Diese Verjährung durch Nichtgebrauch steht dem Gläubiger auch in Ansehung des Schuldners selbst, und seiner Erben, mit der im Neunten Titel §. 568. 569. bestimmten Wirkung entgegen.

§. 246. So lange hingegen das Pfand, als ein solches, sich noch im Besitze des Gläubigers befin-

det, kann das Pfandrecht desselben durch keine Verjährung verloren gehn.

§. 247. So lange das Pfandrecht dauert, kann auch keine Verjährung der Schuld zum Besten des Schuldners anfangen.

§. 248. Dagegen finden in Ansehung der versessenen Zinsentermine, und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann, die gewöhnlichen Regeln von der Verjährung statt.

§. 249. Wenn auch der Eigenthümer der Sache durch Verjährung geändert wird: so hat doch diese Veränderung auf das Pfandrecht des Pfandgläubigers keinen Einfluss.

§. 250. Der Pfandgläubiger selbst kann eine Verjährung zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes niemals anfangen.

§. 251. Wohl aber kann dieses von seinen Erben geschehen, wenn die übrigen Erfordernisse der Verjährung bey ihnen vorhanden sind. (Tit. VII. §. 40. 41. 42.)

§. 252. Eine solche Verjährung nimmt mit dem Tage des Erbanfalls ihren Anfang.

§. 253. Wer sich des Besitzes der verpfändeten Sache freywillig und ohne Vorbehalt entschlägt, der verliert sein Pfandrecht.

§. 254. Auch ein Vorbehalt, mit welchem das Pfand dem Schuldner, oder einem Andern ausgeantwortet wird, kommt dem Gläubiger nur gegen den Empfänger, nicht aber gegen einen Dritten, zu statten.

§. 255. Daraus, dass der Gläubiger den ihm eingeräumten Besitz eines unbeweglichen Pfandes wieder aufgegeben hat, folgt noch nicht der Verlust seines im Hypothekenbuche eingetragnen dinglichen Rechts.

§. 256. Wer den Besitz eines Pfandes gegen den Schuldner, oder den vindicirenden Eigenthümer vorsetzlich läugnet, wird seines Pfandrechts zur Strafe verlustig.

§. 257. Wie weit durch den Untergang eines unbeweglichen Pfandes das Pfandrecht selbst verloren gehe, ist nach den vom Verluste der Rechte durch Untergang überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XVI. §. 2. 3.)

§. 258. In wie fern der Pfandinhaber eines in Verfall gerathenen Gebäudes, bey verweigerter Wiederherstellung desselben, seines Pfandrechts verlustig werde, ist im Titel vom Eigenthume näher bestimmt. (Tit. VIII. §. 44. sqq.)

§. 259. Durch den gänzlichen Untergang eines beweglichen Pfandes hört das Pfandrecht des Gläubigers auf, und eine von dem Schuldner statt der verlornen angeschaffte neue Sache von derselben Art tritt in so weit nicht an die Stelle der vorigen.

§. 260. Doch kann der Gläubiger, dessen Pfand ohne seine Schuld verloren gegangen ist, von dem Schuldner Zahlung, oder Bestellung einer andern Sicherheit fordern.

§. 261. Ist das bewegliche Pfand nicht ganz verloren gegangen; sondern nur vermindert, oder in eine Sache von andrer Art verändert worden: so haftet das Pfandrecht auch auf dem Ueberreste, oder auf der veränderten Sache.

§. 262. Wird die von dem Pfandgläubiger seiner Befriedigung halber vorgenommene Veräusserung rückgängig; und gelangt das Pfand wiederum in seinen Besitz: so tritt auch das Pfandrecht wieder in seine Wirksamkeit.

II. Vom Pfandgewerbe.

§. 263. Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muss sich dabey der besondern Aufsicht der Polizeyobrigkeit des Orts unterwerfen; und die solchem Gewerbe in den Gesetzen

Gesetzen vorgeschriebene besondre Form beobachtet.

§. 264. Er muss sich also bey der Obrigkeit melden, und die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register, so wie die Ertheilung eines Erlaubnisscheins zu diesem Gewerbe, nachsuchen.

§. 265. Christliche Kaufleute, ingleichen Juden, welche christliche Rechte erlangt haben, sind als öffentliche Pfandverleiher noch nicht anzusehen, wenn sie gleich bey Gelegenheit eines Darlehns, oder andern kaufmännischen Geschäfts, Pfänder nehmen.

§. 266. Dagegen sind alle andre Privatpersonen, welche mehr als Dreymal, binnen Jahresfrist, Geld gegen Pfand verliehen haben, dafür, dass sie das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, zu achten: und daher als solche, wenn sie ferner auf Pfänder leihen wollen, sich in die Register eintragen zu lassen verpflichtet.

§. 267. Eben das gilt von denjenigen, die auch nur Einmal dergleichen Darlehne gemacht; sich aber dabey die bloss den öffentlichen Pfandverleihern erlaubten höhern Zinsen vorbedungen haben.

§. 268. Oeffentliche Pfandverleiher müssen sowohl die allgemeinen Verordnungen des gegenwärtigen Titels, als die zur Sicherung des Publici gegen Wucher und Betrug abzielenden Verordnungen des für dies Gewerbe besonders ergangenen Reglements genau beobachten.

§. 269. Dagegen haben sie auch der in eben diesem Reglement bestimmten Vorrechte, sowohl im Prozesse, als wegen des ihnen gestatteten höhern Zinsfusses, sich zu erfreuen.

§. 270. Diejenigen, welche nach §. 266. 267. als öffentliche Pfandverleiher sich eintragen zu

lassen schuldig sind, und es nicht thun, können auf diese Vorrechte nicht Anspruch machen; und müssen dennoch die den Pfandverleihern in dem Reglement ertheilten besondern Vorschriften, bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall verordneten nachtheiligen Folgen, beobachten.

III. Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe. 1) Ueberhaupt.

§. 271. Verpfändungen durch symbolische Uebergabe finden nur bey Sachen statt, wo entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläfst, oder wo die Gesetze die Parteyen ausdrücklich davon dispensiren.

§. 272. Aber auch bey solchen Sachen kann die Verpfändung ohne körperliche Uebergabe nur in so fern mit rechtlicher Wirkung erfolgen, als ihr Besitz auf den Pfandgläubiger durch solche Zeichen übertragen werden kann, aus welchen diese mit dem Besitze vorgefallene Veränderung auch für andre, ausser den contrahirenden Parteyen, ersichtlich ist.

§. 273. Es muss also in einem solchen Falle nicht nur eine schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen, entweder im Pfandvertrage selbst, oder in einer eignen Urkunde vorhanden seyn; sondern auch eine symbolische Uebergabe hinzukommen.

§. 274. Es müssen aber auch noch ausserdem zwischen dem Verpfänder und Pfandgläubiger solche Maassregeln genommen werden, dass kein Dritter, ohne eignes grobes Versehen, verleitet werden könne, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz annoch die freye Disposition zustehe.

§. 275. Sind diese Maassregeln unzureichend: so kann der Pfandgläubiger gegen einen Dritten, welcher zum Naturalbesitze redlicher Weise ge-

langt ist, von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 276. Ist, wegen Unzulänglichkeit dieser Maafsregeln, ein Dritter verleitet worden, mit dem Verpfänder über die Sache in Verträge sich einzulassen: so bleibt zwar, so lange noch keine Naturalübergabe an diesen Dritten erfolgt ist, das Pfandrecht des Gläubigers in seiner Kraft;

§. 277. Der Pfandgläubiger muss aber einem solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden wirklichen Schadens, in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

§. 278. Von dieser Vertretung kann jedoch ein solcher Pfandgläubiger durch Entsagung seines Pfandrechts sich befreyen.

§. 279. Auch fällt diese Vertretung ganz hinweg, wenn der Dritte Contrahent sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat.

§. 280. Für ein grobes Versehen von Seiten des Dritten ist es zu achten, wenn derselbe diejenigen Mittel, welche ihm die folgenden Vorschriften zur Einziehung näherer Erkundigungen über eine geschehene Verpfändung an die Hand geben, vernachläfsigt hat.

2) Insonderheit bey ausstehenden Forderungen.

§. 281. Ausstehende Forderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden.

§. 282. Ist dieses geschehen, und der Schuldner der verpfändeten Post hat an den Verpfänder Capitalszahlungen geleistet, ohne sich das Instrument zurückgeben, oder die Abschlagszahlungen darauf vermerken zu lassen: so kann er sich damit gegen den Pfandinhaber nicht schützen; sondern muss sich deshalb an den Verpfänder, als seinen eigentlichen Gläubiger, halten.

§. 283. Wenn also nur das verpfändete Capital dem Pfandinhaber zur Sicherheit haften soll: so ist eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Schuldner zwar rathsam, aber nicht nothwendig.

§. 284. Sollen hingegen dem Pfandgläubiger auch die Zinsen einer solchen Activforderung mit verpfändet seyn: so muss derselbe dafür sorgen, dass die geschehene Verpfändung dem Schuldner von dem Pfandgeber ausdrücklich bekannt gemacht werde.

§. 285. Was bey Verpfändungen solcher Forderungen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, zu beobachten sey, wird unten bestimmt. (§. 511. sqq.)

§. 286. Banknoten, Pfandbriefe, und andre auf jeden Inhaber lautende Instrumente, können zwar an sich durch körperliche Uebergabe gültig verpfändet werden;

§. 287. Wenn jedoch dergleichen Instrumente nicht ausser Cours gesetzt sind: so dauert das dingliche Recht des Pfandgläubigers auf selbige nur so lange, als sie sich wirklich in seiner Gewahrsam befinden; und hat gegen einen dritten Besitzer nur unter den im Funfzehnten Titel §. 53. beschriebenen Umständen statt.

§. 288. Sollen Activforderungen, über welche kein Instrument vorhanden ist, verpfändet werden: so ist die Bekanntmachung an den Schuldner derselben dazu nothwendig.

§. 289. Sind Activforderungen nur verpfändet worden: so kann der Pfandgläubiger auf deren Einziehung nur unter eben den Umständen antragen, unter welchen er die Veräusserung des Pfandes zu suchen berechtigt ist.

§. 290. Besteht die verpfändet gewesene Activforderung nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien, oder andern Sachen: so bekommt der

Gläubiger, durch deren Einziehung, auf diese Sachen nur die Rechte eines eigentlichen Pfandinhabers.

§. 291. Will er sich also daraus bezahlt machen: so muss wegen deren Veräusserung alles das beobachtet werden, was wegen Veräusserung der Pfänder überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 292. Bestehen jedoch diese verpfändet gewesenen und eingezogenen Naturalien in Getreyde, oder andern Erzeugnissen, die einen gewissen marktgängigen Preis haben: so muss der Gläubiger sich den Werth derselben nach dem mittleren Marktpreise der nächsten Stadt, zur Zeit der Einziehung, anrechnen lassen.

§. 293. So weit der Gläubiger sein Recht an den Verpfänder einem Dritten abtreten kann; so weit kann er auch die ihm zum Unterpfande gegebene Forderung ferner versetzen.

§. 294. Es muss aber dabey alles, was bey der ersten Verpfändung vorgeschrieben ist, ebenfalls beobachtet werden.

§. 295. Der zweyte Pfandinhaber kann auf die verpfändete Forderung kein mehreres oder grösseres Recht erlangen, als dem ersten eingeräumt worden.

§. 296. Der Schuldner der verpfändeten Forderung ist weder befugt, noch verbunden, dem Pfandinhaber, ohne ausdrückliche Anweisung des Verpfänders, oder ohne richterlichen Befehl, Zahlung zu leisten.

§. 297. Ist ihm die geschehene Verpfändung bekannt gemacht worden: so findet im übrigen zwischen ihm und dem Pfandinhaber eben das statt, was wegen des Verhältnisses zwischen dem abgetretenen Schuldner und dem Cessionario vorgeschrieben ist. (Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 298. Ueberhaupt können die Rechte und Pflichten des Schuldners, auch wegen des Zahlungstermins, durch Verpfändungen so wenig, als durch Cessionen, erschwert werden.

3) bey Kähnen und Strohmschiffen,

§. 299. Kähne und andere dergleichen Schiffsgefäſse, die nicht zur Fracht-Schifffahrt gebraucht werden, können nur, gleich andern beweglichen Sachen, durch die Naturalübergabe in die Gewahrsam des Gläubigers verpfändet werden.

4) bey Seeschiffen,

§. 300. Bey Seeschiffen und allen andern Schiffsgefäſsen, welche zur Fracht-Schifffahrt bestimmt sind, findet eine Verpfändung auch durch symbolische Uebergabe statt.

§. 301. An Orten, wo Seegerichte sind, können dergleichen Verpfändungen nur vor diesen; an andern Orten aber vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario, gültig vollzogen werden.

§. 302. Der Verpfänder muſs den Beilbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certifikat, und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthumsrecht sich gründet, im Originale vorlegen.

§. 303. Unter diese Urkunden muſs die geschehene Verpfändung von dem Gerichte oder dem Justizcommissario verzeichnet werden.

§. 304. Der Pfandnehmer erhält eine beglaubte Abschrift dieser Urkunden, und des unter den Originalien befindlichen Vermerks; in welchem zugleich, daſs eine dergleichen Abschrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muſs.

§. 305. Durch die Uebergabe dieser beglaubten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen.

§. 306. Eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Capitain, Schiffer oder Steuermann ist nicht nothwendig; sie muss aber auf Verlangen des Pfandgläubigers erfolgen.

§. 307. So lange die §. 304. bezeichnete Abschrift in den Händen des Gläubigers sich befindet, und eine geschehene Wiederaufhebung des Pfandrechts unter den Originalien in der §. 303. vorgeschriebenen Form nicht verzeichnet ist; so lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

§. 308. Auch ist derselbe dergleichen Pfandrecht auf eben die Art, wie bey verpfändeten Activforderungen vorgeschrieben worden, weiter zu versetzen wohl befugt. (§. 281. sqq.)

§. 309. Das Pfandrecht des Glaubigers erstreckt sich jedoch nicht auf die für ein solches Schiff gezeichnete Versicherung.

§. 310. Wer auch auf diese ein Pfandrecht sich verschaffen will, muss sich die Original-Police aushändigen lassen; und solche Vorkehrungen treffen, dass die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn, oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

§. 311. Auch auf die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder erlangt der Gläubiger, durch die blosse Verpfändung des Schiffes selbst, noch kein Pfandrecht.

§. 312. Vielmehr muss derjenige, welcher dergleichen Recht erlangen will, sich die Urkunden, aus denen die Fracht gefordert werden kann, ausantworten lassen; und im übrigen die §. 310. wegen der Versicherungsgelder gegebene Vorschrift befolgen.

§. 313. Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 300. sqq.) mehrern Gläubigern verpfändet

worden: so gehen die nach dem Dato des gerichtlichen Vermerks ältern Pfandrechte den jüngern vor.

§. 314. Bodmerey, welche ein fremder Schiffer in hiesigen Landen, oder ein hiesiger Schiffer in auswärtigen Häfen nimmt, ist an die gegenwärtigen Vorschriften nicht gebunden.

§. 315. Andre Bodmerey hingegen, besonders die, welche der Rheder in hiesigen Landen nimmt, muſs, gleich den Verpfändungen, auf den Schiffsurkunden verzeichnet werden.

§. 316. Alsdann richtet sich das Vorrecht zwischen dem Pfandinhaber und Bodmereygeber nach dem Datum des Vermerks.

§. 317. Hat der Bodmereygeber sein Darlehn solchergestalt unter den Original-Schiffsurkunden nicht verzeichnen lassen: so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, in der Regel nach. (§. 321.)

§. 318. Wer zum Baue oder Ausbesserung eines Schiffs Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, ist befugt, die Einräumung eines Pfandrechts auf das Schiff, durch Verzeichnung seines Anspruchs auf die Original-Schiffsurkunden, zu fordern.

§. 319. So lange aber die wirkliche Verpfändung solchergestalt in der gesetzmäſsigen Form noch nicht vollzogen ist, bleibt ihm nur das in der Concursordnung bestimmte Privilegium hinter den Pfandgläubigern.

§. 320. Ist jedoch ein Schiff während der Reise auf Credit ausgebessert worden: so hat dergleichen Vorschuſs, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, vor allen, auch den wirklichen Pfandschulden, den Vorzug.

§. 321. Eben so geht Bodmererey, welche der Schiffer auf der Reise im Nothhafen genommen hat, allen, auch frühern Verpfändungen, vor.

§. 322. Aber auch eine solche Bodmerey steht den nach §. 320. zur Ausbesserung des Schiffs, während der Reise, später geleisteten Vorschüssen nach.

§. 323. Es ist aber das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothhafen genommenen Bodmerey (§. 321.) oder gemachten Reparaturschulden (§. 320.) nur auf Ein Jahr eingeschränkt.

§. 324. Dieses Jahr wird bey der Bodmerey von dem Tage da der Bodmereybrief zahlbar, und bey Reparaturschulden, von dem Tage, da das Schiff in den Hafen, wohin es gehört, zurück gekommen ist, an gerechnet.

§. 325. Die Bergegelder, ingleichen die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolks, jedoch beyde nur von der letzten Reise, gehen allen Verpfändungen und andern Schiffsschulden vor.

§. 326. Auch die auf der letzten Reise vorgefallne grofse Haverey hat vor allen Verpfändungen und Bodmereyschulden der Rheder, ingleichen vor der von dem Schiffer im Nothhafen früher genommenen Bodmerey, und vor den frühern Reparaturschulden den Vorzug.

§. 327. Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäfse verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzelner Schiffsparten; in so fern überhaupt ein Rhedereygenosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtigt ist.

§. 328. In allen Fällen, wo das Pfandrecht sich nur auf Eine oder mehrere einzelne Schiffsparten erstreckt, sind die Mitrheder befugt, von dem Gläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung des Pfandes zu fordern.

5) bey Kaufmanns-waaren,

§. 329. Auch bey gewissen Waarenartikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen.

§. 330. Doch gilt dieses nur von solchen Waaren, die nach ihrer Natur, oder nach der in Handelsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in der Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten, dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können.

§. 331. Auch sind zu dergleichen symbolischen Verpfändungen nur Kaufleute berechtigt, die mit solchen Waarenartikeln Handlung treiben.

§. 332. Ferner Fabrikanten, welche die von ihnen für eigne Rechnung verfertigten Waaren, einzeln oder im Ganzen, an Andre absetzen.

§. 333. Desgleichen Besitzer adlicher Güter und Pächter Königlicher Aemter, welche Getreide oder andere Gutserzeugnisse in den Marktstädten aufschütten oder einsetzen.

§. 334. Bey andern Privatpersonen hingegen, welche nur ein- oder andresmal dergleichen Waaren kaufen oder verkaufen, hat es bey der Regel, daſs keine Verpfändung ohne körperliche Uebergabe geschehen könne, sein Bewenden.

§. 335. Ausnahmen hiervon, nach der besondern Verfassung des Handelsverkehrs gewisser Provinzen, bestimmen die Provinzialgesetze.

§. 336. Wie bey symbolischen Waarenverpfändungen der allgemeinen Vorschrift §. 274. eine Gnüge zu leisten sey, wird zwar nach Bewandniſs der Umstände, und nach Beschaffenheit des Gegenstandes, den Verabredungen der Parteyen, so wie bey entstehendem Streite, dem vernünftigen Ermessen des Richters hauptsächlich überlassen.

§. 337. Doch soll der Richter bey der Beurtheilung: in wie fern die von den Parteyen genommenen Maaſsregeln für zu- oder unzureichend zu achten sind, auf nachstehende gesetzliche Anweisungen vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 338. Sollen einer Privatperson Waaren verpfändet werden, die in einem gewissen Gebäude, oder Orte, für eines Dritten Zugang oder Disposition verschlossen sind: so muſs die symbolische Uebergabe durch Aushändigung der Schlüssel an den Pfandgläubiger erfolgen.

§. 339. Der Pfandgläubiger muſs aber auch die Schlüssel dergestalt aufbewahren, daſs sie dem Verpfänder zur freyen Verfügung nicht in die Hände fallen.

§. 340. Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben während der Verpfändungszeit nothwendig: so muſs der Pfandinhaber dafür sorgen, daſs diese Bearbeitung in seiner eignen oder eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe.

§. 341. Wird nur ein Theil solcher Waaren verpfändet: so muſs derselbe von dem zur freyen Verfügung des Schuldners bleibenden Ueberreste abgesondert, und in ein eignes verschlossenes Gelaſs, wozu der Pfandgläubiger den Schlüssel erhält, geschafft werden.

§. 342. Können oder wollen die Parteyen dergleichen Absonderung nicht vornehmen: so müssen sie den Schlüssel einem gemeinschaftlichen Aufseher anvertrauen, und denselben von der Verpfändung benachrichtigen.

§. 343. Können die Parteyen auch darüber sich nicht einigen: so muſs das Behältniſs, in welchem der ganze Vorrath sich befindet, mit doppelten von einander verschiedenen Schlössern ver-

sehen, und einer der Schlüssel dem Pfandgläubiger eingehändigt werden.

§. 344. Findet über solche Maasregeln (§. 341. 342. 343.) keine Vereinigung unter den Parteyen statt: so kann die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

§. 345. Sind die Waaren in einem mehreren Kaufleuten gemeinschaftlichen Speicher oder Magazine befindlich: so muss der Verpfänder dem Gläubiger einen Schein zustellen, welcher von dem Eigenthümer des Speichers, oder dessen bestellten Aufseher vollzogen, und in welchem anerkannt ist: dass die verpfändete Waare wirklich daselbst für Rechnung des Verpfänders niedergelegt sey.

§. 346. Dieser Schein muss doppelt ausgestellt, beyde Exemplare müssen mit einem kurzen Vermerke der Verpfändung von dem Gläubiger und Schuldner unterschrieben, und ein Exemplar muss dem Eigenthümer oder Aufseher des Speichers eingehändigt werden.

§. 347. Der Pfandgläubiger muss dafür sorgen, dass diese Einhändigung geschehe, und dem Eigenthümer oder dem Inhaber der Schlüssel des Speichers aufgetragen werde: weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung des in den Händen des Gläubigers gebliebenen Empfangscheines, und ohne Abschreibung auf selbigen, abfolgen zu lassen.

§. 348. Dergleichen Auftrag muss der Eigenthümer des Speichers, oder Inhaber der Schlüssel, bey eigner Vertretung genau befolgen, und sich dazu schriftlich verpflichten.

§. 349. Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen, oder Nie-

derlagen befindlich: fo mufs der Schuldner den über die gefchehene Ablieferung erhaltnen Schein dem Gläubiger zuftellen.

§. 350. Letzterer mufs dafür forgen, dafs die gefchehene Verpfändung dem zur Auffsicht über dergleichen Verwahrungsörter beftellten Beamten bekannt gemacht werde.

§. 351. Diefer mufs die ihm gefchehene Anzeige in feinen Büchern da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren felbft eingetragen ift, bemerken, und darüber ein Bekenntnifs, mit der Verficherung: die Waare an niemand, ohne Vorwiffen des Pfandgläubigers, verabfolgen zu wollen, ausftellen.

§. 352. Ob dies Bekenntnifs unter dem Ablieferungsfcheine felbft, (§. 348.) zu vermerken, oder befonders auszuftellen fey, hängt von der Verfaffung folcher öffentlichen Aufbewahrungsanftalten ab.

§. 353. Wird ein befondrer Schein darüber ausgeftellt: fo mufs derfelbe, gleich dem Ablieferungsfcheine, dem Gläubiger eingehändigt werden.

§. 354. Wo nach den Handlungsverfaffungen eines Orts, manche Waarenartikel ohne Zuziehung gewiffer öffentlich dazu beftellter Perfonen einem Dritten nicht zugemeffen, zugewogen, oder fonft körperlich übereignet werden können, mufs der Verpfänder, aufser den §. 348. fqq. vorgefchriebenen Beftimmungen, diefen Perfonen von der gefchehenen Verpfändung Nachricht geben, und diefelben bedeuten, dafs die Waaren, ohne Vorwiffen des Pfandgläubigers, einem Dritten nicht zugeeignet werden follen.

§. 355. Ueber diefe Bekanntmachung und Bedeutung müffen die Beamten ein fchriftliches Zeug-

niſs ausſtellen, welches dem Gläubiger eingehändigt werden muſs.

§. 356. Holzwaaren, die ſich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandnehmers, demſelben übergeben werden.

§. 357. Es muſs aber dieſer Bezeichnung noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweiſung an die Holzwärter oder Aufſeher, dergleichen Holz ohne Vorwiſſen des Pfandgläubigers an niemanden zu verabfolgen, hinzukommen.

§. 358. Holzwaaren, die in der Zurichtung oder auf dem Transporte ſind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Verpfänders befindlichen Contrakte, oder andrer das Eigenthum derſelben begründender Urkunden, verpfändet.

§. 359. Es muſs aber auch den Regimentern, oder den Flöſsern, Schiffern, und Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht werden, mit der Anweiſung, das in der Arbeit oder auf dem Transporte begriffene Holz ohne Vorwiſſen des Pfandgläubigers an niemanden zu verabfolgen.

§. 360. Auf gleiche Weiſe können auch Waaren, die in der Zurichtung, auf der Bleiche, in der Farbe, oder bey dem Tuchſcheerer ſich befinden, durch Ausantwortung der von den Inhabern darüber ausgeſtellten Empfangſcheine, und durch Bekanntmachung an dieſe Inhaber, verpfändet werden.

§. 361. In den §. 354-360. beſtimmten Fällen muſs die Bekanntmachung und Anweiſung an die daſelbſt benannten Perſonen, durch die Gerichte, oder durch einen Juſtiz-Commiſſarium geſchehen, und darüber ein förmliches Protokoll aufgenommen werden.

§. 362. Von diesem Protokolle muſs das Original dem Pfandgläubiger zugestellt, denjenigen Personen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, eine Abschrift davon in Händen gelassen werden.

§. 363. In allen Fällen, wo die Verpfändung einem Dritten bekannt gemacht wird (§. 342.), ist derselbe zugleich ausdrücklich darüber zu vernehmen: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger schon verpfändet sey.

§. 364. Seine Erklärung darüber ist der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufgenommenen Protokolle einzuverleiben.

§. 365. Waaren und andere Sachen, auf welche der Bank ein Pfandrecht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werths einem Privatgläubiger verpfändet werden.

§. 366. Die Uebergabe geschieht alsdann durch Aushändigung des von der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheins; ohne dessen Rückgabe, oder gerichtliche Mortificirung, nach den Verfassungen der Bank, die an selbige verpfändeten Waaren niemals frey gegeben werden.

§. 367. Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Landtransporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Faktur zugleich, an den Gläubiger gültig verpfändet werden. *6) bey eingehenden Waaren.*

§. 368. Uebrigens aber ist es die Sache des Gläubigers, aus der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz des Schuldners, oder sonst, sich hinlänglich zu versichern, daſs die Waare für Rechnung und Gefahr des Schuldners

abgeſendet, oder daſs der Betrag derſelben dem Abſender bezahlt, oder ſonſt vergütet worden.

§. 369. Kann das Connoiſſement dem Gläubiger nicht ausgehändigt werden, weil daſſelbe zur Beſorgung der Aſſekuranz verſendet iſt: ſo kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Faktur allein gültig geſchehen;

§. 370. Es muſs aber dem auswärtigen Correſpondenten, in deſſen Händen das Connoiſſement ſich befindet, von der geſchehenen Verpfändung mit der nächſten Poſt Nachricht gegeben werden.

§. 371. Unterläſst der Pfandnehmer für dieſe gehörige Bekanntmachung zu ſorgen: ſo kann er, wenn inzwiſchen auf die verſicherten Waaren ein anderes Darlehn genommen worden, gegen einen ſolchen Gläubiger von ſeinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 372. Sind eingehende Waaren ſolchergeſtalt gültig verpfändet worden: ſo bleibt dem Gläubiger ſein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Schuldner in Concurs verfällt, ehe die Waare noch wirklich an dem Orte ihrer Beſtimmung angekommen iſt.

§. 373. Hat aber der Beſteller der Waare, vor dem Eingange derſelben, ſolchergeſtalt noch nicht darüber diſponirt: ſo verbleibt es bey den Vorſchriften der Concursordnung.

7) bey ausgehenden Waaren,

§. 374. Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Uebergabe der in den Händen des Abſenders befindlichen Ladungsſcheine, und anderer über die von ihm geſchehene Verſendung ſprechenden Urkunden, verpfändet werden.

§. 375. Auch in dieſem Falle iſt es die Sache des Pfandgläubigers, ſich aus der Correſpondenz oder ſonſt zu überzeugen, daſs die Verſendung für Rechnung des Schuldners geſchehen ſey.

§. 376.

§. 376. Er muſs ferner, bey Verluſt ſeines Pfandrechts, dafür ſorgen, daſs der Commiſſionair oder Spediteur, an welchen die Waaren addreſſirt ſind, ſpäteſtens den zweyten Poſttag nach geſchehener Verpfändung, davon benachrichtigt werde.

§. 377. Schiffer und Fuhrleute ſind, die von ihnen geladnen Waaren zu verpfänden, nicht berechtiget.

§. 378. Wer ſich alſo mit einem Schiffer oder Fuhrmanne in Contrakt über dergleichen Waaren einlaſſen will, muſs ſich zuvörderſt durch ein Atteſt von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geſchäften beſtellten Beamten des Abgangsorts, hinlänglich verſichern, daſs die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmanne für eigne Rechnung geladen, oder ihm von dem Eigenthümer die Befugniſs, darüber zu diſponiren, beygelegt worden.

§. 379. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, während der Reiſe, auf die geladnen Waaren, für Rechnung der Befrachter Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt iſt, bey den Vorſchriften des Kaufmannsrechts ſein Bewenden.

§. 380. Bey Verpfändungen der §. 323. ſqq. beſchriebenen Waarenartikel an die Bank iſt ebenfalls die ſymboliſche Uebergabe erforderlich. *8) bey Verpfändungen an die Bank.*

§. 381. Auſserdem aber ſollen alle dergleichen Verpfändungen in die bey jedem Banco-Comtoir von vereideten Beamten zu führenden Pfandbücher eingetragen werden.

§. 382. Die Banko-Comtoirs ſind gehalten, einem jeden, der ſich durch Conſens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines bey der Sache habenden erlaubten Intereſſe ausweiſen kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewiſſer Waarenartikel, über welchen der An-

fragende ein Geschäft schliessen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey.

§. 383. Sind die Waaren in einer andern Provinz, als wo der Eigenthümer wohnt: so erfordert es die Sicherheit eines solchen Contrahenten, die Anfrage an die Comtoirs beyder Provinzen ergehen zu lassen.

§. 384. Hiernach sind also die übrigen, nach §. 336. sqq. zur Sicherung des Publici gegen Gefährde zu nehmenden Maassregeln, bey Verpfändungen an die Bank nicht nothwendig.

§. 385. Nur wenn ein- oder ausgehende Waaren der Bank verpfändet werden sollen, ist dieselbe die, andern Privat-Pfandnehmern §. 366. sqq. ertheilten, Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

§. 386. Uebrigens aber bleibt es der Bank überlassen, was für Maassregeln sie in jedem vorkommenden Falle mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, dass die ihr verpfändeten Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

§. 387. Sind diese Maassregeln unzureichend: so findet die Vorschrift §. 275. sqq. auch gegen die Bank Anwendung.

§. 388. Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten, um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft, und sein Urtel an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 389. Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schliessung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger,

oder dem dritten Contrahenten, Schaden und Nachtheil zuzieht.

IV. *Hypothekenrechte.* 1) *Gegenstände derselben.*

§. 390. Hypothekenrechte können nur auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, erworben werden. (Tit. II. §. 8. 9.)

§. 391. Auch findet die Erwerbung eines solchen Rechts nur auf diejenigen Grundstücke und Gerechtigkeiten statt, die in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 392. Alle in einem Distrikte gelegene Immobilien, welche besonders besessen, veräussert, oder mit dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypothekenbuch des Distrikts eingetragen werden.

§. 393. Jedem solchen Grundstücke ist in dem Hypothekenbuche eine gewisse Nummer, und ein eignes Folium zu bestimmen.

§. 394. Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Hauptgrundstücken geschlagen sind, und nur mit selbigen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten kein besonderes Folium.

§. 395. Dagegen müssen Gerechtigkeiten, die für sich selbst bestehen, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, im Hypothekenbuche in besondre Tabellen eingetragen werden.

§. 396. Wie die Hypothekenbücher einzurichten, und die Eintragung der Grundstücke und Gerechtigkeiten in dieselben zu bewerkstelligen sey, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

§. 397. Zur Führung des Hypothekenbuchs, und zu Eintragungen in selbiges, sind der Regel nach nur diejenigen Gerichte, unter deren Sprengel die Sache gelegen ist, befugt.

§. 398. Ausnahmen davon bestimmen die Provinzial-Gesetze.

a) Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts.

§. 399. Wegen des Titels, wodurch die Befugniss, auf Einräumung eines wirklichen Hypothekenrechts anzutragen, begründet werden kann, gelten zuvörderst die §. 2-5. ertheilten allgemeinen Vorschriften.

§. 400. Wenn durch Gesetz auch nur ein allgemeines Pfandrecht begründet worden: so kann dennoch der Berechtigte dessen Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten nachsuchen.

§. 401. Dagegen kann ein gesetzliches Pfandrecht, welches nur auf gewisse Gegenstände eingeschränkt ist, auf andre Immobilien, ohne die besondre Einwilligung des Schuldners, nicht eingetragen werden.

§. 402. Ein Vertrag, durch welchen das gesammte Vermögen, oder auch gewisse benannte Immobilien des Schuldners, dem Gläubiger verpfändet worden, berechtigt letztern noch nicht, seine Forderung gerichtlich eintragen zu lassen.

§. 403. Vielmehr ist dazu eine besondre und ausdrückliche Einwilligung des Schuldners erforderlich.

§. 404. In allen Fällen muss das Hauptrecht, welches durch die Hypothek versichert werden soll, dem Berechtigten gegen denjenigen zustehn, welcher als vollständiger Besitzer der Sache im Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 405. Ist also zu der Zeit, wo die Eintragung gesucht wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt: so findet auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht statt.

§. 406. Doch hat, wenn nach erfolgter Hypothekbestellung, der Schuldner als Eigenthümer der Sache in das Hypothekenbuch wirklich einge-

tragen wird, die allgemeine Vorschrift §. 16. 17. Anwendung.

§. 407. Die vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken folgen hinter einander, nach der Zeit der geschehenen Eintragung.

§. 408. Ist aber bey der hiernächst erfolgten Eintragung des Besitztitels für den Schuldner, zugleich ein dingliches Recht für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken, als Eigenthümer der Sache in dem Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden: so geht ersteres den letztern vor.

§. 409. Der Richter, welcher Hypothekenrechte gegen einen solchen, der noch nicht als Eigenthümer im Grundbuche vermerkt ist, einträgt, haftet für allen aus einer solchen ordnungswidrigen Eintragung erwachsenden Schaden.

§. 410. Jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragnen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung, behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, dass dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sey. (Tit. X. §. 7-11.)

3) Erwerbungsart durch die Eintragung.

§. 411. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben.

§. 412. So lange daher ein gesetzliches, oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist; so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

§. 413. Doch wirkt ein gesetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht so viel, dass derjenige, welchem dasselbe zukommt, sich, mit Uebergehung der Zwischengrade der Execution, sogleich an die noch im Vermögen seines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann.

§. 414. Gleiche Wirkungen hat ein durch Willenserklärungen bestelltes, obgleich nicht eingetragenes Pfandrecht, wenn in der Willenserklärung gewisse Grundstücke benannt, und diese zur Zeit der Execution in dem Vermögen des Schuldners noch vorhanden sind.

§. 415. Die Gültigkeit des Hypothekenrechts hängt an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden.

§. 416. So lange daher der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht; so lange findet die Eintragung einer Hypothek dafür nicht statt.

Von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen.

§. 417. Doch kann der Gläubiger, gegen die nachtheiligen Folgen dieses Widerspruchs, durch Eintragung einer Protestation wider alle nachherige Verpfändungen sich decken.

§. 418. Dergleichen Protestation aber soll nur von dem angenommen werden, welcher eine solche Forderung, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden, oder sonst, einigermaßsen bescheinigt hat.

§. 419. Insonderheit ist die Eintragung einer Protestation zuläßsig, wenn der Eintragung des Anspruchs selbst der Mangel einer noch zu ergänzenden Formalität, welche nur mehrerer Zuverläßsigkeit und Beglaubigung wegen bey einer Handlung erfordert wird, entgegen steht.

§. 420. Betrifft aber der Mangel ein zum Wesen und zur Gültigkeit der Handlung, oder des Anspruchs, nach den Gesetzen nothwendiges Erforderniß: so findet auch die Eintragung einer Protestation nicht statt.

§. 421. Durch eine gehörig eingetragene Protestation erhält der Gläubiger das Recht, die For-

derung ſelbſt, nach gehobenem Widerſpruche, oder ergänzter Formalität, an dem Orte, wo die Proteſtation vermerkt iſt, zu allen Zeiten eintragen zu laſſen.

§. 422. Dadurch allein, daſs ein Anſpruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht die ihm ſonſt gegen deſſen Gültigkeit zuſtehenden Einwendungen.

Von Einwendungen, welche gegen eingetragne Forderungen ſtatt finden.

§. 423. In ſo fern jedoch ein Dritter auf eine ſolche Forderung, nach deren Eintragung, ein Recht durch einen läſtigen Vertrag erworben hat, kann der Schuldner gegen dieſen Dritten von ſolchen Einwendungen, die er demſelben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen.

§. 424. Will daher der Schuldner ſich ſeine Einwendungen wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten: ſo muſs er dieſelben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken laſſen.

§. 425. Iſt dergleichen Vermerk, binnen Vier Wochen nach geſchehener Eintragung der Poſt ſelbſt, in das Hypothekenbuch eingeſchrieben worden: ſo erhält derſelbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher ſchon vorhin auf Verhandlungen über einen ſolchen Anſpruch mit dem Gläubiger ſich eingelaſſen hatte.

§. 426. Wer alſo auf eine eingetragene Poſt, durch Ceſſion, Verpfändung, oder ſonſt, mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muſs die erſten Vier Wochen nach der Eintragung abwarten; und ſodann ſich überzeugen: daſs in der Zwiſchenzeit keine Einwendungen oder Proteſtationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt worden.

§. 427. Die Form der Eintragungen, wodurch eine Hypothek erworben werden kann, iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben.

4) Form der Eintragungen.

5) Vertretung der das Hypothekenbuch führenden Behörde.

§. 428. Fehler gegen diese gesetzmäfsige Form müssen die zur Führung der Hypothekenbücher angeordneten Behörden vertreten.

§. 429. Dagegen haften diese Behörden keinesweges für Fehler oder Mängel in dem Anspruche selbst, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt worden.

§. 430. Liegt aber der Grund, warum durch die Eintragung gar kein Hypothekenrecht erworben werden können, in einem in die Augen fallenden Fehler des Instruments, dem es an einem nach den Gesetzen nothwendigen Erfordernisse gebricht: so haften die Hypothekenbuchführer demjenigen, der im Vertrauen auf ihre Rechtskenntnisse, bey einer solchen fehlerhaften Eintragung sich beruhigt hat.

§. 431. Für die Zulänglichkeit der durch die Hypothek dem Gläubiger verschafften Sicherheit kann von den Führern des Hypothekenbuchs keine Vertretung gefordert werden.

§. 432. Sie machen sich aber verantwortlich, wenn ein von ihnen ausgestellter Hypothekenschein mit dem Inhalte des Hypothekenbuchs, so wie dieser zur Zeit der Ausstellung beschaffen war, nicht übereinstimmt.

§. 433. Ehe der Richter wegen eines von ihm begangenen Fehlers in Anspruch genommen werden kann, mufs zuvörderst derjenige haften, welcher sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde.

§. 434. Gleich diesem haftet derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung des Richters veranlafst hat.

§. 435. Nur unter eben den Umständen, unter welchen, vermöge der Gesetze, ein Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten kann, ist derjenige,

welcher durch eine fehlerhafte Eintragung Schaden leidet, in den Fällen des §. 428. 430. 432. den Richter sogleich in Anspruch zu nehmen berechtigt. (Tit. XIV. §. 297. sqq.)

6) Wirkungen des Hypothekenrechts.

§. 436. Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Verfallzeit an die verpfändete Sache zu halten.

§. 437. Die Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers also, welche aus dem Besitze entspringen, kommen dem Hypothekengläubiger nicht zu.

§. 438. Der Schuldner kann daher, auf die einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache, auch einem andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen.

§. 439. Selbst ein Vertrag, dass die Sache keinem Andern mehr zur Hypothek verschrieben werden solle, ist ohne rechtliche Wirkung (§. 24.).

§. 440. Wie weit der Hypothekengläubiger für die Unterhaltung der verpfändeten Substanz, bey dem Unvermögen des Eigenthümers, zu sorgen verpflichtet sey, ist nach den allgemeinen Vorschriften im Achten Titel §. 44. sqq. und nach den Polizeygesetzen jedes Orts zu bestimmen.

§. 441. Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch erhebliche Verringerungen ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern.

§. 442. Will er von diesem Rechte keinen Gebrauch machen; oder gestattet es die Natur des versicherten Anspruchs nicht: so kann der Gläubiger darauf antragen, dass dem Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen durch richterliche Verfügung Schranken gesetzt werden.

Auf was das dingliche Recht

§. 443. Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auf das ganze Grundstück,

des Hypotheken-gläubigers sich erstrecke.

und alle zur Zeit der Eintragung dabey befindlichen Pertinenzstücke.

§. 444. Was für ein mitverpfändetes Pertinenzstück der verschriebenen Sache oder Gerechtigkeit zu achten sey, muss bey entstehendem Streite, nach den Vorschriften des Zweyten Titels §. 42. sqq. beurtheilt werden.

§. 445. In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke, in der Zwischenzeit von der Eintragung, bis zur wirklichen Vollstreckung der richterlichen Execution, von der Hauptsache getrennt worden, geht die darauf gehaftete dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht mit über.

§. 446. Sind dagegen andre bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen: so werden dieselben, in so fern sie zur Zeit der Execution noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers mit unterworfen.

§. 447. Sollen unbewegliche Pertinenzstücke des verpfändeten Guts nicht mit verpfändet seyn: so müssen dieselben bey der Verschreibung und deren Eintragung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§. 448. Auf Güter und Grundstücke, die eine besondre Nummer im Hypothekenbuche haben, und auf welche die Eintragung nicht geschehen ist, erlangt der Gläubiger kein dingliches Recht; wenn sie gleich eben demselben Schuldner gehören, und in der Verschreibung ausdrücklich mit zur Hypothek eingesetzt worden.

§. 449 Sind daher in dem Instrumente mehrere Güter und Grundstücke zur Hypothek verschrieben: so muss der Gläubiger bey dem Gesuche um Eintragung ausdrücklich bemerken: auf welche derselben er die Eintragung verlange; und

der Richter, oder die Hypothekenbuchführende Behörde, kann ihn zu einer solchen bestimmten Angabe allenfalls ausdrücklich auffordern.

§. 450. Verfügt alsdann diese Behörde die an sich zuläſsige Eintragung nicht auf alle benannte Grundstücke: so macht sie sich dem Gläubiger wegen eines ihm daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. 451. Doch ist auch der Gläubiger schuldig, wenn der vorgefallne Fehler aus dem Recognitionsscheine über die geschehene Eintragung ersichtlich ist, demselben der Behörde zur Abhelfung, so weit sie alsdann noch stattfinden kann, unverzüglich anzuzeigen.

§. 452. Ist diese Anzeige von ihm binnen Sechs Wochen, nach dem ihm der Recognitionsschein behändigt worden, nicht geschehen: so muſs er sich den aus spätern Eintragungen andrer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beymessen.

§. 453. Ist die Eintragung auf die mehrern verschiedenen Güter zu unterschiedenen Zeiten geschehen: so erlangt der Gläubiger auf jedes derselben das Hypothekenrecht nur von der Zeit der auf dieses Gut erfolgten Eintragung.

§. 454. Unbewegliche Pertinenzstücke, welche erst nach erfolgter Eintragung, aus fremden Eigenthume dem Hauptgute beygefügt worden, sind dem dinglichen Rechte des Gläubigers nicht mit unterworfen.

§. 455. Geschieht auf selbige in der Folge eine neue Eintragung der auf dem alten Gute haftenden Schuld: so erlangt der Gläubiger, nur von dieser Zeit an, das Hypothekenrecht in Ansehung eines solchen Pertinenzstückes.

§. 456. Ist gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstücks ein Andres, welches dem dingli-

chen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Subſtanz getrennt worden: ſo kann der Gläubiger an das neue Pertinenzſtück, ſtatt des abgetretenen ſich halten.

§. 457. Er kann aber auch, mit Entſagung auf das neue Pertinenzſtück, ſein dingliches Recht gegen den Beſitzer des abgetretenen verfolgen.

§. 458. Sind bey Berichtigung ſtreitiger Gränzen, oder bey Gemeinheitstheilungen, Pertinenzſtücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauſcht worden: ſo finden die Vorſchriften §. 456. 457. keine Anwendung.

§. 459. Vielmehr treten, auch in Beziehnng auf die Hypothekengläubiger, die neuen Pertinenzſtücke an die Stelle der vorigen.

§. 460. Sind bey ſolchen Gränzberichtigungen, oder Gemeinheitstheilungen, Pertinenzſtücke eines Guts gegen eine baare ein- für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden: ſo müſſen die Gerichte, welche das Geſchäft dirigiren, ein ſolches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame, bekannt machen.

§. 461. Dieſen ſteht alsdann frey, zu verlangen, daſs der Schuldner die ihm ausgeſetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherſtellung ihrer durch die Abtretung geſchmälerten Sicherheit, oder zur Abſtoſsung der zuerſt eingetragenen Capitalspoſten, ſo weit ſie dazu hinreicht, verwende.

§. 462. Kann oder will der Schuldner weder eines noch das andere bewerkſtelligen: ſo ſind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Capitalien, auch noch vor der Verfallzeit, aufzukündigen.

§. 463. Sie müſſen aber von dieſem Rechte binnen Sechs Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notification, Gebrauch machen.

§. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten.

§. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist: so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetrennte Pertinenzstück.

§. 466. Wenn neu hinzugekommene Pertinenzstücke auf eine rechtsgültige Weise besonders verpfändet worden (§. 454. sqq.): so muss, bey einer erfolgten Veräusserung, die Vertheilung des Kaufgeldes unter die verschiednen Gläubiger nach Verhältniss der Taxe eines jeden Stücks geschehen.

§. 467. Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben.

§. 468. Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht, oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung, an jedes Grundstück, oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten.

§. 469. Durch Veränderungen in der Substanz der verpfändeten Sache wird das Recht des Hypothekengläubigers nicht geändert.

§. 470. An- und Zuwüchse, sie mögen durch Natur oder durch die Handlung eines Menschen entstehn, in so fern letztere nicht Pertinenzstücke sind, die aus fremdem Eigenthume der Sache beygefügt worden, sind dem Hypothekenrechte des eingetragenen Gläubigers mit unterworfen.

§. 471. Die auf ein Grundstück bestellte Hypothek begreift in der Regel auch alle darauf be-

findliche, selbst die nach der Eintragung neu errichteten Gebäude, mit unter sich.

§. 472. Ist aber jemanden ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben; und hat ein Dritter, ausser dem Eigenthümer des Grundes, Gebäude darauf errichtet: so sind diese, zum Nachtheile des Erbauers, für mitverpfändet zwar nicht zu achten;

§. 473. Doch muss der Eigenthümer der Gebäude den auf Grund und Boden versicherten Gläubigern bis auf den ganzen Werth des Bodens, nach der höchsten Taxe, gerecht werden.

§. 474. In so weit können also diese Gläubiger auch an das Gebäude sich halten; und gehen sogar, bey einem entstehenden Concurs- oder Liquidationsprozesse, den auf das Gebäude später eingetragnen Gläubigern vor.

§. 475. Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache haften dem Hypothekengläubiger in so fern, als sie sich, zur Zeit der Executionsvollstreckung, noch unabgesondert von der Substanz befinden.

§. 476. So lange also der Hypothekengläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretende Pacht- und Miethgelder, noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, so lange kann der Eigenthümer gültig darüber verfügen.

§. 477. Hingegen sind Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, so weit, als dieselben zum Nachtheile der alsdann schon eingetragnen Hypothekengläubiger gereichen würden, unkräftig.

§. 478. Will jemand, der in dergleichen Verhandlungen mit dem Besitzer über künftige Früchte und Nutzungen sich einläfst, sich da-

bey gegen die Widersprüche künftig einzutragender Hypothekengläubiger decken: so muſs er das Geschäft selbst im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 479. Ist dieses nicht geschehen, so kann er von seinem Rechte auf die künftigen Früchte und Nutzungen, zum Nachtheile der auch später eingetragenen Gläubiger, keinen Gebrauch machen.

§. 480. Ein Pächter also, welcher die Pacht auf mehr als Ein Quartal an den Gutsbesitzer voraus bezahlt hat, kann diese Zahlung den damals schon eingetragenen Gläubigern, welche darein nicht gewilligt haben, nicht entgegen setzen.

§. 481. Gegen die später einzutragenden kann er sich damit nur alsdann schützen, wenn er die geleistete Vorausbezahlung im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

Für was die Hypothek dem Gläubiger hafte.

§. 482. Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger sowohl in Ansehung des Hauptstuhls seiner Forderung, als in Ansehung der davon vorbedungenen Zinsen.

§. 483. Dagegen erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nicht auf bloſse Verzögerungszinsen.

§. 484. Wegen der Kosten zur Ausklagung und Beytreibung der Forderung, hat der Gläubiger kein dingliches Recht: wenn ihm nicht dasselbe in dem Hauptinstrumente ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 485. Hat jemand mit seinem Grundstücke Caution für sein eignes Amt bestellt: so haftet das Grundstück auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defekts.

§. 486. Ist aber diese Caution auf ein gewisses Quantum eingeschränkt: so haben die Kosten nur

so weit, als sie aus diesem Quanto mit bestritten werden können, ein dingliches Recht.

§. 487. Ist wegen der Kosten ein besondrer ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, und mit eingetragen worden: so findet die Vorschrift §. 484. Anwendung.

§. 488. Das verschriebene Grundstück haftet für die Kosten der Hypothekenbestellung selbst, in allen Fällen nur alsdann, wenn es zum Unterpfande dafür ausdrücklich mit eingesetzt, und dieses im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 489. Doch ist der Schuldner für die Kosten der Hypothekenbestellung und Eintragung, wenn nicht ein Anderes besonders verabredet worden, allemal persönlich verhaftet.

7) *Arten der Ausübung des Hypothekenrechts,*

§. 490. Der Gläubiger kann sein Recht auf die Hypothek durch Sequestration, Immission, und Subhastation geltend machen.

§. 491. Wie dabey zu verfahren sey, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben

besonders gegen den dritten Besitzer.

§. 492. Der Hypothekengläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer derselben ausüben.

§. 493. Gegen einen im Hypothekenbuche eingetragnen Gläubiger kann niemand mit dem Vorwande, dass er redlicher Besitzer, und ihm von dem Anspruche nichts bekannt gewesen sey, sich schützen.

§. 494. Auch hat der Gläubiger, wenn gleich die Sache sich in den Händen eines dritten Besitzers befindet, dennoch die freye Wahl: ob er sogleich an diese, oder zuerst an die Person seines Schuldners sich halten wolle.

§. 495. Auch wenn er letzteres wählt, bleibt ihm dennoch sein Recht auf die Sache, so lange er von dem Schuldner noch nicht vollständig befriedigt worden, vorbehalten.

§. 496.

§. 496. Durch die bloſse Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräuſserung oder weitere Verpfändung der Sache an einen Dritten, wird das Recht deſſelben in nichts geändert. *g) Ordnung und Vorzugsrechte der eingetragnen Forderungen.*

§. 497. Soll alſo, durch die Erklärung des Gläubigers, eine ſpäter eingetragne Poſt den Vorzug vor der Forderung deſſelben erhalten: ſo muſs dieſes Vorzugsrecht ſchriftlich eingeräumt, und im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 498. Iſt der Vermerk unterblieben: ſo ſteht die Erklärung des Gläubigers zwar ihm und ſeinen Erben, nicht aber einem dritten Inhaber der Forderung, entgegen.

§. 499. Was zu beobachten ſey, wenn eine Frauensperſon der Forderung eines Andern das Vorzugsrecht vor der ihrigen einräumt, iſt im Titel von Bürgſchaften beſtimmt. (Tit. XIV. §. 230.)

§. 500. An und für ſich wird alſo, wenn eine Sache mehrern zur Hypothek verſchrieben, und zu ihrer aller Befriedigung unzureichend iſt, das Vorzugsrecht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geſchehenen Eintragung beſtimmt.

§. 501. Was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Poſten um eine und eben dieſelbe Zeit zur Eintragung angemeldet werden, und wie alsdann die Folge derſelben zu beſtimmen ſey, iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben.

§. 502. Hat der Richter bey Befolgung dieſer Vorſchriften gefehlt: ſo bleibt es dennoch bey der im Hypothekenbuche einmal angenommenen Folgeordnung.

§. 503. Derjenige aber, welcher durch ein ſolches Verſehen des Richters gefährdet worden, kann von dieſem, jedoch nur unter den §. 451. 452. feſtgeſetzten Beſtimmungen, Schadloshaltung fordern.

§. 504. Bey eintretender Unzulänglichkeit einer mehrern zur Hypothek verschriebenen Sache, haben nur zweyjährige Zinsen-Rückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte.

§. 505. Aeltere Zinsen-Rückstände müssen sämmtlichen übrigen auch bloss persönlichen Capitalsschulden nachstehen.

§. 506. Wie weit, bey entstandenem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, die fortlaufenden Zinsen der eingetragenen Hypotheken aus den Nutzungen der verpfändeten Sache berichtigt werden müssen, bestimmt die Concursordnung.

§. 507. Eben daselbst ist vorgeschrieben, wie weit in einem solchen Falle die vorräthigen Bestände den eingetragenen Gläubigern, oder zur gesammten Concursmasse, gehören.

§. 508. Nach eben diesen Vorschriften muss bestimmt werden, wenn bloss im Wege der Execution, mehrere Gläubiger sich an die vorräthigen Bestände halten wollen, in wie fern das Vorrecht der eingetragenen Gläubiger sich auf dieselben erstrecke.

§. 509. Die Kosten, welche bey einem entstehenden Concurs- oder Liquidations-Prozesse auf die Veräusserung des verschriebenen Grundstücks verwendet worden, müssen von dem dafür gelöseten Kaufgelde vorweg abgezogen werden.

§. 510. Dagegen muss im Concurse, auch der Hypothekengläubiger die Kosten zur Ausführung seines Anspruchs gegen seine Mitgläubiger selbst tragen.

9) Von Cessionen und Verpfändungen.

§. 511. So weit der Gläubiger über die eingetragene Forderung selbst verfügen kann, so weit ist er auch die dafür bestellte Hypothek einem Andern abzutreten und zu verpfänden berechtigt.

§. 512. Was bey Cessionen eingetragener Forderungen Rechtens sey, ist im Eilften Titel vorgeschrieben. (Tit. XI. Sect. III.)

§. 513. Die Eintragung einer gehörig geleisteten Cession in das Hypothekenbuch ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig.

§. 514. Hat jedoch der Cessionarius die Eintragung zu suchen verabsäumt: so muss er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in den durch die Hypothekenordnung näher bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 515. Bey Verpfändungen eingetragener Hypotheken finden zuvörderst die allgemeinen Vorschriften von Verpfändungen ausstehender Forderungen überhaupt Anwendung. (§. 280. sqq.)

§. 516. Ausserdem gilt, wegen der Eintragung solcher Verpfändungen, alles das, was vorstehend wegen der Cessionen verordnet ist. (§. 513. und 514.)

§. 517. Die Kosten der Verpfändung und ihrer Eintragung muss, im Mangel besondrer Verabredungen, der Verpfänder tragen.

§. 518. Die Kosten einer Cession und deren Eintragung müssen, wenn nichts Besonderes verabredet ist, von dem Cedenten und Cessionario zu gleichen Theilen getragen werden.

§. 519. Hat jedoch der Schuldner wegen geschehener Aufkündigung sich um einen andern Gläubiger beworben: so muss, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, der Schuldner die Cessions- und Eintragungs-Kosten entrichten.

10) Von Löschungen.

§. 520. So weit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt worden, getilgt wird, so weit erlöscht zwar in der Regel auch das dingliche Recht des Gläubigers;

§. 521. Der Schuldner ist daher auch befugt, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothe-

kenbuche, nach Vorschrift der Hypothekenordnung, anzutragen.

§. 522. Unterläßt er es aber: so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sich eingelassen hat, zum Nachtheile dieses Dritten nicht anfechten.

§. 523. Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Consens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken: so muß er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 524. Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben; auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre.

§. 525. Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist also zum Beweise, daß die Schuld selbst getilgt sey, für sich allein noch nicht hinreichend.

§. 526. Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt: so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht;

§. 527. Doch kann er davon zum Nachtheile derjenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, keinen Gebrauch machen.

§. 528. Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen waren, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 529. Wohl aber kommt eine solche Löschung denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, abtreten oder verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vermerken lassen.

§. 530. Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer eingetragen gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu statten.

§. 531. Wegen alles aus einer ungebührlichen Löschung wirklich entstehenden Schadens, bleibt dem Hypothekengläubiger der Regreſs an denjenigen, durch dessen Schuld selbige geschehen ist, vorbehalten.

§. 532. Die Kosten der Löschung ist, im Mangel besonderer Verabredungen, der gewesene Schuldner, oder wenn alsdann die Sache in den Händen eines dritten Besitzers sich befindet, dieser, mit Vorbehalt der Rückforderung von dem Schuldner, zu tragen verpflichtet.

§. 533. Hat der dritte Besitzer die Hypothekenschuld ausdrücklich mit übernommen: so kann er, wenn nichts Besonderes verabredet ist, die Löschungskosten von dem gewesenen Schuldner nicht zurück fordern.

§. 534. So lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht worden, so lange kann die Verjährung derselben nicht angefangen werden.

§. 535. Doch findet das, was desfalls von Pfändern verordnet ist, auch bey Hypotheken Anwendung. (§. 246. 247. 248.)

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Zurückbehaltungsrechte.

§. 536. Das Zurückbehaltungsrecht beſteht in der Befugniſs des Inhabers einer fremden Sache, ſelbige ſo lange in ſeiner Gewahrſam zu behalten, bis er wegen ſeiner Gegenforderung befriedigt worden.

§. 537. Dieſes Recht ſetzt alſo voraus, daſs derjenige, welcher es ausüben will, redlicher Weiſe zum Beſitze der Sache gelangt ſey; und nach Beſchaffenheit ſeines Titels, den Beſitz wieder zu räumen, an und für ſich verpflichtet ſeyn würde.

§. 538. Der unredliche Beſitzer einer Sache kann ſich des Zurückbehaltungsrechts darauf niemals anmaſsen.

§. 539. Die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden ſoll, muſs in Anſehung der Sache ſelbſt, oder aus dem Geſchäfte, vermöge deſſen dieſelbe in die Hände des Beſitzers gekommen iſt, entſtanden ſeyn.

§. 540. Sie muſs zu eben der Zeit, wenn die Rückgabe der Sache erfolgen ſollte, fällig ſeyn.

§. 541. Sie muſs wenigſtens ſo weit beſcheinigt ſeyn, als nach den Geſetzen zur Anlegung eines Arreſts erforderlich iſt.

§. 542. Unter vorſtehenden Erforderniſſen (§. 539. 540. 541.) kann auch der Inhaber einer Capitalsſumme, wegen einer an den Eigenthümer derſelben ihm zuſtehenden Gegenforderung, ſelbſt alsdann, wenn ihm ſonſt das Compenſationsrecht nicht zuſtehen würde, das Zurückbehaltungsrecht ausüben. (Tit. XVI. Sect. VI.)

§. 543. Wegen Forderungen, die auf die Sache, oder auf das Geſchäft keine Beziehung haben, findet das Zurückbehaltungsrecht in der Regel nicht ſtatt. (Tit. XIV. §. 79. Tit. XX. §. 172. 173.)

§. 544. Ausnahmen von dieſer Regel müſſen durch ausdrückliche geſetzliche Vorſchriften begründet ſeyn.

§. 545. Wem das Zurückbehaltungsrecht zukommt, der muſs gegen ſeinen die Sache wiederfordernden Schuldner, im Beſitze derſelben bis zu ſeiner erfolgten Beſriedigung geſchützt werden.

§. 546. Gegen einen Dritten, der die Räumung des Beſitzes zu verlangen an ſich befugt iſt, kann das Zurückbehaltungsrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

§. 547. Entſpringt jedoch die Forderung des Inhabers aus einer zum Nutzen der Sache geſchehenen Verwendung; ſo ſteht das Zurückbehaltungsrecht dem Inhaber gegen einen jeden zu, der mit dem Beſitze der Sache, zugleich den Vortheil aus dieſer Verwendung überkommen würde.

§. 548. Doch muſs in einem ſolchen Falle der Vortheil, welcher durch die Verwendung geſtiftet worden, noch wirklich vorhanden ſeyn.

§. 549. Auch kann dieſes Recht nur, nach Verhältniſs des wirklich noch vorhandenen Vortheils, gegen die verwendete Summe ausgeübt werden.

§. 550. Iſt alſo auf die Sache mehr verwendet worden, als der davon noch vorhandne Vortheil werth iſt: ſo beſtimmt nur der Betrag des letztern die Summe, nach deren Höhe dem Inhaber das Zurückbehaltungsrecht gegen einen Dritten zukommt.

§. 551. So lange jedoch über den Betrag der nach obigen Grundſätzen (§. 548. 549.) dem Inhaber zukommenden Forderung zwiſchen ihm und dem Dritten noch geſtritten wird: kann der Inhaber ſich des Zurückbehaltungsrechts auf den ganzen Betrag ſeiner Verwendung bedienen.

§. 552. In allen Fällen, das Zurückbehaltungsrecht mag gegen den Schuldner oder einen Dritten ausgeübt werden, erstreckt sich dasselbe nur so weit, als es zur Deckung des dem Inhaber zukommenden Anspruchs erforderlich ist.

§. 553. Uebersteigt also der Werth der Sache den Betrag der Forderung: so kann der Inhaber nur einen verhältnissmässigen Theil der Sache zurückbehalten.

§. 554. Ist die Sache untheilbar: so steht dem Rückforderer frey, darauf anzutragen, dass selbige, auf Gefahr und Kosten des Unterliegenden, in gerichtliche Verwahrung genommen werde.

§. 555. Kann der Rückforderer für den Betrag des Anspruchs annehmliche Sicherheit bestellen: so ist er auf Herausgabe der ganzen untheilbaren Sache anzutragen berechtigt.

§. 556. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer dergleichen annehmlichen Sicherheit herauszugeben.

§. 557. Ist aber die Forderung klar: so kann der Inhaber nur gegen wirklich erfolgende Befriedigung zur Herausgabe der auch untheilbaren Sache angehalten werden.

§. 558. So lange sich der Inhaber vermöge des Zurückbehaltungsrechts im Besitze der Sache befindet, hat er wegen der Verwahrung, des Gebrauchs, und der Verwaltung derselben, alle Obliegenheiten eines Pfandinhabers.

§. 559. Durch die Verabfolgung der Sache, auf welche das Zurückbehaltungsrecht jemanden zusteht, geht dieses Recht verloren.

§. 560. Auch durch eine Proteſtation bey der Ablieferung der Sache an den Schuldner, oder einen Dritten, wird dieſes Recht nicht erhalten.

§. 561. Iſt aber der Inhaber durch Gewalt oder Liſt des Beſitzes entſetzt worden: ſo verbleibt ihm ſein Recht, und er kann auf Wiedereinräumung des Beſitzes gegen den Entſetzenden antragen.

§. 562. Wird die Sache dem Inhaber von den Gerichten abgefordert; ſo bleibt ihm ſein Recht ſo lange vorbehalten, als dieſelbe, oder ihr Werth, in gerichtlicher Verwahrung ſich befinden.

§. 563. Geſchieht aber die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit dieſelbe einem Andern zum Beſitze übergeben werde: ſo kann der Inhaber ſein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine Proteſtation decken.

§. 564. Dieſe Proteſtation muſs ſpäteſtens binnen Acht Tagen, nach geſchehener Ablieferung, bey den Gerichten ſelbſt eingelegt werden.

§. 565. Durch eine ſolche Proteſtation erhält ſich der Berechtigte die Befugniſs, auf Wiedereinräumung des Beſitzes der Sache, oder auf Niederlegung derſelben in gerichtliche Gewahrſam anzutragen.

§. 566. Iſt aber Concurs über das Vermögen des Schuldners entſtanden: ſo hört das Zurückbehaltungsrecht auf; und der, welchem ſelbiges beygewohnt hat, erlangt dadurch vor andern Gläubigern keinen Vorzug.

§. 567. Von dem Zurückbehaltungsrechte der Wittwen und Allodialerben eines Lehn- oder Fideicommiſs-Beſitzers iſt das Erforderliche gehörigen Orts vorgeſchrieben (Tit. XVIII. §. 600. 601. Th. II. Tit. IV. Sect. III.).

DRITTER ABSCHNITT.

Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufs-rechte.

Begriff.

§. 568. Das Vorkaufsrecht ist die Befugniss, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im voraus bestimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen.

Persönliches und

§. 569. Ein durch Vertrag oder letztwillige Verordnung bestelltes Vorkaufsrecht, ist in der Regel nur ein persönliches Recht, wodurch nur der gegenwärtige Eigenthümer und dessen Erben verpflichtet werden.

dingliches Vorkaufsrecht.

§. 570. Die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangt dasselbe, bey unbeweglichen Sachen, erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 571. Zu dieser Eintragung bedarf es, wenn das Recht einmal gültig bestellt worden, keiner besondern Einwilligung des Eigenthümers.

§. 572. Auf bewegliche Sachen kann ein Vorkaufsrecht, in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts, durch Vertrag oder letztwillige Verordnung gar nicht bestellt werden.

§. 573. Ein aus dem Gesetze unmittelbar entspringendes Vorkaufsrecht hingegen verpflichtet jeden Besitzer, auch ohne Eintragung.

§. 574. Beruht jedoch der Grund, warum eine unbewegliche Sache diesem Rechte unterworfen ist, darauf, weil derselben die Lehns-, die Erbzins - oder eine andre dergleichen Eigenschaft beywohnt: so muss wenigstens diese Eigenschaft in dem Hypothekenbuche vermerkt seyn.

Fälle, wo die Ausübung dieses Rechts

§. 575. Das Vorkaufsrecht kann in der Regel nur bey wirklichen Verkäufen, nicht aber bey andern Arten der Veräusserung, ausgeübt werden.

§. 576. Doch ist die Angabe an Zahlungsstatt, ingleichen jede Veräusserung des zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechts, welche gegen baares Entgeld geschiehet, in dieser Rücksicht einem wirklichen Verkaufe gleich zu achten. *statt findet oder nicht.*

§. 577. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Veräusserung für einen Kauf, oder für Tausch, Schenkung, oder ein anderes dergleichen Geschäft zu achten sey: so wird im zweifelhaften Falle gegen den Kauf vermuthet.

§. 578. Ist der Kauf unter einer solchen Hauptbedingung geschlossen, die kein anderer, als der gegenwärtige Käufer, erfüllen kann: so bleibt das Vorkaufsrecht ausser Anwendung.

§. 579. Nebenbedingungen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, schliessen den Vorkaufsberechtigten, der diese Schätzung noch über das vorbedungene Kaufgeld zu entrichten erbötig ist, nicht aus.

§. 580. Auf Nebenbedingungen, die, als Verträge betrachtet, gar keine Verbindlichkeit zur Erfüllung bey sich führen, wird, zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten, keine Rücksicht genommen. (Tit. V. §. 51. 70-73).

§. 581. Die Bedingung, den Verkäufer zu verpflegen, ist für eine solche, wodurch das Vorkaufsrecht ausgeschlossen wird, zu achten.

§. 582. Ist aber die Verpflegung auf gewisse Summen oder Quantitäten von Naturalien, ohne Rücksicht auf persönliche Verbindlichkeiten oder Verhältnisse des Verpflegenden, bestimmt: so kann der Berechtigte, gegen Uebernehmung eben dieser Prästationen, sein Vorkaufsrecht ausüben.

§. 583. Auch eine andere unbestimmt versprochene Verpflegung schliesst den Vorkauf nicht aus, wenn der Verkäufer ausdrücklich erklärt,

daſs er dieſe Verpflegung auch von dem Vorkaufsberechtigten annehmen wolle.

§. 584. Das Vorkaufsrecht findet nicht ſtatt, wenn der Beſitzer die Sache ſeinem nächſten geſetzlichen Erben noch unter Lebendigen käuflich überläſst.

§. 585. Auſſer dieſen Fällen kann das Vorgeben einer beſondern Zuneigung des Verkäufers gegen den Käufer, den Vorkaufsberechtigten an der Ausübung ſeines Rechts nicht hindern.

§. 586. In vorſtehenden Fällen (§. 578. 581. 584.) ruht die Befugniſs des Vorkaufsberechtigten, in ſo fern ihm ſelbige unmittelbar aus dem Geſetze, oder als ein dingliches Recht zukommt, nur für den gegenwärtigen Fall; und kann bey dem nächſtfolgenden Verkaufe, bey welchem keiner von dieſen Hinderniſſen eintritt, wieder ausgeübt werden.

Verhältniſſe mehrerer Vorkaufsberechtigten unter einander,

§. 587. Sind mehrere zum Vorkaufe berechtigt und erbötig: ſo hat der, deſſen Befugniſs unmittelbar aus dem Geſetze entſpringt, vor den übrigen den Vorzug.

§. 588. Entſteht bey allen das Vorkaufsrecht unmittelbar aus dem Geſetze: ſo geht der Miteigenthümer dem Verwandten, dieſer dem Obereigenthümer, und der Obereigenthümer allen übrigen geſetzmäſsig Berechtigten vor.

§. 589. Entſteht bey allen das Vorkaufsrecht aus Willenserklärungen: ſo ſteht der nur perſönlich Berechtigte demjenigen nach, der ſein Vorkaufsrecht hat eintragen laſſen.

§. 590. Unter mehrern Eingetragenen entſcheidet auch hier die Erſtigkeit des Eintragungs-Geſuchs.

§. 591. In welcher Ordnung das Vorkaufsrecht, ſo weit es ein Familienrecht iſt, von mehrern dazu berufenen Mitgliedern der Familie aus-

geübt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 592. Kann der Vorzug unter mehrern sich meldenden Berechtigten, nach obigen Vorschriften (§. 587-591.) nicht entschieden werden: so hängt es von der Wahl des Verkäufers ab, welchem unter ihnen er den Vorkauf vorzüglich gestatten wolle.

§. 593. Kann oder will der Verkäufer sich darüber nicht erklären: so entscheidet das Loos.

In wie fern das Recht Andern abgetreten werden könne, oder

§. 594. Das Vorkaufsrecht kann Andern, die für sich selbst dazu nicht befugt sind, nicht abgetreten werden.

§. 595. Aeusert sich ein scheinbarer Verdacht, daß der Berechtigte den Vorkauf bloß unter seinem Namen zu Gunsten eines andern Unberechtigten ausüben wolle: so steht dem Käufer frey, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung darüber anzutragen, und zum Beweise einer solchen Simulation auch der Eideszuschiebung sich zu bedienen.

auf die Erben übergehe.

§. 596. Das aus Willenserklärungen entstehende Vorkaufsrecht geht nur unter denjenigen Umständen, wo es beym Wiederkaufsrechte verordnet ist, auf die Erben über. (Tit. XI. §. 314-318.)

Begebung des Vorkaufsrechts.

§. 597. Wer sich seines Vorkaufsrechts einmal ohne Vorbehalt begeben hat, kann selbiges in der Folge nicht mehr ausüben.

§. 598. Ist jedoch die Begebung nur in unbestimmten Ausdrücken geschehen, und das im Hypothekenbuche eingetragene Vorkaufsrecht nicht gelöscht worden: so bleibt dasselbe dem Berechtigten auf künftige Fälle dennoch vorbehalten.

§. 599. Ist das Vorkaufsrecht jemanden auf eine gewisse Zeit beygelegt: so wird vermuthet, daß diese Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Be-

sitzers der dem Vorkaufe unterworfnen Sache beygefügt sey.

§. 600. Das Vorkaufsrecht erlöscht also, wenn der Berechtigte dasselbe binnen der gesetzten Frist nicht hat ausüben können oder wollen.

§. 601. Erhellet aber, daß die Zeitbestimmung zu Gunsten des Berechtigten beygefügt sey: so ist der Besitzer nicht befugt, demselben durch einen frühern Verkauf, dessen Bedingungen er nicht erfüllen kann oder will, sein Recht zu vereiteln.

Obliegenheiten des Berechtigten.

§. 602. Wer das ihm noch zukommende Vorkaufsrecht ausüben will, muß alle die Bedingungen erfüllen, wozu der erste Käufer sich verpflichtet.

§. 603. Dies gilt besonders auch von den wegen Zahlung, oder Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises, getroffenen Verabredungen.

§. 604. Dagegen ist der erste Käufer nicht befugt, nach einmal geschehener Bekanntmachung, das in dem wirklich geschlossenen Vertrage verabredete Kaufgeld zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten zu erhöhen.

§. 605. Ist ein gewisser Preis, für welchen die Ausübung des Vorkaufsrechts statt finden solle, durch Vertrag oder letztwillige Verordnungen im Voraus bestimmt: so hat es dabey in Ansehung beyder Theile sein Bewenden.

§. 606. Ob und was in diesem Falle der Vorkaufsberechtigte, außer dem im Voraus bestimmten Kaufpreise, für gemachte Verbesserungen zu vergüten schuldig sey, ist nach den beym Wiederkaufe vorgeschriebenen Regeln zu bestimmen. (Tit. XI. §. 303. 304. 305.)

§. 607. Ist die mit dem Vorkaufsrechte belastete Sache, mit einer andern zugleich, für einen und eben denselben unzertrennten Preis verkauft

worden: so muss der Berechtigte sich auch diese Bedingung gefallen lassen, oder von dem Vorkaufe abstehen.

Obliegenheiten des Verpflichteten.

§. 608. Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punctation zuzustellen.

§. 609. Der Berechtigte muss seine Erklärung darüber, bey Verlust seines Rechts, in Ansehung beweglicher Sachen, binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bey Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrags bestimmen. (Tit. V. §. 94-101.)

Bekanntmachung.

§. 610. Bey Grundstücken und Gerechtigkeiten muss diese Erkläruug binnen Zwey Monathen von dem Tage an abgegeben werden, wo die Bekanntmachung des geschlossnen Kaufs, und der Bedingungen desselben, dem Berechtigten zugestellt worden.

§. 611. In allen Fällen, wo das Vorkaufsrecht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts hat, muss die Bekanntmachung gerichtlich, oder durch einen Notarium, geschehen.

§. 612. Bey Berechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein offnes Patent an die Stelle der besondern Bekanntmachung.

§. 613. Dergleichen Patent kann jedoch nur unter denjenigen Umständen und Maassgaben bewilligt werden, unter welchen die Edictalcitation eines abwesenden Beklagten nach der Prozessordnung statt findet.

§. 614. Das Patent muss an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, auch den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bey beweglichen Sachen Einmal, bey unbeweglichen aber Dreymal, einverleibt werden.

§. 615. Bey gerichtlichen Verkäufen muſs der anſtehende Bietungstermin dem Berechtigten auf vorſtehende Art §. 611 - 614 beſonders bekannt gemacht werden.

§. 616. In dieſem Falle muſs der Berechtigte ſeine Erklärung: ob er die Sache für das darauf gefallene höchſte Gebot übernehmen wolle, im Bietungstermine ſelbſt, bey Verluſt ſeines Rechts, abgeben.

§. 617. Wer nur ein perſönliches Vorkaufsrecht, und ſelbiges bey dem Richter nicht angemeldet hat, kann ſich nicht beſchweren, wenn er zu dem gerichtlichen Verkaufe nicht beſonders vorgeladen worden.

§. 618. So lange der Berechtigte ſich über die Ausübung ſeines Rechts noch nicht erklärt hat, können der Verkäufer, und der erſte Käufer, mit gegenſeitiger Einwilligung von dem Kaufe wieder zurücktreten.

§. 619. Doch müſſen ſie den Berechtigten, wegen der in der Zwiſchenzeit etwa gemachten Vorkehrungen zur Ausübung ſeines Rechts, ſchadlos halten.

§. 620. Dagegen können der Verkäufer, und der erſte Käufer, nach einmal geſchehener Bekanntmachung, in den Bedingungen des Contrakts zum Nachtheile des Berechtigten nichts mehr ändern.

§. 621. Nur allein, wenn der Verkäufer dem erſten Käufer einen Theil des Kaufgeldes ohne beſondere Sicherheit creditirt hat, kann er dafür von dem, welcher den Vorkauf ausüben will, hinlängliche Sicherheitsbeſtellung fordern.

§. 622. Ein Gleiches gilt auch von andern Bedingungen des Contrakts, deren Erfüllung, aus perſönlichem Vertrauen gegen den Käufer, nicht durch beſondere Sicherheit gedeckt iſt.

§. 623.

§. 623. Wenn der Berechtigte ſich einmal erklärt hat, den Vorkauf ausüben zu wollen: ſo wird der erſte Käufer von ſeiner Verbindlichkeit frey.

§. 624. Wenn alſo der Berechtigte die Bedingungen nicht erfüllen kann; und der erſte Käufer den Kauf nicht halten will: ſo haftet jener dem Verkäufer für allen ihm daraus entſtehenden Schaden.

§. 625. Will aber der erſte Käufer bey dem Kaufe ſtehen bleiben: ſo kann der Berechtigte den Vorkauf gegen den erſten Käufer nicht ferner ausüben, wenn er auch in der Zwiſchenzeit in den Stand, die Bedingungen zu erfüllen, gelangt wäre.

Befugniſſe des Berechtigten nach erfolgter Uebergabe an einen Dritten bey dem perſönlichen Vorkaufsrechte.

§. 626. Wer ein bloſs perſönliches Vorkaufsrecht hat, kann die ohne ſein Vorwiſſen verkaufte Sache, wenn dieſelbe dem Käufer einmal übergeben worden, von demſelben nicht zurückfordern.

§. 627. Wohl aber kann er von dem Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 628. Wenn erhellet, daſs der Verkäufer vorſetzlich, und in der Abſicht, das Recht des Vorkaufsberechtigten zu kränken, die Bekanntmachung des Kaufs an denſelben unterlaſſen habe: ſo haftet er demſelben nicht bloſs für den verurſachten Schaden, ſondern auch für den entgangnen Gewinn.

§. 629. Die Erben desjenigen, welcher das perſönliche Vorkaufsrecht eingeräumt hatte, haften bey einem von ihnen ſelbſt ohne Bekanntmachung geſchehenen Verkaufe, dem Berechtigten nur in ſo fern, als ſie einer Wiſſenſchaft von der durch den Erblaſſer ihm eingeräumten Befugniſs überführt werden können.

§. 630. Kann der Käufer überführt werden, vor erhaltner Uebergabe gewufst zu haben, dafs einem Andern ein perfönliches Vorkaufsrecht zustehe: so kann er, zum Nachtheile desselben, die erfolgte Uebergabe nicht vorschützen.

bey dem dinglichen Rückforderungsrecht.

§. 631. Wer ein gesetzliches oder dingliches Vorkaufsrecht hat, ist befugt, die ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der gesetzmäfsigen Frist, einem andern Käufer übergebene Sache von demselben gerichtlich zurückzufordern.

§. 632. Will der Berechtigte dieses Recht gegen den Käufer und Besitzer ausüben: so mufs er demselben alles das, was dieser dem Verkäufer an Kaufgelde bezahlt hat, sogleich bey der Uebergabe, ohne Abzug entrichten.

§. 633. Die Kaufskosten hingegen, und was sonst bey der Besitzveränderung an Laudemien oder andern Gebühren hat entrichtet werden müssen, ist der Rückforderer zu erstatten nicht schuldig.

§. 634. Dagegen ist er die von dem Käufer verausgabten Kosten zum Aufgebote des Guts, und Erlangung eines Präclusionsurtels gegen die Realprätendenten, zu vergüten gehalten.

§. 635. Ist vor der Ausübung des Rückforderungsrechts das Gut schon weiter für einen höhern Preis verkauft worden: so ist der Rückforderer doch nur den ersten Kaufpreis zu entrichten verbunden.

§. 636. Ist aber der Preis, für welchen der gegenwärtige Besitzer das Gut gekauft hat, niedriger als der erste, so kommt dieses auch dem Rückforderer zu statten.

§. 637. Wegen des von dem Verkäufer etwa gestundeten Kaufgeldes tritt der Rückforderer, jedoch unter der §. 621. 622. enthaltnen Bestim-

mung, in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Käufers.

§. 638. Ein zu Gunsten des ersten Käufers von dem Verkäufer geschehener Erlaſs oder Entsagung kommt dem Rückforderer nicht zu statten.

§. 639. Kann der Käufer und Besitzer überführt werden, daſs ihm sowohl die Existenz des Vorkaufsrechts, als die Person desjenigen, dem selbiges zukam, bekannt gewesen sey; und daſs er nicht dafür gesorgt, daſs dieser Vorkaufsberechtigte zur Ausübung seiner Befugniſs gesetzmäſsig aufgefordert werde: so ist ein solcher Käufer, im Verhältnisse gegen den Rückforderer, in Ansehung der während seiner Besitzzeit sich ereigneten Verbesserungen und Verschlimmerungen der Substanz, einem unrechtfertigen Besitzer (Tit. VII. §. 239. 240.) gleich zu achtn.

§. 640. War dem Käufer nur überhaupt aus dem Hypothekenbuche, oder sonst, bekannt, daſs die Sache mit einem Vorkaufsrechte belastet sey; es fällt ihm aber weiter nichts, als die unterlaſsne Besorgung der gesetzmäſsigen Aufforderung derjenigen, denen dieses Recht zusteht, zur Last: so wird ein solcher Käufer, sowohl in Ansehung der Früchte und Nutzungen, als in Ansehung der gemachten Verbesserungen, für einen redlichen Besitzer angesehen.

§. 641. In Ansehung der Verschlimmerungen aber muſs auch ein solcher Besitzer für ein mäſsiges Versehen haften.

§. 642. Von dem Zeitpunkte an, wo der Rückforderer seine Erklärung, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, dem Besitzer gerichtlich hat bekannt machen lassen, hat auch ein solcher Besitzer (§. 640.), in Ansehung der Substanz, alle Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers.

§. 643. In Ansehung der Früchte und Nutzungen aber bleiben ihm, bey Grundstücken, seine bisherigen Rechte, bis zum Ende desjenigen

 Wirth-

Wirthschaftsjahres, in welchem die Bekanntmachung geschehen ist.

Verlust des Rückforderungsrechts. §. 644. Zu Ausübung des vorstehend beschriebenen Rückforderungsrechts kann der Besitzer den Berechtigten zu allen Zeiten auffordern.

§. 645. Von dieser Aufforderung, und der Verbindlichkeit des Berechtigten, sich darüber zu erklären, gilt alles das, was wegen der ersten Bekanntmachung des geschlossnen Kaufs oben §. 603. sqq. verordnet ist.

§. 646. Ist keine dergleichen Aufforderung erfolgt: so erlöscht das Rückforderungsrecht nur mittelst einer gesetzmäßsigen Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 647. Diese Verjährung nimmt bey Grundstücken und Gerechtigkeiten, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, durchgehends, und ohne Unterschied der Fälle, ihren Anfang mit dem Tage, da der erste Kauf in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden.

§. 648. Ist das Vorkaufs- und Rückforderungsrecht selbst im Hypothekenbuche eingetragen; so kann dasselbe durch den blofsen Nichtgebrauch niemals erlöschen.

§. 649. Was in Ansehung des Vorkaufs- und Näherrechts bey Familiengütern statt finde, ist im Zweyten Theile verordnet. (Th. II. Tit. IV.

Vorkaufsrecht unter Nachbarn. §. 650. Auf Güter, die ehemals zusammengehört haben, imgleichen wegen der blofsen Nachbarschaft und Lage, findet nach gemeinen Rechten, kein Vorkaufs- oder Näherrecht statt.

§. 651. Wenn jedoch ein zu einem ganzen Gute gehörendes einzelnes Grundstück, mit den Grundstücken eines andern Guts dergestalt eingeschlossen oder vermischt liegt, dafs aus dieser Lage zwischen den beyderseitigen Besitzern leicht Un-

Uneinigkeiten und Prozeſſe entſtehen könnten: ſo ſoll, wenn dergleichen Grundſtück einzeln verkauft wird, dem Beſitzer des andern Gutes ein Vorkaufsrecht daran zuſtehen.

§. 652. Der Beſitzer eines ſolchen Grundſtückes iſt alſo ſchuldig, daſſelbe dem Beſitzer des andern Guts zuerſt zum Kaufe anzutragen.

§. 653. Können ſie ſich über den Preis nicht einigen: ſo ſteht zwar dem Beſitzer frey, das Grundſtück auch einem Dritten zu überlaſſen;

§. 654. Entſchlieſst er ſich aber mit einem mindern als dem erſt geforderten Preiſe zufrieden zu ſeyn: ſo muſs er dieſen veränderten Entſchluſs, vor der Uebergabe an den Dritten, dem benachbarten Gutsbeſitzer anzeigen.

§. 655. Iſt, obigen Vorſchriften zuwider, das Grundſtück, ohne Vorwiſſen des Nachbars, dem Dritten wirklich übergeben worden, ſo kann erſterer ſelbiges binnen Sechs Monathen nach der Uebergabe, gegen Erſtattung des dafür gezahlten Preiſes, von dem neuen Beſitzer zurückfordern.

§. 656. Doch hat in dieſem Falle der Beſitzer gegen den Rückforderer alle Rechte eines redlichen Beſitzers.

§. 657. Was in Anſehung des Wiederkaufs Rechtens ſey, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XI. §. 296. ſqq.)

EIN UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

§. 1. Das Recht ein fremdes Eigenthum zu gebrauchen, oder Früchte und Nutzungen daraus zu ziehen, kann durch Willenserklärungen, unmittelbar durch Gesetze, oder auch durch Verjährung begründet werden.

§. 2. So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniss die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

§. 3. Die Verpflichtung, ihm die Ausübung des dinglichen Rechts zu gestatten, geht also auf jeden neuen Eigenthümer der belasteten Sache, welcher sein Recht von dem Besteller des Gebrauchs- oder Nutzungsrechts herleitet, mit über.

§. 4. Bey Grundstücken und Gerechtigkeiten, hat die Eintragung des Rechts in das Hypothekenbuch, die Wirkungen des körperlichen Besitzes der Sache.

§. 5. Nutzungsrechte, die weder mit dem Besitze der Sache verbunden, noch im Hypothekenbuche eingetragen sind, können in der Regel nur so lange ausgeübt werden, als die belastete Sache sich in den Händen desjenigen, der dem Berechtigten persönlich verpflichtet war, oder seiner Erben befindet. (Tit. XIX. §. 5. 6.)

§. 6. Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Gesetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines Andern unterworfen sind; auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über: sobald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ohne sein eignes grobes oder mäfsiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte, dafs der bisherige

Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem ſolchen perſönlichen Verhältniſſe, woraus vermöge des Geſetzes ein Nutzungsrecht entſpringt, ſich befinde.

§. 7. Die aus der Verjährung entſtehenden Nutzungsrechte können nur mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden; und haben alsdann allemal die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts.

§. 8. Bey den durch Verträge erworbenen Gebrauchs- und Nutzungsrechten, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daſs der Eigenthümer auſser dem, was die Natur des Geſchäfts mit ſich bringt, nicht mehr von ſeinem Rechte habe abtreten wollen, als in dem Vertrage deutlich ausgedrückt worden.

§. 9. Ferner iſt im zweifelhaften Falle anzunehmen, daſs der Eigenthümer das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht nur gegen eine verhältniſsmäſsige Vergütung geſtattet habe.

§. 10. Iſt alſo das Nutzungsrecht durch einen läſtigen Vertrag beſtellt: ſo muſs im zweifelhaften Falle darauf geſehen werden, daſs der Berechtigte einen Genuſs erhalte, welcher mit dem, was er dafür gegeben, oder geleiſtet hat, in billigem Verhältniſſe ſtehe.

§. 11. Wer den Gebrauch oder die Nutzung einer Sache hat, muſs diejenigen Koſten und Laſten tragen, ohne welche er der daraus zu ziehenden Vortheile nicht genuſsbar werden kann.

§. 12. Er muſs die Sache während ſeines Genuſſes in dem Stande erhalten, in welchem er ſie empfangen hat, und ſie, nach Endigung ſeines Rechts, in eben der Beſchaffenheit zurückgeben.

§. 13. Die nach dem natürlichen Laufe der Dinge durch den ordentlichen Gebrauch entſte-

henden Verringerungen, ift der Berechtigte zu vertreten nicht fchuldig.

§. 14. Auch haftet er nicht für eine folche Verringerung, oder Vernichtung der Sache, die fich ohne fein Verfchulden ereignet.

§. 15. Für welchen Grad des Verfehens der Berechtigte haften müffe, ift nach der Natur des Vertrages, aus welchem fein Recht entfpringt, und den darüber im Titel von Verträgen ertheilten Vorfchriften zu beurtheilen. (Tit. V.)

§. 16. Bey Nutzungsrechten aus letztwilligen Verordnungen, oder unmittelbar aus dem Gefetze, haftet der Berechtigte in der Regel für ein mäfsiges Verfehen.

§. 17. Ift jemanden der Genufs eines Inbegriffs von Sachen eingeräumt worden: fo mufs er auch die durch Natur oder Zufall abgegangenen Stücke aus den Nutzungen des Inbegriffs felbft, fo weit es daraus gefchehen kann, wieder ergänzen.

§. 18. In wie fern diefe Ergänzung auch anderwärts her, als aus den Nutzungen des Inbegriffs erfolgen müffe, ift nach den verfchiedenen Arten der Nutzungsrechte, und der zur Nutzung eingeräumten Sachen, in den Gefetzen befonders beftimmt.

§. 19. Eine nicht ausdrücklich vorbedungene Caution ift der Eigenthümer, in der Regel, von dem Nutzungs-Berechtigten zu fordern nicht befugt.

§. 20. Sobald aber wahrfcheinliche Beforgniffe eines Mifsbrauchs oder einer Vernachläfsigung eintreten, kann der Berechtigte durch den Richter angehalten werden, den Eigenthümer gegen die bevorftehende Befchädigung oder Verringerung der Subftanz hinlänglich ficher zu ftellen.

§. 21. Iſt dem Berechtigten durch die fehlerhafte Beſchaffenheit der Sache ein Nachtheil erwachſen: ſo haftet der Eigenthümer dafür in ſo fern, als er bey Abſchlieſsung des Vertrages, oder ſonſt, ein nach den Geſetzen ihm zuzurechnendes Verſehen begangen hat. (Tit. V. §. 277-284.)

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Nieſsbrauche.

§. 22. Das vollſtändige Nutzungsrecht, oder die Befugniſs, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einſchränkung, zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nieſsbrauch genannt. *Begriff.*

§. 23. Der Nieſsbraucher iſt zwar in der Regel, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, alle ſowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen berechtigt. *Rechte des Nieſsbrauchers.*

§. 24. Auch erſtreckt ſich ſein Recht auf alle, ſelbſt auf die erſt während der Dauer deſſelben entſtandenen An- und Zuwüchſe.

§. 25. Er darf aber, ohne Einwilligung des Eigenthümers, ſelbſt einzelne Theile der Subſtanz, in eine von der vorigen ganz verſchiedenen Form nicht umändern. (Tit. XVIII. §. 9. 10.)

§. 26. Hat er es gleichwohl gethan: ſo muſs, nach geendigtem Nieſsbrauche, die Sache, nach dem Verlangen des Eigenthümers, auf Koſten des Nieſsbrauchers wieder in den vorigen Stand geſetzt werden.

§. 27. Kann dieſes nicht geſchehen, ſo haftet der Nieſsbraucher dem Eigenthümer für allen aus einer ſolchen eigenmächtigen Veränderung entſtandnen Nachtheil.

§. 28. Auch noch während der Dauer des Nieſsbrauchs hat der Eigenthümer das Recht,

den Niefsbraucher anzuhalten, dafs er die eigenmächtig veränderte Sache wieder in den vorigen Stand fetze.

§. 29. Auf Früchte und Nutzungen, die bey dem Anfange des Niefsbrauchs von der Sache fchon abgefondert, ingleichen auf Zinfen, Hebungen, und andre Präftationen, welche damals fchon fällig oder verfeffen waren, hat der Niefsbraucher, als folcher, keinen Anfpruch.

§. 30. Nutzungen, die ohne Verringerung der Subftanz nicht gezogen werden können, gehören in der Regel nicht zum Niefsbrauche.

§. 31. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn dergleichen Verringerungen, bey einer gewöhnlichen Verwaltung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, binnen einer gewiffen Zeit von felbft wieder erfetzt werden.

§. 32. Es gehört alfo das Holz in einem ordentlich eingetheilten und bewirthfchafteten Walde in fo weit zum Niefsbrauche, als die Schläge oder Haue in die Zeit deffelben fallen.

§. 33. Windbrüche gehören dazu nur in fo weit, als fie auf die ordinaire Forftnutzung anzurechnen find.

§. 34. Aufserdem mufs der Eigenthümer das dafür gelöfete Geld, entweder zu einer auch dem Niefsbraucher vortheilhaften Verbefferung des Guts anwenden; oder demfelben die Zinfen davon, fo lange fein Niefsbrauch dauert, überlaffen.

§. 35. Einzelne auf Aeckern, Wiefen, oder Angern ftehende Baumftämme, darf fich der Niefsbraucher in der Regel nicht zueignen.

§. 36. Doch kann er auf die Einfchlagung diefer Bäume, in fo fern diefelbe nach wirthfchaftlichen Grundfätzen nothwendig, oder zuträglich ift,

und auf die Nutzung des daraus gelöſeten Werths, nach näherer Beſtimmung des §. 34. antragen.

§. 37. Bey ſolchen unterirrdiſchen Erzeugniſſen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nieſsbraucher blos die Nutzung der auf das Eigenthumsantheil fallenden Ausbeute.

§. 38. Dagegen haftet aber auch der Eigenthümer für den zur Fortſetzung der Arbeit erforderlichen Zuſchuſs; ſo weit derſelbe aus der während dem Nieſsbrauche gewonnenen Ausbeute nicht beſtritten werden kann.

§. 39. Andere unterirrdiſche Produkte, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, ſind dem Rechte des Nieſsbrauchers in der Regel unterworfen.

§. 40. Ueberhaupt kann letzterer die auch zum Nieſsbrauche an ſich nicht gehörenden Erzeugniſſe dennoch ſo weit nutzen, als es zur Unterhaltung der Sache erforderlich iſt.

§. 41. Auf gefundene Schätze hat der Nieſsbraucher, als ſolcher, ſelbſt in Anſehung der Zinſen oder Nutzungen, keinen Anſpruch.

§. 42. Wem auf ein ganzes Vermögen oder Nachlaſs ein Nieſsbrauchsrecht beſtellt worden, der genieſst auch den vollen Ertrag der dazu gehörenden Leibrenten.

§. 43. Auch die von einem Dritten, zu Gunſten des Eigenthümers, veranſtalteten Vermehrungen oder Verbeſſerungen der Sache, iſt der Nieſsbraucher zu nutzen wohl befugt.

§. 44. Hat jedoch der Wohlthäter ein Andres ausdrücklich erklärt: ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 45. Die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte gebührt in der Regel dem Eigenthümer.

§. 46. Sind aber Lasten mit diesen Ehrenrechten verbunden: so muss der Eigenthümer entweder auch diese tragen; oder, wenn er letzteres nicht will, die Ausübung der Ehrenrechte, gegen Tragung der Lasten dem Niessbraucher überlassen.

Obliegenheiten des Niessbrauchers in Ansehung der Gebäude,

§. 47. Der Niessbraucher muss die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude in dem Stande, wie er dieselben überkommen hat, wirthschaftlich unterhalten.

§. 48. In so fern er, bey Antritt seines Niessbrauchs, für die Aufnahme einer beglaubten Beschreibung des damaligen Zustandes der Gebäude nicht gesorgt hat, wird vermuthet, dass ihm selbige in gutem Baustande überliefert worden.

§. 49. Für blosse, auch Hauptreparaturen, welche der Niessbraucher wirklich vorgenommen hat, ist er nur in so fern, als sich der Eigenthümer dazu durch einen gültigen Vertrag anheischig gemacht hat, Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 50. Gebäude, welche durch einen ohne grobes oder mässiges Versehen des Niessbrauchers sich ereignenden Zufall zu Grunde gehen, ist derselbe auf seine Kosten wieder herzustellen nicht schuldig.

§. 51. Auch Hauptreparaturen, die aus einem solchen Zufalle entstehen, auf seine Kosten zu veranstalten, kann ihm nicht zugemuthet werden.

§. 52. Für Hauptreparaturen sind diejenigen zu achten, deren Kosten, mit Inbegriff der ins Geld gerechneten Materialien, den Vierten Theil der Nutzungen desjenigen Jahres, in welchem der Zufall sich ereignet hat, übersteigen.

§. 53. Will der Niessbraucher die Reparatur nicht übernehmen: so muss er geschehen lassen, dass das Gebäude auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers abgetragen werde.

§. 54. In wie fern der Eigenthümer ein folches Gebäude wieder herzuftellen, oder abzutragen fchuldig fey, ift nach den Vorfchriften des Achten Titels §. 37. fqq., und den Polizeygefetzen eines jeden Orts zu beurtheilen.

§. 55. Will der Niefsbraucher das ohne feine Schuld eingegangene, oder einer Hauptreparatur bedürfende Gebäude, zu feinem Gebrauche wieder herftellen: fo mufs er die Koften dazu vorfchiefsen.

§. 56. Will er fich den Erfatz diefer Koften nach geendigtem Niefsbrauche verfichern: fo mufs er fich die Einwilligung des Eigenthümers in den vorzunehmenden Bau, oder in die zu veranftaltende Hauptreparatur verfchaffen.

§. 57. Der Eigenthümer ift nur in die Wiederherftellung oder Ausbefferung folcher Gebäude, die zur Wohnung und wirthfchaftlichen Benutzung nothwendig find, zu willigen verbunden.

§. 58. Auch ift er nur zu einer Wiederherftellung in der Art und Befchaffenheit, wie das Gebäude vorhin gewefen ift, feinen Confens zu ertheilen verbunden.

§. 59. Verweigert der Eigenthümer feine Einwilligung; oder kann er fich über den Betrag der zu verwendenden Koften mit dem Niefsbraucher nicht einigen: fo mufs darüber von dem Richter, nach dem Befunde und Gutachten vereideter Sachverftändigen erkannt werden.

§. 60. Materialien, die aus dem Gute felbft genommen werden können, ingleichen Dienfte, die zu dem ordinairen Wirthfchaftsbetriebe nicht erforderlich find, mufs der Niefsbraucher, auch bey folchen Bauen und Reparaturen, ohne Vergütung beytragen.

§. 61. Gebäude, die zur Zeit des angetretenen Niesbrauchs schon im Baue begriffen, aber noch unvollendet waren, ist der Niesbraucher befugt, nach dem vorhandnen und genehmigten Plane auf seine Kosten fortsetzen, und vollführen zu lassen.

§. 62. Nach geendigtem Niesbrauche kann er den Ersatz der dazu anschlagsmäsig verwendeten Kosten fordern.

§. 63. War das angefangene Gebäude blos zur Pracht oder zum Vergnügen bestimmt; und widerspricht der Eigenthümer dem Ausbaue ausdrücklich: so kann der Niesbraucher für die, eines solchen Widerspruchs ungeachtet, auf den Ausbau verwendeten Kosten, keinen Ersatz verlangen.

§. 64. Hat sich aus der bey dem Antritte des Niesbrauchs aufgenommenen Beschreibung der Gebäude (§. 48.) ergeben, dass selbige schon damals im baufälligen Zustande waren: so ist zwar der Niesbraucher, in so fern ihm nicht ein besondres Recht dazu aus dem Vertrage oder der letztwilligen Verordnung zukommt, den Eigenthümer zur Wiederherstellung dieser Gebäude anzuhalten nicht befugt.

§. 65. Er kann aber die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen, und demnächst den Ersatz dieser Kosten, nach geendigtem Niesbrauche, unter der §. 56-60. enthaltenen Bestimmung fordern.

§. 66. Auch ist er in diesem Falle selbst den Ersatz der auf kleinere Reparaturen verwendeten Kosten, in so fern dieselben in baaren Auslagen bestehn, zu fordern berechtigt.

§. 67. Hat der Niesbraucher eine solche Beschreibung der Gebäude bey dem Antritte seines Niesbrauchs aufnehmen zu lassen verabsäumt: so soll er, wenn hiernächst die Gebäude zu Grunde

gehn, oder Hauptreparaturen daran ſich finden, mit dem Vorgeben, daſs dieſes aus dem ſchlechten Zuſtande, in welchem die Gebäude übernommen worden, herrühre, nicht gehört werden.

§. 68. Eben die Verbindlichkeiten, welche dem Nieſsbraucher zur wirthſchaftlichen Unterhaltung der Gebäude obliegen, iſt er auch bey den übrigen Zubehörungen und Rubriken der Sache zu erfüllen ſchuldig. *in Anſehung der übrigen Zubehörungen,*

§. 69. Er muſs alſo bey Ergänzung des eingehenden Viehinventarii aus dem Zuwachſe; bey Nachpflanzung eingegangener Obſtbäume; bey Unterhaltung des Wirthſchaftsgeräths, und ſonſt überall, die Pflichten eines gewöhnlichen guten Hauswirths beobachten.

§. 70. Die Zinſen der auf der Sache haftenden Schulden muſs der Nieſsbraucher berichtigen. *wegen Verzinſung der auf der Sache haftenden Schulden,*

§. 71. Iſt der Nieſsbrauch auf eine ganze Verlaſſenſchaft, als einen Inbegriff von Sachen und Rechten, beſtellt: ſo muſs der Nieſsbraucher auch perſönliche Schulden des Erblaſſers verzinſen.

§. 72. Nach eingeräumtem Nieſsbrauche aber, kann der Eigenthümer, durch neue perſönliche oder Realſchulden, das Recht und den Genuſs des Nieſsbrauchers nicht ſchmälern.

§. 73. Wer jedoch ſein Nieſsbrauchsrecht auf eine unbewegliche Sache nicht hat eintragen laſſen, der kann den auch ſpäter eingetragenen Gläubigern, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt ſind, nicht wehren, ſich wegen ihrer Zinſen an die Nutzungen der Sache zu halten.

§. 74. Er kann aber, wegen des dadurch ihm entgehenden Genuſſes, von dem Eigenthümer Vergütung fordern.

wegen Berichtigung der Capitalien.

§. 75. Für die Berichtigung aufgekündigter Capitalsposten muſs der Nieſsbraucher ſo weit ſorgen, als ihm deren Verzinſung obliegt.

§. 76. Er kann aber zu ſolchen Capitalszahlungen die zu dem Vermögensinbegriffe gehörenden Aktivforderungen verwenden, oder auch die Subſtanz der Sache ſelbſt verpfänden.

§. 77. Doch iſt zu ſolchen Verfügungen (§. 75. und 76.) die Zuziehung und Einwilligung des Eigenthümers in der Regel erforderlich.

§. 78. Verſagt der Eigenthümer ſeine Einwilligung ohne Grund, und läuft der Nieſsbraucher Gefahr, durch das Andringen der Gläubiger in ſeinem Beſitze und Genuſſe beeinträchigt zu werden: ſo iſt er auf Ergänzung dieſes Conſenſes durch den Richter anzutragen berechtigt.

§. 79. Hat der Nieſsbraucher Capitalszahlungen aus eignen Mitteln geleiſtet: ſo tritt er, auch ohne Ceſſion, in die Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers.

wegen perſönlicher Präſtationen,

§ 80. Müſſen wegen der zum Nieſsbrauche eingeräumten Sache, einem Dritten gewiſſe perſönliche Präſtationen geleiſtet werden, welche auf die Nutzungen gar keine Beziehung haben: ſo liegen dieſelben dem Eigenthümer ob.

§. 81. Im zweifelhaften Falle aber wird vermuthet, daſs auch ſolche Präſtationen ſich auf das Nutzungsrecht beziehen, und alſo von dem Nieſsbraucher zu leiſten ſind.

bey Prozeſſen,

§. 82. Auf Prozeſſe, welche die Subſtanz der Sache, deren Pertinenzſtücke und Gerechtigkeiten betreffen, iſt dennoch der Nieſsbraucher ſich einzulaſſen, und die Koſten vorzuſchieſsen verbunden.

§. 83. Er muſs aber den Eigenthümer dabey zuziehen, und kann durch deſſen Unterlaſſung den Rechten deſſelben nichts vergeben.

§. 84.

§. 84. Die vorgefchoffenen Koften kann er, wenn ihm der Niefsbrauch unentgeltlich beftellt ift, erft nach Endigung deffelben zurückfordern; aufserdem aber finden die allgemeinen Grundfätze von Evictionsleiftungen auch hier Anwendung. (Tit. XI. §. 136. fqq.)

§. 85. Wenn ein Prozefs die Rechte des Eigenthümers dergeftalt ausfchliefsend betrifft, dafs der Niefsbraucher gar kein Intereffe dabey hat: fo ift letzterer weder auf einen folchen Prozefs fich einzulaffen, noch die Koften deffelben vorzufchiefsen verbunden.

§. 86. Er mufs aber die Koften vorfchiefsen, und kann erft bey der künftigen Rückgabe Erfatz fordern: wenn ihm eine ganze Erbfchaft zum Niefsbrauche eingeräumt ift.

in Anfehung anderer Laften und Abgaben.

§. 87. Auch alle übrigen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Laften und Abgaben von der Sache mufs der Niefsbraucher tragen.

§. 88. Kann er jedoch nachweifen, dafs die ungewöhnlichen Laften und Abgaben alle während der Dauer feines Niefsbrauchs gezogenen Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Laften, überftiegen haben: fo ift er befugt: die Vergütung diefes Ueberfchuffes von dem Eigenthümer zu fordern.

§. 89. Es mufs aber, bey der in einem folchen Falle anzulegenden Berechnung, der Niefsbraucher auch folche Nutzungen, die er als ein guter Hauswirth hätte ziehen können, und durch fein eigenes mäfsiges Verfchulden nicht gezogen hat, fich anrechnen laffen.

§. 90. Der Niefsbraucher kann, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibenden Laften auflegen.

Von der Verjährung bey

§. 91. Es kann alfo auch, fo lange der Niefsbrauch dauert, niemand eine Verjährung, wo-

dem Niessbrauche. durch Rechte auf die Sache erworben werden sollen, zum Nachtheile des Eigenthümers anfangen.

§. 92. Auch kann ein Recht, welches mit der zum Niessbrauche eingeräumten Sache verbunden ist, durch eine gegen den Niessbraucher angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den Eigenthümer nicht erlöschen.

§. 93. Wohl aber werden, wenn eine Verjährung zum Nachtheile des Eigenthümers schon vor bestelltem Niessbrauche angefangen worden, die Jahre des Niessbrauchs in die gesetzmässige Frist mit eingerechnet.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf die zum Niessbrauche gegebne Sache geht durch den blossen Nichtgebrauch nicht verloren.

§. 95. Hat jedoch ein Niessbraucher seinen Willen, die Sache als Eigenthümer zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäussert; und der Eigenthümer hat bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeusserung durch rechtsverjährte Zeit sich beruhigt: so hat der Niessbraucher das Eigenthumsrecht durch Verjährung erworben.

§. 96. Doch kann diese Verjährung gegen den Eigenthümer, so lange das Recht desselben im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht angefangen werden.

§. 97. Auch kann derjenige, welchem der Niessbrauch zuerst eingeräumt worden, diese Verjährung gegen den Eigenthümer niemals anfangen; sondern dieselbe findet nur zu Gunsten seines Nachfolgers, so weit er in gutem Glauben ist, Anwendung. (Tit. VII. §. 40. 41. 42.)

§. 98. Dienstbarkeiten und andre Rechte, können für die zum Niessbrauche eingeräumte Sache, durch den Niessbraucher zum Besten des Eigenthümers erworben werden.

§. 99. Der Eigenthümer darf, ſo lange der Niesſbrauch dauert, nichts vornehmen, wodurch das Nutzungsrecht des Andern auf irgend eine Art eingeſchränkt oder geſchmälert wird. *Rechte und Pflichten des Eigenthümers während der Dauer des Niesſbrauchs.*

§. 100. Doch bleibt dem Eigenthümer frey, ſolche Veränderungen mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachtheil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können.

§. 101. Capitalien, welche zum Niesſbrauche eingeräumt worden, iſt der Niesſbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers einzuziehn, oder ſonſt darüber zu verfügen, nicht berechtigt. *Niesſbrauch von Capitalien.*

§. 102. Thut er es dennoch: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr, und er muſs jeden an ſolchen Capitalien nachher ſich ereignenden Verluſt und Ausfall vertreten.

§. 103. Auch giebt dergleichen eigenmächtige von dem Niesſbraucher unternommene Verfügung dem Eigenthümer das Recht, auf Cautionsbeſtellung wider ihn anzutragen.

§. 104. Wie weit der Eigenthümer die von dem Schuldner an den Niesſbraucher geleiſtete Zahlungen wider ſich gelten laſſen müſſe, iſt nach den Grundſätzen von Zahlungen überhaupt zu beurtheilen. (Tit. XVI. Sect. II.)

§. 105. Hat aber der Niesſbraucher keine eigenmächtige Veränderung mit dem Capitale vorgenommen: ſo haftet er nur für einen daran durch ſein grobes oder mäſsiges Verſehen entſtandenen Verluſt.

§. 106. Müſſen ſolche Capitalien, wegen erfolgter Aufkündigung, oder ſonſt, eingezogen werden: ſo iſt der Eigenthümer, wegen deren anderweitigen Belegung, mit dem Niesſbraucher Rückſprache zu nehmen verbunden.

§. 107. Die Beurtheilung der Sicherheit, gegen welche ein ſolches Capital von neuem belegt

werden soll, hängt hauptsächlich von dem Eigenthümer ab.

§. 108. Kann und will aber der Niessbraucher für die Sicherheit des Capitals annehmliche Caution leisten: so muss der von ihm vorgeschlagenen Art der Belegung, der Vorzug gegeben werden.

§. 109. Will der Eigenthümer das Capital selbst an sich nehmen: so ist der Niessbraucher nur gegen Bestellung annehmlicher Caution, und nur gegen die bey einer solchen Sicherheit in der Provinz gewöhnliche Verzinsung, darein zu willigen schuldig.

§. 110. Uebrigens kann jeder Niessbraucher sein Nutzungsrecht zwar auch durch Andre ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

Rückgewähr der zum Niessbrauche eingeräumt gewesenen Sache.

§. 111. Nach geendigtem Niessbrauche muss die Sache, mit allen dazu gehörenden Beylassstücken, zurückgegeben werden.

§. 112. Ist bey der Einräumung des Niessbrauchs ein Verzeichniss über den Beylass aufgenommen worden: so wird dieses bey der Rückgabe lediglich zum Grunde gelegt.

§. 113. Auf die Anfertigung eines solchen Inventarii bey der Uebergabe, in welchem zugleich die Beschaffenheit oder der Werth der vorhandenen Beylassstücke angegeben seyn muss, ist sowohl der Niessbraucher, als der Eigenthümer anzutragen berechtigt.

§. 114. Im zweifelhaften Falle müssen die dazu erforderlichen Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 115. Ist aber jemanden der Niessbrauch eines ganzen Vermögens beschieden: so muss der Niessbraucher die Kosten des Inventarii allein tragen.

§. 116. Hat bey einem durch letztwillige Verordnung beſtellten Nieſsbrauche, der Erblaſſer die Aufnehmung eines ſolchen Inventarii verboten: ſo muſs dennoch der Nieſsbraucher ein Privatverzeichniſs aufnehmen, und daſſelbe gerichtlich, allenfalls verſiegelt, niederlegen.

§. 117. Hat der Erblaſſer auch ein Privatverzeichniſs verboten: ſo erhält der Nieſsbraucher die Sache, ſo wie ſie ſteht und liegt; und muſs ſie demnächſt mit allen zu einer ordentlichen gewöhnlichen Bewirthſchaftung nothdürftig erforderlichen Beylaſsſtücken zurückgeben.

§. 118. Doch bleibt ihm die Nachweiſung, daſs auch dieſe Stücke ganz oder zum Theil bey der Sache nicht befindlich geweſen, vorbehalten.

§. 119. Hat auſser dieſem Falle (§. 117.) der Nieſsbraucher die Sache ohne Inventarium übernommen: ſo wird vermuthet, daſs er alles, was zur vollſtändigen Benutzung derſelben erforderlich iſt, erhalten habe.

§. 120. Was für Stücke eigentlich zu einer ſolchen vollſtändigen Benutzung erforderlich ſind, muſs, nöthigen Falls, nach dem Ermeſſen vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 121. Von ſeinen Obliegenheiten wegen der Rückgabe des Inventarii, wird der Nieſsbraucher auch durch einen daran ſich ereigneten Unglücksfall nicht befreyt.

§. 122. Finden ſich bey der Rückgewähr mehrere Stücke, als nach dem Inventario übergeben worden, oder nach dem Befunde der Sachverſtändigen zur vollſtändigen Benutzung erforderlich ſind: ſo werden dieſelben als das Eigenthum des abgehenden Nieſsbrauchers angeſehn.

§. 123. Wegen der Beſchaffenheit der zurück zu gebenden Stücke gilt, wenn dieſelbe nicht aus dem Inventario erhellet, die Vermuthung, daſs

Stücke von mittlerer Art und Güte dem Niessbraucher übergeben worden, und also auch dergleichen von ihm zurück gegeben werden müssen.

Verbesserungen. §. 124. Wegen Verbesserungen der zum Niessbrauche eingeräumt gewesenen Sache können der Niessbraucher, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

§. 125. Haben die Interessenten wegen der zu vergütenden Summe sich nicht im voraus geeinigt: so muss über die Verbesserungskosten ordentlich Rechnung gelegt werden.

§. 126. Dabey kann der Niessbraucher auch solche aus der Sache selbst genommenen Materialien, die er sonst zu seinem Vortheile auf andre Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen.

§. 127. Für Arbeiten und Dienste der zum Gute gehörenden Unterthanen und Dienstleute, in so fern dieselben ohne Nachtheil des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes geleistet worden, so wie für seine eignen Bemühungen, kann der Niessbraucher keine Vergütung fordern.

§. 128. Unter eben den Umständen und Maassgaben, wo der Lehnsbesitzer antragen kann, dass zu einer vorzunehmenden Verbesserung der verweigerte Consens der Agnaten durch den Richter ergänzt werde, kann der Niessbraucher die Ergänzung der von dem Eigenthümer geweigerten Einwilligung nachsuchen. (Tit. XVIII. §. 238. sqq.)

§. 129. In eben den Fällen, wo der Lehnsbesitzer, wegen einer auf Landesherrlichen Befehl zu machenden fortdauernden Anstalt, die keine Verbesserung des Guts ist, das Lehn verschulden kann, ist der Niessbraucher die auf eine solche Anstalt wirthschaftlich verwendeten Kosten, nach geen-

digtem Niefsbrauche, von dem Eigenthümer zurück zu fordern berechtigt. (Ebend.)

§. 130. Aufser diefen Fällen können der Niefsbraucher und deffen Erben, Verbefferungen, die ohne des Eigenthümers Einwilligung gemacht worden, wenn über die Vergütung derfelben kein Abkommen ftatt findet, blofs zurücknehmen.

§. 131. Aber auch diefe Zurücknahme ift nur in fo fern zuläfsig, als die Sache in denjenigen Stand, in welchem fie fich vor der Verbefferung befunden hat, wieder gefetzt wird.

Verringerungen.

§. 132. Verringerungen der zum Niefsbrauche eingeräumt gewefenen Sache müffen der Niefsbraucher, oder deffen Erben, dem Eigenthümer in fo fern vergüten, als fie durch grobes oder mäfsiges Verfehen entftanden find.

§. 133. Pertinenzftücke, welche der Niefsbraucher, ohne Einwilligung des Eigenthümers, veräufsert hat, kann letzterer entweder von dem dritten Befitzer nach den im Funfzehnten Titel vorgefchriebenen Grundfätzen zurück fordern; oder fich wegen des Werths derfelben an den Niefsbraucher oder deffen Nachlafs halten.

§. 134. Auch mufs der Niefsbraucher die Koften tragen, welche zur Wiederherftellung und Ausbefferung der durch feine Schuld in Verfall gerathenen Gebäude, fo weit ihm die Unterhaltung derfelben nach den Grundfätzen §. 47. fqq. oblag, nach dem Befunde der Sachverftändigen erforderlich find.

§. 135. Was von Gebäuden verordnet ift, gilt auch von Dämmen, Teichen, Gräben, Brücken, Mühlen, Wafferleitungen, Wegen, Gehegen und Verzäunungen.

§. 136. Dagegen kann wegen andrer aus vernachläfsigter Cultur oder fonftiger unwirthfchaftlicher Verwaltung vorgeblich entftandener Ver-

ringerungen, der Eigenthümer keinen Ersatz fordern.

§. 137. Doch findet das, was wegen des Ersatzes einer durch Verwüstung des Waldes, und anderer dergleichen Rubriken, auf mehrere Jahre hinaus entstandenen Verminderung des Ertrages, bey einem Lehngute vorgeschrieben ist, auch bey den zum Niessbrauche überhaupt eingeräumten Gütern Anwendung. (Tit. XVIII. §. 564. sqq.)

§. 138. Ein Gleiches gilt von der Vergütung, welche die Erben eines verstorbenen Lehnsbesitzers dafür leisten müssen, dass durch Ueberschwemmungen und Versandungen, welche wegen unterlassener wirthschaftlicher Unterhaltung der Dämme und anderer Wasserbaue entstanden sind, das Gut an seinem Ertrage, auf mehrere Jahre hinaus, einen erheblichen Abfall erlitten hat. (Ebend. §. 572. sqq.)

§. 139. Es versteht sich von selbst, dass das, was an den angeführten Orten von dem Rechte der Agnaten auf das ausgemittelte Entschädigungs-Quantum vorgeschrieben ist, bey dem Niessbrauche eines freyen Allodialguts nicht Anwendung finde.

§. 140. Wenn während der Dauer des Niessbrauchs, der Niessbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert: so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen; und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Niessbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.

§. 141. Sind die deshalb erlassenen richterlichen Verfügungen ohne Wirkung: so ist der Eigenthümer auf gerichtliche Sequestration zu dringen berechtigt.

§. 142. Dieſe Sequeſtration iſt jedoch dergeſtalt einzurichten, daſs dem Nieſsbraucher der Genuſs der Sache, ſo weit es mit der Sicherheit des Eigenthümers beſtehen kann, gelaſſen werde.

Auseinanderſetzung wegen der Nutzungen,

§. 143. In Anſehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nieſsbrauchs noch vorhanden ſind, finden bey der Beſtimmung, in wie fern ſie dem Nieſsbraucher verbleiben, oder dem Eigenthümer anheim fallen, eben die Grundſätze, wie zwiſchen dem Eigenthümer und redlichen Beſitzer, Anwendung. (Tit. VII. §. 189. ſqq.)

§. 144. Es müſſen daher auch, bey Landgütern, und andern nutzbaren Grundſtücken, die Nutzungen früherer Jahre dem Nieſsbraucher gelaſſen; die des letzten Wirthſchaftsjahres aber, in welchem der Nieſsbrauch aufgehört hat, zwiſchen dem Nieſsbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

aus frühern Jahren,

§. 145. Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in ſelbigen geſchlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich daſſelbe noch nicht abgeführt worden.

§. 146. Iſt das in frühern Jahren geſchlagene Holz zwar noch nicht verkauft; aber doch ſchon nach einer Ablage gebracht worden: ſo verbleibt es dem Nieſsbraucher oder deſſen Erben.

§. 147. Iſt endlich das Holz zwar in frühern Jahren geſchlagen, aber weder verkauft, noch abgeführt: ſo gehört daſſelbe dem Eigenthümer.

§. 148. Doch muſs derſelbe dem Nieſsbraucher, oder deſſen Erben, das bezahlte baare Schlager- oder anderweitige Arbeitslohn vergüten.

§. 149. Was vom Holze verordnet iſt, gilt auch von Mauer- und Ziegelſteinen, von gebranntem Kalke, und andern zum Nieſsbrauche gehörenden Erzeugniſſen, welche der Nieſsbrau-

cher in frühern Jahren hat zubereiten, und zum Gebrauche geschickt machen lassen.

im letzten Jahre,

§. 150. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres kommt es darauf an: ob das zum Niesbrauche eingeräumt gewesene Grundstück ein Landgut sey, oder nicht.

bey Landgütern,

§. 151. Ist selbiges ein Landgut: so muss es bis zum Ende des Wirthschaftsjahres, für gemeinschaftliche Rechnung des Niesbrauchers und Eigenthümers, verwaltet werden.

§. 152. Können die Interessenten über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters sich nicht einigen: so bleibt die Administration dem Niesbraucher oder dessen Erben; welchen der Eigenthümer nur auf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen kann.

§. 153. Aller zum Niesbrauche gehörende Ertrag des Guts, vom Anfange des Wirthsschaftsjahres an, muss dabey in Einnahme kommen.

§. 154. Doch darf der Werth solcher Naturalien, welche der Niesbraucher schon verzehrt hat, oder noch während der fortgesetzten Administration, zu seinem und seiner Familie Unterhalt wirthschaftlich verwendet, zur baaren Einnahme nicht gezogen werden.

§. 155. Zur Ausgabe gehören zuvörderst alle in dem Laufe des Wirthschaftsjahres zu entrichtende ordentliche und ausserordentliche Abgaben.

§. 156. Ferner die nach obigen Grundsätzen aus dem Niesbrauche zu entrichtende Zinsen.

§. 157. Endlich alle und jede zu einer ordentlichen gewöhnlichen Führung und Fortsetzung der Wirthschaft erforderliche Ausgaben.

§. 158. Dahin werden auch die Kosten eines nach §. 152. bestellten gemeinschaftlichen Verwalters gerechnet.

§. 159. Zu auſſerordentlichen Verbeſſerungen darf, ohne Einwilligung beyder Theile, von den Einkünften dieſes Wirthſchaftsjahres nichts verwendet werden.

§. 160. Doch kann der Eigenthümer die Fortſetzung bereis angefangener Verbeſſerungen, aber nur auf ſeine Koſten, verlangen.

§. 161. Am Ende des Wirthſchaftsjahres iſt das bis zur nächſten Erndte erforderliche Futter; ingleichen ſo viel an Getreyde, als bis eben dahin zur Speiſung des Geſindes und der Arbeiter, ingleichen zu den Wirthſchaftsdeputaten nöthig iſt, zurück zu laſſen.

§. 162. Getreyde zum Betriebe der Branntweinbrennerey ſind der Nieſsbraucher, oder deſſen Erben, gar nicht, und Getreyde zur Brauerey nur in ſo fern, als Bier zur Erndte, oder andern Wirthſchaftsnothdurften gebrauet wird, zurückzulaſſen ſchuldig.

§. 163. Für dieſe Vorräthe können der Nieſsbraucher, oder deſſen Erben, bey Ermangelung eines beſondern Vertrages, keine Vergütung fordern, oder in der gemeinſchaftlichen Rechnung etwas dafür in Geldeinnahme ſtellen.

§. 164. Vielmehr müſſen ſie, wenn kein hinlänglicher Vorrath vorhanden iſt, das Fehlende, nach den zur Zeit der Uebergabe an den Eigenthümer ſtehenden Marktpreiſen in ſo fern vergüten; als erhellet, daſs der Mangel durch den während des Wirthſchaftsjahres geſchehenen Verkauf ſolcher Naturalien entſtanden ſey.

§. 165. Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor geendigtem Nieſsbrauche treffen, ſoll den Angaben des Nieſsbrauchers, oder den von ihm zurückgelaſſenen Rechnungen und Anzeichnungen, auch ohne eidliche

Beſtärkung, ſo lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewieſen iſt.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniſs der vor und nach Endigung des Nieſsbrauchs verfloſſenen Zeit, zwiſchen dem Eigenthümer und dem Nieſsbraucher, oder deſſen Erben getheilt.

§. 167. In gleichem Verhältniſſe muſs auch der Schade getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überſtiegen hat.

§. 168. Iſt zur Zeit des geendigten Nieſsbrauchs das Gut verpachtet: ſo muſs der reine Betrag des Pachtgeldes, welcher nach Abzug der §. 155-158. beſchriebenen Ausgaben übrig bleibt, in eben dieſem Verhältniſſe getheilt werden.

§. 169. Iſt das zum Nieſsbrauche eingeräumt geweſene Grundſtück zwar an ſich ein Städtiſches; damit aber zugleich Ackerbau und Viehzucht verbunden: ſo finden die obigen wegen eines Landguts gegebenen Vorſchriften, in Anſehung der geſammten im letzten Wirthſchaftsjahre von einem ſolchen Grundſtücke fallenden Früchte und Nutzungen Anwendung.

bey andern Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Capitalien.

§. 170. Von Grundſtücken, mit welchen keine Landwirthſchaft verbunden iſt, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausſtehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Laſten bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem der Nieſsbrauch aufgehört hat, zum Vermögen oder Nachlaſſe des Nieſsbrauchers gerechnet.

§. 171. In dieſer Rückſicht nimmt das Jahr mit dem erſten Junius ſeinen Anfang.

§. 172. Uebrigens wird ein jeder Nieſsbraucher, welcher ſich, nach Endigung ſeines Rechts, eines widerrechtlichen Verzugs bey der Rückgabe der Sache ſchuldig macht, von dieſem Zeitpunkte

an, durchgehends und in jeder Rückſicht, als ein unredlicher Beſitzer angeſehn.

§. 173. Sind verbrauchbare Sachen zum Nieſsbrauche gegeben worden: ſo wird vermuthet, daſs nur eben ſo viel Sachen von gleicher Beſchaffenheit zurückgegeben werden ſollen. (Tit. II. §. 120. 121.)

§. 174. Erhellet aber, daſs nach dem Willen des Beſtellers eben dieſelben Sachen zurückgewährt werden ſollen: ſo muſs der Eigenthümer ſich mit dem begnügen, was davon, und in dem Stande, wie es alsdann, nach wirthſchaftlichem Gebrauche, noch wirklich vorhanden iſt.

§. 175. Der Nieſsbraucher iſt in dieſem Falle die Abnutzung nur ſo weit zu vertreten ſchuldig, als er ſie durch Vorſatz oder grobes Verſehen veranlaſst hat.

Endigung des Nieſsbrauchs.

§. 176. Jeder Nieſsbrauch hört mit dem Tode des Berechtigten auf, und geht in der Regel auf die Erben deſſelben nicht über.

§. 177. Auch wenn der Nieſsbrauch auf eine gewiſſe Zeit, oder bis zu einem gewiſſen Erfolge verliehen wäre, erreicht ſelbiger dennoch mit dem frühern Ableben des Nieſsbrauchers ſeine Endſchaft.

§. 178. Sind die Erben des Berechtigten zum Nieſsbrauche ausdrücklich mit berufen: ſo iſt dieſes dennoch, im zweifelhaften Falle, nur von den Erben des erſten Grades zu verſtehen.

§. 179. Iſt der Nieſsbrauch einer Gemeine, Corporation, oder andern moraliſchen Perſon beſchieden: ſo dauert er ſo lange, als dieſelbe moraliſche Perſon noch vorhanden iſt.

§. 180. Dagegen können aber auch dergleichen moraliſche Perſonen einen ſolchen fortwährenden Nieſsbrauch nur in Anſehung derjenigen Sachen erlangen, in Anſehung welcher ſie

das Eigenthum zu erwerben nach den Gesetzen fähig sind.

§. 181. Dem Niesbraucher steht es zu allen Zeiten frey, seinem Rechte an den Eigenthümer zu entsagen.

§. 182. Ist jedoch der Niesbrauch durch einen lästigen Vertrag bestellt: so finden, wegen einseitiger Entsagung desselben, die allgemeinen Regeln über den Rücktritt von Verträgen Anwendung.

§. 183. Auch kann, bey dem aus dem Gesetze unmittelbar entstehenden Niesbrauche, der Niesbraucher, durch Entsagung seines Rechts, von den Pflichten, zu deren Vergütung ihm der Niesbrauch angewiesen worden, sich nicht befreyen.

§. 184. Uebrigens findet wegen Aufhebung und Verlust des Niesbrauchs durch Verjährung, durch den Untergang der Sache, und durch Consolidation, eben das statt, was in Ansehung anderer Rechte überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 185. Ist jemanden der Niesbrauch einer Sache blos nach seiner Bedürfnis verliehen: so finden die Vorschriften des Neunzehnten Titels §. 22. 24-28. Anwendung.

§. 186. Auch bey einem solchen Nutzungsrechte müssen die von der Sache zu entrichtende Lasten und Abgaben von den Nutzungen erst abgezogen werden, ehe der Berechtigte daraus seine Bedürfnis nehmen kann.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von der Erbpacht.

Begriff. §. 187. Der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins erblich überkommt, wird ein Erbpacht-Contrakt genannt.

§. 188. Das Erbpachtrecht ist in der Regel immerwährend, und geht auf alle Erben des Besitzers ohne Unterschied über.

§. 189. Doch ändert es das Wesen des Geschäftes nicht, wenn auch der Vertrag nur auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen worden.

§. 190. Bey Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Ertrage des Pachtstückes, und dem darauf gelegten Zinse, muss auf die Zeit des eingegangenen Vertrages, und die damals vorgekommenen Umstände Rücksicht genommen werden. *Erbpachtzins.*

§. 191. Daraus also, dass ein solches Verhältniss gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist, folgt noch nicht, dass das Geschäft für keine Erbpacht anzusehen sey.

§. 192. Ist es zweifelhaft: ob dem erblichen Besitzer ein wirkliches Erbpachts- oder nur ein erbliches, jedoch eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen worden; so wird letzteres vermuthet.

§. 193. Der Erbpachtzins ist in der Regel unabänderlich, und kann nicht erhöht werden.

§. 194. Ist jedoch festgesetzt, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ein neuer Nutzungsanschlag aufgenommen, und darnach der Zins für den folgenden Zeitraum bestimmt werden solle: so verliert das Geschäft bloss dadurch noch nicht die Eigenschaft einer Erbpacht.

§. 195. Wenn erhellet, dass bey dem Anfange des Geschäfts ein Erbstandsgeld gezahlt worden: so wird vermuthet, dass selbiges für die Erbgerechtigkeit gegeben, und ein unwiderrufliches Eigenthum des Erbpächters geworden sey. *Erbstandsgeld.*

§. 196. Ohne ausdrückliche Verabredung kann also der Erbpächter die Interessen des Erbstandsgeldes auf seinen zu entrichtenden Zins nicht abrechnen.

§. 197. Auch wird er dadurch, dafs er ein Erbstandsgeld entrichtet hat, von der Verbindlichkeit, Caution zu bestellen, in Fällen, wo er sonst nach den Gesetzen dazu verpflichtet ist, nicht frey.

§. 198. Wenn aber erhellet, dafs das Erbstandsgeld blofs als Caution für den Verpächter eingezahlt worden, so kommen die davon fallenden Zinsen dem Erbpächter zu gute.

Rechte und Pflichten des Erbpächters.

§. 199. Der Erbpächter hat, in Ansehung der erpachteten Sache, alle die Rechte und Pflichten, welche im vorigen Abschnitte einem Niesbraucher beygelegt sind.

§. 200. Doch fallen diejenigen Rechte und Pflichten des Niesbrauchers, welche auf die dem Eigenthümer künftig zu leistende Rückgabe Beziehung haben, bey dem Erbpächter, dessen Recht fortwährend ist, hinweg.

§. 201. Die Erbpachtsgerechtigkeit ist das volle Eigenthum des Pächters, und es kann von ihm darüber, so weit er nicht durch den Inhalt des Contrakts eingeschränkt ist, frey verfügt werden.

§. 202. Doch ist, bey Veräufserungen unter Lebendigen, die Einwilligung des Erbverpächters in der Regel eben so, wie bey Erbzinsgütern der Consens des Erbzinsherrn erforderlich. (Tit. XVIII. §. 698-703.)

§. 203. Dagegen ist der neue Erbpächter zur Erlegung einer in dem ursprünglichen Contrakte nicht vorbedungenen Lehnwaare nicht verpflichtet.

Rechte des Erbverpächters bey zurückbleibender Zahlung des Zinses.

§. 204. Hat der Erbpächter, bey dem Eintritte des zweyten Jahres, die Erbpacht des vorhergehenden noch nicht abgeführt: so ist der Verpächter auf Sequestration des Grundstücks zu seiner Sicherheit anzutragen berechtigt.

§. 205.

§. 205. Nur wenn der Erbpächter die Bewirthschaftung des Pachtstücks dergestalt gröblich vernachläſsigt, daſs der Verpächter Gefahr läuft, den versessenen und künftigen Zins daraus nicht mehr erhalten zu können, ist letzterer auf den gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit selbst anzutragen befugt. *bey schlechter Wirthschaft,*

§. 206. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbpächter seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbpacht, wider besseres Wissen unredlicher Weise abläugnet. *bey abgeläugneter Qualität der Sache.*

§. 207. Hat das Erbpachtsstück in seinem Ertrage, durch unvermeidlichen Zufall, eine solche fortwährende Verringerung erlitten, daſs die bestimmte Erbpacht daraus nicht mehr genommen werden kann: so muſs dieselbe bis auf den wirklichen reinen Ertrag des Pachtstücks herunter gesetzt werden. *Heruntersetzung des Zinses.*

§. 208. Bey Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters, und seiner Familie, nur so weit, als dieselben bey der Bewirthschaftung des Guts Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 209. Der Nachlaſs am Zinse dauert nur so lange, als das Gut in den zum Abtrage der vorigen Erbpacht erforderlichen Stand noch nicht hat wiederhergestellt werden können.

§. 210. Wegen bloſser die Früchte und Nutzungen des Pachtstücks betreffenden Unglücksfälle, kann der Erbpächter, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, keinen Nachlaſs, sondern nur unter eben den Umständen, wie der Erbzinsmann, Nachsicht fordern. (Tit. XVIII. §. 759. 760.)

§. 211. Hat ein unvermeidlicher Zufall den Erbpächter, ohne alles sein Verschulden, ganz *Erlaſs des Zinses.*

auſser Stand geſetzt, ſein Recht, ein oder mehrere Jahre lang, durch ſich ſelbſt, oder durch Andere auszuüben: ſo kann ihm für dieſe Zeit kein Zins abgefordert werden.

Rechte des Verpächters bey entſtehendem Unvermögen des Pächters, wenn der Erbpächter das Gut verläſst.

§. 212. Wird der Pächter unvermögend, die Pacht fortzuſetzen: ſo iſt der Verpächter auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit anzutragen berechtigt.

§. 213. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Erbpächter das Gut Schuldenhalber verläſst, und zur fortgeſetzten Bewirthſchaftung deſſelben keine Anſtalten vorkehrt.

§. 214. Aus dem gelöſeten Kaufgelde iſt der Erbverpächter ſeine Befriedigung, wegen des etwa rückſtändigen Zinſes, oder ſonſt durch die Schuld des geweſenen Erbpächters ihm entſtandner Schäden und Koſten, zu nehmen befugt.

§. 215. Der Ueberreſt verbleibt dem geweſenen Erbpächter, deſſen Erben oder Gläubigern.

Von der Rückgabe des Einſtandsgeldes.

§. 216. Das Einſtandsgeld, welches der Erbpächter, bey dem Anfange der Erbpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erbgerechtigkeit erlegt hat, iſt der Verpächter, wenn der Contrakt ohne ſein Verſchulden wieder aufgehoben wird, zurückzugeben nicht verbunden.

§. 217. Dagegen kann er aber auch dem neuen Erbpächter, zum Nachtheile des vorigen, ſeiner Erben oder Gläubiger, kein abermaliges Einſtandsgeld abfordern.

§. 218. Iſt das urſprüngliche Einſtandsgeld nur als Caution beſtellt worden: ſo muſs daſſelbe bey erfolgender Aufhebung des Contrakts zurückgegeben werden.

§. 219. Doch iſt der Verpächter darauf nicht nur den rückſtändigen Zins, ſondern auch ſeine übrigen aus dem Geſchäfte entſpringenden For-

derungen an den gewesenen Erbpächter, zu compensiren wohl befugt.

§. 220. Besonders gilt dieses wegen der Schadloshaltung, welche der Erbverpächter dafür zu fordern hat, dass wegen des durch die Schuld des bisherigen Besitzers verringerten Ertrages, das Pachtstück dem neuen Erbpächter für einen mindern, als den bisherigen Zins, überlassen werden muss.

Rechte des Erbverpächters auf das übrige Vermögen des Pächters.

§. 221. Auch an das übrige Vermögen des Erbpächters kann der Verpächter, wegen der aus dem Geschäfte ihm zustehenden Forderungen, sich halten.

§. 222. Wegen des rückständigen Zinses bleibt ihm das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 223. Wegen seiner andern Forderungen aber hat er sich, in dem übrigen Vermögen des gewesenen Erbpächters, eines besondern gesetzlichen Vorrechts nicht zu erfreuen.

Von vacanten Erbpachtgerechtigkeiten.

§. 224. In Fällen, wo Güter und Verlassenschaften, als herrnlos oder verwirkt, dem Staate anheim fallen, muss die erledigte Erbpachtgerechtigkeit, für Rechnung des Fiskus, einem andern annehmlichen Erbpächter unter gleichen Bedingungen überlassen werden.

Rechte des Erbpächters in Prozessen.

§. 225. Der Erbpächter kann das aus dem Vertrage ihm zukommende Nutzungsrecht, ohne Zuziehung des Eigenthümers, gegen einen jeden gerichtlich verfolgen.

§. 226. Bey Prozessen aber, welche die Substanz, Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten des Guts betreffen, finden die Vorschriften vom Niessbrauche §. 82. sqq. Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungs-Rechte fremder Sachen.

§. 227. Einschränkungen des Nutzungsrechts werden theils durch die Natur des Geschäfts, theils durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt.

§. 228. Ist es zweifelhaft: ob jemanden ein Niessbrauch, oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden: so gilt die Vermuthung für letzteres.

I. Leihvertrag.

§. 229. Wird eine Sache jemanden bloss zum Gebrauche, unter der Bedingung, dass eben dieselbe Sache zurück gegeben werde, unentgeltlich eingeräumt: so ist ein Leihvertrag vorhanden.

§. 230. Es gehört zum Wesen dieses Vertrages, dass die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art, oder den Zweck des eingeräumten Gebrauchs, bestimmt sey.

Precarium.

§. 231. Ist weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben bestimmt: so ist derjenige, welchem der Gebrauch eingeräumt worden, für einen blossen Inhaber zu achten.

§. 232. Er ist also die Sache, auf jedesmaliges Erfordern des Einräumenden, zu allen Zeiten zurück zu geben schuldig.

§. 233. Ein Gleiches findet statt, wenn eine unbewegliche Sache, oder ein Recht, der Gegenstand des Contrakts, und dieser nicht schriftlich abgefasst ist.

Recht zur Rückforderung bey dem Leihvertrage.

§. 234. Ist aber ein wirklicher und gültiger Leihvertrag vorhanden: so kann die Sache in der Regel erst nach verlaufener Zeit, oder nach geendigtem Gebrauche, zurück gefordert werden.

§. 235. Doch iſt der Verleiher berechtigt, die Sache auch früher zurück zu fordern, wenn ihm dieſelbe wegen einer Veränderung in ſeinen eignen Umſtänden, die er zur Zeit der Verleihung nicht voraus ſehen konnte, unentbehrlich wird.

§. 236. Für den Nachtheil, welchen der Leiher alsdann durch die frühere Entbehrung des Gebrauchs leidet, iſt der Verleiher zu haften nicht ſchuldig.

§. 237. Sobald der Leiher eigenmächtiger Weiſe die ihm geliehene Sache einem Andern zum Gebrauche einräumt; oder ſie zu einem andern Zwecke, als wozu ſie ihm gegeben worden, anwendet: iſt der Verleiher dieſelbe zurück zu fordern berechtigt.

Rechte und Pflichten des Leihers,

§. 238. Der bloſse Leiher kann ſich der Zuwüchſe, Nutzungen, und Früchte der geliehenen Sache nicht anmaſsen.

§. 239. Bringt die Beſchaffenheit der Sache und des verſtatteten Gebrauchs es mit ſich, daſs der Leiher auch die Früchte und Nutzungen genieſse; oder iſt ihm dieſer Genuſs ausdrücklich geſtattet: ſo kann das Geſchäft, wenn es auch ein Leihvertrag genannt worden, dennoch nicht nach den Regeln dieſes Vertrages beurtheilt werden.

§. 240. Vielmehr finden, je nachdem der verſtattete Genuſs uneingeſchränkt, oder eingeſchränkt war, die Regeln vom Nieſsbrauche, oder von Pachten und Miethungen Anwendung.

§. 241. Der Leiher iſt die gewöhnlichen Erhaltungskoſten der Sache während ſeines Gebrauchs zu tragen verbunden.

§. 242. Ereignen ſich, während ſeiner Beſitzzeit, Umſtände, die einen auſserordentlichen Aufwand zur Erhaltung der Sache erfordern: ſo iſt zwar der Leiher dem Verleiher Anzeige davon zu

machen, und ihm, mit Rückgabe der Sache, die Besorgung dessen zu überlassen befugt.

§. 243. Kann oder will er aber dieses nicht: oder ist der Verleiher nicht so in der Nähe, daſs er die Sorge für die Erhaltung der Sache noch zu rechter Zeit übernehmen könnte: so ist der Leiher dazu verbunden.

§. 244. Doch kann er die darauf verwendeten Kosten, von dem Verleiher, nach den gesetzlichen Vorschriften von Besorgung fremder Angelegenheiten ohne ausdrücklichen Auftrag, zurückfordern. (Tit. XIII. Sect. II.)

besonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache,

§. 245. Der Leiher ist die geliehene Sache zu allen Zeiten, auch noch vor Ablauf der verabredeten Frist, und vor beendigtem Gebrauche, zurück zu geben berechtigt; wenn nicht klar erhellet, daſs die Zeitbestimmung lediglich zu Gunsten des Verleihers beygefügt sey.

§. 246. Die Rückgabe der Sache muſs allemal in dem Stande, wie sie gegeben worden, erfolgen.

§. 247. Gegen die schuldige Rückgabe kann sich der Leiher nur durch solche Einwendungen schützen, welche einem Verwahrer fremder Sachen zu statten kommen. (Tit. XIV. Sect. I.)

wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld,

§. 248. Ist die Sache während seines Besitzes beschädigt, oder gar verloren worden: so muſs er dabey für jedes, auch das geringste Versehen, haften.

§. 249. Hat aber der Verleiher aus dem Geschäfte irgend einigen Vortheil; oder kann ausgemittelt werden, daſs er selbiges zuerst in Vorschlag gebracht, und den Leiher zu dessen Eingehung aufgefordert habe: so haftet dieser nur für ein mäſsiges Versehen.

§. 250. Bey einer Gefahr, weche des Leihers eigne Sache zugleich trifft, ist derselbe die geliehene Sache vorzüglich zu retten, und wenn er

ſeiner eignen Sache den Vorzug giebt, den Schaden oder Verluſt der geliehenen zu vertreten ſchuldig.

§. 251. Auch haftet der Leiher ſelbſt für einen zufälligen Schaden, wenn er eigenmächtig die Sache zu einem andern, als dem beſtimmten Zwecke gebraucht; oder den Gebrauch derſelben einem Andern überläſst; oder mit der Rückgabe ſäumig iſt; in ſo fern nähmlich, wenn dieſe Umſtände nicht vorgewaltet hätten, der Zufall die Sache nicht würde getroffen haben. *wegen des Zufalls.*

§. 252. Auſser dieſen Fällen muſs zwar ein ohne alles Verſchulden des Leihers ſich ereignender Zufall von dem Verleiher getragen werden;

§. 253. Doch muſs der Leiher, wegen ungeſäumter Anzeige eines ſolchen Zufalls, eben das beobachten, was in einem gleichen Falle dem Verwahrer fremder Sachen vorgeſchrieben iſt. (Tit. XIV. Sect. I. §. 34. ſqq.)

§. 254. Wird die verlorene und von dem Leiher erſetzte Sache in der Folge wieder gefunden: ſo ſteht es in der Wahl des Verleihers: ob er die Sache zurücknehmen, und den dafür erhaltenen Werth herausgeben; oder letztern behalten, und die Sache dem Leiher überlaſſen wolle.

§. 255. Für die inzwiſchen entbehrten Nutzungen der Sache kann eben ſo wenig, als für das von dem Verleiher bis dahin genutzte Geld, Vergütung gefordert werden.

§. 256. Die Koſten der Auffindung der Sache trägt derjenige, der die Sache ſelbſt behält.

§. 257. Der Verleiher iſt ſeines Orts dem Leiher nur für ein grobes Verſehen zu haften ſchuldig. *Pflichten des Verleihers.*

§. 258. Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein beſtimmter Preis bedungen wird: ſo heiſst das Geſchäft ein Miethungsvertrag. *II. Vom Mieth- und Pachtvertrage.*

§. 259. Eine Sache heiſst verpachtet, wenn dieſelbe jemanden gegen einen beſtimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung überlaſſen worden.

§. 260. Iſt eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Subſtanz genutzt werden kann, zugleich und in Einem Contrakte eingeräumt worden; ſo giebt bey der Beſtimmung: ob das Geſchäft nach den Regeln des Pacht- oder Miethcontrakts zu beurtheilen ſey, die Beſchaffenheit der Hauptſache den Ausſchlag.

§. 261. Im zweifelhaften Falle wird bey ſtädtiſchen Grundſtücken ein Miethvertrag, bey Landgütern aber eine Pacht angenommen.

Mieth- oder Pachtzins.

§. 262. Beſteht dasjenige, was für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache bezahlt wird, in baarem Gelde, ſo heiſst es Mieth- oder Pachtzins.

§. 263. Von dergleichen Zins gilt alles das, was wegen des Kaufpreiſes vorgeſchrieben iſt. (Tit. XI. §. 46. ſqq.)

§. 264. Wird ſtatt des Pachtzinſes eine in ſich beſtimmte Quantität von Früchten gegeben: ſo ändert dieſes nichts in der Natur des Geſchäfts.

§. 265. Iſt aber, ſtatt des Pachtzinſes, ein gewiſſer nur im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmter Antheil (*pars quota*) von Früchten vorbedungen worden: ſo iſt ein ſolches Geſchäft zwar übrigens nach den Regeln des Pachtcontrakts zu beurtheilen;

§. 266. Es finden aber, wegen Vertheilung der Früchte zwiſchen dem Pächter und Verpächter, die Regeln des Geſellſchaftsvertrages Anwendung. (Tit. XVII. Sect. III.)

Form des Vertrages.

§. 267. In wie fern bey Miethen und Pachtungen ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich ſey, iſt nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinſes zu beſtimmen.

§. 268. Soll der Contrakt auch länger als Ein Jahr dauern: so giebt dennoch nur der Betrag einer Einjährigen Miethe den Maasstab zur Bestimmung: in wie fern es eines schriftlichen Contrakts bedürfe.

§. 269. Ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrages bedarf, derselbe bloss mündlich geschlossen, aber durch die Uebergabe schon vollzogen worden: so ist er nur auf Ein Jahr gültig.

Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters.

§. 270. Durch den Mieth- oder Pachtcontrakt erlangt der Miether oder Pächter nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache.

§. 271. Ausserordentlicher, oder solcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind, kann sich der Pächter nur in so fern anmassen, als ihm dieselben ausdrücklich überlassen worden.

§. 272. Die verpachtete muss so, wie die vermiethete Sache, dem Pächter oder Miether in brauchbarem Stande überliefert werden.

§. 273. Geschieht dieses nicht: so kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether dazu, und zum Ersatze des aus der contraktwidrigen Beschaffenheit der Sache entstandenen Nachtheils, gerichtlich anhalten; oder die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehn.

§. 274. Hat er die Sache in brauchbaren Stand setzen lassen: so gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Kosten, die Rechte eines solchen, der fremde Geschäfte ohne Auftrag besorgt hat. (Tit. XIV. §. 114. 115.)

§. 275. Hat jedoch ein Pächter, wohl wissentlich, ein verfallenes oder verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet, ohne zu dessen

Wiederherſtellung ſich etwas vorzubedingen: ſo kann er von dem Verpächter dergleichen Wiederherſtellung nicht fordern.

§. 276. Auch kann er, wegen der von ihm ſelbſt darauf verwendeten Koſten, weder Abzüge von der Pacht machen, noch ſonſt einigen Erſatz verlangen, als in ſo fern dergleichen im Contrakte ausdrücklich verabredet iſt.

§. 277. Beſondre Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

Grad der Verſchuldung.

§. 278. Bey ſich ereignenden Beſchädigungen an der verpachteten oder vermietheten Sache, iſt der Pächter, oder Miether, auch für ein mäſsiges Verſehen zu haften ſchuldig.

§. 279. Nur dann, wenn er die gepachtete oder gemiethete Sache zu einem andern Behufe, als wozu ſie ihm überlaſſen worden, anwendet, muſs er auch ein geringes Verſehen vertreten.

Verbeſſerungen.

§. 280. Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbeſſerungen, findet in der Regel eben das ſtatt, was beym Nieſsbrauche verordnet iſt. (§. 124. ſqq.)

§. 281. Doch kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether zur Einwilligung in zu machende Verbeſſerungen in keinem Falle nöthigen.

§. 282. Wenn dagegen auf höhern Befehl Anſtalten und Einrichtungen auf dem verpachteten Gute, nicht ſowohl zur Verbeſſerung des Ertrages deſſelben, als vielmehr des gemeinen Beſtens wegen gemacht werden müſſen: ſo iſt der Pächter die auf ſolche Anſtalten zweckmäſsig verwendeten Koſten von dem Verpächter zurück zu fordern berechtigt.

§. 283. Muſs die Pacht, ohne Verſchulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden: ſo kann der Pächter für die auch ohne beſondre Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbeſſerungen, eine verhältniſsmäſſige Vergütung fordern.

§. 284. Wenn nähmlich der Pächter nachweiſen kann, daſs er in dem erſten Drittel der contraktmäſsigen Pachtzeit Verbeſſerungen, deren Nutzen ſich erſt in ſpätern Jahren äuſsern kann, gemacht habe: ſo ſollen die Koſten auf die Jahre, welche die Pacht, vermöge des Contrakts, nach Ablauf des erſten Drittels noch hätte dauern ſollen, vertheilt, und der auf die noch rückſtändigen Jahre kommende Antheil dem Pächter erſtattet werden.

§. 285. Wenn alſo z. B. ein Pächter, welcher auf Neun Jahre gepachtet hat, in den erſten Drey Jahren Tauſend Thaler auf dergleichen Meliorationen verwendet hätte, und die Pacht mit dem Ablaufe des Sechſten Jahres räumen müſste; ſo iſt er annoch Fünfhundert Thaler Meliorationskoſten zu fordern berechtigt.

§. 286. Der Betrag der Verbeſſerungskoſten iſt in dieſem Falle nach den Vorſchriften des Siebenten Titels §. 209. zu beſtimmen.

Conſervationskoſten.

§. 287. Wegen der von dem Pächter oder Miether zur Abwendung einer der Subſtanz der Sache drohenden Schadens zweckmäſsig verwendeten Koſten, hat derſelbe die einem Uebernehmer fremder Geſchäfte beygelegten Rechte. (Tit. XIII. §. 234-237.)

Laſten und Abgaben.

§. 288. Bey eigentlichen Miethungen iſt der Miether zu Laſten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet.

§. 289. Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Miether, sondern von dem Vermiether getragen worden.

§. 290. Unter diesen Lasten, deren Ersatz der Miether, wenn er sie vorgeschossen hat, von dem Vermiether nach dieser Vorschrift fordern kann, sind nur solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt ist, mit begriffen.

§. 291. Bey Miethungen ist der Vermiether, im Mangel besondrer Verabredungen, schuldig, die Sache während der contraktmäßsigen Zeit in brauchbarem Stande zu unterhalten, und also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch, oder durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen.

§. 292. Bey eigentlichen Pachtungen, die in Pausch und Bogen geschlossen worden, trägt der Pächter alle von der Sache zu entrichtenden Lasten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 293. Doch haftet auch in diesem Falle der Verpächter, ohne besondern Vorbehalt, für die Interessen der Hypothekschulden, und für die aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinsen, und fortlaufenden Prästationen.

§. 294. Hat der Pächter nach einem Anschlage gepachtet: so wird vermuthet, daſs er nur die darin von dem Ertrage abgezogenen Lasten und Abgaben übernommen habe.

§. 295. In allen Fällen muſs der Pächter diejenigen Abgaben tragen, welche von den Früchten allein, bey deren Verwendung oder Veräuſserung, ohne Rücksicht auf die Substanz des Guts,

und auf die Perſon des das Pachtgeld ziehenden Verpächters, zu entrichten ſind.

§. 296. Wie weit die Sorge für die Unterhaltung der Sache in brauch- und nutzbarem Stande, dem Pächter oder dem Verpächter obliege, wird unten näher beſtimmt. (§. 433. ſqq.)

Beſtimmungen wegen Entrichtung und Erlaſſung des Pacht- und Miethzinſes.

§. 297. Der Pacht- und Miethzins muſs, wenn nicht ein Andres verabredet iſt, vierteljährig entrichtet werden.

§. 298. Der Rückſtand zweyer Termine berechtigt den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contrakt, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit, aufzukündigen.

§. 299. Iſt der Miether eines Gebäudes durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in ſeiner Perſon ſich ereignenden Zufall auf längere Zeit, als Einen Monath, des Gebrauchs deſſelben ganz oder zum Theil entſetzt worden: ſo kann er von dem Vermiether verhältniſsmäſsigen Erlaſs am Zinſe fordern.

§. 300. Dies gilt inſonderheit, wenn in Fällen, wo die Einquartierungslaſten den Miether nicht treffen (§. 289.), derſelbe die gemiethete Wohnung auf Einen Monath, oder länger, die Einquartierung ganz oder zum Theil hat überlaſſen müſſen.

§. 301. Iſt der Pächter einer Gerechtigkeit durch einen ſolchen §. 299. beſtimmten Zufall, zur Ausübung ſeines Nutzungsrechts auf Drey Monathe, oder länger, völlig auſser Stand geſetzt worden: ſo kann er auf einen Nachlaſs am Pachtzinſe, nach Verhältniſs der Zeit, Anſpruch machen.

§. 302. Ein Gleiches gilt von dem Pächter einer andern nutzbaren Sache, die kein Landgut iſt.

§. 303. Wenn jedoch, nach der Natur der verpachteten Sache oder Gerechtigkeit, in dem Zeit-

raume, während dessen der Pächter an der Ausübung seines Nutzungsrechts verhindert worden, ohnehin keine Nutzungen gefallen seyn würden: so findet auch kein Anspruch auf Erlaſs statt.

§. 304. Ist durch die entstandene Verhinderung dem Pächter zwar nicht die Hebung wirklicher Nutzungen entzogen worden: wohl aber die nöthige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen: so kann er, nach dem Betrage des erweislich dadurch leidenden Verlusts, Remission fordern.

§. 305. Der Verpächter, welcher den Erlaſs nach Verhältniſs der Zeit, oder in dem Falle des vorigen Gesetzes (§. 304.) nicht einräumen will, kann auf Vorlegung einer Rechnung über die Einnahme eines ganzen Jahres antragen.

§. 306. Alsdann muſs aber auch der Verpächter dem Pächter so viel am Zinse erlassen, als nach Ausweis dieser Rechnung durch die wirkliche Einnahme des ganzen Jahres nicht gedeckt ist.

§. 307. Ist der Pächter eines Landguts durch einen solchen §. 299. beschriebenen Zufall, zur Ausübung seines Nutzungsrechts, auf Ein oder mehrere Jahre, völlig auſser Stand gesetzt worden: so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden.

§. 308. In welchen Fällen auſserdem ein solcher Pächter Remission fordern könne, wird unten bestimmt. (§. 478. sqq.)

Von Sublocationen. §. 309. Der Miether einer Sache ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen.

§. 310. Insonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Consens des Vermiethers, Andere darin für Geld nicht aufnehmen.

§. 311. Der Vermiether ist berechtigt, seinen Consens zu versagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares, oder ein dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt.

§. 312. Kann der Vermiether keinen solchen Grund seiner Weigerung nachweisen: so steht dem Miether frey, auch wenn die contraktmässige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miethe aufzukündigen.

§. 313. Auch der Pächter ist nicht befugt, ohne die Einwilligung des Verpächters Unterpächter anzunehmen.

§. 314. Nur bey Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun.

§. 315. Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger und unbefugter Weise angenommen: so ist der Vermiether oder Verpächter auf dessen Entsetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtigt.

§. 316. Wenn aber auch dieses nicht geschieht; oder wenn der Verpächter oder Vermiether in die Annahme eines Unterpächters oder Untermiethers gewilligt hat: so haftet dennoch der Hauptmiether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, sondern auch für alle von dem Untermiether oder Pächter angerichteten Beschädigungen.

§. 317. Doch kann der Verpächter oder Vermiether, wegen dieser Beschädigungen, auch den Unterpächter oder Miether unmittelbar in Anspruch nehmen.

§. 318. Hingegen hat er auf den Zins, welchen dieser dem Hauptpächter oder Miether zu zahlen übernommen hat, ohne besondre aus-

drückliche Verabredung, kein Recht; ſondern er kann, wegen ſeiner an letztern habenden Forderungen, nur durch den Weg eines ordentlichen Arreſtſchlages an dieſen Zins ſich halten.

§. 319. Eben dieſe Vorſchriften (§. 316-318.) finden auch in dem Falle des §. 314., wenn einzelne Rubriken oder Vorwerke, mit oder ohne beſondern Conſens des Verpächters, in Unterpacht ausgethan worden, Anwendung.

§. 320. Auch wenn der Verpächter oder Vermiether ſich in Anſehung der ganzen Sache die Beſtellung eines Unterpächters oder Untermiethers ausdrücklich hat gefallen laſſen, folgt daraus doch noch nicht, daſs er den Hauptpächter oder Miether ſeiner Verbindlichkeiten entlaſſen habe.

§. 321. Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpächters oder Untermiethers nicht länger, als das, des Hauptpächters oder Miethers.

§. 322. Iſt jedoch der Verpächter oder Vermiether einem zwiſchen dieſen auf längere Zeit geſchloſſenen Vertrage ausdrücklich beygetreten: ſo tritt, mit Ablauf der Zeit des Hauptpächters oder Miethers, der Unterpächter oder Untermiether, in Anſehung des Verpächters oder Vermiethers, an die Stelle des erſtern.

§. 323. Die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Haupt- und Unterpächter oder Miether werden lediglich nach dem zwiſchen ihnen beſtehenden beſondern Contrakte beurtheilt; welcher aus dem Hauptcontrakte nur in ſo fern erklärt oder ergänzt werden kann, als in jenem auf dieſen ausdrücklich Bezug genommen worden.

Endigung der Pacht oder Miethe 1) mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit.

§. 324. Iſt die Pacht- oder Miethzeit im Vertrage beſtimmt: ſo geht dieſelbe mit dem feſtgeſetzten Termine zu Ende, ohne daſs es einer beſondern Aufkündigung bedarf.

§. 325.

§. 325. Wenn alſo gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Beſitze bleibt: ſo folgt aus dieſem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contraktes; ſo lange der Verpächter oder Vermiether ſeinen Conſens dazu ausdrücklich, oder durch Handlungen, die eine ſtillſchweigende Einwilligung nach den Geſetzen begründen können, (Tit. IV. §. 58. ſqq.) nicht erklärt hat. *Stillſchweigende Verlängerung.*

§. 326. Einer ſolchen ſtillſchweigenden Einwilligung iſt es gleich zu achten, wenn der Pächter ſeine Abſicht, die Pacht fortzuſetzen, dem Verpächter ausdrücklich erklärt, und dieſer binnen Vierzehn Tagen, nachdem dergleichen Erklärung ihm zugekommen iſt, ſeinen Widerſpruch dagegen nicht geäuſsert hat.

§. 327. Auch enthält die Annahme eines fernern Pacht- oder Miethzinſes, die ſtillſchweigende Einwilligung des Verpächters oder Vermiethers in die Verlängerung des Contrakts.

§. 328. Die ſtillſchweigend erfolgte Verlängerung wird in der Regel auf Ein Jahr verſtanden.

§. 329. Iſt jedoch in einem auf mehrere Jahre geſchloſſenen Contrakte, der Zins auf die mehreren Jahre zuſammen genommen beſtimmt: ſo erſtreckt ſich die ſtillſchweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der erſten contraktmäſsigen Zeit.

§. 330. Iſt bey verpachteten Landgütern der Acker in gewiſſe Felder eingetheilt: ſo wird die ſtillſchweigend fortgeſetzte Pacht um ſo viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich iſt, daſs der Pächter ſämtliche Felder nach landüblichem Wirthſchaftsgebrauche nutzen könne.

§. 331. Auch bey Stadtäckern, die in gewiſſe Brachen getheilt ſind, findet dieſe Vorſchrift Anwendung.

§. 332. Ist nach obigen Bestimmungen (§. 325. 326. 327.) eine Pacht, des fortgesetzten Besitzes ungeachtet, nicht für verlängert zu achten: so hat der Pächter, vom Tage der abgelaufenen Pacht an, die Obliegenheiten eines Verwalters fremder Sachen; und vom Tage des ihm zugekommenen Widerspruchs des Verpächters an, die Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 333. Auch auf den Miether, welcher nach Ablauf der contraktmäfsigen Zeit, ohne eine gültige Verlängerung, im Besitze der Sache bleibt, findet diese Vorschrift §. 332. Anwendung.

§. 334. Mufs er, auf Verlangen des Vermiethers, den Besitz während des Laufes eines Quartals räumen: so kann ihm für die Zwischenzeit, vom Anfange des Quartals an, kein Zins abgefordert werden.

§. 335. So weit er aber, nach Ablauf des Termins, den Besitz ganze Quartale hindurch fortgesetzt hat, mufs er für diese Quartale den Zins nach Bestimmung des Contrakts entrichten.

§. 336. Was vorstehend §. 324. sqq. über den Fall, wenn eine gewisse Zeit im Contrakte bestimmt worden, verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn die Dauer der Pacht oder Miethe nach einem gewissen Ereignisse, oder nach einer Begebenheit bestimmt war.

§. 337. War jedoch der Zeitpunkt, wann die Begebenheit oder das Ereignifs eintreten würde, ungewifs: so mufs nach dessen Erfolg dem Pächter oder Miether noch eine verhältnifsmäfsige Zeit zur Räumung des Besitzes gestattet werden.

§. 338. Diese Zeit ist, im zweifelhaften Falle, nach den gesetzmäfsigen Aufkündigungsfristen zu bestimmen.

§. 339. Ein bis zur Volljährigkeit des Eigenthümers gültig geschlofsner Pacht- oder Mieths-

Contrakt, muſs bis zum Ablaufe der geſetzmäſsigen Jahre fortgeſetzt werden, wenn gleich der Eigenthümer früher für groſsjährig erklärt worden.

§. 340. Iſt im Contrakte die Dauer der Pacht oder Miethzeit gar nicht beſtimmt: ſo muſs derjenige, welcher vom Contrakte wieder abgehen will, dem Andern davon zur gehörigen Zeit Anzeige machen. *2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.*

§. 341. Wenn jedoch im Contrakte zwar keine Dauer beſtimmt, aber doch der Betrag der Miethe nach einem gewiſſen Zeitraume, z. E. monathlich, jährlich u. ſ. w. abgemeſſen worden: ſo kann der Verpächter oder Vermiether, durch eine frühere Aufkündigung, den Miether oder Pächter in dem Laufe eines ſolchen Zeitraums, z. E. in dem Laufe des Monaths oder Jahres, ſeines Beſitzes nicht entſetzen.

§. 342. Iſt die Friſt zur Aufkündigung weder im Contrakte ſelbſt, noch durch beſondre Provinzial- oder Statutariſche Geſetze beſtimmt: ſo muſs dieſelbe, bey Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten, Sechs Monathe vor der Räumung erfolgen.

§. 343. Bey Land- und Ackergütern aber muſs die Aufkündigung Sechs Monathe vor dem Ablaufe des Wirthſchaftsjahres geſchehen.

§. 344. Bey Miethungen unbeweglicher, und bey Pachtungen beweglicher Sachen, muſs die Aufkündigung in den erſten Drey Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit deſſen Ablaufe der Beſitz geräumt werden ſoll.

§. 345. Bey Miethungen beweglicher Sachen iſt, wenn nicht der Fall des §. 341. eintritt, eine Aufkündigung von Vier und zwanzig Stunden hinreichend.

§. 346. Wenn aus den Umſtänden und der bekannten Abſicht des Miethers deutlich erhellet,

dafs der Miether den Gebrauch der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht seyn würde, habe übernehmen wollen: so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben.

§. 347. Zur Bezahlung des Zinses ist er alsdann nur nach Verhältniss der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet.

§. 348. Es ist nicht nothwendig, dafs die Aufkündigung schriftlich geschehe; sondern hinreichend, wenn dieselbe, und dafs sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt sey, auf andre Art erwiesen werden kann.

§. 349. Widerspricht der Andre einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb Acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist: so wird angenommen, dafs er sich dieselbe habe gefallen lassen; und es findet dagegen keine fernere Einwendung statt.

Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contraktmäfsigen Zeit statt findet. 1) wegen nothwendiger Veräusserung.

§. 350. Auch innerhalb der contraktmäfsigen Zeit mufs der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräusserung der Sache eintritt.

§. 351. Ein Pächter ist alsdann mit Ende des Wirthschaftsjahres zu räumen schuldig, wenn ihm die Aufkündigung Sechs Monathe vor dem Ablaufe dieses Jahres geschehen ist.

§. 352. Geschieht aber die Aufkündigung später: so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

§. 353. Bey eigentlichen Miethungen, ist der Miether erst nach Ablauf eines Vierteljahrs vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geschehen ist, zu räumen verbunden.

§. 354. Will er ſelbſt die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuſchlag erfolgt iſt, aufgeben: ſo kann ihm ſolches nicht gewehrt werden.

§. 355. Wegen des dem Pächter oder Miether erweislich entſtehenden Schadens, aus der vor dem Ablaufe der contraktmäſsigen Zeit nothwendig gewordenen Räumung, kann derſelbe an das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers ſich halten.

§. 356. Hat er ſeinen Contrakt im Hypothekenbuche eintragen laſſen: ſo gebühren ihm wegen dieſer Entſchädigung die Rechte der dritten Claſſe; auſserdem aber keine beſondre Vorrechte im Concurſe.

§. 357. Wenn weder von Seiten der Gläubiger, noch des neuen Käufers, eine Aufkündigung erfolgt: ſo kann der Pächter oder Miether, bloſs der erfolgten nothwendigen Veräuſserung wegen, ſeiner Seits von dem Vertrage nicht abgehen.

§. 358. Durch einen freywilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

§. 359. War die Pacht oder Miethe, zu der Zeit des Verkaufs, durch Uebergabe noch nicht vollzogen: ſo finden zwiſchen dem Pächter oder Miether, und dem Käufer, die allgemeinen Vorſchriften des Neunzehnten Titels §. 3 - 6. Anwendung.

§. 360. Muſs, nach dieſen Vorſchriften, der Pächter oder Miether dem Käufer nachſtehn: ſo kann er von dem Verkäufer, wegen des aus Nichterfüllung des Contrakts entſtehenden Schadens, Vergütung fordern.

§. 361. Der Pächter oder Miether kann bey einer, vor der Uebergabe, ohne ſeine Zuziehung

erfolgten freywilligen Veräusserung, von dem Contrakte allemal abgehen.

§. 362. Doch ist er alsdann Schadloshaltung zu fordern nicht berechtigt.

2) Wegen nothwendiger Reparaturen.

§. 363. Wegen eines an der gemietheten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Miether die Sache in Besitz hat, nicht geführt werden kann, muss sich derselbe auch vor dem Ablaufe der contraktmäfsigen Zeit zur Räumung verstehen.

§. 364. War aber der Schade schon zur Zeit des geschlossenen Contrakts vorhanden, und konnte derselbe dem Vermiether, ohne sein eignes grobes oder mäfsiges Versehen nicht verborgen bleiben: so ist letzterer dem Miether zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 365. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bau durch Vernachläfsigung der dem Vermiether obliegenden, und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleinern Reparaturen, nothwendig geworden ist.

3) Durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 366. Verstirbt ein Pächter: so sind seine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch Ein Jahr lang, nach dessen Tode, fortzusetzen verbunden.

§. 367. Sie müssen aber, wenn sie sich dieser Rechtswohlthat bedienen wollen, die gesetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

§. 368. Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthschaftsjahres: so nimmt die Frist, nach welcher die Erben von dem Contrakte abgehen können, erst von dem Ende desselben Wirthschaftsjahres ihren Anfang.

§. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contrakt in eben der Art aufkündigen.

§. 370. Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütung, die Vorschriften des §. 283. sqq. Anwendung.

§. 371. Stirbt ein Miether während der contraktmäfsigen Zeit: so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden.

§. 372. Die blofse Mitunterschrift der Frau unter dem Miethcontrakte verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode länger fortzusetzen; sobald sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Contrakts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

§. 373. Auch der Vermiether kann bey erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten; doch mufs er den Contrakt den Erben in der §. 344. bestimmten Frist aufkündigen.

§. 374. Wenn mehrere gemeinschaftlich eine Sache gepachtet oder gemiethet haben: so macht der Tod des Einen von ihnen in den Rechten und Pflichten der übrigen gegen den Vermiether oder Verpächter keine Aenderung.

§. 375. Auch wird durch den Tod des Vermiethers oder Verpächters in den Befugnissen und Obliegenheiten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

§. 376. Wird der Miether, durch eine nicht freywillige Veränderung in seiner Person oder Umständen, ausser Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contrakte abgehn.

4) Durch eine Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers.

§. 377. Aber auch von dieſer Vergütung kann er ſich befreyen, wenn er dem Vermiether einen Untermiether ſtellt, gegen welchen derſelbe keine erhebliche Einwendungen nachweiſen kann.

§. 378. Wenn bey entſtehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: ſo ſind die dazu gehörenden Perſonen an ihre Miethcontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden.

§. 379. Bey andern Perſonen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen noch dem andern Theile einen rechtmäſsigen Grund, von dem Mieth- oder Pachtcontrakte abzugehen.

§. 380. Wegen der bey Pachtungen von Landgütern ſtatt findenden Ausnahme iſt das Nöthige unten feſtgeſetzt. (§. 553. ſqq.)

§. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinſen an den Feind zu berichtigen: ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen.

§. 382. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten.

5) Wegen Veränderungen in der Sache.

§. 383. Iſt die gemiethete Sache zu dem beſtimmten Gebrauche, ganz, oder doch gröſstentheils, ohne Verſchulden des Miethers, untüchtig geworden: ſo kann der Miether noch vor Ablauf der contraktmäſsigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 384. Die von ihm zu leiſtende Zinszahlung wird nach Verhältniſs der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen, oder nutzen können, beſtimmt.

§. 385. Hat der Vermiether durch ſein grobes oder mäſsiges Verſehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlaſst: ſo iſt der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 386. Wegen veränderter Umſtände in der Perſon des Vermiethers, findet vor Ablauf der contraktmäſsigen Zeit keine Aufkündigung ſtatt.

6) Wegen Miſsbrauchs der Sache.

§. 387. Wegen Miſsbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der contraktmäſsigen Zeit, des Beſitzes nur alsdann entſetzt werden, wenn derſelbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich beſtimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem Miſsbrauche eine erhebliche Beſchädigung der Subſtanz mit Grunde zu beſorgen iſt.

7) Wegen Erlöſchung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 388. War der Verpächter oder Vermiether über die Sache nur auf ſeine Lebens- oder irgend eine andre beſtimmte Zeit zu verfügen berechtigt: ſo iſt der Nachfolger den Contrakt fortzuſetzen nicht verbunden.

§. 389. Doch muſs derſelbe dem Pächter oder Miether den geſetzmäſsigen Aufkündigungstermin, zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen geſtatten.

§. 390. Von dem Verpächter oder Vermiether, oder deſſen Erben, kann ein ſolcher Pächter oder Miether, wegen des aus der frühern Räumung der Sache ihm erwachſenden Nachtheils, nur alsdann Entſchädigung fordern, wenn ihm die Eigenſchaft des bloſs zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen worden.

8) Wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung.

§. 391. In wie fern auch bey Pachtungen und Miethungen, eine vor oder bey der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contrakt gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtige, iſt nach den allgemeinen Grund-

ſätzen des Titels von Verträgen zu beſtimmen. (Tit. V. §. 393. ſqq.)

§. 392. Iſt aber der Contrakt durch die Uebergabe einmal vollzogen: ſo findet der einſeitige Rücktritt nur in den Fällen des §. 396-403. des angeführten Titels, nicht aber in den Fällen des §. 404-407. ſtatt.

§. 393. Auch in denjenigen Fällen, wo der Rücktritt an ſich zuläſsig iſt, kann derſelbe dennoch nur nach vorhergegangener geſetzmäſsiger Aufkündigung erfolgen.

§. 394. Die Rechte und Pflichten der Parteyen für die Zeit, während welcher die Pacht oder Miethe gedauert hat, werden auch in dieſen Fällen nur nach dem Inhalte des Contrakts beurtheilt.

Rechte im Concurs.

§. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen ſeines Zinſes und andrer Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contrakts in dem Hauſe oder Gute noch vorhandnen Sachen und Effekten, die Rechte eines Pfandgläubigers.

§. 396. Dagegen hat der Pächter, wegen der ihm gebührenden Vergütungen, ein nach den Vorſchriften des Zweyten Abſchnitts im vorigen Titel näher zu beſtimmendes Zurückbehaltungsrecht.

§. 397. Der Miether kann ein ſolches Zurückbehaltungsrecht nicht auf die Sache ſelbſt, ſondern nur auf den Zins des letzten Termines ausüben.

III. *Vom Miethen des Geſindes.*

§. 398. Von Miethungen des Geſindes und der Arbeiter, ingleichen von verdungenen Werken, iſt gehörigen Orts das Nöthige feſtgeſetzt. (Th. I. Tit. XI. §. 895-980. Th. II. Tit. V.)

IV. *Von Pachtungen*

§. 399. Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet iſt, gilt auch, in ſo fern hiernächſt nicht

abändernde Beſtimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter. *der Landgüter.*

§. 400. Unter Landgütern werden auch hier ſolche verſtanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt.

§. 401. Pachtcontrakte über Landgüter müſſen allemal, wenn auch das verabredete jährliche Pachtgeld die Summe von Funfzig Thalern nicht überſteigt, ſchriftlich errichtet werden. *Form.*

§. 402. Iſt dieſes nicht geſchehen: ſo findet die Vorſchrift des §. 269. Anwendung.

§. 403. Beträgt das verabredete jährliche Pachtgeld Zweyhundert Thaler, oder mehr: ſo ſoll der Contrakt entweder gerichtlich, oder doch vor einem Juſtizcommiſſario geſchloſſen werden.

§. 404. Die zugezogene Gerichtsperſon iſt verpflichtet, darauf zu ſehen, daſs der Vertrag deutliche und beſtimmte Verabredungen der Parteyen, ſowohl über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen oder zu leiſten hat, als inſonderheit über die demſelben bey entſtehenden Unglücksfällen zukommende Vergütung, enthalten möge.

§. 405. Iſt ein ſolcher Contrakt nicht auf die §. 403. vorgeſchriebene Art errichtet worden: ſo ſind die dunkeln und mangelhaften Beſtimmungen des Vertrages allemal eher zum Nachtheile des Verpächters, als des Pächters, auszudeuten.

§. 406. Auch gilt die Pacht nur auf Ein Jahr, und kann mit dem Ablaufe jeden Jahres, nach vorhergegangner geſetzmäſsiger Aufkündigung, wieder aufgehoben werden.

§. 407. Wenn nicht ein ganzes Gut, ſondern nur einzelne Aecker oder andere Pertinenzſtücke eines Guts verpachtet worden: ſo iſt es hinreichend, wenn die Vorſchrift des §. 401. beobachtet wird.

Rechte des Pächters in Ansehung der ihm zu kommenden Nutzungen.

§. 408. Sind die dem Pächter zur Nutzung überlassenen Gegenstände in dem Vertrage oder Anschlage näher bestimmt: so kann derselbe auf Rubriken, die dabey mit Stillschweigen übergangen worden, nur in so fern Anspruch machen, als selbige mit andern zum Genusse eingeräumten untrennbar verbunden sind.

§. 409. Ist aber der Vertrag ohne dergleichen nähere Bestimmung in Pausch und Bogen geschlossen: so hat der Pächter den gemeingewöhnlichen Genuss aller bey dem Gute bisher genutzten Grundstücke, Hebungen und Rechte, die einen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren.

§. 410. Bloser Ehrenrechte hingegen, welche entweder gar nicht, oder doch nicht gewöhnlich, und in der Regel, eine nach Geld anzuschlagende Nutzung bringen, kann auch ein solcher Pächter sich nicht anmasen.

§. 411. Insonderheit können weder die Gerichtsbarkeit selbst, noch die davon abhangenden Gerichtsgebühren und Strafgefälle verpachtet werden.

§. 412. Wohl aber findet, wegen andrer nach den Gesetzen erlaubten Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die Verpachtung statt.

Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben.

§. 413. Hat der Pächter die von dem Gute zu entrichtenden Lasten und Abgaben nach einem gewissen Anschlage, oder Verzeichnisse übernommen: so bleiben die darin verschwiegenen Prästationen, in so fern sie nicht zum gewöhnlichen wirthschaftlichen Betriebe gehören, noch von den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz, zu entrichten sind, dem Verpächter zur Last.

§. 414. Hat aber der Pächter die Lasten und Abgaben ohne nähere Bestimmung übernommen: so ist der Verpächter nur für die Interessen der

Hypothekenſchulden, und für die aus Verträgen oder Teſtamenten auf dem Gute haftenden Zinſen, und fortlaufenden Präſtationen, zu ſorgen verbunden.

Rechte und Pflichten wegen des Beylaſſes.

§. 415. Bey einer jeden Pacht wird vermuthet, daſs alle Inventarienſtücke, welche zur Cultur und Benutzung des Guts bisher beſtimmt geweſen ſind, dem Pächter zum Gebrauche überlaſſen worden.

§. 416. Die bey dem Gute bleibenden Inventarienſtücke müſſen vor der Uebergabe genau beſchrieben, und landüblich abgeſchätzt werden.

§. 417. Iſt dies nicht geſchehen: ſo finden die Vorſchriften §. 119. 120. Anwendung.

Gewähr, die der Verpächter zu leiſten hat.

§. 418. Sowohl bey der Uebergabe, als während der Pachtzeit, muſs der Verpächter dem Pächter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundſtücke und Rechte gewähren.

§. 419. Auch muſs er denſelben gegen alle darauf gemachte Anſprüche, in ſo fern dadurch die Nutzungen ſolcher Grundſtücke oder Rechte geſchmälert werden, vertreten und ſchadlos halten.

§. 420. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden, und wird, nach geſchloſſenem Contrakte, das Nutzungsrecht in einer oder anderer Rubrik durch Zufall oder Landesherrliche Befehle geſchmälert: ſo muſs der Verpächter den dadurch entſtehenden Ausfall, nach Verhältniſs des Anſchlags- gegen das Pachtquantum vergüten.

§. 421. Iſt die Pacht in Pauſch und Bogen geſchloſſen: ſo muſs dem Pächter der dadurch bey einer ſolchen Rubrik entſtandne Ausfall, nach Verhältniſs der ehemaligen Nutzungen, im Durchſchnitt der nächſtvorhergehenden Drey Jahre, vergütet werden.

§. 422. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden: ſo muſs der Verpächter die Richtigkeit

der darin als fixirt und beſtändig angegebenen Zinſen und Hebungen vertreten.

§. 423. Dagegen haftet er in der Regel nicht für die Zahlbarkeit ſolcher beſtimmten Abgaben.

§. 424. Muſs jedoch dem Zinspflichtigen, unter ſeiner eignen Beyſtimmung, oder nach richterlichem Ermeſſen, ein Erlaſs zugeſtanden werden: ſo trägt denſelben der Verpächter nach dem §. 420. beſtimmten Verhältniſſe.

§. 425. Sind die verpachteten Grundſtücke nach einem gewiſſen in dem Vermeſſungsregiſter beſtimmten Maaſse angegeben: ſo muſs dieſes Maaſs vertreten werden.

§. 426. Iſt die Ausſaat und der Wieſenertrag nicht nach der Vermeſſung, ſondern nach Scheſſeln und Fudern beſtimmt: ſo wird, wenn auch der Pächter einen daran ſich befindenden Abgang behauptet, der Verpächter dennoch von der Vertretung frey, wenn er darthun kann, daſs das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgeſäet, oder an Fudern gewonnen worden.

§. 427. Als gewöhnlich wird dasjenige angeſehen, was bey Aeckern im Durchſchnitte der nächſtvorhergehenden Sechs Jahre geſäet, und bey Wieſen im Durchſchnitte der nächſtvorhergehenden Drey Jahre geerndtet worden.

§. 428. Muſs wegen fehlenden Maaſses an den verpachteten Grundſtücken, Schadloshaltung geleiſtet werden: ſo iſt dieſelbe nach Verhältniſs des fehlenden, gegen das angeſchlagne Quantum, und nach Verhältniſs des Pachtzinſes gegen den Betrag des Anſchlags, zu beſtimmen.

§. 429. Für die im Anſchlage angegebene Qualität und Güte der Grundſtücke, haftet der Verpächter nur in ſo fern, als er ſich, bey deren unrichtigen Angabe, eines Betrugs gegen den Pächter ſchuldig gemacht hat.

§. 430. Der von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhangende Ertrag der verpachteten Nutzungsrubriken darf niemals vertreten werden.

§. 431. Iſt ohne Anſchlag gepachtet worden: ſo iſt der Verpächter nur die Subſtanz des Guts und deſſen Zubehör, nicht aber einen gewiſſen Betrag fixirter Zinſen, oder ein gewiſſes Maaſs der verpachteten Grundſtücke, zu gewähren verbunden.

§. 432. Ob nach einem Anſchlage, oder nur in Pauſch und Bogen gepachtet ſey, iſt nach den bey Käufen angenommenen Grundſätzen zu beſtimmen. (Tit. XI. §. 212. 213.)

Pflichten des Pächters bey der Conſervation und Bewirthſchaftung des Guts.

§. 433. Ein jeder Pächter iſt ſchuldig, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten.

§. 434. Beſonders muſs er darauf Acht haben, daſs die Gränzen nicht verrückt, oder ſonſt das Gut und deſſen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden.

§. 435. Iſt ihm eine beſondre Art der Adminiſtration im Contrakte vorgeſchrieben: ſo muſs er ſich ſchlechterdings darnach achten.

§. 436. Ueberhaupt darf er, ohne Einwilligung des Verpächters, Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthſchaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigter Pacht Einfluſs haben, nicht vornehmen.

§. 437. Er iſt nicht berechtigt, den Unterthanen und Dienſtleuten an dem, was ſie vorhin gehabt haben, etwas abzuziehen, oder denenſelben mehr Recht, als ihnen gebührt, einzuräumen.

§. 438. Noch weniger darf er ihnen neue Laſten auflegen, oder die gewöhnlichen erſchweren.

§. 439. So oft er dieſen Vorſchriften zuwider handelt, wird er zum Schadenserſatze, ſowohl

gegen den Verpächter, als gegen deſſelben Dienſtleute und Unterthanen, verhaftet.

Wegen Unterhaltung der Gebäude.

§. 440. Beſonders iſt der Pächter die Wirthſchaftsgebäude in Dach und Fach, ſo wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen, und Waſſerleitungen, in gutem Stande zu erhalten ſchuldig.

§. 441. Alle Reparaturen, die durch ein auch nur geringes Verſehen des Pächters entſtehen, iſt er ſelbſt zu übernehmen verbunden.

§. 442. Auch für den durch ſeine Familie und Geſinde angerichteten Schaden haftet der Pächter in dieſen und allen übrigen Fällen, nach den im Sechsten Titel §. 60. ſqq. vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätzen.

§. 443. Andre Reparaturen, die ohne ſein Verſchulden entſtehen, muſs er in ſo fern tragen, als ſie bloſs mit den Materialien des Guts, und durch die Arbeit des Geſindes und der Dienſtleute beſtritten werden können.

§. 444. Reparaturen und Baue, die nicht mit dem Geſinde und den Dienſtboten allein zu beſtreiten ſind; oder wozu Materialien, welche das Gut ſelbſt nicht erzeugt, angeſchafft werden müſſen, iſt der Verpächter zu beſorgen verpflichtet.

§. 445. Der Pächter muſs ihm aber dieſe Reparaturen ohne Zeitverluſt anzeigen, und ſeine weitere Anordnung erwarten.

§. 446. Iſt der Pächter hierin, oder auch in Beſorgung der ihm ſelbſt obliegenden kleinen Reparaturen (§. 444.) ſäumig: ſo haftet er für den daraus entſtehenden gröſsern Schaden.

§. 447. Auch bey den dem Verpächter obliegenden Reparaturen iſt der Pächter mit den Materialien des Guts, und mit den Dienſten der Unterthanen, ſo weit letzteres ohne Unterbrechung des

des Wirthschaftsbetriebes geschehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 448. Zu Reparaturen verpachteter Mühlen, ist der Müller in der Regel nur mit seinen persönlichen Diensten und Kunstkenntnissen unentgeltlich beyzutragen schuldig.

Bey der Cultur der Wiesen.

§. 449. Der Verstrauchung, und andern durch den Maulwurf oder sonst veranlaſsten Beschädigungen der Wiesen, muſs der Pächter ohne Zeitverlust abzuhelfen bemüht seyn.

§. 450. In wie fern den durch Ueberschwemmungen verursachten Versandungen, auf seine oder des Verpächters Kosten abzuhelfen sey, muſs nach den Vorschriften §. 441 - 444. bestimmt werden.

Bey der Düngung.

§. 451. Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien darf der Pächter nicht verkaufen, und nur in so weit von dem Gute wegnehmen, als sie zur Landeslieferung erfordert werden.

Bey dem Viehstande.

§. 452. Den übernommenen Viehstand darf er, während seines Besitzes, zum Nachtheile des Düngers nicht weiter vermindern, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird.

§. 453. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch, oder durch ein grobes oder mäſsiges Versehen des Pächters ereignet, muſs er selbst tragen, und für dessen Ergänzung sorgen.

§. 454. Ein Gleiches findet statt, wenn nur ein oder das andre Stück durch Krankheiten, die nicht ansteckend sind, verloren geht.

§. 455. Wenn aber durch Seuchen, Feuer, oder andre ungewöhnliche Unglücksfälle, ein Verlust am Viehinventario sich ereignet: so trifft derselbe den Verpächter als Eigenthümer dieser Stücke.

§. 456. Bey einem Schaafsterben verliert der Pächter das Erste und das Dritte, der Verpächter aber das Zweyte und das Vierte Viertel der Heerde.

§. 457. Lämmer kommen dabey nicht eher in Anschlag, als bis selbige mit zur Heerde gezählt werden.

§. 458. Ist bey dem Anschlage selbst auf ausserordentliches Schaafsterben mit gerechnet, und also der Nutzungsertrag um so viel geringer angenommen worden: so kann der Pächter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern.

§. 459. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Versicherungs-Gesellschaft vergütet wird, muss der Pächter mit der bestimmten Taxe sich begnügen, und dafür binnen Einem Jahre das abgegangene Vieh wieder anschaffen.

§. 460. Wo dergleichen Gesellschaften nicht vorhanden sind, oder der Unglücksfall unter die von selbigen zu vergütenden Fälle nicht gehört; da erhält der Pächter den Ersatz von seinem Verpächter.

§. 461. Ist das Vieh nach einer Taxe übergeben worden: so muss der Pächter mit dem angeschlagenen Werthe sich begnügen; ausserdem aber kann er den Ersatz in Natur fordern.

§. 462. Ist der in Natur zu leistende Ersatz nicht noch vor Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Verlust dem Verpächter angezeigt worden, erfolgt: so ist der Pächter die Anschaffung des abgegangenen Viehes sich selbst zu besorgen berechtigt.

§. 463. Bey Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige früher geschehen ist, doch nur von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die

deshalb veranlaſst geweſene Sperre wieder aufgehoben worden.

§. 464. Den Einkaufspreiſs des vom Pächter wieder angeſchafften Viehes muſs der Verpächter vergüten; in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daſs Stücke von beſſerer Art und Güte, als die abgegangenen waren, wieder angeſchafft worden.

§. 465. Dieſen Einkaufspreis, ſo wie in dem Falle des §. 461. den angeſchlagenen Werth, kann der Pächter von dem nächſten Pachttermine in Abzug bringen.

§. 466. Auch die durch Unglücksfälle verloren gegangene Stücke des Wirthſchaftsgeräthes muſs der Verpächter, als Eigenthümer, erſetzen. *In Anſehung des Wirthſchaftsgeräthes.*

§. 467. Bey der Beſtimmung des Erſatzes wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.

§. 468. Es wird jedoch angenommen, daſs dergleichen Geräthſchaften innerhalb Zehn Jahren ſich gänzlich abnutzen.

§. 469. Der Erſatz wird alſo nur nach Verhältniſs des Zeitverlaufs, von der aufgenommenen Taxe, bis zum erfolgten Verluſte beſtimmt.

§. 470. Iſt keine Taxe vorhanden: ſo muſs der Werth des verlornen Stücks zur Zeit des Verluſtes, auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 471. Inventarienſtücke, welche durch Alter, Gebrauch, oder Nachläſsigkeit des Pächters, und nicht durch einen ungewöhnlichen Unglücksfall verloren gehen, fallen dem Pächter zur Laſt.

§. 472. Der Verluſt an Super-Inventarienſtücken, ſowohl bey dem Viehe, als andern Geräthſchaften, trifft allemal den Pächter allein.

§. 473. Iſt der Pächter dergleichen Super-Inventarium zu halten berechtigt; und ſind die dazu gehörenden Stücke nicht beſonders ausgezeichnet: ſo muſs der ſich ereignende Verluſt nach

Verhältniſs der Zahl, die von beyden Seiten zur Zeit des Unglücksfalles vorhanden war, von dem Verpächter und Pächter getragen werden.

§. 474. Gehört das Vieh- und Feld-Inventarium dem Pächter eigenthümlich: so trägt er auch allein jeden daran sich ereignenden Verlust.

§. 475. Ein Gleiches findet statt, wenn der Pächter das Inventarium als eisern übernommen hat.

§. 476. Daraus allein, daſs das Inventarium dem Pächter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daſs er selbiges als eisern übernommen habe.

Verlust des Pachtrechts, wegen unwirthschaftlicher Verwaltung.

§. 477. Sobald der Pächter seinen Obliegenheiten in wirthschaftlicher Verwaltung des Guts dergestalt zuwider handelt, daſs daraus, nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schade für die Substanz des Guts zu besorgen ist: so kann derselbe ausser der Schadensvergütung, auch der Pacht selbst durch richterliche Hülfe entsetzt werden.

Remissionsforderung a) bey Pachtungen überhaupt.

§. 478. Ausser dem allgemeinen Grundsatze §. 307. kann der Pächter einen Nachlaſs an dem Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Guts durch ausserordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert worden.

§. 479. Diese Befugniſs fällt aber weg, wenn Unglücksfälle, die an und für sich zu den ausserordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, oder vermöge der innern Natur und Beschaffenheit des Guts selbst, nicht ungewöhnlich sind; und aus den Umständen erhellet, daſs darauf in dem Anschlage, oder bey Bestimmung des Pachtzinses, bereits Rücksicht genommen worden.

§. 480. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittnen Unglücksfalles Remiſſion fordern will, muſs denſelben ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, und ohne Zeitverluſt, dem Verpächter anzeigen.

§. 481. Dem Verpächter ſteht frey, ſich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigne Beſichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Unterſuchung darüber, nach Vorſchrift der Prozeſsordnung, anzutragen.

§. 482. Befindet ſich der Verpächter auſserhalb der Provinz; und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwieſen: ſo muſs der Pächter, indem er die §. 480. vorgeſchriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Unterſuchung nach §. 481., ſelbſt antragen.

§. 483. Hat der Pächter die vorgeſchriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen: ſo kann er in der Folge, unter dem Schutze eines ſolchen vorgeblichen Unglücksfalles, keinen Nachlaſs weiter verlangen.

§. 484. Dergleichen Remiſſion findet ferner nur alsdann ſtatt, wenn nicht nur in derjenigen Wirthſchaftsrubrik, welche der Unglücksfall betroffen hat, ein erheblicher Verluſt nachgewieſen, ſondern auch ausgemittelt iſt, daſs dieſer Verluſt durch den reichlichern Ertrag der übrigen Rubriken nicht erſetzt worden.

§. 485. Der Pächter kann alſo nur in ſo fern Remiſſion fordern, als er nachzuweiſen vermag, daſs das Gut, in dem laufenden Wirthſchaftsjahre, durch alle Rubriken zuſammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht ſo viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe.

§. 486. Das, was solchergestalt an dem Pachtzinse fehlt, ist der Verpächter zu erlassen verbunden.

§. 487. Es muss also der Pächter, welcher auf einen Nachlass Anspruch machen will, eine vollständige, mit hinlänglichen Beweisen versehene Administrationsrechnung für das laufende Jahr, dem Verpächter vorzulegen, bereit und im Stande seyn.

§. 488. In dieser Rechnung muss der Pächter auch dasjenige, was er von den Gutserzeugnissen zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet hat, nach den mittleren Marktpreisen der nächsten Stadt in Einnahme stellen.

§. 489. Was er zur Saat und Ackerbestellung für das laufende Jahr verwendet hat, ist er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtigt.

§. 490. Dagegen muss von den Erzeugnissen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufes desselben, noch zur Ackerbestellung, ingleichen zum Futter für das Vieh, und zur Speisung des Gesindes und der Deputanten bis zur nächsten Erndte, erforderlich ist.

§. 491. Ist auch dieses nicht vorhanden: so kann der Pächter so viel an Gelde, als er zur Anschaffung des Fehlenden wirthschaftlich verwenden muss, in Ausgabe bringen.

§. 492. Dagegen müssen die, nach Abzug dieser Wirthschaftsnothdurften, etwa noch vorhandenen Vorräthe, nach den am Schlusse des Wirthschaftsjahres stehenden Preisen zu Gelde gerechnet, und der baaren Einnahme zugeschlagen werden.

§. 493. Vorräthe von Rubriken, die gar nicht zum Verkaufe angeschlagen sind, kommen auch

hier, weder bey der Ausgabe noch Einnahme, in Rechnung.

§. 494. Eben so wenig kann auf Ausgaben, Einnahmen, oder Bestände, welche in ein früheres Wirthschaftsjahr gehören, Rücksicht genommen werden.

§. 495. Dagegen sind alle fixirte Zinsen und Hebungen des laufenden Wirthschaftsjahres dem Pächter in Einnahme zu stellen, wenn sie auch noch nicht wirklich eingekommen sind; es wäre denn, daſs der Pächter auch den Zinspflichtigen, vermöge des Gesetzes, einen Nachlaſs zugestehen müſste.

§. 496. Ein Gleiches gilt von andern ausstehenden Resten für verkaufte Wirthschaftserzeugnisse aller Art; in so fern dieselben, wegen Unvermögens der Schuldner, nicht für offenbar verloren zu achten sind.

§. 497. Uebrigens ist bey einer solchen Rechnung nicht auf das, was etwa nach dem Anschlage einkommen, oder ausgegeben werden sollen, oder auf die im Anschlage angenommenen Preise, sondern bloſs auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen.

§. 498. Ausstellungen gegen diese Rechnungen, wegen schlechten unordentlichen und nachläſsigen Wirthschaftsbetriebes, finden nur in so fern statt, als sich der Pächter ein grobes oder mäſsiges Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 499. Ein Pächter, welcher dergleichen Rechnung nicht vorlegen kann, oder will, ist wegen der in einzlen Wirthschaftsrubriken ihn betroffenen Unglücksfälle irgend einigen Nachlaſs zu fordern nicht berechtigt.

§. 500. Nur allein, wenn der Pächter an dem noch auf dem Felde befindlichen Getreyde durch äuſsere Zufälle, als durch Frost, Dürre, Hagel- *b) Partialremissionen bey Miſswachs.*

schlag, Mäusefrass, Heuschrecken, Ueberschwemmung u. s. w. einen Miswachs oder Verlust erlitten hat, steht es ihm frey, statt der vorzulegenden Administrationsrechnung, nur allein für diese Rubrik eine verhältnissmässige Remission zu verlangen.

§. 501. Diese Befugniss findet aber nur alsdann statt, wenn der Pächter von der beschädigten Getreydesorte nicht so viel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthschaftsjahr, und zur Wirthschaftsnothdurft bis zur nächsten Erndte erforderlich war.

§. 502. So viel als hierzu fehlt, ist der Verpächter am Pachtzinse zu erlassen schuldig.

§. 503. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden: so werden für diesen besondern Remissionsfall, der Anschlag, und die darin angenommenen Preise, bey der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 504. Ist ohne Anschlag gepachtet worden: so muss der Ausfall und das Bedürfniss auf andre Art ausgemittelt, und das Fehlende nach den in der Provinz und dem Distrikte gesetzlich vorgeschriebenen, oder landüblich angenommenen Abschätzungsgrundsätzen, ins Geld gerechnet werden.

§. 505. Was der Pächter zu seinem, seiner Frau, und seiner noch unmündigen Kinder Unterhalte von der beschädigten Getreydesorte nöthig hat, wird in diesem Falle den daraus zu bestreitenden Wirthschaftsnothdurften beygerechnet.

§. 506. Wegen Beschädigungen an Brachfrüchten, kann der Pächter weder auf Vorlegung einer Administrationsrechnung antragen, noch weniger eine besondre Remission fordern.

§. 507. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet, und sind darin auch Brachfrüchte mit angeschlagen worden: so findet bey einem daran

ſich ereignenden auſserordentlichen Unglücksfalle eben das, was bey andern angeſchlagenen Getreyderubriken ſtatt.

§. 508. Ueberhaupt kann auf Beſchädigung ſolcher Wirthſchaftsrubriken, welche in dem Anſchlage nicht mit aufgeführt, und ſonſt nicht in Anrechnung gebracht worden, irgend einige Remiſſionsforderung in keinem Falle gegründet werden.

§. 509. Sind wegen der bey Unglücksfällen zu bewilligenden Remiſſionen beſondre Verabredungen unter den Parteyen getroffen worden: ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden.

§. 510. Hat der Pächter durch eine ſolche Verabredung aller Remiſſion entſagt: ſo kann er dergleichen, auch wegen der ungewöhnlichen Unglücksfälle, nicht fordern.

§. 511. Hat er aber nur gewiſſe benannte Arten von Unglücksfällen übernommen: ſo bleiben ihm, wegen andrer Fälle, ſeine Rechte vorbehalten.

§. 512. Bey einem durch Viehſterben ſich ereigneten Unglücksfalle kann der Pächter eines ganzen Guts keine beſondere Remiſſion fordern. *c) bey Viehſterben,*

§. 513. So weit aber daraus eine Unzulänglichkeit des Ertrags des Guts, im Ganzen genommen, entſteht, iſt er auf Vorlegung einer Adminiſtrationsrechnung nach Vorſchrift §. 478. ſqq. anzutragen berechtigt.

§. 514. Hat jemand das Vieh auf einem Gute allein gepachtet, und geht daſſelbe ganz oder zum Theil, durch einen Unglücksfall, welchen der Verpächter vertreten muſs, verloren (§. 457. ſqq.): ſo muſs ihm der Zins davon nach Verhältniſs der Zeit, und nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen, erlaſſen werden.

§. 515. Doch muſs er alsdann die zur Unterhaltung des gepachteten Viehſtandes ihm angewieſenen Realitäten, nach gleichem Verhältniſſe, entweder dem Verpächter überlaſſen, oder demſelben berechnen.

d) bey Brandſchaden,

§. 516. Iſt ein Brandſchade durch Unachtſamkeit oder Vernachläſsigung des Pächters entſtanden: ſo kann letzterer nicht nur keine Vergütung fordern, ſondern muſs auch dem Verpächter den verurſachten Schaden aus eignen Mitteln erſetzen.

§. 517. Ein Gleiches findet ſtatt, in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, wo die Dienſtherrſchaft für einen durch ihr Geſinde angerichteten Brandſchaden haften muſs, wenn das Feuer durch die Dienſtboten des Pächters verurſacht worden. (Tit. VI. §. 60. ſqq.)

§. 518. Iſt aber der Brandſchade ohne des Pächters Schuld entſtanden: ſo gehört ſolcher unter diejenigen Unglücksfälle, wegen welcher derſelbe nach obigen allgemeinen Grundſätzen (§. 478. ſqq.) Remiſſion fordern kann.

§. 519. Doch bedarf es keiner Vorlegung einer Adminiſtrationsrechnung, wenn der Pächter nachweiſen kann: von einer geerndteten Getreydeſorte durch den Brand ſo viel verloren zu haben, daſs nicht ſo viel davon, als zur Saat und Wirthſchaft bis zur nächſten Erndte erfordert wird, übrig geblieben ſey.

§. 520. Alsdann kann er für dieſe einzelne Rubrik nach näherer Beſtimmung §. 501-507. Erlaſs fordern.

§. 521. Hat jedoch der Pächter von der Getreydeſorte, welche der Schade getroffen hat, ſchon vorhin etwas abgeſetzt: ſo muſs er das daraus Gelöſete auf die ihm zukommende Vergütung ſich abrechnen laſſen.

§. 522. Auf verbranntes überjähriges Getreyde kann nur in so fern Rücksicht genommen werden, als der Pächter dergleichen Vorrath zurückgewähren soll, und der Brandschade im letzten Jahre vor der Rückgewähr sich ereignet hat.

§. 523. Was vorstehend von Brandschäden verordnet ist, gilt auch von einem an den schon eingesammelten Früchten, durch Ueberschwemmungen, und Gewalt des Wassers, erlittenen Verluste.

§. 524. Den Wiederaufbau der ohne Schuld des Pächters abgebrannten, oder auf andere Art zu Grunde gerichteten Gebäude, ist der Verpächter nach Möglichkeit zu beschleunigen verbunden.

§. 525. Läſst er es dabey an der gehörigen Betriebsamkeit, oder an den nöthigen Kosten fehlen: so trifft ihn aller durch solchen Verzug dem Pächter erweislich verursachte Schade.

§. 526. Bey dergleichen Wiederaufbaue ist der Pächter dem Verpächter mit Fuhren und Handdiensten vom Gute in so weit zu statten zu kommen schuldig, als er dieselben ohne Nachtheil seiner Wirthschaft entbehren kann.

§. 527. Für diese Hülfe kann der Pächter nur in so weit Vergütung fordern, als er für dergleichen bey der Wirthschaft entbehrliche Dienste, ein Dienstgeld von den Unterthanen zu verlangen berechtigt seyn würde.

§. 528. Auch wenn die Gutswirthschaft ohne Dienste von Unterthanen, bloſs mit eignem Gespanne und Gesinde betrieben wird, ist der Pächter bey solchem Wiederaufbaue, unter der §. 526. bestimmten Maaſsgabe, damit zu helfen verpflichtet.

§. 529. Dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, Materialien des Guts, die er für seine eigne Rechnung zu verkaufen berechtigt ist, zum

Wiederaufbaue abgebrannter Gebäude unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 530. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet worden: so muss der Pächter dergleichen Materialien, so weit sie nothwendig sind, für den Anschlagspreis liefern.

e) bey Fischereyen, §. 531. Wer einen Fischteich besonders gepachtet hat, kann nur in so fern Remission fordern, als der durch Ueberschwemmung oder andern Unglücksfall entstandene Verlust die Hälfte des Besatzes übersteigt.

§. 532. Für Beschädigungen der wilden Fischerey kann niemals Vergütung gefordert werden.

f) bey Mühlen, §. 533. Der Mangel am Winde, welcher bloss nach dem Laufe der Natur sich ereignet, enthält keinen Grund zur Remissionsforderung für den Pächter einer Windmühle.

§. 534. Für den durch Mangel oder allzuhohen Anwachs des Wassers, ohne Verschulden des Mühlenpächters, entstehenden Stillestand einer Wassermühle, kann derselbe, nach Verhältniss der Dauer des Stillestandes, Remission fordern.

§. 535. So weit aber ein solcher Wassermangel oder Ueberfluss unter die in der Gegend gewöhnlichen Begebenheiten gehört, ist der Pächter dergleichen Erlass zu verlangen nicht berechtigt.

§. 536. Auf einen Stillestand, welcher nur Vierzehn Tage oder kürzer gedauert hat, wird in keinem Falle Rücksicht genommen.

§. 537. Die Vorschriften §. 534. 535. finden ebenfalls Anwendung, wenn eine Mühle wegen nothwendiger Reparaturen, die ohne Verschulden des Pächters veranlasst worden, auf länger als Vierzehn Tage zum gänzlichen Stillestande genöthigt wird.

§. 538. Bey Bestimmung der Remission, welche der Pächter für einen solchen Stillestand, in

den Fällen des §. 534. und 537. zu fordern hat, wird in der Regel nur auf diejenige Zeit, durch welche die Mühle länger als Vierzehn Tage hat stille stehen müssen, Rücksicht genommen.

§. 539. Hat aber der Mühlenpächter schon einmal in demselben Pachtjahre einen solchen kürzeren Stillestand ohne Vergütung übertragen müssen: so werden, bey einem folgenden Remissionsfalle, auch diese Vierzehn Tage ihm zu gute gerechnet.

§. 540. Sind die dem Mühlenpächter angeschlagnen Zwangsmahlgäste dem Mühlenzwange nicht mehr unterworfen, oder während der Pachtzeit davon freygesprochen worden: so kann der Pächter verhältnissmässigen Erlass am Zinse fordern.

§. 541. Ein Gleiches findet statt, wenn die Zahl der angeschlagnen Mahlgäste durch Landplagen, oder andere Unglücksfälle, dergestalt vermindert worden, dass die Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als Vierzehn Tage in Einem Jahre hat still stehen müssen.

§. 542. Wegen des Zurückbleibens bloss freywilliger und nicht angeschlagner Mahlgäste, kann der Pächter in der Regel auf keine Remission Anspruch machen.

§. 543. Wenn aber durch die §. 541. bemerkten Umstände, oder durch die während der Pachtjahre geschehene Anlegung einer neuen Mühle in derselben Gegend, welche der Verpächter nicht hat verhindern können oder wollen, ein solcher Abgang der freywilligen Mahlgäste ohne Schuld des Pächters verursacht worden, dass die gepachtete Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als Vierzehn Tage in Einem Jahre hat still stehen müssen: so ist der Pächter, nach Verhältniss der

Zeit des längern Stilleſtandes der Mühle, Remiſſion zu fordern berechtigt.

§. 544. In Fällen, wo die Remiſſionsforderung dadurch begründet wird, daſs der Verpächter dem Pächter die anſchlagsmäſsige Nutzung nicht hat gewähren können, muſs der Verpächter auch die Unterhaltung des Werks, und der zum Betriebe deſſelben erforderlichen Leute, letztere bis zur gewöhnlichen Auffagezeit, vergüten.

§. 545. Muſs der gänzliche Stilleſtand einer Mühle gemeiner Landesangelegenheiten wegen erfolgen: ſo muſs der Pächter mit der Landesherrlichen Vergütung ſich begnügen.

§. 546. Erfolgt gar keine Landesherrliche Vergütung: ſo finden die Vorſchriften §. 534. Anwendung.

§. 547. Sind dem Müller, auſser der Mühle ſelbſt, auch andre Rubriken an Aeckern, Wieſen u. ſ. w. für einen und eben denſelben Pachtzins mit verpachtet: ſo muſs derſelbe, wenn er wegen Stilleſtandes Remiſſion fordert, die aus dieſen andern Rubriken gezogenen Nutzungen, auf das zu erlaſſende Quantum, nach Verhältniſs des ganzen Pachtzinſes, ſich anrechnen laſſen.

§. 548. Iſt vorauszuſehen, daſs der durch Zufall veranlaſste Stilleſtand der Mühle länger als Sechs Monathe dauern werde: ſo iſt der Verpächter ſowohl, als der Pächter, von dem Contrakte wieder abzugehen berechtigt.

§. 549. Wenn von mehrern Mahlgängen nur ein Theil derſelben zum Stilleſtand genöthigt worden: ſo kann der Müller Nachlaſs am Pachtzinſe nur in ſo fern fordern, als er den Zins mit den übrigen Gängen nicht hat gewinnen können.

§. 550. Es muſs daher in einem ſolchen Falle, nach den allgemeinen Grundſätzen §. 478. ſqq. Adminiſtrations-Rechnung abgelegt werden.

§. 551. In allen Fällen, wo der Stilleſtand der Mühle dadurch verurſacht worden, daſs der Verpächter die anſchlagsmäſsige Nutzung nicht hat gewähren können; oder daſs derſelbe durch ſein eignes grobes oder mäſsiges Verſehen den Zufall, durch welchen die Mühle zum Stilleſtand genöthigt worden, veranlaſst hat: kann der Pächter, auſser der Remiſſion, auch den Erſatz des ihm dadurch entzogenen ſichern Gewinnes fordern.

§. 552. Hat aber die Mühle, wegen nothwendiger Anlagen in dem Gute des Verpächters, eine Zeitlang geſchützt werden müſſen: ſo muſs der Müller mit der §. 534. ſqq. beſtimmten Remiſſion ſich begnügen.

§. 553. Iſt im Pachtcontrakte auf den Fall eines während der Pachtjahre entſtehenden Krieges nichts verabredet: ſo ſoll, wenn dieſer Fall eintritt, dem Verpächter ſowohl, als dem Pächter, frey ſtehen, den Contrakt aufzukündigen. *g) bey Kriegsſchaden.*

§. 554. Dieſe Befugniſs findet jedoch nur ſtatt, wenn die ganze Armee, und nicht bloſs ein oder andres einzles Corps derſelben, des inſtehenden Krieges halber in Bewegung geſetzt wird.

§. 555. Derjenige Theil, welcher von dieſer Befugniſs Gebrauch machen will, muſs bey Verluſt derſelben, ſeinen Entſchluſs dem andern binnen Sechs Wochen von dem Tage an, wo die Ausſchreibungen in der Provinz, wegen der des Krieges wegen zu leiſtenden Lieferungen oder Fuhren, oder andrer zu tragenden Laſten, ergangen ſind, anzeigen.

§. 556. Auf eine ſolche Anzeige müſſen die Parteyen ſich vor allen Dingen über die Grundſätze der Vergütung für etwa erfolgende Kriegesſchäden zu vereinigen ſuchen, und dieſelben mit möglichſter Genauigkeit feſtſetzen.

§. 557. Findet dergleichen Vereinigung nicht statt: so kann der kündigende Theil auf der Räumung der Pacht mit dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgt ist, bestehen.

§. 558. Ist die Kündigung im letzten Quartale eines Wirthschaftsjahres geschehen: so muss auch noch das darauf folgende Wirthschaftsjahr ausgehalten werden.

§. 559. In allen Fällen, wo die Pacht fortgesetzt worden, gelten wegen Vergütung der Kriegesschäden, so weit darüber keine besondre hinlängliche Verabredungen vorhanden sind, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 560. Alle Beschädigungen der Substanz des Guts und des Inventarii, und alle Abgaben und Lasten, welche bey Gelegenheit des Krieges der Substanz aufgelegt worden, treffen den Verpächter; und ein deshalb geleisteter Vorschuss muss dem Pächter vergütet werden.

§. 561. Die Beschädigungen der Früchte, und die von diesen zu entrichtenden Lasten und Abgaben, muss der Pächter tragen; und kann dafür nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Vergütung fordern.

§. 562. Feindliche Brandschatzungen und Contributionen, in so fern letztere nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagen sind, treffen in der Regel den Verpächter als Eigenthümer.

§. 563. Naturallieferungen an den Feind müssen dem Pächter nach dem Anschlage vergütet werden.

§. 564. In Ermangelung eines Pachtanschlages wird die Cammertaxe, und wo auch dergleichen nicht vorhanden ist, die gemeine Landtaxe zum Grunde gelegt.

§. 565.

§. 565. Hat aber der Pächter mehr liefern müssen, als er aus eignem Zuwachse, nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurften, bestreiten konnte: so ist der Verpächter schuldig, ihm diesen Ueberschuss nach dem Einkaufspreise zu vergüten.

§. 566. Die Lieferungen an Mehl, und andern verarbeiteten Naturalien, werden nur nach dem Preise des Roggens u. s. w. in Anschlag gebracht.

§. 567. Für die Lieferungen an Heu, Stroh, und andern nicht zum Verkaufe, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen Naturalien, kann der Pächter keine besondere Vergütung fordern.

§. 568. Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder dessen Bundesgenossen, muss der Pächter mit der Landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

§. 569. Wird keine Landesherrliche Vergütung bewilligt: so finden eben die Grundsätze, wie bey feindlichen Lieferungen, statt.

§. 570. Ist die Landesherrliche Vergütung am Ende des Wirthschaftsjahres noch nicht erfolgt: so kann der Pächter auf den Betrag derselben Nachsicht am Pachtzinse fordern.

§. 571. Wegen Fouragirungen auf dem Felde, in den Scheuren, oder auf den Böden, ist der Pächter auf Remission anzutragen nur in so fern berechtigt, als ihm dergleichen, wegen einer am Getreyde durch Misswachs oder Feuer erlittenen Beschädigung, nach den Grundsätzen §. 502-507. und 519-522. zukommen würde.

§. 572. Bey Einquartierungen, welche über Drey Tage dauern, kann der Pächter den Ersatz der Hälfte von den zu deren Verpflegung und Beköstigung verwendeten Ausgaben verlangen.

§. 573. Für geleistete Kriegs- und Transport-Fuhren kann der Pächter nur in so weit eine besondre Remission fordern, als er, um dieselben

zu bestreiten, und dabey doch die Wirthschaft gehörig fortzusetzen, ausserordentliche Verwendungen hat machen müssen.

§. 574. Dies findet besonders statt, wenn der Pächter, nach dem Beyspiele aller, oder der meisten übrigen Landwirthe in derselben Gegend, die ihm abgeforderten Fuhren an Andre gegen Bezahlung verdungen hat.

§. 575. In diesen Fällen muss der Verpächter die wirthschaftlich gemachte ausserordentliche Verwendung, oder die Summe, welche dem Uebernehmer der Fuhren wirklich hat bezahlt werden müssen, sich am Pachtzinse abrechnen lassen.

§. 576. Das auf solchen Fuhren verlorne oder gänzlich unbrauchbar gewordene Zug-, ingleichen alles von Freunden oder Feinden weggenommene Vieh aber, muss dem Pächter eben so vergütet werden, als wenn dasselbe durch Seuchen oder andern Unglücksfall verloren gegangen wäre. (§. 454. sqq.)

§. 577. Alles andre, was der Pächter, zur Abwendung feindlicher Beschädigungen von dem Gute, und dessen Beylasse, nützlich verwendet hat, muss ihm, auch wenn der Zweck dadurch nicht erreicht worden, von dem Verpächter vergütet werden.

§. 578. Ist die Verwendung nicht bloss zum Besten der Substanz oder des Inventarii, sondern zugleich zur Sicherheit der Früchte und Nutzungen, oder der Person des Pächters, seiner Familie, oder seines eigenthümlichen Vermögens, geschehen: so muss dieselbe von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 579. Feindliche Executionskosten, wenn sie wegen der nach den obigen Bestimmungen dem Verpächter zur Last fallenden Abgaben oder Leistungen veranlasst worden, fallen letzterem zur

Laſt, wenn nicht klar erhellet, daſs der Pächter ſich die Execution durch ſein grobes Verſchulden zugezogen habe.

§. 580. Was der Pächter von ſeinen eignen Sachen und Effekten, durch Plünderung, oder ſonſt, im Kriege verliert, trifft ihn allein.

§. 581. Eben ſo trägt er auch alle Koſten, welche zur Abwendung feindlicher Beſchädigungen, bloſs von ſeiner Perſon, ſeiner Familie, oder ſeinen eignen Sachen und Effekten, verwendet werden.

§. 582. Sind durch den Krieg die Gutsunterthanen auſser Stand geſetzt worden, ihre Zinſen und Abgaben zu entrichten: ſo hat es bey der Vorſchrift des §. 495. ſein Bewenden.

§. 583. Für die dadurch verlornen Dienſte kann der Pächter ſo weit Erlaſs fordern, als ihm dieſelben nach Gelde angeſchlagen ſind.

§. 584. Sind die Dienſte nicht angeſchlagen; der Pächter hat aber, wegen des Ausfalls derſelben, mehr Geſinde, oder Geſpann, als gewöhnlich, zur Fortſetzung der Wirthſchaft halten müſſen: ſo kann er für dieſe auſserordentlichen Verwendungen Vergütung fordern.

§. 585. In allen Fällen, wo der Pächter mit den nach §. 563. 564. 571. 573. 574. 575. 584. ihm zukommenden Vergütungen ſich nicht begnügen, oder für die nach §. 567. von ihm allein zu tragenden Kriegsſchäden Remiſſion fordern will, muſs er, nach Vorſchrift §. 487. ſqq., eine vollſtändige Adminiſtrationsrechnung über das ganze Jahr, in welchem die Kriegsſchäden ſich ereignet haben, vorlegen.

§. 586. In dieſer Rechnung müſſen alle Vergütungen, welche der Pächter bereits erhalten, oder von andern, auſser dem Verpächter, noch zu fordern hat, mit in Einnahme geſtellt werden.

§. 587. Fordert der Pächter auf diesem Wege Remission für die erlittenen Kriegsschäden überhaupt: so kann er für einzelne Arten derselben die ihm sonst nach den Gesetzen dafür zukommende Vergütung nicht verlangen.

§. 588. Vielmehr muss er alsdann mit dem nach §. 486. ihm gebührenden Erlasse am ganzen Pachtzinse sich begnügen.

§. 589. Dagegen müssen ihm die nach §. 562. 572. 577. 578. 579. für den Verpächter gemachten Auslagen, auch in diesem Falle besonders vergütet werden.

§. 590. Uebrigens muss die Vorschrift §. 480. 482. wegen der von dem Remissionsfalle dem Verpächter oder den Gerichten zu machenden Anzeige, auch hier beobachtet werden.

§. 591. Unter die Fälle, wo die Anzeige den Gerichten geschehen muss, gehört auch der, wenn durch die Kriegsunruhen die Communication zwischen ihm und dem Verpächter gesperrt oder unsicher ist.

§. 592. Wenn in dem Falle des §. 565. der Pächter für prästirte feindliche Lieferungen Vergütung nach dem Einkaufspreise fordert: so kann der Verpächter auf die Vorlegung einer vollständigen Administrationsrechnung, nach §. 487. sqq., antragen.

§. 593. Geschieht dieses: so fallen für dies Wirthschaftsjahr auch alle andre besondre Remissionen weg; und der Abschluss der Rechnung entscheidet allein: ob und wie viel an Vergütung dem Pächter zukomme.

§. 594. Eine im Contrakte allgemein geschehene Uebernehmung aller Unglücksfälle, kann auf die Kriegsschäden, und eine ebenfalls nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Uebernehmung der Kriegsschäden, kann auf diejenigen, welche

die Subſtanz allein treffen (§. 562. 563. 576. 577.) nicht ausgedehnt werden.

§. 595. In wie fern ein Pächter, wegen der nach §. 478. ſqq. überhaupt ihm zukommenden Vergütungen und Remiſſionen, Abzüge von den fälligen Pachtterminen zu machen berechtigt ſey, iſt nach den Regeln von Compenſationen zu beurtheilen.

§. 596. Wie bey Unterſuchung und Ausmittelung der Remiſſionen, und bey Beſtimmung der Befugniſs des Pächters, ſelbige von dem fälligen Pachtzinſe abzuziehen, verfahren werden ſolle, iſt in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

Von der Rückgewähr nach geendigter Pacht.

§. 597. Nach geendigten Pachtjahren iſt der Pächter das Gut, und deſſen Zubehör, nach eben dem Anſchlage und Inventario, nach welchem ihm ſelbiges übergeben worden, zurück zu gewähren ſchuldig.

§. 598. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Contrakt vor Endigung der Pachtzeit aufgehoben, oder der Pächter ſeiner Pacht entſetzt werden muſs.

§. 599. Muſs die Entſetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres erfolgen: ſo iſt er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird, bis zu deſſen Ablaufe, für ſeine Rechnung verwaltet.

§. 600. Können Pächter und Verpächter ſich über die Einrichtung dieſer Adminiſtration nicht ſogleich vereinigen: ſo muſs dieſelbe gerichtlich regulirt werden.

§. 601. Iſt das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden: ſo muſs dennoch bey der Rückgewähr, in Anſehung jeder Sorte von Inventarienſtücken, auf die Anzahl derſelben, und nur bey Beſtimmung der von einer oder der andern Seite zu leiſtenden Vergütungen, auf den

Werth der gesammten Inventarienstücke von dieser Sorte gesehen werden.

§. 602. Der Verpächter ist also nicht schuldig, eine grösere Anzahl von Inventarienstücken in jeder Sorte zurückzunehmen, oder für die zurückgewährte geringere Anzahl, mit der Anrechnung des höhern Werths derselben sich zu begnügen.

§. 603. Für Stroh, Brenn- Bau- und Schirrholz, und andre rohe Wirthschaftsvorräthe, welche aus dem Gute selbst genommen, aber nicht zu den Rubriken des Pachtanschlages gehörig sind; ingleichen für den vorräthigen aus dem Gute selbst gewonnenen Dünger, kann der Pächter keine Vergütung fordern.

§. 604. Hat jedoch der Pächter auf die Zubereitung solcher Vorräthe baare Auslagen verwenden müssen, so gebühret ihm deren Erstattung.

§. 605. Ist dem Pächter das Inventarium ohne Taxe übergeben worden: so muss sich der Verpächter mit der blossen Anzahl der Stücke, in so fern sie nur noch in brauchbarem Stande sind, begnügen.

§. 606. Der Pächter darf aber in diesem, so wie in jedem andern Falle, vor beendigter Rückgewähr keine Inventarienstücke unter dem Vorwande, dass sie zum Superinventario gehörten, von dem Gute wegschaffen.

§. 607. Vielmehr muss er, wenn mehr Stücke, als zum Inventario gehören, vorhanden sind, dem Verpächter die Wahl darunter lassen.

§. 608. Doch ist dieser, in jeder Rubrik, nur die nächsten nach den besten zu wählen berechtigt.

§. 609. Ist in dem Falle des §. 605. die erforderliche Anzahl von Stücken nicht vorhanden: so müssen die fehlenden in Natur ersetzt werden.

§. 610. Hat der Pächter eine stärkere Aussaat nach dem Ackermaasse zurückgeliefert, als ihm bey

dem Antritte der Pacht übergeben worden: so kann er nicht nur für den Saamen, nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Zeit der Aussaat, sondern auch für das Ackerlohn, nach dem Landesgebrauche, Vergütung fordern.

§. 611. Eben diese Vergütung muss er aber auch dem Verpächter leisten, wenn er weniger an Aussaat, als er empfangen hat, zurückliefert.

§. 612. Auf gleiche Weise muss das Verhältniss des Düngungsstandes und der Pflugarten, bey der Gewähr und Rückgewähr, gegen einander ausgemittelt, durch Sachverständige gewürdigt, und dafür Vergütung geleistet werden.

§. 613. Doch kann der Pächter für dergleichen mehrere Bestellung (§. 610. 612.) nur in so fern Vergütung fordern, als dieselbe, nach dem Befunde der Sachverständigen, den Grundsätzen einer vernünftigen Wirthschaftsführung gemäss ist.

§. 614. Ist bey der Uebergabe der Pacht, in Ansehung der Aussaat, des Düngungsstandes, und der Pflugarten, kein Verzeichniss aufgenommen worden: so muss der Pächter diejenigen Grundstücke, welche, nach der eingeführten Feldereintheilung, für das Jahr nach Endigung der Pacht zu bestellen gewesen, in ordinairer wirthschaftlicher Cultur zurückliefern.

§. 615. Hat der Pächter diese Bestellung verabsäumt: so muss er Saamen und Ackerlohn nach der Bestimmung §. 510. vergüten.

§. 616. Er aber, seines Orts, kann wegen angeblich besserer Bestellung keinen Ersatz fordern.

§. 617. Will der Verpächter mit den wegen mangelhafter oder schlechter Ackerbestellung nach §. 610. 615. ihm zukommenden Vergütungen sich nicht begnügen: so steht ihm frey, mit Begebung derselben, für den Ausfall, der aus diesem Ver-

schulden des Pächters bey der nächsten Erndte sich findet, Ersatz zu fordern.

§. 618. Dieser Anspruch findet aber nur alsdann statt, wenn der bey der Ackerbestellung begangne Fehler, zur Zeit der Rückgewähr, auch auf Kosten des Pächters, nicht mehr verbessert werden kann.

§. 619. Auch muss der Verpächter, wenn er einen solchen Anspruch sich vorzubehalten gedenkt, seine Erklärung darüber sogleich bey der Rückgewähr abgeben, und auf genaue gerichtliche Untersuchung des Bestellungszustandes derjenigen Stücke, bey welchen er einen solchen Ausfall besorgt, antragen.

§. 620. Nach geendigter Erndte muss der Ertrag derselben mit demjenigen, welcher in diesem Jahre, nach Beschaffenheit der Witterung und übrigen Umstände, bey gehörig erfolgter Bestellung hätte gewonnen werden können, verglichen; und solchergestalt die dem Verpächter zukommende Entschädigung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 621. Besteht das Verschulden des abgehenden Pächters darin, dass er nicht alle Stücke, die er hätte bestellen sollen, gehörig bestellt hat: so ist die Entschädigung des Verpächters dergestalt zu bestimmen, dass mit Zuziehung der Sachverständigen ausgemittelt werde: wie viel in diesem Jahre ein Stück von gleicher Art und Grösse, in derselben Lage und Gegend, getragen habe.

§. 622. Hat der Pächter, bey seinem Abgange, noch rückständige Zinsen, oder andere Abgaben, von den Gutseinwohnern zu fordern: so ist der Verpächter schuldig, ihm rechtliche Hülfe zu deren Beytreibung wiederfahren zu lassen.

§. 623. Wenn der Pächter eines Landguts Gewährsmängel an den ihm verpachteten Rubri-

ken zu bemerken glaubt: ſo liegt ihm ob, den Verpächter noch vor Ablauf des Jahres, in welchem dieſe Mängel ſich hervorgethan haben, davon Anzeige zu machen.

§. 624. Alsdann hängt es von ihm ab: ob er die ihm dafür zukommende Vergütung ſo fort, oder nach einem Zeitverlaufe einklagen; ſo wie von dem Verpächter: ob er den Pächter zur Anſtellung dieſer Klage gerichtlich auffordern wolle.

§. 625. Hat aber der Pächter die Anzeige ſolcher Gewährsmängel bis zu dem Zeitpunkte der Rückgewähr verſchoben: ſo ſoll er bey dieſer damit nicht weiter gehört werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

§. 626. Wenn in Zukunft Güter und Grundſtücke weder in Zeit- noch Erbpacht, ſondern bloſs zur Benutzung und Cultur, gegen gewiſſe dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile ausgethan werden ſollen: ſo iſt auch über ein ſolches Geſchäft ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 627. Iſt keine ſchriftliche Errichtung geſchehen: ſo iſt auch der durch die Uebergabe vollzogne mündliche Vertrag dennoch nur auf Ein Jahr gültig.

§. 628. Sind dergleichen Güter und Grundſtücke, in vorigen Zeiten, ohne allen ſchriftlichen Vertrag zur Cultur und Benutzung ausgethan worden; oder ermangelt es in dem ſchriftlichen Vertrage an nähern Beſtimmungen über die gegenſeitigen Rechte und Pflichten: ſo müſſen letztere nach den beſondern Verfaſſungen einer jeden Provinz beurtheilt werden.

§. 629. In der Regel kann der Besitzer über das Grundstück selbst, ohne ausdrückliche Einwilligung seines Grundherrn, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen gültig verfügen.

§. 630. Vielmehr muss er mit den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstücks, so wie dieselben einem Zeitpächter zukommen würden, sich begnügen.

§. 631. Nachlass an den für den Genuss des Grundstücks zu entrichtenden Abgaben, kann er nur unter eben den Umständen, wie ein Erbpächter, fordern. (§. 207 - 211.)

§. 632. Er ist, das Grundstück wirthschaftlich zu benutzen, und in baulichem Stande zu unterhalten verpflichtet.

§. 633. Wenn er dieser Obliegenheit entgegen handelt, oder in Leistung der übernommenen Zinsen und Dienste widerspenstig ist, macht er sich seines Rechts auf das Grundstück verlustig.

§. 634. Im zweifelhaften Falle ist anzunehmen, dass dergleichen Grundstücke auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie, ohne Unterschied des Geschlechts; und bey deren Ermangelung, auf die überlebende Ehegattin übergehen solle.

§. 635. Unter mehrern zur Nachfolge im Besitze gleichberechtigten Erben, hat der Grundherr die Auswahl desjenigen, den er für den tauglichsten hält, dem Gute vorzustehen.

§. 636. Hat der verstorbene Besitzer verordnet, welches von seinen Kindern das Gut übernehmen solle: so müssen, wenn der Grundherr gegen den ernannten Uebernehmer nichts zu erinnern findet, die übrigen Kinder bey der väterlichen Willensmeinung sich beruhigen.

§. 637. Kann die Bewirthschaftung des Guts noch keinem der dazu berechtigten Erben, wegen Minderjährigkeit derselben, übertragen werden:

so ist der Grundherr befugt, den Besitz und Genuss davon auf so lange, bis einer von den Erben das zu dessen Uebernehmung erforderliche Alter erreicht hat, einem Andern zu übertragen.

§. 638. Ist eine Mutter dieser minderjährigen Erben vorhanden, die mit Hülfe eines zweyten Ehemannes, oder auf andre Art, dem Gute gehörig vorstehen kann: so hat diese auf einen solchen einstweiligen Besitz desselben vorzüglich Anspruch.

§. 639. In allen Fällen muss den minderjährigen Erben, so lange sie sich selbst noch nicht fortbringen können, in Ermangelung andern Vermögens, der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewiesen werden.

§. 640. Dergleichen aus dem Gute verpflegte Erben haben alsdann, so lange ihre Verpflegung dauert, gegen den einstweiligen fremden Besitzer die Pflichten der Pflegekinder. (Th. II. Tit. II. Sect. XII.)

§. 641. Mit dem Gute zugleich, geht das dazu ursprünglich ausgesetzte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium auf jeden Erben und Besitzer über.

§. 642. Verläfst der letzte Besitzer keine zur Nachfolge im Besitze berechtigten Erben; oder sind dieselben insgesammt, aus andern Ursachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute vorzustehen unfähig: so fällt dasselbe an den Grundherrn zurück.

§. 643. Ein Gleiches findet statt, wenn bey vorhandnen, aber noch minderjährigen Erben, kein einstweiliger Uebernehmer des Guts nach Vorschrift §. 637. sqq. ausgemittelt werden kann.

§. 644. Ferner alsdann, wenn der Besitzer selbst dem Gute nicht mehr gehörig vorzustehen ver-

mag; und auch keine Abkömmlinge von ihm, die ſelbiges übernehmen könnten, vorhanden ſind.

§. 645. Steht den vorhandnen Abkömmlingen nur der Mangel des erforderlichen Alters entgegen: ſo iſt der Grundherr einen einſtweiligen Beſitzer, nach Vorſchrift §. 637., zu beſtellen berechtigt.

§. 646. Es muſs aber alsdann dem vorigen Beſitzer, wenn derſelbe wegen Alters, oder ſonſt ohne ſeine Schuld, in das Unvermögen gerathen iſt, der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewieſen werden.

§. 647. In allen Fällen, wo das Gut an den Grundherrn gänzlich zurückfällt, (§. 633. 642. 644.) muſs dieſer dem abgehenden Beſitzer, oder deſſen anderweitigen Erben, alle darin erweislich gemachten Verbeſſerungen vergüten.

§. 648 Der Beſitzer, welcher kein Unterthan des Grundherrn iſt, kann das Gut, wenn er demſelben ferner vorzuſtehen ſich nicht getrauet, dem Grundherrn zurückgeben.

§. 649. Er muſs aber damit das Ende des Wirthſchaftsjahres abwarten, und das Gut völlig in dem Stande, wie ihm ſelbiges übergeben worden, zurück gewähren.

§. 650. Was wegen ſolcher Grundbeſitzer, die zugleich Unterthanen des Grundherrn ſind, ſtatt finde, iſt im Siebenten Titel des Zweyten Theils vorgeſchrieben.

ZWEY UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander.

§. 1. Den geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthums iſt ein jeder Grundbeſitzer ſich zu unterwerfen verbunden. (Tit. VIII. §. 33. ſqq.) *Geſetzliche und andre*

§. 2. Für Einſchränkungen und Belaſtungen dieſer Art kann kein Grundbeſitzer eine im Geſetze ihm nicht ausdrücklich vorbehaltene Entſchädigung fordern.

§. 3. Auch ſolche Einſchränkungen muſs jeder Grundbeſitzer ſich gefallen laſſen, ohne welche ein andres Grundſtück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar ſeyn würde. *nothwendige Einſchränkungen des Eigenthums.*

§. 4. Für dergleichen zum Gebrauche eines Grundſtücks nothwendig gewordene Vergünſtigungen, kann der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks billige Vergütung fordern.

§. 5. Bey Beſtimmung dieſer Vergütung muſs auf den Schaden, welchen das belaſtete Grundſtück durch die nothwendige Einſchränkung leidet, Rückſicht genommen werden.

§. 6. Können die Intereſſenten ſich darüber nicht vereinigen: ſo muſs die Vergütung auf eine jährliche dem belaſteten Grundſtücke von dem Begünſtigten zu leiſtende Abgabe beſtimmt werden.

§. 7. Die Beſtimmung ſelbſt geſchieht alsdann durch Schiedsrichter, wozu jeder Theil Einen vorſchlägt, und der Richter den Obmann ernennt.

§. 8. Durch willkührliche Veränderungen in der Geſtalt, Hauptbeſtimmung, oder Nutzungsart ſeines Grundſtücks, kann niemand den Andern zu dergleichen Einſchränkungen verpflichten.

§. 9. Doch dürfen Vergünſtigungen, welche zu erheblichen Verbeſſerungen eines andern Grundſtücks nothwendig ſind, in ſo fern nicht verſagt werden, als der Eigenthümer dadurch in dem bisherigen freyen Gebrauche ſeiner Sache nicht geſtört, noch an nützlichen Verbeſſerungen, die er ſelbſt in dieſer Sache vornehmen könnte, gehindert wird.

§. 10. Sowohl die Belaſtungen dieſer Art, (§. 3. 9.) als die nach §. 4. 5. 6. zu leiſtende Vergütung, dauern nur ſo lange, als die Nothdurft des begünſtigten Grundſtücks vorhanden iſt.

Grundgerechtigkeiten.

§. 11. Auſser den in bevorſtehenden §. 1. 3. 9. beſtimmten Fällen, kann der Eigenthümer eines Grundſtücks in der freyen Ausübung ſeiner Eigenthumsrechte nur von demjenigen, welcher dazu ein beſondres Recht erworben hat, eingeſchränkt werden.

§. 12. Kommt dergleichen Befugniſs einem Grundſtücke gegen das andere zu: ſo wird ſolches eine Grundgerechtigkeit genannt.

Erwerbung derſelben.

§. 13. Grundgerechtigkeiten können durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden.

§. 14. Bey dieſer letzten Erwerbungsart muſs beſonders nachgewieſen ſeyn, daſs der Beſitzer des berechtigten Grundſtücks die ſtreitige Befugniſs als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloſsen Vergünſtigung, in Beſitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe. (Tit. VII. §. 81-85. §. 93. 94. 95. §. 127. §. 96-108. Tit. IX. §. 589. 590. §. 596. ſqq.)

§. 15. Iſt zur Ausübung der von dem angeblich Berechtigten behaupteten Befugniſs, eine neue Anlage in dem belaſteten Grundſtücke gemacht worden: ſo gilt die Vermuthung, daſs dem Be-

günstigten eine wirkliche Grundgerechtigkeit hat eingeräumt werden sollen.

§. 16. Grundgerechtigkeiten, deren Daseyn, aus einer zu ihrer Ausübung in der belasteten Sache vorhandnen fortwährenden Anlage, von einem jeden erkannt werden kann, bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch; und gehen, auch ohne diese, auf jeden Besitzer der belasteten Sache über.

§. 17. Ein Gleiches findet auch von andern Grundgerechtigkeiten statt, durch welche der Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks nicht geschmälert wird.

§. 18. Grundgerechtigkeiten hingegen, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, muss der Berechtigte in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eintragen lassen.

§. 19. Besonders gilt dieses von Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten.

§. 20. Doch steht die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten in der Ausübung seines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er selbiges erworben hat, und gegen dessen Erben, so lange sie das belastete Grundstück besitzen, nicht entgegen.

§. 21. Auch innerhalb zweyer Jahre nach dem Tage, wo die Veräusserung des belasteten Grundstücks an einen dritten Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen worden, kann der Berechtigte sein Recht gegen diesen noch geltend machen, und die Eintragung desselben nachsuchen.

§. 22. Ist aber auch diese Frist verlaufen: so kann eine solche Grundgerechtigkeit, (§. 18.) die nicht eingetragen, und auch von dem neuen Be-

sitzer nicht ausdrücklich übernommen worden, gegen diesen nicht ferner ausgeübt werden.

§. 23. Wie der Berechtigte, dem die behauptete Grundgerechtigkeit bestritten wird, und der also vor Austrag der Sache die Eintragung nicht erhalten kann, sich gegen den Ablauf der Frist durch Eintragung einer Protestation zu decken habe, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 24. Nach Verlauf zweyer Jahre von Publication dieses Gesetzbuchs, kann eine solche Grundgerechtigkeit (§. 18.) durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden.

Arten der Grundgerechtigkeiten.

§. 25. Aus den verschiedenen Arten und Beziehungen, wie ein Grundbesitzer, in Ausübung seiner Eigenthumsrechte, zum Vortheile eines andern Grundstücks eingeschränkt werden kann, entstehen die verschiedenen Arten der Grund-Gerechtigkeiten.

Umfang u. Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt.

§. 26. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt verordnet ist, findet in der Regel auch bey Grundgerechtigkeiten Anwendung. (Tit. XIX.)

§. 27. Bey Grundgerechtigkeiten, die aus Verträgen, oder letztwilligen Verordnungen entspringen, bestimmt der Inhalt des Vertrages oder der Disposition, den Gegenstand und die Gränzen des Rechts.

§. 28. Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist.

§. 29. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden

den kann, muſs, auf den Antrag des Verpflichteten, auf dieſen Theil eingeſchränkt werden.

Pflichten des Beſitzers des belaſteten Grundſtücks, beſonders wegen Unterhaltung und

§. 30. Daſs der Beſitzer des belaſteten Grundſtücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leiſten ſchuldig ſey, wird nicht vermuthet.

§. 31. Er darf aber in ſeinem Grundſtücke nichts vornehmen, wodurch der Andre in Ausübung ſeiner Grundgerechtigkeit gehindert, oder ihm dieſelbe vereitelt werden könnte.

§. 32. Auch muſs er geſtatten, daſs in ſeinem Grundſtücke die zur Ausübung der Gerechtigkeit nöthigen Anſtalten und Reparaturen von dem Berechtigten vorgenommen werden.

§. 33. Doch muſs der Berechtigte zu dieſen Anſtalten und Reparaturen die Zeit und Art ſo wählen, wie es, ohne Kränkung oder Hemmung ſeines eignen Rechts, dem verpflichteten Grundſtücke am wenigſten nachtheilig iſt.

§. 34. Auch muſs er die vorhabende Anſtalt oder Reparatur dem Verpflichteten dergeſtalt zeitig anzeigen, daſs derſelbe die nöthigen Vorkehrungen, zur Abwendung eines bey ſolcher Gelegenheit an ſeiner Sache zu beſorgenden Schadens, treffen könne.

§. 35. Hat der Berechtigte die Grundgerechtigkeit durch einen läſtigen Vertrag erworben: ſo iſt der Verpflichtete ſchuldig, ſein Grundſtück auf eigne Koſten in der Verfaſſung zu erhalten, daſs der Berechtigte ſeine Befugniſs darauf ausüben könne.

§. 36. Aber auch auſser dieſem Falle muſs der Verpflichtete, zur Unterhaltung der belaſteten Sache in dieſem Zuſtande, verhältniſsmäſsigen Beytrag leiſten, wenn er von der Sache einen Gebrauch von eben der Art, wie der Berechtigte, hat, und ſich deſſen ferner bedienen will.

Wiederherstellung der belasteten Sache.

§. 37. Auch in denjenigen Fällen, wo die Unterhaltung der Sache dem Verpflichteten wirklich obliegt (§. 35.), ist derselbe dennoch nicht verbunden, wenn die Sache durch bloßen Zufall oder höhere Gewalt so verändert worden, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit darauf nicht mehr statt finden kann, dieselbe auf eigne Kosten wiederherzustellen.

§. 38. Er muß aber diese Wiederherstellung dem Berechtigten nach §. 32. gestatten, und wenn er sich derselben Art des Mitgebrauchs ferner bedienen will, zu den Wiederherstellungskosten nach §. 36. beytragen.

§. 39. Ist der Verpflichtete die Wiederherstellung zu besorgen nicht vermögend, oder nicht schuldig; und kann dieselbe auch von dem Berechtigten nicht bewirkt werden: so muß der Verpflichtete die für Einräumung des Rechts empfangene Vergütung erstatten.

§. 40. Ist dafür etwas in Pausch und Bogen gegeben worden: so muß der ganze Betrag des Empfangenen zurückgegeben werden.

§. 41. Sind Zinsen oder andre fortwährende Leistungen vorbedungen worden; so fallen dieselben für die Zukunft weg.

§. 42. Hört die durch Zufall oder höhere Gewalt erfolgte Veränderung der Sache, wodurch die Ausübung der Grundgerechtigkeit verhindert worden, in der Folge wieder auf: so wird auch diese, so wie die dagegen übernommene Vergütung, wieder hergestellt.

Wie Grundgerechtigkeiten aufhören.

§. 43. Außer den allgemeinen Arten, wie Rechte verloren gehen können, erlöschen Grundgerechtigkeiten durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung

seines Rechts gerade zu unmöglich machen, getroffen werden.

§. 44. Offenbart sich aber der Nachtheil erst in der Folge: so kann der Berechtigte auf eine den Umständen angemessene Abänderung, innerhalb der Verjährungsfrist, antragen.

§. 45. In wie fern daraus, dass der Berechtigte in der belasteten Sache Anstalten, welche die Ausübung seiner Grundgerechtigkeit hindern oder erschweren, wissentlich hat treffen lassen, eine stillschweigende Einwilligung desselben in eine solche Einschränkung seines Rechts folge, ist nach vorstehenden Grundsätzen (§. 43. 44.) zu beurtheilen.

§. 46. Grundgerechtigkeiten können gegen Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden, wenn Anstalten und Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten vom Staate angeordnet worden, solches nothwendig machen.

§. 47. In Fällen, wo der Eigenthümer sich eine Einschränkung seiner Eigenthumsrechte zur Nothdurft eines andern Grundstücks gefallen lassen muss, ist auch der Inhaber einer Grundgerechtigkeit schuldig, die Einschränkung oder gänzliche Aufhebung derselben geschehen zu lassen. (§. 3. sqq.)

§. 48. In wie fern die Aufhebung der der Landwirthschaft schädlichen Grundgerechtigkeiten zur Verbesserung der Landescultur statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVII. §. 350. sqq.)

§. 49. So lange eine Grundgerechtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann dieselbe, ausser den §. 44. 45. bestimmten Fällen, mittelst der Verjährung durch blossen Nichtgebrauch nicht verloren gehen.

§. 50. Grundgerechtigkeiten hingegen, deren Eintragung nach §. 16. 17. nicht nothwendig ist, erlöschen mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, wenn sie nicht eingetragen, und in dem Falle des §. 16. die Anstalt oder Anlage, aus welcher ihr Daseyn ersichtlich war, weggeschafft worden.

§. 51. Doch nimmt im letztern Falle die Verjährung erst von demjenigen Zeitpunkte, wo ausgemittelt ist, dass die Anlage nicht mehr vorhanden gewesen sey, ihren Anfang.

§. 52. Grundgerechtigkeiten können, gleich andern dinglichen Rechten, durch Confusion verloren gehn. (Tit. XVI. Sect. X.)

§. 53. Derjenige also, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen kommt, ist befugt, die auf letzterer eingetragenen Grundgerechtigkeiten löschen zu lassen, oder die das Daseyn derselben bezeichnende Anlage fortzuschaffen.

§. 54. Ist dieses aber nicht geschehen, und die verpflichtete Sache gelangt demnächst wieder an einen besondern Besitzer: so tritt die vorige Grundgerechtigkeit wieder in ihre Wirkung.

I. *Grundgerechtigkeiten auf Gebäude.*

§. 55. Das Recht auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muss als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden.

§. 56. Eine solche Mauer muss der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

§. 57. Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern unterstützt, dieselbe ausbessert, oder von neuem aufführt: so muss er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

§. 58. Hat aber ein bloſser Zufall den Bau nothwendig gemacht; oder wird ſelbiger von dem Verpflichteten bloſs zum Beſten des Berechtigten geführt: ſo muſs letzterer für die Unterſtützung ſeines Gebäudes in der Zwiſchenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, ſelbſt ſorgen.

§. 59. Auch die als Grundgerechtigkeit jemanden zukommende Befugniſs der Dachtraufe, oder des Ausguſſes auf das benachbarte Grundſtück, muſs allemal ſo eingerichtet werden, daſs der Nachbar dadurch ſo wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

§. 60. Iſt zur Abführung der Flüſſigkeiten ein Canal erforderlich: ſo muſs derſelbe bedeckt, und mit einem eiſernen Gitter verſehen werden.

§. 61. Wer das Traufrecht hat, muſs dennoch geſchehen laſſen, daſs der Nachbar in der nach allgemeinen Vorſchriften zuläſſigen Nähe an ſeinem Gebäude heraufbaue; wenn er nur unter der Traufe bleibt, und ſelbige unter ſein Dach nimmt.

§. 62. Das Recht der freyen Ausſicht ſchlieſst die Befugniſs in ſich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anſtoſſenden Mauer neue Fenſter zu öffnen.

II. Bey Wegen, und Fuſsſteigen, Viehtrieben, Durchfahrten u. ſ. w.

§. 63. Gebahnter Fuſsſteige auf offenen Feldern kann ein jeder ſich bedienen.

§. 64. Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch ſolcher Fuſsſteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume, oder andre dergleichen Merkmale unterſagt: ſo kann nur derjenige, welchem eine beſondere Vergünſtigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

§. 65. Wer das Recht hat, über das Grundſtück des Andern zu gehen, darf ſich deſſen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch mit einrädrigen Karren, bedienen.

§. 66. Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren, und Vieh an Stricken darüber führen.

§. 67. Dagegen folgt aus der Befugniſs, über des Andern Grundſtück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben.

§. 68. Eben ſo wenig folgt aus der Befugniſs, über des Andern Grundſtück Vieh zu treiben, ein Recht, über daſſelbe zu fahren.

§. 69. Aus der Wegegerechtigkeit folgt noch nicht die Befreyung von Damm- oder Brückengeld, oder andern Abgaben der Durchreiſenden.

§. 70. Wem das Recht, über ein fremdes Grundſtück zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, zukommt, der muſs ſich genau auf dem beſtimmten Wege halten, und darf unter keinerley Vorwande Nebenwege ſuchen.

§. 71. Dagegen kann er ſich, wenn ſein Recht nicht auf einen gewiſſen beſtimmten Zweck ausdrücklich eingeſchränkt iſt, des Weges zu allen ſeinen Bedürfniſſen ohne Unterſchied, nicht aber zu ganz neuen Anlagen (§. 8.) bedienen.

§. 72. Wer das Recht des Viehtriebes hat, muſs ſolchen dergeſtalt einrichten, daſs das Vieh durch Uebertreten, oder ſonſt, keinen Schaden verurſache.

§. 73. Verzäunungen aber, oder andre Verrückungen, iſt der Berechtigte auf ſeine Koſten anzulegen, oder zu unterhalten, nicht verbunden.

§. 74. Will der Beſitzer des belaſteten Grundſtücks dergleichen bisher von ihm unterhaltene Anſtalten wieder eingehen laſſen: ſo iſt der Berechtigte zum Widerſpruche dagegen nicht befugt; und muſs dennoch die nach §. 72. ihm obliegende Verbindlichkeit beobachten.

§. 75. Wenn jedoch der zum Viehtriebe eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat, (§. 79.) und daher von dem Besitzer des belasteten Grundstücks bisher, zur Verhütung des Uebertretens, solche Anstalten unterhalten worden: so ist der Verpflichtete, dieselben wider den Willen des Berechtigten eingehen zu lassen, nicht befugt.

§. 76. Ist jemanden die Durchfahrt durch einen Thorweg verstattet worden: so kann letzterer in der Folge, ohne Einwilligung des Berechtigten, weder verengt, noch erniedrigt werden.

§. 77. Die Breite der Fufssteige, Wege und Viehtriebe, wird hauptsächlich durch die bey Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt.

§. 78. In Ermangelung solcher verabredeten oder in Provinzialgesetzen enthaltnen Bestimmungen, ist die Breite eines Fufssteiges auf Drey Fufs, und wenn darauf geritten, oder mit Karren gefahren werden soll, auf Vier Fufs zu bestimmen.

§. 79. Auf Wege zum Fahren, ist eine Breite von Acht Fufs in der geraden Linie, und von Zwölf Fufs in der Biegung; auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

§. 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern Guts zu hüten, mufs sich desselben so bedienen, dafs der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde. *III. Hütungsgerechtigkeit.*

§. 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Guts nur in so fern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf, durch Anweisung eines andern gleich gut gelegnen Stücks, vollständig vergütet wird.

§. 82. Der Hütungsberechtigte kann den Eigenthümer eines mit der Hütung belaſteten Waldes nicht hindern, den Wald ſo weit zu bebauen, als es zur Veranſtaltung der erforderlichen Forſtaufſicht nothwendig iſt.

§. 83. Der Berechtigte iſt ſchuldig, ſein Vieh nur unter Aufſicht eines Hirten auf die Weide zu bringen; oder ſonſt hinreichende Anſtalten zur Verhütung aller durch daſſelbe zu verurſachenden Beſchädigungen zu treffen.

§. 84. Auch wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, muſs dieſe Pflicht von dem Hütungsberechtigten beobachtet werden.

§. 85. Vernachläſsigt der Berechtigte dieſe Obliegenheit: ſo haftet er für allen und jeden durch das Vieh, auch bloſs zufällig, angerichteten Schaden.

§. 86. Wegen der anzulegenden, zu unterhaltenden, und wieder aufzuhebenden Verzäunungen u. ſ. w. finden die Vorſchriften §. 73. 74. Anwendung.

§. 87. Unreines und mit anſteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf auf die Hütung nicht gebracht werden.

§. 88. Auch das ſogenannte Schmiervieh iſt der Verpflichtete in Gegenden, wo dergleichen Vieh nicht durchgängig gehalten wird, auf der Hütung zu dulden nicht verbunden.

§. 89. Es wird niemals vermuthet, daſs jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausſchluſs ſeines eignen Viehes habe einräumen wollen.

§. 90. Iſt die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht beſtimmt: ſo mag der Berechtigte ſo viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundſtücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung bringen.

§. 91. Ein ſolcher Hütungsberechtigter darf ſich alſo der Weide ſo wenig für fremdes, als ſelbſt für ſolches eignes Vieh bedienen, welches er etwa von andern eigenthümlichen oder gepachteten Grundſtücken durchwintern könnte.

§. 92. Hat jedoch eine ganze Gemeine das Hütungsrecht: ſo muſs der Beſitzer des belaſteten Grundſtücks auch ſolches Vieh einzelner Mitglieder zulaſſen, welches von gepachteten Grundſtücken der zur berechtigten Gemeine gehörenden Feldflur durchgewintert wird.

§. 93. Iſt der Berechtigte ein nicht mit eignem Ackerbaue verſehenes Mitglied der Gemeine: ſo darf er nur ſo viel Vieh auf die Hütung bringen, als Leuten aus ſeiner Claſſe, an demſelben Orte, zu halten gewöhnlich erlaubt wird.

§. 94. Bey der Beurtheilung: wie viel Vieh der Berechtigte mit eignem Futter durchwintern, und alſo auf die Hütung bringen könne, werden nur ſolche Zehenten, die zur Zeit der Einräumung des Rechts bey dem berechtigten Gute ſchon befindlich waren, ihm zu gute gerechnet.

§. 95. Später erworbene Zehenten kann er ſich nur dann zu gute rechnen, wenn er dieſelben von einem andern zu derſelben Hütung berechtigten Gute an ſich gebracht hat.

§. 96. Iſt der Berechtigte kein Grundbeſitzer, ſondern es wird von ihm nur zum Behufe ſeines Gewerbes Vieh gehalten: ſo darf er die Weide nur für das zu ſeinem Gewerbe und zu ſeiner eignen Bedürfniſs erforderliche Vieh nutzen.

§. 97. Vieh, welches zum Handel beſtimmt iſt, darf er in der Regel nicht auf die Hütung bringen.

§. 98. Auch wenn die Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte vortreiben darf, beſtimmt iſt, kann dennoch das von dieſem gefallene junge

Vieh, so lange es säugt, von der Hütung nicht ausgeschlossen werden.

§. 99. Steht dem berechtigten Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug- Rind- und Schaafvieh unter sich.

§. 100. Schweine, und andere Arten von Vieh, dürfen auf eine solche Hütung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich darauf ausdrücklich mit erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 101. Ist dem Berechtigten die Hütung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt: so darf er Vieh von andrer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall, oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden.

§. 102. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muss die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben in Verhältniss stehen; dergestalt, dass das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästigt werde.

§. 103. Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, dass die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann: so muss der Berechtigte sich eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes, nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst, gefallen lassen.

§. 104. Wird für die Hütung etwas an Gelde oder Naturalien entrichtet: so muss, in dem angeführten Falle, diese Angabe verhältnissmäſsig herunter gesetzt werden.

§. 105. Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt: so trifft eine nothwen-

dig gewordene Verminderung des Viehſtandes zuerſt den Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks.

§. 106. Hat der Eigenthümer ſeinen Viehſtand durch neue Wirthſchafts-Anſtalten und Einrichtungen dergeſtalt vermehrt, daſs die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht: ſo muſs er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten nicht beſtimmt war, allein tragen.

§. 107. Der Berechtigte darf, durch unzeitige Behütung der Felder und Wieſen, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.

§. 108. Die Behütung iſt für unzeitig zu achten, ſo lange dadurch das belaſtete Gut in ſeinen übrigen Nutzungen würde beſchädigt werden.

§. 109. Die Hütung auf Wieſen findet zu geſchloſſenen Zeiten niemals ſtatt.

§. 110. Wann dieſe geſchloſſene Zeit im Frühjahre anfange, und wie lange ſie daure, iſt nach der hergebrachten Gewohnheit jeden Orts, und wo dieſe nicht entſcheidet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen ein- für allemal feſtzuſetzen.

§. 111. Auf eben die Art muſs beſtimmt werden, zu welcher Zeit ein- oder zweyſchürige Wieſen, nach der Heu- oder Grummet-Erndte, betrieben werden mögen.

§. 112. Naſſe durchbrüchige Wieſen müſſen auch im Herbſte mit der Hütung verſchont werden.

§. 113. Feldwieſen muſs der Hütungsberechtigte ſo lange ſchonen, als die Aecker, zwiſchen welchen ſie liegen, nicht betrieben werden dürfen.

§. 114. Iſt er dergleichen Wieſen auch im Brachfelde zu behüten nicht berechtigt: ſo muſs ſie der Eigenthümer einzäunen, oder ſonſt befrieden.

§. 115. Der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks iſt die Cultur ſeines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verſchieben nicht ſchuldig.

§. 116. Er darf aber auch seine Brache, zur Schmälerung der Hütung, nicht anders als landüblich benutzen.

§. 117. Ist durch Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten, eine gewisse Zeit zum Anfange und zur Dauer der Hütung bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 118. Doch sind dergleichen Verträge und Gewohnheiten, so weit sie den wegen der Wiesen §. 109-114. gegebenen Vorschriften zuwider laufen, unverbindlich.

§. 119. Jeder Interessent, welcher in der zur Hütung bestimmten Feldmark Aecker besitzt, ist einen Theil derselben zum Anbaue der Futterkräuter oder Gartengewächse einzuhegen berechtigt.

§. 120. Er muss aber die Einhegung auf eigne Kosten besorgen und unterhalten.

§. 121. Er muss den einzuhegenden Fleck so wählen, dass dadurch die Trift auf die übrigen Hütungsgründe nicht gehindert oder erschwert werde.

§. 122. Dagegen steht ihm auch frey, den eingehegten Fleck wiederum zur Hütung aufzugeben, und dafür einen andern schicklichen Fleck einzuhegen.

§. 123. Wie gross der Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung solchergestalt ausziehn mag, zu bestimmen sey, bleibt den Festsetzungen der Provinzial-Gesetze, und so lange diese noch nichts darüber verordnet haben, dem Gutachten vereideter Sachverständigen vorbehalten.

§. 124. Diese müssen bey ihrem Gutachten hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, dass, wenn jeder der Interessenten sich eben dieses Rechts verhältnissmässig bedienen wollte, dennoch eine in gewöhnlichen Jahren zur Hütung

nach wirthſchaftlichen Grundſätzen hinreichende Oberfläche übrig bleibe.

§. 125. Ein Theil der Hütung kann für das Zugvieh eingehegt werden.

§. 126. Die Einhegung iſt nach Verhältniſs des Zugviehes, gegen die übrige geſammte zur Hütung berechtigte Heerde, zu beſtimmen.

§. 127. Sobald das Zugvieh auſſer der Hegeweide gehütet wird, iſt das Gehege für aufgehoben zu achten.

§. 128. Wo mehrere Arten von Vieh zu demſelben Hütungsreviere berechtigt ſind, da können die Schaafe nur hinter dem Zug- und Rindviehe auf die Hütung getrieben werden.

§. 129. Schweine, Gänſe, und anderes Federvieh, folgen erſt hinter den Schaafen, in ſo fern denenſelben nicht nach der Obſervanz des Orts eine beſondre Hütung angewieſen iſt.

§. 130. Ziegen darf der Hütungsberechtigte auf ſolche Plätze nicht bringen, wo Beſchädigung am Holze, an Bäumen, oder Hecken, zu beſorgen iſt.

§. 131. Hat aber der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks neue Anlagen dieſer Art gemacht: ſo liegt ihm ob, dieſelben gegen beſorgliche Beſchädigungen zu decken.

§. 132. Uebrigens kann der bloſs zur Hütung Berechtigte weder auf Rohr oder Schilfnutzung Anſpruch machen, noch ſich des Mähens auf dem Hütungsreviere auf irgend eine Art anmaſsen.

Von der Koppelhütung.

§. 133. Wenn mehrern auf dem Grundſtücke eines Dritten die gemeinſchaftliche Hütung zukommt: ſo ſind ihre Verhältniſſe untereinander in Anſehung dieſes gemeinſamen Rechts nach dem Erſten Abſchnitte des Siebenzehnten Titels zu beſtimmen.

§. 134. Ein Gleiches gilt, wenn ein Hütungs-Revier den Beſitzern mehrerer Grundſtücke, ſo-

wohl in Absicht des Eigenthums, als der Hütung, gemein ist.

§. 135. Wenn zwischen den Besitzern angränzender im ausschliessenden Eigenthume eines jeden befindlichen Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung auf diesen Grundstücken statt findet: so wird dergleichen Koppelweide in der Regel als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehn.

§. 136. Wenn aber diese wechselseitige Hütung nicht regelmäfsig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen bald auf andern Stücken ausgeübt worden: so wird angenommen, dafs dabey nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege.

§. 137. In diesem Falle steht also jedem Interessenten frey, davon nach Gutfinden wieder abzugehen.

Aufhebung der Hütungsgerechtigkeiten.

§. 138. Unter eben den Umständen und Bedingungen, wie die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke statt findet, können auch die der Landescultur nachtheiligen Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden. (Tit. XVII. Abschn. IV.)

§. 139. Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dergleichen Aufhebung zu verlangen befugt.

§. 140. Bey wechselseitigen oder Koppelhütungen kann jeder Theil diese Befugnifs ausüben.

§. 141. Die Aufhebung einer Hütungsgerechtigkeit findet nur in so fern statt, als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung, ferner zu unterhalten im Stande bleibt.

§. 142. Bey Bestimmung der dem Berechtigten anzuweisenden Schadloshaltung, mufs auf

den Umfang seines Rechts an sich, und auf die landübliche Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 143. Es hat also weder die Fahrläsigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiss in der Benutzung des Rechts, auf diese Bestimmung Einfluss.

§. 144. Eine Vergütung in Gelde ist der Hütungsberechtigte anzunehmen niemals verbunden.

§. 145. Dorfgemeinen, oder einzelne Rustikalbesitzer, sind nicht befugt, eine dergleichen Vergütung ohne die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn anzunehmen.

§. 146. Die Schäfereygerechtigkeit, oder die Befugniss, Schaafe auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Andres bestimmen, als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen. IV. *Schäfereygerechtigkeit.*

§. 147. Dieses Recht bedarf in keinem Falle der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 148. Bey neu angelegten Dörfern findet eine solche Schäfereygerechtigkeit nur in so fern statt, als der Grund und Boden schon vorhin damit belastet gewesen, oder dieselbe, bey Anlegung der neuen Colonie, ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 149. Es wird nicht vermuthet, dass eine Gutsherrschaft das Recht habe, Schaafe von andern ausser der Feldmark gelegenen Vorwerken, auf die Hütung zu bringen.

§. 150. Dagegen kann der Gutsherrschaft, welcher die Schäfereygerechtigkeit ohne Einschränkung zukommt, keine Anzahl von Schaafen, nach dem Verhältnisse der Durchwinterung mit eignem Futter, vorgeschrieben werden.

§. 151. Wo aber mehrern die Schäfereygerechtigkeit auf eben derselben Feldmark gebüh-

ret, da wird unter ihnen die Anzahl der vorzutreibenden Schaafe, nach dem Grundsatze der Durchwinterung mit eignem Futter bestimmt.

§. 152. An Orten, wo auch die andern Dorfbewohner das Recht haben, Schaafe auf die Hütung zu bringen, muss die Gutsherrschaft ihren vorzutreibenden Schaafstand so einrichten, dass den Schaafen der Unterthanen ihr Weidebedarf nicht entzogen werde.

§. 153. Dagegen dürfen aber auch die Dorfseinwohner die Zahl der Schaafe, so einem jeden von ihnen, nach den Provinzialgesetzen, Verträgen, oder der hergebrachten Gewohnheit des Orts, zu halten erlaubt ist, nicht übersteigen.

§. 154. Es steht bey der Herrschaft: ob sie die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle.

§. 155. An Orten, wo dieses nicht geschieht, müssen die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden.

§. 156. Hat die Gutsherrschaft Rustikaläcker in Cultur: so muss sie zu dem Lohne des Schaafhirten der Unterthanen verhältnissmässig beytragen, wenn sie gleich ihre sämmtliche Schaafe durch einen besondern Schäfer hüten lässt.

§. 157. Wo der Hordenschlag üblich ist, da kann in der Regel den zur Schaafhütung berechtigten Unterthanen der Vortheil davon, nach Verhältniss ihrer Schaafe, nicht versagt werden.

§. 158. Durch eine Gemeinheitstheilung an und für sich wird die Schäfereygerechtigkeit noch nicht aufgehoben.

§. 159. Soll die Aufhebung erfolgen: so muss der Gutsherrschaft eine solche Entschädigung angewiesen werden, bey welcher sie im Stande bleibe, den seit den letzten Drey Jahren wirklich vor-

vorgetriebenen, oder den mit eignem Futter durchzuwinternden Schaafſtand, ferner zu unterhalten.

§. 160. Ob die Entſchädigung nach dem wirklich vorgetriebenen, oder nach dem durchzuwinternden Schaafſtande berechnet werden ſolle, hängt von der Wahl der Herrſchaft ab.

§. 161. In allen Fällen müſſen die von den Dorfseinwohnern mit Futterkräutern oder Gartengewächſen beſtellte Stücke mit der Schaafhütung verſchont werden.

§. 162. Doch dürfen die Dorfseinwohner das durch Geſetze, (§. 119. ſqq.) Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten beſtimmte Ackermaas, mit dergleichen Beſtellung nicht überſchreiten, noch der Herrſchaft dadurch den freyen Vortrieb verhindern.

§. 163. Zerſtreute Grundſtücke dieſer Art müſſen von den Eigenthümern eingehegt, oder ſonſt befriedet werden.

§. 164. Vor Weihnachten dürfen die Schaafe, ohne beſondre Einwilligung der Ackerbeſitzer, auf die junge Saat nicht getrieben werden.

§. 165. Auch nach Weihnachten iſt dergleichen Saathütung nur bey hartem und trocknem Froſte zuläſsig.

§. 166. Beſonders muſs die Saat, ſo lange ſie mit Glatteis und Reif belegt iſt, mit der Schaafhütung verſchont werden.

§. 167. Sobald der Boden durch die Sonne aufzuthauen anfängt, müſſen die Schaafe von der Saathütung wegbleiben.

§. 168. Im Monathe Februar dürfen, bey heller Witterung, die Schaafe nicht länger, als zwey Stunden nach Sonnenaufgang auf den Saatfeldern geduldet werden.

§. 169. Wegen der Ordnung, in welcher auf noch nicht beſtellten, oder ſchon geräumten Fel-

dern, die Schaafe dem übrigen zur Hütung berechtigten Viehe folgen, hat es bey der obigen geſetzlichen Vorſchrift, (§. 128.) und wegen der Zeiten, wo ihnen dieſe Hütung aufgegeben werden muſs, bey den hergebrachten Gewohnheiten jedes Orts, ſein Bewenden.

Von Schonungen bey der Waldhütung.

§. 170. Wenn ein Wald in Schläge oder Haue ordentlich eingetheilt iſt, und ſolchergeſtalt forſtmäſsig beholzt wird: ſo müſſen die jungen Haue mit der Hütung ſo lange geſchont werden, bis für das Holz keine Beſchädigung mehr von dem Viehe zu beſorgen iſt.

§. 171. Auch einen bisher unordentlich und unwirthſchaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge eintheilen, und von den Hütungsberechtigten verlangen, daſs ſie dieſelben ſo weit ſchonen, als es zur Conſervation des Waldes nothwendig iſt.

§. 172. Die Zahl der anzulegenden Schläge, und wie lange ein jeder derſelben geſchont werden müſſe, iſt nach Beſchaffenheit des Bodens, und der Holzarten, durch das Gutachten vereideter Forſtverſtändigen zu beſtimmen.

§. 173. Wenn aber der ganze Wald ruinirt wäre: ſo kann doch der Eigenthümer denſelben nicht auf einmal in Schonung legen; ſondern er muſs die Eintheilung ſo machen, daſs die Wiederherſtellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hütungsberechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehſtandes, nicht entzogen werde.

§. 174. Wenn die Wiederherſtellung des Waldes nicht möglich iſt, ohne den Viehſtand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuſchränken: ſo müſſen die Hütungsberechtigten eine ſolche Einſchränkung auf ſo lange, als es nach

dem Befinden vereideter Sachverſtändigen nothwendig iſt, ſich gefallen laſſen.

§. 175. Feldhütungen zum Holzanwuchſe zu hegen, iſt der Eigenthümer nur in ſo fern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hütungsberechtigten geſchehen kann.

§. 176. Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorſtehenden Grundſätzen zu thun befugt ſeyn würde; zugleich aber den Hütungsberechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende gröſsere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegnen Ort auf ſo lange anweiſen, bis der in Schonung gelegte gröſsere Fleck wieder aufgegeben werden kann: ſo müſſen die Hütungsberechtigten ſich ſolches gefallen laſſen.

§. 177. Hat der Eigenthümer ſchon ſo viel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt iſt: ſo findet die Anlegung neuer Schonungen nur in ſo weit ſtatt, als eben ſo viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hütung aufgegeben wird.

§. 178. Doch findet auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 176. Anwendung.

§. 179. Die angelegten Schonungen müſſen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art, gehörig befriedet, oder doch die Gränzen derſelben ſo kennbar bezeichnet und verwiſcht werden, daſs die Hütungsberechtigten dieſe Gränzen, ohne eignes mäſsiges Verſehen, nicht überſchreiten können.

§. 180. Iſt dieſes geſchehen: ſo iſt der Eigenthümer das in ſolche Schonungen übertretende Vieh zu pfänden berechtigt.

§. 181. Das bey ſolchen Pfändungen zu entrichtende höhere Pfandgeld, iſt in den Provinzialgeſetzen und Forſtordnungen beſtimmt.

§. 182. Unter dieſem Pfandgelde iſt der Schadenserſatz für das Ueberhüten mit begriffen.

§. 183. Will aber der Eigenthümer ſich mit dem bloſsen Pfandgelde nicht begnügen; ſondern für den durch das Hüten in der Schonung verurſachten Schaden beſondern Erſatz, nach der Schätzung vereideter Sachverſtändigen fordern: ſo kann er, auſser dieſem Erſatze nur das ordinaire in der Provinz vorgeſchriebene Pfandgeld verlangen.

§. 184. Das Pfandgeld muſs der Eigenthümer des übergetretenen Viehes entrichten, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Hirten, durch deſſen Verſchulden die Schonung verletzt worden iſt.

§. 185. Fordert aber der Eigenthümer des Forſtes, nach §. 183., beſondere Entſchädigung: ſo haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das ordinaire Pfandgeld; und für das Verſchulden des Hirten nur in ſo fern, als nach den allgemeinen Grundſätzen des Sechſten Titels, jemand den durch Andere verurſachten Schaden erſtatten muſs. (Tit. VI. §. 56. ſqq.)

§. 186. Hirten, Schäfer und anderes Geſinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht ſofort abkehren, ſollen, auſſer dem Schadenserſatze, mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Feſtungs-Strafe, nach näherer Beſtimmung des Criminalrechts, belegt werden. (Tit. XVIII. Abſchn. XV.)

V. Maſtungsrecht.

§. 187. Das Maſtungsrecht kommt in der Regel, wo nicht Provinzial-Geſetze ein Anderes ausdrücklich beſtimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu.

§. 188. So lange die Maſtung dauert, müſſen die Reviere, wo die Schweine ſich befinden, mit der übrigen Hütung geſchont werden.

§. 189. Es folgt alſo an Orten, wo Maſtung iſt, das übrige Vieh erſt hinter den Schweinen.

§. 190. Die Schonungszeit der Maſthölzer nimmt der Regel nach mit dem Tage Bartholomäi ihren Anfang, und dauert bis zu Weihnachten.

§. 191. In der Mitte des Auguſts muſs, mit Zuziehung des Hütungsberechtigten, durch Forſtverſtändige beſtimmt werden: ob volle oder nur Sprengmaſt vorhanden ſey.

§. 192. Die Schonung der Maſthölzer muſs aber nicht nur bey voller Maſt geſchehen, ſondern auch alsdann, wenn die Sprengmaſt zur Nothdurſt des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine, zulänglich iſt.

§. 193. Wenn aber jemanden das Maſtungsrecht in einem fremden Forſte als eine Grundgerechtigkeit zukommt: ſo kann er ſich deſſelben der Regel nach nur bey voller Maſt bedienen.

§. 194. Wenn nur Sprengmaſt iſt: ſo muſs er mit dem Leſen der Eicheln, Bucheln, und anderer dergleichen zur Schweinefutterung tauglichen wilden Baumfrüchte ſich begnügen.

§. 195. Die Maſtgerechtigkeit iſt unter einer ſelbſt unbeſtimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mit begriffen.

§. 196. Der Maſtberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes, und die Holzungsberechtigten nicht hindern, auch Maſthölzer nach forſtmäſsigen Grundſätzen zu ſchlagen.

§. 197. Wer das Holz in einem Walde ohne Einſchränkung genutzt hat, iſt im zweifelhaften Falle für den Eigenthümer des Waldes; derjenige aber, dem nur eine eingeſchränkte Nutzung zuſteht, für den bloſsen Beſitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten. *VI. Holzungsgerechtigkeit.*

§. 198. Haben ſie insgeſammt das Holz mit gleicher Freyheit oder Einſchränkung genutzt: ſo wird vermuthet, daſs ſie ſich alle im Miteigenthume des Waldes befinden.

§. 199. Erhellet aber, wem die Bäume eines Waldes gehören; und ist nur das Eigenthum über Grund und Boden streitig: so gilt die Vermuthung für den Eigenthümer der Bäume.

§. 200. Wer nur Eigenthümer der Bäume ist, kann, außer der Holz- und Mastung, weiter keiner Rechte auf Grund und Boden sich anmaßen.

§. 201. Wem das Recht, das benöthigte Holz aus eines Andern Walde zu nehmen, als eine Grundgerechtigkeit, ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung, zukommt; der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus dem Walde zu holen befugt.

§. 202. Das Recht aber, Rohr und Schilf zu hauen, gehört in der Regel nicht mit zur Holzungsgerechtigkeit.

§. 203. Auch schränkt sich dergleichen unbestimmte Holzungsgerechtigkeit nur auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstücks ein; und der Berechtigte kann sich derselben weder zum Verkaufe, noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen, zu nutze machen.

§. 204. Der Berechtigte kann sein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern dasselbe nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern.

§. 205. Das einem Gute als Grundgerechtigkeit unbestimmt beygelegte Holzungsrecht, begreift die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers und seiner Familie nur alsdann, wenn er auf dem Gute wohnt, nicht aber, wenn er sich anderswo aufhält, unter sich.

§. 206. Die persönlichen Bedürfnisse des auf dem Gute wohnenden Pächters oder Wirthschaftsbeamten sind darunter allemal mit begriffen.

§. 207. Ist dem Besitzer des berechtigten Grundstücks die Befugniß, auch seine persönlichen Be-

dürfniſſe aus dem Walde zu nehmen ausdrücklich beygelegt: ſo finden die Regeln vom Nutzungsrechte Anwendung. (Tit. XXI.)

§. 208. Die Befugniſs, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erſtreckt ſich, in ſo weit ſie eine Grundgerechtigkeit iſt, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherſtellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden geweſenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude erforderlich iſt.

§. 209. Zu neuen Anlagen alſo darf der belaſtete Wald das Bauholz nicht hergeben.

§. 210. Wenn aber auch die veränderten Umſtände, oder vermehrten Bedürfniſſe des berechtigten Guts, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden geweſenen Gebäude nothwendig machen: ſo kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belaſteten Walde genommen werden.

§. 211. Wenn einer ganzen Dorfſchaft oder Gemeine das Holzungsrecht verliehen worden: ſo kommt ſelbiges in der Regel nur den angeſeſſenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§. 212. Die Zahl der angeſeſſenen Grundbeſitzer, im Ganzen genommen, kann, zum Nachtheile des belaſteten Waldeigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden geweſene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 213. Auch die zum Bau- Brenn- Nutz- und Leſeholz Berechtigten, müſſen ſich nach der vorgeſchriebenen Forſtordnung richten.

§. 214. Ohne Vorwiſſen des Waldaufſehers ſind ſie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.

§. 215. Zum Raff- und Leſeholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aeſten abgefallen iſt, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelaſſen worden.

§. 216. Stämme, die vor Alter umgefallen find, werden zum Lagerholz gerechnet.

§. 217. Wer nur zum Raff- und Lefeholz berechtigt ift, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anfpruch machen.

§. 218. Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Lefeholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt find, gewiffe Holztage zu beftimmen, und aufser denfelben ihnen den freyen Eingang in den Wald zu unterfagen.

§. 219. Wer nur zum Raff- und Lefeholze berechtigt ift, darf keine Aexte, Beile, oder andere Inftrumente, wodurch ftehende Bäume oder Aefte herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§. 220. Wird er mit einem folchen Inftrumente betroffen: fo hat er nicht nur den Verluft deffelben, fondern aufserdem noch die in den Provinzial-Forftordnungen näher beftimmten Strafen verwirkt.

§. 221. Die Befugnifs, Streu zu rechnen, oder Kiehn zu holen, ift unter dem Rechte zum Raff- und Lefeholze nicht mit begriffen.

§. 222. Wer aus Gewinnfucht mehr Raff- und Lefeholz einfammelt, als feine perfönlichen und Wirthfchaftsbedürfniffe erfordern, und einen folchen Ueberfchufs verkauft, der foll das Erftemal um den doppelten Betrag des zu viel eingefammelten und verkauften Holzes beftraft werden.

§. 223. Im Wiederholungsfalle macht er fich feines Rechts für feine Befitzzeit verluftig.

§. 224. Die blofs zum Raff- und Lefeholze Berechtigten können, in Ermangelung deffelben, ftehendes felbft abgeftandenes Holz nicht fordern.

§. 225. Hat aber der Waldbefitzer in der Benutzung des Waldes folche Anftalten und Vorkeh-

rungen gemacht, daſs dadurch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden: so muſs er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört.

§. 226. Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beyderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschlieſsen.

§. 227. Vielmehr muſs, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beyderley Interessenten, eine nach dem Bedarfe der beyderseitigen Wirthschaften verhältniſsmäſsig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.

§. 228. Doch ruhet in einem solchen Falle die Befugniſs des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist.

§. 229. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschft und übertriebenen Verkauf selbst verursacht: so muſs er dem Holzungsberechtigten nachstehn.

§. 230. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, daſs der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzutheilen.

§. 231. Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist.

§. 232. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung dieser Holzart anhalten.

§. 233. Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht: so muſs er den

Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen.

§. 234. Diese Entschädigung muss der Regel nach durch Holz von andrer Art, nach einem durch Forstverständige zu bestimmenden Verhältnisse, wenn aber auch dergleichen nicht vorhanden ist, in baarem Gelde geleistet werden.

§. 235. Bey einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, dass dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmässigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.

§. 236. In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständniss der Parteyen erfolgen.

§. 237. Der Holzungsberechtigte kann zwar das zu seiner Bedürfniss ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muss, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

§. 238. Wenn ihm aber sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, dass die Herbeyholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muss der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, dass der Holzberechtigte sich seine Bedürfniss mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende.

§. 239. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen: so muss er den Berechtigten, statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

VII. *Andre Arten von Grundge-*

§. 240. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Kalk zu brennen, schliesst die Befugniss,

das dazu benöthigte Holz unentgeltlich zu fordern, nicht in sich. rechtigkeiten.

§. 241. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Erde, Steine, Lehm u. s. w. zu holen, muss jederzeit so ausgeübt werden, dass den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schade dadurch geschehe.

§. 242. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt: so muss der Berechtigte sich zuvor bey dem Verpflichteten melden, und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten.

§. 243. Wer das Recht hat, auf fremdem Grunde und Boden Gebäude, Bäume, und Holzungen zu haben, der kann darüber gleich einem Eigenthümer, frey verfügen.

§. 244. Das Fundament der Gebäude, so wie die Wurzeln der Bäume, kann er sich, mit Ausschliessung des Grundeigenthümers, vollständig zu Nutze machen.

§. 245. Auch ist er berechtigt, die abgebrannten, verfallenen, oder sonst ruinirten Gebäude wieder aufzubauen; an die Stelle der ausgegangnen Bäume neue zu pflanzen; und den Wald forstmäsig zu nutzen, und zu verbessern.

§. 246. Uebrigens aber muss der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens sich einschränken; und kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbestimmung desselben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern.

§. 247. Von dem Rechte, den Zehenten fremder Erzeugnisse zu fordern, wird bey Gelegenheit der geistlichen Zehenten gehandelt. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XI.)

§. 248. Wegen der Jagdtgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, so wie von Koppeljagdten, ist das Nöthige bereits oben verordnet. (Th. I. Tit. IX. §. 158-169.)

DREY UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von Zwangs - und Banngerechtigkeiten.

Begriff u. allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniss, Andere im Gebrauche ihrer Freyheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.

§. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniss verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.

§. 3. Dergleichen Zwangsgerechtigkeit kann sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden seyn.

§. 4. In so fern diese Befugniss dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Classen derselben zusteht, heisst sie ein Bannrecht.

§. 5. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum verordnet ist, gilt auch in der Regel von dem Rechte zur Einschränkung fremder Handlungen. (Tit. XIX.)

§. 6. Wie der Besitz solcher Rechte erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. VII. §. 86. 87.)

§. 7. Daraus allein, dass sich jemand, auch seit undenklichen Zeiten, der Freyheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, kann deren Verlust nicht gefolgert werden.

§. 8. Wenn jemand eine Befugniss, die ihm ausschliessungsweise zukommt, einem Andern auszuüben gestattet: so folgt daraus noch nicht, dass er sich der Mitausübung dieser Befugniss be-

geben, noch auch, daſs er dem Begünſtigten das damit verbundene Zwangsrecht gegen Andere übertragen habe.

§. 9. Hat jedoch der Begünſtigte die Ausübung einer ſolchen Befugniſs durch einen läſtigen Vertrag erworben: ſo gilt die Vermuthung, daſs der Concedent ſich, zwar nicht der eignen Mitausübung, wohl aber des Rechts, einem Dritten eben dergleichen Conceſſion zu ertheilen, begeben habe.

§. 10. Hat jemand die Nutzung der Sache, auf welcher eine Zwangsgerechtigkeit haftet, einem Andern ohne Vorbehalt eingeräumt: ſo muſs er ſich, ſo lange dieſe Nutzung dauert, aller Mitausübung des Rechts, durch ſich ſelbſt, und durch Andere, enthalten.

§. 11. Daraus, daſs der Staat, zur Unterſtützung einer gewiſſen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünſtigten, andre Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuſchlieſsen.

§. 12. Bey Banngerechtigkeiten, welche dem Berechtigten auf einen gewiſſen Diſtrikt vom Staate verliehen ſind, gilt die Vermuthung, daſs ſie dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Diſtrikts, ohne Unterſchied des Standes, oder der Gerichtsbarkeit, welcher ſie unterworfen ſind, zukomme.

§. 13. Ausnahmen in Anſehung gewiſſer Stände oder Claſſen von Einwohnern, beſtimmen die Provinzialgeſetze.

§. 14. Die Zwangsgerechtigkeit an ſich, enthält noch nicht die Befugniſs, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigne Zubereitung ihrer Bedürfniſſe zu unterſagen.

§. 15. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfniſſen des Verpflichteten keine Gnüge leiſten:

so muſs er ſich gefallen laſſen, daſs letzterer ſich ſeine Nothdurft auf andere Weiſe verſchaffe.

§. 16. Doch muſs der Verpflichtete, ehe er ſich dieſer Befugniſs bedient, dem Berechtigten die Nothwendigkeit ſeines Bedürfniſſes gehörig anzeigen.

§. 17. Wenn der Berechtigte ſeine Befugniſs zur Bedrückung des Verpflichteten miſsbraucht: ſo kann er derſelben, nach vorhergegangner Warnung, durch Urtel und Recht verluſtig erklärt werden.

§. 18. Haben mehrere an dem gemiſsbrauchten Rechte Antheil: ſo trift dieſe Strafe nur denjenigen, welcher ſich des Miſsbrauchs ſchuldig gemacht hat.

§. 19. Haben die mehrern Mitberechtigten die Zwangsgerechtigkeit gemeinſchaftlich ausgeübt: ſo muſs der Miſsbraucher ſich der Mitausübung für die Zukunft enthalten.

§. 20. Hatten ſie ſich aber in die Ausübung des Rechts getheilt: ſo werden diejenigen verpflichteten Perſonen, welche zum Antheile des Miſsbrauchers bisher gehörten, von der Zwangsgerechtigkeit frey.

§. 21. Haftete die Zwangsgerechtigkeit auf einem Grundſtücke, welches nicht zum freyen Eigenthume des Miſsbrauchers gehörte: ſo ruht die Ausübung der Zwangsgerechtigkeit nur ſo lange, als das Beſitzrecht des Miſsbrauchers dauert.

§. 22. Auch Zwangs- und Banngerechtigkeiten können mittelſt der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöſchen. (Tit. VII. §. 128. Tit. IX. §. 543. 544. 578.)

I. Von dem Mühlenzwange.

§. 23. Wie die Mühlengerechtigkeit erworben werde, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. II. Tit XV. Abſchn. V.)

§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die Befugniſs, Andre zu zwingen, daſs ſie ſich derſelben bedienen müſſen.

§. 25. Doch iſt in der Regel jede Dorfgemeine ſich zu der Mühle deſſelben Dorfs zu halten ſchuldig.

§. 26. Sind bey einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden: ſo haben die Einwohner deſſelben die Wahl, zu welcher derſelben ſie ſich halten wollen.

§. 27. Doch müſſen ſie, wenn nur eine davon der Gutsherrſchaft gehört, in der Regel dieſer vor den übrigen den Vorzug geben.

§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrſchaft ſtehen, und dieſe mehrere Mühlen hat: ſo ſind die Einwohner eines jeden Dorfs an ihre Dorfmühle nicht gebunden, ſondern können auch einer andern Mühle derſelben Gutsherrſchaft ſich bedienen.

§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrſchaft, welche mehrere Mühlen hat, der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derſelben ein jeder Wirth im Dorfe ſich halten ſolle.

§. 30. Alle dieſe Vorſchriften (§. 26-29.) finden jedoch nur in ſo fern ſtatt, als einem oder dem andern Mühlenbeſitzer nicht eine wirkliche Zwangsgerechtigkeit beygelegt iſt.

§. 31. In ſo fern nach allgemeinen oder Provinzialgeſetzen auch Eximirte dem eigentlichen Mühlenzwange unterworfen ſind, in ſo fern müſſen diejenigen, die in einem Dorfe leben, ſich auch den vorbeſchriebenen Gutsherrſchaftlichen Rechten unterwerfen.

Befugniſs und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle.

§. 32. Der Inhaber einer Zwangsmühle iſt befugt, das Getreyde von ſeinen Zwangsmahlgäſten durch ſein Geſpann abholen zu laſſen, und wieder zurück zu liefern, ohne daſs die Obrigkeit oder andre Müller des Orts ihn daran hindern dürfen.

§. 33. Er iſt aber dazu nur in ſo fern ſchuldig, als er dieſe Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen hat; oder ihm in dem Anſchlage ſeiner

Erbpachtmühle die Kosten zur Unterhaltung des Gespanns in Abzug gebracht sind.

§. 34. Der Inhaber einer Zwangsmühle ist schuldig, die Zwangspflichtigen gehörig zu fördern.

§. 35. Die Mahlgäste müssen nach der Ordnung, wie sie sich melden, jedoch die Zwangspflichtigen, und unter diesen die Bäcker zuerst, vor den blofs freywilligen Mahlgästen, abgefertigt werden.

§. 36. Länger als Drey Tage ist ein Zwangspflichtiger auf die Abfertigung zu warten nicht schuldig.

Fälle, wenn Zwangsmahlgäste zum Ausmahlen berechtigt sind.

§. 37. Kann der Müller die Mahlpflichtigen binnen dieser Zeit nicht abfertigen: so muss er ihnen eine schriftliche Erlaubniss, anderwärts zu mahlen, ertheilen.

§. 38. Ohne dergleichen Erlaubnissschein darf kein Müller fremde zwangspflichtige Mahlgäste annehmen.

§. 39. Verweigert der Müller den Erlaubnissschein: so sind die Dorfgerichte des Orts schuldig, dem Mahlgast ein Attest, dass er die vorgeschriebene Zeit hindurch auf seine Förderung vergeblich gewartet habe, auf Kosten des Müllers auszustellen.

§. 40. Können die Mahlpflichtigen, wegen Krieges-, Räuber-, Wasser- oder andrer Gefahr, das Getreyde nicht sicher zur Zwangsmühle bringen: so sind sie, auch ohne Erlaubnissschein, anderwärts zu mahlen berechtigt.

Rechtliche Folgen des untüchtigen Mahlens.

§. 41. Wegen untüchtigen Mahlens muss der Mühlenberechtigte verhältnissmäfsig bestraft, oder nach bewandten Umständen seines Zwangsrechts, in der §. 17-21. näher bestimmten Art, verlustig erklärt werden.

§. 42. Ist die Strafe in besondern Mühlenordnungen nicht näher bestimmt: so ist dieselbe das erstemal auf den einfachen; das zweyte auf den dop-

doppelten; und das drittemal auf den vierfachen Betrag des verurſachten Schadens feſtzuſetzen; im fernern Wiederholungsfalle aber auf den Verluſt des Rechts zu beſtimmen.

§. 43. Iſt der Müller, welcher ſich ſolchergeſtalt den Verluſt ſeines Rechts zugezogen hat, ein Erbpacht- oder Erbzins-Beſitzer: ſo iſt der Erbzinsherr oder Erbverpächter befugt, ihn zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpacht-Gerechtigkeit, allenfalls durch gerichtliche Subhaſtation, anzuhalten.

§. 44. Iſt er nur Zeitpächter: ſo hat der Verpächter das Recht, ihn der Pacht noch vor Ablauf der contraktmäſsigen Zeit zu entſetzen.

§. 45. Was vorſtehend vom untüchtigen Mahlen verordnet iſt, findet auch ſtatt, wenn der Müller die Mahlpflichtigen betrügt, oder auf geſetzwidrige Art beläſtigt.

§. 46. Inſonderheit auch alsdann, wenn er ſich einer Uebertretung der von der Landes-Polizeybehörde vorgeſchriebenen Sätze und Taxen ſchuldig macht.

Strafe der Mahlgäſte, welche unbefugter Weiſe ausmahlen.

§. 47. Der Mahlpflichtige, welcher unbefugter Weiſe ausmahlt, muſs dem Berechtigten den dadurch entzogenen Lohn, es ſey an Gelde oder Getreyde, erſetzen.

§. 48. Auſserdem verfällt er in eine verhältniſsmäſsige Geldſtrafe, deren nähere Beſtimmung den Provinzialgeſetzen und Mühlenordnungen vorbehalten bleibt.

§. 49. Wo dieſe nichts vorſchreiben, da muſs die Strafe auf den Betrag desjenigen, was nach §. 47. dem Berechtigten zu erſetzen iſt, beſtimmt werden.

§. 50. Auch der Müller, welcher unbefugter Weiſe fremde zwangspflichtige Mahlgäſte annimmt, hat eine nach gleichen Grundſätzen zu beſtimmende Strafe verwirkt.

§. 51. Der Mühlenberechtigte, welcher sein Zwangsrecht einem Andern abgetreten, oder zum völligen Gebrauche überlassen hat, ist selbst innerhalb des Mühlenbezirks für mahlpflichtig zu achten.

§. 52. Das Mühlenzwangsrecht kann auf eine andere Mühle weder für beständig, noch auf eine Zeitlang übertragen werden, sobald daraus den Mahlpflichtigen irgend eine mehrere Belästigung erwachsen würde.

II. Brau- u. Schenkgerechtigkeit, Ausschank und Krugverlag.

§. 53. Die Braugerechtigkeit ist die Befugniss, Bier zum Verkaufe zu verfertigen.

§. 54. Die Schenkgerechtigkeit begreift das Recht, Getränke sowohl in Fässern, als in kleineren Quantitäten zu verkaufen, unter sich.

§. 55. Der Ausschank oder die Krugnahrung enthält nur die Befugniss, Getränke in Gläsern, Flaschen, oder andern kleinern Quantitäten zu verkaufen.

§. 56. Der Krugverlag besteht in der Befugniss, eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen.

§. 57. Weder die Brau- noch Schenkgerechtigkeit begreifen an sich ein Zwangsrecht unter sich.

§. 58. Dagegen enthält der Krugverlag die Befugniss, dem Inhaber der Schenkstätte zu untersagen, dass er das auszuschenkende Getränke nirgend anders hernehmen dürfe.

§. 59. Wem in einem gewissen Bezirke die Braugerechtigkeit ausschliessend zukommt, der ist nicht nur alles Brauen innerhalb dieses Bezirks, sondern auch das Einbringen des ausserhalb dieses Bezirks gebraueten Bieres, zu untersagen berechtigt.

§. 60. Ausländische Biere, deren Einbringung überhaupt der Staat nicht verboten hat, können auch im Braubezirke, jedoch bloss zur eignen Comsumtion des Einbringers, eingeführt werden.

§. 61. Daſs die Einwohner eines dem Zwangs-Braurechte unterworfenen Bezirks zum Haustrunke oder zur Keſſelbrauerey berechtigt ſind, wird in der Regel nicht vermuthet. *Von der Keſſelbrauerey und dem Haustrunke.*

§. 62. Wo die Keſſelbrauerey ſtatt findet, da enthält ſie nur die Befugniſs, ſich das benöthigte Getränke ſelbſt zu verfertigen.

§. 63. Ob unter dem Rechte des Haustrunks die Befugniſs, ſich ſein Getränke auch auf andre ſelbſt beliebige Art anzuſchaffen, begriffen ſey, wird in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

§. 64. Eben daſelbſt wird feſtgeſetzt: welchen in einem Braubezirke ſich befindenden Einwohnern die Keſſelbrauerey, oder das Recht des Haustrunks zukomme; auch in welcher Art, und zu welchen Zeiten dieſe Befugniſſe ausgeübt werden können.

§. 65. Die jemanden auch ausſchlieſsend zukommende Braugerechtigkeit begreift die Befugniſs, der Anlegung neuer Schenkſtätte in dem Bezirke, und der Verlegung alter zu widerſprechen, noch nicht unter ſich. *Verhältniſſe obiger Gerechtigkeiten, inſofern ſie Zwangsrechte ſind.*

§. 66. Wer aber eine ausſchlieſsende Schenkgerechtigkeit hat, der kann nicht nur der Anlegung neuer Schenkſtätte in ſeinem Bezirke, ſondern auch der Verlegung alter, welche zwar auſſerhalb des Bezirks liegen, aber zu ſeinem offenbaren Schaden an einem andern Orte in- oder auſserhalb des Bezirks errichtet werden ſollen, widerſprechen.

§. 67. Ein gleiches Recht des Widerſpruchs kommt, wo mehrere Mitberechtigte in einem Bezirke zur Ausübung der ausſchlieſsenden Schenkgerechtigkeit angeſetzt ſind, jedem derſelben gegen die von einem ſeiner Mitberechtigten vorzunehmende Verlegung ſeiner Schenkſtätte zu.

§. 68. Wer die auf ſeine eigne Conſumtion nicht eingeſchränkte Braugerechtigkeit hat, dem

kommt in der Regel auch das Recht zu, ſein Bier zu verſchenken und faſsweiſe zu verkaufen.

§. 69. Dagegen folgt aus dem Schenkrechte noch keine Braugerechtigkeit.

§. 70. Wenn in einem Bezirke dem Einen die Brau- und dem Andern die Schenkgerechtigkeit ausſchlieſsungsweiſe zukommt: ſo iſt erſterer auch in ſeinem Brauhauſe zu ſchenken nicht befugt.

§. 71. Daraus, daſs der Brau- oder Schenkberechtigte einem Andern den Ausſchank verliehen hat, folgt noch nicht, daſs er ſich der Mitausübung deſſelben begeben habe.

§. 72. Hat aber der zum Ausſchanke Berechtigte ſein Recht durch einen läſtigen Vertrag erworben: ſo iſt im zweifelhaften Falle anzunehmen, daſs der Verleihende dieſes Recht auch Andern mitzutheilen nicht befugt ſey.

§. 73. Aus der Braugerechtigkeit folgt in der Regel die Befugniſs, ein eignes Brau-, Malz- und Darrhaus zu haben.

§. 74. Iſt aber an einem Orte ein gemeinſchaftliches Brauhaus vorhanden, ſo gilt die Vermuthung, daſs alle Brauberechtigten daſelbſt ſich deſſen zu bedienen verbunden ſind.

§. 75. Wer das ausſchlieſsende Recht hat, einen gewiſſen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muſs dafür ſorgen, daſs ſelbiges in gehöriger Güte und Menge bequem zu haben ſey.

§. 76. Handelt er dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht gemäſs: ſo muſs er dazu durch, den Umſtänden angemeſſene, Polizeyſtrafen angehalten werden.

§. 77. Auch muſs, ſobald der Brauberechtigte ſchlechtes und untaugliches Bier verfertigt, den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniſs, ſich ihr Getränke anderwärts her anzuſchaffen, unweigerlich ertheilt werden.

§. 78. Diese Erlaubniſs dauert ſo lange, bis der Berechtigte nachgewieſen hat, daſs er nunmehr wiederum taugliches Getränke verfertige.

§. 79. Wenn derjenige, der durch das Verfertigen ſchlechten Getränks zu einer ſolchen gerichtlichen Verfügung mehr als einmal Anlaſs gegeben hat, die Braugerechtigkeit in Erbzins, Erb- oder Zeitpacht beſitzt: ſo finden die Vorſchriften §. 43. 44. Anwendung.

§. 80. Kein Brau- oder Schenkberechtigter iſt befugt, ſein Getränke in einem fremden Bezirke, welcher dem ausſchlieſsenden Rechte eines Dritten unterworfen iſt, verfahren, oder herumtragen zu laſſen.

§. 81. Thut er dieſes: ſo verfällt er in die durch Landes- Polizey- und Acciſegeſetze beſtimmten Strafen.

§. 82. Wo es an einer nähern Beſtimmung ermangelt, iſt die Strafe auf die Confiscation des Getränkes, oder deſſen Werths, feſtzuſetzen.

§. 83. Dagegen kann dem Brau- oder Schenkberechtigten nicht gewehrt werden, auch fremden Zwangspflichtigen, auſserhalb ihres Bezirks, in ſeiner eignen Schenkſtätte, Getränke, ſo ſie daſelbſt verzehren wollen, abzulaſſen.

§. 84. Wiſſentlich aber darf er dergleichen fremden Zwangspflichtigen, Getränke zum Einbringen in ihren Bannbezirk, nicht verabfolgen.

§. 85. Hat er es gethan: ſo hat er die nach §. 81. 82. zu beſtimmenden Strafen verwirkt.

§. 86. Wo Städtiſche Braugerechtigkeiten auf gewiſſen Grundſtücken haften, da können ſelbige ohne dieſe Grundſtücke nicht veräuſsert werden.

§. 87. Doch kann der Berechtigte die Ausübung ſeines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, einem Dritten übertragen.

§. 88. Wer bloſs zum Ausſchanke berechtigt iſt, hat deswegen noch nicht die Befugniſs, das Getränke Faſsweiſe zu verkaufen.

§. 89. Die Schenkgerechtigkeit gegen die Perſon des Verpflichteten kann nur innerhalb des angewieſenen Bezirks ausgeübt werden.

III. Von der Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit.

§. 90. Was von der Braugerechtigkeit, und den übrigen ſich darauf beziehenden Rechten verordnet iſt, gilt auch von der Befugniſs, Branntwein zu brennen.

§. 91. Die Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit, auch wenn ſie jemanden ausſchlieſsend zukommt, begreift kein ausſchlieſsendes Recht zur Verfertigung künſtlicher abgezogner Waſſer, oder andrer geiſtigen Getränke unter ſich.

§. 92. Wer jedoch der Zwangsgerechtigkeit unterworfen iſt, darf dergleichen Getränke nur zu ſeinem eignen Gebrauche verfertigen; und muſs den dazu erforderlichen Branntwein von dem Berechtigten nehmen.

Befugniſſe des zur Keſſelbrauerey oder zum Haustrunke Berechtigten.

§. 93. Wer zur Keſſelbrauerey oder zum Haustrunke berechtigt iſt, kann ſich dieſer Befugniſs, in ſo fern ihm keine beſondre Einſchränkungen in Anſehung der Zeit, der Art, oder der Quantität gemacht ſind, für ſich, und die in ſeinem Hauſe lebenden Kinder, auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbniſſen bedienen.

§. 94. Weder der zur Keſſelbrauerey, noch der zum Haustrunke Berechtigte, darf das von ihm verfertigte Getränke ſeinen Arbeitern an Zahlungsſtatt geben.

§. 95. Seinem Geſinde und Lohnarbeitern dergleichen Getränke, neben dem Lohne, unentgeltlich zu reichen, ſteht einem jeden frey.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible] berechtigt [illegible] Befugniß, die [illegible]

[illegible] gegen die [illegible] in den [illegible]

[illegible] und den [illegible]

[illegible] Gerechtig[illegible] ausschließend [illegible] Recht [illegible] Wasser, [illegible]

§. [illegible] stimmungen [illegible] ihm Gewinn [illegible] zu [illegible] verfertigen: [illegible] muß [illegible] Brauwesen [illegible] dem Berechtigten [illegible].

Befugniß der zur Kesselbrauerey oder zum Haustrunke Berechtigten.

§. 93. Wer zur Kesselbrauerey oder zum Haustrunke berechtigt ist, kann sich dieser Befugniß [illegible] Einschränkungen in Ansehung der Zeit, der Art, oder des Quantums gemacht sind, für sich, und die in seinem Brode stehenden Kinder, auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen bedienen.

§. 94. Weder der zur Kesselbrauerey, noch der zum Haustrunke Berechtigte, darf das von ihm verfertigte Getränke seinen Arbeitern an Zahlungsstatt geben.

§. 95. Seinem Gesinde und Lohnarbeitern dergleichen Getränke, neben dem Lohne, unentgeltlich zu reichen, steht einem jeden frey.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten

Bd.: 1.

Berlin (1792)

J.germ. 72 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551207-0
VD18 12582077-001